

Eric W. Steinhauer

**Die Lehrfreiheit katholischer Theologen an den
staatlichen Hochschulen in Deutschland**

Theologie und Hochschule

herausgegeben von

Reimund Haas, Stefan Samerski und Eric W. Steinhauer

Heft 2

**Die Lehrfreiheit katholischer
Theologen an den staatlichen
Hochschulen in Deutschland**

Von
Eric W. Steinhauer



MV WISSENSCHAFT

Impressum

Die Reihe „Theologie und Hochschule“ wird im Rahmen der Initiative Religiöse Volkskunde (IRV) von Reimund Haas, Stefan Samerski und Eric W. Steinhauer gemeinsam herausgegeben.

Initiative Religiöse Volkskunde (IRV)
www.initiative-religioese-volkskunde.de

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Bodo Pieroth
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Dirk Ehlers
Dekanin:	Prof. Dr. Ursula Nelles
Tag der mündlichen Prüfung:	21. Februar 2006

D 6

1. Auflage 2006

Die ChoC-Stiftung in Köln hat die Drucklegung der Arbeit finanziell unterstützt.

ISSN 1863-1215
ISBN 978-3-86582-334-2

Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster
www.mv-wissenschaft.com
Druck und Bindung: MV-Verlag

Vorwort

Die Idee zum Thema der vorliegenden Arbeit kam mir bei der Beschäftigung mit dem Phänomen des nachkonziliaren Traditionalismus in der katholischen Kirche.¹ Das dort virulente Freiheitsproblem im Umgang mit einer unbeliebten Minderheit machte mich auf die sehr vergleichbare Situation im Bereich der Lehrfreiheit katholischer Hochschultheologen aufmerksam.² Geht es beim Traditionalismus um eher konservative Strömungen in der Kirche, wird die Frage der Lehrfreiheit regelmäßig für die mehr progressiven Theologen problematisch. Trotz des unterschiedlichen Blickwinkels haben beide Themen einen gemeinsamen Berührungspunkt, nämlich die Veränderungen in der Kirche im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965), die für das Selbstverständnis beharrender wie fortschrittlicher Kräfte gleichermaßen wichtig sind.³ Während die einen eher das Verschwinden alter Formen von Kirchlichkeit bedauern und angesichts einiger Paradigmenwechsel schon die Endzeit heraufziehen sehen, erblicken die anderen in den gleichen Veränderungen hoffnungsvolle Zeichen einer Wende zu besseren Zeiten.

Die vorliegende Arbeit handelt von der Lehrfreiheit katholischer Theologen an den deutschen staatlichen Hochschulen. Die Frage nach ihrer Lehrfreiheit kann nicht ohne Rücksicht auf das Problem von Freiheit und Bindung der Glaubenslehre innerhalb der katholischen Kirche in ihren theologischen und kirchenrechtlichen Bezügen angemessen beantwortet werden. Dabei darf jedoch nicht erwartet werden, daß eine letztlich juristische Sichtweise die problematischen Punkte so weit harmonisiert, daß sich Konflikte in konkordantes Wohlgefallen auflösen. Im Gegenteil: Eine Darstellung der heutigen Rechtslage, die bewußt die Entwicklungen

¹ Vgl. *Steinhauer*, „Nachkonziliärer Traditionalismus“ in der katholischen Kirche, in: HdR, II- 1.2.16 [Stand: 6. Erg.-Lfg. 2002]; *ders.*, Katholischer Traditionalismus und Demokratie in Deutschland, in: E&D 14 (2002), S. 120-133; *ders.*, Nachkonziliärer Traditionalismus im Ruhrgebiet, in: MaH 56 (2003), S. 261-275.

² Eine solche Parallele sieht auch *Schwarzenthal*, Konflikt und Ausgrenzung in der Katholischen Kirche, S. 1, indem er so unterschiedliche Personen wie Leonardo Boff, Hans Küng und Erzbischof Marcel Lefebvre als gleichrangige Zeugen aktueller kirchlicher Strukturprobleme benennt.

³ Vgl. *Conzemius*, Die Kritik der Kirche, in: HFTh. III, S. 21 f.

in Theologie und Kirchenrecht wahrnimmt, wird die Unzulänglichkeiten eigener Lösungen besonders deutlich empfinden.

Es ist ein Wagnis, theologisches und juristisches Denken in ein so enges Gespräch zu bringen, denn es gilt, gleichsam auf zwei Klaviaturen kunstgemäß zu spielen. Der Verfasser hofft, daß ihm dieses einigermaßen gelungen ist und bittet für gelegentliche „Dissonanzen“, die bei der Komplexität der zu behandelnden Materie gewiß nicht ausgeblieben sind, um Nachsicht. Das Manuskript wurde im Juni 2005 abgeschlossen. Einschlägige Veröffentlichungen und neue Entwicklungen wie die Neuregelung des Bayerischen Hochschulrechts (GVBl. Bayern 2006, Nr. 10) oder der Abschluß des Staatskirchenvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg konnten für die Drucklegung noch bis Juni 2006 berücksichtigt werden.

Bei einer Arbeit, die nicht in der sorglosen Abgeschlossenheit einer Studierstube entstanden ist, sondern von lebensgeschichtlichen Wendepunkten wie Familiengründung und einem mit drei Ortswechsell verbundenen Berufseinstieg begleitet wurde, ist vielfacher Dank abzustatten:

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bodo *Pieroth*, für seine Bereitschaft, dieses fachlich breite Thema zu betreuen. Er war stets ansprechbar, hat mir in „wohlwollend-engagierter Distanz“ Freiräume für eigene Wege gelassen und mich freundlich, aber bestimmt davor bewahrt, interdisziplinäres mit enzyklopädischem Arbeiten zu verwechseln.

Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und machen Hinweis danke ich Herrn Prof. Dr. Dirk *Ehlers*.

Herrn Professor Dr. Janbernd *Oebbecke* danke ich für die Zeit, die ich als wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Lehrstuhl arbeiten durfte. Meinen vielen, nicht unbedingt nur juristischen Neigungen brachte er stets Aufmerksamkeit und Interesse entgegen.

Danken möchte ich auch Herrn Bundesverfassungsrichter a. D. Professor Dr. Hans *Brox*, bei dem ich vier Jahre lang studentische Hilfskraft war. Er schulte mich nicht nur in den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, sondern ist mir bis heute ein freundschaftlich aufgeschlossener und kirchlich-theologisch kundiger Gesprächspartner geblieben.

Die produktivste Phase der Arbeit habe ich als Bibliotheksreferendar an der Universitätsbibliothek in Freiburg/Breisgau bestritten. Ich danke meiner damaligen Direktorin Frau Bärbel *Schubel* und meiner Ausbildungsleiterin Frau Christine *Schneider* für ihr stets großes Interesse und ihre wohlwollende Förderung, die sie dem Fortgang der Arbeit entgegengebracht haben. Den Brüdern des Freiburger Franziskanerklosters danke ich für die schöne Zeit des Wohnens und Arbeitens in ihrem Haus.

Für Gespräche und Anregungen vielfacher Art danke ich überdies den Herren Professoren Dr. Reimund *Haas* (Neuere Kirchengeschichte), Dr. Dr. h.c. Angelus *Häußling* OSB (Liturgiewissenschaft), Dr. Klaus *Lüdicke* (Kirchenrecht) und Dr. Alfons *Weische* (Klassische Philologie) sowie besonders Herrn Prof. Dr. Jürgen *Werbick* (Fundamentaltheologie), von dessen Hauptseminar zu Fragen von Theologie und Lehramt diese Arbeit profitieren konnte.

Am Schluß und damit an besonderer Stelle möchte ich meinen Eltern danken, ohne deren Unterstützung vieles nicht möglich gewesen wäre. Meine Großmutter, die mein Studium außerordentlich gefördert hat, ist vor Fertigstellung der Arbeit verstorben; mein herzlicher Dank kann sie leider nicht mehr erreichen. Besonders danken möchte ich schließlich meiner lieben Frau, Staatsanwältin Dr. Sandra G. *Müller-Steinhauer*, für ihre Unterstützung, aber auch ihre mitunter recht unbequeme Unruhe und Kritik, die mich davor bewahrt haben, den überaus interessanten Details des Themas rechts und links des Weges allzu große Aufmerksamkeit zu schenken. Unserer Tochter *Luisa*, die beim Schreiben und Forschen nicht selten hat zurückstehen müssen, sei diese Arbeit gewidmet.

Rüthen/Ilmenau, im Juli 2006

Eric W. Steinhauer

Inhaltsübersicht

Gliederung	VI
Abkürzungs- und Zeitschriftenverzeichnis	XIV
Einleitung	1
1. Begriff der Lehrfreiheit	2
2. Bisherige Untersuchungen – Literaturüberblick	3
3. Ansatzpunkt dieser Arbeit	6
Hauptteil	
1. Teil: Die Ausbildungseinrichtungen wissenschaftlicher Theologie in Deutschland	10
1. Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen	10
2. Katholische Theologie an kirchlichen Hochschulen	12
3. Die Bedeutung der staatlichen theologischen Einrichtungen	13
2. Teil: Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen	15
1. Abschnitt: Theologie	15
1. Verbindlicher Glaube und Christentum – Gründe im Anfang	16
2. Das kirchliche Lehramt	17
3. Die wissenschaftliche Theologie	42
4. Lehramt und Theologie: Ein dialogisches Modell	51
5. Verfahren im Konflikt	58
6. Zusammenfassung	68
2. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Grundlagen	70
1. Neutralität und Religionsfreiheit	70
2. Wissenschaftsfreiheit	80
3. Zusammenfassung	91
3. Teil: Rechtliche Grundlagen theologischer Lehrfreiheit	93
1. Abschnitt: Lehrfreiheit im Kanonischen Recht	93
1. Verbindliches Glaubensgut: Die Grundnormen des Lehrrechts	94
2. Glaube und Zustimmung als Antworthaltung	96
3. Glaubenspflicht und Glaubensfreiheit	104
4. Zusammenfassung	148

2. Abschnitt: Lehrfreiheit im Staatskirchenrecht	149
1. Die vorkonstitutionellen Konkordate	150
2. Die heutige Rechtslage in Bund und Ländern	155
3. Das Verhältnis von Konkordatsrecht und kirchlichem Hochschulrecht	190
4. Exkurs: Die kirchliche Mitwirkung bei der Habilitation im Bereich der katholischen Theologie	200
5. Zusammenfassung	202
4. Teil: Der Lehrkonflikt	203
1. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im kanonischen Recht	203
1. Der Lehrkonflikt innerhalb einer kirchlichen Hochschuleinrichtung	203
2. Lehrbeanstandungsverfahren	208
3. Verwaltungsverfahren	223
4. Kanonisches Strafrecht	226
5. Zusammenfassung	238
2. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im Staatskirchenrecht	240
1. Die Anstellung theologischer Hochschullehrer	240
2. Die nachträgliche Beanstandung theologischer Hochschullehrer	257
3. Rechtsschutz im Lehrkonflikt	274
4. Zusammenfassung	280
5. Teil: Staatliche Grundrechtsgewährleistung im Lehrkonflikt:	
Die Wissenschaftsfreiheit des beanstandeten Theologen	282
1. Wer ist Grundrechtsadressat?	283
2. Beanstandete Theologie im Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG	285
3. Die Schutzrichtung von Art. 5 III 1 GG	288
4. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die theologische Wissenschaftsfreiheit aus staatlicher Gewährleistung	301
5. Wie weit reicht der verfahrensmäßige Grundrechtsschutz?	304
6. Zusammenfassung	307
Zusammenschau und Ausblick	308
Literaturverzeichnis	311

Gliederung

Einleitung	1
1. Begriff der Lehrfreiheit	2
2. Bisherige Untersuchungen – Literaturüberblick	3
3. Ansatzpunkt dieser Arbeit	6
3.1 Innerkirchlicher Rechtsschutz	7
3.2 Wandlungen in der Kirche	8
Hauptteil	
1. Teil: Die Ausbildungseinrichtungen wissenschaftlicher Theologie in Deutschland	10
1. Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen	10
1.1 Theologische Fakultäten	10
1.2 Religionslehrerausbildung an staatlichen Hochschulen – sonstige Lehrstühle	11
2. Katholische Theologie an kirchlichen Hochschulen	12
3. Die Bedeutung der staatlichen theologischen Einrichtungen	13
2. Teil: Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen	15
1. Abschnitt: Theologie	15
1. Verbindlicher Glaube und Christentum – Gründe im Anfang	16
2. Das kirchliche Lehramt	17
2.1 Begründung und Funktion des kirchlichen Lehramtes	17
2.2 Die Träger des Lehramtes	19
2.3 Quellen und Gegenstand des Lehramtes	21
2.4 Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes	25
2.4.1 Begriff und Funktion der Unfehlbarkeit	25
2.4.2 Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes	26
2.4.3 Bedingungen und Arten unfehlbaren Lehrens	27
2.4.3.1 Das ordentliche Lehramt	27
2.4.3.2 Das außerordentliche Lehramt	28
2.4.3.2.1 Das außerordentliche Lehramt der Bischöfe	29
2.4.3.2.2 Das außerordentliche Lehramt des Papstes	29
2.5 Die Verbindlichkeit lehramtlicher Aussagen	30
2.5.1 Die nicht unfehlbaren Aussagen	31
2.5.1.1 Lehren als bevollmächtigtes Sprechen	31
2.5.1.2 Lehren als argumentierende Verkündigung	32
2.5.1.3 Formen der Kritik an nicht unfehlbarer Lehre	33

2.5.2	Die unfehlbaren Aussagen	34
2.5.3	Theologische Qualifikationen – „Denzinger-Theologie“	36
2.5.4	Recht auf Dissens?	38
2.6	Hermeneutische Probleme lehramtlichen Sprechens	39
2.7	Das Volk Gottes: Die bloß „hörende Kirche“?	41
3.	Die wissenschaftliche Theologie	42
3.1	„Periochorese“ von Theologie und Lehramt	43
3.2	Das „zweifache“ Lehramt	44
3.3	Theologie als „Hilfswissenschaft“ des Lehramtes	46
3.4	Theologie als kritischer Dialogpartner	48
4.	Lehramt und Theologie: Ein dialogisches Modell	51
4.1	Gegenseitiges Verviesensein von Theologie und Lehramt	52
4.2	Entscheidungskompetenz des Lehramtes	53
4.3	Kritikkompetenz der Theologie	55
4.4	Grenzen dialogischer Modelle	56
5.	Verfahren im Konflikt	58
5.1	Forderungen des kirchlichen Lehramtes	58
5.2	Forderungen von Theologen	62
5.2.1	Concilium-Artikel: „Die Freiheit der Theologen und der Theologie“	63
5.2.2	Internationale Theologenkommission	64
5.2.3	Katholisch-Theologischer Fakultätentag (KThFT)	65
5.2.4	Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie (ET)	66
6.	Zusammenfassung	68
2. Abschnitt:	Verfassungsrechtliche Grundlagen	70
1.	Neutralität und Religionsfreiheit	70
1.1	Bedeutung der Religion für den neutralen Staat – Formen der Begegnung	71
1.2	Religionsausübung in staatlichen Einrichtungen	73
1.3	Theologische Fakultäten als <i>res mixta</i>	74
1.4	Hochschultheologie als Gewährleistung von Religionsfreiheit	77
1.5	Unzuständigkeit des neutralen Staates in religiösen Fragen	78
2.	Wissenschaftsfreiheit	80
2.1	Was ist Wissenschaft i.S.v. Art. 5 III 1 GG? – Begriffliche Annäherung	82
2.1.1	Materieller Wissenschaftsbegriff	84
2.1.2	Formeller Wissenschaftsbegriff	86

2.2	Das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Freiheit der Wissenschaft	88
2.3	Der Wissenschaftsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	90
3.	Zusammenfassung	91
3. Teil:	Rechtliche Grundlagen theologischer Lehrfreiheit	93
1. Abschnitt:	Lehrfreiheit im Kanonischen Recht	93
1.	Verbindliches Glaubensgut: Die Grundnormen des Lehrrechts	94
1.1	Das unfehlbare Lehramt	94
1.2	Das nicht unfehlbare Lehramt	96
2.	Glaube und Zustimmung als Anwerthaltung	96
2.1	Die Gläubigen der Kirche	96
2.1.1	Zustimmung gegenüber dem unfehlbaren Lehramt, c. 750 a. F. CIC	97
2.1.1.1	Glaubensobjekt in c. 750 a. F. CIC	97
2.1.1.2	Fides divina et catholica	97
2.1.2	Zustimmung gegenüber dem bloß authentischen Lehramt, cc. 752 f. CIC	98
2.1.3	Das Motu proprio „Ad tuendam fidem“	99
2.2	Die Theologen	100
2.2.1	Normen über die Gläubigkeit im CIC	101
2.2.2	Kanonisches Hochschulrecht	102
2.2.3	Kanonische Lehrerlaubnis: Mandat und Nihil obstat	103
3.	Glaubenspflicht und Glaubensfreiheit	104
3.1	Grundrechte in der Kirche? - Historische und theologische Hintergründe	104
3.1.1	Grund- und Menschenrechte in Staat und Gesellschaft	105
3.1.1.1	Grund- und Menschenrechte im vorkonziliaren Lehramt	106
3.1.1.2	Das Lehramt und die Erfahrungen des Totalitarismus	107
3.1.1.3	Die Enzyklika „Pacem in terris“ Papst Johannes' XXIII.	108
3.1.1.4	Das Zweite Vatikanische Konzil	108
3.1.2	Grundrechte in der Kirche	110
3.1.2.1	Das Dekretalenrecht und der CIC von 1917	111
3.1.2.2	Ekklesiologische Wende - Communio-Theologie	111
3.1.2.3	Grundrechte in den Konzilsdokumenten	113
3.2	Grundrechte im geltenden kanonischen Recht	113
3.2.1	Religionsfreiheit	113
3.2.2	Meinungsfreiheit	118
3.2.2.1	Meinungsäußerung gegenüber den „Hirten der Kirche“	119

3.2.2.2	Meinungsäußerung gegenüber den übrigen Gläubigen	121
3.2.3	Theologische Wissenschaftsfreiheit	121
3.2.3.1	Theologische Forschungsfreiheit	122
3.2.3.2	Theologische Meinungsäußerungsfreiheit	122
3.2.3.3	„Iusta Libertas“	125
3.2.3.4	Theologische Freiheitsrechte im kanonischen Hochschulrecht	126
3.2.3.5	Die Freiheit des c. 218 CIC und das kanonische Lehrrecht	127
3.3	Die „Kirchlichkeit“ kanonischer Grundrechte – Grund und Grenzen von Grundrechten innerhalb der Kirche	132
3.3.1	Kanonische Grundrechtstheorien	133
3.3.1.1	Autonomie der Gläubigen	133
3.3.1.2	Communio der Gläubigen	134
3.3.1.3	Versuch einer Synthese	136
3.3.2	Kirchliche Grundrechte – staatliche Grundrechte: Ein Vergleich	137
3.3.3	Kirchliche Grundrechte und innerkirchlicher Rechtsschutz	140
3.3.4	Kirchliche „Grundrechte“ – terminologische Rückfrage	143
3.4	Kirchliche Grundrechte als effektive Freiheitsrechte in der Kirche?	145
4.	Zusammenfassung	148
2. Abschnitt: Lehrfreiheit im Staatskirchenrecht		149
1.	Die vorkonstitutionellen Konkordate	150
1.1	Das Bayerische Konkordat	150
1.2	Das Preußische Konkordat	151
1.3	Das Badische Konkordat	152
1.4	Reichskonkordat	154
2.	Die heutige Rechtslage in Bund und Ländern	155
2.1	Bund	155
2.2	Baden-Württemberg	159
2.2.1	Theologische Fakultäten	160
2.2.2	Pädagogische Hochschulen/Religionslehrausbildung	160
2.3	Bayern	161
2.4	Berlin	163
2.5	Brandenburg	165
2.6	Bremen	166
2.7	Hamburg	166
2.8	Hessen	167
2.9	Mecklenburg-Vorpommern	170
2.10	Niedersachsen	170
2.11	Nordrhein-Westfalen	172

2.11.1	Die Errichtung des Bistums Essen und das Lehrangebot in katholischer Theologie an der Ruhr-Universität in Bochum	173
2.11.2	Die Religionslehrrerausbildung in Nordrhein-Westfalen	174
2.11.3	Die „einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat“ aus dem Jahre 1979 über Fragen des Nihil obstat	176
2.11.3.1	Rechtsquellen	177
2.11.3.2	Anzeige	177
2.11.3.3	Maßnahmen den Beanstandeten betreffend	178
2.11.3.4	Ersatzgestellung	178
2.12	Rheinland-Pfalz	179
2.12.1	Die „Mainzer Vereinbarung“	180
2.12.2	Die Religionslehrrerausbildung in Rheinland-Pfalz	182
2.13	Saarland	182
2.14	Sachsen	185
2.15	Sachsen-Anhalt	186
2.16	Schleswig-Holstein	187
2.17	Thüringen	188
3.	Das Verhältnis von Konkordatsrecht und kirchlichem Hochschulrecht	190
3.1	Kanonisches Recht als Bestandteil der Staatskirchenverträge	191
3.2	Akkomodationsdekrete	193
3.3	Grenzen der Anwendbarkeit des kanonischen Rechts	198
4.	Exkurs: Die kirchliche Mitwirkung bei der Habilitation im Bereich der katholischen Theologie	200
5.	Zusammenfassung	202
4. Teil: Der Lehrkonflikt		203
1. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im kanonischen Recht		203
1.	Der Lehrkonflikt innerhalb einer kirchlichen Hochschuleinrichtung	203
1.1	Der Lehrkonflikt im Satzungsrecht: Das Beispiel der Theologischen Fakultät Fulda	204
1.2	Die Rechtslage an den übrigen kirchlichen Hochschulen in Deutschland	206
2.	Lehrbeanstandungsverfahren	208
2.1	Das römische Verfahren	208
2.1.1	Das ordentliche Lehrprüfungsverfahren	209
2.1.1.1	Internes Verfahren	209
2.1.1.2	Externes Verfahren	210

2.1.2	Das dringliche Lehrprüfungsverfahren	212
2.1.3	Sanktionen	213
2.1.4	Kritik am römischen Verfahren	214
2.2	Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz	217
2.2.1	Verfahrensziel	217
2.2.2	Verfahrensgegenstand und Verfahrenseinleitung	217
2.2.3	Beteiligte Organe der Deutschen Bischofskonferenz	218
2.2.4	Gang des Verfahrens	219
2.2.5	Das Verhältnis zum römischen Lehrprüfungsverfahren	221
2.3	Vergleich zwischen dem deutschen und dem römischen Verfahren	221
3.	Verwaltungsverfahren	223
3.1	Der kirchliche Verwaltungsrechtsschutz	223
3.2	Verwaltungsrechtsschutz und Lehrbeanstandungsverfahren – Verhältnis und Unterschied	224
3.3	Die Appellation an den Papst als außerordentlicher Rechtsbehelf	226
4.	Kanonisches Strafrecht	226
4.1	Die kanonischen Strafen	228
4.2	Rechtsschutz im kanonischen Strafrecht	228
4.3	Lehrrechtlich relevante Delikte	229
4.3.1	Kanon 1364 CIC	229
4.3.1.1	Häresie	229
4.3.1.2	Apostasie	231
4.3.1.3	Schisma	231
4.3.2	Kanon 1371 Nr. 1 CIC	232
4.3.3	Sonstige Delikte	233
4.4	Legitimität kirchlichen Strafrechts und seine praktische Relevanz im Lehrkonflikt	235
5.	Zusammenfassung	238
2. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im Staatskirchenrecht		240
1.	Die Anstellung theologischer Hochschullehrer	240
1.1	Der Begriff des Nihil obstat	240
1.2	Die Ausgestaltung der kirchlichen Mitwirkung	242
1.2.1	Form und Adressat der bischöflichen Äußerung	242
1.2.2	Kirchliche Mitwirkung auch hinsichtlich der Lehrbefähigung?	244
1.2.3	Das römische Nihil obstat	245
1.3	Die Verbindlichkeit der kirchlichen Mitwirkung	248
1.3.1	Keine Berufung ohne kirchliche Zustimmung	248

1.3.2	Genügt eine bloße Anhörung? Der Hessische Bistumsvertrag von 1974 als Sonderfall	248
1.4	Der betroffene Personenkreis	249
1.4.1	Das Bayerische Konkordat	250
1.4.2	Die Rechtslage in den übrigen Ländern	251
1.4.3	Selbständige Lehre bedarf kirchlicher Mitwirkung	252
1.5	Lehrverstoß als Versagungsgrund für eine Anstellung	253
1.6	Zeitpunkt der bischöflichen Mitwirkung	256
1.7	Kirchenrechtliche Folgen	257
2.	Die nachträgliche Beanstandung theologischer Hochschullehrer	257
2.1	Der beanstandungsrelevante Lehrverstoß	258
2.2	Das Verfahren bei der Beanstandung	259
2.3	Die Rechtsfolge einer Beanstandung	261
2.3.1	Die Pflicht zur Ersatzgestaltung	261
2.3.2	Das Schicksal des beanstandeten Theologen	263
2.3.2.1	Ist Rechtsfolge der Beanstandung Verhandlungssache?	268
2.3.2.2	Dienstrechtliche Konsequenzen einer nachträglichen Beanstandung	269
2.3.2.3	Zuordnung zu einem neuen Fachbereich oder Stellung extra facultates	271
2.4	Ein Beanstandungsrecht aus der Verfassung?	271
2.5	Kirchenrechtliche Folgen einer Beanstandung	274
3.	Rechtsschutz im Lehrkonflikt	274
3.1	Rechtsschutz durch innerkirchliche Verfahren	274
3.2	Rechtsschutz im staatlichen Bereich	275
3.3	Bedeutung der kirchlichen Verfahren im Staatskirchenrecht	277
4.	Zusammenfassung	280
5. Teil: Staatliche Grundrechtsgewährleistung im Lehrkonflikt:		
	Die Wissenschaftsfreiheit des beanstandeten Theologen	282
1.	Wer ist Grundrechtsadressat?	283
2.	Beanstandete Theologie im Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG	285
3.	Die Schutzrichtung von Art. 5 III 1 GG	288
3.1	Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht	288
3.2	Wissenschaftsfreiheit und konkordatäres Verfahren	291
3.2.1	Wissenschaftsfreiheit als Kommunikationsfreiheit	294
3.2.2	Das Lehrbeanstandungsverfahren als dialogischer Prozeß	295
3.2.3	Praktikabilität eines verfahrensmäßigen Grundrechtsschutzes	299

3.2.4	Verbleibende Unterschiede zum kanonischen Hochschulrecht	300
4.	Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die theologische Wissenschaftsfreiheit aus staatlicher Gewährleistung	301
5.	Wie weit reicht der verfahrensmäßige Grundrechtsschutz?	304
6.	Zusammenfassung	307
	Zusammenschau und Ausblick	308
	Literaturverzeichnis	311
1.	Monographien, Aufsätze und Lexikonbeiträge	311
2.	Von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Dokumente	361
2.1	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (VApS)	361
2.2	Die Deutschen Bischöfe (DtBis.)	361
2.3	Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz	362
2.4	Arbeitshilfen (ADBK)	362
3.	Sammlungen von Rechtsnormen und doktrinären Texten	363
4.	Verzeichnis der Festschriften	364

Abkürzungs- und Zeitschriftenverzeichnis

Anm.: Die Abkürzungen der biblischen Bücher richten sich nach der Einheitsübersetzung.

a.A.	andere(r) Ansicht
AAS	Acta Apostolicae Sedis (Zs.)
Abschn.	Abschnitt
ADBK	Arbeitshilfen [der Deutschen Bischofskonferenz] (Schriftenreihe)
a.E.	am Ende
AEcR	American Ecclesiastical Review (Zs.)
a.F.	alte Fassung
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht (Zs.)
AK	Alternativ-Kommentar
AkkomDekr.	Akkomodationsdekret
AMATECA	Associazione Manuali di Teologia Cattolica (Lehrbuchreihe)
AmrhKG	Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte (Zs.)
AnCan.	L'anné canonique (Zs.)
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zs.)
Apoll.	Apollinaris (Zs.)
ARDE	Agendi Ratio in Doctrinarum Examine
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zs.)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BadK	Badisches Konkordat
BaWüVerf.	Verfassung des Landes Baden- Württemberg
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchLG	Bayerischen Hochschullehrergesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BayK	Bayerisches Konkordat
BayK/1924	Bayerisches Konkordat von 1924
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Zs.)
BayVerf.	Verfassung des Freistaates Bayern
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BbgVerf.	Verfassung des Landes Brandenburg
BBKL	Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon, hrsg. von Traugott Bautz, Hamm [u.a.] 1975 ff.

Bd./Bde.	Band/Bände
Bearb. /bearb.	Bearbeiter/bearbeitet
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage
BerlHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bsp.	Beispiel
Buchst.	Buchstabe
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BWVBl.	Verwaltungsblätter für Baden- Württemberg (Zs.)
BWVPr.	Baden-württembergische Verwaltungspraxis (Zs.)
bzw.	beziehungsweise
c./cc.	Kanon/Kanones
CGMG	Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft (Schriftenreihe)
ChiSt.	Chigago Studies (Zs.)
CIC	Codex Iuris Canonici (von 1983)
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
ComSoc.	Communicatio socialis (Zs.)
Conc.	Concilium (Zs.)
CrSr.	Cristianismo nella storia
DAS	Der Apostolische Stuhl : Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes, Erklärungen der Kongregationen; Vollständige Dokumentation, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Redaktion des deutschsprachigen L'Osservatore Romano, Città del Vaticano [u.a.] 1984 ff.
ders.	derselbe

DH	Dignitatis humanae (Konzilskonstitution)/ [Denzinger/Hünemann]: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 40. Aufl. Freiburg/Brsg. [u.a.] 2005.
Diakonia	Diakonia (Zs.)
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Div.	Divinitas (Zs.)
DöD	Der öffentliche Dienst (Zs.)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zs.)
DPM	De processibus matrimonialibus (Zs.)
DScD	Deus scientiarum Dominus (Apostolische Konstitution)
Drs.	Drucksache
DT	Die Tagespost; früher: Deutsche Tagespost (Zs.)
DtBis.	Die Deutschen Bischöfe (Schriftenreihe)
DV	Dei Verbum (Konzilskonstitution)
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter (Zs.)
E&D	Extremismus & Demokratie (Zs.)
ECE	Ex corde Ecclesiae (Apostolische Konstitution)
ed.	edidit
Einl.	Einleitung
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon : internationale theologische Enzyklopädie, hrsg. von Erwin <i>Fahlbusch</i> [u.a.], 3. Aufl., Göttingen 1996-1997.
Engagement	Engagement : Zeitschrift für Erziehung und Schule (Zs.)
EPhW	Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie, hrsg. von Jürgen <i>Mittelstraß</i> , Mannheim 1980-1996.
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ET	Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie
ETB	Bulletin der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie (Zs.)
Euntes docete	Euntes docete (Zs.)
EvK	Evangelische Kommentare (Zs.)

EvStL ³	Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von Roman <i>Herzog</i> [u.a.], 3. Aufl., Stuttgart 1987.
EvStL ⁴	Evangelisches Staatslexikon, hrsg. von Werner <i>Henn</i> [u.a.], Neuausgabe [= 4. Aufl.], Stuttgart 2006.
f./ff.	folgend/folgende
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung (Zs.)
FKTh.	Forum Katholische Theologie (Zs.)
FofTh.	Folia Theologica (Zs.)
Fn.	Fußnote
Forschung und Lehre	Forschung und Lehre (Zs.)
FS	Festschrift
FZPhTh.	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie (Zs.)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gregorianum	Gregorianum (Zs.)
GrNKirchR	Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hrsg. von Joseph <i>Listl</i> , Regensburg 1980.
GS	Gedenkschrift / Gaudium et Spes (Konzilsdokument)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HCE	Handbuch der christlichen Ethik, hrsg. von Anselm <i>Herz</i> , Freiburg [u.a.] 1978-1982.
HdbBayStKirchR	Handbuch des bayerischen Staatskirchenrechts : HdbBayStKirchR, von Otto J. <i>Voll</i> , München 1985.
HdbKathKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph <i>Listl</i> [u.a.], Regensburg 1983
HdbKathKR ²	Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph <i>Listl</i> [u.a.], 2. Aufl., Regensburg 1999.
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Ernst <i>Friesenbahn</i> [u.a.], Berlin 1974-1975.

HdbStKirchR ²	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Joseph <i>Listl</i> [u.a.], 2. Aufl., Berlin 1994-1995.
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Josef <i>Isensee</i> [u.a.], 2. Aufl., Heidelberg 1995-2000, 3. Aufl. Heidelberg 2003 ff.
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Ernst <i>Benda</i> [u.a.], 2. Aufl., Berlin [u.a.] 1994.
HdbWissR	Handbuch des Wissenschaftsrechts, hrsg. von Ch. <i>Flämig</i> [u.a.], 2. Aufl., Berlin [u.a.] 1996.
HdR	Handbuch der Religionen, hrsg. von Michael <i>Klöcker</i> [u.a.], Loseblattausgabe, München.
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz
HessVerf.	Verfassung des Landes Hessen
HFTh.	Handbuch der Fundamentaltheologie / hrsg. von Walter <i>Kern</i> [u.a.], 2. Aufl. Tübingen [u.a.] 2000. 4 Bde. (UTB für Wissenschaft).
HG-NW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
HGR	Handbuch der Grundrechte : in Deutschland und Europa, hrsg. von Detlef <i>Merten</i> [u.a.], Heidelberg 2004 ff.
hl.	heilig(er)
HK	Herderkorrespondenz (<i>Zs</i>)
h.M.	herrschende Meinung
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
HochSchG RP	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
HPTh.	Handbuch der Pastoraltheologie : praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart, hrsg. von Franz Xaver <i>Arnold</i> [u.a.], Freiburg 1964-1972.
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRGF	Handwörterbuch religiöser Gegenwartsfragen, hrsg. von Ulrich <i>Rub</i> [u.a.], 2. Aufl., Freiburg 1989.
HRPG	Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe, hrsg. von Gottfried <i>Bitter</i> [u.a.], München 1986.

Hrsg./ hrsg. HrwG	Herausgeber/ herausgegeben Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe, hrsg. von Hubert <i>Cancik</i> [u.a.], Stuttgart 1988-2001.
HSchR-Praxishandbuch	Hochschulrecht : ein Handbuch für die Praxis, hrsg. von Michael <i>Hartmer</i> [u.a.], Heidelberg 2004.
HSG-LSA	Hochschulgesetz des Landes Sachsen- Anhalt
HSG-SH	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
HWP	Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von Joachim <i>Ritter</i> [u.a.], Basel [u.a.] 1971 ff.
IKZ Communio	Internationale Katholische Zeitschrift Communio (Zs.)
ITS	Indian Theological Studies (Zs.)
i.V.m.	in Verbindung mit
IusEccel.	Ius Ecclesiae (Zs.)
JCSW	Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften (Zs.)
Jura	Jura : Juristische Ausbildung (Zs.)
¬The¬ Jurist	The Jurist (Zs.)
JuS	Juristische Schulung (Zs.)
JZ	Juristenzeitung (Zs.)
KABl.	Kirchliches Amtsblatt
kath.	katholisch
KThFT	Katholisch-Theologischer Fakultätentag
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946.
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche : Neuübersetzung aufgrund der Editio typica latina, München [u.a.] 2003.
KuD	Kerygma und Diakonia (Zs.)
KuR	Kirche und Recht (Zs.)
LdR	Ergänzbare Lexikon des Rechts, begründet von Adolf <i>Reifferscheid</i> , Loseblattausgabe, Neuwied.
LexDog.	Lexikon der katholischen Dogmatik, hrsg. von Wolfgang <i>Beinert</i> , 2. Aufl., Freiburg [u.a.] 1988.

LexKR	Lexikon des Kirchenrechts, hrsg. von Stephan Haering [u.a.], Freiburg [u.a.] 2004 (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt).
LexRP	Lexikon der Religionspädagogik, hrsg. von Norbert <i>Mette</i> , Neukirchen-Vluyn 2001.
LG LHG-BaWü	Lumen gentium (Konzilsdokument) Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg
liberal	liberal (Zs.)
LKStKR	Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, hrs. Von Axel Frhr. v. <i>Campenhausen</i> [u.a.], Paderborn [u.a.] 2000-2004.
LKU	Lebenskundlicher Unterricht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zs.)
LMA	Lexikon des Mittelalters, München [u.a.] 1980-1999.
LphGTh.	Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie, hrsg. von Albert <i>Franz</i> [u.a.], Freiburg [u.a.] 2003.
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
LThK ²	Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Josef <i>Höjer</i> und Karl <i>Rahner</i> [u.a.], 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 1957-1967.
LThK ³	Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Walter <i>Kasper</i> [u.a.], 3. Aufl., Freiburg [u.a.] 1993-2002.
MaH	Münster am Hellweg (Zs.)
MarLex.	Marienlexikon, hrsg. im Auftr. d. Institutum Marianum Regensburg e.V. von Remigius <i>Bäumer</i> [u.a.], St. Ottilien 1988-1994.
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zs.)
MIZ	Materialien und Informationen zur Zeit : Politisches Magazin für konfessionslose und AtheistInnen (Zs.)
MonEccl.	Monitor ecclesiasticus (Zs.)
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift (Zs.)
MünstKomm.	Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hrsg. von Klaus <i>Lüdicke</i> , Loseblattausgabe, Essen.

M-VVerf.	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NCE	New Catholic Encyclopedia, New York [u.a.] 1967 ff.
NdsStVwR	Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht : (NdsStVwR), hrsg. von Heiko <i>Faber</i> [u.a.], Frankfurt am Main 1985.
NdsVBl.	Niedersächsische Verwaltungsblätter (Zs.)
N.F.	Neue Folge
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
NHThG	Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe, hrsg. von Peter <i>Eicher</i> , München 1991.
NiedsK	Niedersachsenkonkordat
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)
NKD	Nachkonziliare Dokumentation (Schriftenreihe)
NOrd.	Die Neue Ordnung (Zs.)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWVerf.	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
NThW	Neues Theologisches Wörterbuch, von Herbert <i>Vorgrimler</i> , Freiburg [u.a.] 2000.
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zs.)
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (Zs.)
Or.	Orientierung (Zs.)
OrdSapChrist.	Ordinationes zu Sapientia Christiana
OSB	Ordo Sancti Benedicti, Benediktiner
OssRom.	Osservatore Romano (Zs.)
OT	Optatam totius (Konzilsdokument)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PastBl.	Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hamburg, Hildesheim, Köln, Osnabrück (Zs.)
PastBon.	Pastor bonus (Apostolische Konstitution)

Per.	Periodica de re canonica, vorher: Periodica de re morali canonica liturgica (Zs.)
PH	Pädagogische Hochschule
PhilipSac.	Philippiana Sacra (Zs.)
PreußK	Preußisches Konkordat
QuDirEccl.	Quaderni di diritto ecclesiale (Zs.)
RDC	Revue du droit canonique (Zs.)
REDC	Revista española de derecho canónico (Zs.)
Rez.	Rezension
RGG ⁴	Religion in Geschichte und Gegenwart : Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hrsg. von Hans Dieter Betz [u.a.], 4. Aufl., Tübingen 1998 ff.
RhPfVerf.	Verfassung für Rheinland-Pfalz
RK	Reichskonkordat
Rn.	Randnummer
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde (Zs.)
S.	Seite
SaarlVerf.	Verfassung des Saarlandes
SachsAnhKKV	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998
SächsHG	Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
SächsKKV	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02. Juli 1996.
SächsVerf.	Verfassung des Freistaates Sachsen
SapChrist.	Sapientia christiana (Apostolische Konstitution)
Seminarium	Seminarium (Zs.)
SJ	Societas Jesu, Jesuitenorden.
SM	Sacramentum Mundi : theologisches Lexikon für die Praxis, hrsg. von Karl Rahner [u.a.], Freiburg [u.a.] 1967-1969.
Sp.	Spalte
¬Der¬ Staat	Der Staat (Zs.)
StCan.	Studia Canonica (Zs.)

StdZ	Stimmen der Zeit (Zs.)
StL ⁵	Staatslexikon, hrsg. von Hermann Sacher, 5. Aufl., Freiburg 1926-1932.
StL ⁶	Staatslexikon : Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Aufl., Freiburg, 1957-1970.
StL ⁷	Staatslexikon : Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl., Freiburg [u.a.], 1985-1995.
StVwR NW	Nordrhein-westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht / hrsg. von Dieter Grimm [u.a.], Frankfurt am Main, 1986.
Suppl.	Supplement
ThGl.	Theologie und Glaube (Zs.)
ThGw.	Theologie der Gegenwart (Zs.)
ThPQ	Theologisch-Praktische Quartalschrift (Zs.)
ThQ	Theologische Quartalschrift (Zs.)
ThPh.	Theologie und Philosophie (Zs.)
ThR	Theologische Rundschau (Zs.)
ThRv.	Theologische Revue (Zs.)
ThSt.	Theological Studies [Milwaukee/Wis.] (Zs.)
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürKKV	Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter (Zs.)
ThürVerf.	Verfassung des Freistaats Thüringen
TRE	Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Gerhard Müller [u.a.], Berlin 1976-2004.
TThZ	Trierer Theologische Zeitschrift (Zs.)
u.a.	unter anderen/m
UG-NW	Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen
UG-Saar	Gesetz über die Universität des Saarlandes
Una Sancta	Una Sancta (Zs.)
UNO	United Nations Organization
UR	Unitatis Redintegratio (Konzilsdokument)

UTB u.U.	Universitäts-Taschenbücher unter Umständen
VApS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Schriftenreihe)
VDBK	Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (Schriftenreihe).
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO-LBV	Verfahrensordnung für die Durchführung von Lehrbeanstandungs- verfahren der Deutschen Bischofs- konferenz.
WBC	Wörterbuch des Christentums, hrsg. von Volker <i>Drehsen</i> [u.a.], Gütersloh [u.a.] 1988.
WissR	Wissenschaftsrecht (Zs.)
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 (Weimarer Reichsverfassung)
WuW	Wort und Wahrheit (Zs.)
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Zs.)
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (Zs.)
ZgesStaatsW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (Zs.)
ZKTh.	Zeitschrift für katholische Theologie (Zs.)
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung (Zs.)
Zs.	Zeitschrift/Zeitung
ZThK	Zeitschrift für Theologie und Kirche (Zs.)

Einleitung

Die Freiheit von Forschung und Lehre katholischer Theologen in ihrem Verhältnis zum kirchlichen Lehramt war in den letzten Jahrzehnten ein stets aktuelles Thema.¹ Kommt es zu einer Konfrontation, ist das Interesse der Öffentlichkeit meistens groß. Der Anspruch der Kirche auf Wahrung ihrer Lehre wird schnell als Relikt einer überwunden geglaubten Inquisition gedeutet und kritisiert. Ein Lehrkonflikt ist jedoch auf keine so einfache Formel zu bringen. Das gilt vor allem dann, wenn Theologen staatlicher Hochschulen betroffen sind. Bei näherem Hinsehen erweist sich der Bereich ihres Wirkens als eine komplizierte Konstruktion von staatlich garantierter Freiheit wissenschaftlichen Arbeitens und konfessioneller Bindung an das Lehramt der Kirche.² Ja, man kann sogar von einer dreipoligen Beziehung sprechen, in der staatliche Neutralität, kirchliche Selbstbestimmung und die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit des Theologen aufeinandertreffen.³ Die damit gegebene Verschränkung von staatlicher, kirchlicher und persönlicher Rechtssphäre in der Person des Theolo-

¹ Aus der Fülle der einschlägigen theologischen Literatur seien beispielhaft genannt: *Beinert*, Universitätstheologie und Kirche, in: *StdZ* 211 (1993), S. 723-740; *Coffy*, Lehramt und Theologie, in: *Or.* 40 (1976), S. 63-66, 80-83; *Franz* (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie? : Theologie im gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg 1999; *Hoye*, Lehramtliche Aussagen und wissenschaftliche Wahrheit in der katholischen Theologie, in: *ZKTh.* 105 (1983), S. 156-167; *Kasper*, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der katholischen Theologie, S. 13-44; *Lehmann*, Lehramt und Theologie : Versuch einer Verhältnisbestimmung, in: *IKZ Communio* 10 (1981), S. 331-338; *Pritz*, Kirchliches Lehramt und Theologie, in: *ThPQ* 123 (1975), S. 3-12; *Rahner*, Die Theologie und das römische Lehramt, in: *ders.*, Schriften XVI, S. 231-248; *Seckler*, Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche : Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit, Freiburg 1980; *ders.* (Hrsg.), Lehramt und Theologie : Unnötiger Konflikt oder heilsame Spannung?, Düsseldorf 1981; *ders.*, Die schiefen Wände des Lehrhauses : Katholizität als Herausforderung, Freiburg 1982. Ein besonderes Licht auf das Verhältnis von Theologie und Lehramt wirft eine kritische Äußerung des im Jahre 2000 verstorbenen Bischofs von Fulda, Erzbischof Johannes *Dyba*, in der *F.A.Z.* vom 5. April 1995, S. 14 über die sog. „Staatstheologen“, vgl. dazu *Rotermann*: Wozu (noch) Theologie an Universitäten, S. 52-59; *Ruh*, Kein Grund zum Rückzug, in: *HK* 49 (1995), S. 293 f.

² Vgl. *Krienitz*, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, S. 182: „komplexes rechtliches System einander überlagernder staatlicher und kirchlicher Belange“.

³ Vgl. *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 13.

gen soll, soweit es um die Freiheit seiner Lehre geht, Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

1. Begriff der *Lehrfreiheit*

Im verfassungsrechtlichen Schrifttum wird unter *Lehrfreiheit* in Anlehnung an die Formulierung in Art. 5 III 1 GG die Freiheit des Lehrens in Abgrenzung zur Freiheit des Forschens verstanden.⁴ Gemeinsamer Oberbegriff der so bestimmten Lehr- und Forschungsfreiheit ist die Wissenschaftsfreiheit.⁵ Kern der grundrechtlichen Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit ist der Schutz der Wissenschaft vor inhaltlichen Vorgaben, die ihrer Eigengesetzlichkeit widersprechen.⁶ Von daher könnte man für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit statt von „*Lehrfreiheit*“ auch von „*Wissenschaftsfreiheit*“ der Hochschultheologen sprechen.⁷ Geht es doch um die Frage, wie frei ein Theologe in seinem wissenschaftlichen Wirken von kirchlichen oder staatlichen Vorgaben ist und in welchen Grenzen er sich in seinen Forschungen, seiner Lehrtätigkeit und seinen Veröffentlichungen ohne Sanktionen des hierarchischen Lehramtes äußern kann. Von theologischer Wissenschaftsfreiheit zu sprechen, ist im kirchlichen Bereich aber unüblich. Hier wird traditionell der Begriff der *Lehrfreiheit* verwendet, allerdings mehr im Sinn von Lehrinhalten als Gegenständen wissenschaftlicher Tätigkeit und nicht wie im Sprachgebrauch des Grundgesetzes als bloße Tätigkeitsumschreibung.⁸ Es geht also mehr um

⁴ Vgl. *Antoni*, in: Seifert/Hömig, GG, Art. 5, Rn. 27.

⁵ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG, Rn. 121; *Wendt*, in: von Münch/Kunig, Art. 5 GG, Rn. 102. Kritisch *Kaufhold*, *Die Lehrfreiheit*, S. 172-174.

⁶ Vgl. BVerfGE 47, 327 (367); *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 231; *ders.*, Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, S. 24 f., 26; *Kewenig*, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: StL7 V, Sp. 1101 f.; *Kolping*, Einführung in die katholische Theologie, S. 117: „Freiheit der Wissenschaft bedeutet nicht zügellose Willkürlichkeit, sondern besteht darin, der Sache, der Wahrheit verpflichtet zu sein. Es ist also im Grunde Freiheit von sachfremden Zutaten, wo Erkenntnisse gewonnen werden sollen.“; *Stein/Frank*, Staatsrecht, § 47 II 2 a; *Zöbeley*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 5, Rn. 242.

⁷ So erörtert etwa *Hünemann*, Art. „Wissenschaftsfreiheit – III. B. Wissenschaftsfreiheit und Lehrbindung der kath.-theol. Hochschullehrer“, in: EvStL³, Sp. 4096 f. auch die Lehrbindung katholisch-theologischer Hochschullehrer.

⁸ Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, Art. „Wissenschaft, Freiheit der“, S. 1576; *Kewenig*, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: StL7 V, Sp. 1100, 1101; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG, Rn. 121.; *Ridder*, Art. „Lehrfreiheit“, in: HRG II, Sp. 1755 f. *Holstein*, Theologische Fakultäten

eine wissenschaftlich-religiöse Position als um das akademische Unterrichten an sich. Der kirchliche Sprachgebrauch legt also seinen Schwerpunkt auf die Einhaltung von Inhalten und umfaßt damit Lehren und Forschen gleichermaßen⁹, während der im staatlichen Recht geläufige Begriff mehr formal ist und die Freiheit von Tätigkeiten im Blick hat, wobei als Reflex natürlich auch Inhalte geschützt werden.

Im Rahmen dieser Arbeit soll in Anlehnung an den theologischen Sprachgebrauch der Begriff der Lehrfreiheit als die Freiheit des wissenschaftlich arbeitenden Theologen verstanden werden, ohne kirchliche oder staatliche Sanktionen theologische Wissenschaft zu betreiben, sei es im Bereich der Lehre und Wissensvermittlung, im Bereich der Forschung oder im Rahmen von Veröffentlichungen.

2. Bisherige Untersuchungen - Literaturüberblick

Zum Fragenkreis der Lehrfreiheit liegen neben einem sehr reichhaltigen theologischen Schrifttum bereits mehrere staatskirchenrechtliche Arbeiten vor. Zu nennen sind hier vor allem die immer noch grundlegende Monographie zum theologischen Fakultätenrecht von *Heckel*¹⁰, verschiedene Lehr- und Handbuchbeiträge¹¹, insbesondere von Werner *Weber*¹², *Hollerbach*¹³ und *von Campenhausen*¹⁴, sowie nicht wenige Dissertationen¹⁵, Aufsätze

und Lehrversprechen, in: FS-Pappenheim, S. 194 verwendet das Gegensatzpaar „Lehrfreiheit“ (staatlich) und „Lehrbindung“ (kirchlich); *Kaufhold*, Die Lehrfreiheit, S. 61 f.

⁹ Vgl. *Auer*, Art. „Lehrfreiheit“, in: LThK² VI, Sp. 894 f. Das theologische Lexikon LThK² kennt kein eigenes Lemma „Wissenschaftsfreiheit“, während das säkular-rechtlich geprägte StL⁷ beim Lemma „Lehr- und Lernfreiheit“ auf den Artikel „Wissenschaftsfreiheit“ verweist. Mehr in Richtung des staatsrechtlichen Verständnisses tendiert *Pre*, Art. „Lehrfreiheit“, in: LThK³ VI, Sp. 761. Dieser lexikographische Befund mag die unterschiedlichen Begrifflichkeiten im theologischen und juristischen Sprachgebrauch verdeutlichen.

¹⁰ Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986.

¹¹ *Jeand'Heur/Koriotb*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, S. 225-233; *Voll*, HdbBay-StKirchR, S.118-152; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 262-299.

¹² Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen, in: HdbStKirchR II, S. 569-596 (= *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 373-401)

¹³ Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 549-599; Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140.

¹⁴ Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 963-990; *ders./de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 219-224.

ze¹⁶, Festschriftenbeiträge¹⁷ und kleinere monographische Untersuchun-

¹⁵ *Von Busse*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche [u.a. auch über theologische Fakultäten und Fachbereiche], München 1978; *Drügh*, Die rechtliche Stellung der katholisch-theologischen Fakultäten nach der Reichsverfassung und nach den Kirchenverträgen, Diss. Köln 1934; *zu Eltz*, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, Mainz 1988; *Herkeströter*, Wissenschaftsfreiheit und Theologie, Diss. Hannover 1996; *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung: kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, Katholisch-theologische Fakultäten zwischen Kirche und Staat : ein Beitrag zum Nihil-obstat-Problem, Diss. Münster 1985; *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, Mainz 1979; *Reppel*, Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, Diss. Bonn 1966; *Simon*, Die kirchliche Gebundenheit des staatlichen Amtes der katholischen Theologieprofessoren in Bayern, Diss. München 1964; *Schachten*, Quis iudicabit? : Das konfessionell gebundene Staatsamt eines katholischen Universitätstheologen und die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Staates im Bereich der Grundrechte, Berlin 1989; *Solte*, Theologie an der Universität, München 1971; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983 im Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz, Baden-Baden 1999; *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, Diss. Erlangen-Nürnberg 1981; *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, Diss. Tübingen 1986.

¹⁶ E.-W. *Böckenförde*, Der Fall des Tübinger Theologieprofessors Hans Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2101-2103; *von Campenhausen*, Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in staatlichen Theologischen Fakultäten, in: ZevKR 30 (1985), S. 71-76; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 355-402; *Hollerbach*, Aktuelle Fragen aus dem Recht der theologischen Fakultäten, in: ThQ 171 (1991), S. 251-264; *Mahrenholz*, Küng und das Konkordat, in: EvK 13 (1980), S. 139-141; *dens.*, Staat und staatliches katholisch-theologisches Lehramt, in: Der Staat 25 (1986), S. 79-102; *Mikat*, Staatskirchenrechtliche Bemerkungen zur Nihil-obstat-Problematik, in: AfkKR 148 (1979), S. 93-106; *Puzs*, Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Stellung und Aufgaben der Theologischen Fakultät, in: ThQ 171 (1991), S. 108-114; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 82-89; *W. Weber*, Das Nihil obstat, 28-74.

¹⁷ *Von Campenhausen*, Rechtsprobleme der Berufung von Theologieprofessoren an staatlichen Fakultäten, in: FS-Schmitz, S. 441-454; E. H. *Fischer*, Das kirchliche Mitwirkungsrecht bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 361-379; *dens.*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 330-366; *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 197-218; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 213-299; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 69-102; *Lettmann*, Das bischöfliche „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland, in: FS-Bertrams, S. 273-289; *Neumann*, Die Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: FS-Mörsdorf, S. 853-879; *Peters*, Die Besonderheiten der beam-

gen¹⁸. Weiterhin sind auch die Kommentierungen zum Grundgesetz, zu den einzelnen Landesverfassungen, zum Hochschulrahmengesetz sowie zu den Hochschulgesetzen der Länder zu beachten, die ebenfalls die Frage der Lehrbindung katholischer Theologen ansprechen.¹⁹ Auch aus der Kanonistik kommt eine nicht geringe Zahl von Beiträgen²⁰, besonders von *May*, *Riedel-Spangenberg* und *Schmitz*²¹.

Die genannten Publikationen befassen sich meist nicht zentral und allein mit der Lehrfreiheit der Theologen, sondern erörtern sie im Rahmen einer weitergehenden staatskirchenrechtlichen Fragestellung. Speziell zum Bereich der Lehrfreiheit setzte eine ausführliche wissenschaftliche Diskussion erst im Zusammenhang mit der Lehrbeanstandung des Tübinger Dogmatikers Hans *Küng* im Jahre 1979 ein.²² Hier sind vor allem die Untersuchen-

tenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten, in: FS-Eichmann, S. 401-418.

¹⁸ *Heckel*, Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, Berlin 1987; *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, Konstanz 1976; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980.

¹⁹ Vgl. etwa von *Campehausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn. 120-125; *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NW, § 124 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]; *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 9 f.; *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 1-78, besonders Rn. 64 ff. [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997]; *Nawiasky/Schweiger/Knüpfe*, BayVerf., Art. 150, Rn. 7-19 [Stand: August 1976].

²⁰ Etwa *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 1-44; *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, Würzburg 1997; *Öry*, The Church. Learning and Teaching. Magisterium – Assent – Dissent – Academic Freedom, Wilmington 1987; *Riedel-Spangenberg*, Mehr kirchlicher Rechtsschutz : die Bedingungen für Berufungen auf Lehrstühle für katholische Theologie in Deutschland, in: HK 48 (1994), S. 418-424; *dies.*, Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des Nihil Obstat : Bedingungen und Notwendigkeiten bei Berufungen auf einen Lehrstuhl für katholische Theologie in Deutschland, in: ETB 5 (1994), S. 92-119.

²¹ Vgl. die im Literaturverzeichnis aufgeführten Beiträge.

²² Vgl. *Feuchte*, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg, S. 501-507; *Schultz*, Rechtliches zum Fall Küng, in: MDR 1980, S. 275 f.; *Solte*, Theologie im Konflikt, in: FS-Puza, S. 289-307. Der Konflikt um *Küng* ist bibliographisch dokumentiert bei *Abmeier/Hummel*, Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1980-1993, S. 1157 f., sowie bei *von Hebl/Härten*, Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980, S. 643-645. Siehe auch DtBis. 25: Zum Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis Professor Dr. Hans Küngs.

gen von *Emde*, *Quaritsch* und *Scheuner* zu nennen.²³ Nach der „Küng-Debatte“ erschien 1986 die Heidelberger Dissertation von *Schachten*, die zentral die Rechtsstellung katholischer Hochschultheologen zum Thema hatte. Der Verfasser war in katholischer Theologie habilitiert. Wegen dieser Sachnähe und Authentizität hat *Schachtens* Arbeit gewisse Beachtung in der staatskirchenrechtlichen Literatur gefunden.²⁴ Die Aufnahme bei den Rezensenten war jedoch weitgehend ablehnend. Neben juristischen Einwänden wurde immer wieder hervorgehoben, daß das Thema doch eigentlich erschöpfend abgehandelt und eine weitere Monographie daher überflüssig sei.²⁵ *Von Campenhausen* meinte in seiner Rezension pointiert, die Arbeit sei ein Versuch, das Rad neu zu erfinden. Demgegenüber zählte Hermann *Weber* auch nach der „Küng-Diskussion“ die Lehrfreiheit der Theologen in seinem 1983 erschienenen Überblicksaufsatz zu staatskirchenrechtlichen Problemen noch immer zu den offenen Fragen des Staatskirchenrechts.²⁶ Diese Meinung verdient Zustimmung. Vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Untersuchungen ist es aber angezeigt, den besonderen Ansatzpunkt dieser Arbeit zu verdeutlichen.

3. Ansatzpunkt dieser Arbeit

Die bisherigen Darstellungen bewegen sich fast ausschließlich im Bereich des konkordatären und staatlichen Rechts.²⁷ Das ist für juristische Arbeiten

²³ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung : zu den Rechtsfolgen einer kirchlichen Beanstandung eines katholischen Universitätstheologen, in: AÖR 106 (1981), S. 355-402; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 82-89; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980 (vgl. dazu *Listl*, Staat und Kirche bei Ulrich Scheuner [1903-1981], in: FS-Broermann, S. 879 f.).

²⁴ Vgl. die Rezensionen von *von Campenhausen*, in: ZevKR 38 (1993), S. 122; *Quaritsch*, in: NVwZ 1990, S. 50; *Renck*, in: BayVBl. 1990, S. 608.

²⁵ Vgl. auch *Solte*, Rez. Christa Sybille Veigel, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, in: ZevKR 35 (1990), S. 228: Die Rechtslage im Bereich der kirchlichen Mitwirkung ist im Bereich der katholischen Kirche geklärt.

²⁶ Vgl. H. *Weber*, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, in: NJW 1983, S. 2548.

²⁷ Theologische Ausführungen von einigem Umfang enthalten die Arbeiten von *Solte* (Jurist), *Kirste* (Theologe und Jurist) und *Schachten* (Theologe). Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Arbeit von *Steuer-Flieser* (Juristin), die durchgängig fachtheologisches und kanonistisches Niveau aufweist und für die Frage der Grundrechtstheorie der Wissenschaftsfreiheit ausdrücklich ein interdisziplinäres Anliegen verfolgt. Demgegenüber findet sich bei

zunächst keine überraschende Feststellung und kein Mangel. Beim vorliegenden Themenbereich jedoch führt diese Art der Untersuchung zu einer unvollständigen Sicht des Problems. Das wird sogleich einleuchten, wenn man einen Lehrkonflikt aus der Perspektive des betroffenen Theologen betrachtet. Für ihn ist die staatlich-rechtliche Seite nur *ein* Aspekt seines Falles und noch nicht einmal der wesentliche. Entscheidend ist vielmehr die kirchenrechtlich-theologische Problematik, weil der Staat nach wohl einhelliger Ansicht nicht in der Lage ist, eine theologische Lehre auf ihre Rechtsgläubigkeit hin zu überprüfen.²⁸ Das Schicksal der Lehrfreiheit eines beanstandeten Theologen entscheidet sich daher im kirchlichen Kontext. Das konkordatsrechtliche Verfahren im staatlichen Bereich ist dabei nur ein Nachspiel, gewissermaßen eine Rechtsfolge der kirchlichen Entscheidung. Es liegt somit nahe, den spezifisch kirchenrechtlichen und theologischen Bereich der Lehrfreiheit stärker in die staatskirchenrechtliche Betrachtung einzubeziehen. Freilich wäre es zu wenig, geschähe dies in Form eines Vorspanns zur bisherigen Diskussion und ohne Einfluß auf diese. Dann wäre dem schon vorhandenen Schrifttum nur ein *tour d'horizon* im Bereich der Rechtstatsachen hinzugefügt, der zwar interessant, juristisch aber unergiebig ist.

Die folgenden Punkte freilich lassen deutlich werden, daß Theologie und Kirchenrecht sehr wohl Auswirkungen auf die staatskirchenrechtliche Behandlung der Problematik haben können.

3.1 Innerkirchlicher Rechtsschutz

So wird die Frage nach dem Erfordernis und der Reichweite eines Grundrechtsschutzes aus Art. 5 III 1 GG für den betroffenen Theologen erst dann sinnvoll zu beantworten sein, wenn man um den kirchenrechtlichen Schutz des Theologen und seine innerkirchlichen Freiheitschancen weiß.

Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl. (1986) ein deutliches Beispiel, wie sehr manchmal theologische und kanonistische Fragen bei den säkularen Juristen außer acht gelassen werden. In Rn. 164 heißt es, daß die Professoren „außnahmslos die Priesterweihe empfangen“ hätten. Demgegenüber ist bereits seit den siebziger Jahren die Habilitation von Laien möglich. Auch in der Neuauflage hat *Thieme*, Hochschulrecht, Rn. 274 diese Ansicht nur unzureichend korrigiert. In gleicher Weise ist hier die 1989 erschienene und schon erwähnte juristische Dissertation von *Schachten* (Theologe) als Beleg für mangelnde Sorgfalt im theologischen Bereich zu nennen: *Schachten* ignoriert den Umstand, daß seit 1983 (!) ein neues Kirchenrecht gilt. Darauf weist mit Recht *May* in seiner kritischen Rezension in AfkKR 158 (1989), S. 658 hin.

²⁸ Vgl. nur *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 223.

Zu untersuchen ist hier vor allem das Zusammenspiel von innerkirchlichem Verfahren und konkordatsrechtlich gebotener Vorgehensweise auf seiten des Staates. Im Zusammenhang mit der Wissenschaftsfreiheit ist auch das wissenschaftliche Selbstverständnis der katholischen Hochschultheologie in bezug auf das kirchliche Lehramt von nicht unerheblicher Bedeutung. Erst wenn dieses Selbstverständnis sorgfältig erhoben ist, kann die Frage der theologischen Wissenschaftsfreiheit und ihre mögliche Gefährdung durch das kirchliche Lehramt sinnvoll diskutiert werden.

3.2 Wandlungen in der Kirche

Neben diesen mehr systematischen sprechen auch historische Gründe dafür, Theologie und Kirchenrecht genauer in den Blick zu nehmen. Die bis heute wichtigen und maßgeblichen Konkordate, nämlich das Bayerische, das Preußische und das Badische Konkordat wurden noch in der Weimarer Republik abgeschlossen. Neuere Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche haben wie schon das Reichskonkordat von 1933 im wesentlichen nur die in diesen Konkordaten enthaltenen Grundentscheidungen wiederholt oder leicht modifiziert.²⁹ Seit den Tagen der Weimarer Republik aber hat sich innerhalb der katholischen Kirche ein ungeheurer Wandel vollzogen und zwar nicht nur bei „progressiven“ oder „modernistischen“ Theologen, sondern im gesamten theologischen Denken, auch dem des kirchlichen Lehramtes. Am deutlichsten wird dieser Wandel durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) markiert. Wenn es richtig ist, daß im freiheitlichen Staat der Inhalt der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit nicht allein von Staats wegen festgelegt wird, sondern sich auch aus dem Selbstverständnis der Grundrechtsträger ergibt³⁰, dann kann die genannte Entwicklung im theologischen Denken und kirchlichen Rechtsleben in der staatskirchenrechtlichen Diskussion nicht vernachlässigt werden und für die Lösung der dort anstehenden Probleme nicht ohne Bedeutung sein. So hat sich das kirchliche Selbstverständnis, das bei der Frage der inhaltlichen Übereinstimmung beanstandeter theologischer Positionen die ausschlaggebende Rolle spielt, insoweit gewandelt, als innerhalb der Kirche seit gut dreißig Jahren förmliche Lehrbeanstandungsverfahren eingerichtet wurden, die nach dem ausdrücklichen Willen des kirchlichen Gesetzgebers beanstandeten Theologen Rechtsschutz ermögli-

²⁹ Vgl. *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 140, Rn. 68 ff.

³⁰ Vgl. nur *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 92-99.

chen sollen. Im deutlichen Gegensatz zur Zeit der Weimarer Republik ist damit Rechtsschutz auch innerkirchlich kein Fremdwort mehr, wenn es um Fragen der richtigen Lehre geht. Hier ist zu untersuchen, welche Auswirkungen diese innerkirchlichen Verfahren auf die konkordatär vereinbarte Vorgehensweise im Falle eines Lehrkonfliktes haben. Falls in der staatskirchenrechtlichen Literatur dieses Problem überhaupt gesehen wurde, so wird ohne nähere Erörterung eine Auswirkung kirchlicher Verfahren immer verneint, zugleich aber eine stärkere Verzahnung von kirchlicher und staatlicher Vorgehensweise als rechtspolitisch wünschenswert angesehen.³¹

Das bisher Angedeutete mag genügen, um angesichts der schon bestehenden Untersuchungen die Berechtigung der vorliegenden Arbeit darzutun. Dabei geht es sicher nicht darum, im Sinne von *Campeubausens* das Rad neu zu erfinden. Wohl aber sollen, um beim Bild zu bleiben, neue Profile des Rades erkannt und seine dadurch möglicherweise veränderten Laufeigenschaften untersucht werden. Durch eine grundrechtsbewußte Interpretation der Konkordate und Staatskirchenverträge soll der Versuch gemacht werden, die eingangs geschilderte dreipolige Beziehung zwischen staatlicher Neutralität, kirchlicher Selbstbestimmung und grundrechtlich garantierter Wissenschaftsfreiheit so zu strukturieren, daß eine optimale Freiheitsentfaltung möglich wird. Bei dieser Lösung bildet, das sei jetzt schon betont, der Grundsatz der staatlichen Neutralität die unübersteigbare Grenze für mögliche Lösungsvorschläge. Es geht nicht um Kirchenreform qua Staatskirchenrecht! Reformen muß die Kirche selbst leisten oder lassen. Es geht in der Fragestellung dieser Arbeit allein um eine dem staatlichen Grundrechtsverständnis angemessene Verfahrenspraxis in des Staates eigenen Einrichtungen.

³¹ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: *HdbStKirchR*² II, S. 577 f.; *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 54 f. Siehe auch *Neumann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Katholische Kirche, in: *EvStL*³, Sp. 2001-2003, der die bestehenden innerkirchlichen Verfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als unzureichend bezeichnet.

1. Teil: Die Ausbildungseinrichtungen wissenschaftlicher Theologie in Deutschland

Theologische Lehrfreiheit ereignet sich, institutionell gesehen, an den kirchlichen und staatlichen Ausbildungsstätten für Theologie und wird hier im Konfliktfall zum Problem. Es ist daher angebracht, einen kurzen Überblick über die verschiedenen theologischen Ausbildungseinrichtungen in Deutschland zu geben.

1. Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen

Katholische Theologie wird an den staatlichen Hochschulen im wesentlichen mit Blick auf zwei Tätigkeitsbereiche studiert und gelehrt, nämlich Seelsorge und Religionsunterricht.¹ Zum Bereich der Seelsorge gehört die wissenschaftliche Ausbildung der künftigen Priester und Diakone, aber auch die der Pastoralreferenten. Das Studium erfolgt an den katholisch-theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen. Religionslehrer können auch außerhalb von theologischen Fakultäten studieren. Erwähnt sei noch die Möglichkeit, katholische Theologie als Magisterfach zu wählen.² In den nächsten Jahren freilich wird sich die Struktur des theologischen Studiums durch den Bologna-Prozeß in Richtung Bachelor- und Masterabschlüsse hin verändern.³

1.1 Theologische Fakultäten

An den Universitäten in Augsburg, Bamberg, Bochum, Bonn, Erfurt, Freiburg, Mainz, München, Münster, Passau, Regensburg, Tübingen und Würzburg gibt es eine katholisch-theologische Fakultät.

¹ Vgl. *Schwendenwein*, Art. „Theologenausbildung – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 684-686.

² Vgl. DtBis. Nr. 33, S. 15 f.; *Schwendenwein*, Art. „Magister, theologischer“, in: LThK³ VI, Sp. 1190.

³ Vgl. DtBis. Nr. 79; *Orth*, Schnelldenker?, in: HK 57 (2003), S. 546: Der Heilige Stuhl ist Mitte September 2003 dem sog. Bologna-Prozeß beigetreten. Zu den staatskirchenrechtlichen Problemen vgl. *Christoph*, Zur Akkreditierung theologischer Studiengänge, in: ZevKR 49 (2004), S. 253-271; *Hallermann*, Akkreditierung Katholisch-Theologischer Studiengänge, in: AfkKR 173 (2004), S. 92-118. *Michel*, Theologie soll wieder attraktiver werden – Der Bolognaprozess macht es möglich, in: DT vom 4. Februar 2006.

1.2 Religionslehrerausbildung an staatlichen Hochschulen – sonstige Lehrstühle

Das Studium der angehenden Religionslehrer kann wegen der fachlichen Konzentration auf theologische Kernfächer auch außerhalb der Fakultäten an speziell für die Lehrerausbildung eingerichteten Fachbereichen absolviert werden. In Baden-Württemberg geschieht dies für den Primar- und ersten Sekundarbereich an Pädagogischen Hochschulen.⁴

Als Hochschulorte mit katholischer Religionslehrerausbildung außerhalb einer katholisch-theologischen Fakultät sind zu nennen: Aachen, Bayreuth, Berlin (FU), Bielefeld, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg-Essen, Erlangen-Nürnberg, Flensburg, Frankfurt am Main, Freiburg (PH), Gießen, Halle-Wittenberg, Hannover, Heidelberg (PH), Hildesheim, Hohenheim, Karlsruhe (PH), Kassel, Koblenz-Landau, Köln, Ludwigsburg (PH), Lüneburg, Mannheim, Marburg, Osnabrück, Paderborn, Saarbrücken, Schwäbisch-Gmünd (PH), Siegen, Vechta, Weingarten (PH) und Wuppertal.

Zudem ist das Fach katholische Theologie mit je einem Lehrstuhl an den Universitäten der Bundeswehr in Hamburg und München vertreten.⁵ An der Universität Heidelberg besteht ein Lehrauftrag für katholische Theologie. Damit gibt es an 50 staatlichen Hochschulen katholisch-theologische Einrichtungen bzw. Lehrangebote, die allerdings nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sind. Die dreizehn Fakultäten konzentrieren sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Nimmt man noch die Lehrerausbildung hinzu, gibt es in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg⁶ und Mecklenburg-Vorpommern zur Zeit gar keine staatlichen katholisch-theologischen Hochschuleinrichtungen.

⁴ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten, in: *HdbStKirchR*² II, S. 594; *Schmucker*, Theologie/Theologin (katholisch), S. 37 f.

⁵ Vgl. *May*, Hochschulen, in: *HdbKathKR*², S. 766; *Mussinghoff*, in: *MünstKomm.*, Einführung vor c. 815, Rn. 15 [Stand: Juli 1991].

⁶ Der Lehrstuhl an der Universität des Bundeswehr befindet sich an einer Hochschule des Bundes. Die im Hamburgischen Staatskirchenvertrag mit der katholischen Kirche in Aussicht gestellten Lehrstühle für die Ausbildung katholischer Religionslehrer sind noch nicht errichtet.

2. Katholische Theologie an kirchlichen Hochschulen

In Deutschland wird katholische Theologie auch an Hochschulen kirchlicher Trägerschaft gelehrt. Neben der Katholischen Universität Eichstätt, an der über das Fach Theologie hinaus noch andere Wissenschaften vertreten sind,⁷ existieren kirchliche Hochschulen bzw. Fakultäten, an denen nur katholische Theologie und eng damit verwandte Disziplinen angeboten werden.⁸ In Trägerschaft einzelner Diözesen stehen die kirchlichen Hochschulen in Frankfurt/Main, Fulda, Paderborn und Trier⁹ als selbständige theologische Fakultäten.¹⁰ Daneben unterhalten auch einzelne Orden Hochschulen, nämlich die Jesuiten die Philosophische Hochschule in München und Theologische Hochschule in Frankfurt, die praktisch mit der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen des Bistums Limburg zusammenfällt,¹¹ die Steyler Missionare die Philosophisch-Theologische Hochschule in St. Augustin, die Pallottiner die Philosophisch-Theologische Hochschule in Vallendar, die Kapuziner die Philosophisch-Theologische Hochschule in Münster und die Salesianer Don Boscos die Philosophisch-Theologische Hochschule in Benediktbeuern.¹²

⁷ Zur Universität im Kirchenrecht *Ammer*, Art. „Universitäten“, in: LexKR, Sp. 966-968.

⁸ Vgl. *Krämer*, Was ist eine Theologische Fakultät?, in: *ThThZ* 112 (2003), S. 235; *Nelles*, Art. Hochschulen, kirchliche Hochschulen, in: LexKR, Sp. 393-395; *Schmitz*, Kirchliche Hochschulen in der Spannung zwischen Kirche und Staat, S. 19-22; *Schwendenwein*, Das Hochschulwesen im kanonischen Recht, in: *FS-Mühlsteiger*, S. 289-316; *ders.*, Katholische Universitäten und kirchlichen Fakultäten, in: *FS-Lenzenweger*, S. 379-389.

⁹ Vgl. *Schmitz*, Katholisch-Theologische Fakultät Trier, S. 206-283.

¹⁰ Vgl. *Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, Berlin 1997.

¹¹ Vgl. zur organisatorischen Konstruktion *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 481; *Schatz*, Sankt Georgen 191-1926, in: *ThPh* 76 (2001), S. 483 et passim.

¹² Vgl. *Brunner*, Die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, Aachen 2004; *Köster*, Das philosophisch-theologische Studium der deutschen Pallottiner, in: *AmrhKG* 40 (1988), S. 237-259; *Rivinius*, Historischer Überblick über mehr als 25 Jahre Zusammenarbeit der Hochschulen der Redemptoristen in Hennef und der Steyler in St. Augustin, in: *ThGw* 39 (1996), S. 60-65. Allgemein zu den Ordenshochschulen Meier, Art. „Ordenshochschulen“, in: *LThK*³ VII, Sp. 1104; *Scheuermann*, Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Situation der deutschen Ordenshochschulen, in: *AfkKR* 136 (1967), S. 391-407; *Sebott*, Art. „Ordenshochschulen“, in: *LKStKR* III, S. 80 f.

3. Die Bedeutung der staatlichen theologischen Einrichtungen

Trotz der Existenz kirchlicher Hochschulen macht allein schon die Zahl von 50 staatlichen Hochschulen mit einem katholisch-theologischen Angebot deutlich, daß sich ein Großteil der theologischen Lehre und Forschung an den staatlichen Hochschulen ereignet. Fast ausnahmslos werden die Religionslehrer dort ausgebildet. Demgegenüber bleibt die Priesterausbildung die Domäne der kirchlichen Hochschulen, die sich aber durchgängig auch für Laienstudenten geöffnet haben. Die früher exklusiv für Kleriker errichteten staatlichen Fakultäten haben bedingt durch die Einführung pastoraler Laienberufe wie Pastoralreferenten und die Verlagerung der Lehrerausbildung für alle Schulformen an die Universitäten einen Funktionswandel durchgemacht und ihre ausschließlich geistlich-klerikale Prägung verloren.¹³ Ihre Bedeutung für die Priesterausbildung stellt sich aus der Sicht der einzelnen Bistümer unterschiedlich dar. Von den 27 deutschen Diözesen bilden nur fünf Bistümer (Eichstätt, Fulda, Limburg, Paderborn, Trier) ihren geistlichen Nachwuchs nahezu ausschließlich an kirchlichen Hochschulen aus. Die Integration der vormals kirchlichen Fakultät Erfurt in die dortige Universität unterstreicht die Bedeutung der staatlichen Ausbildungsstätten. Bistümer, die über keine eigenen Hochschulen verfügen und auch nicht auf eine in ihrem Gebiet gelegene Fakultät zurückgreifen können, schicken ihre Studenten sowohl zu kirchlichen als auch zu staatlichen Einrichtungen. Bei den Ordensgemeinschaften, die noch eigene Hochschulen unterhalten, ist eine deutliche Tendenz zur Öffnung und zum Dialog mit anderen Hochschuleinrichtungen kirchlicher

¹³ Vgl. zur „Laienproblematik“ in der katholischen Theologie *Bobr*, Art. „Theologiestudenten“, in: HdPTh. VI, S. 568; *Heimerl*, Laien im Dienst der Verkündigung, S. 125-128; *Mette*, Art. „Laientheologe/Laientheologin“, in: LThK³ VI, Sp. 607, 608; *L. Müller*, Kleriker und Laien als Professoren der Katholischen Theologie, in: FS-Listl (75), S. 231-249; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Laientheologie“, in: LKStKR II, S. 678 f.; *Schmitz*, Art. „Theologiestudium – I. Begriff“, in: LThK³ IX, Sp. 1456; *Steinmüller*, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Laienhabilitation an Katholisch-Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 111 ff.; *Zumkley*, Die Geschichte des theologischen Studiums der Laien in der Diözese Münster, S. 31-41. Eine gute, aber mittlerweile veraltete Übersicht zur Ausbildung der Kleriker findet sich bei *Mey*, Die Ausbildung des Weltklerus in Deutschland, in: ThQ 144 (1964), S. 170-215; *Wilhelm Weber*, Die wissenschaftlichen Ausbildungsinstitute für den theologischen Nachwuchs in Deutschland und Österreich, in: JCSW 9 (1968), S. 97-162.

und weltlicher Träger festzustellen, vor allem im Bereich postgradualer Studiengänge und wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote.

Insgesamt läßt sich in der katholischen Kirche Deutschlands ein durchgängiges Bemühen feststellen, die theologische Wissenschaft in Forschung und Lehre nicht von den übrigen Universitätsfächern abzukoppeln und sie in die Wissenschaftsgemeinde der staatlichen Universitäten zu integrieren.¹⁴

Es wird sich im Laufe der vorliegenden Arbeit erweisen, ob und inwieweit die Kirche ihren Theologen Freiheit in Forschung und Lehre gewährleistet, eine Freiheit, die in den anderen Universitätsdisziplinen, deren Nähe sie sucht, selbstverständlich ist.

¹⁴ Vgl. VApS Nr. 118, Abschnitt II 3.8; *Schmitz*, Zukunft katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland, in: MThZ 51 (2000), S. 307 f. Zur innerkirchlichen Kritik an den theologischen Fakultäten *Garhammer*, Priesterbildung zwischen Seminar und Universität, S. 24-52; *Kriede*, Aktuelle Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 551-553; *Ratzinger*, Theologie an staatlichen Universitäten, in: HKZ 53 (1999), S. 49 f.; *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 224-227. Aus historischer Sicht: *Hausberger*, Sieben oberhirtliche Stellungnahmen zur Ausbildung des Klerus an den staatlichen Universitätsfakultäten Deutschlands aus dem Jahre 1899, in: FS-Albrecht, S. 273-285; *Hegel*, Organisationsformen der diözesanen Priesterausbildung in Deutschland, in: FS-Frings, S. 645-666; *W. Weber*, Der gegenwärtige Status der theologischen Fakultäten und Hochschulen, in: Tymbos für Wilhelm Ahlmann, S. 309 ff., 321; *Wolf*, Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar, in: RQ 88 (1993), S. 218-236.

2. Teil: Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen

In der Theologie wird vor dem Hintergrund des katholischen Glaubens das Verhältnis von Wissenschaft und Lehramt reflektiert. Hieraus ergibt sich das kirchliche Selbstverständnis im theologischen Lehrkonflikt, das über Art. 140 GG, 137 III 1 WRV im staatlichen Bereich verfassungsrechtlich geschützt ist.¹ Das Verfassungsrecht freilich eröffnet einen Rechtsraum, in dem dieses Selbstverständnis sich nicht einfach fortsetzt, sondern sich im Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien behaupten muß. Die theologischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theologie zum hierarchischen Lehramt der Kirche sind daher vor der Erörterung der spezifisch kirchen- und staatskirchenrechtlichen Probleme eines theologischen Lehrkonflikts zu klären.

1. Abschnitt: Theologie

Die Frage der Lehrfreiheit katholischer Theologen wird erst vor dem Hintergrund der inhaltlichen Gebundenheit ihrer Lehre problematisch. Dadurch, daß bestimmte Glaubensinhalte als verbindlich und konstitutiv für die katholische Religion gelten, stellt die Abweichung von ihnen das Prädikat „katholisch“ für den betroffenen Theologen und seine Eignung als Hochschullehrer für *katholische* Theologie in Frage. Liegt ein Lehrkonflikt vor, so spielt er sich zwischen dem hierarchischen Lehramt einerseits und einer sich wissenschaftlich verstehenden Theologie andererseits ab. Im Verhältnis von beiden liegt das eigentliche Sachproblem für die staatskirchenrechtliche Frage nach der Lehrfreiheit katholischer Hochschultheologen.

Aus theologischer Perspektive wird im folgenden nach den Voraussetzungen der Lehrfreiheit gefragt. Es geht dabei um eine Kriterienlogik der Verbindlichkeit von Glaubenssätzen und um die Rolle, die Theologie und Lehramt bei der Formulierung, Festsetzung und Interpretation von Glaubensverbindlichkeiten spielen.

¹ Vgl. Eblers, in: Sachs, GG, Art. 140, Art. 137 WRV, Rn. 4-9.

1. Verbindlicher Glaube und Christentum – Gründe im Anfang

Das Christentum hat seinen konstitutiven Grund in Leben und Werk des Jesus von Nazareth.² Obwohl es sich meist in theologischen Lehrsätzen präsentiert, ist die Botschaft Jesu selbst kein Gesetzgebungsakt und keine Ansammlung von Lehrsätzen.³ Sie ist ein den Menschen zugewandtes Handeln, eine gelebte Gottesbeziehung, die zur Nachfolge ruft.⁴ Entscheidend ist dabei ein am Beispiel Jesu ausgerichtetes Verhalten.⁵ Dieses Verhalten hat Jesus selbst nicht schriftlich überliefert. Alleiniger Bezugspunkt für ein Leben der Nachfolge ist die Lehre seiner Jünger als Zeugen von Jesu Leben und Wirken.⁶ Da Zeugenschaft letztlich in personaler Begegnung Glaubwürdigkeit und Bedeutung gewinnt,⁷ kann christliche Nachfolge nur in der Glaubens- und Überlieferungsgemeinschaft der Kirche gelebt und verwirklicht werden.⁸ Die Zugehörigkeit zur Kirche bestimmt sich dabei nicht durch ethnische, geschlechtliche oder soziale Kriterien, sondern allein durch den richtigen Glaube an die Person Jesu, seine Göttlichkeit und seine Sendung.⁹ Von hier aus folgt die Notwendigkeit, den Glauben in einer „justitiablen“ Form zu formulieren, in einer Form also, die eine klare Entscheidung zwischen christlich und nicht mehr christlich er-

² Vgl. Art. 7 DV; KKK Nr. 425 f., 516-518; *MacGrath*, Der Weg der christlichen Theologie, S. 329-331.

³ Vgl. *Fries*, Fundamentaltheologie, S. 310; *J. Schmitz*, Das Christentum als Offenbarungsreligion im kirchlichen Bekenntnis, in: HFTh. II, S. 6; *Werbick*, Den Glauben verantworten, S. 303 ff.

⁴ Vgl. *W. Knoch*, Gott sucht den Menschen, S. 72 ff., bes. S. 74 und 77 f.

⁵ Vgl. *Frank*, Art. „Nachfolge Jesu - II: Alte Kirche und Mittelalter“, in: TRE XXIII, S. 689 f.; *Neumann*, Ketzerverfahren – eine Form der Wahrheitsfindung?, in: ThQ 154 (1974), S. 338; *Neuner*, Art. „Theologie – II/4.2. Katholische Theologie“, in: TRE XXXIII, S. 288 f.; *Schwarzenthal*, Konflikt und Ausgrenzung in der Katholischen Kirche, S. 124 f.; *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 332-337.

⁶ Vgl. KKK Nr. 860, 862; *Kertelge*, Die Wirklichkeit der Kirche im Neuen Testament, in: HFTh. III, S. 71; *G.L. Müller*, Christologie, S. 14 f.

⁷ Vgl. *Koch*, Hat das Christentum noch Zukunft?, in: IKZ Communio 32 (2003), S. 128; *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 10 (1981), S. 333; *Werbick*, Der Streit um den „Begriff“ der Offenbarung und die fundamentalistische Versuchung der Theologie, S. 19 f.

⁸ Vgl. Lk. 1, 2 und 4; 1 Tim. 1, 10; 6, 20; 2 Tim. 1, 13 f.; 4, 3; Tit. 1, 9; 2, 1.

⁹ Vgl. 1. Kor. 12, 13; Kol. 3, 11 und Gal. 3, 28.

möglich.¹⁰ Die starke Bedeutung des richtigen Glaubens für Theologie und Kirche, um den in einem Lehrkonflikt gerungen wird, hat hier ihre Wurzeln und ist von hier her zu verstehen.

2. Das kirchliche Lehramt

Die Instanz, die die Einhaltung der richtigen Lehre sicherstellt, ist nach katholischem Glauben das hierarchische Lehramt. Träger dieses Lehramtes sind als Nachfolger der Apostel die Bischöfe mit dem Papst, dem Bischof von Rom, an der Spitze.

Die weitere Darstellung orientiert sich an der traditionellen kirchlichen Lehre, die bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in der katholischen Theologie absolut herrschend war und auch heute noch das Grundgerüst der einschlägigen Traktate in Dogmatik und Fundamentaltheologie bildet.

2.1 Begründung und Funktion des kirchlichen Lehramtes

Im wachsenden zeitlichen Abstand zum Ursprungszeugnis bildete sich aus dem Kreis der Apostelschüler eine Gruppe von Amtsträgern, die mit ihrer Autorität, die letztlich als Autorität der Apostel gilt, den wahren Glauben authentisch verkünden und gegen Irrtümer sichern.¹¹ Diese Entwicklung ist historisch zwar komplizierter, doch trifft die mit groben Zügen gezeichnete Genese des kirchlichen Amtes Grund und Anspruch derjenigen Einrichtung in der Kirche, die heute als Lehramt bezeichnet wird.¹² Bei Mt. 28,19 steht: „Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern.“ Adressat dieser Rede waren die Apostel. In der lateinischen Vulgata, der authentischen Bibelfassung im Sinne kirchlicher Tradition,¹³ heißt es deutlicher: *Euntes ergo docete omnes gentes*. Die

¹⁰ Vgl. Benz, Beschreibung des Christentums, S. 32; Eicher, Die verwaltete Offenbarung, in: Conc. 14 (1978), S. 142; Mann, Das Christentum als absolute Religion, S. 189; Mühlsteiger, Kirchenordnungen, S. 7-12; Rabner, Grundkurs des Glaubens, S. 369; Riedl, Die Rechtsverbindlichkeit des Glaubensbekenntnisses, in: FS-Listl (75), S. 351-353; Wirsching, Kirche und Pseudokirche, S. 142 f.

¹¹ Vgl. Beinert, Dogmatik studieren, S. 21; Löser, Art. „Apostolizität der Kirche“, in: LexDog. S, 22 f.

¹² Vgl. Frank, Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirchen, S. 100-105.

¹³ Die Vulgata wurde auf dem Trienter Konzil als authentische Bibelfassung im Sinne der Tradition bestimmt, vgl. DH 1506. Siehe auch O. B. Knoch/Scholtissek, Art. „Bibel – VIII. Bibelübersetzungen“, in: LThK³ I, Sp. 383 f.

Apostel und mithin das Lehramt sollen „dozieren“, lehren. Im griechischen Urtext steht das Verb „μαθητεύσατε“, was zunächst „unterrichten“ heißt, aber etymologisch auch „zum Jünger (griech.: μαθητής) machen“ bedeuten kann.¹⁴ Gemeint ist wohl beides. Die Apostel sollen die Botschaft von Jesus Christus verkündigen und so auch den Glauben an ihn lehren, da diese Botschaft von ihrem Anspruch immer zurückfragt auf den, der sie gebracht hat. Sie sind dabei nicht frei, beliebig zu sprechen. Die schon zitierte Bibelstelle bei Mt. 28,19 geht in Vers 20 weiter: „und lehrt sie alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“ Das Lehramt spricht also nicht aus eigener Autorität, sondern im Auftrag und in der Vollmacht Jesu, vgl. Lk. 10, 16, Mt. 18, 18 und Joh. 20, 21. Nach 1 Kor. 4, 1 gelten die Apostel und damit auch deren Nachfolger als „Verwalter der Geheimnisse Gottes.“ Die angeführten Bibelstellen bezieht die traditionelle katholische Dogmatik auf das kirchliche Lehramt und begründet damit dessen Autorität.¹⁵

Bei seinem Bemühen, in die Geschichte hinein den Glauben zu bezeugen, erfreut sich das Lehramt aber nicht bloß der Autorität Jesu, die auf frühere Zeiten hindeutet, sondern auch einer gegenwärtigen Unterstützung durch den von Jesus verheißenen Heiligen Geist.¹⁶ Nach Joh. 14, 26 hilft er der Kirche, das Glaubensgut zu bewahren, vgl. auch 2 Tim. 1, 14. Die Führung durch den Heiligen Geist ist neben der Berufung auf die Autorität Jesu und der ihn bezeugenden Apostel die zweite wichtige Säule des lehramtlichen Leitungsanspruchs in der Kirche.¹⁷ Das Lehramt erweist sich damit in seinem gläubigen Selbstverständnis als geistgeleitete Institution, die die Authentizität der christlichen Botschaft garantiert und so den Gläubigen einen zuverlässigen Anknüpfungspunkt für ihren Glauben bietet.¹⁸

¹⁴ Vgl. *Spital*, Verbunden mit Gott leben, S. 10.

¹⁵ Vgl. ausführlich *Brunsmann*, Lehrbuch der Apologetik II, S. 15-27; *Ott*, Grundriß der katholischen Dogmatik, S. 335 f.

¹⁶ Vgl. *Schmaus*, Der Glaube der Kirche II, S. 186 f.

¹⁷ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 145; *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 29.

¹⁸ Vgl. KKK Nr. 888-892.

2.2 Die Träger des Lehramtes

Die Träger des Lehramtes sind als Nachfolger der Apostel die Bischöfe, wobei der Papst als Bischof von Rom eine Sonderstellung einnimmt.¹⁹ Sie üben in ihren Diözesen die Glaubensverkündigung in authentischer Weise als Nachfolger der Apostel aus und tragen Sorge dafür, daß unter den ihnen anvertrauten Gläubigen die Glaubenslehre unverkürzt gewahrt wird. Da sie diese Aufgabe nicht allein bewältigen können, beauftragen sie Helfer, die sie bei der Ausübung ihres Lehramtes unterstützen. An erster Stelle sind hier die Kleriker, Priester und Diakone zu nennen. Sie sind zur liturgischen Predigt, das heißt zur Auslegung des Evangeliums und zur Verkündigung des Glaubens in den liturgischen Feiern befugt.²⁰ Weiterhin wirken sie in der Katechese. Aber nicht nur Kleriker, sondern auch Laien können durch Beauftragung des Bischofs Anteil an der kirchlichen Lehrverkündigung haben. Durch ein Mandatum bzw. eine *Missio canonica* werden sie ermächtigt, als Katecheten, Lehrer oder Professoren den Glauben der Kirche zu verkünden und auszulegen.²¹ Dabei zählen die genannten Personen, die den Bischof bei der Ausübung seines Lehramtes unterstützen, selbst nicht zu den Lehramtssubjekten.²² Wegen der engen Verbindung zu den Aposteln und der daraus resultierenden herausragenden Bedeutung der apostolischen Sukzession für die Authentizität der Lehrverkündigung bleibt allein der Bischof der eigentliche Träger des Lehramtes.²³

Allerdings kommt ihm das kirchliche Lehramt nicht exklusiv zu. Er steht vielmehr in zwei Beziehungen, die für die Ausübung seines Lehramtes bedeutsam sind. Zum einen sind die anderen Bischöfe zu nennen, mit denen er zusammen das Bischofskollegium bildet. Zum anderen gibt es die Gläubigen, die als Adressaten bischöflicher Lehrverkündigung, also der „lehrenden Kirche“, die sogenannte „hörende Kirche“ bilden.²⁴

Die Gemeinschaft der Bischöfe stellt ein Kollegium von Trägern der apostolischen Sukzession dar. Gemeinschaftlich von den Bischöfen getragene Entscheidungen beanspruchen so eine besondere Autorität. Die ganze

¹⁹ Vgl. *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 153 f.

²⁰ Vgl. *Gänswein*, Art. „Glaubensverkündigung, authentische“, in: LKStKR II, S. 153; *Krämer*, Kirchenrecht I, S. 43-46.

²¹ Vgl. *Bucher*, Art. „Verkündigung“ in: HRGF, S. 485 f.

²² Vgl. *Gänswein*, Art. „Glaubensverkündigung, authentische“, in: LKStKR II, S. 153.

²³ Vgl. *Wentink*, Art. „Apostolische Nachfolge“, in: LKStKR I, S. 133 f.

²⁴ Vgl. dazu unten 2.7.

Kirchengeschichte hindurch waren daher Bischofsversammlungen von großer Bedeutung. Aus ihnen haben sich die Konzilien entwickelt, die für die Lehrverkündigung der gesamten Christenheit eine herausragende Stellung einnehmen.²⁵

Damit sind als Träger des Lehramtes zum einen die Bischöfe und zum anderen die Bischofsversammlungen, vor allem in der Form eines Konzils genannt. Ein letzter, wichtiger Träger des kirchlichen Lehramtes ist in der römisch-katholischen Kirche der Papst. Da der Papst zunächst Bischof von Rom ist, gilt das für das bischöfliche Lehramt Gesagte auch für ihn. Allerdings erschöpft sich seine Funktion nicht in seinem Bischofsamt. Im Gegensatz zu den übrigen Bischöfen steht der Papst in der besonderen apostolischen Sukzession des Apostels Petrus, der nach den Aussagen des Neuen Testaments eine hervorgehobene Stellung unter den Aposteln einnahm.²⁶ So wird auch dem Papst innerhalb der katholischen Kirche eine herausragende Stellung unter den Bischöfen eingeräumt. Diese äußert sich im päpstlichen Jurisdiktionsprimat, der höchsten Leitungs- und Entscheidungskompetenz in der Kirche.²⁷ Ihren Höhepunkt erreichte die Stellung des Papstes im Lehramt der Kirche auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869–1870). Das Konzil stellte in der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus* vom 18. Juli 1870²⁸ den Primat des Papstes besonders heraus²⁹ und definierte die Lehrgewalt des Papstes unter bestimmten Bedingungen als unfehlbare.³⁰ Die staatskirchenrechtlichen Normen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie an den deutschen staatlichen Hochschulen fallen, kirchengeschichtlich gesprochen, in die Zeit nach dem Ersten Vatikanum, so daß unproblematisch die seit diesem Konzil deutliche und starke Stellung des Papstes im Gefüge des kirchlichen Lehramtes für die weitere Darstellung zugrunde gelegt werden darf. An dieser Stelle der

²⁵ Vgl. *Alberigo*, in: *ders.*, Geschichte der Konzilien, S. 13-19; *Hünemann*, Dogmatische Prinzipienlehre, S. 118-129.

²⁶ Vgl. als dogmatische Quellen: 2. Konzil von Lyon, Brief des Kaisers *Michael* an Papst *Gregor* von 1274, in: DH 861; Konzil von Florenz, Bulle *Laetentur caeli* vom 6. Juli 1439, in: DH 1307; weitere Nachweise bei *Ott*, Grundriß der katholischen Dogmatik, S. 341 f.; *Schmaus*, Der Glaube der Kirche II, S. 157-161.

²⁷ Vgl. *Lais*, Dogmatik II, S. 103 f.

²⁸ Vgl. DH 3050–3075.

²⁹ Vgl. DH 3064

³⁰ Vgl. DH 3073 f.

Überlegungen kann auch festgehalten werden, daß nach der hier vorgetragenen, im wesentlichen traditionellen Position der katholischen Dogmatik weder die Gläubigen als solche (Laien und Kleriker unterhalb der Bischofswürde) noch die wissenschaftliche Theologie als Subjekte des kirchlichen Lehramtes angesprochen werden können.³¹ Offenkundig kommt ihnen kraft eigenen Rechts nicht die Rolle zu, den Glauben der Kirche authentisch zu verkünden und gegen Irrtümer zu verteidigen.

2.3 *Quellen und Gegenstand des Lehramtes*

Von den Subjekten des kirchlichen Lehramtes soll jetzt der Blick auf seine Quellen und die seiner Kompetenz unterfallenden Lehrgegenstände gelenkt werden. Als Sicherungsinstanz für die Authentizität und Wahrheit der Botschaft Jesu hat das Lehramt vor allem eine Dienstfunktion. Es dient der Offenbarung und ist dieser insoweit untergeordnet, als es inhaltlich an sie gebunden ist und grundsätzlich allein die Offenbarung zum Gegenstand seines Lehrens machen kann. Diese Offenbarung ist die Glaubenshinterlage, das *depositum fidei*,³² das den Aposteln anvertraut ist und das sie für die Kirche treu zu bewahren haben. Das *depositum fidei* setzt sich nach katholischem Verständnis zusammen aus der Schrift, also der Bibel, und der Tradition.³³ Als Tradition wird die mündliche Überlieferung der Offenbarung verstanden, die auf die Apostel zurückgeht und in der Kirche weiterlebt.³⁴ Eine besondere Frage ist dabei, ob in der Tradition über die Schrift hinausgehende Offenbarungsinhalte gefunden werden können oder, theologisch gesprochen, ob eine „materielle Suffizienz“ der Schrift angenommen werden kann. Mit der heute überwiegenden Meinung der Theologen wird eine Suffizienz der Schrift zu bejahen sein.³⁵ Dann aber ist die Tradition gegenüber der Schrift eine durch den apostolischen Ursprung besonders qualifizierte Auslegung und Entfaltung der in der

³¹ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S.239.

³² Vgl. *Beinert*, Art. „Offenbarung“, in: *LexDog*, S. 403; *Duelles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: *HFTh*. IV, S. 118.

³³ Vgl. *KKK* Nr. 84.

³⁴ Vgl. *Beinert*, Art. „Tradition“, in: *LexDog*, S. 513-516; *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 100-102.

³⁵ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 128; *Finkenzeller*, Glaube ohne Dogma?, S. 13; *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 119-121; *Knoch*, Gott sucht den Menschen, S. 295 f.

Schrift schon in Gänze enthaltenen heilsnotwendigen Offenbarung. Wenn das aber so ist, welchen Wert hat dann die Tradition für die katholische Glaubenslehre?

Um die Bedeutung der Tradition richtig erfassen zu können, muß man sich klarmachen, was das heißt: Etwas ist in der Schrift enthalten. Wer die biblischen Bücher aufschlägt, findet keine Dogmatik, sondern Texte unterschiedlicher literarischer Gattungen. Sie alle berichten vom Glauben, aber in unterschiedlich deutlicher Sprache. So kann man Sätze finden, die ausdrückliche Offenbarungsaussagen machen. Andere Sätze hingegen deuten solchen Aussagen nur implizit an. Gerade diese impliziten Aussagen sind schwierig zu erheben. Hier ist der Ort, an dem Tradition wichtig wird. Sie hilft, den impliziten Schriftsinn zu erhellen.

Wenn Tradition eine mündliche Überlieferung im Unterschied zur Schrift ist, so stellt sich sofort die Frage, wo diese Tradition aufgesucht werden kann. Sie kann aufgesucht werden in der Kirche an einem sogenannten *locus theologicus*. Der Dominikanertheologe Melchior *Cano* (1509-1560) hat in seinem Werk „*De locis theologicis*“ eine systematische Übersicht dieser *loci theologici* versucht.³⁶ Ein *locus theologicus* ist dabei auch das kirchliche Lehramt selbst.³⁷ Das verwirrt, da doch das Lehramt der Offenbarung in Schrift und Tradition untergeordnet ist und insoweit nicht selbst zum Bezeugungsort der Offenbarung in Form der Tradition werden kann. Dieser Einwand wiegt schwer, übersieht aber die Wechselbezüglichkeit von Tradition und Lehramt. Die Tradition ist das lebendige Wort Gottes, das durch die Zeiten in eine jeweilige Gegenwart hinein wirkt und sich so in Traditionszeugnissen niederschlägt, die aus Mangel einer schriftlichen Fixierung der Tradition als Bezeugungsorte die Tradition erst greifbar machen.³⁸ Die Tradition muß aber im Wandel der Zeiten und der zeitbedingten Aussageweisen ihrem Ursprung treu bleiben und darf als Offenbarung nicht verfälscht werden. Der Schutz vor Verfälschung und die authentische Bezeugung der Offenbarung ist die Aufgabe des kirchlichen Lehramtes. Von daher wird es verständlich, wenn das Lehramt

³⁶ Vgl. *Hünemann*, Dogmatische Prinzipienlehre, S. 162-166; *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 49-53.

³⁷ Vgl. *Knoch*, Gott sucht den Menschen, S. 244f., 248.

³⁸ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 129 f.; G. L. *Müller*, Katholische Dogmatik, S. 70 f.; H. J. *Schulz*, Bekenntnis statt Dogma, S. 172, 174-177.

sozusagen auf sich selbst Bezug nimmt, da sein Sprechen in besonderer Weise der Reinhaltung der Offenbarung dient.³⁹ In gleicher Weise kann es auch die richtige Lektüre des Schrift garantieren.⁴⁰ Von dieser Perspektive her wird das Lehramt für den Glauben der Kirche zu einer dritten Instanz neben Schrift und Tradition.⁴¹ Von daher gibt es für den katholischen Glauben praktisch drei Glaubensquellen: Schrift, Tradition und die ausdrückliche Glaubenslehre des Lehramtes als „gottbestellter Hüterin des Offenbarungsglaubens“.⁴²

Damit das Lehramt aber nicht auf eine Ebene mit der Offenbarung gestellt wird, werden nach überkommener katholischer Lehre das Lehramt einerseits und Schrift und Tradition andererseits in ein Verhältnis gesetzt, das sowohl eine Unterordnung des Lehramtes unter die Offenbarung sichert, als auch der praktischen Rolle des Lehramtes bei der authentischen und richtigen Vermittlung der Offenbarung Rechnung trägt.

Danach ist das Lehramt die verbindlich sprechende nächste Glaubensquelle, die *regula fidei proxima*.⁴³ Seine Lehre ist also das, was verbindlich gilt. Demgegenüber sind Schrift und Tradition für den konkreten Glauben lediglich eine hinter dem Lehramt stehende, nicht unmittelbar verbindlich sprechende Quelle, *regula fidei remotata*.⁴⁴

Dieses Verhältnis mag mit einem juristischen Vergleich veranschaulicht werden. Kauft A bei B einen Kühlschrank und stellt A einen Fehler an diesem fest, dann gilt im Streit mit B über die Frage, ob der Kühlschrank wirklich mangelhaft im Sinne von § 434 BGB ist, nicht die Gesetzeslektüre von A und B, sondern der autoritative Richterspruch des Amtsrichters im Zivilprozeß. Das Urteil ist hier sozusagen „*regula iuris proxima*“, während das BGB als Text nur „*regula iuris remotata*“ ist. Zwar ist auch der Richter an

³⁹ Vgl. *Diekamp/Jüssen*, Katholische Dogmatik, S. 65 f.

⁴⁰ Vgl. Art. 10 DV; KKK Nr. 85.

⁴¹ Vgl. *Dieckmann*, De ecclesia II, Nr. 670.

⁴² Vgl. KKK Nr. 95; *Feuling*, Katholische Glaubenslehre, S. 58. Zum ganzen aus traditioneller Sicht: *Schwann*, Über das unfehlbare Lehramt als dritte Erkenntnisquelle des Christentums, Neuss 1833.

⁴³ Vgl. *Beinert*, Art. „Lehramt, kirchliches – II. Historisch-theologisch“, in: LThK³ VI, Sp. 752; *Diekamp/Jüssen*, Katholische Dogmatik, S. 66; *Thompson*, Authority and magisterium in recent catholic thought, in: ChiSt. 16 (1977), S. 287; *Werbick*, Der kirchliche Auftrag der Theologie, S. 144.

⁴⁴ Vgl. *Diekamp/Jüssen*, Katholische Dogmatik, S. 66; *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 49.

das Gesetz gebunden, doch ist seine Gesetzesinterpretation und Subsumtion kraft staatlicher Autorität eben doch etwas anderes als die Lektüre von noch so sachkundigen Rechtsgenossen. An diesem Beispiel wird auch gut deutlich, mit welcher juristischen Strukturen die traditionelle Auffassung von Offenbarung und kirchlichem Lehramt arbeitet:⁴⁵ Die Offenbarung ist *lex divina*, die durch die Kirche authentisch und daher verbindlich interpretiert wird.⁴⁶

Das hier skizzierte Verhältnis von Schrift, Tradition und Lehramt ist in historisch-kritischer Perspektive in vielerlei Hinsicht problematisch. Die Traditionsprozesse lehrämtlichen Sprechens sind nicht so organisch, wie es nach dem hier dargestellten Modell den Anschein hat. Oftmals mußten bessere Einsichten früheren lehrämtlichen Festlegungen Platz machen. Durch den Aufschwung der Naturwissenschaften im Gefolge der Aufklärung haben sich die Anfragen an die kirchliche Tradition besonders verschärft.⁴⁷ Trotz dieser Entwicklungen wird lehrämtlich der gesamte Traditionsprozeß der Offenbarung und die durch das Lehramt vermittelte Offenbarungswahrheit als unter dem Beistand des Heiligen Geistes stehend gesehen. Die Kirche und mit ihr das Lehramt werden als von Gottes Geist besonders geführt und gehalten geglaubt.⁴⁸ Vor dem Hintergrund der schon angedeuteten geschichtlichen Entwicklungen und Brüche in der lehrämtlichen Verkündigung kommt die Frage nach der Unfehlbarkeit des hierarchischen Lehramtes in den Blick.⁴⁹

⁴⁵ Vgl. *Lehmann*, Verbindliche Lehraussagen und Geschichtlichkeit des Lebens der Kirche, S. 269. Zu strukturellen Gemeinsamkeiten zwischen Theologie und Rechtswissenschaft vgl. *Deppenbeuer*, Auf dem Weg in die Unfehlbarkeit?, in: FS-Kriele, S. 491-496; *Dreier*, Kanonistik und Konfessionalisierung, in: JZ 2002, S. 1 m.w.N.; *Roellecke*, Roma locuta – zum 50-jährigen Bestehen des BVerfG, in: NJW 2001, S. 2924. Den Charakter der katholischen Theologie als Normwissenschaft stellt *Sedmak*, Katholisches Lehramt und Philosophie, S. 70, Fn. 10 besonders heraus.

⁴⁶ Zum Dogma als Glaubensgesetz vgl. *May*, Das Glaubensgesetz, in: FS-Mörsdorf, S. 349-372. Kritisch gegen eine Verrechtlichung der Dogmatik aus grundsätzlichen Erwägungen *Klein*, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, S. 17 ff.

⁴⁷ Vgl. *Ganoczy*, Schöpfungslehre, S. 413-416; *Homeyer*, Der Dialog von Wissenschaft und Glaube, in: FS-Feil, S. 64 f.; *Weger*, Wissenschaft und Dogma, in: StdZ 205 (1987), S. 577-578.

⁴⁸ Vgl. *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 226; *Stubenrauch*, Pneumatologie, S. 142-146.

⁴⁹ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 138 f.

2.4 Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes

Die Unfehlbarkeit gehört zu den Attributen, die regelmäßig mit dem hierarchischen Lehramt der katholischen Kirche assoziiert werden. Dabei wird der Anspruch, unfehlbar zu lehren, oft als anmaßend, ja sogar als totalitär empfunden.⁵⁰

2.4.1 Begriff und Funktion der Unfehlbarkeit

Der deutsche Ausdruck „Unfehlbarkeit“ ist eine nicht sehr glückliche Übersetzung des lateinischen Begriffes *infallibilitas*. Teilweise wird daher auch von „Infallibilität“ des Lehramtes gesprochen.⁵¹ Während das deutsche Wort „unfehlbar“ jemanden beschreibt, der keine Fehler macht und diese Beschreibung auch in den moralischen Bereich hineinragt, bedeutet der lateinische Begriff ganz nüchtern „Irrtumslosigkeit“; eine moralische Komponente schwingt hier nicht mit.⁵² Es geht vielmehr um den Wahrheitscharakter von Aussagen. Lehramtliche Aussagen werden - unter bestimmten, noch näher zu erörternden Voraussetzungen - als frei von Irrtümern bezeichnet, sogenannte *inerrantia*.⁵³ Aus dieser Inerranz folgt dann, daß derart unfehlbare Lehraussagen nicht zurückgenommen werden können; sie sind irreformabel.⁵⁴ Die Unfehlbarkeit des Lehramtes ist nicht um ihrer

⁵⁰ Besondere Kritik an der Lehre vom unfehlbaren Lehramt hatte der damalige Tübinger Dogmatiker Hans Küng geübt, vgl. *Küng, Unfehlbar? : eine Anfrage*, Zürich [u.a.] 1970. Er hatte in seinen provokanten Ausführungen, mit der durchaus zutreffend erhobenen Problematik des kirchlichen Lehramtes angesichts des geschichtlichen Horizonts dogmatischer Formulierungen gleich die Sache selbst verworfen. Der „Fall Küng“ endete am 31. Dezember 1979 mit einer konkordatären Beanstandung durch den zuständigen Ortsbischof, vgl. *Scheuner, Rechtsfolgen der konkordatesrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen*, S. 11. Zur Debatte um Küng vgl. DtBis. Nr. 25 einerseits und *Greinacher/Haag* (Hrsg.), *Der Fall Küng : eine Dokumentation*, München [u.a.] 1980 andererseits, sowie *Beinert, Knechtschaft – Herrschaft – Partnerschaft?*, S. 30-33; *Fastenrath, Papsttum und Unfehlbarkeit*, S. 26-31; *Kolping, Der theologische Hintergrund des „Falles Küng“*, S. 248-258; *Lehmann, Die Debatte um Küngs „Unfehlbar?“*, in: *IKZ Communio* 2 (1973), S. 466-472.

⁵¹ Vgl. *Beinert*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *LThK³* X, Sp. 389; *Waldenfels*, *Kontextuelle Fundamentalthologie*, S. 513.

⁵² Vgl. *Brunsmann, Lehrbuch der Apologetik* II, S. 139 f.

⁵³ Vgl. *Beinert*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *LThK³* X, Sp. 389; *Fries/Finsterbözl*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *SM* IV, Sp. 1052; sowie *Hünemann*, *Dogmatische Prinzipienlehre*, S. 259-267, der die Wahrheitsstruktur des Glaubens, deren Prädikat ja die Unfehlbarkeit ist, eingehend analysiert.

⁵⁴ Vgl. *Beinert*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *LThK³* X, Sp. 389.

selbst willen da. Sie hat eine Funktion für die Kirche, die man als Garantie ihrer Identität umschreiben kann.⁵⁵ Die Kirche wird nach katholischer Lehre als unzerstörbare geglaubt. Das setzt Sicherheit und Beständigkeit in ihrer Aufgabe voraus, den Glauben zu verkünden und zu bewahren.⁵⁶ Die Kirche muß daher ein bleibendes Fundament in der Wahrheit haben, denn nur so kann sie den Glauben frei von Irrtümern bezeugen. Da die Kirche im Laufe der Geschichte von nicht bloß göttlich erleuchteten Führern, sondern auch und sogar regelmäßig von menschlich-fehlerhaften Amtsträgern geleitet wurde und wird, kann nur der übernatürliche Beistand des Heiligen Geistes, der für das Lehramt ja eine wichtige Rolle spielt, ein Bleiben in der Wahrheit für die Kirche garantieren. Aus der Funktion der lehramtlichen Unfehlbarkeit für die Kirche, daß sie nämlich nur um der Kirche und ihres Bestandes willen gegeben ist, ergibt sich, daß sie streng genommen gar keine Eigenschaft von Amtsträgern bzw. den Subjekten des Lehramtes ist, sondern vielmehr eine der Kirche selbst zukommende Eigenschaft, die im Falle der Ausübung des unfehlbaren Lehramtes von den Trägern des Lehramtes lediglich aktualisiert wird.⁵⁷

2.4.2 Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes

Aus der Funktion der lehramtlichen Unfehlbarkeit, ergibt sich, daß der Gegenstand des unfehlbaren Lehramtes einen Bezug zu dem in seiner Integrität zu wahren Glauben haben muß. Als vornehmlicher Inhalt der unfehlbaren Lehrverkündigung sind daher die von Gott selbst geoffenbarten Wahrheiten zu nennen.⁵⁸ Um den Schutz eben dieser Wahrheiten zu garantieren, sind dazu auch noch diejenigen Lehrgegenstände zu rechnen, die notwendig sind, um die Wahrheit des Glaubens vor Fälschung zu bewahren.⁵⁹ Die traditionelle katholische Dogmatik hat hierbei eine begrifflich weit ausgefächerte Aufzählung von einzelnen Gegenständen des unfehlbaren Lehramtes vorgenommen. Die von Gott geoffenbarte Wahrheit selbst wird dabei als *obiectum directum infallibilitatis* oder primärer Gegenstand

⁵⁵ Vgl. *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 510 f.

⁵⁶ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 145; *Löser*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *Lex-Dog.*, S. 527.

⁵⁷ Vgl. KKK Nr. 889; *Beinert*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *LThK*³ X, Sp. 392; *Fries/Finsterhölzl*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *SM IV*, Sp. 1055; *Schmaus*, *Der Glaube der Kirche II*, S. 191 f.

⁵⁸ Vgl. *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 163 f.

⁵⁹ Vgl. *Schmaus*, *Der Glaube der Kirche II*, S. 197-199.

der Unfehlbarkeit bezeichnet,⁶⁰ die sonstigen, zur Sicherung dieser Wahrheit notwendigen Sachverhalte bilden das *obiectum indirectum infallibilitatis* bzw. den sekundären Gegenstand unfehlbarer Lehre.⁶¹ Trotz der reichen Palette möglicher Lehrgegenstände bleibt festzuhalten, daß das unfehlbare Lehramt nicht zu allen denkbaren Fragen mit Autoritätsanspruch Stellung nehmen kann, sondern eine auf den Bereich des Glaubens und der Moral beschränkte Kompetenz hat.⁶² Im konkreten Einzelfall kann es daher aus Gründen der Zuständigkeit theologisch durchaus fraglich sein, ob eine unfehlbare Entscheidung vorliegt.⁶³ Traditionellerweise behält sich allerdings das Lehramt selbst die letztverbindliche Entscheidung darüber vor, ob ein *obiectum infallibilitatis* gegeben ist.⁶⁴

2.4.3 Bedingungen und Arten unfehlbaren Lehrens

Nicht jede Äußerung des Papstes oder der Bischöfe ist unfehlbar, auch dann nicht, wenn sie sich auf den Bereich des Glaubens und der Sitten bezieht. Aus dem Sinn des unfehlbaren Lehramtes, die Kirche in der Wahrheit des Glaubens zu halten, ist zu folgern, daß regelmäßig nur bei fundamentalen Grundwahrheiten oder bei grundlegenden Entscheidungssituationen, die einen besonderen Einsatz von Autorität erfordern, von einem unfehlbaren Lehramt gesprochen werden kann. Bei der Ausübung des kirchlichen Lehramtes wird im allgemeinen zwischen dem „ordentlichen“ und dem „außerordentlichen“ Lehramt unterschieden.

2.4.3.1 Das ordentliche Lehramt

Das „ordentliche Lehramt“ umfaßt die reguläre Glaubensverkündigung des Papstes und der Bischöfe. Es ist normalerweise nicht unfehlbar, sondern der schlichte katechetische und disziplinäre Alltag in der Kirche. Allerdings kann dem ordentlichen Lehramt der Gesamtheit der Bischöfe in Einheit mit dem Papst auch Unfehlbarkeit zukommen, dann spricht man vom „ordentlichen

⁶⁰ Vgl. *Finkenzeller*, Art. „Lehramt“, in: *MarLex*. IV, S. 81; *Ott*, Grundriß der katholischen Dogmatik, S. 360.

⁶¹ Vgl. *Finkenzeller*, Art. „Lehramt“, in: *MarLex*. IV, S. 81; *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 245-247.

⁶² Vgl. G. L. *Müller*, Katholische Dogmatik, S. 93 f.

⁶³ Vgl. *Lang*, Der Auftrag der Kirche, S. 263.

⁶⁴ Kritisch dazu *Vorgrimler*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: *NThWb*, S. 646; *Werbick*, Der kirchliche Auftrag der Theologie, S. 146.

und allgemeinen Lehramt“.⁶⁵ Voraussetzung für das Vorliegen einer unfehlbaren Lehre des ordentlichen Lehramtes ist, daß die Gemeinschaft der Bischöfe zusammen mit dem Papst außerhalb eines Konzils einen explizit kollegialen Akt der Glaubensverkündigung setzen.⁶⁶ Dieser muß beinhalten, daß die in ihm enthaltene Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben ist, wobei in der Art der Lehrverkündigung deutlich werden muß, daß es sich um eine definitiv zu haltende Lehre handelt und nicht etwa um eine je zeitbedingte Ansicht oder Meinung, mag diese auch im Augenblick verbindlich sein.⁶⁷ Unfehlbarkeit kommt also nur den Lehräußerungen zu, die offenkundig den ganzen Einsatz der apostolischen Autorität zur Geltung bringen. Die für das ordentliche und allgemeine Lehramt geforderte Einmütigkeit der Bischöfe bedeutet dabei nicht Einstimmigkeit. Ausreichend ist eine sogenannte moralische Einmütigkeit, die durch einzelne Abweichler und Minderheitenpositionen nicht beeinträchtigt wird.⁶⁸ Da das ordentliche Lehramt sich nicht punktuell in einem förmlichen Beschluß als unfehlbar erweisen läßt, sondern gerade in seiner zeitlichen und räumlichen Kontinuität diese Eigenschaft besitzt, eignet es sich nicht, Streitfragen in der Kirche zu lösen.⁶⁹ Es bewegt sich vielmehr im Rahmen der allgemein anerkannten Grundlagen. Diese unumstrittenen Glaubensinhalte bringt es dann aber unfehlbar zur Geltung.⁷⁰

2.4.3.2 *Das außerordentliche Lehramt*

Geht es um die Lösung konkreter Zweifelsfragen und Glaubenskontroversen, so fällt das Lehramt auch punktuelle Entscheidungen, die mit Unfehlbarkeit ausgestattet sein können. Diese Weise lehramtlicher Verkündigung wird dann als „außerordentliches Lehramt“ bezeichnet. Es ist durch den besonders offenkundigen Einsatz apostolischer Autorität geprägt.

⁶⁵ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 147.

⁶⁶ Vgl. *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 231 f.

⁶⁷ Vgl. *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 233 f.

⁶⁸ Vgl. *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 233 f.

⁶⁹ Vgl. *Schmied*, „Schleichende Infallibilisierung“, in: FS-Häring, S. 268. Zum Problem der Erkennbarkeit einer unfehlbaren Lehre des ordentlichen Lehramtes: *Duelles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HFTh. IV, S. 122; *Gaillardetz*, The ordinary universal magisterium, in: TS 63 (2002), S. 461-468; *Gutwenger*, Bemerkungen zu einer theologischen Erkenntnislehre, in: ZKTh. 90 (1968), S. 169; *Rabner*, Art. „Lehramt“, in: SM III, Sp. 187 f.

⁷⁰ Vgl. *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 14.

Träger des außerordentlichen Lehramtes sind der Papst und die auf einem ökumenischen Konzil versammelten Bischöfe.

2.4.3.2.1 *Das außerordentliche Lehramt der Bischöfe*

Ein ökumenisches Konzil ist eine Versammlung, an der nach c. 339 § 1 CIC grundsätzlich nur Bischöfe mit Stimmrecht teilnehmen können. Auf dem Konzil üben die Bischöfe vereint ihre Lehrautorität über die Gesamtkirche aus. In dieser Funktion können sie in Gemeinschaft mit dem Papst auch unfehlbar lehren, wenn sie sich explizit auf ihr unfehlbares Lehramt berufen.⁷¹ Wie beim ordentlichen und allgemeinen Lehramt ist auch hier keine Einstimmigkeit erforderlich. Es ist noch nicht einmal nötig, daß alle Bischöfe der Kirche an dem Konzil teilnehmen. Entscheidend für die Ökumenizität des Konzils ist allein, daß die auf dem Konzil versammelten Bischöfe für die Weltkirche repräsentativ sind.⁷²

2.4.3.2.2 *Das außerordentliche Lehramt des Papstes*

Neben dem außerordentlichen Lehramt des ökumenischen Konzils, also der Gemeinschaft der Bischöfe, steht das außerordentliche Lehramt des Papstes. In der Frage der Unfehlbarkeit ist gerade dieses immer wieder ein Stein des Anstoßes gewesen, da hier ein einzelner Mensch mit einer ungeheuren Fülle an Autorität ausgestattet wird, die man einer Versammlung von Bischöfen, die über Beschlüsse verhandeln und abstimmen, eher zuzubilligen geneigt ist. Das außerordentliche Lehramt des Papstes wurde kirchengeschichtlich erst spät auf dem Ersten Vatikanischen Konzil (1869-1870) definiert, wenngleich es in der Sache schon lange Zeit bestanden hat.⁷³ Das in der dogmatischen Konstitution *Pastor aeternus* auf dem Ersten Vatikanum verkündete Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit⁷⁴ wirft eine Reihe von Fragen auf, die bis in die Gegenwart hinein kontrovers diskutiert werden.⁷⁵ Dabei steht das Verhältnis zwischen Papst und Kirche im Mittelpunkt. Die Formulierung des Ersten

⁷¹ Vgl. *Duelles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HFTh. IV, S. 123.

⁷² Vgl. *Lang*, Fundamentaltheologie II, S. 233 f.

⁷³ Vgl. zur Geschichte ausführlich und mit traditionellem Grundton *Finkenzeller*, Art. „Lehramt“, in: *MarLex.*, S. 82-84; eine Würdigung der Definition des Ersten Vatikanum bietet *Fastenrath*, Papsttum und Unfehlbarkeit, S. 9-17.

⁷⁴ Vgl. DH 3074

⁷⁵ Vgl. ausführlich *Klausnitzer*, Der Primat des Bischofs von Rom, S. 394-427.

Vatikanum, daß die päpstliche Definition *ex cathedra*, also bei Ausübung seines höchstem Lehramtes unter äußerstem Einsatz seiner Autorität, aus sich heraus, *ex sese*, unabänderlich sei, einer Zustimmung der Kirche also nicht bedürfe, kann zu dem Schluß führen, daß der Papst völlig an der Kirche vorbei, aber gleichwohl (letzt)verbindlich lehren könnte. Gemeint ist aber, daß die Entscheidung des Papstes zu ihrer Wirksamkeit keiner Approbation durch ein Konzil bedarf.⁷⁶ Gleichwohl muß der Papst bei der Verkündigung eines Dogmas immer Anschluß an den Glauben der Gesamtkirche suchen, da die Unfehlbarkeit letztlich eine Eigenschaft der Kirche ist, die sich im päpstlichen Spruch lediglich aktualisiert.

2.5 Die Verbindlichkeit lebramtlicher Aussagen

Lehramtliche Aussagen, gleichgültig ob sie unfehlbar oder nicht unfehlbar sind, stehen nicht isoliert als Sätze im Raum, sondern richten sich an konkrete Adressaten, nämlich die Gläubigen der Kirche, zu denen die wissenschaftlich arbeitenden Theologen ebenso gehören wie die Bischöfe und der Papst. Mit Blick auf diese Adressaten ist zu fragen, welche Verbindlichkeit den lehramtlichen Aussagen, auch solchen ohne unfehlbaren Charakter, zukommt. Als bloß unverbindliche Meinungsäußerungen würden sie dem Sinn des kirchlichen Lehramtes nicht gerecht, die Wahrheit der göttlichen Offenbarung und ihre Verkündigung in der Gegenwart sicherzustellen. Daher hat sich das Lehramt als bevollmächtigt angesehen, auch ohne den Einsatz von Unfehlbarkeit mit bindender Kraft für die Gläubigen zu lehren. Als Begründung hierfür wird in der traditionellen Dogmatik die juristische Konstruktion der Stellvertretung gewählt. Ausgehend von dem Schriftwort in Lk. 10, 16 „Wer euch hört, hört mich“, sehen sich die Bischöfe als Nachfolger der Apostel bevollmächtigt, mit verbindlicher Wirkung in Glaubens- und Sittenfragen zu urteilen.⁷⁷ Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß nicht alle Äußerungen des Lehramtes den gleichen Verpflichtungsgrad haben. Bloße Weisungen zu Alltagsfragen sind daher anders zu behandeln als mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattete Kathedralentscheidungen des Papstes.

⁷⁶ Vgl. *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 517.

⁷⁷ Vgl. KKK Nr. 87; *Ott*, Grundriß der katholischen Dogmatik, S. 360.

2.5.1 Die nicht unfehlbaren Aussagen

Unfehlbare Aussagen sind nicht der lehramtliche Alltag.⁷⁸ Viele Äußerungen des Papstes und der Bischöfe sind dem ordentlichen Lehramt zuzurechnen und damit prinzipiell reformabel und irrumsanfällig, es sei denn, sie wiederholen Glaubensaussagen, die bereits anderweitig als unfehlbar erwiesen sind. Bei Äußerungen zu neuen Fragestellungen ist die Form des bloß ordentlichen Lehramtes der Normalfall. Da die Aussagen des ordentlichen Lehramtes dann aber nicht nur so, wie sie ergangen sind, sondern auch anders sein könnten, stellt sich hier die Frage nach ihrer Verbindlichkeit innerhalb der Kirche in besonderer Weise. Hier werden unterschiedliche Positionen vertreten.

2.5.1.1 Lehren als bevollmächtigtes Sprechen

Die in weltkirchlicher Perspektive wohl herrschende Position, die auch das Lehramt selbst vertritt, stellt bei den Aussagen des ordentlichen Lehramtes nicht so sehr auf die Möglichkeit ihrer Reformabilität ab, sondern geht in ihren Überlegungen von der Autorität der Lehramtssubjekte aus.⁷⁹ Papst und Bischöfe sind als Nachfolger der Apostel in besonderer Weise legitimiert, den Glauben in der Kirche zu verkünden und zu bezeugen.⁸⁰ Von daher kommt ihrem Lehren eine Autorität zu, die sich letztlich von Christus ableitet und damit göttlichen Ursprungs ist.⁸¹ Daraus ergibt sich, daß auch das nicht unfehlbar sprechende Lehramt die Prärogative der Richtigkeit für sich hat; ein Irrtum ist hier die große Ausnahme.⁸² Für die Gläubigen bedeutet das, daß sie Aussagen des Lehramtes grundsätzlich annehmen müssen. Allein die Tatsache, daß diese Aussagen reformabel und damit auch irrumsanfällig sind, kann die Nichtbeachtung der Lehren des ordentlichen Lehramtes nicht rechtfertigen. Im Gegenteil! Aus der Autorität der Lehrenden als Nachfolger der Apostel und aus dem ihrem Amt beigegebenen Beistand des Heiligen Geistes wird gefolgert, daß Wahrheit und Richtigkeit ihrer Lehren vermutet

⁷⁸ Vgl. *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 15

⁷⁹ Vgl. *Sullivan*, Art. Magisterium, in: Dictionary of Fundamental Theology, S. 617 f. *Urrutia*, The magisterium: How it works, in: *FoTh*. 2 (1991), S. 17-27, bes. 20 f.

⁸⁰ Vgl. G. L. *Müller*, Was ist kirchlicher Gehorsam?, S. 128.

⁸¹ Vgl. *Lüdecke*, Die Grundnormen des kanonischen Lehrrechts, S. 328; *Seckler*, Die Theologie als kirchliche Wissenschaft, S. 67

⁸² Vgl. *Schüller*, Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes, in: *ThPh*. 42 (1967), S. 541.

werden können. Die Gläubigen haben daher im Gehorsam die Lehren zu befolgen. Dieser Gehorsam wird als *obsequium religiosum intellectus et voluntatis*, als einer des Verstandes und des Willens gesehen, was bedeutet, daß auch dann, wenn die Gründe, die das Lehramt für eine bestimmte Lehre vorbringt, den Verstand nicht zu überzeugen vermögen, gleichwohl Gehorsam durch einen Willensakt zu leisten ist, wenigstens dahingehend, daß die eigenen Überlegungen ständig offen für die kirchliche Argumentation und bereit sind, dieser nach Möglichkeit auch zu folgen.⁸³

In der genannten Konzeption spielen streng genommen Begründungen und Argumentationen für eine vorgebrachte Lehre keine Rolle. Entscheidend ist allein die Autorität der Kirche.⁸⁴ Die Träger des Lehramtes stehen mit ihrer Legitimation für die wahrhaft christliche Botschaft ein. Ihr Lehren wird daher auch als authentisches Lehren und ihr ordentliches Lehramt als authentisches Lehramt bezeichnet.⁸⁵

2.5.1.2 Lehren als argumentierende Verkündigung

Gegen dieses Modell hat sich in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil Widerstand erhoben. Die in der deutschsprachigen Theologie wohl vorherrschende Ansicht läßt die Autorität des Lehramtes, die nicht gelegnet wird, in den Hintergrund treten und legt größeres Augenmerk auf die vom ordentlichen Lehramt gegebenen Begründungen für seine Aussagen.⁸⁶ Diese Begründungen können daher auch über die faktische Annahme oder Nichtannahme einer Lehre durch die Gläubigen entscheiden. In einer extremen Position wird daher die Autorität des Lehramtes als genau so

⁸³ Vgl. *Duelles*, Die Frage des Dissenses, S. 155-159; *Gaillardetz*, Teaching with authority, S. 263-270; *Heim*, Obsequium religiosum intellectus et voluntatis, in: MThZ 42 (1991), S. 370; *Pottmeyer*, „Reception an submission“, in: The Jurist 51 (1991), S. 269-292; *Schmied*, Die neuen römischen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid, in: ThGw. 35 (1992), S. 214; *Stanke*, Freiheit und religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes, S. 27-29; Helmut *Weber*, Kirchliches Lehramt, Glaube und Moral, in: TThZ 104 (1995), S. 231; *Witsch*, Art. „Verstandes- und Willensgehorsam“, in: LKStKR III, S. 803-805.

⁸⁴ Vgl. *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 123; *Sala*, Fehlbare Lehraussagen unter dem Beistand des Heiligen Geistes?, in: FKTh. 7 (1991), S. 9 f.

⁸⁵ Vgl. *Beumer*, Das authentische Lehramt der Kirche, in: ThGl. 38 (1948), S. 273-289; E. *Pabud de Mortanges*, Art. „Lehramt, kirchliches – I. Rechtlich, 1. Katholisch“, in: RGG⁴ V, Sp. 183; *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 60.

⁸⁶ Vgl. *Rahner*, Priestertum der Frau, S. 210; *Werbick*, Das Gewissen des Theologen und das hierarchische Lehramt, in: FS-Fries, S. 209.

weitreichend gesehen, wie die von ihm vorgebrachten Gründe gelten.⁸⁷ Vermittelnde Ansichten anerkennen zwar nach wie vor eine von bloßen Begründungen nicht einholbare religiöse Autorität des Lehramtes, die in seiner besonderen Sendung wurzelt, betonen aber gleichzeitig, daß diese Autorität nicht von einer redlichen, auf Überzeugung zielenden Argumentation entlastet.⁸⁸ Reine Autoritätsentscheidungen werden daher als unangemessen abgelehnt.⁸⁹

2.5.1.3 Formen der Kritik an nicht unfehlbarer Lehre

Mit wenigen Ausnahmen ist allen genannten Positionen gemeinsam, daß das Lehramt auch dann, wenn es nicht unfehlbar spricht, eine besondere Autorität besitzt und daher seine Aussagen grundsätzlich Verbindlichkeit beanspruchen können. Nach allen Ansätzen gibt es aber die Möglichkeit, einer Lehre des ordentlichen Lehramtes nicht zu folgen, wobei die Art und Weise der Opposition unterschiedlich weit gesehen wird. Die engste Auffassung, die vielfach auch heute noch vom Lehramt selbst vertreten wird, läßt nur wenig mehr zu als ein *silentium obsequiosum*, also eine bloß innere Reserviertheit gegenüber der vorgelegten Lehre, die sich aber nicht in öffentlicher Gegenrede äußern soll.⁹⁰ Demgegenüber wollen vor allem Vertreter der theologischen Wissenschaft auch eine kritische Diskussion der

⁸⁷ In diese Richtung gehen vor allem die Ausführungen Hans *Küings*, der das gesamte lehramtliche Sprechen einer Kontrolle der wissenschaftlichen Theologie unterwerfen will, vgl. *Beinert*, Knechtschaft – Herrschaft – Partnerschaft?, S. 30-33 m.w.N. Ebenso *Halbfas*, Theologie und Lehramt, S. 168 et passim. Gegen solche Ansätze *Sala*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche: Sprachkompetenz ohne Sachkompetenz?, in: FKTh. 7 (1991), S. 217 f.

⁸⁸ Vgl. *Fassion*, Über den rechten Gebrauch des „Katechismus der Katholischen Kirche“, in: ThGw. 37 (1994), S. 172 f.; A. *Müller*, Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, S. 284-286.

⁸⁹ Vgl. *Coffy*, Lehramt und Theologie, in: Or. 40 (1976), S. 65; *Niederschlag*, Von der monologischen zur dialogischen Autorität, S. 83-99.

⁹⁰ Vgl. *Bertone*, Anmerkungen zur Rezeption lehramtliche Dokumente und dem Problem des öffentlichen Dissenses, in: OssRom. vom 21. Februar 1997, S. 11. Gegenüber definierten Glaubensentscheidungen hingegen ist nach der traditionellen Lehre ein *silentium obsequiosum* nicht möglich, vgl. Papst *Clemens XI.*, Konstitution *Vineam Domini Sabaoth* vom 16. Juli 1705, DH 2390; *Kolping*, Art. „*Silentium obsequiosum*“, in: LThK² IX, Sp. 754. Eine enge Sicht vertritt auch *Burkhardt*, Dialog und Lehramt, S. 18: „zur Zustimmung ist der Katholik immer verpflichtet.“; *King*, The magisterium and the scholar, in: AECR 146 (1962), S. 165 f.

Vorlagen des ordentlichen Lehramtes zulassen.⁹¹ Uneinigkeit herrscht dabei freilich in der Frage, ob die kritische Diskussion nur im Rahmen der theologischen Fachöffentlichkeit erfolgen soll oder auch in die Massenmedien hineingetragen werden darf.⁹² Nicht nur das Lehramt, sondern auch eine große Zahl von Theologen lehnt die Austragung theologischer Streitfragen mit Hilfe der Massenmedien als nicht sachgerecht entschieden ab.⁹³

2.5.2 Die unfehlbaren Aussagen

Im Unterschied zu den nicht unfehlbaren Aussagen, denen zwar grundsätzlich eine gehorsame Zustimmung zu leisten ist mit mehr oder weniger weiten Dissensmöglichkeiten, besitzen die unfehlbaren Lehrentscheidungen eine andere Qualität. Ausgestattet mit dem Charisma der Unfehlbarkeit haben hier die Lehramtssubjekte eine Lehre verkündet, die unbezweifelbar wahr ist und nicht mehr zurückgenommen werden kann. Die Gläubigen haben dieser Lehre ihre Glaubenszustimmung zu geben. Wird diese Zustimmung verweigert, so kann sich ein solcher Glaube nicht mehr katholischer Glaube nennen, da er die Fülle der Glaubenswahrheit verfehlt.⁹⁴ Damit wäre die Frage der Verbindlichkeit unfehlbar definierter Glaubenssätze erledigt. Sie sind unbedingt zu beobachten. So jedenfalls scheint es. Hier gilt es aber, sorgfältig zu differenzieren! Ein unfehlbar formulierter Glaubenssatz hat natürlich, was seinen Wahrheitsgehalt angeht, unbedingte Geltung. Gleichwohl muß immer beachtet werden, daß die menschliche Sprache die göttliche Wirklichkeit, um die es im definierten Dogma geht, nicht einholen kann und die Formulierung des Dogmas notgedrungen eine sprachliche und damit eine geschichtlich nicht unwandelbare ist, da die Begriffe, derer sich die Kirche bei der Formulierung ihrer Dogmen bedient, einen Bedeutungswandel durchlaufen können.⁹⁵ Von daher dürfen auch definierte Dogmen durchaus

⁹¹ Vgl. *Duelles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HFTh. IV, S. 128; *Weger*, Kirchenrecht gegen Glaubenslehre, in: StdZ 208 (1990), S. 578.

⁹² Vgl. *Auza*, Noninfallible Magisterium, Religious Assent and Theological Dissent, in: PhilipSac. 26 (1991), S. 378-380.

⁹³ Vgl. *Auza*, Dissent in the church today, in: PhilipSac. 22 (1987), S. 225-230; *Sala*, Fehlbare Lehraussagen unter dem Beistand des Heiligen Geistes?, in: FKTh. 7 (1991), S. 14 f.

⁹⁴ Vgl. A. *Müller*, Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, S. 123.

⁹⁵ Vgl. *Beinert*, Dogmatik studieren, S. 32 f.

noch interpretiert und sogar weiterentwickelt werden.⁹⁶ Man kann sagen, daß ein definiertes Dogma zwar in der Weise verbindlich ist, daß man nicht hinter die damit ausgesagte Wahrheit zurück kann. Es ist aber insoweit nicht verbindlich, als man über es hinaus die in ihm gemeinte Wahrheit tiefer erfassen und dann auch abweichend von der ersten Definition formulieren kann.⁹⁷ Damit bedeutet ein unfehlbarer Glaubenssatz keinen Stillstand im theologischen Denken.

Diese Auffassung, die sich zumeist bei den wissenschaftlich arbeitenden Theologen, aber auch in lehramtlichen Dokumenten selbst findet,⁹⁸ ist in historischer Perspektive nicht selbstverständlich. Vor allem in der Zeit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil war die katholische Theologie durch das philosophisch-theologische Programm der Neuscholastik terminologisch sehr uniform, so daß lehramtliches Sprechen auch und gerade in seinen Formulierungen durch die Theologie nachzuvollziehen war.⁹⁹ Dogmatische Aussagen hatten daher nicht so sehr die heute allgemein akzeptierte Funktion einer Sprachregelung,¹⁰⁰ sondern wurden fast schon als ontologische Aussage verstanden, die tatsächlich bis in die begriffliche Formulierung hinein verbindlich waren.¹⁰¹ Ein solches Denken jedoch kann nur als ungeschichtlich bezeichnet werden, denn Zeit- und Kulturgebundenheit einzelner Glaubensformulierungen finden darin keine Berücksichtigung.¹⁰² Mit der noch näher darzustellenden Pluralisierung der Theologie ist dieses

⁹⁶ Vgl. G. L. Müller, *Katholische Dogmatik*, S. 87 f.; Schmaus, *Der Glaube der Kirche I*, S. 244.

⁹⁷ Vgl. Rabner, Art. „Lehramt“, in: SM III, Sp. 187. So auch die *Internationale Theologenkommission* in dem Dokument „Die Interpretation der Dogmen“ von 1989, in: IKZ *Communio* 19 (1990), S. 246-266.

⁹⁸ Vgl. Art. 62 II GS sowie die Erklärung der Glaubenskongregation *Mysterium fidei*, in: DH 4530-4541.

⁹⁹ Vgl. Papst Gregor IX., Brief *Ab Aegyptiis argentea* an die Pariser Theologen vom 7. Juli 1228, in: DH 824. Den Wert einer einheitlichen Formulierung betont Papst Pius XII. in der Enzyklika *Humani generis* vom 12. August 1950, in: DH 3875-3899, bes. 3881-3883.

¹⁰⁰ Vgl. dazu Gruber, *Diskurs und Konsens im Prozeß theologischer Wahrheit*, S. 222-226.

¹⁰¹ Vgl. Brunsman, *Lehrbuch der Apologetik II*, S. 270; Byrne, *Theologie und christlicher Glaube*, in: Conc. 30 (1994), S. 481.

¹⁰² Vgl. Hünermann, *Theologie als Wissenschaft und ihre Disziplinen*, S. 382-386; K. Müller, Art. „(Neu)Scholastik“, in: LphGTh., S. 292-294; Singer, *Neuscholastik – eine Erinnerung*, in: ThPQ 152 (2004), S. 84 f. Ein eindrucksvolles Beispiel für ein mangelndes Geschichtsbewußtsein führt Steinbauf, *Historica ecclesiae: ein mehrdeutiger Doppelbegriff*, S. 142, Fn. 16 an.

Konzept nun selbst Geschichte geworden. Gleichwohl gilt es diese, auch heute im hierarchischen Lehramt nicht restlos verschwundene Konzeption zu bedenken.¹⁰³ Konflikte zwischen Lehramt und Theologie entzündeten sich nicht selten an vom Bisherigen abweichenden Formulierungen.

2.5.3 Theologische Qualifikationen – „Denzinger-Theologie“

Die bisher dargestellten unterschiedlichen Arten und Verbindlichkeiten lehramtlichen Sprechens können leicht verwirren. Bedenkt man, daß die Übereinstimmung mit dem Lehramt in wesentlichen Punkten nach katholischem Verständnis die Frage der Kirchenmitgliedschaft und damit letztlich die Heilsfrage aufwirft, so verwundert es nicht, wenn die Theologie im Laufe der Zeit ein ausgefeiltes System der Verbindlichkeitsgrade lehramtlicher Sätze entwickelt hat, um diese wichtige Frage entscheiden zu können.¹⁰⁴ Die Rede ist von den sogenannten „theologischen Qualifikationen“. Sie drücken das Maß der Übereinstimmung (lehramtlicher) theologischer Aussagen mit der göttlichen Offenbarung und damit auch ihren Geltungsrang und ihre Bedeutung aus.¹⁰⁵ Die Kenntnis dieser Qualifikationen ist vor allem für die vorkonziliare Zeit mit ihrem mehr ontologischen Verständnis der Glaubenssätze von großer Bedeutung, da sie von diesem Standpunkt aus den Maßstab für die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung theologischer Lehren mit dem Glauben der Kirche bilden.¹⁰⁶ Im Falle des Widerspruchs zum Glauben der Kirche, unterliegt die widersprechende Lehre einer theologischen Zensur, die graduell der geleugneten Qualifikation entspricht. Der normative Charakter der lehramtlichen Verkündigung tritt dabei zu Lasten der Sachaussagen in den Vordergrund und das lehramtliche Sprechen selbst wird zum fast alleinigen Bezugspunkt der theologischen Arbeit.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. die Erklärung der Glaubenskongregation *Mysterium ecclesiae* vom 24. Juni 1973, in: DH 4530-4541, zur Frage der Sprachgestalt des Dogmas, bes. DH 4539-4540.

¹⁰⁴ Vgl. *Diekamp/Jüessen*, Katholische Dogmatik, S. 74-76.

¹⁰⁵ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 147 f. Kritisch *Neufeld*, Läßt sich Glaubenswahrheit absichern?, in: HK 45 (1991), S. 184. *Neumer*, Art. „Lehramt, kirchliches – IV. Katholisch“, in: RGG⁴ V, Sp. 190; *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 511 f.

¹⁰⁶ Vgl. *Fries/Finsterbühlz*, Art. „Unfehlbarkeit“, in: SM IV, Sp. 1058; *Finsterbühlz*, Art. „Qualifikationen, theologische“, in: SM III, Sp. 1413, 1419; *Neumann*, Art. „Zensur“, in: HrwG V, S. 410.

¹⁰⁷ Vgl. *Schumacher*, Der „Denzinger“, S. 181.

Ein deutliches Kennzeichen dieser Entwicklung ist das Aufkommen des „Denzinger“, einer Sammlung dogmatischer Quellentexte aus der lehramtlichen Verkündigung, in zeitlicher Reihenfolge geordnet und inhaltlich systematisch erschlossen. Der offizielle Titel des „Denzinger“ lautet: „Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum“. Er wurde von Heinrich *Denzinger* im Jahre 1854 zum ersten Mal herausgebracht¹⁰⁸ und enthält in lateinischer Sprache, gegebenenfalls unter Beifügung griechischer Originalquellen, zentrale Zeugnisse des kirchlichen Lehramtes, also von Konzilsbeschlüssen und päpstlichen Entscheidungen. Die entsprechenden Dokumente sind nicht im vollen Wortlaut, sondern gekürzt wiedergegeben. Von Beginn an durchnummerierte Randnummern lassen den, durch die starke Konzentration auf einzelne Abschnitte größerer Dokumente schon aufgekommenen Eindruck, hier liegt ein Gesetzbuch vor, noch stärker hervortreten. In der Art der Zusammenstellung stehen die einzelnen Texte und Abschnitte des kirchlichen Lehramtes isoliert da, ohne ihren historischen Kontext. Dem Leser werden so Bedeutungswandlungen, die ein Begriff im Laufe der Jahrhunderte durchläuft, nicht bewußt.

Obleich der „Denzinger“ kein offiziell vom Lehramt herausgegebenes Buch war und ist, sondern vielmehr die Privatarbeit einzelner Theologen, ist seine Tendenz unverkennbar, die Position des Lehramtes stark in den Vordergrund zu stellen. Mit dem „Denzinger“ war der Theologie eine Summe lehramtlicher Verkündigung zu einer Unzahl von Fragen in die Hand gegeben. Im Kontext der stark lehramtsbezogenen theologischen Epoche nach dem Ersten Vatikanischen Konzil entwickelte sich aus seinem Gebrauch eine regelrechte „Denzinger-Theologie“ als römischerseits herrschender Typ katholischer Theologie.¹⁰⁹

Ihr methodisches Vorgehen kann, freilich vereinfacht, folgendermaßen beschrieben werden: In einer apologetischen bzw. fundamentaltheologischen Argumentation wird zunächst die Unfehlbarkeit des Lehramtes bewiesen. Doktrinäre Probleme werden danach auf Grundlage eben dieses Beweises durch schlichten Verweis auf die lehramtliche Entscheidung theologisch sauber und sicher gelöst.¹¹⁰ Eine kritische Auseinandersetzung mit der lehramtlichen Aussage selbst und ihre historische und theologiegeschichtliche

¹⁰⁸ Zur Person *Denzingers*, vgl. *Bautz*, Art. „Denzinger, Heinrich“, in: BBKL I, Sp. 1263.

¹⁰⁹ Vgl. *Kasper*, Dogmatik als Wissenschaft, in: ThQ 157 (1977), S. 191.

¹¹⁰ Vgl. *Schumacher*, Der „Denzinger“, S. 243 f.

Exegese werden hingegen nicht unternommen. Sie sind nach diesem Konzept freilich auch nicht nötig, denn die untrügliche Sicherheit dessen, der spricht, war ja schon bewiesen.

Hier werden zwei Momente sehr stark betont, die gerade heute nicht wenig zur Krise des kirchlichen Lehramtes selbst und zu einer Neubestimmung seines Verhältnisses zur wissenschaftlichen Theologie geführt haben: Die Autorität des Lehramtes und die Positivität der Dogmen.

2.5.4 *Recht auf Dissens?*

Die starke Berufung auf die Autorität des Lehramtes, auf der letztlich die Unfehlbarkeitsverheißung aufruht, wirft die Frage auf, ob es denn legitimerweise ein Recht auf Dissens gegenüber lehramtlichen Aussagen in der Kirche geben kann.¹¹¹ Prima vista scheint es ein solches Recht nicht zu geben. Auch wenn eine Aussage nicht formell unfehlbar ist, so ist sie doch wenigstens authentisch und damit auch unter dem Beistand des Heiligen Geistes formuliert. Das Lehramt selbst hat lange Zeit eine freie Diskussion in Glaubensdingen nur dort akzeptiert, wo es sich selbst noch nicht abschließend geäußert hat.¹¹² Gleichwohl darf nicht vergessen werden, daß das Lehramt in den nicht formal unfehlbaren Sätzen seine Anschauungen durchaus ändern kann. Solche Änderungen müssen theologisch vorbereitet sein. Von daher liegt es in der Natur der Äußerungen des ordentlichen Lehramtes, daß sie gegen und über ihren Wortlaut hinaus theologisch anders bewertet werden können.¹¹³ Eine andere, weniger dogmatisch, sondern mehr disziplinäre Frage ist es dann, wieweit eine solche Neubewertung öffentlich in der Kirche diskutiert werden soll oder ob sie einfach durch das Lehramt dekretiert

¹¹¹ Grundlegend hierzu mit einem Überblick der einschlägigen Literatur, vor allem aus dem anglo-amerikanischen Bereich *Anzu*, Dissent in the church today, in: PhilipSac. 22 (1987), S. 175-241. Vgl. auch *Congar*, Le droit au désaccord, in: AnCan. 25 (1981), S. 277-286; *Koury*, Dissens äußern, S. 71-74; *Riess*, Glaube als Konsens, S. 171 f.; *Swidler*, Akademische Freiheit, S. 118-120.

¹¹² Vgl. Papst *Benedikt XV.* in der Enzyklika *Ad beatissimi Apostolorum* vom 1. November 1914, in: DH 3625.

¹¹³ Vgl. *Rahner*, Zur Enzyklika „*Humanae vitae*“, S. 286; *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 90.

wird. Dogmatisch ist aber ein Dissens in nicht unfehlbaren Fragen immer möglich.¹¹⁴

2.6 Hermeneutische Probleme lehramtlichen Sprechens

Neben der Autorität als Geltungsgrund lehramtlichen Sprechens ist auch die Positivität seiner Lehre problematisch. Diese Lehre tritt in Satzaussagen in Erscheinung, ist in ganz bestimmte Worte gehüllt und rezipiert bestimmte philosophische Systeme. Damit ergeben sich Schwierigkeiten, den exakten Sinn einer Lehraussage zu erfassen.¹¹⁵ Aufgrund der fast 2000 Jahre währenden Lehrtradition der römischen Kirche haben Begriffe, die in lehramtlichen Texten regelmäßig vorkommen, einen nicht unerheblichen Bedeutungswandel durchlaufen. Manche Lehren sind mit Hilfe philosophischer Systeme formuliert, die heutigen Gläubigen nicht ohne weiteres zugänglich sind. Damit zeigen sich auch am unfehlbar formulierten Glaubensgut hermeneutische Schwierigkeiten. Mag eine unfehlbare Entscheidung in der Sache ganz sicher als wahr gelten, so ist sie doch in eine Sprachgestalt gekleidet, die von verschiedenen geschichtlichen und philosophischen Voraussetzungen abhängt.

Es ist nun gerade das Proprium der christlichen Offenbarung, daß sie sich in der Geschichte ereignet und daher auch, indem sie an einem konkret-geschichtlichen Ort von konkreten Menschen aufgenommen und formuliert wird, Anteil hat an den geschichtlichen Entwicklungen in Sprache und Ausdrucksweise.¹¹⁶ Davon ist freilich ein dogmatischer Relativismus zu unterscheiden, der in dogmatischen Aussagen immer nur geschichtlich kontingente, letztlich überholbare und wandelbare Inhalte erblickt. Lehramt und Theologie halten daran fest, daß im Glauben der Kirche und ihren Dogmen unfehlbar Wahres und Richtiges Ausdruck gefunden hat.¹¹⁷ Wenn man will, ist das eben der Sinn des Dogmas, vom dem das Erste Vatikanum sagt, er wandle sich nicht. Gleichwohl ist die

¹¹⁴ Vgl. *Lederhülger*, Das Verhältnis von Theologie und Lehramt in kanonistischer Perspektive, in: ETB 11 (2000), S. 23, 27; *Lehmann*, Dissensus, in: FS-Kasper, S. 79-87.

¹¹⁵ Vgl. *Sedmak*, Katholisches Lehramt und Philosophie, S. 79-88; 263 ff.

¹¹⁶ Vgl. *Burghardt*, Institution Glaubenssinn, S. 166; *Finkenzeller*, Glaube ohne Dogma?, S. 19-31; *ders.*, Überlegungen zur Sprachgestalt und zur Grenze des Dogmas, in: MThZ 21 (1970), S. 218 et passim; *Lehmann*, Verbindliche Lehraussagen und Geschichtlichkeit des Lebens der Kirche, S. 269-280; *Rahner*, Grundkurs des Glaubens, S.145-157.

¹¹⁷ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 151.

Sprachgestalt des Dogmas geschichtlichen Wandlungen und Paradigmenwechseln unterworfen, die es für eine redliche Interpretation des Glaubensgutes zu sehen gilt.¹¹⁸ Dieser Umstand macht lehramtliches Sprechen und Urteilen anspruchsvoll.¹¹⁹

Zugleich wird die Geschichtlichkeit lehramtlichen Sprechens zu einem besonders dringenden Problem, wenn die Verkündigung die Menschen nicht mehr erreicht und nur noch von wenigen Spezialisten verstanden wird. Dann ist das Lehramt schon aus pastoralen Gründen gehalten, den Sinn der Glaubenslehre in neuen, verständlichen Worten zu formulieren.¹²⁰

Diese Neuformulierung, an der sich besonders die wissenschaftliche Theologie beteiligt, ist freilich nicht ohne Risiko.¹²¹ Es ist immer die Gefahr gegeben, dabei den zu haltenden Glaubenssinn zu verfehlen. Dogmatisch lassen sich hier aber zwei Sicherungen aus dem kirchlichen Charisma der Unfehlbarkeit entnehmen. Zum einen übt das hierarchische Lehramt unter der sog. negativen Assistenz des Heiligen Geistes sein Wächteramt über die Theologie aus.¹²² Zum anderen partizipiert das Volk Gottes, also die große Masse der Gläubigen, ebenfalls an der kirchlichen Unfehlbarkeit, indem es sich der *infallibilitas passiva* bzw. der *infallibilitas in credendo* erfreut.¹²³ Das bedeutet, daß das Kirchenvolk als ganzes keiner Lehre zustimmen kann und zustimmen wird, die den Glauben verfehlt.

¹¹⁸ Vgl. *Aubert*, Die Geschichte der Kirche als unentbehrlicher Schlüssel zur Interpretation der Entscheidungen des Lehramts, in: *Conc.* 6 (1970), S. 505 f.; *Finkenzeller*, Glaube ohne Dogma?, S. 32-34.

¹¹⁹ Vgl. *Schmied*, „Schleichende Infallibilisierung“, in: FS-Häring, S. 273 f. Das Dogma ist in dieser Perspektive mehr Sprachregelung als Sachentscheidung, vgl. *Rahner*, Der Pluralismus in der Theologie und die Einheit des Bekenntnisses in der Kirche, in: *Conc.* 5 (1969), S. 467 f.

¹²⁰ Vgl. B. *Häring*, Der Theologe in der Öffentlichkeit, in: *Or.* 36 (1972), S. 44.

¹²¹ Vgl. *Böttigheimer*, Kirchliche Glaubwürdigkeit, in: *ThGw.* 46 (2003), S. 190; *Finkenzeller*, Glaube ohne Dogma?, S. 51-55.

¹²² Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 145, 151.

¹²³ Vgl. *Alfaro*, Problema theologicum de munere theologiae respectu magisterii, in: *Gregorianum* 57 (1976), S. 49-51; *Böttigheimer*, Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen, in: *StdZ* 214 (1996), S. 550 f.; *Ohly*, *Sensus fidei fidelium*, S. 329-339.

Hier kann aber gefragt werden, ob damit den Gläubigen und ihrer Rezeption lehramtlicher Aussagen nicht sogar eine gewisse Kontrollfunktion für lehramtliche Vorlagen zukommt?¹²⁴

2.7 *Das Volk Gottes: Die bloß „hörende Kirche“?*

Die Subjekte des Lehramtes stehen nicht isoliert als „Wahrheitsverwalter“ da,¹²⁵ sondern leisten einen Dienst für die ihnen anvertrauten Gläubigen, die Adressaten lehramtlichen Sprechens. Die traditionelle Dogmatik hat das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den einzelnen Gläubigen so umschrieben, daß das Lehramt als die „lehrende Kirche“ und die Gläubigen als die „hörende Kirche“ bezeichnet wurden.¹²⁶ Diese Rede impliziert eine eindeutige Kommunikationsrichtung, nämlich von oben nach unten, vom Lehramt zu den Gläubigen, nicht jedoch zurück.¹²⁷ Geht es beim Lehramt aber, wie gezeigt, um die authentische Bezeugung des Glaubens, so kann es zum Problem werden, wenn lehramtliche Aussagen von einer großen Zahl von Gläubigen nicht rezipiert werden. Insbesondere seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde die Frage stärker in die Diskussion eingebracht, inwieweit die Gemeinschaft der Gläubigen mit ihrem Glaubenssinn, dem *sensus fidei*, auch eine Bezeugungsinstanz authentischen Glaubens ist als *sensus fidelium*.¹²⁸ In traditioneller Perspektive ist dazu zu sagen, daß allein das hierarchische Lehramt als Lehramt *iure*

¹²⁴ Vgl. *Beinert*, Art. „Rezeption“, in: LThK³ VIII, Sp. 1147-1149; *Fries*, Rezeption : der Beitrag der Gläubigen für die Wahrheitsfindung in der Kirche, in: StdZ 209 (1991), S. 2-16; *Gaillardetz*, Teaching with authority, S. 235 f.; E. *Pabud de Mortanges*, Art. „Lehramt, kirchliches – I. Rechtlich, 1. Katholisch“, in: RGG⁴ V, Sp. 182; *Pottmeyer*, Das Lehramt der Hirten und seine Ausübung, in: ThPQ 128 (1980), S. 342.

¹²⁵ So die Kritik von *Neufeld*, Läßt sich Glaubenswahrheit absichern?, in: HK 45 (1991), S. 186 und deutlich von *Pförtner*, Art. „Lehramt“, in: LexRP II, Sp. 1186 ff.

¹²⁶ Vgl. *Beinert*, Das Rezeptionsgeschehen in der Kirche, in: StdZ 214 (1996), S. 386; *Werbick*, Art., „Hörende Kirche“, in: LThK³ V, Sp. 274 f.

¹²⁷ Vgl. *Beinert*, Das Rezeptionsgeschehen in der Kirche, in: StdZ 214 (1996), S. 387. Kritisch *Boff*, Ist die Unterscheidung zwischen lehrender und lernender Kirche zu rechtfertigen, in: Conc. 17 (1981), S. 650-654.

¹²⁸ Vgl. *Beinert*, Der Glaubenssinn der Gläubigen in Theologie- und Dogmengeschichte, S. 66-131 (historisch, mit ausführlicher Bibliographie); *ders.*, Theologische Erkenntnislehre, S. 167-182; *Gaillardetz*, Teaching with authority, S. 230-235; *Hünemann*, Art. „Sensus fidei“, in: LThK³ IX, Sp. 465-467. Zum ganzen *Obly*, Sensus fidei fidelium, St. Ottilien 1999; *Riedel-Spangenberg*, Der Verkündigungsdienst (munus docendi) der Kirche und der Glaubenssinn des Volkes Gottes (sensus fidelium), in: FS-Feilzer, S. 193-206.

divino eingesetzt ist und von daher mit Autorität ausgestattet wurde und Gehorsam verlangen kann.¹²⁹ Eine fehlende Rezeption durch die Gläubigen ist nach diesem Verständnis keine Glaubensbezeugung, sondern eine Glaubensverweigerung, die nicht zu billigen ist.¹³⁰ Nach dem schon erwähnten Herrenwort „Wer euch hört, der hört mich“ ist es vom lehramtlichen Selbstverständnis her nicht denkbar, die Verbindlichkeit des eigenen Sprechens an die Zustimmung der Gläubigen zu binden.¹³¹ Besonderen Ausdruck hat diese Sicht im Unfehlbarkeitsdogma erhalten, wo der Papst *ex sese* und nicht *ex consensu ecclesiae* verbindlich und unfehlbar zu lehren befugt ist. Trotz dieser Prämissen ist das Glaubensbewußtsein der Gläubigen für das Lehramt gleichwohl keine *quantité négligeable*. Das Glaubensbewußtsein kann als Ort, als *locus theologicus*, gelten, an dem Tradition aufgefunden werden kann. Gleichwohl gilt, daß der *sensus fidei* bzw. *sensus fidelium* nicht Träger des authentischen Lehramtes ist. Allein das hierarchische Lehramt ist befugt, einen Glauben als geltend und wahr zu erklären, nicht der *sensus fidelium*, der insoweit nur Bezeugungsort, aber nicht Bezeugungsinstanz mit effektiver Entscheidungskompetenz wahren Glaubens ist.¹³² Das hierarchische Lehramt ist somit das einzige mit Autorität ausgestattete Lehramt der Kirche.¹³³

3. Die wissenschaftliche Theologie

Bislang war ausführlich vom Lehramt der Kirche die Rede. Jetzt soll nach dem Ort der wissenschaftlichen Theologie innerhalb der Kirche gefragt und ihr Verhältnis zum hierarchischen Lehramt dargestellt werden. War es für das hierarchische Lehramt in der Kirchengeschichte immer unproblematisch, daß

¹²⁹ Vgl. Rheinbay, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 113.

¹³⁰ Vgl. Burghardt, Institution Glaubenssinn, S. 322-335; Werbick, Den Glauben verantworten, S. 818 f.

¹³¹ Vgl. Rheinbay, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 60.

¹³² Vgl. Beinert, Die Subjekte der kirchlichen Rezeption, in: StdZ 214 (1996), S. 310 f.; Eisenkopf, Vom Lehramt des Gottesvolkes, S. 42-44; Fries, Rezeption, in: StdZ 209 (1991), S. 13 f., ders., Sensus fidelium, S. 72-77; Hünermann, Dogmatische Prinzipienlehre, S. 210-212; Pottmeyer, Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen, in: IKZ 25 (1996), S. 143; Riedel-Spangenberg, Art. „Sensus fidelium“, in: LKStKR III, S. 549 f.; Scheffczyk, Sensus fidelium – Zeugnis in Kraft der Gemeinschaft, in: IKZ Communio 16 (1987), S. 420-433; Sullivan, Magisterium, S. 167 f.

¹³³ Vgl. Bier, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 10; Rheinbay, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 32.

es autoritativ lehren und entscheiden konnte, so lassen sich für die Theologie in historischer Perspektive unterschiedliche Standpunkte in ihrem Verhältnis zum Lehramt feststellen.

3.1 „Perichorese“ von Theologie und Lehramt

Für das erste christliche Jahrtausend kann man eine eigentliche Trennung von Theologie und Lehramt nicht ausmachen. Theologie meint hier nicht so sehr eine Glaubenswissenschaft, die sich einer bestimmten Wissenschaftstheorie verpflichtet weiß – es hätte sich hier etwa die aristotelische Konzeption angeboten –, sondern eine gedankliche Durchdringung und Kontemplation des Glaubensgutes, die den schon vorhandenen Glauben ordnen und reflektieren will.¹³⁴ Eine kritische Rückfrage etwa oder ein Primat der Vernunft als Aspekte eines neuzeitlichen Wissenschaftsverständnis stehen hier nicht im Vordergrund. Gleichwohl bedienen sich schon die ersten theologischen Denker der griechischen Philosophie und suchen so Anschluß an das intellektuelle Niveau ihrer Zeit.¹³⁵ Unabhängig von einer bestimmten philosophischen Schule wurde das Lehramt jedoch schon damals als apostolisch bevollmächtigte Instanz in Person der Bischöfe und Konzilien gesehen, die einerseits den Glauben bezeugen und verkündigen, andererseits ihn vor Irrtümern schützen soll.¹³⁶ Die Träger eines so verstandenen Lehramtes waren in der Regel auch diejenigen, die man als Theologen im oben gemeinten Sinne bezeichnen kann. Geistliches Amt und Reflexion des Glaubens waren regelmäßig in der Person des Bischofs vereinigt. Man spricht insoweit auch von einer Durchdringung, einer „Perichorese“ von Theologie und Lehramt.¹³⁷ Theologisches Sprechen war für diese Bischöfe genuines Mittel ihrer Glaubensverkündigung. Da diese frühe Form der Theologie, die auch als weisheitlich oder sapiential bezeichnet wird, mehr der Entfaltung als der kritischen Kontrolle und Begründung der Glaubensverkündigung diene, gab es hier wenig Konfliktpotential.¹³⁸ Die gleichwohl in der frühen

¹³⁴ Vgl. *Stockmeier*, Theologie und kirchliche Normen im frühen Christentum, S. 59-61.

¹³⁵ Vgl. *Frank*, Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirche, S. 179 f.

¹³⁶ Vgl. *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 10 (1981), S. 334; *Neufeld*, Fundamentaltheologie II, S. 145; *Seckler*, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, S. 110 f.

¹³⁷ Vgl. *Seckler*, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, S. 108-111.

¹³⁸ Vgl. *Seckler*, Theologin : eine Grundidee in dreifacher Ausgestaltung, in: ThQ 163 (1983), S. 262.

Christenheit recht zahlreich vorhandenen Irrlehren waren demgegenüber kein Problem einer falschen Lehre von Theologen, sondern vor allem einer falschen Verkündigung von Bischöfen. Von daher wurden in der frühen Zeit Lehrverurteilungen praktisch nur gegen Bischöfe ausgesprochen.

3.2 Das „zweifache“ Lebramt

Dieser Zustand änderte sich radikal mit der Gründung der Universitäten im Mittelalter. Die mehr sapientiale Theologie des Altertums trat als Art des Theologietreibens in den Hintergrund und wurde in der Folgezeit hauptsächlich in den Mönchsklöstern gepflegt.¹³⁹ An der Universität dagegen etablierte sich eine Theologie, die mit den übrigen Wissenschaften mithalten wollte. Sie nahm deren wissenschaftliche Methode in sich auf und strukturierte danach ihr Bemühen um den Glauben. Prägend war hier vor allem der aristotelische Wissenschaftsbegriff.¹⁴⁰ Danach war Wissenschaft nicht bloß eine Ansammlung von Fakten, sondern ein innerlich zusammenhängendes Sachverhaltsgefüge, bei dem im Idealfall die einzelnen Elemente als innerlich notwendig und logisch zusammenhängend eingesehen werden konnten.¹⁴¹ Inhalt einer solchen wissenschaftlichen Bemühung waren vor allem allgemeine Wesensverhältnisse.¹⁴² Die dieser Wissenschaftsauffassung folgende Theologie war die sogenannte scholastische Theologie, deren große Vertreter neben vielen anderen die Dominikaner-Theologen *Albertus Magnus* und *Thomas von Aquin* waren.¹⁴³ Da die christliche Offenbarung in Schrift und Tradition aber nicht von allgemeinen Wesenheiten handelt, baute die scholastische Theologie zwar auf dem Fundament der Offenbarung, doch mit Mitteln der Philosophie, ein eigenes Lehrsystem, in das die einzelnen Glaubensaussagen eingefügt und neue durch

¹³⁹ Vgl. *Ledergc*, Wissenschaft und Gottverlangen, S. 213-259; *Principe*, Art. „Theologie – A. Westen“, in: LMA VIII, Sp. 652; *Ratzinger*, Was ist Theologie?, in: IKZ Communio 8 (1979), S. 127; *Seckler*, Art. „Glaubenswissenschaft“, in: LThK³ IV, Sp. 727; *Wiedenbofer*, Art. „Theologie – II. Geschichte“, in: LThK³ IX, Sp. 1437.

¹⁴⁰ Vgl. *Bayer/Peters*, Art. „Theologie“, in: HWP X, Sp. 1083. Zur Entwicklung der mittelalterlichen Theologie als Wissenschaft H. *Häring/Kuschel*, Art. „Theologie“, in: WBC, S. 1239 f.; *Principe*, Art. „Theologie – A. Westen“, in: LMA VIII, Sp. 652-656.

¹⁴¹ Vgl. *Kolping*, Einführung in die katholische Theologie, S. 118.

¹⁴² Vgl. G. L. *Müller*, Katholische Dogmatik, S. 24 f.

¹⁴³ Vgl. *Eicher*, Theologie, S. 93 f.; *Hünemann*, Die Theologie und die universitas litterarum, in: ThQ 171 (1991), S. 319-322; *Maier*, Doctor universalis, S. 252 f.; *Seckler*, Theologie – Wissenschaft unter Wissenschaften?, S. 16.

Konklusionen erschlossen werden konnten. Eine derartige neue Darstellung des Glaubens mit Hilfe philosophischer Systeme ist dem Christentum freilich nicht fremd. Da es im menschlichen Denken und in der Vernunft keinen Widersacher zum Glauben sieht, ist eine vernunftmäßige Durchdringung und Formulierung des Glaubens immer zulässig.¹⁴⁴ Der Mensch als Empfänger der Offenbarung antwortet auf sie als ganzer, also nicht nur im Willensakt des Glaubens, sondern auch mit der Einsichtsfähigkeit seiner Vernunft. Diese Sicht ist das bleibende Erbe der scholastischen Theologie. Allerdings muß man sich auch der Begrenztheit ihrer Begrifflichkeit, die in andere philosophische und kulturelle Kontexte hinein nur bedingt übersetzt werden kann, bewußt sein.

Die scholastische Theologie des Mittelalters unterscheidet sich aber noch in einem weiteren Punkt von der Theologie des ersten christlichen Jahrtausends. Sie bestimmt sich vor allem durch ihre wissenschaftliche Methode.¹⁴⁵ Dadurch kommt ihr eine eigene Autorität zu, die einen Theologen wie *Thomas von Aquin* dazu veranlaßt, in der wissenschaftlichen Theologie ebenfalls ein kirchliches Lehramt zu erblicken, das in gewisser Hinsicht neben das Lehramt der Bischöfe tritt.¹⁴⁶ So wundert es nicht, wenn gerade die mittelalterlichen theologischen Fakultäten Lehrverurteilungen aussprechen, ja sogar ein solches Gewicht erhalten, daß selbst der Papst sich ihrem Spruch beugen muß.¹⁴⁷ In der mittelalterlichen Zeit der zwei Lehrrämter von Theologie und Hierarchie entsteht schließlich ein weiterer Problembereich, der für das Verhältnis beider Größen auch heute noch von Bedeutung ist. Da das hierarchische Lehramt seine Kompetenz im wesentlichen auf die Autorität seiner apostolischen Herkunft und den ihm verheißenen Beistand des Heiligen Geistes stützt, bleibt der wissenschaftlichen Theologie nur die Autorität des Arguments. Amtsautorität und wissenschaftliches Argument erscheinen damit als diejenigen „Waffen“, die bei Konflikten zwischen

¹⁴⁴ Vgl. *Ratzinger*, Glaube, Philosophie und Theologie, in: *IKZ Communio* 14 (1985), S. 63 f.

¹⁴⁵ Vgl. *Seckler*, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, S. 111-115.

¹⁴⁶ *Thomas von Aquin* kennt das *magisterium cathedrae magistralis* neben dem *magisterium cathedrae pastoralis* (so in: *Quodl.* III, 9, ad 3), vgl. auch *Hünemann*, Dogmatische Prinzipienlehre, S. 137-139; *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: *IKZ Communio* 10 (1981), S. 335; *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 7.

¹⁴⁷ Vgl. das Beispiel Papst *Johannes' XXII.* bei *Rondet*, Ändern sich die Dogmen?, S. 20-33.

Theologie und Lehramt zum Einsatz kommen.¹⁴⁸ Trotz der starken Stellung der theologischen Wissenschaft zur Zeit des Mittelalters, war im Kern unbestritten, daß dem hierarchischen Lehramt durch seine Apostolizität eine besondere, letztlich auch entscheidende Autorität zukommt.¹⁴⁹

3.3 Theologie als „Hilfswissenschaft“ des Lehramtes

In der Folgezeit und in gewisser Weise auch als Reaktion auf die Reformation, wengleich entsprechende Tendenzen schon früher einsetzten, konnte das hierarchische Lehramt seine übergeordnete Stellung gegenüber der wissenschaftlichen Theologie nicht nur behaupten, sondern immer weiter ausbauen. Augenfällig wurde dies auf dem Trienter Konzil (1545-1563), zu dem im Gegensatz zu anderen ökumenischen Konzilien grundsätzlich nur Bischöfe als Konzilsväter berufen wurden.¹⁵⁰ Zwar hatten Theologen als Berater einen großen Anteil am Zustandekommen der Konzilsbeschlüsse, aber eben nur als Hilfskräfte des hierarchischen Lehramtes.¹⁵¹ Dessen Stellung gegenüber der Theologie entwickelte sich so stark, daß die Theologie die Aussagen des Lehramtes als für sie bindend nur noch rezipierte, ohne dabei eigene Forschungen als konkurrierende Ansätze einzubringen. Theologische Sachverhalte, zu denen sich das Lehramt bereits geäußert hatte, galten als „entschieden“, und die entsprechende Fragestellung war der theologischen Diskussion entzogen. Für die Theologie blieb nur das Feld der sogenannten „freien Fragen“ übrig.¹⁵² Diese Konstellation im Verhältnis von Theologie und Lehramt war das absolut herrschende Modell zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien.¹⁵³

Betrachtet man die theologischen Manualien und Lehrbücher aus dieser Zeit, so fällt zweierlei auf: Sie sind in unheimlicher Weise konform und gleichen

¹⁴⁸ Vgl. *Kasper*, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der Katholischen Theologie, S. 38 f.

¹⁴⁹ Vgl. *Olsen*, Zum geschichtlichen Hintergrund der Spannung zwischen Theologie und Lehramt, in: *IKZ Communio* 9 (1980), S. 447-453, der darauf hinweist, daß das Lehramt der Theologen keine juristische Autorität besaß; *Seukler*, Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, S. 114.

¹⁵⁰ Vgl. *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: *IKZ Communio* 10 (1981), S. 335.

¹⁵¹ Vgl. *Brunsmann*, Lehrbuch der Apologetik II, S. 357 f.

¹⁵² Vgl. *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 55 f.

¹⁵³ Vgl. *Kasper*, Dogmatik als Wissenschaft, in: *ThQ* 157 (1977), S. 190.

sich wie „ein Ei dem anderen“;¹⁵⁴ weiterhin verlegte die Theologie ihre spekulative Kraft auf abgelegene Arbeitsfelder. Die starke Stellung des Lehramtes und die Zuweisung „freier Fragen“ an die Theologie sind sicher ein wichtiger Grund dafür, daß gerade die Mariologie eine ungeahnte Blüte erlebte.¹⁵⁵ Hinsichtlich der nicht mehr freien Fragen waren die Entscheidungen des Lehramtes einfach zu übernehmen. Der Theologie kam bloß noch die Aufgabe zu, zu zeigen, inwieweit die lehramtlichen Aussagen in der Offenbarung enthalten sind und wie sie in der kirchlichen Verkündigung am wirksamsten umgesetzt werden können.¹⁵⁶ Die Diskussion der freien Fragen drehte sich oft nur darum, ob die gefundenen Ergebnisse hinreichend sicher sind, um einer lehramtlichen Definition zugänglich zu sein.¹⁵⁷

Damit war die Theologie vollends zu einer Hilfswissenschaft des Lehramtes geworden.¹⁵⁸ Ihre eigenen Forschungen zielten bloß noch darauf, dem Lehramt zu dienen. Dieses sah sich für den Bereich der Lehre als alleinständig. Die mittelalterliche Idee von den zwei Lehrämtern war ganz vergessen. Das zeigte sich auch im Sprachgebrauch: „Lehramt“ ist nunmehr gleichbedeutend mit „hierarchischem Lehramt“.¹⁵⁹ Theologische Lehre und Forschung waren keine eigene Aufgabe der wissenschaftlichen Theologie, sie waren vom Lehramt lediglich delegiert.¹⁶⁰

Trotz dieser eingeeengten Stellung kann man nicht sagen, daß ein Großteil der Theologen sich in ihrer Rolle als „Hilfsarbeiter“¹⁶¹ des Lehramtes unwohl gefühlt hätte. Die Uniformität der Lehre galt ihnen als Zeichen der Einheit und Geschlossenheit und damit auch als Ausdruck von weltanschaulich-

¹⁵⁴ Vgl. *Beinert*, Das Christentum, S. 110.

¹⁵⁵ Vgl. *Beinert*, Art. „Maria/Mariologie“, in: NHTHG III, S. 306, 310.

¹⁵⁶ Vgl. den klassischen Ausspruch Papst *Pius' IX.* in dem Brief *Inter gravissimas* an die Fuldaer Bischofskonferenz vom 28. Oktober 1870, in: *Pii IX Acta pars I vol. 5*, S. 257, 260: „...scientia catholica, ad cuius munus nobilissimum pertinet ostendere quomodo doctrina eo sensu quo definita est, in fontibus revelationis contineatur“.

¹⁵⁷ Vgl. *Rheinbay*, Das ordentliche Lehramt in der Kirche, S. 126.

¹⁵⁸ Vgl. *Kasper*, Dogmatik als Wissenschaft, in: *ThQ* 157 (1977), S. 190; *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: *IKZ Communio* 10 (1981), S. 335.

¹⁵⁹ Vgl. *Seckler*, Modelle des Verhältnisses von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft, S. 120 m.w.N.

¹⁶⁰ Vgl. *Eicher*, Theologie, S. 178-183; *Seckler*, Theologie als kirchliche Wissenschaft nach *Pius XII.* und *Paul VI.*, S. 66; *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 521.

¹⁶¹ So *Seckler*, Modelle des Verhältnisses von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft, S. 119.

religiöser Stärke der Kirche.¹⁶² Diese Theologen waren fasziniert von der Idee, an einem Lehrgebäude mitzubauen, das in seiner gedanklichen Konstruktion und Systematik gern mit einer gotischen Kathedrale verglichen wird.¹⁶³ In diesem Modell hatte der Papst vor allem nach den Definitionen des Ersten Vatikanum eine besonders starke Stellung inne. Für die Theologie bedeutet das, daß sie bloß noch den Auftrag zur wissenschaftlichen Begründung bereits verbindlich verkündeter Lehren hat.¹⁶⁴

Noch Papst *Paul VI.* sieht die Theologie in einer solchen Rolle, wenn er von ihr fordert, daß sie eine fügsame und scharfsichtige Interpretin des Lehramtes sei.¹⁶⁵ Und dessen Kompetenz liegt gerade nicht in seiner wissenschaftlichen Argumentation, sondern in seiner besonderen Bevollmächtigung und seinem Amtsscharisma der Unfehlbarkeit, also allein in seiner Autorität.¹⁶⁶

3.4 Theologie als kritischer Dialogpartner

Die eben geschilderte, stark lehramtsabhängige Stellung der Theologie, die theologiegeschichtlich auch als Lehramtspositivismus bezeichnet wird,¹⁶⁷ wurde in der modernen Welt immer fragwürdiger. Vor allem die starke Betonung von Autorität, für die Argumente allein nicht viel zählen, hat Kritik erfahren.¹⁶⁸ Daher entwickelte sich im Laufe der Zeit gerade von seiten der Theologie ein neues Verhältnis zum kirchlichen Lehramt. Dessen Lehren wurden nicht mehr einfachhin fraglos rezipiert und wissenschaftlich verwaltet, sondern anhand der göttlichen Offenbarung selbst hinterfragt und auch auf ihre Fähigkeit hin überprüft, den Menschen heute etwas zu sagen. Diese Entwicklung setzte mit der sogenannten „Nouvelle Théologie“ in größerem Umfang schon zur Zeit des Zweiten

¹⁶² Anschaulich: *Görres*, Reinhold Schneiders „Unglaube“ oder die negative Mystik, S. 127.

¹⁶³ Vgl. *von Balthasar*, Schleifung der Bastionen, S. 16 f.; Chr. *Weber*, Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus, S. 33 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Seckler*, Modelle des Verhältnisses von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft, S. 118.

¹⁶⁵ Vgl. Papst *Paul VI.*, Ansprache *Libentissimo sane* vom 1. Oktober 1966, in: AAS 58 (1966), S. 891, 894. Zum Verhältnis von Papst *Paul VI.* und den Theologen vgl. *Deeley*, The mandate for those who teach theology in instituts of higher studies, S. 88-96.

¹⁶⁶ Vgl. *Seckler*, Die Theologie als kirchliche Wissenschaft : ein römisches Modell, S. 75 f.

¹⁶⁷ Vgl. *Beinert*, Knechtschaft – Herrschaft – Partnerschaft?, S. 33.

¹⁶⁸ Vgl. nur *Beinert*, Art. „Lehramt, kirchliches – II. Historisch-theologisch“, in: LThK³ VI, Sp. 753.

Weltkrieges ein.¹⁶⁹ Ihre Protagonisten, wie etwa der französische Jesuit Henri *du Lubac*, wurden durch das Lehramt mehrfach gemaßregelt.¹⁷⁰

Gleichwohl konnten die Gedanken einer weniger römisch, also lehramtlich-definitivisch denkenden Theologie in der Folgezeit mehr und mehr Fuß fassen. Multiplikator für ein solches theologisches Denken war das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965), das von Papst *Johannes XXIII.* einberufen wurde, um angesichts der gesellschaftlichen und geschichtlichen Entwicklungen immer dringender werdende Reformen in der Kirche einzuleiten. Die auf dem Konzil versammelten Bischöfe brachten viele jüngere Theologen als Berater mit, die ihrerseits neue Vorstellungen in die Konzilsbeschlüsse einbringen konnten. Zwar hat auch das Konzil die traditionelle Auffassung vom kirchlichen Lehramt wiederholt bekräftigt, gleichwohl aber bei der Stellung der Theologie neue Akzente gesetzt.

Als Ergebnis dieser Entwicklung kann gesagt werden, daß der Theologie zwar keine vom Lehramt und vom Glauben der Kirche unabhängige Stellung zugestanden wurde, aber ein aus ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis heraus selbständig erwachsener Auftrag anzunehmen ist, sich forschend und auslegend dem Glauben der Kirche und der ihn tragenden göttlichen Offenbarung zuzuwenden.¹⁷¹

Auch wenn Papst *Paul VI.* als Nachfolger Papst *Johannes' XXIII.* noch weitgehend die vorkonziliare Konzeption vertrat, wonach die Theologie eng in den Spuren des Lehramtes zu wandeln habe,¹⁷² so zeichnete sich doch schon eine gewisse Tendenzänderung ab: Das stark juristisch geprägte Delegationsmodell Papst *Pius' XII.* tritt zurück hinter eine mehr aus dem päpstlichen Amtsscharisma argumentierenden Position.¹⁷³

¹⁶⁹ Vgl. *Conzemius*, Antimodernismus und katholische Theologie, in: *StdZ* 128 (2003), S. 745-747; *Henrici*, Das Heranreifen des Konzils, in: *IKZ Communio* 19 (1990), S. 488-493; *Löhner*, Dogmatische Erwägungen zur unterschiedlichen Funktion und zum gegenseitigen Verhältnis von Lehramt und Theologie in der katholischen Kirche, S. 21; *Raffelt*, Art. „Nouvelle Théologie“, in: *LThK*³ VII, Sp. 935-937.

¹⁷⁰ Vgl. *Conzemius*, Die Kritik der Kirche, in: *HFTh*. III, S. 20 f.; *Kasper*, Dogmatik als Wissenschaft, in: *ThQ* 157 (1977), S. 192; *Klausnitzer*, Glaube und Wissen, S. 193.

¹⁷¹ Vgl. etwa Art. 11 GE, wo von einer „eigenständigen Weiterarbeit in der Wissenschaft“ die Rede ist oder Art. 62 GS, wo der Theologie die Anwendung der ihr eigenen Methoden garantiert wird.

¹⁷² Vgl. *Vorgrimler*, Vom sensus fidei zum consensus fidelium, in: *Conc.* 21 (1985), S. 238.

¹⁷³ Vgl. *Seckler*, Die Theologie als kirchliche Wissenschaft, S. 68 f.

Gleichwohl bleibt die Autorität des Amtes noch im Vordergrund. Und gerade die Betonung von Autorität führte zu einer nicht unerheblichen Krise im Verhältnis von Theologie und Lehramt. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die seit der Zeit des Konzils um sich greifenden gesellschaftlich-emanzipatorischen Veränderungen in den Ländern Westeuropas und in Nordamerika: Autorität wurde nicht mehr einfach unbefragt akzeptiert.¹⁷⁴ Hinzu kam, daß die Umsetzung der Konzilsbeschlüsse in die kirchliche Wirklichkeit eine nicht unerhebliche theologische Aufgabe darstellte. Die Theologen standen während und unmittelbar nach der Konzilszeit stark im Licht der Öffentlichkeit. Konflikte zwischen ihnen und dem Lehramt wurden und werden seitdem besonders stark beachtet.

Gegenüber der Position der traditionellen römischen Schule brachte das Pontifikat Papst *Johannes Pauls II.* zunächst eine deutliche Akzentverschiebung hin zu einer größeren Freiheit der Theologie.¹⁷⁵ Bei seinem Deutschlandbesuch im Jahre 1980 hielt er am 18. November in Altötting eine bemerkenswerte Ansprache, bei der er die Rolle der Theologie für die Kirche besonders herausstellte.¹⁷⁶ Danach darf die Theologie ihre glaubenserforschende Aufgabe auch gegenüber dem Lehramt wahrnehmen, freilich nicht, um es zu demontieren, sondern um es bei seiner Aufgabe zu unterstützen, den Glauben in der Welt von heute zu verkünden. Man kann daher das seither geltende Verhältnis zwischen Theologie und Lehramt in gewisser Hinsicht als ein dialogisches auffassen, bei dem auch kritische Anmerkungen nicht mehr von vornherein ausgeschlossen sind.¹⁷⁷ Die Theologie stellt danach gegenüber dem Lehramt eine durchaus eigenständige, wenn auch nicht unabhängige Größe

¹⁷⁴ Vgl. E.-W. Böckenförde, Kirche und modernes Bewußtsein, in: IKZ Communio 15 (1986), S. 162; Seeber, Art. „Wertewandel“, in: HRGF, S. 490 f.

¹⁷⁵ Im Verlauf des Pontifikates Papst *Johannes' Pauls II.* ließen vor allem disziplinaire Maßnahmen Roms wie die Einführung des Treueids für Theologen oder das Motuproprio *Ad tuendam fidem* Zweifel an einer wirklichen Trendwende aufkommen.

¹⁷⁶ Vgl. Papst *Johannes Paul II.*, Ansprache bei der Begegnung mit Theologieprofessoren im Kapuzinerkloster St. Konrad in Altötting am 18. November 1980, in: VApS 25 (1980), S. 167-172.

¹⁷⁷ Vgl. Boné, Akademische Freiheit und katholische Universität, S. 131 f.; *Duelles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HfTh. IV, S. 127 f.; *Hahn*, Dogma, Glaube und Verkündigung, S. 25; *Waldenfels*, Kontextuelle Fundamentaltheologie, S. 521-524 spricht von einem „Kooperationsmodell“.

dar. Den dialogischen Gedanken hat Papst *Johannes Paul II.* in mehreren Ansprachen und Dokumenten wiederholt, so auch bei der Begegnung mit Theologieprofessoren in Fribourg/Schweiz am 13. Juni 1984.¹⁷⁸ Bemerkenswert ist hier die Anerkennung einer eigenen Pflicht und damit aber auch eines eigenen Rechts der Theologie zum Studium kontroverser Fragen.¹⁷⁹ Der Theologie wird das Recht zugestanden, aus ihren eigenen Methoden und aus eigenem Antrieb heraus, den Glauben der Kirche zu erforschen.¹⁸⁰ Das ist eine deutliche Abkehr vom alten System der Delegation. Die Wächterfunktion des Lehramtes und die Verbindlichkeit seiner authentischen Lehre für die Theologie wurden gleichwohl nicht in Frage gestellt.¹⁸¹

4. *Lehramt und Theologie: Ein dialogisches Modell*

Zur Zeit ist in der deutschsprachigen Theologie ein Modell für das Verhältnis von Theologie und Lehramt herrschend, das man als dialogisch bezeichnen kann.¹⁸² Dabei sind Theologie und Lehramt für ihre Arbeit in strittigen

¹⁷⁸ Papst *Johannes Paul II.*, Das Wort Gottes ist unserem Wort vorausgegangen : Ansprache bei der Begegnung mit den Theologieprofessoren in Freiburg am 13. Juni, in: DAS 1984, S. 453.

¹⁷⁹ Kritisch dazu *Seeber*, Verlethramtlichung, in: HK 44 (1990), 402 f.

¹⁸⁰ Vgl. vor allem Art. 62 GS. Allgemein zur Entwicklung des lehramtlichen Selbstverständnisses ausführlich mit reichen Belegen: *Moll*, Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes seit dem II. Vatikanischen Konzil, in: FS-Ratzinger II, S. 1145-1172, siehe auch *Hünemann*, Theologie als Wissenschaft und ihre Disziplinen, S. 388-394; *Kasper*, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der Katholischen Theologie, S. 34 f.; *Ratzinger*, Zur „Instruktion über die Berufung des Theologen“, in: IKZ *Communio* 19 (1990), S. 563; *Seckler*, Eine Wende im lehramtlichen Theologieverständnis?, in: ThQ 161 (1981), S. 131 f.

¹⁸¹ So auch Papst *Benedikt XVI.*, Predigt im Lateran am 7. Mai 2005, in: VApS Nr. 168, S. 52-55.

¹⁸² Vgl. *Brinkmann*, Toleranz in der Kirche, S. 289; *Coffy*, Lehramt und Theologie, S. 65; *Greinacher*, Kirchliches Lehramt und Theologen, in: ThQ 160 (1980), S. 139; *Kasper*, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der Katholischen Theologie, S. 39-42; *K. Koch*, Selbstverständnis und Praxis des kirchlichen Lehramtes, in: StdZ 211 (1993), S. 398; *Kraus*, Streiten um dogmatische Aussagen, S. 120-124; *Löhner*, Dogmatische Erwägungen zur unterschiedlichen Funktion und zum gegenseitigen Verhältnis von Lehramt und Theologie in der katholischen Kirche, S. 31 f.; *G. L. Müller*, Was ist kirchlicher Gehorsam?, S. 131-133; *Scheffczyk*, Das Verhältnis von apostolischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie, in: IKZ *Communio* 9 (1980), S. 414 (mehr kritisch); *Schilling*, Theologische Wissenschaft und kirchliches Lehramt, in: StdZ 198 (1980), S. 300 f.; *Seibel*, Die wissenschaftliche Theologie

Fragen auf einen Dialog angewiesen, denn die Theologie kann ohne die Bezeugungsfunktion des Lehramtes keine kirchliche mehr sein, und das Lehramt ist aufgefordert, seine Entscheidungen nicht bloß zu dekretieren, sondern zu begründen und damit eben auch theologisch zu argumentieren. Wenn nun ein Theologe gegen eine Lehrvorlage opponiert, so kann das ein durchaus kirchlich-loyales Verhalten sein, wenn er das Lehramt auf Defizite in der Begründung aufmerksam macht und so einen Dienst an der Wahrheit leistet.¹⁸³ Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß das Lehramt aufgrund seiner Apostolizität eine weiterreichende Kompetenz als die der Argumente hat, nämlich eine religiöse.¹⁸⁴ Inwieweit die Theologie gegen diese Autorität argumentieren kann und darf, wirft letztlich die Frage nach dem kirchlichen Ort der Theologie, nach ihrer Kirchlichkeit überhaupt auf.¹⁸⁵ Anders gefragt: Wie soll eine dialogisch verstandene Beziehung von Theologie und Lehramt konkret aussehen? Ein Dialog ist immer ein Gespräch zwischen zwei Partnern, im vorliegenden Fall zwischen der wissenschaftlichen Theologie und dem kirchlichen Lehramt. Gegenstand des Dialoges sind Glaubenslehren, die das Offenbarungsgut in zutreffender oder verbindlicher Weise auslegen und ausformulieren wollen.

4.1 Gegenseitiges Vermiesensein von Theologie und Lehramt

Die Arbeit der Glaubensformulierung kann weder vom Lehramt noch von der Theologie allein geleistet werden. Zum einen bedient sich das Lehramt selbst theologischer Begrifflichkeiten und Vorarbeiten für seine Aufgabe der authentischen Verkündigung. Andererseits kann die wissenschaftliche Theologie den Glauben nicht willkürlichen konstruieren. Sie ist auf die Kirche als Glaubensgemeinschaft bezogen.¹⁸⁶ Dort und nicht nur in der biblischen

und die Kirche, in: *StdZ* 214 (1996), S. 578; *Werbick*, Der kirchliche Auftrag der Theologie, S. 152-158.

¹⁸³ Vgl. *Rahner*, Die Theologie und das römische Lehramt, in: *ders.*, Schriften XVI, S. 246 f.

¹⁸⁴ Vgl. *Fries*, Leiden an der Kirche, S. 67 f.

¹⁸⁵ Ein gutes Anschauungsmaterial zu den Problemen der Nachkonzilszeit im Verhältnis von Theologie und Lehramt bietet *Rahner*, Zur Situation des Jesuitenordens nach den Schwierigkeiten mit dem Vatikan, in: *ders.*, Schriften XV, S. 355-372.

¹⁸⁶ Vgl. *Hünemann*, Art. „Sensus fidei“, in: *LThK*³ IX, Sp. 466; *Knoch*, Ein Erbe, das es zu verteidigen gilt, in: *DT* vom 13. Juli 2002; G. L. *Müller*, Katholische Dogmatik, S. 35; *Wagner*, Dogmatik, S. 47; *Wetter*, Der Dienst von Theologie und Lehramt am Glauben, in: *MThZ* 45 (1994), S. 133-135.

Überlieferung findet sie den Glauben bezeugt, wobei das Lehramt zwar nicht die einzige, wohl aber eine herausragende Bezeugungsinstanz ist. Von daher muß die Theologie, wenn sie wirklich den Glauben der Kirche behandeln will, schon aus wissenschaftsimmanenten Gründen immer auch die lehramtliche Verkündigung berücksichtigen.¹⁸⁷

4.2 Entscheidungskompetenz des Lehramtes

Wenn unterschiedliche Standpunkte von Theologie und Lehramt nicht zu harmonisieren sind, stellt sich die Frage nach der Entscheidungskompetenz in Glaubensfragen. Möglich wäre es, strittige Fragen einfach offen zu lassen und auszuhalten.¹⁸⁸ Ein solches Vorgehen ist bei Randthemen sicher denkbar, allerdings im Kernbereich des Glaubens unmöglich, da ansonsten die Eindeutigkeit und damit die Sicherheit und Wahrheit der kirchlichen Lehre gefährdet wären. Die Entscheidungskompetenz fällt in einem solchen Konfliktfall dem kirchlichen Lehramt und nicht der wissenschaftlichen Theologie zu. Die Theologie vermag bloß im Wege des Arguments vorzugehen. Glaubensfragen lassen sich argumentativ aber nicht bis ins letzte aufklären,¹⁸⁹ sie verlangen als religiöse Fragen manchmal die religiöse Entscheidung einer religiösen Autorität.¹⁹⁰ Wenn die Theologie sich nicht ihrer Wissenschaftlichkeit und Vernunftförmigkeit begeben will, kann sie das gerade nicht leisten. Nach katholischem Verständnis ist zur religiösen Entscheidung das Lehramt befähigt und zwar durch das bleibend gültige Prinzip der Apostolizität einerseits und das ihm besonders verheißene Charisma des Heiligen Geistes andererseits.¹⁹¹ Zwar sind auch die Theologen als getaufte Glieder der Kirche grundsätzlich geistbegabt, so daß sich in ihren Lehren ein durchaus authentisches Glaubenszeugnis finden kann, doch

¹⁸⁷ Vgl. *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 10 (1981), S. 337 f.

¹⁸⁸ Vgl. O. H. *Pesch*, Widerstehen oder gehorchen, S. 203 f.

¹⁸⁹ Vgl. *von Balthasar*, Der antirömische Affekt, S. 93 f.; *Rahner*, Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance, S. 51; *Ratzinger*, Theologische Prinzipienlehre, S. 342; *Sedmak*, Katholisches Lehramt und Philosophie, S. 72-79; *Stanke*, Freiheit und religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes, S. 14. Kritisch *Hünemann*, Rationale Begründungsverfahren in der Dogmatik und kirchliches Lehramt, S. 86 f. et passim.

¹⁹⁰ Vgl. *Neuner*, Art. „Theologie II/4.2. Katholische Theologie“, in: TRE XXXIII, S. 289 f.

¹⁹¹ Vgl. Papst *Benedikt XVI.*, Predigt im Lateran am 7. Mai 2005, in: VApS Nr. 168, S. 54; *Scheffczyk*, Das Verhältnis von apostolischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie, in: IKZ Communio 9 (1980), S. 423; *ders.*, Katholische Dogmatik I, S. 228-230. Kritisch *Nieder-schlag*, Von der monologischen zur dialogischen Autorität, S. 86-89.

darüber zu entscheiden haben sie als Wissenschaftler eben keine Kriteriologie. Hier könnte man einwenden, daß eine lehramtliche Entscheidungskompetenz bei theologisch diskutierten Fragen einen wissenschaftsfremden Eingriff darstellt.¹⁹² Als Glaubenswissenschaft ist die Theologie aber auf das Glaubenszeugnis der Kirche angewiesen, will sie nicht zur Religionswissenschaft werden, die das religiöse Leben der Kirche nur aus einer Außenperspektive betrachtet.¹⁹³ Von diesem Standpunkt aus erweist sich aber ein Spruch des Lehramtes nicht so sehr als eine Einengung theologischer Freiheit, sondern mehr als eine Modifikation des wissenschaftlichen Erkenntnisgegenstandes.¹⁹⁴ Freilich soll nicht vergessen werden, daß das Lehramt hierbei auch irren oder die gebotene Argumentation vernachlässigen kann. Die Spannung, die sich dann zwischen der Theologie und dem Lehramt aufbaut ist letztlich aber eine Spannung, die der Theologie immanent ist.¹⁹⁵ Als Glaubenswissenschaft hat sie sich auf das Wagnis einer rationalen Verantwortung eines zwar vernunftförmigen, nicht jedoch allein der Vernunft entspringenden, sondern durch eine Offenbarung geschenkten Glaubens eingelassen.¹⁹⁶ Damit erweist sich die Kirchlichkeit der Theologie, die sich besonders in der religiösen Entscheidungskompetenz des Lehramtes zeigt, als Konsequenz ihres Erkenntnisgegenstandes.¹⁹⁷

¹⁹² Vgl. *Coffy*, Lehramt und Theologie, in: Or. 40 (1976), S. 64; *Eid*, Theologie : eine universitäre Wissenschaft?, S. 37-42; *Hoye*, Lehramtliche Aussagen und wissenschaftliche Wahrheit in der katholischen Theologie, in: ZKTh. 105 (1983), S. 156.

¹⁹³ Vgl. *Seckler*, Theologie, Religionsphilosophie, Religionswissenschaft, in: ThQ 157 (1977), S. 168, 171 f.

¹⁹⁴ Das verkennt *Frieling*, Instrumentalisierte Freiheit der Theologie?, in: ZThK 88 (1991), S. 137. Vgl. auch *Hell*, Dankbares Denken – Menschwerdung als Herausforderung und Gegenstand dogmatischer Theologie, S. 91 f.

¹⁹⁵ Vgl. *Seckler*, Theologie als Glaubenswissenschaft, in: HFTh. IV, S. 162 f.; *Sedmak*, Katholisches Lehramt und Philosophie, S. 76.

¹⁹⁶ Vgl. *Seckler*, Theologie – Wissenschaft unter Wissenschaften?, S. 17 f., ders. Art. „Glaubenswissenschaft“, in: LThK³ IV, Sp. 728-733.

¹⁹⁷ Vgl. *Pfeiffer*, Theologie und Lehramt, in: TThZ 90 (1981), S. 211-213; *Ratzinger*, Theologie und Kirche, in: IKZ Communio 15 (1986), S. 522; *Seckler*, Theologie – Wissenschaft unter Wissenschaften?, S. 21.

4.3 Kritikkompetenz der Theologie

Trotz der Entscheidungskompetenz des Lehramtes bleibt eine Kritikkompetenz der Theologie weiterhin bestehen.¹⁹⁸ Von der Theologie ist keineswegs ein *sacrificium intellectus* gefordert. Auch bei definitiven Entscheidungen wird sie Einwände geltend machen, soweit sie dies argumentativ verantworten kann. Damit kann sie jedoch in einen Loyalitätskonflikt zum kirchlichen Lehramt geraten, da sie dessen Verkündigung gewissermaßen aus den eigenen Reihen heraus entkräftet. Es wurde im Verlauf der bisherigen Darstellung bereits darauf hingewiesen, daß in früheren Zeiten, vor allem bis zum Ende des Pontifikats Papst *Pius XII.* die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Lehre ein hohes Gut darstellten.¹⁹⁹ Das von den Theologen geforderte *sentire cum ecclesia*²⁰⁰ ließ im Prinzip keine öffentlich geäußerte Abweichung von der Verkündigung des Lehramtes zu. Hier haben sich die Zeiten geändert. Die Personalität des Glaubens verlangt ein glaubwürdiges Zeugnis. Meinte man früher, diese Glaubwürdigkeit vor allem durch Autorität und den Verweis auf rechtsförmige Kompetenztitel herstellen zu können, so zählt in der heutigen modernen Gesellschaft vor allem das Argument. Von daher ist die Kritik der wissenschaftlichen Theologie, sofern sie sich auf argumentative Defizite bezieht, nicht als bloße Insubordination zu werten, sondern als konstruktiver Beitrag zur größeren Effektivität der lehramtlichen Verkündigung.²⁰¹ Kritik als Aufgabe der Theologie ist heute nicht nur von der wissenschaftlichen Theologie, sondern

¹⁹⁸ Vgl. *Franz*, Der Wahrheitsanspruch der Theologie, in: FS-Feil, S. 44-46; *Fries*, Die Verantwortung des Theologen für die Kirche, in: *StdZ* 200 (1982), S. 250-252; *Gerhards*, Wozu Theologie an der Universität?, in: *PastBl.* 49 (1997), S. 229; *Gutwenger*, Welche Rolle spielt das Magisterium im Glauben der Kirchengemeinschaft?, in: *Conc.* 6 (1970), S. 25; *Hell*, Dankbares Denken – Menschwerdung als Herausforderung und Gegenstand dogmatischer Theologie, S. 89 f.; *Hilpert*, Katholische Theologie in Deutschland: ein Resümee, in: HdR Abschn. II - 1.2.13, S. 1 [Stand: 6. Erg.-Lfg. 2002]; *Nicolas*, Liberté du théologien et autorité du Magistère, in: *FZPhTh.* 21 (1974), S. 452-456; *Seckler*, Kritik, Krise, Kritizismus – Besinnung auf die kritische Aufgabe der Theologie, in: *ThQ* 162 (1982), S. 12-20; *Seibel*, Die wissenschaftliche Theologie und die Kirche, in: *StdZ* 214 (1996), S. 577 f.; *Vorgrimler*, Kirchliches Handeln und theologische Reflexion, in: *ThPQ* 150 (2002), S. 7 f.

¹⁹⁹ Vgl. zur Lehre Papst Pius' XII. *Ciappi*, Il magistero della chiesa nel pensiero di S.S. Pio XII., in: *Div.* 5 (1961), S. 552-580.

²⁰⁰ Vgl. A. *Müller*, Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche, S. 193-199.

²⁰¹ Vgl. *Rahner*, Lehramt und Theologie, in: *ders.*, Schriften XIII, S. 83.

auch vom Lehramt selbst anerkannt.²⁰² Dennoch gehen die Meinungen über die Reichweite der Kritikkompetenz auseinander. Das Lehramt selbst hat die Tendenz, von den Theologen eine größere Loyalität einzufordern. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten sollen danach mehr im internen Bereich der Kirche diskutiert werden.²⁰³ Demgegenüber betonen die Theologen mehrheitlich ihren Dienst in der rationalen und argumentativen Verantwortung des Glaubens.²⁰⁴ Dieser Dienst soll sich gerade auch in der Öffentlichkeit vollziehen.²⁰⁵ Teilweise wird die Öffentlichkeit aber sogar bewußt gesucht, wenn rein interne Diskussionen zwischen Lehramt und Theologie nicht zustande kommen.²⁰⁶

Trotz dieser Unstimmigkeiten wollen sowohl die Theologie als auch das Lehramt der Sache des Glaubens und seiner wirksamen Verkündigung in der Welt von heute dienen. Die Spannung zwischen Theologie und Lehramt strebt von daher nach Ausgleich.²⁰⁷

4.4 Grenzen dialogischer Modelle

Wegen der lehramtlichen Entscheidungskompetenz kann man nicht von einem gleichgeordneten Dialog zwischen Theologie und Hierarchie sprechen.²⁰⁸ Aus der lehramtlichen Befugnis zur Letztentscheidung ergibt sich, daß die Theologie, auch wenn sie sachliche Einwände hat, letztlich keine Möglichkeit besitzt, diese effektiv gegenüber dem Lehramt zu behaupten. Allerdings ist das Lehramt nicht die einzige Bezeugungsinstanz des Glaubens. Hier spielt die seit dem Konzil stärker ins Bewußtsein getretene Lehre vom *sensus fidelium* eine Rolle.²⁰⁹ Zwar macht eine ungenügende Argumentation eine lehramtliche Entscheidung nicht ungültig, wohl aber anfällig für eine

²⁰² Vgl. Art.62 GS; DH Nr. 4539 (Instruktion *Mysterium ecclesiae* vom 24. Juni 1973); Papst Johannes Paul II., in: ADBK Nr. 86, S. 59, 64.

²⁰³ Vgl. Rahner, Das freie Wort in der Kirche, S. 18 f.

²⁰⁴ Vgl. Lehmann, Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 10 (1981), S. 336.

²⁰⁵ Vgl. Greinacher, Kirchliches Lehramt und Theologen, in: ThQ 160 (1980), S. 138 f.

²⁰⁶ Kritisch Malone, Magisterium and dissent, in: Euntes docete 39 (1986), S. 520.

²⁰⁷ Vgl. Ahlers, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: HdbKathKR², S. 229.

²⁰⁸ Vgl. Demel, Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams, in: MThZ 50 (1999), S. 262; Esterbauer, Angesichts des Anderen, in: FS-Csoklich, S. 220; Rahner, Lehramt und Theologie, in: ders., Schriften XIII, S. 81; ders., Zur Situation des katholischen Intellektuellen, S. 473 f.

²⁰⁹ Vgl. Pottmeyer, Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen, in: IKZ Communio 25 (1996), S. 140-145.

weitgehende Nichtrezeption. Von daher kommt dem Lehramt die anspruchsvolle Aufgabe zu, in seinem Sprechen Einwände und Argumente der Theologie zu berücksichtigen. Gerade die zunehmende Pluralisierung der Theologie gilt es hierbei zu bedenken.

Umgekehrt birgt die theologische Arbeit aber auch Verunsicherungen für die große Zahl der einfachen Gläubigen in sich. Es ist nicht immer so, daß die Theologie in einer für die Menschen verständlichen Sprache redet. Hier hat das Lehramt eine pastorale Verantwortung. Es kann daher theologische Meinungen, die als noch rechthgläubig gelten können, dennoch als unangemessen bewerten. Theologische Argumentation und wissenschaftliche Rationalität können die Leitungsverantwortung des Lehramts für die Gesamtkirche nicht aufheben. So gesehen wird das Lehramt gegenüber der Theologie immer eine übergeordnete Stellung haben. Doch darf das Lehramt dabei selbst nicht vergessen, daß es letztlich der Gesamtkirche dient und von daher Äußerungen der Theologen, vor allem, wenn sie auf breiter Front vorgetragen werden, nicht einfach ignorieren darf.²¹⁰ Es sollte auf die Theologen eingehen und deren Argumente bedenken.

Das ist im wesentlichen das heute wohl herrschende dialogische Modell im Verhältnis von Theologie und Lehramt. Aus diesem Ansatz heraus stellen sich dann Konflikte zwischen Theologie und Lehramt anders dar, als es noch vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil der Fall war. Ein dem Lehramt widersprechender Theologe ist nämlich nicht bloß ungehorsam und damit zu maßregeln, sondern in seinen Argumenten zu hören. Der Lehrkonflikt im dialogischen Modell darf so gesehen kein Streit und keine Machtprobe sein, sondern bildet gleichsam den Ernstfall des dialogischen Verhältnisses von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt. Freilich ist auch die Grenze des Dialogs zu bedenken: Allein das Lehramt kann durch autoritativen Spruch entscheiden.²¹¹ Dem Theologen bleibt nur die Kraft seiner Argumente. Diese allerdings lassen sich, wenn sie zutreffen, auf lange Sicht nicht unterdrücken, so daß sich letztlich die Wahrheit durchsetzen wird. Ein dialogisches Modell verpflichtet daher die Partner auch im

²¹⁰ Vgl. *Rahner*, Die Theologie und das römische Lehramt, in: *ders.*, Schriften XVI, S. 243.

²¹¹ Vgl. *Fries*, Leiden an der Kirche, S. 67 f.; *Scheffczyk*, Das Verhältnis von apostolischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie, in: *IKZ. Communio* 9 (1980), S. 413 f.

Entscheidungsfall zu gegenseitiger Achtung.²¹² Das aber muß auch die Anerkennung von Rechtspositionen im Konfliktfall einschließen.²¹³

5. Verfahren im Konflikt

Sowohl das kirchliche Lehramt selbst als auch die Theologen haben sich immer wieder zu einem theologisch angemessenen Verfahren im Lehrkonflikt geäußert.

5.1 Forderungen des kirchlichen Lehramtes

Nach katholischem Verständnis kann das kirchliche Lehramt einen Lehrkonflikt mit Autorität entscheiden. Bestimmte Verfahrensmodi sind zur Gültigkeit dieser Entscheidung grundsätzlich nicht einzuhalten. Von daher war das entsprechende Vorgehen in der Vergangenheit stark hierarchologisch geprägt. Es zielte mehr auf die Effektivität des kirchlichen Wächteramtes als auf einen gütigen Ausgang unter Wahrung der Rechte des Theologen.²¹⁴ Frühe Verfahrensordnungen wie die Apostolische Konstitution *Sollicita ac provida* von Papst *Benedikt XIV.* aus dem Jahre 1753 für die Indizierung von Büchern, hatten die Einbeziehung des Autors in die amtliche Überprüfung seiner Lehre nicht verbindlich vorgeschrieben.²¹⁵ Schließlich ging es ja nicht um die Verurteilung einer Person, sondern um die Bewertung einer von dieser Person vertretenen Ansicht. Jedoch ist mittlerweile anerkannt, daß der Theologe durchaus Gesprächspartner in einem Lehrkonflikt ist und daß vor allem im Vorfeld von kirchlichen Maßnahmen

²¹² Vgl. *Fries*, Leiden an der Kirche, S. 68; *H. Schmitt*, Vom Streiten-Können, S. 79-96.

²¹³ Vgl. *Fries*, Die Verantwortung des Theologen für die Kirche, in: *StdZ* 200 (1982), S. 256; *Heimbach-Steins*, Einheit in Pluralität, S. 106 f.; *dies.*, Erfahren mit dem Nihil Obstat-Verfahren aus Sicht von Betroffenen, in: *ETB* 12 (2001), S. 69 f., 71 f.; *Klinger*, Macht und Dialog, S. 162; *Schavan*, Dialog als Selbstvollzug der Kirche, in: *FS-Csoklich*, S. 228-230 spricht sich insgesamt auf Grundlage von Stellungnahmen des ZdK für die Schaffung dialogischer Strukturen in der Kirche aus.

²¹⁴ Vgl. *Pesch*, Theologische Zeitfragen, S. 30.

²¹⁵ Vgl. *Paarhammer*, „*Sollicita ac provida*“, in: *FS-Heinemann*, S. 346-356. Eine gute zusammenfassende Darstellung des Verfahrensverlaufs findet sich bei *Phillips*, Kirchenrecht VI, S. 615-617.

gegen eine verdächtige Lehrmeinung eine Verständigung zwischen ihm und Vertretern des Lehramts stattfinden soll.²¹⁶

Eine recht ausführliche Schilderung der Rolle des Theologen im Lehrkonflikt findet sich in Art. 29 bis 31 der Instruktion *Donum veritatis* der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1990.²¹⁷ Das Dokument ist repräsentativ für die gegenwärtige amtliche Sicht der Hierarchie. Zunächst wird in Art. 29 der Instruktion vom Theologen gefordert, gegenüber dem Lehramt aufgrund des geschuldeten Glaubensgehorsams immer eine loyale Haltung einzunehmen.²¹⁸ Aus dieser Haltung heraus soll der Theologe bemüht sein, in tiefer und geduldiger Reflexion mögliche Einwände gegen eine kirchliche Lehre zu überdenken.²¹⁹ Bleiben Schwierigkeiten bestehen, so ist er verpflichtet, den hierarchischen Lehrautoritäten seine Bedenken vorzutragen. Gefordert wird hier ein direkter Kontakt mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Ein Einschalten der Massenmedien und damit ein Gang an die Öffentlichkeit sind nicht erwünscht. Es soll durch die öffentliche Meinung kein Druck ausgeübt werden.

Wesentlich für das Verhalten des Theologen im Lehrkonflikt sind also zwei Punkte: Zum einen eine ungebrochene Loyalität zum Lehramt, zum andern die Bereitschaft, das Problem „diskret“ zu lösen, also ohne Einschaltung der Öffentlichkeit.²²⁰ Gerade der letzte Punkt ist problematisch. Wissenschaft lebt von Kommunikation. So gehört es zu den wesentlichen Merkmalen von Wissenschaftsfreiheit, daß Wissenschaftler untereinander uneingeschränkt und frei über ihre Forschungsergebnisse diskutieren können.²²¹ Davon geht auch die Instruktion aus, wenn sie in Art. 29 anregt, der betroffene Theologe solle auch auf Hinweise von Fachkollegen hören, die seine Meinung kritisieren. Da hier wohl nicht bloß das persönliche Ge-

²¹⁶ Vgl. *Reimüller*, Geduld mit Theologen und ein Zeitplan zum Überleben : über hundert „junge“ Bischöfe aus Europa erhielten in Rom von erfahrenen Kirchenführern Ratschläge zu den heiklen Aspekten ihres Amtes, in: *DT* vom 17. März 1998.

²¹⁷ In deutscher Übersetzung abgedruckt in: *ADBK* Nr. 86, S. 104-125; *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 15-17.

²¹⁸ Vgl. auch *Schwager*, Kriterien guter Theologie nach dem katholischen Lehramt, S. 66-70.

²¹⁹ Vgl. *Seybold*, Wahrheit in Gehorsam, S. 244 f.

²²⁰ Vgl. schon *Schüller*, Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes, in: *ThPh.* 42 (1967), S. 543-546.

²²¹ Statt vieler: *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rn. 122, 126. Siehe auch *Franz*, Warum das Salz schal wird, in: *HK* 57 (2003), S. 67.

spräch unter vier Augen gemeint sein kann, wird man eine Diskussion der strittigen Lehrfrage in der theologischen Fachöffentlichkeit, also in Aufsätzen und auf Kongressen zulassen müssen.²²² Wenn das aber der Fall ist, wie soll dann das Problem vor den Massenmedien und der breiten Öffentlichkeit verborgen bleiben? Sicher rufen theologische Fachaufsätze meist kein großes Medienecho hervor. Wenn es sich aber um in der Kirche besonders strittige Fragen handelt, dann kann zwischen Fachöffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeit kaum unterschieden werden. Dann werden auch sonst nur in Fachkreisen diskutierte Probleme in weitem Umfang publik. Von daher ist es wirklichkeitsfern, hier vom Theologen zu verlangen, sich allein mit den Vertretern des hierarchischen Lehramtes auszutauschen.²²³

Richtig ist an der Forderung der Theologen-Instruktion sicher, daß der Theologe nicht der Versuchung erliegen soll, ein medienwirksames Thema in der Öffentlichkeit so darzustellen, daß eine sachliche Diskussion verhindert wird und ein in der Tat unguter Meinungsdruck entsteht.²²⁴

Wenn sich der Dissens mit dem Lehramt nicht aufklären läßt, wird in Art. 31 der Instruktion vom Theologen Schweigen gefordert, wenngleich er die betreffende Frage weiter studieren darf und soll. Auch hier wird die Eigenart wissenschaftlichen Arbeitens nicht ganz ernstgenommen, da in einem solchen Fall dem Theologen nun auch die Diskussion in der Fachöffentlichkeit verwehrt wird, die zu Beginn des Lehrkonflikts ja noch erlaubt war.²²⁵

In diesem Zusammenhang verdienen die Aussagen der Instruktion über die Rolle des Gewissens im Lehrkonflikt Beachtung. In Art. 38 wird dem Gewissen kein entscheidender Stellenwert bei der Behandlung theologi-

²²² Vgl. *Boyle*, Church teaching authority, S. 154; *Duelles*, Die Frage des Dissenses, S. 153; *Lehmann*, Dissensus, in: FS-Kasper, S. 75.

²²³ Vgl. *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 31, Fn. 150; *Knauer*, Das kirchliche Lehramt und der Beistand des Heiligen Geistes, in: StdZ 208 (1990), S. 666; *Schiffers*, Diskutiertes Lehramt, in: ThPQ 117 (1969), S. 33-34. *Öry*, Die Grenzen des Lehramtes, S. 164 bemängelt, daß es keine verfahrensmäßigen Strukturen innerhalb der Kirche für solche Eingaben gibt.

²²⁴ Vgl. *Lehmann*, Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche, VDBK Nr. 17, S. 18.

²²⁵ Vgl. *Sullivan*, The response due to the non-definitive exercise of magisterium, in: StCan. 23 (1989), S. 281 f.

scher Probleme, die ja auch Glaubensprobleme sind, zuerkannt.²²⁶ Die Glaubenswahrheit erscheint vielmehr als eine objektive, vorgegebene Größe, die vom Theologen schlicht nachvollzogen werden muß. Von daher wird die Forderung, letztlich schweigsam einen Lehrkonflikt auszuhalten, verständlich. Die Stimme des Lehramts, das allein berufen ist, den Glauben authentisch auszulegen, wiegt mehr als die Ansicht eines Theologen.

Wenn die Theologie aber ihr ureigenes wissenschaftliches Geschäft betreibt und argumentiert, kann es streng genommen hier keinen Konflikt geben.²²⁷ Der Theologe folgt nämlich nicht seinem Gewissen, sondern der argumentativen Methode seiner Wissenschaft.²²⁸

Insgesamt fällt an der Instruktion positiv auf, daß das kirchliche Lehramt den Theologen ausdrücklich ermuntert, ihm seine Zweifel vorzutragen und daß es darin keine von vornherein unkirchliche Haltung erblickt, sondern in der vorgebrachten Kritik auch eine Chance zur lehrmäßigen Weiterentwicklung sieht. Damit vertritt das Dokument durchaus einen dialogischen Ansatz.²²⁹ Eine andere Frage allerdings ist es, inwieweit das Lehramt selbst bereit ist, sich in sachlicher Diskussion auf Anfragen einzulassen. Hierzu schweigt die Instruktion. Leider. In diesem Zusammenhang ist auch die „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 30. März 1992 zu beachten.²³⁰ Diese Instruktion nimmt ausdrücklich auf *Donum veritatis* Bezug und stellt die geltenden Regeln für das kanonische Bücherrecht auf, behandelt also die Erteilung kirchlicher Druckerlaubnisse und die Frage der Beanstandung veröffentlichter theologischer Meinungen. Zum Umgang mit dem betroffenen Theologen werden in Nr. 3 die Bischöfe angewiesen, sie mögen „ständigen Kontakt mit der Welt der Kultur und der Theologie in ihren jeweiligen Diözesen halten, so daß jede eventuelle Schwierigkeit sogleich durch brü-

²²⁶ So heißt es auf S. 120: „Das Gewissen ist keine unabhängige und unfehlbare Instanz“.

²²⁷ Vgl. *Beinert*, *Universitätstheologie und Kirche*, in: *StdZ* 211 (1993), S. 732 f.

²²⁸ Vgl. *Lehmann*, *Lehramt und Theologie*, in: *IKZ Communio* 10 (1981), S. 336.

²²⁹ Vgl. *K. Koch*, *Selbstverständnis und Praxis des kirchlichen Lehramtes*, in: *StdZ* 211 (1993), S. 399; *Ratzinger*, *Zur „Instruktion über die Berufung des Theologen“*, in: *IKZ Communio* 19 (1990), S. 565.

²³⁰ „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 30. März 1992, *VApS* Nr. 106.

derlichen Dialog gelöst werden kann, in dem die interessierten Personen die Möglichkeit haben, die nötigen Klärungen vorzunehmen.“ Bemerkenswert sind auch die Anweisungen, die in Nr. 12 § 3 der Instruktion für den Umgang mit theologischen Autoren gegeben werden. Sie sollen „vom Geist eines respektvollen konstruktiven Dialogs und der kirchlichen Gemeinschaft“ gekennzeichnet sein. Hier wird deutlich, daß auch von seiten des Lehramts ein Dialog mit dem betroffenen Theologen gewünscht ist. Allerdings ist dieser Dialog mehr auf die Meinungsänderung beim Theologen und seine Kirchlichkeit gerichtet. Ein Umdenken der Hierarchie ist nicht vorgesehen. Es ist im Rahmen einer Instruktion aber auch rechtlich schwer formulierbar.

5.2 Forderungen von Theologen

Als Betroffene haben sich auch die Theologen zu Art und Weise, wie ein Lehrkonflikt verfahrensmäßig zu gestalten sei, geäußert.²³¹ Dabei wird dem Lehramt nicht die Befugnis streitig gemacht, verbindlich einen Lehrkonflikt zu entscheiden.²³² Gegenüber der lehramtlichen Sicht wird in den Äußerungen der Theologen aber betont, daß eine vorschnelle Entscheidung zu vermeiden sei.²³³ Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der bloßen Verurteilung von Lehren und der damit einhergehenden Einforderung von Glaubensgehorsam das hinter dem Lehrkonflikt liegende theologische Sachproblem nicht gelöst wird, vor allem dann, wenn innerhalb der Theologie eine breite Diskussion erfolgt ist.²³⁴ Hier muß das Lehramt stärker argumentieren und sich auf die vorgebrachten Argumente einlassen, wenn es sein Ansehen nicht durch bloße Ausübung von Autori-

²³¹ Vgl. vor allem die Beiträge in *Kraus/Schmitt*, (Hrsg.), *Wider das Verdrängen und Verschweigen: für eine offene Streitkultur in Theologie und Kirche*, Frankfurt [u.a.] 1998 sowie *Boné*, *Akademische Freiheit und katholische Universität*, S. 128-133; *Brinkmann*, *Toleranz in der Kirche*, S. 281-297; *B. Häring*, *Es geht auch anders*, S. 54-62; *ders.*, *Meine Erfahrung mit der Kirche*, S. 105-188.

²³² Vgl. *Concetti*, *Magistero ecclesiastico e libertà di ricerca teologica*, S. 775; *Kritisch Wiederkehr*, *Sensus vor Consensus: auf dem Weg zu einem partizipativen Glauben*, S. 198-204.

²³³ Vgl. *Demel*, *Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams*, in: *MThZ* 50 (1999), S. 265 ff.; *Rahner*, *Lehramt und Theologie*, in: *ders.*, *Schriften XIII*, S. 85 f.

²³⁴ Vgl. *Löhrer*, *Dogmatische Erwägungen zur unterschiedlichen Funktion und zum gegenseitigen Verhältnis von Lehramt und Theologie in der katholischen Kirche*, S. 25-29.

tät beschädigen will.²³⁵ Neben diesen mehr allgemeinen Forderungen finden sich auch konkrete Vorschläge für die Austragung von Lehrkonflikten. Vier Gruppen bzw. Zusammenschlüsse von Theologen, die sich in besonderer Weise mit dem Verhältnis von Theologie und Lehramt beschäftigen, sollen nachfolgend herausgegriffen und stellvertretend für viele andere Äußerungen dargestellt werden. Das erste nachkonziliare Dokument von Bedeutung ist eine Erklärung von Theologen, die im Jahre 1969 unter dem Titel „Die Freiheit der Theologen und der Theologie“ als Beilage zur theologischen Zeitschrift „Concilium“ erschienen ist und ganz konkrete Vorschläge für die Reform kirchlicher Lehrbeanstandungsverfahren gemacht hat. Hier wird vor allem die nachkonziliare Diskussionslage eingefangen. Daran schließen sich Ausführungen der Internationalen Theologenkommission bei der Glaubenskongregation mit dem Titel „Thesen zum Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen untereinander“ von 1975 an. Die in der Theologenkommission vertretenen Theologen genießen in besonderer Weise das Vertrauen des Lehramtes, so daß ihren Ausführungen gerade dort, wo sie Forderungen an das Lehramt stellen, gesteigerte Aufmerksamkeit verdienen. Weiterhin werden einige Standpunkte des Katholisch-Theologischen Fakultätentages (KThFT) als Standesorganisation der katholischen Theologie in Deutschland gewürdigt. Schließlich sollen noch Ansichten aus dem Umfeld der Europäischen Gesellschaft für Theologie (ET) vorgestellt werden.

5.2.1 *Concilium*-Artikel: „Die Freiheit der Theologen und der Theologie“

Als Beilage zu Heft 1 der Zeitschrift *Concilium* erschien im Jahre 1969 die von namhaften, zumeist jüngeren Theologen unterzeichnete Erklärung „Die Freiheit der Theologen und der Theologie“.²³⁶ Die Erklärung beruft

²³⁵ Vgl. *Brinkmann*, Toleranz in der Kirche, S. 141-156, 160-163; *Eckholt/Heimbach-Steins*, Gebremste Aufbrüche?, in: HK 58 (2004), S. 182-185; *Kasper*, Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der Katholischen Theologie, S. 38; *Lehmann*, Lehramt und Theologie, in: IKZ *Communio* 10 (1981), S. 336; *Loretan*, Die katholisch theologischen Fakultäten im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Religionsfreiheit, S. 61; *Rahner*, Das kirchliche Lehramt in der heutigen Autoritätskrise, in: *ders.*, Schriften IX, S. 346; *ders.*, Lehramt und Theologie, in: *ders.*, Schriften XIII, S. 90; *Schwager*, Kriterien guter Theologie nach dem katholischen Lehramt, S. 74-77.

²³⁶ Zu den Unterzeichnern gehören u.a.: Franz *Böckle*, Yves *Congar*, Heinrich *Fries*, Norbert *Greinacher*, Herbert *Haag*, Walter *Kasper*, Hans *Küng*, Karl *Lehmann*, Johann Baptist *Metz*,

sich auf die veränderte kirchliche Situation nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, wodurch die Freiheit der Theologie und der Theologen wiedergewonnen sei. Diese Freiheit sehen die Theologen in Loyalität zum Lehramt und als schwere Verantwortung für die Einheit und den Glauben der Kirche. Theologie kann zwar irren, doch stellen die unterzeichneten Theologen fest, daß nur eine ungehinderte sachliche wissenschaftliche Diskussion theologischer Streitfragen dem Wahrheitszeugnis der Kirche wirklich angemessen ist. Daraus leiten die Theologen konkrete Forderungen für ein Lehrverfahren in der Kirche ab. So soll ein betroffener Theologe weitreichende Akteneinsichtsrechte haben und seine Sache auch persönlich vor Vertretern der Glaubenskongregation verteidigen können. Bemerkenswert ist die Forderung an die Glaubenskongregation, eine als irrig erkannte Lehre des betroffenen Theologen „in einer begründeten Stellungnahme öffentlich zu widerlegen.“²³⁷

5.2.2 Internationale Theologenkommission

Die Internationale Theologenkommission wurde 1969 durch Papst *Paul VI.* gegründet.²³⁸ Sie soll nach Art. 1 ihrer Statuten²³⁹ die Glaubenskongregation beraten und ist mit international anerkannten Theologen besetzt. Ziel der Errichtung dieser Kommission war es, den Kontakt zwischen Theologie und hierarchischem Lehramt zu stärken. Von daher wundert es nicht, wenn diese Kommission auch zum Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt Stellung genommen hat. Als Ergebnis ihrer Sitzung vom 25. September bis 1. Oktober 1975 hat sie ein Dokument mit dem Titel „Thesen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen zueinander“ veröffentlicht.²⁴⁰ Das Dokument

Johannes Neumann, Joseph Ratzinger, Edward Schillebeeckx, Piet Schoonenberg. Vgl. zu diesem Vorgang Kaufmann, Ein ungelöster Kirchenkonflikt, S. 31-39.

²³⁷ Vgl. S. 2 der Beilage zu Conc. 1969, Heft 1.

²³⁸ Vgl. Rabner, Glaubenskongregation und Theologenkommission, in: *ders.*, Schriften X, S. 338-349; Schmitz, Art. „Internationale Theologenkommission“, in: LThK³ V, Sp. 562 f.

²³⁹ Statuten der Internationalen Theologenkommission vom 6. August 1982, in: AAS 74 (1982), S. 1201-1205.

²⁴⁰ Abgedruckt in: ThPh. 52 (1977), S. 57-61. Dazu Deeley, The mandate for those who teach theology in instituts of higher studies, S. 97-105; Potvin, Guidelines for a working relationship between the pastoral magisterium and the theologians in the church, in: StCan. S. 19-42.

umfaßt 12 Thesen. Für die Frage, wie Theologie und Lehramt in einem Lehrkonflikt miteinander umgehen sollen, sind vor allem die Thesen 10 bis 12 von Bedeutung. Nach These 10 ist der gemeinsame Glaube das Fundament, auf dem der Dialog zwischen Theologie und Lehramt zu führen ist. Dieser Glaube und seine Wahrheit markieren nach These 11 auch die Grenzen jeden Dialoges. Das dialogische Element soll nach These 12 den ganzen Lehrkonflikt bestimmen. Bevor ein förmliches Lehrbeanstandungsverfahren eingeleitet wird, sollen zunächst „alle Möglichkeiten eines dialogalen Konsenses“ ausgeschöpft werden. Dann erst soll eine Lehrverurteilung erfolgen. Insgesamt ist in allen Stationen des Konflikts immer ein „Ethos dialogischen Vorgehens“ zu wahren.²⁴¹

5.2.3 Katholisch-Theologischer Fakultätentag (KThFT)

Die Internationale Theologenkommission ist ein beratendes Gremium der Kurie, die Concilium-Erklärung war eine Initiative von einzelnen Theologen. Gegenüber diesen Gruppen von Theologen hebt sich der Katholisch-Theologische Fakultätentag ab. Er ist die Interessenvertretung der wissenschaftlichen theologischen Einrichtungen in Deutschland und verfolgt vor allem hochschulpolitische Ziele.²⁴² Dabei hat er sich auch mit dem Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt befaßt, etwa in einer Erklärung zu Problemen des Nihil obstat aus dem Jahre 1991.²⁴³ Zudem werden seit 1989 unter Beteiligung des Fakultätentages und der Arbeitsgemeinschaft der theologischen Disziplinen regelmäßig stattfindende Gespräche zwischen Vertretern des Episkopats und der Theologen, die „Mainzer Gespräche“, durchgeführt.²⁴⁴ Probleme des Nihil obstat standen mehrfach auf der Tagesordnung.²⁴⁵ Von Seiten der Theolo-

²⁴¹ Vgl. *Semmelroth/Lehmann*, Kommentar zu den Thesen der Internationalen Theologenkommission über die Beziehungen des kirchlichen Lehramtes und der Theologen zueinander, in: *ThPh* 52 (1977), S. 61 ff.

²⁴² Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. „Fakultätentag – II. Kath.“, in: *LKStKR* I, S. 677-679; *Schmitz*, Art. „Fakultätentag, Katholisch-Theologischer“, in: *LThK*³ III, Sp. 1162; *ders.*, Katholisch-Theologischer Fakultätentag, in: *ZRG KA* 80 (1994), S. 422-440.

²⁴³ Vgl. *Schmitz*, „Mainzer Gespräche“, in: *FS-Lehmann*, S. 798, Fn. 50.

²⁴⁴ Vgl. *Schmitz*, Art. „Mainzer Gespräche“, in: *LexKR*, Sp. 647 f.; *ders.*, „Mainzer Gespräche“, in: *FS-Lehmann*, S. 787-793.

²⁴⁵ Vgl. den Themenkatalog bei *Schmitz*, „Mainzer Gespräche“, in: *FS-Lehmann*, S. 802-804. Aus den Gesprächen heraus ist auch die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bi-

gie wurde dabei immer wieder der Wunsch nach Transparenz und Rechtssicherheit in den Lehrverfahren geäußert.²⁴⁶ An die Stelle von bloß disziplinarischen und autoritären Maßnahmen soll das theologische Gespräch treten, bei dem das Lehramt die Argumente betroffener Theologen wirklich zur Kenntnis nimmt. Auch der KThFT vertritt bei Lehrkonflikten eine dialogische Position.

5.2.4 Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie (ET)

Die Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie (ET) wurde am 1. Dezember 1989 gegründet.²⁴⁷ Neben den politischen Veränderungen in Europa waren die Vorgänge um die sogenannte „Kölner Erklärung“, in der u.a. mehr Freiheit für wissenschaftlich arbeitenden Theologen gegenüber lehramtlichen Vorgaben gefordert wurde, der Anlaß für viele europäische Theologen, sich zu einer Art Standesorganisation zusammenzuschließen.²⁴⁸ Sie hat sich immer wieder auf Kongressen und in ihrer Zeitschrift „ET-Bulletin“ (ETB) mit Fragen des Verhältnisses von Theologie und Lehramt beschäftigt.²⁴⁹ Dabei wird regelmäßig ein dialogisches Vorgehen bei Lehrkonflikten angemahnt. Vor allem wird dem Argument der Vorrang vor autoritären Entscheidungen gegeben. In diesem Sinne vertreten die in der ET organisierten Theologen entsprechende Aussagen der „Kölner Erklärung“.

Am 12. Juni 1998 hat der Vorstand der ET eine Erklärung über die Handhabung bei der Erteilung bzw. Ablehnung des bischöflichen Nihil obstat abgegeben.²⁵⁰ Transparenz und Verfahrensgerechtigkeit waren dabei die Hauptforderungen. Es wurde bemängelt, daß von seiten des Lehramtes der wissenschaftlichen Theologie zuviel Mißtrauen entgegengebracht wird,

schofskonferenz von 1997 entstanden, vgl. dazu: *Puz̄a*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 197-218.

²⁴⁶ Vgl. *Schmitz*, „Mainzer Gespräche“, in: FS-Lehmann, S. 798-800.

²⁴⁷ Vgl. *Hünemann*, Art. „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie“, in: LThK³ III, Sp. 1004.

²⁴⁸ Vgl. *Mieth*, Art. „Kölner Erklärung“, in: LThK³ VI, Sp. 196; *ders.*, Die Kölner Erklärung und ihre Rezeption, in: *Diakonia* 20 (1989), S. 416-419.

²⁴⁹ Vgl. den Bericht über den 4. Kongreß der ET Ende August 2001 in Graz bei *Orth*, Theologie: Verhältnis zum Lehramt verbessert, in: *HK* 55 (2001), S. 493-495.

²⁵⁰ Abgedruckt in: *Franz* (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie, S. 287-289.

anstatt den gemeinsamen Dienst für den Glauben der Kirche zu sehen. Ähnliche Äußerungen finden sich in der Erklärung des Vorstandes der ET zum Motu proprio *Ad tuendam fidem* vom 6. Juli des gleichen Jahres.²⁵¹ Wiederum mit dem Fragenkreis des Nihil obstat beschäftigte sich eine von der deutschen Sektion der ET veranstaltete wissenschaftliche Fachtagung im März 2001.²⁵² Diese Tagung war keine Veranstaltung nur von Theologen, denn als hochrangiger Vertreter der lehramtlichen Seite hat der Präfekt der für die Erteilung des römischen Nihil obstat zuständigen Bildungskongregation, Zenon Kardinal *Grocholski*, teilgenommen. Er erläuterte in einem Referat das Vorgehen der Kongregation bei der Erteilung, aber auch bei der Versagung des Nihil obstat.²⁵³ Die auf der Tagung vertretenen Theologen anerkannten zwar die Notwendigkeit einer kirchlichen Theologie und damit auch die Berechtigung eines Nihil obstat. Gleichwohl forderten sie aber bessere und transparentere Verfahrensvorschriften bei der Erteilung der Lehrerlaubnisse und bessere Rechtsschutzmöglichkeiten im Falle ihrer Versagung.²⁵⁴ Römischerseits ist als Reaktion auf diese Kritik geplant, eine bessere und transparentere Verfahrensweise auszuarbeiten. Mit Bezug auf die genannte Veranstaltung haben als prominente Katholiken Hans *Maier*, Hans F. *Zacher* und Hanspeter *Heinz* in einem Brief an alle für eine staatliche Fakultät zuständigen Bischöfe auf Mängel in der aktuellen Nihil obstat-Praxis hingewiesen.²⁵⁵ Kritisiert wurden vor allem das römische Nihil obstat, das zu einer verfahrensmäßigen Verschleppung und zur Schmälerung der konkordatär vereinbarten Verantwortung des Ortsbischofs führe und die mangelnde Transparenz und Klarheit des Verfahrens, das rechtsstaatlichen Anforderungen mit Blick auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht nicht genüge. Die Schreiber des Briefes brachten ihre Sorge

²⁵¹ Abgedruckt in: *Franz* (Hrsg.), *Bindung an die Kirche oder Autonomie*, S. 289-290.

²⁵² Vgl. *Franz*, *Theologie und Lehramt im Gespräch*, in: ETB 12 (2001), S. 49-50; *Rub*, *Annäherung?*, in: HK 55 (2001), S. 222 f.

²⁵³ Vgl. *Grocholski*, *Das kirchliche Nihil obstat*, in: ETB 12 (2001), S. 51-64, vor allem mit kirchenrechtlichen Schwerpunkten.

²⁵⁴ Vgl. *Heimbach-Steins*, *Erfahrungen mit dem Nihil obstat-Verfahren aus der Sicht von Betroffenen*, in: ETB 12 (2001), S. 65-72.

²⁵⁵ Vgl. den Text des Schreibens, das zusammen mit einer Antwort von Kardinal *Lehmann*, dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, abgedruckt wurde bei *Heinz/Maier/Zacher*, *Offenkundige Mängel beim Nihil obstat : ein Brief an die zuständigen Bischöfe*, in: HK 56 (2002), S. 133-137.

um das wissenschaftliche Ansehen der katholischen Theologie in Deutschland angesichts dieser Mißstände zum Ausdruck. Das Schreiben wurde noch von weiteren Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens unterzeichnet. Kardinal *Lehmann* hat sich in seiner Antwort als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz das Anliegen von Klarheit und Transparenz des Verfahrens zu eigen gemacht und seiner Hoffnung Ausdruck gegeben, daß eine überarbeitete römische Verfahrensordnung hier Verbesserungen bringen werde.

6. Zusammenfassung

In diesem einleitenden theologischen Abschnitt konnte das Verhältnis von Theologie und Lehramt nach katholischem Verständnis aufgezeigt werden. Dabei wurden vor allem die Wandlungen und Umbrüche der letzten 100 Jahre deutlich, die man als Aufstieg und Krise des hierarchischen Lehramtes charakterisieren kann. Obzwar die wissenschaftliche Theologie nicht nur im Mittelalter, sondern auch heute eine durchaus eigenständige Stellung in der Kirche beanspruchen kann, bleibt es bei der Letztentscheidungsbefugnis des hierarchischen Lehramtes in Glaubensfragen. Daran ändern auch neuere dialogische Modelle nichts. Allerdings haben diese Modelle Konsequenzen für die Art und Weise des Umgangs miteinander.²⁵⁶

Insgesamt stellt sich das Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt als vielschichtiger Sachverhalt dar. Es ist im heutigen theologischen Kontext sicher unrichtig zu behaupten, das Lehramt könne unproblematisch ohne Rücksicht auf die wissenschaftliche Theologie und ohne Anbindung an den Glaubenssinn der Gesamtkirche lehren. Die vorkonziliaren, juristisch argumentierenden Positionen des Lehramtes sind von daher überholt und theologisch nicht mehr haltbar. Bei der Auslegung und Anwendung insbesondere der vorkonstitutionellen Konkordate, die noch im Kontext des alten Modells einer lehramtlichen Delegation von Lehre und Forschung an die Theologie entstanden sind, gilt es, diesen Wandel zu sehen: Ein Lehrkonflikt in der katholischen Kirche läßt sich – entgegen landläufiger Auffassung – nicht auf eine Formel von Entscheidung und Gehorsam und damit letztlich auf eine Frage der Lehrkompe-

²⁵⁶ Vgl. *Lehmann*, Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung in der Kirche heute, VDBK Nr. 17, S. 16-19.

tenz reduzieren.²⁵⁷ Der bekannte Satz *Roma locuta causa finita* ist undifferenziert und in wörtlichem Verständnis theologisch falsch. Ein Lehrkonflikt soll sich auch nach Ansicht des Lehramtes im Geist des Dialoges vollziehen. Was die konkrete Ausgestaltung dieses Dialoges anbelangt, so fallen die Positionen von Lehramt und Theologie freilich noch auseinander. Während das Lehramt vor dem Hintergrund seiner apostolischen Autorität eine loyale Haltung des Theologen einfordert, die allerdings eine punktuell und persönlich vorgetragene Kritik nicht ausschließt, legen die Theologen mehr Wert auf ein offenes, mit Argumenten geführtes Gespräch, was ihrem Selbstverständnis als Wissenschaftler in besonderer Weise entspricht. Jedoch ist festzustellen, daß nach der von beiden Seiten vertretenen Theologie eine rein maßregelnde Praxis des Lehramtes, die dem betroffenen Theologen kein Gehör schenkt, nicht mehr vertretbar ist. Hier hat sich vor allem auf seiten des Lehramtes ein eindrucksvoller Wandel im Vergleich zu vorkonziliaren Situation vollzogen. Allerdings darf diese Entwicklung nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier noch Desiderate bestehen. Die kirchenrechtlichen Abschnitte dieser Arbeit werden zeigen, inwieweit die theologischen Anforderungen, die an die Austragung eines Lehrkonfliktes zu stellen sind, in der Verfahrenspraxis der Kirche umgesetzt wurden.

²⁵⁷ So aber von *Campenhausen*, Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Länder, in: NVwZ 1995, S. 760; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 383.

2. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Grundlagen staatlicher theologischer Einrichtungen

Die staatlichen theologischen Hochschuleinrichtungen haben mit dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem der Wissenschaftsfreiheit drei verfassungsrechtliche Grundlagen. Durch sie wird der rechtliche Rahmen aller die katholische Hochschultheologie betreffenden Rechtsverhältnisse abgesteckt. Werden die genannten Grundsätze nicht beachtet, wird die staatliche Veranstaltung theologischer Forschung und Lehre verfassungsrechtlich problematisch und kann unter Umständen sogar als verfassungswidrig zu qualifizieren sein.

1. Neutralität und Religionsfreiheit

Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 I WRV gibt es keine Staatskirche. Die religiöse Einstellung der Bürger darf zu keinen Benachteiligungen oder Ungleichbehandlungen führen, Art. 3 III 1, 33 III 1 GG. Alle Menschen sind frei, einen beliebigen Glauben zu haben und danach zu leben, Art. 4 I GG.¹ Sie können auch jegliche Religiosität ablehnen.² Der Staat interessiert sich nicht für die Religion seiner Bürger; die religiöse Wahrheitsfrage ist kein Gegenstand staatlicher Sorge und Regelung.³ Aus Art. 3 III 1, 33 III 1, 4 I GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136, 137 I WRV ergibt sich daher, daß die Bundesrepublik Deutschland ein religiös-weltanschaulich neutraler Staat ist,⁴ auch wenn die Verfassung selbst diese Begriffsbestimmung nicht verwendet.⁵

¹ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4, Rn. 10; *von Münch*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 4, Rn. 6 ff.

² Vgl. *von Münch*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 4, Rn. 21 und 23;

³ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Staat – Gesellschaft – Kirche, S. 42-44; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 239; *ders.*, Zur Ordnungsproblematik des Staatskirchenrechts im säkularen Kultur- und Sozialstaat, in: JZ 1994, S. 428; *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 76.

⁴ Vgl. BVerfGE 19, 206 (216); *Czerniak*, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, in: NVwZ 2003, S. 950; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 378; *Hemrich*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 140, Rn. 5; *Holzke*, Die „Neutralität“ des Staates in Fragen der Religions- und Weltanschauung, in: NVwZ 2002, S. 905; *Hufen*, Art. „Neutralität“, in: LKStKR III, S. 11 f.; *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung - kirchliche Rechte im staatli-

1.1 Bedeutung der Religion für den neutralen Staat – Formen der Begegnung

Der Staat findet bei den Menschen, die ihn leben, religiöse Einstellungen und Gemeinschaften vor. Manche dieser Gemeinschaften sind zahlenmäßig sehr bedeutsam. Ein Staat, der Religionsfreiheit gewährt, kann die Existenz religiöser Gemeinschaften nicht verbieten.

Damit ist zunächst ein negatives Verhältnis beschrieben, das noch nichts darüber besagt, ob und wie der Staat in positiver Hinsicht mit religiösen Gruppen kooperiert. Auch im Modell eines streng laizistischen Staates wird die Existenz von Religionsgemeinschaften hingenommen und erlaubt. Allerdings werden sie dort nur als private Vereinigungen akzeptiert, die im staatlichen Bereich keinen Einfluß ausüben dürfen.⁶ Eine andere Möglichkeit, die staatliche Neutralität in Fragen der Religion zu verwirklichen, besteht in der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Diesen Weg beschreitet das deutsche Staatskirchenrecht.⁷ Hier besteht staatlicherseits eine Offenheit gegenüber dem Religiösen.⁸ Ein Grund hierfür ist die Religionsfreiheit der Bürger, die sie auch im staatlichen Bereich entfalten dürfen.⁹ An einer solchen Entfaltung hat der Staat selbst durch-

chen Rechtskreis, S. 66-73; *Korioth*, Staatskirchenrecht, S. 65; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4, Rn. 5, m.w.N.; *Maunz*, Die religiöse Neutralität des Staates, in: AfKR 139 (1970), S. 436-438; *Magen*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 140, Rn. 23; *Mayer-Schén*, Grundgesetz und Parität von Kirchen und Religionsgemeinschaften, S. 241-247; *Muckel*, Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung, S. 72-74; *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 131-139, 194, 220 f.; *Schmitt Glaeser*, Die grundrechtliche Freiheit des Bürgers zur Mitwirkung an der Willensbildung, in: HdbStR II § 31, Rn. 18 Fn. 41; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 53-71.

⁵ Vgl. *von Campenhausen*, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: HdbStKirchR² I, S. 77; *Czermak*, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, in: NVwZ 2003, S. 952; *Schlaich*, Art. „Neutralität – II. Innerstaatlich“, in: EvStL³ II, Sp. 2239, 2240.

⁶ Vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 96.

⁷ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AÖR 106 (1981), S. 378; *Maunz*, Die religiöse Neutralität des Staates, in: AfKR 139 (1970), S. 439 f.

⁸ Vgl. *Czermak*, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, in: NVwZ 2003, S. 950; *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 204; *Uhle*, Staat – Kirche – Kultur, S. 61.

⁹ Vgl. *Leicht*, In Wahrheit frei, in: ZThK 101 (2004), S. 96. Anders *Renck*, Probleme des Thüringer Staatskirchenrechts, in: ThürVBl. 1996, S. 73, wonach die Gesellschaft und nicht der staatliche Bereich der Entfaltungsraum für das Religiöse sei.

aus Interesse. Als weltanschaulich neutraler Staat befindet er sich in dem Dilemma, daß er auf der einen Seite neutral sein muß, keine für den Sinn des Lebens relevanten Werte verbindlich vermitteln und insofern keine weltanschauliche Position beziehen darf,¹⁰ auf der anderen Seite aber darauf angewiesen ist, daß seine Bürger ihr Leben als sinnvoll erachten, daß sie nicht bloß einem hemmungslosen Egoismus frönen und daß sie ethische Grundhaltungen besitzen, die ein gedeihliches Zusammenleben ermöglichen.¹¹ Dieses Dilemma hat der Verfassungsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde in einem bekannten Satz so formuliert, daß der weltanschaulich neutrale Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann.¹² Hier sind Religionsgemeinschaften von Bedeutung. Sie können in der Gesellschaft die auch für den Staat wichtigen Werte vermitteln.¹³ Für den einzelnen Menschen besteht wegen der Religionsfreiheit aber kein Zwang, diese Werte auch anzunehmen. Insoweit ist das Modell einer Werte- und Sinnvermittlung durch nichtstaatliche Instanzen der staatlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit sehr angemessen.¹⁴ In einem solchen

¹⁰ Vgl. *Beck*, Der Staat als Repräsentant von Sinnwerten und als Förderer transzendenzerschließender Kulturelemente, S. 58; *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, S. 196.

¹¹ Vgl. *Steiger*, Religion und Religionsfreiheit im neutralen Staat, in: FS-Kriele, S. 116-119.

¹² Vgl. E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: FS-Forsthoff, S. 93 f.; dazu *Baar*, Theologische Fakultäten, in: StdZ 223 (2005), S. 2; *Badura*, Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, in: HdbStKirchR² I, S. 225; E.-W. Böckenförde, „Der freiheitliche säkularisierte Staat ...“, in: FS-Reichert, S. 19-23. *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, S. 52-54; *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 200-202; *Lehmann*, Säkularer Staat: Woher kommen das Ethos und die Grundwerte?, in: FS-Reichert, S. 24-30; *Reinhardt*, Zwischen Lehramt, Laptop und leeren Kassen, in: FS-Luthe, S. 528.

¹³ Vgl. E.-W. Böckenförde, Staat – Gesellschaft – Kirche, S. 68 ff.; *von Bose*, Partnerschaft von Staat und Kirche in der säkularisierten Gesellschaft, in: FS-Isensee, S. 35-42; *Deppenheuer*, Religion als ethische Reserve der säkularen Gesellschaft, in: FS-Isensee, S. 3-23; *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, S. 332 f.; *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 5 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]. *Glotz*, Theologie und Universität, S. 325; *Koch*, Hat das Christentum noch Zukunft?, in: IKZ Communio 32 (2003), S. 132-134; *Lehmann*, Gesellschaft – Wissenschaft – Kirche, S. 23; *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 223; *Roos*, Art. „Staat/Kirche“, in: HRPg I, S. 49 f.; *Rotermann*, Wozu (noch) Theologie an Universitäten, S. 110-114.

¹⁴ *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 204 f. fragt indes, inwieweit hierbei nur dem Christentum eine wertbildende und integrationsfördernde Wirkung zukommt und ob

Kooperationsmodell kommt noch ein weiterer Aspekt der Religionsfreiheit zum Tragen. Wenn es dem eigenen Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften entspricht, aktiv und gestaltend im gesellschaftlichen und öffentlichen Bereich zu wirken, wie es etwa in der katholischen Soziallehre zum Ausdruck kommt,¹⁵ dann ermöglicht gerade die Erlaubnis der Mitwirkung im staatlichen Bereich die Ausübung von Religionsfreiheit durch die Religionsgemeinschaft.¹⁶

1.2. Religionsausübung in staatlichen Einrichtungen

Aus der Zulässigkeit der Werte- und Sinnvermittlung ergeben sich für die Religionsgemeinschaften auch im staatlichen Bereich Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten.¹⁷ Der Staat fördert die Religionsgemeinschaften bei diesem Wirken auch in finanzieller Hinsicht.¹⁸ Hier hat er aber Grenzen zu beachten. Da er weltanschaulich neutral ist, darf er durch fördernde Maßnahmen keine Religionspolitik betreiben.¹⁹ Dieses Verbot gilt in zweifacher Hinsicht: Er darf zum einen keine Veränderungen innerhalb der Religionsgemeinschaft forcieren oder behindern. Anderenfalls maüte er sich ein *ius reformandi* an, das ihm nicht zusteht, denn die religiöse Wahr-

nicht eine Schiefelage in die Neutralität des Staates gerate, wenn das Christentum als besondere Werteinstanz bevorzugt wird. Dagegen *Uble*, Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, S. 469-472; *derx.*, Staat – Kirche – Kultur, S. 125-128, der von einer christlich-abendländischen Kulturidentität als Grundlage des Verfassungskonsenses und des Staatskirchenrechts ausgeht.

¹⁵ Vgl. *Marx/Wulsdorf*, Christliche Sozialethik, S. 105; *Rees*, Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien, in: FS-Puza, S. 268-270; *Rotermann*, Wozu (noch) Theologie an Universitäten?, S. 94-96; 107-110.

¹⁶ Vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 96 und S. 346; *Gerhards*, Wozu Theologie an der Universität?, in: PastBl. 49 (1997), S. 231; *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös-neutralen Verfassungsstaat, S. 48; *Lehmann*, Religionsfreiheit und staatliche Neutralität, in: Freiburger Universitätsblätter Nr. 154, S. 11.

¹⁷ Vgl. *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös-neutralen Verfassungsstaat, S. 53; H. J. *Meyer*, Die Universitätstheologie in Deutschland, in: KuD 47 (2001), S. 6-8; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 140, Rn. 4, 15.

¹⁸ Vgl. *Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, S. 251.

¹⁹ Vgl. *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös-neutralen Verfassungsstaat, S. 55 f.; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 4, Rn. 34: Glaubensverkündigung ist dem Staat versagt; *Schlaich*, Zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität des Staates, S. 450 f.; *Wasmuth*, Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften, in: FS-Brohm, S. 611-616.

heitsfrage ist keine staatliche Aufgabe.²⁰ Zum anderen darf er auch nicht bestimmte Religionsgemeinschaften bevorzugen und dadurch die freie Entfaltung anderer Religionsgemeinschaften behindern, ansonsten wäre die bevorzugte Religionsgemeinschaft eine Art Staatskirche, die es aber nach der Verfassung nicht geben darf. Die notwendige Gleichbehandlung und Begrenzung staatlicher Förderung von Religionsgemeinschaften wird im Staatskirchenrecht mit dem Begriff „Parität“ umschrieben.²¹ Man kann das staatliche Handeln im Bereich der Religionsgemeinschaften mit einem Spiegel vergleichen, der seine Eindrücke von außen empfängt. Binnenzustand und gesellschaftliche Bedeutung der Religionsgemeinschaft sind für staatliches Handeln vorgegebene Größen. Der Staat kann diese Eckpunkte seines auf Religionsgemeinschaften bezogenen Handelns nicht selbst schaffen, er kann sie nur erkennen und sich auf sie einstellen.²²

Für das in Deutschland geltende Staatskirchenrecht kann damit festgehalten werden, daß der Staat das Engagement der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft schätzt und positiv bewertet. Er kooperiert mit ihnen und fördert sie. Gleichzeitig ist er in seiner Förderung und Kooperation beschränkt durch die gesellschaftliche Bedeutung einer Religionsgemeinschaft einerseits und durch den allein von der Religionsgemeinschaft nach ihren Regeln verbindlich festzulegenden jeweiligen Glaubensinhalt, kurz ihr Selbstverständnis andererseits.

1.3. Theologische Fakultäten als res mixta

Aus dem soeben Gesagten ergibt sich für die Organisation und den Stand der theologischen Fakultäten, daß sie zwar eine staatliche Einrichtung sein

²⁰ Vgl. *Heckel*, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: FS-Maurer, S. 353; *ders.*, Zur Ordnungsproblematik des Staatskirchenrechts im säkularen Kultur- und Sozialstaat, in: JZ 1994, S. 427; *Mikat*, Art. „Kirche und Staat – V. Die allgemeine Ordnungsproblematik des Verhältnisses von Kirche und Staat aus staatlicher Sicht“, in: StL⁷ III, Sp. 488.

²¹ Vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 91; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140, Rn. 32 [Stand: 42. Erg.-Lfg., Februar 2003].

²² Vgl. *Magen*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 140, Rn. 32; *Maier*, Christ und Politik, S. 168; *Mikat*, Art. „Kirche und Staat – V. Die allgemeine Ordnungsproblematik des Verhältnisses von Kirche und Staat aus staatlicher Sicht“, in: StL⁷ III, Sp. 489 f.; *Wasmuth*, Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften, in: FS-Brohm, S. 615, der kritisch auf eine konservierende Tendenz in der staatlichen Religionspflege hinweist.

können, aber der kirchlichen Mitwirkung in den Punkten bedürfen, die das Glaubensverständnis der Kirche betreffen.²³ Hier kann und darf der Staat keine eigenen Entscheidungen und Wertungen vornehmen, ohne seine weltanschauliche und religiöse Neutralität aufzugeben. Gleichzeitig haben Staat und Kirche ein je eigenes Interesse am Bestand der theologischen Fakultäten. Der Staat unterhält sie, weil er die Pflege der theologischen Wissenschaft als Teil seiner in Grundrechten wie Art. 4 I, II und 5 III GG als Wertentscheidung zum Ausdruck kommenden Kulturstaatlichkeit versteht.²⁴ Zudem möchte er die Ausbildung der künftigen Theologen in einem universitären Umfeld ansiedeln. In historischer Perspektive wollte er die Ausbildung der Kleriker in seinem Einflusbereich haben, um sie zu überwachen und ein „staatsfeindliches“ Handeln durch schwer kontrollierbare kirchliche Seminare zu verhindern.²⁵ Dieses Argument hat heute nach Überwindung des Kulturkampfes an Bedeutung verloren. Eine andere, aus dem Zeitalter der Aufklärung stammende Begründung indes wird auch heute noch vertreten, nämlich das Bestreben des Staates, die Geistlichen, die immer noch auf weite Teile der Bevölkerung Einfluß haben, in Kontakt zu den übrigen Wissenschaften und nicht in der Abgeschlossenheit kirchlicher Seminare ausgebildet zu wissen. In gleicher Weise ist auch die Ausbildung von Religionslehrern, die an staatlichen Schulen tätig werden sollen, ein wichtiger Grund für staatliche Ausbildungsstätten, denn der staatlich veranstaltete Religionsunterricht mit kirchlich bestellten, aber staatlich besoldeten Lehrern muß sich den aktuellen gesellschaftlichen Problemen stellen. Das kann am besten durch eine Ausbildung der Lehrer an staatlichen Hochschulen im Kontext anderer Wissenschaften gesche-

²³ Vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 221 f.

²⁴ Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 225; *ders.*, Zur Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: FS-Obermayer, S. 182 f., 189; *Lienemann*, Probleme der Stellung der theologischen Fakultäten im modernen Staat, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 8 (2003), S. 29-32; *Schlaich*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: HdbStKirchR² II, S. 178. Kritisch zur kulturstaatlichen Begründung der Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften *Czermake*, Staat und Weltanschauung, S. 317-335. Zur normativen Verortung von Kulturstaatlichkeit *Droegge*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, S. 324-334.

²⁵ Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 V, S. 874; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines Theologen, S. 31.

hen, mithin in einer pluralistisch geprägten Umgebung.²⁶ Zudem kann aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Religionsunterrichts an staatlichen Schulen in Art. 7 III 1 GG eine gewisse Verpflichtung des Staates gefolgert werden, auch bei der Ausbildung der dafür nötigen Lehrkräfte mitzuwirken.²⁷ Neben diese staatlichen Interessen tritt die kirchliche Sorge einer ihrem Selbstverständnis und Glauben gemäßen akademischen Ausbildung ihres geistlichen Nachwuchses und ihrer Religionslehrer.

Damit erweisen sich die theologischen Fakultäten und Fachbereiche an den staatlichen Hochschulen als eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat, im staatskirchenrechtlichen Sprachgebrauch als eine *res mixta*.²⁸

Der Staat also darf theologische Fakultäten unterhalten, weil er die Theologie als Erscheinung des kulturellen Lebens fördert,²⁹ und die künftigen Kleriker und Religionslehrer nicht losgelöst von aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen ausgebildet wissen möchte.³⁰

²⁶ Vgl. *Hollerbach*, Die rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 72; *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche [sic!] System, in: FS-Listl, S. 145; *Scheuner*, Die Kirchen und die Einrichtungen der Wissenschaft, S. 212.

²⁷ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Universität und Staatskirchenrecht, S. 186; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 271.

²⁸ Vgl. *Eblers*, Art. „Angelegenheiten, gemeinsame“, in: LKStKR I, S. 103; *ders.*, Art. „Angelegenheiten, gemischte“, in: LKStKR I, S. 103; *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 44; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Fakultäten – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 673.

²⁹ Vgl. *Müller-Volbehr*, Staat und Kirche – Universität und Theologie, in: ZevKR 24 (1979), S. 5 f.; *Solte*, Art. „Fakultäten, Theologische“, in: TRE X, S. 793; Auf die kulturstaatliche Komponente der theologischen Hochschuleinrichtungen weist *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 44 hin.

³⁰ Vgl. *Puza*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 211-213. Wegen der Ausbildungsfunktion wird auch von einer „Doppelstellung“ der theologischen Fakultäten gesprochen, weil sie nicht nur staatlichen, sondern auch genuin kirchlichen Zwecken dienen, vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 410-414. Sie vermitteln dabei sowohl staatlich als auch kirchlich anerkannte Abschlüsse. Gegen die Annahme einer Doppelstellung theologischer Fakultäten und für deren Einordnung als rein staatliche Angelegenheit vgl. *Preuß*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 140, Rn. 43 [Stand: Aufbaulieferung Oktober 2001].

1.4 Hochschultheologie als Gewährleistung von Religionsfreiheit

Neben dieser immer wieder betonten Ausbildungsfunktion der theologischen Fakultäten soll ein anderer Aspekt nicht übersehen werden. Der Staat ermöglicht durch die Bereitstellung von Fakultäten zugleich die Ausübung der kollektiven und individuellen Religionsfreiheit durch die Kirche und die Angehörigen der Universität, da er ihrem Selbstverständnis, den Glauben rational zu verantworten und im Gespräch mit den Wissenschaften zu behaupten und zu reflektieren, einen Entfaltungsraum gibt.³¹ Das Vorhandensein der Theologie an den Hochschulen im Konzert mit den anderen Wissenschaften ist für das katholische Verständnis von Glaube und Vernunft eine unverzichtbare Notwendigkeit.³² Es würde umgekehrt gesprochen eine Einschränkung der Religionsfreiheit der katholischen Kirche und ihrer Gläubigen bedeuten, wenn der Theologie ein Platz im Raum der Wissenschaften durch staatliche Beschränkungen unmöglich würde.³³ Rein theologische Hochschulen, auch wenn sie Theologie in wissenschaftlicher Verantwortung betreiben, wären wegen der fehlenden Interdisziplinarität kein adäquater Ersatz, um das katholische Verständnis von Glaube und Vernunft hinreichend auszudrücken.³⁴ Durch die staatli-

³¹ Vgl. *Reinhardt*, Zwischen Lehramt, Laptop und leeren Kassen, in: FS-Luthe, S. 521; *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 232. Das gilt umgekehrt auch für die übrigen universitären Wissenschaften, vgl. etwa *Peters*, Geschichtliche Entwicklung und Grundfragen der Verfassung, S. 31 f. zum Verhältnis von Theologie und Staatsrechtswissenschaft.

³² Vgl. VApS Nr. 118, Abschnitt II 3, Nr. 4; *Baldus*, Katholische Kirche und Wissenschaft, S. 290; *Grocholenski*, La facoltà teologica nell'università, in: *Seminarium* 44 (2004), S. 531; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 237; *Homeyer*, Der Dialog von Wissenschaft und Glaube, in: FS-Feil, S. 66-69; *Rabner*, Grundkurs des Glaubens, S. 19 f.; *Sägmiüller*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, S. 217.

³³ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten zwischen Trennungsprinzip und Freiheitsgarantie, in: FS-Bachof, S. 31 f. A.A. *Renck*, Verfassungsprobleme der theologischen Fakultäten, in: NVwZ 1996, S. 336.

³⁴ Vgl. *Beinert*, Universitätstheologie und Kirche, in: StdZ 211 (1993), S. 729 f.; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 227; *Nenner*, Worum es (in) der Theologie geht, S. 64 ff.; *Pähler*, Universität und katholischer Öffentlichkeitsanspruch, in: StdZ 156 (1954/55), S. 167-177; *Salte*, Aktuelle Rechtsfragen der Theologenausbildung, in: ZevKR 49 (2004), S. 367 sieht in der Einbettung der Theologie in die Universität einen Vorteil gegenüber rein kirchlichen Hochschulen; *Speer*, Die verlorene Königswürde, S. 26-28.

che Förderung wird also nicht, wie gelegentlich behauptet wird,³⁵ eine Kirche in neutralitätsverletzender Weise gefördert; vielmehr wird die Entfaltung einer grundrechtlich geschützten Freiheit ermöglicht.³⁶ In derartiger Weise handelt der Staat auch in anderen Lebensbereichen, wo etwa im Bereich der Kunstfreiheit, der Freiheit der Privatschule, der Pressefreiheit, aber auch der Freiheit der politischen Parteien eine staatliche Förderung die Grundrechtsentfaltung der Bürger begünstigt.³⁷

1.5 Unzuständigkeit des neutralen Staates in religiösen Fragen

Die gleiche Religionsfreiheit macht es aber auch erforderlich, daß der Staat sich selbst inhaltlicher religiöser Vorgaben enthält und damit der Kirche eine notwendige Mitwirkung bei denjenigen Fragen einräumt, bei denen es um die Übereinstimmung der an der Fakultät vertretenen Lehre mit dem verbindlichen kirchlichen Glauben geht.³⁸ Auch aus Gründen der religiösweltanschaulichen Neutralität, die für den Staat das Gebot der Nichtidentifikation mit religiösen Inhalten zu Folge hat,³⁹ kann er ohne kirchliche

³⁵ Vgl. dazu *Wasmuth*, Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften, in: FS-Brohm, S. 624 f.; kritisch zur staatlichen Finanzierung theologischer Studieneinrichtungen *Frerik*, Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, S. 172-183.

³⁶ Vgl. *Babke*, Theologie in der Universität, S. 49-53; *Heckel*, Aktuelle Rechtsfragen bei der Besetzung bzw. Einziehung theologischer Lehrstühle, in: ZevKR 49 (2004), S. 519; *ders.*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 226 f.; *ders.*, Leitlinien des Staatskirchenrechts: Ausgleich in Freiheit, in: ZThK 101 (2004), S. 83; *Lorentan*, Theologie in der Universität von morgen, S. 40 f.; *Mikat*, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbVerfR § 29, Rn. 18; *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 404; *Riedel-Spangenberg*, Partnerschaft von Wissenschaft, Staat und Kirchen, in: Forschung & Lehre 7/1999, S. 353; *Solte*, Aktuelle Rechtsfragen der Theologenausbildung, in: ZevKR 49 (2004), S. 353.

³⁷ Kritisch zur Frage, ob auf solche Förderung im Bereich der Religionsfreiheit ein Anspruch besteht ausführlich *Droege*, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, S. 336-353.

³⁸ Vgl. *von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 972 f.; *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 203 f.; *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, S. 313; *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung : kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, S. 66-73.

³⁹ Vgl. *von Campenhausen*, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: HdbStKirchR² I, S. 79; *Magen*, GG, in: Umbach/Clemens, Art. 140, Rn. 29; *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 140, Rn. 35; Art. 137 WRV/Art. 140, Rn. 17.

Mitwirkung keine theologische Forschung und Lehre in seinen Einrichtungen veranstalten.⁴⁰ Da die Träger der Lehre die an der Fakultät tätigen Dozenten in ihren Vorlesungen, Seminaren und Veröffentlichungen sind, konzentriert sich die kirchliche Mitwirkung neben der Formulierung von Studien- und Prüfungsordnungen vor allem auf den Bereich des theologischen Lehrpersonals. In dienstrechtlicher Hinsicht sind die an der Fakultät tätigen Theologen Beamte des Staates, in seltenen Fällen auch Angestellte. Sie nehmen die verwaltungs- und hochschulrechtlich vorgesehenen Aufgaben innerhalb der Fakultät wahr und unterliegen dem staatlichen Dienstrecht. Gleichzeitig sind sie aber in ihrem Lehren an den Glauben und die Lehre der Kirche gebunden. Wegen dieser doppelten Bindung spricht man auch von einem „konfessionellen“ oder „konfessionsgebundenen“ Staatsamt.⁴¹

Die diesem Amt innewohnende Kirchenbindung wird in zweierlei Hinsicht durch eine aktive kirchliche Mitwirkung und Einflußnahme im Bereich der theologischen Fakultät aktualisiert: Zum einen bei der Anstellung eines Hochschullehrers, zum anderen bei der Frage, ob dieser in seiner Tätigkeit von der verbindlichen kirchlichen Lehre abgewichen ist und infolgedessen noch weiterhin im Auftrag der Kirche und als Mitglied der Fakultät Theologie lehren darf. Ohne diese kirchliche Mitwirkung kann der Staat keine Theologen *als* Theologen beschäftigen.⁴²

Die Theologie, die sie lehren, empfängt ihre konfessionelle Bindung und ihren glaubenswissenschaftlichen Charakter von der Kirche. Der Staat kann sich zwar für Theologie als kulturelles Phänomen interessieren, ohne kirchliche Mitwirkung jederzeit religionswissenschaftliche Lehrstühle einrichten und diese auch mit ausgebildeten Theologen besetzen. Eine Glaubenswissenschaft auf eigene Rechnung kann er aber nicht anbieten. Der Staat hat keine Staatstheologie. Der offene Charakter seiner Neutralität erlaubt es ihm aber, die kirchlich geprägte Wissenschaft Theologie in seine

⁴⁰ Vgl. *Lienemann*, Probleme der Stellung der theologischen Fakultäten im modernen Staat, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 8 (2003), S. 35-38.

⁴¹ Vgl. *von Campenhausen*, Das konfessionelle Staatsamt, in: FS-Maunz, S. 27-37; *Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 285 f.; *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 67 f. m.w.N.

⁴² Vgl. *Heckel*, Zur Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: FS-Obermayer, S. 190; *Solte*, Art. „Fakultäten, I. Staat.“, in: LKStKR I, S. 670.

Einrichtungen hineinzulassen und zu fördern.⁴³ Hinsichtlich der religiösen Seite entlastet ihn die kirchliche Mitwirkung und beläßt ihm so seine Neutralität.⁴⁴

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Einrichtung und Unterhalt von staatlichen theologischen Hochschuleinrichtungen eine verfassungsrechtlich zulässige Förderung religiöser Gemeinschaften darstellen. Allerdings ist der Staat auf die Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung des Lehrpersonals angewiesen,⁴⁵ da er infolge seiner religiösen Neutralität keine Aussagen über den *status confessionis* der bei ihm angestellten und anzustellenden Theologen machen kann. Die eingangs aufgeworfene Frage nach der Daseinsberechtigung von theologischen Fakultäten und der kirchlichen Mitwirkung in ihrem Bereich ist mit Blick auf die religiöse Neutralität des Staates und der von ihm zu gewährleistenden Religionsfreiheit positiv zu beantworten.

2. Wissenschaftsfreiheit

Damit ist aber erst die Zulässigkeit von Theologie an einer staatlichen Einrichtung überhaupt dargetan. Die Frage, ob sie denn auch als *Wissenschaft* an eine Universität gehört, ist vor dem Hintergrund der Werteordnung des Grundgesetzes aber noch nicht entschieden. Nach Art. 5 III 1 GG sind Forschung und Lehre, mithin wissenschaftliches Arbeiten frei. Ermöglicht und gewährt wird diese Freiheit vor allem an den Universitäten, die ungeachtet neuerer Entwicklungen zum allergrößten Teil staatliche Einrichtungen sind. Damit aber ist der Staat als Grundrechtsadressat in besonderer Weise gehalten, die Universitäten zu einer Stätte der Grundrechtsverwirklichung, mithin der Wissenschaftsfreiheit werden zu lassen.⁴⁶ Die an der Universität vertretenen Wissenschaften müssen einer solchen Freiheit

⁴³ Vgl. *Heckel*, Leitlinien des Staatskirchenrechts: Ausgleich in Freiheit, in: ZThK 101 (2004), S. 83.

⁴⁴ Vgl. *Babke*, Theologie in der Universität, S. 54 f.; *Solte*, Art. „Fakultäten, Theologische“, in: TRE X, S. 793; *ders.*, Art. „Fakultäten, theologische – II. Rechtlich“, in: RGG⁴ III, Sp. 12 f. *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, S. 94-97, 131 et passim. Ausführlich zur Kritik *Tetzels Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 119-123.

⁴⁵ A.A. mit Blick auf Art. 5 III 1 GG *Herkströter*, Wissenschaftsfreiheit und Theologie, S. 356.

⁴⁶ Vgl. BVerfGE 35, 79 (114 ff.); *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145, Rn. 18.

prinzipiell zugänglich sein.⁴⁷ Reine Ideologien kommen hier nicht in Betracht.⁴⁸ In gleicher Weise könnten auch stark normativ geprägte Fächer wie die katholische Theologie mit ihrer Kirchen- und Lehramtsbindung aus der Universität ausscheiden.⁴⁹ Die Überlegungen zum Platz der Theologie an der Universität führen zu der Frage, ob katholische Theologie als Wissenschaft den Schutz von Art. 5 III 1 GG genießt, ob sie also unter den Wissenschaftsbegriff der Verfassung fällt. Da dieses Problem mitunter kontrovers diskutiert wird,⁵⁰ sind einige Überlegungen hierzu sinnvoll, wengleich das staatliche Hochschulrecht an vielen Stellen selbstverständlich von der Existenzberechtigung theologischer Fächer ausgeht, so etwa in § 70 II HRG.⁵¹ Die Frage, ob Theologie unter den Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG fällt, ist auch aus historischer Perspektive nicht unproblematisch. Ausgangspunkt der heutigen Wissenschaftsfreiheit war das gerade im Zeitalter der Aufklärung vorherrschende Streben der Wissenschaften, von kirchlich-dogmatischen Vorgaben und Denkverböten frei zu sein.⁵² So gesehen, kann das Ansinnen, die einstmals als wissenschaftsfeindlich empfundene Theologie nun selbst unter den Schutz der Wissenschaftsfreiheit

⁴⁷ Kritisch bezogen auf die Theologie *Köttgen*, Freiheit der Wissenschaft und Selbstverwaltung der Universität, S. 307 f. (dazu *Heckel*, Staat – Kirche – Kunst, S. 101 f.); *Neumann*, Art. „Theologische Fakultäten“, in: WBC, S. 1251; dazu auch *Solte*, Theologie an der Universität, S. 21. Demgegenüber sieht *Pirson*, Wissenschaftsfreiheit in kirchlichen Universitäten, in: FS-Lerche, S. 293, 298 f. zwischen einem kirchlich und einem staatlich geprägten Wissenschaftsverständnis keine Unvereinbarkeiten; *Rotermann*, Wozu (noch) Theologie an Universitäten?, S. 136.

⁴⁸ Vgl. BVerfGE 5, 85 (146).

⁴⁹ Vgl. *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 I, Rn. 24 [Stand: Grundwerk 2001]; E. *Fischer*, Volkskirche adel, S. 131-135. Kritisch auch: *Kleine*, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz, S. 95-102. Kritisch zu diesen Ansichten *Dirksen*, Das deutsche Staatskirchenrecht, S. 156-158 mit vielen Hinweisen auf fakultätenkritische Literatur.

⁵⁰ Vgl. E. *Fischer*, Volkskirche adel, S. 131-135; *Muckel*, Die Rechtsstellung der Kirche bei der Errichtung eines theologischen Studiengangs an einer staatlichen Universität, in: DVBl. 1997, S. 874.

⁵¹ Nach *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 I, Rn. 14 [Stand: Grundwerk 2001] ist diese Norm bloß durch das Vertragsstaatskirchenrecht gerechtfertigt, mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit aber sehr problematisch.

⁵² Vgl. *Kaufhold*, Die Lehrfreiheit, S. 90 f., 215 f.; *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 2; *Schneiders*, Das Zeitalter der Aufklärung, S. 8 f.; *Strauch*, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: HRG V, Sp. 1456 f.; *Zwirner*, Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, in: AöR 98 (1973), S. 313, 314, 318.

zu stellen, vielleicht Verwunderung hervorrufen oder gar als widersinnig betrachtet werden, je nach weltanschaulichem Standpunkt.

2.1 Was ist Wissenschaft i.S.v. Art. 5 III 1 GG? – Begriffliche Annäherung

Nach Art. 5 III 1 GG sind Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Eine nähere Bestimmung des Begriffs Wissenschaft enthält die Verfassung nicht. Geht man vom allgemeinen Sprachgebrauch aus, so fällt auf, daß Forschung und Lehre, die in Art. 5 III 1 GG genannt werden, Tätigkeiten sind, die dem Bereich dessen, was üblicherweise unter Wissenschaft verstanden wird, typischerweise zugeordnet werden. Daher wird Wissenschaft auch als Oberbegriff von Forschung und Lehre gesehen.⁵³ Forschung und Lehre zielen auf Erkenntnisgewinn und Erkenntnisvermittlung.⁵⁴ Wissenschaft ist damit zunächst ein Bemühen um Erkenntnis.⁵⁵ Ein solches Bemühen kann aber auch im Befragen von Orakeln und Horoskopern liegen. Dennoch wird man hier von Aberglauben, nicht von Wissenschaft reden wollen.⁵⁶ Damit wird deutlich, daß nicht jeder Weg der Erkenntnisgewinnung und -vermittlung als wissenschaftlich gilt. Was aber das spezifische „Wissenschaftliche“ an der wissenschaftlichen Art des Bemühens um Erkenntnis ist, kann dem Verfassungstext allein nicht entnommen werden.⁵⁷ In dieser Hinsicht ist der Begriff der Wissenschaft vergleichbar mit den ebenfalls nicht in der Verfassung definierten Begriffen der Kunst oder der Religion.⁵⁸ Für eine nähere Inhaltsbestimmung bleibt daher zunächst der Sprachgebrauch, also das, was herkömmlich mit dem Begriff Wissenschaft bezeichnet wird. Das ist in der abendländischen Universitätstradition jedes ernsthafte und planmäßige bzw. methodengeleitete Bemühen um Wahr-

⁵³ Vgl. *Pernice*, in: Dreier, GG, Art. 5 III, Rn. 20; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 352.

⁵⁴ Vgl. *Antoni*, in: Seifert/Hömig, GG, Art. 5, Rn. 27; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 121.

⁵⁵ *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 353 stellt den Begriff des Wissens in den Mittelpunkt.

⁵⁶ Vgl. aber *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 264 einerseits und *Bleckmann*, Staatsrecht II - Grundrechte, § 26 Rn. 114 andererseits zur Wissenschaftlichkeit der Astrologie.

⁵⁷ Vgl. *Bauer*, Wissenschaftsfreiheit, S. 21.

⁵⁸ Vgl. *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 I, Rn. 14 [Stand: Grundwerk 2001]; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Rn. 352.

heitserkenntnis.⁵⁹ Diese Begriffsbestimmung, die in ähnlicher Weise auch vom Bundesverfassungsgericht vertreten wird⁶⁰, ist als solche jedoch in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen gibt es innerhalb der universitären Tradition eine breite Diskussion darüber, welche Maßstäbe an wissenschaftliche Erkenntnisse anzulegen sind.⁶¹ Eng damit zusammen hängt ein zweiter Aspekt. Breite Diskussionen können mitunter zu wechselnden herrschenden Ansichten führen. Das hat zur Folge, daß der Verfassungsbegriff Wissenschaft häufig Bedeutungsschwankungen unterläge. Will die Verfassung die innerhalb des universitären Rahmens, also eines allgemein als wissenschaftlich angesehenen Kontextes, immer wieder geführte Diskussion um die Voraussetzungen und Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht einschränken und damit zugleich die soeben gewährte Freiheit der Wissenschaft durch die autoritäre Entscheidung einer genuin wissenschaftlichen Diskussion nicht wieder zurücknehmen, kann der Verfassungsbegriff der Wissenschaft nur ganz allgemein und grob gehalten sein.⁶² Das gebieten Sinn und Zweck der grundrechtlichen Freiheitsverbürgung. Problematisch sind daher alle Ansätze, die bestimmte wissenschaftstheoretische Modelle als *den* verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriff ausgeben. Eine dem Freiheitsverständnis der Verfassung angemessene Begriffsbildung wird vielmehr bemüht sein, möglichst unbeschadet von wissenschaftstheoretischen Strömungen einen breiten Freiheitsraum zu gewähren.⁶³ In Rechtsprechung und Literatur werden hierbei unterschiedliche Ansätze vertreten. Dabei lassen sich zwei große Richtungen unterscheiden.⁶⁴ Einerseits wird der Wissenschaftsbegriff materiell verstanden. Das bedeutet, daß eine Disziplin erst dann als Wissenschaft im Sinn der Verfassung angesprochen wird, wenn sie und der Gegenstand ihres „wissenschaftlichen“ Bemühens bestimmte Merkmale aufweisen, die im einzelnen

⁵⁹ Aus historischer Perspektive vgl. *Speer*, Art. „Wissen, Wissenschaft“, in: LMA IX, Sp. 260 ff. für das Mittelalter und *Solte*, *Theologie an der Universität*, S. 8-19 für die neuere Zeit.

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 35, 79 (113).

⁶¹ Vgl. nur *Tetens*, Art. „Wissenschaft“, in: *Enzyklopädie der Philosophie II*, S. 1763-1773 m.w.N.

⁶² Vgl. *Bauer*, *Wissenschaftsfreiheit*, S. 22; *Kimminich*, *Hochschule im Grundrechtssystem*, in: *HdbWissR I*, S. 142-144; *Knemeyer*, *Lehrfreiheit*, S. 25.

⁶³ So auch BVerfGE 35, 79 (113).

⁶⁴ Wie hier differenziert auch *Bauer*, *Wissenschaftsfreiheit*, S. 22.

unterschiedlich weit gefaßt sind.⁶⁵ Demgegenüber verzichtet die Gegenansicht auf eine inhaltliche Bewertung des Forschungsobjekts einer möglichen Wissenschaft und stellt für ihren Wissenschaftsbegriff allein auf formale Standards bei der Erkenntnisgewinnung ab.⁶⁶

2.1.1 Materieller Wissenschaftsbegriff

Vor allem bei Vertretern des zuerst genannten Ansatzes hat es die Theologie oft schwer, sich als Wissenschaft zu behaupten, da ihr Gegenstand, nämlich Gott und seine Offenbarung, in positivistisch bzw. rationalistisch geprägten Argumentationsgängen als schlechthin unwissenschaftlich qualifiziert wird.⁶⁷ Hierauf hat die Theologie mit einem breiten fundamentaltheologischen und wissenschaftstheoretischen Schrifttum reagiert,⁶⁸ das seinerseits wieder Repliken hervorgerufen hat. Die Auseinandersetzung um diese Frage ist damit selbst zu einem Teil des Wissenschaftssystems geworden,⁶⁹ so daß es merkwürdig anmutet, die Diskussion, ob mit den Begriffen „Gott“ und „Offenbarung“ reale Wirklichkeiten angesprochen werden oder ob diese Gegebenheiten als unbeweisbare Behauptungen letztlich dem menschlichen Erkenntnisstreben und damit einem auf Wahrheit aus-

⁶⁵ Vgl. *Hamann*, GG, Art. 5, Anm. 14; *Köttgen*, Freiheit der Wissenschaft, S. 291.

⁶⁶ Vgl. *Antoni*, in: Seifert/Hömig, GG, Art. 5, Rn. 27; *Epping*, Grundrechte, Rn. 221; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 121.

⁶⁷ Vgl. *Albert*, Das Elend der Theologie, S. 184-186; *E. Fischer*, Volkskirche adel, S. 131-135; *Kabl*, Das Elend des Christentums, S. 120-148, 156-159; *ders.*, Irrationalität als Lebenselement theologischen Denkens, S. 96-118; *ders.*, Zwanzig Thesen über die Unwissenschaftlichkeit der Theologie, in: *Vorgänge 1969*, S. 413 f.; *Kehrer*, Die „Theologie der Befreiung“ als weiteres Beispiel für den Unsinn jedweder Theologie, in: *MIZ 1985*, H. 3, S. 12-19; *ders.*, Theologie ist unwissenschaftlich, in: *MIZ 1987*, H. 4, S. 2-4; *Schäfer*, Die Misere der theologischen Fakultäten, Schwerte 1970; *ders.*, Die theologische Fakultät – ein staatskirchliches Relikt, in: *Vorgänge 1969*, S. 351-358; *ders.*, Die theologischen Fakultäten und die Freiheit der Wissenschaft, S. 115-119; in diese Richtung geht auch *E. Wolf*, Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft, in: *WissR 3 (1970)*, S. 197 f.

⁶⁸ Vgl. die Literaturübersicht bei *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: *FS-Link*, S. 234-236, Fn. 70 und *Hünemann*, Art. „Wissenschaft/Glaubenslehre“, in: *NHThG V*, S. 250, 261 f., sowie *Baumgartner*, Von der Königin der Wissenschaften zu ihrem Narren?, in: *ThQ 171 (1991)*, S. 278 ff; *Scheffczyk*, Die Theologie und die Wissenschaften, Stein am Rhein 1979; *Wiedenhofer*, Theologie als Wissenschaft, S. 104-113.

⁶⁹ Auf die innovativen Impulse der Theologie für die philosophische Wissenschaftstheorie weist *Schaeffler*, Zur Wissenschaftstheorie der Theologie, in: *ThQ 157 (1977)*, S. 187 f. hin.

gerichteten Bemühen nicht zugänglich sind, aus dem Bereich der Wissenschaft auszunehmen. Abgesehen von der die gesamte abendländische Wissenschaftstradition durchziehenden Gottesfrage auch und gerade vor dem Hintergrund einer möglichen Offenbarung, die schon aus historischen Gründen als klassischer philosophischer Diskurs ein Bleiberecht im Haus der Wissenschaft wird beanspruchen können,⁷⁰ läuft eine positivistische Kritik an der Theologie als Wissenschaft Gefahr, sich in Selbstwidersprüche zu verstricken: Vom eigenen Verständnis wissenschaftlich möglicher Aussagen ist die Aussage, daß es eine transzendente Wirklichkeit nicht gibt und damit auch die Kunde von ihr nicht als Wissenschaft angesehen werden kann, als eine prinzipiell nicht beweisbare unmöglich.⁷¹ Doch auch vor dem Hintergrund der Kritik Immanuel *Kants* an der herkömmlichen Metaphysik kann nicht bestritten werden, daß die Reichweite der natürlichen menschlichen Erkenntnis und die Möglichkeit der Existenz Gottes und einer an die Menschen ergangenen Offenbarung nicht ineins fallen.⁷² Auch nach *Kant* bleibt Theologie weiter möglich, freilich nur unter dem Postulat der Existenz Gottes.⁷³ Die Theologie ist dabei nicht die einzige an den Universitäten vertretene Disziplin, die von unbeweisbaren Postulaten oder Axiomen ausgeht.⁷⁴ Dieses beachtend, lassen sich die materiellen Ansätze zur Bestimmung von Wissenschaft im Sinne der Verfassung nicht halten, denn sie drängen wichtige wissenschaftstheoretische Konzeptionen an den Rand der Wissenschaftlichkeit und entscheiden autoritär eine theoretisch nicht zu lösende, also immer offene Frage über die Richtung der menschlichen Erkenntnis- und Wahrheitssuche.⁷⁵ Ein derartiger Wissenschaftsbe-

⁷⁰ Vgl. N. *Fischer*, Die philosophische Frage nach Gott, S. 17-24; *Möller*, Die Gottesfrage in der europäischen Geistesgeschichte, in: HFTh. I, S. 47-65.

⁷¹ Vgl. *Schlette*, Kleine Metaphysik, S. 132; *Wuchterl*, Analyse und Kritik der religiösen Vernunft, S. 72-76; *Zinser*, Art. „Atheismus“, in: HrwG II, S. 102.

⁷² Vgl. *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, B XXX, 661 f., 854-857; N. *Fischer*, Die philosophische Frage nach Gott, S. 221 f., 347-353; *Fritsch*, Art. „Agnostizismus“, in: LphGTh., S. 18 f.; G. L. *Müller*, Katholische Dogmatik, S. 9 f.; *Sala*, Kants Agnostizismus, S. 6-9 et passim; J. *Schmucker*, Steht Kants „Kritik der reinen Vernunft“ in Widerspruch zum Vaticanum II?, in: FS-Mayer, S. 339-360, bes. 342 f., 356 f.

⁷³ Vgl. auch *Kuhlmann*, Theologie an der Universität?, S. 13.

⁷⁴ Vgl. *Kuhlmann*, Theologie an der Universität?, S. 20; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 265.

⁷⁵ Vgl. *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 III I, Rn. 15 [Stand: Grundwerk 2001].

riff ist, da er einer bestimmten wissenschaftstheoretischen Position entspringt, in seiner Totalität letztlich wissenschaftsfremd und widerspricht der Freiheit, die Art. 5 III 1 GG wissenschaftlichen Diskussionen gerade eröffnen will.⁷⁶

2.1.2 Formeller Wissenschaftsbegriff

Dieses Problem wird von denjenigen gesehen, die an den Begriff der Wissenschaft im Sinne von Art. 5 III 1 GG lediglich formelle Anforderungen stellen. Nicht bestimmte Inhalte, sondern bestimmte Methoden machen wissenschaftliches Arbeiten aus.⁷⁷ Ein solcher Wissenschaftsbegriff ist daher grundsätzlich offen für eine theologische Wissenschaft. Die Theologie freilich muß in methodischer Hinsicht die Anforderungen, die an das Vorliegen einer Wissenschaft gestellt werden, erfüllen; dazu gehören vor allem: Eine methodisch nachvollziehbare, intersubjektiv vermittelbare Argumentation, das Zulassen von Kritik und die Bereitschaft, neue Erkenntnisse, auch wenn sie bislang als gesichert geltende Lehren umstürzen, in einem auf Wahrheit gerichteten Erkenntnisprozeß zu berücksichtigen.⁷⁸ Diese Vorgaben erfüllen zu können, wird der katholischen Theologie oft bestritten. Vor allem ihre Abhängigkeit von autoritär und nicht immer oder nur unzureichend argumentativ begründeten Lehrentscheidungen des hierarchischen Lehramtes wird als wissenschaftsfremd empfunden.⁷⁹ Durch sanktionenbewehrte Lehrvorgaben, die widersprechende Ansichten mit dem Anathem bedrohen, scheint es um die Wissenschaftlichkeit der Theologie schlecht bestellt.⁸⁰ In dem auf Kommunikation und kritischen Austausch der Ansichten ausgerichteten Wissenschaftssystem irritieren Ex-

⁷⁶ So auch *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5, Rn. 354.

⁷⁷ Vgl. OVG Berlin NJW 1972, S. 2099 ff.; *Antoni*, in: Seifert/Hömig, GG, Art. 5, Rn. 27; *Bauer*, Wissenschaftsfreiheit, S. 31; *Classen*, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: LdR 100, S. 1 [Stand: Juni 1999]; *Epping*, Grundrechte, Rn. 221; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 121; *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 409 f.; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 92-99.

⁷⁸ Vgl. *Knemeyer*, Lehrfreiheit, S. 25 f.; *Pree*, Art. „Forschung“, in: LKStKR I, S. 704; *Stein/Frank*, Staatsrecht, § 47 II 1 a; *Wiedenhofer*, Art. „Theologie - V. Theologie im ‚Haus der Wissenschaften‘“, in: LThK³ IX, Sp. 1441 f.

⁷⁹ Vgl. *Gatzemeier*, Art. „Theologie“, in: EPhW IV, S. 251 f.; *Lidemann*, Im Würgegriff der Kirche, S. 54 f., 110-113. Dazu *Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 286 Fn. 1.

⁸⁰ Vgl. *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche [sic!] System, in: FS-Listl, S. 143, 152 f.

kommunikationen. Wenn sie jemanden exkommunizieren, dann den Exkommunizierenden selbst – aus der „scientific community“.

Hier muß jedoch differenziert werden. Bislang war immer pauschal von *der* Theologie die Rede. Geht es um ihren Platz an der Universität, so geht es um die theologische Fakultät. An dieser Fakultät sind aber ganz unterschiedliche Fächer vertreten: Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Dogmatik und viele andere. Was ihre Wissenschaftlichkeit anbelangt, so sind die einzelnen Disziplinen unterschiedlich problematisch.⁸¹ Kirchengeschichte und Kirchenrecht unterscheiden sich nicht bedeutend von den fraglos an der Universität vertretenen Geschichts- und Rechtswissenschaften. Die Bibelwissenschaft geht über weite Strecken ineins mit den einschlägigen Philologen. Die Dogmatik freilich, die Glaubenssätze verhandelt, ist da schon problematischer. Sie kann die Wahrheit ihrer Sätze schlecht beweisen, stützt sich in ihren Argumentationen auf autoritäre Entscheidungen eines vom Heiligen Geist geleiteten Lehramtes und das geglaubte Faktum einer ergangenen Offenbarung. Von ihrem Selbstverständnis her ist die katholische Theologie in diesem Punkt eine auf die Kirche bezogene Reflexion des christlichen Glaubens.⁸² Darin unterscheidet sie sich von einer Religionswissenschaft, die außerhalb der Kirche als einer Glaubensgemeinschaft ihren Standpunkt nimmt.⁸³ Ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertretern wissenschaftlicher Theologie und dem kirchlichen Lehramt wird diese Kirchenbezogenheit auch von kritischen Theologen nicht in Frage gestellt.⁸⁴ Allein strittig ist, in welchem Verhältnis Theologie und Lehramt an der Formulierung des kirchlichen Glaubens zu wirken haben. Dieser Konflikt hat aber für die Sicht der Theologie als einer glaubensgebundenen Wissenschaft keine Bedeutung. Die Glaubensgebundenheit ist vielmehr das allen wissenschaftlich arbeitenden Theologen und der kirchlichen Hierarchie gemeinsame Selbstverständnis von Theologie als Wissenschaft. Als solches Selbstverständnis, nämlich als Rückgebundensein an ein rational letztlich nicht aufschlüssel-

⁸¹ In diesem Sinne differenziert auch *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 111.

⁸² Vgl. *Franz*, Der Wahrheitsanspruch der Theologie, in: FS-Feil, S. 35, 44-46.

⁸³ Vgl. BVerwG NJW 2006, S. 1015; *Lanczkowski*, Einführung in die Religionswissenschaft, S. 69 f.; *Rudolph*, Art. „Theologie“, in: HrwG V, S. 195 f.

⁸⁴ Vgl. *Klausnitzer*, Theologie in der Universität, S. 33; *Ratzinger*, Theologie und Kirche, in: IKZ Communio 15 (1986), S. 513-533; *Wiedenbofer*, Theologie als Universitätswissenschaft, in: ETB 7 (1996), S. 139-197.

bares Datum des Glaubens und ihn bezeugender Autoritäten, wird Theologie als Wissenschaft im Sinn von Art. 5 III 1 GG problematisch.⁸⁵ Auch ein mehr formaler Wissenschaftsbegriff kann hier Schwierigkeiten haben, da der kritische Diskurs in der Theologie an der Grenze der Offenbarung endet und sich insoweit wieder aufhebt.

2.2 Das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Freiheit der Wissenschaft

Hier sei ein Vergleich zur Rechtswissenschaft gezogen.⁸⁶ Soweit sie positive Dogmatik ist, stellt sich auch hier das Problem der Wissenschaftlichkeit, da die Ergebnisse ihrer Denkbemühungen durch autoritäre Sätze in Gestalt von Normen und Urteilen und nicht durch ständiger Kritik zugängliche Theorien bestimmt werden.⁸⁷ Obwohl es eine mit Bezug auf die juristische Dogmatik wissenschaftskritische Diskussion gibt,⁸⁸ kann als anerkannt gelten, daß auch der positiven juristischen Dogmatik der Charakter einer Wissenschaft zukommt.⁸⁹ Entscheidend für diese Wertung ist dabei das Selbstverständnis der in Frage stehenden Wissenschaft.⁹⁰ Die als formale Anforderungen an das Vorliegen einer Wissenschaft zu stellenden Kriterien können nicht in jeder Disziplin in gleichem Maße verwirklicht werden.⁹¹ Anderenfalls wäre eine Wissenschaft im Rahmen von normativen Systemen wegen der darin gegebenen eingeschränkten Kritikmöglichkeiten von vornherein ausgeschlossen, obgleich es hier durchaus methodengeleitetes, intersubjektiv vermittelbares Vorgehen gibt und das anhand der normativen Vorgaben gefundene wissenschaftliche Ergebnis der Fachkritik

⁸⁵ Vgl. *Renck*, Verfassungsprobleme der theologischen Fakultäten, in: NVwZ 1996, S. 335; *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 111.

⁸⁶ Vgl. *Starck*, in: von Mangoldt/Klein, GG, Art. 5, Rn. 354.

⁸⁷ Vgl. *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI § 145 Rn. 10.

⁸⁸ Vgl. *Hollerbach*, Art. „Rechtswissenschaft“, in: StL7 IV, Sp. 751, bes. 758; *A. Kaufmann*, Einige Bemerkungen zur Frage der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, in: FS-Bockelmann, S. 69-73; *ders.*, Grundprobleme der Rechtsphilosophie, S. 53 ff.; *U. Neumann*, Art. „Rechtswissenschaft“, in: LThK³ VIII, Sp. 916, 917.

⁸⁹ Vgl. *Knemeyer*, Lehrfreiheit, S. 28; *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145, Rn. 10.

⁹⁰ Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 275; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 96.

⁹¹ Vgl. *Kuhlmann*, Theologie an der Universität?, S. 5-8.

zugänglich ist.⁹² Zudem bedeutete es eine Rückkehr zu einem letztlich materiellen Wissenschaftsverständnis, wenn die Art und Weise des methodischen Vorgehens ohne Rücksicht auf das Selbstverständnis der jeweiligen Disziplin bestimmt werden. Von daher ist es mit Blick auf eben dieses Selbstverständnis legitim, bestimmte Voraussetzungen als verpflichtend für die wissenschaftliche Arbeit aus der Perspektive der Verfassung zu akzeptieren, soweit die Grundforderungen nach Intersubjektivität, Kritikfähigkeit und Streben nach Erkenntnisfortschritt erfüllt werden.⁹³ Die konkrete Setzung und auch Kritik der Voraussetzung einer bestimmten Disziplin aber sind Fragen des wissenschaftlichen Systems selbst und durch dieses zu entscheiden. Die Freiheit dazu gibt Art. 5 III 1 GG. Für die Jurisprudenz bedeutet das, daß sie sich nicht in der bloßen Subsumtion unter das Ergebnis weitgehend determinierender Normen erschöpft. Sie verfolgt dieses Ziel vielmehr in ständiger Kritik der gefundenen Ergebnisse an der Ratio der Normen und der Idee der Gerechtigkeit. Ihr Erkenntnisinteresse ist in einem methodischen Gang auf die Gewinnung möglichst richtigen Rechts gerichtet, wobei das Kriterium der Richtigkeit seinerseits ihrer kritischen Diskussion unterfällt.⁹⁴ Hier sind trotz der Rückgebundenheit an verbindliche Rechtsnormen alle Kriterien für das Vorliegen einer Wissenschaft erfüllt.

Ähnlich verhält es sich mit der Theologie. Ihre Forschungsergebnisse bestehen nicht in der Aneinanderreihung von dogmatischen und biblischen

⁹² Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit juristischer Entscheidungen kennzeichnen für *Hollerbach*, Art. „Rechtswissenschaft“, in: StL⁷ IV, Sp. 751, 758 die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz.

⁹³ Vgl. *Bauer*, Wissenschaftsfreiheit, S. 49; *Hüberle*, Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, in: AöR 110 (1985), S. 329, 360 f.; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 92-99. Hier wird bewußt von „mitprägen“ gesprochen, denn eine völlige Selbstdefinition der Wissenschaften, wie sie *Ridder*, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, S. 135 vertritt (sog. Lehre vom Definitionsverbot), führte zu einem Leerlaufen des Grundrechts, da der zu schützende Lebenssachverhalt „Wissenschaft“ sich in Unschärfe und subjektiver Beliebigkeit auflöste und sich für das grundrechtlich gebotene fördernde Staatshandeln im Bereich der Wissenschaftspflege kein verlässlicher Anknüpfungspunkt mehr böte, vgl. M. *Schumacher*, Wissenschaftsbegriff, S. 4. Bloße Behauptungen, Wissenschaftler zu sein, reichen daher nicht, BVerfGE 90, 1 (12); *Binder*, Verfassungsrechtliche Sicherung der Wissenschaftsfreiheit, S. 3 f. *Stavk*, in: von Mangoldt/Klein, GG, Art. 5, Rn. 353. Als zusätzliches Kriterium zum Selbstverständnis der Wissenschaftler nennt *Schulze-Fielitz*, Freiheit der Wissenschaft, in: HdbVerfR § 27, Rn. 2 noch die Akzeptanz durch das soziale System.

⁹⁴ Vgl. nur *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 291 ff.

Sätzen, sondern in der deutenden und methodisch nachvollziehbaren Interpretation des Glaubens auf die jeweilige Gegenwart hin und damit in etwas gegenüber lehramtlichen und biblischen Vorgaben Neuem.⁹⁵ Lehramtliche Vorgaben müssen sich dabei an der Offenbarung orientieren. Das hierarchische Lehramt steht wie die Theologie unter und nicht über der göttlichen Offenbarung. Damit ist ein Maßstab genannt, an dem auch autoritäre Entscheidungen mit Recht gemessen werden dürfen. Methodisch gesehen gibt es in der katholischen Theologie keine Denkverbote. Insoweit versteht die katholische Theologie sich trotz ihrer Rückbindung an den Glauben der Kirche als Wissenschaft.⁹⁶ Auch vom Standpunkt eines formellen Wissenschaftsbegriffs, der dieses Selbstverständnis um der Freiheit der Wissenschaft selbst respektiert und nicht autoritär hinwegdefiniert ist katholische Theologie eine Wissenschaft, denn sie verwirklicht die an wissenschaftliches Arbeiten zu stellende Forderung nach Nachvollziehbarkeit in den Methoden, Offenheit für Kritik und Suche nach Erkenntnisfortschritt.⁹⁷ Katholische Theologie ist mithin Wissenschaft im Sinn von Art. 5 III 1 GG.⁹⁸

2.3 Der Wissenschaftsbegriff in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Dieses Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der Wissenschaftsfreiheit. Im Zuge der Hochschulreformen in den siebziger Jahren hatte das Gericht Gelegenheit, grundlegende Ausführungen zur grundrechtlichen geschützten Wissenschaftsfreiheit zu machen. Im sogenannten „Hochschulurteil“, der Leitentscheidung zu Art. 5 III 1 GG, bestimmt das Gericht die wissenschaftliche Tätigkeit als eine, die „nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger

⁹⁵ Vgl. *Werbick*, Der kirchliche Auftrag der Theologie, S. 159.

⁹⁶ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 233 f.

⁹⁷ Zum Wissenschaftsverständnis katholischer Theologie gehört auch, daß vom Lehramt abweichende Positionen berücksichtigt und diskutiert werden, vgl. VGH München, in: *WissR* 23 (1990), S. 281 f.

⁹⁸ So die ganz h. M., vgl. nur *Dirksen*, Das deutsche Staatskirchenrecht, S. 158 f.; *Häberle*, Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, in: *AöR* 110 (1985), S. 329, 361 f.; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: *FS-Link*, S. 233 m.w.N.; *Stark*, in: von Mangoldt/Klein, GG, Art. 5, Rn. 354.

Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“⁹⁹ Das Bundesverfassungsgericht lehnt es ab, „eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie“ zum Maßstab für das Vorliegen einer Wissenschaft zu nehmen. Entscheidend ist vielmehr ein ernsthaftes und planvolles Vorgehen zur Wahrheitsermittlung. Ohne Zweifel ist auch danach katholische Theologie als Wissenschaft im Sinne von Art. 5 III 1 GG anzusehen.

3. Zusammenfassung

Die Existenz katholisch-theologischer Einrichtungen an staatlichen Hochschulen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist für die Kirche ein wichtiges Datum zur Verwirklichung von Religionsfreiheit, da sie ihre Glaubensreflexion bewußt in den Kontext der universitären Wissenschaften stellen will. Zugleich befriedigen diese Einrichtungen kirchliche Ausbildungsbedürfnisse. Für den Staat ist ihr Unterhalt Teil seiner positiven Religionspflege. Zudem verfolgt er mit der Förderung der theologischen Wissenschaft auch eigene kulturstaatliche Ziele. Bei Einrichtung und Unterhalt theologischer Hochschuleinrichtungen sind sowohl von staatlicher als auch von kirchlicher Seite verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten. Der Staat darf Theologie als Glaubenswissenschaft aus Gründen der Neutralität nur mit kirchlicher Mitwirkung an seinen Hochschulen anbieten und in inhaltlicher Weise keinen Einfluß auf sie nehmen. Er hat überdies den Lehramtsbezug der katholischen Theologie, der ja ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis entspricht, zu respektieren. Es ist ihm wegen der Achtung der kirchlichen Selbstbestimmung zudem verwehrt, aus eigenem Antrieb bestimmte theologische Richtungen zu fördern und damit gleichsam Religionspolitik zu betreiben. Aus staatlicher Sicht sind beim Betrieb theologischer Hochschuleinrichtungen Neutralität, kirchliches Selbstverständnis und Wissenschaftsfreiheit in gleicher Weise zu beachten. Abzulehnen sind dabei alle Ansichten, die dieses Verhältnis in eine Richtung auflösen. Wer die Neutralität zu stark betont, schließt jede Glaubenswissenschaft von den Universitäten aus. Wer die kirchliche Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt, klerikalisiert die staatlichen Einrichtungen. Wer

⁹⁹ BVerfGE 35, 79 (113); *Stock*, Art. „Wissenschaftsfreiheit – I. Begriff“, in: *EvStL*³ II, Sp. 4087-4089.

schließlich die Wissenschaftsfreiheit allein betrachtet und damit kirchliche Bindungen leugnet, kommt zu einer verfassungswidrigen Staatstheologie. Auch die Kirche trägt Verantwortung für ein ausgewogenes Verhältnis von Wissenschaft und Lehramt. Sie muß in der Theologie ein Mindestmaß an Wissenschaftlichkeit gewährleisten, damit die Theologie nicht in eine Ideologie abgleitet, die bloß autoritär verkündete Vorgaben wiederholt und keinerlei kritische Diskussion duldet. Eine solche Theologie gefährdete ihren durch Art. 5 III 1 GG gewährleisteten Status als universitäre Wissenschaft.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. *Baar*, Theologische Fakultäten, in: *StdZ* 223 (2005), S. 2.

3. Teil: Rechtliche Grundlagen theologischer Lehrfreiheit

1. Abschnitt: Lehrfreiheit im kanonischen Recht

Im zweiten Teil der Arbeit wurden die theologischen Grundlagen des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt behandelt. Dieses Verhältnis ist aber nicht bloß Gegenstand theologischer Überlegungen; es wird in vielfacher Weise auch durch kirchenrechtliche Vorgaben strukturiert. So finden sich im dritten Buch des *Codex Iuris Canonici* in den cc. 747 bis 833 CIC grundlegende Normen eines eigenen kanonischen Lehrrechts. Auch an anderen Stellen gibt es lehrrechtlich relevante Vorschriften, etwa Sanktionen des kanonischen Strafrechts bei Abweichungen von der kirchlichen Lehre in cc. 1364 ff. CIC und den sogenannten „Grundrechtskatalog“ des Kodex in cc. 208 ff. CIC, insbesondere c. 218 CIC, der die kanonische Gewährleistung einer theologischen Wissenschaftsfreiheit enthält. Die genannten Normen regeln die Materie nicht erschöpfend. Sie werden durch außerkodikarisches Recht ergänzt. Im Bereich des für die Lehrfreiheit relevanten Hochschulrechts sind hier vor allem die Apostolischen Konstitutionen *Sapientia Christiana* von 1979 und *Ex corde Ecclesiae* aus dem Jahre 1990 zu nennen. Diese beiden Dokumente bilden den Kern des universalkirchlichen Hochschul- und Wissenschaftsrechts.

Im folgenden wird zunächst das Recht der kirchlichen Lehre erörtert, weil die Erfüllung der dort formulierten glaubensmäßigen Übereinstimmung mit dem Lehramt Voraussetzung aller weiteren Regelungen über das theologische Lehrpersonal ist. Daran anschließend wird die Verbindlichkeit von rechtlich vorgeschriebenen Glaubenssätzen für die einzelnen Glieder der Kirche behandelt. Dabei wird nach den Vorschriften unterschieden, die alle Gläubigen treffen, und denen, die im besonderen die Theologen verpflichten. Die Ausführungen zur Glaubensverpflichtung leiten schließlich über zur Frage nach der Möglichkeit einer grundrechtlich gesicherten Glaubens- bzw. Lehrfreiheit innerhalb der Kirche. Dabei werden Religions- Meinungs- und Forschungsfreiheit behandelt. Im vorliegenden Abschnitt werden vor allem strukturelle Fragen erörtert. Die Probleme des Lehrkonfliktes werden im vierten Teil der Arbeit eingehend dargestellt. Hier geht es nur darum, die Grundlagen und -strukturen des kirchlichen Lehrrechts aufzuzeigen. Eine wichtige Rolle wird dabei die Frage spielen, inwieweit das im theologischen Teil der Arbeit erläuterte Verhältnis von

wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt im geltenden kanonischen Recht seinen Niederschlag gefunden hat. Hier gilt es, vorhandene Spannungen aufzuzeigen. So wird deutlich werden, daß die Lehrfreiheit von Hochschultheologen nicht erst im Rechtsregime staatlicher Grundrechte, sondern schon binnenkirchlich ein komplexes Problem ist.

1. Verbindliches Glaubensgut: Die Grundnormen des Lehrrechts

In den cc. 749 bis 753 CIC werden die verschiedenen Arten des kirchlichen Lehrens normiert. Die cc. 749 bis 751 CIC handeln vom unfehlbaren, cc. 752 f. CIC vom bloß authentischen ordentlichen Lehramt. Der Kodex versteht in diesem Zusammenhang unter Lehramt (*magisterium*) allein das hierarchische Lehramt des Papstes und der Bischöfe.¹ Neben den einzelnen, der klassischen theologischen Erkenntnislehre entnommenen Voraussetzungen der verschiedenen Arten lehramtlichen Sprechens,² enthalten die Kanones auch Vorschriften über die von den Gläubigen jeweils geschuldete Antworthaltung.³

1.1 Das unfehlbare Lehramt

Unfehlbar lehren in der katholischen Kirche der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht, und die Bischöfe, wenn sie mit dem Papst auf einem Konzil feierlich versammelt sind oder in expliziter Gemeinschaft mit dem Papst und untereinander über Glaubens- oder Sittenfragen in endgültiger Weise lehren. Das unfehlbare Lehramt des Papstes ist gleich zu Beginn in c. 749 § 1 CIC geregelt und damit in besonderer Weise hervorgehoben. Das unfehlbare Lehramt der Bischöfe behandelt c. 749 § 2 CIC. Dabei wird zuerst das außerordentliche, feierliche Lehren der auf einem Konzil versammelten Bischöfe genannt,⁴ anschließend ihr ordentliches und allgemeines Lehramt, dem ebenfalls nicht das Charisma der Unfehlbarkeit zukommt. Um klar unterscheiden zu können, wann unfehlbares Lehren vorliegt, bestimmt c.

¹ Vgl. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 230-235; Riedel-Spangenberg, Art. „Lehramt, kirchliches Lehramt“, in: LexKR, Sp. 632-635. Neuere Ansätze, die im Rückgriff auf die mittelalterliche Tradition von einem „Lehramt der Theologen“ sprechen, etwa Dulles, Lehramt, in: HfTh. IV, S. 161-163, sind vom Kodex nicht rezipiert worden. Riedel-Spangenberg, Verkündigungsdienst und Lehrautorität der Kirche, S. 161.

² Vgl. dazu eingehend Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 240-294.

³ Vgl. dazu L. Müller, Art. „Gehorsam – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 17 f.

⁴ Vgl. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 264.

749 § 3 CIC, daß als unfehlbar eine Lehre nur anzusehen ist, wenn dies offensichtlich feststeht. In c. 749 CIC finden sich mehrfach Formen des Wortes „definitiv“ (*definitivo actu* in § 1, *definitive tenendam* in § 2, *definita doctrina* in § 3). Kirchenrechtlich bedeutet das, daß die entsprechende Lehrentscheidung bzw. Lehrvorlage unwiderruflich und unanfechtbar ist.⁵ Ist dieses Erfordernis beim außerordentlichen Lehramt wegen der damit einhergehenden formellen Beschlußakte in der Regel gegeben, bereitet die Feststellung einer definitiven Lehrvorlage beim ordentlichen und allgemeinen Lehramt erhebliche Probleme. Eindeutige Kriterien, wann von einer definitiven Vorlage auszugehen ist, stellt der Kodex nicht auf. Auch in der Theologie besteht in dieser Frage keine Einmütigkeit.⁶ Das ist umso bedenklicher, als Papst *Johannes Paul II.* das ordentliche Lehramt sogar als den gewöhnlichen Ort des unfehlbaren Lehrens in der Kirche bezeichnet hat.⁷ Teilweise ist das neuere päpstliche Lehramt dazu übergegangen, in einem Akt, der als solcher in formaler Hinsicht keine unfehlbare Lehrentscheidung darstellt, das Vorliegen einer unfehlbaren Lehre des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes verbindlich festzustellen.⁸ An dieser merkwürdigen Konstruktion einer fehlbaren Feststellung unfehlbarer Lehre wird deutlich, daß in einem nicht unerheblichen Bereich des unfehlbaren Lehramtes die unfehlbare Definition von einer Offenkundigkeit abhängt, für die weder der kirchliche Gesetzgeber noch die theologische Wissenschaft eindeutige Kriterien bestimmt haben. Freilich könnte das hierarchische Lehramt durch einen Akt der außerordentlichen Lehrverkündung hier für Klarheit sorgen. Solange das aber nicht erfolgt, ist hier ein veritables Konfliktfeld für Auseinandersetzungen zwischen dem hierarchischen Lehramt und der wissenschaftlichen Theologie eröffnet.⁹

⁵ Vgl. *Schmitz*, „Professio fidei“ und „Iusiurandum fidelitatis“, in: AfKR 157 (1988), S. 411.

⁶ Vgl. *Rahner*, Art. „Lehramt“, in: SM III, Sp. 187 f.

⁷ Vgl. Papst *Johannes Paul II.*, Ansprache beim Ad-limina-Besuch der Bischöfe der 2. Pastoralregion der USA am 15. Oktober 1988, in: DAS 1988, S. 1739.

⁸ Vgl. *Burkhardt*, Die definitiv vorgelegten Wahrheiten im Sinne der „Professio fidei“ 1989, in: FKTh. 16 (2000), S. 32-34, in mehr kritischer Tendenz *Pottmeyer*, Auf fehlbare Weise unfehlbar?, in: StdZ 217 (1999), S. 233-242.

⁹ Vgl. *Werbick*, Den Glauben verantworten, S. 851-856.

1.2 Das nicht unfehlbare Lehramt

Das nicht unfehlbare Lehramt des Papstes und der Bischöfe, das „bloß authentische“ Lehramt, behandeln cc. 752 und 753 CIC. Da sich das nicht unfehlbare Lehramt vor dem Hintergrund des unfehlbaren Lehramtes leicht bestimmen läßt, wenn man von den gerade erwähnten Schwierigkeiten bei c. 749 § 3 CIC absieht, eben als dasjenige, das immer dann vorliegt, wenn die Voraussetzungen für eine unfehlbare Lehre nicht gegeben sind, enthält der Kodex hier auch keine definierenden Kanones. Er behandelt in c. 752 CIC daher nicht Voraussetzungen und Formen des bloß authentischen Lehramtes von Papst und Bischöfen, sondern die von den Gläubigen diesem Lehramt entgegenzubringende Form der Glaubenszustimmung.¹⁰ Ausführlicher wird dagegen in c. 753 CIC das ordentliche Lehramt der Bischöfe beschrieben, wohl mit Blick auf ihre besondere teilkirchliche Verantwortung. Nach c. 753 CIC sind allein die Bischöfe Träger des ordentlichen Lehramtes. Die übrigen Kleriker, also Priester oder Diakone, sind damit ebenso wie die Laien vom hierarchischen Lehramt der Kirche ausgenommen. Unbekannt ist dem Kodex auch ein eigenes Lehramt der Theologen.

2. Glaube und Zustimmung als Antworthaltung

Das kirchliche Lehramt zielt auf Glaubenszustimmung. Der Kodex regelt recht ausführlich, in welcher Weise die Gläubigen, aber auch die Theologen auf Vorlagen des kirchlichen Lehramtes antworten sollen.

2.1 Die Gläubigen der Kirche

Der kirchliche Gesetzgeber hat unterschiedliche, den jeweiligen Lehrkategorien entsprechende Arten Glaubenszustimmung normiert, die für alle, vom Papst über die Bischöfe und die Theologen bis hin zu den einfachen Gläubigen, verbindlich sind.¹¹ Dabei wird zwischen dem unfehlbaren Lehramt in c. 750 CIC und dem bloß authentischen Lehramt in cc. 752 f. CIC differenziert.¹²

¹⁰ Vgl. *Schwendenwein*, Die Katholische Kirche, S. 204.

¹¹ Vgl. L. Müller, „Im Bewußtsein der eigenen Verantwortung“, in: AfkKR 165 (1996), S. 13.

¹² Vgl. *Riedel-Spangenberg/Witsch*, Art. „Lehramt – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 713-718; *Schwendenwein*, Die Katholische Kirche, S. 32 f.

2.1.1 Zustimmung gegenüber dem unfehlbaren Lehramt, c. 750 a. F. CIC

C. 750 CIC behandelt die Zustimmung zum unfehlbaren Lehramt. Diese Vorschrift wurde durch das Motu proprio *Ad tuendam fidem* vom 30. Juni 1998 um einen Paragraphen erweitert.¹³ Da diesem Dokument aber wegen seiner lehrrechtlichen Bedeutung ein eigener Abschnitt gewidmet ist, wird nachfolgend nur c. 750 a. F. CIC, der jetzige, textlich unveränderte c. 750 § 1 CIC behandelt. Die Aussagen des Kanon bedürfen in mehrfacher Hinsicht einer näheren Erläuterung. Einmal gilt es, seine genaue Reichweite, also die von ihm erfaßten Glaubensgegenstände zu bestimmen. Sodann muß geklärt werden, was die Formel „göttlicher und katholischer Glaube“, die *fides divina et catholica*, bedeutet.

2.1.1.1 Glaubensobjekt in c. 750 a. F. CIC

Nach dem Wortlauf von c. 750 a. F. CIC ist alles das zu glauben, was „im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes als dem der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist und zugleich als von Gott geoffenbart vorgelegt wird.“ Damit statuiert c. 750 a. F. CIC keine auf die Offenbarung als solche zielende Glaubenspflicht, sondern betrifft nur diejenigen Lehren, die vom kirchlichen Lehramt vorgelegt werden und zwar als „von Gott geoffenbart“. Damit ist der primäre Bereich der unfehlbaren Glaubensverkündigung angesprochen. Das Glaubensgut muß also, sei es direkt, sei es indirekt, aus der Offenbarung zu erheben sein. Durch die Vorlage von seiten des kirchlichen Lehramtes wird es zum Dogma im eigentlichen Sinn.

2.1.1.2 *Fides divina et catholica*

Dogmen sind *fide divina et catholica* zu glauben. Dabei verweist das Attribut *divina* auf das Wort Gottes, dem Glaubenszustimmung geleistet wird, und das Attribut *catholica* auf die Vorlage durch das kirchliche Lehramt, dessen authentisches Zeugnis im Glauben akzeptiert wird.¹⁴ Diese Art der Glaubenszustimmung ist die weitreichendste Antworthaltung des katholischen Christen auf kirchliche Lehrvorlagen. Sie bezieht sich nur auf Dogmen im eigentlichen Sinn, deren konstitutive Bedeutung für den Glauben der Kir-

¹³ Fundstelle: AAS 90 (1998), S. 457-461; AfkKR 167 (1998), S. 150-157.

¹⁴ Vgl. *Dulles*, Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HFTh. IV, S. 127; *Ganoczy*, Einführung in die Dogmatik, S. 44 f.

che in c. 751 CIC zum Ausdruck kommt: Ihre Leugnung ist Häresie und bedeutet Abfall vom katholischen Glauben.¹⁵

2.1.2 Zustimmung gegenüber dem bloß authentischen Lehramt, cc. 752 f. CIC

Das nicht unfehlbare ordentliche oder bloß authentische Lehramt behandelt c. 752 CIC und in Ergänzung dazu c. 753 CIC. Trotz seiner möglichen Irrtumsanfälligkeit ist es als authentisches, mit apostolischer Vollmacht ausgestattetes Lehramt für die Gläubigen verpflichtend. Der ordentlichen Lehrverkündigung des Papstes und der kollegial versammelten Bischöfe müssen die Gläubigen nach c. 752 CIC „religiösen Verstandes- und Willensgehorsam“, ein *obsequium religiosum intellectus et voluntatis* entgegenbringen.¹⁶ Für das ordentliche Lehramt des Einzelbischofs gilt c. 753 CIC, wonach die Gläubigen auch dem authentischen Lehramt ihres zuständigen Bischofs mit „religiösem Gehorsam“, *religioso animi obsequio*, folgen müssen.¹⁷

Die in den genannten Kanones geforderte Anwerthaltung unterscheidet sich deutlich von der bei den Dogmen in c. 750 a. F. CIC. War dort *fides*, also Glaube zu leisten, so fordert das bloß authentische Lehramt lediglich Gehorsam, *obsequium*. Das authentische Lehramt verlangt Gehorsam von den Gläubigen, tritt jedoch nicht mit dem Anspruch der Unfehlbarkeit auf und kann daher irren.¹⁸

Schließlich verpflichtet c. 754 CIC alle Gläubigen, Dekrete und Konstitutionen der rechtmäßigen kirchlichen Autorität zur Vorlage einer Lehre oder zur Verwerfung irriger Auffassungen zu befolgen.

¹⁵ Vgl. *Ott*, Grundriß der katholischen Dogmatik, S. 5 f.; *Riedel-Spangenberg/Witsch*, Art. „Lehramt“, in: LKStKR II, S. 715.

¹⁶ Vgl. *Riedel-Spangenberg/Witsch*, Art. „Lehramt – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 717.

¹⁷ Vgl. *Gänswein*, „Episcopi ... autem sunt fidei doctores et magistri“, in: FS-Aymans, S. 113-115.

¹⁸ Vgl. *Beinert*, Theologische Erkenntnislehre, S. 150 f.; *Kern/Niemann*, Theologische Erkenntnislehre, S. 155 ff.

2.1.3 Das *Motu proprio* „*Ad tuendam fidem*“

Da sich c. 750 a.F. CIC nur auf die unfehlbaren Lehren aus dem Primärbereich bezieht¹⁹ und c. 752 CIC allein das ordentliche, nicht-unfehlbare Lehramt zum Gegenstand hat, wies der Kodex bezüglich der unfehlbaren Lehren aus dem Sekundärbereich der Offenbarung eine Lücke hinsichtlich der zu leistenden gläubigen Anwerthaltung auf. Da der genaue Umfang der Zustimmung zu solchen Lehren theologisch noch nicht endgültig diskutiert ist – sie werden nicht aufgrund göttlicher, sondern kirchlicher Autorität *fide ecclesiastica* geglaubt –, hatten einige Kanonisten in dieser Lücke eine bewußte Zurückhaltung des kirchlichen Gesetzgebers gesehen.²⁰ Diese Einschätzung hat sich als unrichtig erwiesen.

Schon im Jahre 1989 hat Papst *Johannes Paul II.* als Zusätze zu dem von kirchlichen Amtsträgern besonders zu leistenden Glaubensbekenntnis, der *Professio fidei*, drei neue Ergänzungen hinzugefügt.²¹ Sie betreffen die gegenüber der Verkündigung des hierarchischen Lehramtes einzunehmende Anwerthaltung. Dabei entspricht der erste Zusatz der Regelung in c. 750 a. F. CIC und der dritte Zusatz c. 752 CIC. Der Gegenstand der zweiten Ergänzung aber, nämlich die gegenüber der lehramtlichen Verkündigung aus dem Sekundärbereich geschuldete Zustimmung, hatte im Kodex keine Entsprechung. Ausdrücklich um diese Lücke zu schließen, wurde durch Abschnitt 4 Buchst. a) des *Motu proprio Ad tuendam fidem* unter Umbenennung von c. 750 a. F. CIC in c. 750 § 1 CIC der neue c. 750 § 2 CIC

¹⁹ A.A. *Schmitz*, „*Professio fidei*“ und „*Iusiurandum fidelitatis*“, in: AfkKR 157 (1988), S. 407 f., der allerdings bewußt über den Wortlaut von c. 750 CIC hinausgeht. Dagegen überzeugend *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 296, Fn. 273.

²⁰ Vgl. *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 435.

²¹ Ausführlich dazu *Schmitz*, „*Professio fidei*“ und „*Iusiurandum fidelitatis*“, in: AfkKR 157 (1988), S. 354-374. Siehe auch: *Gänswein*, Art. „Glaubensbekenntnis – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 147 f.; *ders.*, Art. „*Professio fidei*“, in: LKStKR III, S. 301-303; *Knauer*, Der neue Amtseid, in: StdZ 208 (1990), S. 94-101; *Rotermann*, Wozu (noch) Theologie an Universitäten?, S. 66-68; *Sala*, Die Neufassung der „*Professio fidei*“ und die Frage nach den von der Kirche „definitiv“ vorgelegten Lehren, in: IKZ Communio 15 (1999), S. 203-227; *Schmied*, Die neuen römischen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid, in: ThGw. 35 (1992), S. 212-214. Siehe von lehramtlicher Seite: Lehramtlicher Kommentar zur Schlußformel der *Professio fidei*, in: VApS Nr. 144; Lehramtliche Stellungnahmen zur „*Professio fidei*“, OssRom. vom 17. Juli 1998, S. 20-22.

eingeführt.²² Die Glaubensverpflichtung der Gläubigen wird darin auch auf zwar nicht formell unfehlbar vorgetragene Lehrsätze, aber gleichwohl definitiv zu haltende Wahrheiten ausgedehnt.²³ Der genaue Regelungsgehalt und die dogmatische Aussage des neuen Paragraphen werden seither innerhalb der Theologie lebhaft diskutiert.²⁴

2.2 Die Theologen

Nach den allgemeinen Regeln über die Verbindlichkeit von Glaubenssätzen soll nun auf die speziell für Hochschultheologen geltenden Normen eingegangen werden. Die soeben dargestellten, alle katholischen Gläubigen treffenden Glaubenspflichten gelten selbstverständlich auch für die Hochschultheologen. Da aber die Theologen, wenn sie im Rahmen wissenschaftlicher Einrichtungen tätig werden, gewissermaßen öffentlich lehren, wird von ihnen eine besondere Glaubensstreue gefordert. Zudem sind nach kanonischem Lehrrecht allein die Bischöfe Träger der kirchlichen Lehrvollmacht.

²² Vgl. *Ferre*, Ad tuendam fidem: some reflections, in: Per. 88 (1999), S. 588 f.; *Rinere*, Art. „Ad tuendam fidem“, in: NCE XX, S. 182 f.; *Salvatori*, L'oggetto del magistero definitivo della Chiesa alla luce del m. p. Ad tuendam fidem, Roma 2001; *ders.*, L'Ad tuendam fidem e il c. 750, in: Per. 91 (2002), S. 423-458.

²³ Vgl. *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 7, Fn. 32; *Schwendenwein*, Das MP „Ad tuendam fidem“ im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung, in: ETB 12 (2001), S. 280-282.

²⁴ Vgl. *Aymans*, Veritas de fide tenenda, in: AfkKR 167 (1998), S. 368-388; *Luf*, Kirchliches Lehramt und Theologie, in: ÖAKR 45 (1998), S. 14-17; *Hünemann*, Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: CrSt. 21 (2000), S. 71-101; *ders.*, Schutz des Glaubens?, in: HK 52 (1998), S. 455-460; *Primetshofer*, „Assensus“ und „Dissensus“, in: FS-Zubert, S. 573-593; *Riedel-Spangenberg/Witsch*, Art. „Lehramt – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 715 f.; *Rinere*, Art. „Ad tuendam fidem“, in: NCE XX, S. 183; *Salvatori*, Il can. 752 e l'Ad tuendam fidem, in: Per. 93 (2004), S. 223-244; *Schmied*, „Schleichende Infallibilisierung“, in: FS-Häring, S. 251-254; *Werbick*, Der kirchliche Auftrag der Theologie, S. 149 ff., besonders 151 f.; von kirchenrechtlicher Seite: *Mussinghoff/Kabler*, in: MünstKomm, c. 750 Rn. 12 [Stand: 30. Erg.-Lfg., Dezember 1998].

Daher können die Theologen nur mit einem kirchlichen, d.h. bischöflichen Lehrauftrag öffentlich, also gewissermaßen im Namen der Kirche lehren.²⁵

2.1 Normen über die Gläubigkeit im CIC

Für das Lehrpersonal an den katholischen Universitäten verlangt c. 810 § 1 CIC neben wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen eine *doctrinae integritas*.²⁶ Diese Regelung ist wegen des spezielleren c. 812 CIC, der ausschließlich Lehrer der Theologie im Blick hat, vorrangig für diejenigen gedacht, die keine theologischen Disziplinen vertreten. Gleichwohl fallen begrifflich auch Theologen unter diesen Kanon, so daß die *doctrinae integritas* gleichfalls für sie gilt und damit als eine Bedingung und Voraussetzung für das in c. 812 CIC genannte *mandatum*, also die kirchliche Lehrbeauftragung, anzusehen ist.²⁷ Die Regelung des c. 812 CIC, die im Abschnitt über die katholischen Hochschuleinrichtungen steht, gilt nach c. 818 CIC auch an den kirchlichen Fakultäten als theologischen Ausbildungsstätten. Zudem verpflichtet c. 833 n. 6 und 7 CIC die Hochschultheologen zur Ablegung eines besonderen Glaubensbekenntnisses und eines Treueides.²⁸

²⁵ Vgl. *Deeley*, The mandate for those who teach theology in instituts of higher studies, S. 74; *Hilling*, Art. „Theologische Fakultäten“, in: StL⁵ V, Sp. 338; *Manzuanes*, Las Universidades y Facultades Eclesiásticas en la nueva codificación canónica, in: *Seminarium* 35 (1983), S. 580; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Missio canonica – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 810.

²⁶ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. „Hochschullehrer – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 256.

²⁷ Vgl. *Ammer*, Zum Recht der „Katholischen Universität“, S. 365-376; *DePooter*, La „mission canonique“ et le „mandatum“, in: *IusEcl.* 16 (2004), S. 612-618; *Urrutia*, Ius iurandum fidelitatis, in: *Per.* 80 (1991), S. 572-575 zur Abgrenzung von Mandatum und Missio canonica. *Deeley*, The mandate for those who teach theology in instituts of higher studies, S. 59-75; *Malvaux*, Les professeurs et la mission canonique, nihil obstat, mandat d'enseigner, profession de foi, serment de fidélité, in: *StCan.* 37 (2003), S. 522 ff. Mit *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 45 ist aber davon auszugehen, daß beide Begriffe weitgehend synonym sind. Siehe auch *Ory*, The mandate to teach theological disciplines, in: *ThSt.* 44 (1983), S. 476-488.

²⁸ Vgl. *Aymans*, Glaubensbekenntnis und Treueid, in: FS-Geringer, S. 23-37; *Gänswän*, Art. „Treueid – I. Kath.“, in: LKStKR III, S. 706-708; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Hochschullehrer – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 256; *Lauter*, Zum neuen Glaubensbekenntnis und Treueid für kirchliche Amtsträger, in: *PastBl.* 41 (1989), S. 247 f.; *Lüdecke*, Ein konsequenter Schritt : kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid, in: *HK* 54 (2000), S. 339-344; *Malvaux*, Les professeurs et la mission canonique, nihil obstat, mandat d'enseigner, profession de foi, serment de fidélité, in: *StCan.* 37 (2003), S. 538 ff. *Schmitz*, Art. „Professio fidei“, in: *LexKR*, Sp. 798-800; *dens.*, Art. „Treueid – a) Treueid, Amtseid, kirchliches Dienstversprechen“, in: *LexKR*, Sp. 962 f. Ein gewisses Licht auf die praktische Wertschät-

Weitere Regelungen über das theologische Lehrpersonal enthält der CIC nicht, wohl aber das universalkirchliche Hochschulrecht.

2.2.2 Kanonisches Hochschulrecht

Für das kirchliche Hochschulrecht ist vorrangig als spezielles Gesetz die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* (SapChrist.) vom 15. April 1979 heranzuziehen. Dabei sind die *Ordinationes* (OrdSapChrist.) zur richtigen Anwendung der Konstitution *Sapientia Christiana* vom 29. April 1979 zu berücksichtigen.²⁹ Obwohl der neue Kodex erst 1983 promulgiert wurde und daher *Sapientia Christiana* und die *Ordinationes* älteres Recht sind, bleiben diese Vorschriften nach Maßgabe von c. 6 § 1 Nr. 4 CIC in Kraft, da der Kodex keine umfassende Neuregelung des kirchlichen Hochschulrechts enthält. *Sapientia Christiana* löst das frühere kirchliche Hochschulrecht ab, das Papst *Pius XI.* in der Apostolischen Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* (DscD) im Jahre 1931 erlassen hat³⁰ und das nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in den *Normae quaedam* modifiziert worden ist, vgl. SapChrist. Einl. II und VI.³¹ *Sapientia Christiana* enthält in Art. 22 bis 30 SapChrist. einen eigenen Abschnitt über den Lehrkörper, und besondere Normen für theologische Fakultäten in Art. 66 bis 74 SapChrist.

Art. 26 § 2 SapChrist. regelt in Übereinstimmung mit cc. 810 § 1, 818 CIC die Anforderungen an die Rechtgläubigkeit der Dozenten, die in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt der Kirche und vor allem dem des Papstes stehen sollen. Eine fehlende Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt verhindert die Erteilung eines Lehrauftrages und hat nach einer schon erfolgten Erteilung den Entzug der Lehrbefugnis zur Folge.

zung des kirchlichen Treueides und seine Präsenz im akademischen Alltag wirft der Umstand, daß ein gewissenhafter und gründlicher Staatskirchenrechtler wie *Hollerbach* in seinem Art. „Treueid“, in: RGG⁴ VIII, Sp. 588 lediglich den von den Bischöfen gegenüber staatlichen Stellen aufgrund konkordatärer Vereinbarungen zu leistenden Treueid erwähnt.

²⁹ Beide Dokumente sind abgedruckt bei *Schmitz*, *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht*, S. 289-330.

³⁰ Vgl. *Schmitz*, Art. „Deus scientiarum Dominus“, in: *LexKR*, Sp. 187, sowie *Maroto*, In Const. Apost. „Deus scientiarum Dominus“ de universitatibus et facultatibus studiorum ecclesiasticorum, in: *Apoll.* 4 (1931), S. 270-286.

³¹ Zur jüngeren Geschichte des kirchlichen Hochschulrechts vgl. *Schmitz*, *Die Entwicklung des kirchlichen Hochschulrechts von 1971-1980*, in: *AfkKR* 151 (1982), S. 424-478.

2.2.3 Kanonische Lehrerlaubnis: Mandat und Nihil obstat

Die Lehrer der Theologie an den kirchlichen Hochschuleinrichtungen lehren und forschen nicht als bloße Privatleute. Sie bilden den geistlichen und pastoralen Nachwuchs in wissenschaftlicher Hinsicht aus und tragen dabei die kirchliche Lehre vor. Diese Aspekte lassen ihr Wirken als ein öffentliches erscheinen. Schon von daher stellt sich die Frage nach einem kirchlichen Auftrag für ihre wissenschaftliche Tätigkeit als Hochschullehrer der Theologie. Aber auch in theologischer Hinsicht gilt es zu bedenken, daß die katholische Kirche ein hierarchisches Lehramt kennt, von dem letztlich alle Lehrtätigkeit und Verkündigung ausgeht. Ein lehrendes Handeln im Namen der Kirche bedarf aus diesem Grund einer besonderen Bestellung.³² Hinsichtlich des Lehrpersonals in den theologischen Disziplinen bestimmt daher c. 812 CIC für die katholischen Hochschullehrer, daß sie ein Mandatum der zuständigen kirchlichen Autorität haben müssen, um rechtmäßig lehren zu können. Die Voraussetzungen für die Erlangung oder den Entzug dieses Mandatum regelt der Kodex nicht, wohl aber das universalkirchliche Hochschulrecht. Von Bedeutung ist hier Art. 27 SapChrist., der für diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, die Glaube oder Sitte betreffen, besondere Voraussetzungen für die Übernahme einer Dozentur aufstellt. Entscheidend ist hierbei die Ablegung der *Professio fidei* und die Erteilung einer *Missio Canonica*, die inhaltlich dem Mandatum in c. 812 CIC entspricht. Art. 27 SapChrist. ist die hochschulrechtliche Entsprechung der cc. 812, 818, 833 CIC. Das nur in Art. 27 § 2 SapChrist. erwähnte „römische Nihil obstat“ des Heiligen Stuhles, das für die Festanstellung eines Dozenten oder bei Erreichen der obersten Stufe der Lehrbefähigung erforderlich ist, stellt demgegenüber keine besondere Beauftragung dar. Es ist bloß eine rechtliche Prüfung, ob die in *Sapientia Christiana* normierten Voraussetzungen für die Übernahme einer Dozentur vorliegen, vgl. Art. 19 § 2 S. 1 OrdSapChrist. Keinesfalls soll es eine kirchenpolitische Billigkeitskontrolle hinsichtlich des zu berufenden Theologen sein.³³ Präzisiert werden die genannten Anordnungen für eine kirchliche Genehmigung

³² Besonders deutlich in der älteren Kanonistik *Friedberg*, Kirchenrecht, § 163 I: „Die [sic!] Kirche ist die potestas magisterii übertragen. Danach hat sie allein die Menschheit durch Lehre dem ewigen Heile entgegenzuführen, und niemand kann Religion lehren, dem nicht die Kirche die Befugnis dazu übertragen hat.“

³³ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des Nihil obstat, in: ETB 5 (1994), S. 105

und Prüfung der einzelnen Dozenten durch die Regelungen in Art. 16 bis 23 OrdSapChrist. Hier finden sich auch Vorschriften für den Fall, daß ein Dozent nicht mehr die erforderliche Rechtgläubigkeit besitzt. Dabei normiert Art. 22 OrdSapChrist. die Suspendierung und Entlassung von Dozenten im Falle einer Abweichung von verbindlichen Glaubensvorlagen. Auf die theologischen Fakultäten an staatlichen Hochschulen geht Art. 19 § 4 OrdSapChrist ein. Dort sind die Regelungen der Konkordate zu beachten. Darin kommt der allgemeine kirchenrechtliche Grundsatz von c. 3 CIC zum Ausdruck, daß Konkordate dem rein kirchlichen Recht vorgehen.³⁴

3. Glaubenspflicht und Glaubensfreiheit

Bisher stand vor allem die Verpflichtung zu einer bestimmten Glaubenshaltung im Vordergrund. Die Frage nach der Freiheit im Glauben, nach einem Recht auf Dissens gegenüber lehramtlichen Vorlagen wurde im theologischen Teil der Arbeit schon behandelt. Als Ergebnis wurde die Möglichkeit eines Dissenses bejaht, vor allem im Bereich der nicht unfehlbaren Glaubenslehren.³⁵ In diesem Abschnitt soll es um den rechtlichen Rahmen eines solchen Dissenses gehen. So finden sich im kanonischen Recht Normen, die den Freiheitsraum der Gläubigen innerhalb der Kirche regeln. Diese Normen werden in der Kanonistik zumeist als „Grundrechte“ bezeichnet.³⁶

3.1 Grundrechte in der Kirche? - Historische und theologische Hintergründe

Wenn hier unbefangen von Grundrechten in der Kirche die Rede ist, darf nicht vergessen werden, daß die katholische Kirche zu den im neuzeitlichen Staatsdenken ausformulierten und normierten Grundrechten ein mehr als gespanntes Verhältnis hatte.³⁷ Das gilt sowohl für die Frage nach

³⁴ Vgl. *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 32 f.

³⁵ Vgl. auch aus Sicht des Kirchenrechts *Errázuriz*, „Munus docendi ecclesiae“, S. 155-164.

³⁶ Vgl. *Krämer*, Kirchenrecht II, S. 28.

³⁷ Vgl. *Breitsching*, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: FS-Mühlsteiger, S. 192-195; *Fleckl*, Religionsfreiheit, in: FS-Mühlsteiger, S. 499-512; *Häimerl*, Menschenrechte und Christenrechte, in: ThPQ 139 (1991), S. 22 f.; *Isensee*, Keine Freiheit für den Irrtum, in: ZRG KA 73 (1987), S. 298-336; *ders.*, Wahrheit und Freiheit, in: ARSP, Beih. 33 (1988), S. 52-68, *ders.*, Die katholische Kirche und das verfassungsstaatliche Erbe der Aufklärung, in: FS-Schambeck, S. 213-246; *Schambeck*, Grundrechte in der Lehre der

der Geltung von Grundrechten in Staat und Gesellschaft als auch innerhalb der Kirche selbst. Eine Auswahl kirchlicher Dokumente soll nachfolgend die Lehrentwicklung zur Frage der Grund- und Menschenrechte illustrieren. Die Kenntnis der doktrinären Entwicklung im Bereich der Grund- und Menschenrechte dient dem Verständnis des theologischen Lehrkonflikts an einer staatlichen Hochschule, bei dem es letztlich um einen Konflikt zweier unterschiedlich konstruierter Freiheitssysteme geht.³⁸

3.1.1 Grund- und Menschenrechte in Staat und Gesellschaft

Auf den ersten Blick mag der Einwand, die Kirche habe Schwierigkeiten mit der Anerkennung von Grund- und Menschenrechten, verwundern, da gerade Papst *Johannes Paul II.* die Einhaltung dieser Rechte immer wieder angemahnt hat.³⁹ Mit guten theologischen Gründen! Ausgehend von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, wie sie in der Schöpfungserzählung der Genesis (Gen. 1, 26 f.) erscheint, wurde in der theologischen Diskussion eine besondere Würde des Menschen angenommen, die sich in grundlegenden (Menschen-)Rechten des einzelnen niederschlägt.⁴⁰ Dogmatisch stets unproblematisch war für die kirchliche Lehre die Anerkennung sozialer Grundrechte. Rechten aber, die den Wahrheitsanspruch des Glaubens zu relativieren drohen, wie Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit, stand die Kirche zunächst ablehnend gegenüber.⁴¹ In ihrer älteren Doktrin vermochte sie Freiheit nicht getrennt von der Wahrheitsfrage zu denken, so daß ein der Wahrheit widersprechendes Verhalten nur als Freiheits-

katholischen Kirche, in: HGR I, § 8, Rn. 16-20; *Steinbauer*, Katholischer Traditionalismus und Demokratie in Deutschland, in: E&D 14 (2002), S. 122-124.

³⁸ Vgl. *Heckel*, Zum Sinn und Wandel der Freiheitsidee im Kirchenrecht der Neuzeit, S. 482 f.

³⁹ Vgl. *Kasper*, Art. „Religionsfreiheit – II. Katholische Kirche“, in: StL7 IV, Sp. 827 spricht sogar von einer „Menschenrechtspolitik“ des Papstes; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 17 f.; *Zacher*, Grundrechte und Katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 328 ff.

⁴⁰ Vgl. *Gerwing*, Art. „Menschenwürde“, in: LMA VI, Sp. 525 f.; *Greinacher*, Zur Freiheit sind wir befreit, in: FS-Tamás, S. 175; *Hofmann*, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, in: JuS 1988, S. 842; *Hoye*, Demokratie und Christentum, S. 329-366; *Sagmeister*, Grundwerte und Menschenwürde, in: FS-Holotik, S. 222-227.

⁴¹ Vgl. *Rees*, Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien, in: FS-Puza, S. 261-266; *Neumann*, Art. „Menschenrechte“, in: HrwG IV, S. 138-140; *Sebott*, Art. „Religionsfreiheit – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 410; *Tödt*, Menschenrechte – Grundrechte, S. 12.

mißbrauch erscheinen und damit kein Recht auf Entfaltung beanspruchen konnte.

3.1.1.1 Grund- und Menschenrechte im vorkonziliaren Lebramt

Diese Haltung hat in verschiedenen päpstlichen Lehrschreiben einen prägnanten Ausdruck gefunden. Papst *Gregor XVI.* nennt in der Enzyklika *Mirari vos arbitramur* vom 15. August 1832 die Meinungsfreiheit einen „geradezu pesthaften Irrtum.“⁴² An mehreren Stellen seiner Lehrschreiben hat sich Papst *Pius IX.* mit den Grund- und Menschenrechten auseinandergesetzt und im Syllabus von 1864 Ansichten verurteilt, die Religions- und Meinungsfreiheit gutheißen.⁴³

Auch Papst *Leo XIII.* wendet sich in der Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. November 1885 gegen die Meinungsfreiheit, die nicht zu den schutzwürdigen Dingen gezählt wird.⁴⁴ Ähnliche Aussagen finden sich in der Enzyklika *Libertas praestantissimum* vom 20. Juni 1888.⁴⁵ Dort wird aber auch ein wichtiges Motiv für die Ablehnung von Grundrechten deutlich: Derartige Freiheiten erlauben ein Handeln gegen die Gebote Gottes. Da diese aber unbedingt gelten und auch in jedem menschlichen Gemeinwesen als „Rechte Gottes in der Gesellschaft“ zu respektieren sind, kann es dagegen gerichtete Freiheiten objektiv nicht geben.⁴⁶ Diese Lehre hängt auch von einem spezifischen Staatsverständnis ab, das die Autorität des Staates letztlich aus dem göttlichen Gesetz legitimiert und allein in der „nach christlichen Prinzipien geordneten und geeinten Gesellschaft das Gemeinwohl“ garantiert sieht.⁴⁷ Trotz dieser sehr strikten Sicht finden sich bei Papst *Leo XIII.* Ansätze zur Toleranz und Duldung Andersgläubiger, freilich nur um des öf-

⁴² Papst *Gregor XVI.*, Enzyklika *Mirari vos arbitramur* vom 15. August 1832, in: DH 2730-2732, hier: 2731.

⁴³ Dazu *Fleckel*, Religionsfreiheit, in: FS-Mühlsteiger, S. 504-506.

⁴⁴ Vgl. DH 3170. Dazu *Höffle*, Die Menschenrechte in der Kirche, in: HCE III, S. 240 f.

⁴⁵ Vgl. DH 3252.

⁴⁶ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Staat – Gesellschaft – Kirche, S. 17, 25 f.; *Dordett*, Die Ordnung zwischen Staat und Kirche, S. 169; *Fleckel*, Religionsfreiheit, in: FS-Mühlsteiger, S. 507.

⁴⁷ Vgl. *Lauf*, Art. „Menschenrechte – VI. Menschenrechte im Verständnis der Kirchen 1. Katholische Kirche“, in: StL7 III, Sp. 1113 f.; *Maier*, Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen, S. 88 f.; *Maj*, Staatsgewalt in katholischer Sicht, S. 180.

fentlichen Friedens und damit um einer ungehinderten Tätigkeit der Kirche selbst willen.⁴⁸

3.1.1.2 Das Lebramt und die Erfahrungen des Totalitarismus

Auch wenn die ablehnende Haltung gegenüber Grundrechten, die den Wahrheitsanspruch des Glaubens relativieren, noch bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil vorherrschte,⁴⁹ läßt sich für die Zeit des Zweiten Weltkriegs schon eine erste Wende in lehramtlichen Texten beobachten.⁵⁰ Infolge der Erfahrungen der Kirche mit den Unrechtsregimes nationalsozialistischer und kommunistischer Prägung wurde das Bewußtsein für den Wert der Freiheitsrechte geschärft.⁵¹ Schließlich garantieren diese Rechte auch Freiheiten für das kirchliche Leben selbst und helfen der Kirche damit, ihrem Verkündigungsauftrag nachzukommen.⁵² Gleichwohl blieb es bei der traditionellen Lehre, daß die Unwahrheit, also jegliche nichtkatholische Religion, kein Recht in Staat und Gesellschaft habe.⁵³ In der sogenannten Toleranzrede vom 6. Dezember 1953 vor katholischen Juristen sagt der Papst *Pius XII.* unmißverständlich: „Was nicht der Wahrheit und dem Sittengesetz entspricht, hat objektiv kein Recht auf Dasein, Propaganda und Aktion“.⁵⁴

⁴⁸ Vgl. Papst *Leo XIII.*, Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. November 1885, in: DH 3176: *Kritisch Kasper*, Art. „Religionsfreiheit – II. Katholische Kirche“, in: StL7 IV, Sp. 826.

⁴⁹ Als Beispiel möge das sich an weite kirchliche Kreise richtende Werk: *Kirche und modernes Leben – Lexikon päpstlicher Weisungen Band II*, Eichstätt [u.a.] 1950 dienen, vgl. besonders die Ausführungen zur Kultusfreiheit, 285-286, Lehrfreiheit, S. 297-300 und Pressefreiheit, S. 372-374.

⁵⁰ Vgl. *Breitsching*, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: FS-Mühlsteiger, S. 195 f.

⁵¹ Vgl. *Grainaber*, Zur Freiheit sind wir befreit, in: FS-Tamás, S. 174; *Höffe*, Die Menschenrechte in der Kirche, in: HCE III, S. 241; *Punt*, Die Idee der Menschenrechte, S. 221.

⁵² Vgl. *Luf*, „Menschenrechte – VI. Menschenrechte im Verständnis der Kirchen 1. Katholische Kirche“, in: StL7 III, Sp. 1115; Papst *Gregor XVI.* hatte diese Ansicht ja noch als „unverschämt“ zurückgewiesen!

⁵³ Vgl. zur Position *Pius' XII.* kritisch *Sebott*, Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat, S. 112-116.

⁵⁴ Zitiert nach: *Kasper*, Art. „Religionsfreiheit – II. Katholische Kirche“, in: StL7 IV, Sp. 826. Original in AAS 45 (1953), S. 799.

3.1.1.3 Die Enzyklika „*Pacem in terris*“ Papst Johannes' XXIII.

Sein Nachfolger, Papst Johannes XXIII., hat demgegenüber in der Enzyklika *Pacem in terris* vom 11. August 1963 zum ersten Mal lehramtlich die Menschenrechte anerkannt und sie gerade aus dem christlichen Glauben heraus begründet.⁵⁵ Diese bemerkenswerte Enzyklika schlägt eine deutlich andere Linie ein als die Lehrverkündigung der vorherigen Päpste.⁵⁶ Sie stellt sich bewußt in den säkularen Menschenrechtsprozeß, der in der „Universal Declaration of Human Rights“ der UNO vom 10. Dezember 1948 einen besonderen Höhepunkt gefunden hatte.⁵⁷

3.1.1.4 Das Zweite Vatikanische Konzil

Die Ansätze von *Pacem in terris* wurden auf dem ebenfalls von Papst Johannes XXIII. einberufenen Zweiten Vatikanischen Konzil weiter vertieft. So hebt das Konzil in seinen Dokumenten ausdrücklich den Wert der Menschenrechte hervor, etwa in Art. 29 der Pastoralen Konstitution über die „Kirche in der Welt von heute“, *Gaudium et spes* (GS), vom 7. Dezember 1965.

Der Frage der Religionsfreiheit widmete das Konzil sogar ein eigenes Dokument, nämlich in der Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* (DH) ebenfalls vom 7. Dezember 1965. In Art. 2 DH findet sich eine ausdrückliche Anerkennung des Rechts auf Religionsfreiheit. Das Konzil betont aber, daß dieses Recht bloß ein bürgerliches Recht sei. Der Wahrheitsanspruch der katholischen Religion und die sittliche Pflicht, ihr anzugehören, werden dadurch nicht berührt, auch wenn die Forderung aufgegeben wurde, allein diese Religion könne in Staat und Gesellschaft ein Recht auf Religionsfreiheit beanspruchen.⁵⁸ Insoweit markiert *Dignitatis humanae* eine deutliche Abkehr von den früheren Positionen, besonders der

⁵⁵ Vgl. Hilpert, Art. „Menschenrechte“, in: LKStKR II, S. 779; Schambeck, Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: HGR I, § 8, Rn. 30-35; Vorigmler, Art. „Menschenrechte“, in: NThW, S. 410 f.

⁵⁶ Vgl. Maier, Die Freiheitsidee der Aufklärung und die katholische Tradition, in: FS-Csoklich, S. 255-258.

⁵⁷ Vgl. Sagmeister, Grundwerte und Menschenwürde, in: FS-Holotik, S. 225 f.

⁵⁸ Vgl. Adler, Das allgemeine Recht auf Religionsfreiheit, S. 54-63; Isensee, Keine Freiheit für den Irrtum, in: ZRG KA 73 (1987), S. 321. Siehe auch Fuchs, Kontinuität kirchlicher Morallehre?, in: StdZ 205 (1987), S. 243-251. Zur Frage der lehrmäßigen Kontinuität vgl. auch Weitz, Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, S. 133-145.

Päpste *Gregor XVI.*, *Pius IX.* und *Leo XIII.*, aber auch *Pius XII.*⁵⁹ In Kontinuität zur alten Lehre wird aber an der sittlichen Pflicht zur Wahrheitssuche festgehalten,⁶⁰ die sich zwar nicht mehr in der Gesellschaftsordnung widerspiegeln muß, den einzelnen aber im Gewissen bindet, wie das Konzil in Art. 2 DH feststellt.

Im Vergleich zur früheren Haltung des kirchlichen Lehramtes zu den Grund- und Menschenrechte ist durch die konziliare Lehrverkündigung ein bedeutender Wandel eingetreten. Nicht mehr die zur Geltung zu bringende Wahrheit steht im Mittelpunkt, sondern die einzelne Person, die sich dieser Wahrheit zuwenden soll. Ernst-Wolfgang *Böckenförde* spricht in diesem Zusammenhang treffend von einer „kopernikanischen Wende vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person.“⁶¹

Es läßt sich somit sagen, daß die katholische Kirche auf und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil die neuzeitliche Menschenrechtsentwicklung theologisch nachvollzogen hat.⁶² Seitdem hat sie auch in bedeutender Weise, vor allem durch die Lehrverkündigung Papst *Johannes Pauls II.*, die weltweite Diskussion um die Menschenrechte vorangebracht.⁶³ Bedauerlich ist allerdings, daß erst die Erfahrungen des Totalitarismus zu einer tieferen Besinnung in der Menschenrechtsfrage geführt haben, obgleich, wie Art. 1 DH ausdrücklich betont, in der christlichen Tradition genügend

⁵⁹ Vgl. *Heimerl*, Menschenrechte und Christenrechte, in: ThPQ 139 (1991), S. 23 f.; *Iserloh*, Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil in historischer und theologischer Sicht, S. 13-33; *Listl*, Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: HdbKathKR², S. 1250-1252; *Wuthe*, Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa, S. 75-111.

⁶⁰ Vgl. *Hilpert*, Art. „Religionsfreiheit – II. Systematisch-theologisch“, in: LThK³ VIII, Sp. 1050; *Köck*, Rechtliche und politische Aspekte von Konkordaten, S. 54 f.; *Listl*, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, S. 220 f.; *Mühlsteiger*, Glaubens- und Religionsfreiheit, in: GrNKirchR, S. 435-438; *Schüller*, Religionsfreiheit und Toleranz, S. 99-116, bes. S. 106: Rechte hat nicht der Irrtum (insofern bleibt es bei der alten Doktrin), sondern der „schuldlos irrende Mensch“ (Hinwendung vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person).

⁶¹ E.-W. *Böckenförde*, Einleitung zur Textausgabe der Erklärung über die Religionsfreiheit, S. 410.

⁶² Vgl. *Breitsching*, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: FS-Mühlsteiger, S. 196.

⁶³ Vgl. *Isensee*, Keine Freiheit für den Irrtum, in: ZRG KA 73 (1987), S. 296 f.

Anklänge für eine theologische Fundierung der Menschenrechte gegeben waren.

In der geschilderten Entwicklung geht es letztlich um das Problem von Wahrheit und Freiheit. Im Zeitalter des Liberalismus, der jedenfalls in Europa mit starken antikirchlichen Affekten aufgeladen war, betonte die Kirche vor allem den Wert der Wahrheit. Spät erst kam ihr auch der Wert von Freiheitsrechten deutlicher ins Bewußtsein. Die Geschichte der Lehrentwicklung im Bereich der Grund- und Menschenrechte zeigt eindrucksvoll, wie das authentische Lehramt in seinen Ansichten Wandlungen unterliegt.⁶⁴ Angesichts solcher Entwicklungen wird die ganze Tragweite und Bedeutung eines Rechts auf Dissens für die theologischen Wissenschaften im Bereich nicht-unfehlbarer Lehren deutlich.⁶⁵ Schließlich ist auch die neue Lehrverkündigung im Bereich der Grund- und Menschenrechte nicht „vom Himmel gefallen“, sondern wurde in der katholischen Soziallehre und Theologie vorbereitet und erst dann vom Konzil lehramtlich verkündet.⁶⁶

3.1.2 Grundrechte in der Kirche

Die bislang geschilderte Entwicklung betrifft die staatliche und damit die außerkirchliche Sphäre. Die Frage, inwieweit innerhalb der Kirche selbst Grundrechte gewährleistet werden, ist damit noch nicht angesprochen. Sie stellt sich aber aus Gründen der Glaubwürdigkeit, denn „wie will die Kirche Grundrechte für sich in Anspruch nehmen, wie will sie sie der Welt lehren, wenn sie sich selbst nicht auf sie einläßt?“⁶⁷ Und nicht wenige Theologen sehen in diesem Bereich erhebliche Defizite.⁶⁸

⁶⁴ Vgl. E.-W. Böckenförde, Über die Autorität päpstlicher Lehrenzyklen, in: ThQ 186 (2006), S. 32 et passim; Rütters, Rechtstheorie, Rn. 437-440; Schambeck, Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: HGR I, § 8, Rn. 62-69; Sebott, „Dignitatis humanae“ und „Quanta cura“, in: FS-Socha, S. 190.

⁶⁵ Vgl. Schmied, „Schleichende Infallibilisierung“, in: FS-Häring, S. 256 f.

⁶⁶ Vgl. Marx/Wulsdorf, Christliche Sozialethik, S. 114-128; Murray, Zum Verständnis der Entwicklung der Lehre der Kirche über die Religionsfreiheit, S. 125 ff.; Uertz, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht, S. 454 ff., aber auch Welty, Wie denkt die katholische Soziallehre über die Grundrechte des Menschen?, in: NOrd. 2 (1948), S. 5-26

⁶⁷ Zacher, Grundrechte und Katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 331.

⁶⁸ Vgl. Greinacher, Zur Freiheit sind wir befreit, in: FS-Tamás, S. 181 f.; Quelquején, Aussöhnung mit den Menschenrechten, Mißachtung der „Christenrechte“, in: Conc. 25 (1989), S.

3.1.2.1 Das Dekretalenrecht und der CIC von 1917

Im vorkodikarischen Kirchenrecht waren praktisch keine, heutigen Grundrechten vergleichbare Rechtsverbürgungen enthalten. Der Kodex von 1917 hat diese Rechtslage unverändert gelassen und sich im wesentlichen auf eine systematische Zusammenfassung des geltenden Rechts beschränkt.⁶⁹ Daher enthält auch er keine nennenswerten, allen Gläubigen gemeinsamen Grundrechtsgewährleistungen.⁷⁰ Bemerkenswert ist allerdings c. 1351 CIC/1917, der bestimmt, daß niemand gegen seinen Willen zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden darf. Diese Vorschrift scheint Religionsfreiheit zu gewährleisten. Aus ihrem systematischen Standort, dem Missionsrecht, ergibt sich jedoch, daß nur bei der Missionierung Zwang ausdrücklich ausgeschlossen wird. Pointiert gesprochen, wird nur die Freiheit, den katholischen Glauben ohne Zwang anzunehmen, geschützt, denn c. 1322 § 2 CIC/1917 bestimmt ausdrücklich, daß durch göttliches Gesetz alle Menschen verpflichtet sind, „das Evangelium gläubig anzunehmen und der Kirche Gottes beizutreten.“ Insgesamt ist der Grundrechtsbefund im altkodikarischen Recht ernüchternd. Er entspricht aber genau der damaligen lehramtlichen „Wertschätzung“ von Grundrechten, von der schon die Rede war. Da Grundrechte ihrem Wesen nach grundlegende Rechte aller sind, stand ihrer Normierung im Kodex von 1917 auch die ständische Gliederung der Kirche entgegen, die zwischen Klerikern, Ordensleuten und Laien unterscheidet. Die Kirche verstand sich als eine *societas inaequalis*. Das Kirchenbild des altkodikarischen kanonischen Rechts war das einer streng hierarchischen Kirche, und in dieses Kirchenbild fügten sich Grundrechte, die allen Kirchengliedern gleichermaßen zustehen, schlecht ein.

3.1.2.2 Ekklesiologische Wende - *Communio-Theologie*

Gegen diese stark hierarchologische Sicht argumentierten schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil neuere Strömungen innerhalb der katholi-

78-87; *Schwarzenthal*, Konflikt und Ausgrenzung in der Katholischen Kirche, S. 177-183; *Vogrimler*, Art. „Menschenrechte“, in: NThW, S. 411.

⁶⁹ Vgl. *Heimerl*, Menschenrechte – Christenrechte und ihr Schutz in der Kirche, in: ThPQ 121 (1973), S. 27; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 26.

⁷⁰ Vgl. die Auflistung bei *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 27.

schen Theologie.⁷¹ Sie sehen in die Kirche einen zwar hierarchisch geordneten, aber gleichwohl aus allen Gläubigen bestehenden Organismus, bei dem alle Glieder aufeinander bezogen sind und dessen Haupt Christus selbst ist.⁷² Obgleich sich die Hierarchie einer besonderen Sendung für die Kirche erfreut, so wurde bewußt, daß auch sie letztlich aus heilsbedürftigen Gläubigen besteht, die ihrerseits Glieder der Kirche sind. Der durch die Taufe begründete und die besondere Mitteilung des Heiligen Geistes in der Firmung gestärkte Grundstatus aller Gläubigen wurde zum Ausgangspunkt für ein neues Kirchenbild. Es wurde betont, daß jeder Gläubige als einzeln in die Nachfolge Christi gerufen ist und aus dieser Berufung heraus eine Verantwortung für die Kirche als Gemeinschaft, als *communio* aller Gläubigen hat. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde dieser Ansatz lehramtlich rezipiert. Ausgehend vom Begriff der Kirche als Volk Gottes wurde die *communio*-Struktur der Kirche und die damit einhergehende grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen betont und theologisch vertieft.⁷³ Gleichzeitig wurde jedoch daran festgehalten, daß die Kirche als von Christus gestiftete Institution auch mit unaufgebbaren Leitungsämbtern ausgestattet ist. Diese Ämter aber wurden im Lichte der *communio*-Theologie jetzt mehr als Dienst an der *communio* der Kirche und weniger unter dem Blickwinkel einer bloßen Vollmächtsausübung gegenüber den Gläubigen verstanden.

Diese neue Sichtweise erlaubte es, gezielt nach allen Gläubigen gemeinsamen Rechten zu fragen.⁷⁴ Solche Rechte ließen sich zunächst aus der allen Gläubigen aufgegebenen Pflicht, am Aufbau der Kirche mitzuarbeiten, ableiten. Sie sind gewissermaßen die Kehrseite dieser Pflicht und eine unabdingbare Voraussetzung für ihre Erfüllung. Damit wurde theologisch der Weg geebnet, auch im kanonischen Recht von „Grundrechten“ zu sprechen.⁷⁵

⁷¹ Vgl. *Aubert*, Die katholische Theologie während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, S. 33-37.

⁷² Vgl. *Fries*, Fundamentaltheologie, S. 409, 503, *Werbick*, Kirche, S. 277-281.

⁷³ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht I, S. 22-25; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Communio“, in: LKStKR I, S. 355 f.; *Werbick*, Kirche, S. 317-324; *Wiedenhofer*, Ekklesiologie, S. 89 f.

⁷⁴ Vgl. *Portillo*, Gläubige und Laien in der Kirche, S. 34-38.

⁷⁵ Vgl. *Hallermann*, Art. „Grundrechte u. Grundpflichten – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 184.

Hier soll zunächst noch offen bleiben, ob diese Rechte mit den in den staatlichen Verfassungen gewährleisteten Rechten vergleichbar sind oder aber eine spezifisch kirchliche Eigenprägung besitzen.

3.1.2.3 Grundrechte in den Konzilsdokumenten

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in konsequenter Weiterentwicklung des *communio*-Ansatzes an mehreren Stellen ausdrücklich innerkirchlich relevante Grundrechte formuliert.⁷⁶ Für den hier interessierenden Bereich der Lehrfreiheit sind vor allem Aussagen zur Meinungsfreiheit, Forschungs- und Lehrfreiheit zu nennen. Eine Meinungsäußerungsfreiheit in der Kirche findet sich in Art. 37 I 3 LG. Die Konstitution *Gaudium et spes* enthält in Art. 62 VII 4 GS sogar eine theologische Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Diesen Freiheiten werden aber auch Pflichten zugeordnet. Schon in der Erklärung über die Religionsfreiheit im bürgerlichen Bereich wurde dieses Recht mit der sittlichen Pflicht zur Wahrheitssuche verbunden. Für den kirchlichen Bereich legt Art. 25 LG allen Gläubigen die Pflicht zur Treue gegenüber dem Lehramt der Kirche auf. Eine allgemeine Gehorsamspflicht formuliert Art. 37 II LG. Diese Pflichten relativieren die an anderer Stelle statuierten Freiheiten. Sie machen deutlich, daß die in den kirchlichen Grundrechten gegebene Freiheit die Bindung der Gläubigen an Lehre und Lehramt nicht aufhebt.

3.2. Grundrechte im geltenden kanonischen Recht

Als Ergebnis der konziliaren und nachkonziliaren Diskussion wurden in den Kodex von 1983 verschiedene Grundrechte aufgenommen. Für den Bereich der theologischen Lehrfreiheit sind die Grundrechte der Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der theologischen Forschungs- und Lehrfreiheit von besonderem Interesse.

3.2.1 Religionsfreiheit

Wenn die Erörterung mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit ansetzt, so lassen sich hiergegen systematische Bedenken erheben, denn im eigentlichen Grundrechtsteil des Kodex in cc. 208 bis 223 CIC findet sich gar

⁷⁶ Vgl. die Aufzählung bei *Corecco*, Der Katalog der Rechte und Pflichten der Gläubigen im CIC, in: FS-Heinemann (60), S. 179 ff.; *Steiner-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 49-51.

keine Gewährleistung von Religionsfreiheit. Vielmehr gehört der als *sedes materiae* angesehene c. 748 § 2 CIC zum kanonischen Lehrrecht.⁷⁷ Doch auch dieser Kanon enthält kein ausdrückliches Recht auf Religionsfreiheit. Sodann ist zu bedenken, daß das Zweite Vatikanische Konzil immer nur von einer Religionsfreiheit *ad extra*, im außerkirchlichen, im staatlichen Kontext gesprochen hat. Von daher kann es schon fraglich sein, ob und inwieweit c. 748 § 2 CIC überhaupt ein innerkirchliches Grundrecht normiert.⁷⁸ Daß diese Frage an den Anfang der Ausführungen über die einzelnen kirchlichen Grundrechte gestellt wird, hat indes einen besonderen Sinn. Der Umfang der Gewährleistung von Religionsfreiheit legt gewissermaßen die Reichweite innerkirchlichen Grundrechtsschutzes fest. Da die Kirche sich als religiöse Gemeinschaft versteht und dem gemeinsamen Glauben konstitutive Bedeutung für diese Gemeinschaft zukommt, lotet die Religionsfreiheit den vom Wesen der Kirche als Glaubensgemeinschaft möglichen Freiheitsraum in religiösen Fragen aus. Vor diesem Hintergrund können die anderen innerkirchlichen Grundrechte angemessen interpretiert werden. Fraglich ist aber zunächst, inwieweit c. 748 CIC ein innerkirchliches Recht auf Religionsfreiheit enthält. Vom Wortlaut her statuiert die Norm in § 1 als Pflicht göttlichen Rechts, die erkannte Wahrheit der katholischen Religion anzunehmen, und ein entsprechendes Recht dazu. Was die Annahme des katholischen Glaubens angeht, kann also von religiöser Freiheit gesprochen werden, denn jeder hat das Recht, ungehindert katholisch zu werden. Des weiteren bestimmt c. 748 § 2 CIC, daß niemand zum katholischen Glauben mit Zwang bekehrt werden darf. Die beiden Paragraphen von c. 748 CIC fassen die schon erwähnten Regelungen von c. 1322 § 2 und 1351 CIC/1917 zusammen. Ein wichtiger Unterschied zum CIC 1917 ist aber die systematische Stellung von c. 748 § 2 CIC. War die Vorgängernorm lediglich eine Regelung des Missionsrechts, wurde der Kanon durch die nunmehrige Einfügung in das kanonische Lehrrecht mit einem größeren Geltungsgewicht für das gesamte Glaubensleben ausges-

⁷⁷ Vgl. *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 186 f.; *ders.*, Art. „Religionsfreiheit – III. Kirchenrechtlich u. staatskirchenrechtlich“, in: LThK³ VIII, Sp. 1051 f.

⁷⁸ Unscharf *Mussinghoff*, in: MünstKomm., c. 748, Rn. 4 [Stand: 5. Erg.-Lfg., März 1987]. Gegen die Annahme eines solchen Grundrechts *Brinkmann*, Toleranz in der Kirche, S. 13-17; *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 217-224; *Utz*, Die Religionsfreiheit aus katholischer Sicht, in IKZ Communio 19 (1990), S. 166-168.

tattet.⁷⁹ Ist damit aber schon ein Grundrecht auf Religionsfreiheit gegeben? Zunächst fällt auf, daß c. 748 § 2 CIC nicht von Religion schlechthin spricht, sondern bloß vom katholischen Glauben. Teilweise wird über den Wortlaut der Norm hinaus auch das Recht geschützt gesehen, nicht zu irgendeiner Konfession oder Religion gezwungen zu werden.⁸⁰ Diese Auslegung im Zusammenhang mit der Konzilerklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit betrifft aber nur die bürgerliche Religionsfreiheit *ad extra*. Problematisch ist jedoch gerade, ob c. 748 § 2 CIC auch ein innerkirchliches Recht auf Religionsfreiheit enthält. Vom Wortlaut her ist das zu verneinen. Religiöse Freiheit gibt es nur für diejenigen, die den katholischen Glauben noch nicht angenommen haben.⁸¹ Von einer Freiheit in religiösen Fragen nach Annahme des katholischen Glaubens ist nicht die Rede. Im Gegenteil. Die nachfolgenden Kanones statuieren ausdrückliche Rechtspflichten, bestimmten Glaubensinhalten zuzustimmen. Diese Pflichten sind sogar durch Sanktionen des kanonischen Strafrechts abgesichert.⁸² Damit spricht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die systematische Stellung von c. 748 § 2 CIC gegen die Annahme einer innerkirchlichen Religionsfreiheit.⁸³

Doch ist damit zunächst nur ein Recht auf einen inhaltlich anderen Glauben als den katholischen ausgeschlossen. Man könnte c. 748 § 2 CIC auch in formaler Hinsicht verstehen, so daß kein Mensch in seiner Glaubensüberzeugung durch Zwang beeinflußt werden darf.⁸⁴ Insoweit wäre auch eine innerkirchliche Religionsfreiheit denkbar, nämlich als Verbot, Glaubenspflichten mit Zwang durchzusetzen.⁸⁵ Aber auch eine solche Auslegung begegnet Bedenken. Wie läßt sich die ausdrückliche Androhung von Strafsanktionen bei fehlendem Glaubensgehorsam mit einem Zwangsver-

⁷⁹ Vgl. *Krämer*, Kirchenrecht I, S. 38; *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 186; *Sebott*, Art. „Glaubensfreiheit – III. Kath.“, in: LKStKR II, S. 149 f. Die Bedeutung dieser Normen im heutigen Missionsrecht untersucht *Königsmann*, Die Mission der katholischen Kirche unter den Bedingungen der Religionsfreiheit, in: FS-Socha, S. 238-248.

⁸⁰ Vgl. *Müssinghoff*, in: MünstKomm, c. 748, Rn. 3 [Stand: 5. Erg.-Lfg., März 1987].

⁸¹ Vgl. *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 185.

⁸² Vgl. Teil 4, Abschnitt 2 unter Punkt 4.

⁸³ Vgl. *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 220 f.

⁸⁴ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht II, S. 93; *Krämer*, Art. „Christenrechte – Christenpflichten“, in: LThK³ II, Sp. 1105; *ders.* Religionsfreiheit in der Kirche, S. 12 f.

⁸⁵ Vgl. *Brinkmann*, Toleranz in der Kirche, S. 156.

bot vereinbaren? Diese Frage hat *Liidecke* in seiner Habilitationsschrift aufgeworfen, und er verneint gerade wegen des zumindest psychisch wirkenden Zwanges kanonischer Strafen das Vorhandensein einer innerkirchlichen Religionsfreiheit völlig.⁸⁶

Hier sollte differenziert werden. Es ist sicher richtig, daß Strafen Übelzuführungen sind und insoweit auch psychischen Zwang bedeuten können.⁸⁷ Kanonische Strafen zielen aber nicht allein auf die Umkehr des Täters durch Zwang – das wollen sie auch –, sie bilden darüber hinaus durch autoritären Akt auch die veränderte Beziehung des Täters zur kirchlichen *communio* ab. Ausgangspunkt für diesen Ansatz ist die Tatsache, daß die Kirche als Glaubensgemeinschaft ihre Identität allein der den Glaubenden gemeinsamen Glaubensüberzeugung verdankt. Wer sich von dieser Überzeugung entfernt, begibt sich notwendig auch auf Distanz zur Glaubensgemeinschaft selbst. Von daher ist bei einem Abfall vom katholischen Glauben eine Exkommunikation die logische Konsequenz.⁸⁸ Die angeordnete Strafe bringt lediglich das zum Ausdruck, was der Täter durch seine Glaubensentscheidung bereits vollzogen hat.⁸⁹ Wenn c. 748 § 2 CIC formuliert, daß es nicht erlaubt ist, einen Menschen durch Zwang zum katholischen Glauben zu bewegen, dann kann es auch nicht angehen, jemanden gegen seine persönliche Glaubensüberzeugung zur *communio* der katholischen Kirche zu rechnen. Das kanonische Recht strebt hier eine Übereinstimmung von innerer Glaubensüberzeugung und äußerem Rechtsstatut des einzelnen Gläubigen an. Und das bedeutet nicht, daß die Entscheidung gegen den Glauben durch die vom kanonischen Strafrecht bestimmte Sanktion unfrei würde. Indem das kanonische Strafrecht lediglich das realisiert, was der Täter entschieden hat, bleibt für eine Übelzuführung eigentlich kein Raum mehr und der von *Liidecke* behauptete psychische Zwang der kanonischen Strafe verfängt jedenfalls beim Vorliegen einer Exkommunikation aufgrund Häresie oder Apostasie nicht. Solange die Entscheidung gegen den katholischen Glauben nicht durch Zwang verhindert wird, ist diese Entscheidung selbst frei. Insoweit kann ein innerkirchliches Recht

⁸⁶ Vgl. *Liidecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 220.

⁸⁷ Vgl. *Rees*, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR², S. 1121.

⁸⁸ Vgl. *Gerosa*, Communio – Excommunicatio, S. 105-119, kritisch dazu *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 196-199.

⁸⁹ Vgl. *Krämer*, Menschenrechte – Christenrechte, in: FS-Heinemann (60), S. 172.

auf Freiheit von religiösem Zwang aus c. 748 § 2 CIC ohne systematische Widersprüche gefolgert werden.

Schwieriger ist die Lage allerdings im Bereich der nicht definierten Lehren, deren Zustimmungsgehorsam ebenfalls strafbewehrt ist. Da diese Lehren potentiell irrtumsanfällig sind, ist es problematisch, abweichende Meinungen unter Strafe zu stellen und eine innere Zustimmung so gleichsam erzwingen zu wollen.⁹⁰ Der in einem solchen Fall vorliegende Dissens kann ja durchaus einer kirchlichen Gesinnung entspringen, so daß eine kanonische Strafe sehr wohl eine Übelzufügung darstellt und möglicherweise auch den Status des Täters zur kirchlichen *communio* nicht zutreffend wiedergibt. Hier ist in der Tat eine Spannung zwischen einem c. 748 § 2 CIC möglicherweise zu entnehmenden Grundrecht auf Freiheit von religiösem Zwang und dem allgemeinen Lehrrecht gegeben, die die Annahme eines Grundrechts auf innerkirchliche Religionsfreiheit ausschloße. Aber auch hier läßt sich noch eine sinnvolle Wirkung innerkirchlicher Religionsfreiheit insoweit denken, als die Strafverhängung nur als ultima ratio erfolgen darf und der einzelne in seiner Gewissensentscheidung in der Weise ernst zu nehmen ist, daß seine Gegengründe erwogen werden sollen. Nur so, gleichsam in dialogischer und argumentativer Auseinandersetzung, kann religiöser Zwang ausgeschlossen werden.

Von daher kann ein innerkirchliches Grundrecht auf Religionsfreiheit aus c. 748 CIC in der Weise gefolgert werden, als daß Zwang in Fragen der Glaubenzustimmung in der Kirche generell verboten ist.⁹¹ Es ist insoweit nicht überzeugend, wenn *Lüdecke* c. 748 § 2 CIC allein auf die einmalige Annahme des katholischen Glaubens beschränken will. Hinter einer solchen Sicht steht ein problematisches Glaubensverständnis, das den Glauben als eine ein für alle Mal einzunehmende Einstellung kennzeichnet, während Glaube, wird er menschlich vollzogen, in den unterschiedlichen Lebensabschnitten immer wieder neu zu gewinnen und zu halten ist.⁹² Glaubt doch ein Erwachsener anders als ein Schulkind. Allein aus dieser psychologischen Grundstruktur des menschlichen Glaubensaktes folgt,

⁹⁰ Kritisch B. *Häring*, Erzwingung von Verstandesgehorsam gegenüber nicht-unfehlbaren Lehren?, in: ThGw. 29 (1986), S. 213-219.

⁹¹ In diesem Sinne auch: *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 182.

⁹² Vgl. *Demel*, Recht auf Streit oder Pflicht zum Gehorsam, S. 129; K. *Fuchs*, Glauben – aber wie?, S. 29 f.

daß das Festhalten am katholischen Glauben letztlich immer auch eine sich erneuernde Annahme des Glaubens ist.

Die hier vertretene Ansicht, daß c. 748 § 2 CIC insoweit ein innerkirchliches Recht auf Religionsfreiheit enthält, als Zwang in Glaubensfragen auch innerhalb der Kirche verboten ist, bleibt allerdings hinter der in *Dignitatis humanae* für den außerkirchlichen Bereich anerkannten Religionsfreiheit zurück. Diese Religionsfreiheit garantiert ausdrücklich auch die Freiheit, sich vom katholischen Glauben abzuwenden, einzelne Punkte des katholischen Dogmas zu leugnen und das auch nach außen zu vertreten. Eine solche Freiheit kann c. 748 CIC schon wegen der in § 1 normierten Pflicht, im einmal angenommenen katholischen Glauben zu verharren, nicht entnommen werden. Damit können sich vom katholischen Dogma abweichende theologische Lehrmeinungen nicht auf ein innerkirchlich zu beachtendes Recht auf Religionsfreiheit berufen. Da die katholische Kirche ihre Identität als Gemeinschaft allein auf die gemeinschaftliche Annahme und das gemeinschaftliche Festhalten des einen Glaubens gründet, wäre die innerkirchliche Anerkennung von Religionsfreiheit ein Widerspruch in sich selbst. Als Überzeugungsgemeinschaft kann die Kirche dem einzelnen Mitglied in ihrem Bereich kein Abweichen von der sie tragenden Überzeugung als Recht zusprechen.

Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, daß es in der Kirche insoweit eine religiöse Freiheit gibt, als Glaubensüberzeugungen des einzelnen Gläubigen auf seiner persönlichen Entscheidung beruhen müssen und nicht durch Zwang erwirkt werden dürfen.⁹³

3.2.2 Meinungsfreiheit

War es im Fall der Religionsfreiheit noch problematisch, ob und inwieweit hier überhaupt ein innerkirchliches Grundrecht vorliegt, stellt sich für die Meinungsfreiheit diese Frage nicht. Sie ist ausdrücklich in c. 212 § 3 CIC geregelt. Das Recht auf Meinungsfreiheit gilt für alle Gläubigen, Kleriker

⁹³ Vgl. *Aymans*, Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte, in: AfkKR 149 (1980), S. 399; *Bernhard*, Entscheidungsfreiheit im neuen Kirchenrecht, in: ThPQ 133 (1985), S. 29-32; E.-W. *Böckenförde*, Die Bedeutung der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, S. 68 f.; *Krämer*, Religionsfreiheit in der Kirche, S. 28; H. *Müller*, Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung?, in: AfkKR 150 (1981), S. 468. *Reinhardt*, Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, S. 199 f. weist in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis einer entsprechenden Ausgestaltung von Lehrverfahren hin.

wie Laien, in gleicher Weise, denn nach der Legaldefinition von c. 204 § 1 CIC sind „Gläubige“ im Sinne des Kodex alle Getauften. Geschützt sind in c. 212 § 3 CIC zwei Verhaltensweisen: Die Kundgabe einer Meinung gegenüber den Hirten der Kirche und das Recht, diese Meinung auch den übrigen Gläubigen mitzuteilen.⁹⁴ Gegenstand der Mitteilung ist in beiden Fällen eine Meinung, also ein Werturteil und keine bloße Wissensweitergabe.⁹⁵

Von c. 212 § 3 CIC sind nur solche Meinungen erfaßt, die das Wohl der Kirche, das *bonum ecclesiae*, zum Gegenstand haben.⁹⁶ Dieser Zusatz bedeutet jedoch keine wesentliche Einschränkung des Rechts auf Meinungsäußerung. Als innerkirchliches Recht wird es ohnehin nur im Zusammenhang mit kirchlichen Fragen relevant. So gesehen verdeutlicht der Zusatz des *bonum ecclesiae* bloß, daß es sich bei c. 212 § 3 CIC um ein innerkirchliches Grundrecht handelt.⁹⁷ Sinn der Meinungsäußerungsfreiheit ist die Schaffung einer öffentlichen Meinung in der Kirche.⁹⁸ Für die weitere Analyse von c. 212 § 3 CIC ist zwischen Meinungsäußerungen gegenüber den Hirten der Kirche und den übrigen Gläubigen zu unterscheiden.⁹⁹

3.2.2.1 Meinungsäußerung gegenüber den „Hirten der Kirche“

Alle Gläubigen können sich in Angelegenheiten, die das Wohl der Kirche betreffen, an die geistlichen Hirten der Kirche wenden, c. 212 § 3, 1. Alt. CIC. Mit den geistlichen Hirten sind die Vertreter der kirchlichen Hierarchie gemeint. Die Freiheit zur Meinungsäußerung besteht hierbei nicht so sehr darin, eine kirchliche Öffentlichkeit herzustellen, sondern in der blo-

⁹⁴ Vgl. Bier, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 26 f.; Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 66; ders., Art. „Meinungsfreiheit“, in: LexKR, Sp. 650 f.

⁹⁵ Vgl. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 65.

⁹⁶ Zum Begriff des *bonum ecclesiae* vgl. Witsch, Art. „Bonum commune – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 295-297.

⁹⁷ Vgl. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 67.

⁹⁸ Vgl. Pree, Art. „Meinungsäußerungsfreiheit“, in: LKStKR II, S. 771 f.

⁹⁹ Vgl. Reinhardt, in: MünstKomm., c. 212, Rn. 5 [Stand: Grundwerk]; Pree, Art. „Meinungsäußerungsfreiheit“, in: LKStKR II, S. 773.

ßen Mitteilung eigener Meinungen an die kirchliche Hierarchie.¹⁰⁰ Insoweit kann man bezweifeln, ob hier wirklich ein Recht auf Meinungsfreiheit gewährt wird. Im Kontext säkularer verfassungsrechtlicher Traditionen meint Meinungsfreiheit gerade das öffentliche Äußern und Verbreiten von Meinungen.¹⁰¹ Durch die Abgrenzung zur zweiten Form der Gewährleistung der Meinungsfreiheit durch Mitteilung an die übrigen Gläubigen wird deutlich, daß eine öffentliche Adresse an die Hirten der Kirche, etwa in einer Zeitschrift, nicht umfaßt ist, da diese Mitteilung ja auch von anderen Gläubigen gelesen und die in ihr enthaltene Meinung zur Kenntnis genommen wird. Der damit verbleibende enge Schutzbereich von c. 212 § 3, 1. Alt. CIC läßt diesen Kanon mehr als Petitionsrecht denn als Meinungsäußerungsgrundrecht erscheinen. Allerdings ist hier der Zusammenhang mit c. 212 § 2 CIC zu beachten. Nach dieser Norm, die ein eigentliches Petitionsrecht darstellt, dürfen die Gläubigen ihre Anliegen und Wünsche den Hirten der Kirche eröffnen. Im Gegensatz dazu ist c. 212 § 3, 1. Alt. CIC weiter gefaßt. Hier dürfen die Gläubigen auch dann ihre Meinung vorbringen, wenn sie keine eigenen Angelegenheiten betreffen. Im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit dürfen sie grundsätzlich zu jeder Frage des *bonum ecclesiae* wertend Stellung nehmen. Ungeachtet der gegenüber c. 212 § 2 CIC weiteren Äußerungsmöglichkeiten, bleibt die hierarchologische Formulierung von c. 212 § 3, 1. Alt. CIC auffällig, da hier weniger der für das Vorhandensein einer öffentlichen Meinung charakteristische kommunikative Austauschprozeß im Mittelpunkt steht, sondern die Information der Hierarchie. Es fehlt eine institutionelle Gewährleistung gleichgeordneter Kommunikation.¹⁰²

¹⁰⁰ Vgl. *Demel*, Recht auf Streit oder Pflicht zum Gehorsam, S. 133. Zum Erfordernis einer innerkirchlichen Öffentlichkeit aufgrund der Reformen des Zweiten Vatikanums *Rees*, Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien, in: FS-Puza, S. 271 f.

¹⁰¹ Vgl. *Wendt*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 5, Rn. 2.

¹⁰² Vgl. *Demel*, Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams, in: MThZ 50 (1999), S. 264; *Gerosa*, Meinungsfreiheit und Kommunikation in der Kirche, in: FS-Aymans, S. 132, *Kremsmair*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, in: FS-Listl, S. 164 f.; *Luf*, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 128; *Riedel-Spangenberg*, Grundrechte und Grundpflichten der Gläubigen in der katholischen Kirche, in: Una Sancta 55 (2000), S. 159; *Schouppe*, Le droit d'opinion et la liberté de recherche dans les disciplines ecclésiastiques (cc. 212 et 218), in: AnCan. 37 (1995), S. 170. Nach „Kirche und Internet“, ADBK Nr. 163, S. 26 f. soll die neue Informationstechnologie herkömmli-

3.2.2.2 Meinungsäußerung gegenüber den übrigen Gläubigen

Im Unterschied zu c. 212 § 3, 1. Alt. CIC gewährt c. 212 § 3, 2. Alt. CIC das Recht, seine Meinung nicht nur gegenüber den Hirten der Kirche, sondern auch gegenüber den übrigen Gläubigen in Fragen des *bonum ecclesiae* zu äußern. Im Vergleich zur ersten Alternative fallen mehrere, ausdrücklich benannte Schranken der Grundrechtsausübung ins Auge. Die Meinungsäußerung darf nur „unter der Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitte und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten der Kirche und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Person“ erfolgen.

Diese Einschränkungen sind ausdrücklich nur für den Fall einer Meinungsäußerung gegenüber den übrigen Gläubigen formuliert. Bedeutet das, daß sie für Äußerungen gegenüber den geistlichen Hirten nicht gelten, daß also in diesem Fall die „Ehrfurcht gegenüber den Hirten der Kirche“ nicht wahren ist? Das wird man nicht annehmen können.¹⁰³ Zudem sind die in c. 212 § 3, 2. Alt. CIC genannten Einschränkungen auch in c. 223 § 1 CIC enthalten, der eine allgemeine Schranke für die Ausübung aller kirchlichen Grundrechte darstellt. Damit sind die in c. 212 § 3, 2. Alt. CIC ausdrücklich aufgestellten Schranken keine zusätzliche materielle Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber den Gläubigen, sondern verdeutlichen nur die ohnehin schon bestehenden Grenzen dieses Grundrechts. Daß der kirchliche Gesetzgeber es aber nötig findet, in der Weise redundant zu formulieren, läßt auf ein gewisses Mißtrauen gegenüber einer innerkirchlichen öffentlichen Meinung schließen.¹⁰⁴

3.2.3 Theologische Wissenschaftsfreiheit

Meinungsäußerungen im theologischen Bereich sind nicht in c. 212 § 3 CIC geregelt, sondern in c. 218 CIC, der insoweit *lex specialis* für theologi-

che Form eingeleisiger Kommunikation in der Kirche zu überwinden! Aus religionswissenschaftlicher Sicht *Mörth*, Art. „Kommunikation“, in: *HrwG* III, S. 410.

¹⁰³ Vgl. *Gerosa*, Meinungsfreiheit und Kommunikation in der Kirche, S. 134.

¹⁰⁴ Vgl. *Ablers*, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: *HdbKathKR*², S. 227; *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: *GS-Schulz* I, S. 198 f.; *dies.*, Recht auf Streit oder Pflicht zum Gehorsam?, S. 134; *Luf*, Grundrechte im CIC/1983, in: *ÖAKR* 35 (1985), S. 124; *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: *FS-Kaiser*, S. 68.

sche Äußerungen ist.¹⁰⁵ Der Kanon unterscheidet zwei Freiheiten: Das Recht auf Freiheit der Forschung und das Recht auf sachkundige Meinungsäußerung.¹⁰⁶

3.2.3.1 *Theologische Forschungsfreiheit*

C. 218, 1. Alt. CIC garantiert denen, die sich der theologischen Wissenschaft widmen, eine „gebührende“ Forschungsfreiheit.¹⁰⁷ Der Kreis der Personen, die sich auf dieses Grundrecht berufen können, ist weit gefaßt und nicht auf professionelle Wissenschaftler beschränkt. Formale Qualifikationen wie ein abgeschlossenes Theologiestudium oder der erfolgreiche Erwerb bestimmter akademischer Grade wird nicht verlangt.¹⁰⁸ Ausreichend für den Schutz von c. 218 CIC ist lediglich eine ernsthafte Beschäftigung mit Theologie. Das Grundrecht ist überdies nicht nur Klerikern vorbehalten, vgl. cc. 229, 811 § 1 CIC. Gewährleistet wird in c. 218, 1. Alt. CIC die „gebührende Freiheit“ theologischer Forschung, die überdies den „schuldigen Gehorsam gegenüber dem Lehramt“ wahren soll. Das Attribut „gebührend“ und die Formel vom „schuldigen Gehorsam gegenüber dem Lehramt“ kennzeichnen die Forschungsfreiheit wie auch die theologische Meinungsäußerungsfreiheit gleichermaßen. Auf sie soll daher weiter unten eingegangen werden. Hier ist festzuhalten, daß der Prozeß der Forschung vom Kodex keinen methodischen Einschränkungen unterworfen wird und insofern frei von lehramtlichen Vorgaben ist.

3.2.3.2 *Theologische Meinungsäußerungsfreiheit*

Die Freiheit der theologischen Meinungsäußerung wird in c. 218, 2. Alt. CIC geschützt. Im Unterschied zur säkularen Wissenschaftsfreiheit, wie sie

¹⁰⁵ Vgl. *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 74-76; R. M. *Schmitz*, Art. „Bekenntnisfreiheit“, in: LKStKR I, S. 225. Zum ganzen *Schouppé*, Le droit d'opinion et la liberté de recherche dans les disciplines ecclésiastiques (cc. 212 et 218), in: AnCan. 37 (1995), S. 174-182.

¹⁰⁶ Vgl. *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 27-31; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 155.

¹⁰⁷ Vgl. *Mussinghoff*, Art. „Forschung“, in: LexKR, Sp. 301; *Pree*, Art. „Forschungsfreiheit“, in: LKStKR I, S. 706 f.

¹⁰⁸ Vgl. *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 76 f.

Art. 5 III 1 GG normiert, differenziert der Kodex nicht zwischen Forschung und Lehre, sondern zwischen Forschung und Meinungsäußerung. In der Sache ist damit aber das gleiche gemeint. Zwar kommt dem Begriff der „Meinungsäußerung“, *mentem aperire*, nicht das didaktische Moment der „Lehre“ zu, so daß sie gegenüber der Lehre einen weiteren Lebenssachverhalt absteckt und damit jede, auch nichtunterrichtliche Äußerung im Bereich der theologischen Wissenschaft umfaßt.¹⁰⁹ Auf der anderen Seite ist im säkularen Recht mit der Forschungsfreiheit auch der kommunikative, also nicht auf Wissensvermittlung, sondern auf Wissensdiskussion ausgerichtete Austausch der Wissenschaftler untereinander geschützt.¹¹⁰ Damit unterfallen in beiden Rechtssystemen die gleichen wissenschaftlichen Verhaltensweisen einem grundrechtlichen Schutz. Im Gegensatz jedoch zur Forschung und Lehre bei Art. 5 III 1 GG kennt c. 218 CIC in seinen beiden Alternativen eine unterschiedliche Schutzintensität.¹¹¹ Da wegen des weiten Anwendungsbereichs der theologischen Meinungsäußerungsfreiheit auch der forschungsnahe Kommunikationsprozeß von c. 218, 2. Alt. CIC erfaßt wird, ergibt sich für diesen Aspekt der theologischen Forschung eine im Vergleich zum säkularen Recht andere Grundrechtsgewährleistung, denn nach c. 218, 2. Alt. CIC erfreut sich nur die „kluge und sachkundige“ theologische Meinungsäußerung eines grundrechtlichen Schutzes.¹¹² Das Erfordernis einer klugen Meinungsäußerung appelliert an die pastorale Verantwortung des Theologen, denn neue Erkenntnisse können Gläubige verunsichern.¹¹³ Von daher ist der Theologe gehalten, immer zu bedenken, vor welchen Adressaten welche Thesen vertreten werden

¹⁰⁹ Vgl. *Ammer*, Zum Recht der „Katholischen Universität“, S. 369, Fn. 225.

¹¹⁰ Vgl. *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 Abs. 3 I, Rn. 18 [Stand: Grundwerk 2001]; *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145, Rn. 26; *Sachs*, Verfassungsrecht II : Grundrechte, Abschn. B 5, Rn. 109; *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: FS-Thieme, S. 698, 702.

¹¹¹ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht II, S. 106 f.; *Rees*, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 388 f.

¹¹² Vgl. *Reinhardt*, in: MünstKomm., c. 218, Rn. 1 [Stand: 6. Erg.-Lfg., Oktober 1987].

¹¹³ Vgl. *Chiapetta*, Sommario di diritto canonico e concordatario, S. 158 f.; *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 201-203. Zur grammatischen Auslegung von „prudenter“ vgl. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 163 f.

können.¹¹⁴ So wird im Kreis von Fachtheologen sicher anders und kritischer über den Glauben der Kirche gesprochen werden können, als bei einem öffentlichen Vortrag im Pfarrheim.

Der Kodex vertritt damit aber ein problematisches Glaubenskonzept, das seinerseits Auswirkungen auf den kirchlichen Dienst der wissenschaftlichen Theologie hat. So richtig es ist, niemanden über Gebühr zu verunsichern, weil er keine theologische Vorkenntnis besitzt, um eine bestimmte Meinung richtig einzuordnen, so problematisch ist es, das Glaubensleben als rundum sicher zu denken. Menschlich verantworteter Glaube macht in den unterschiedlichen Lebensphasen und gesellschaftlichen Situationen immer auch Anfechtungen durch. Erst an diesen Zweifeln und Verunsicherungen kann der Glaube erwachsen und mündig werden. Eine bedeutende Hilfestellung leistet hierbei die wissenschaftliche Theologie, deren ausdrücklicher Dienst für die Kirche ja die Konfrontation und Reflexion des Glaubens mit den immer auch Verunsicherungen auslösenden Wandlungen der modernen Gesellschaft ist. Durch eine restriktive Interpretation der „klugen Meinungsäußerung“ ist dieser Dienst der Theologie gefährdet. Eine weiteres Kriterium für die Gewährleistung theologischer Meinungsäußerungsfreiheit ist die Sachkunde dessen, der sich äußert. Im Gegensatz zur Forschungsfreiheit, auf die sich jeder berufen kann, der sich ernsthaft mit Theologie beschäftigt, steht die Freiheit zur Meinungsäußerung unter dem Vorbehalt einer besonderen Sachkunde und ist somit enger gefaßt.¹¹⁵ Dieses Kriterium ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Zum einen wird nicht genau klar, welche Maßstäbe an die Sachkunde anzulegen sind. Zum anderen besteht die Gefahr, eine Meinung mit dem pauschalen Vorwurf der „Inkompetenz“ und „Unwissenschaftlichkeit“ als nicht schutzwürdig zu qualifizieren. Hier führt der Kodex ein problematisches qualitatives Kriterium in die Gewährleistung der theologischen Wissenschaftsfreiheit ein.¹¹⁶

¹¹⁴ Vgl. die „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“, VApS Nr. 106, Nr. 8 § 4.

¹¹⁵ Vgl. *Mussinghoff*, Neues Kirchenrecht und Kommunikation, in: *ComSoc.* 18 (1985), S. 146; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im *Codex Iuris Canonici* von 1983, S. 161.

¹¹⁶ Vgl. *Demel*, Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams, in: *MThZ* 50 (1999), S. 264.

3.2.3.3 „*Iusta Libertas*“

Sowohl die theologische Forschung als auch die theologische Meinungsäußerung erfreuen sich einer *iusta libertas*. Innerhalb der Kanonistik gibt es unterschiedliche Ansichten, wie diese „gebührende Freiheit“ zu verstehen ist. Einerseits wird in dem Attribut „gebührend“ eine Einschränkung der grundrechtlichen Freiheit gesehen. Die kanonische Wissenschaftsfreiheit sei danach kein ungebundenes, schlechthin gegebenes Recht, sondern müsse vielfältige Bindungen beachten, wie etwa die verbindlichen Lehren des kirchlichen Lehramtes und die pastorale Verantwortung der Theologen.¹¹⁷

Andererseits wird die Rede von der *iusta libertas* im Sinne eines Schutzes der Eigengesetzlichkeit der theologischen Wissenschaft verstanden.¹¹⁸ Diese Auslegung ergibt sich aus den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils. In Art. 59 LG ist von einer *iusta libertas* der Künste und Wissenschaften im Sinne einer Anerkennung ihrer Eigengesetzlichkeit die Rede. In gleicher Weise spricht Art. 62 Abs. 7 GS von einer *iusta libertas* der Theologie. Schließlich gewährleistet Art. 10 der Konzilserklärung *Gravissimum educationis* (GE) die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gemäß der ihr eigenen Methode. In diesem Zusammenhang sei auch c. 386 § 2 CIC erwähnt. Danach hat der Ortsbischof bei dem ihm aufgetragenen Schutz der Unversehrtheit des Glaubens die *iusta libertas* für die weitere Erforschung der Glaubenswahrheiten zu beachten. Damit bedeutet die Gewährleistung einer *iusta libertas* der Theologie in c. 218 CIC zunächst

¹¹⁷ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht II, S. 106 f.; *Bier*, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, S. 19-31; *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 203-205; *Feliciani*, I diritti fondamentali dei cristiani e l'esercizio dei „munera docendi et regendi“, S. 221, 230; *Mosconi*, La giusta libertà del teologo, in: *QuDirEccl.* 11 (1998), S. 67-85; *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 78; R. M. *Schmitz*, Art. „Bekenntnisfreiheit“, in: LKStKR I, S. 225; *ders.*, Die Bekenntnisfreiheit im Gemeinstatut der Gläubigen, S. 103 f.; *Schouppe*, Le droit d'opinion et la liberté de recherche dans les disciplines ecclésiastiques (cc. 212 et 218), in: *AnCan.* 37 (1995), S. 176.

¹¹⁸ Vgl. *Steiner-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 167. Nach *Pree*, Art. „Forschung“, in: LKStKR I, S. 705 ist die Theologie hinsichtlich der Wahl ihrer wissenschaftlichen Methode dem Lehramt gegenüber nicht gebunden.

keine Einschränkung ihres Freiheitsraumes, sondern die Anerkennung ihrer methodischen Eigengesetzlichkeit als Wissenschaft.¹¹⁹

Allerdings ist der Gegenansicht zuzugeben, daß theologische Forschung und Meinungsäußerung nicht absolut frei sind, sondern glaubensmäßigen Bindungen unterliegen. So betont c. 218 CIC selbst ausdrücklich den schuldigen Gehorsam gegenüber dem kirchlichen Lehramt bei der Ausübung der theologischen Wissenschaftsfreiheit. Wie dieser Konflikt von Glaubensbindung und wissenschaftlich redlichem Arbeiten gelöst werden kann, soll hier noch offen bleiben und im Anschluß an die Erörterung der im kirchlichen Hochschulrecht geregelten theologischen Wissenschaftsfreiheit gewissermaßen resümierend untersucht werden.

3.2.3.4 Theologische Freiheitsrechte im kanonischen Hochschulrecht

Nicht nur der Kodex von 1983 enthält eine Gewährleistung theologischer Wissenschaftsfreiheit, sondern auch das universalkirchliche Hochschulrecht in Gestalt der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*.¹²⁰ Da die positive Formulierung einer theologischen Wissenschaftsfreiheit schon das Ergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils war, verwundert es nicht, wenn das im Geist des Konzils reformierte Hochschulrecht diese konziliarischen Vorgaben aufgreift. In Art. 38 § 2 SapChrist. wird bestimmt, daß die wissenschaftliche Methode der an kirchlichen Hochschuleinrichtungen Tätigen sich an den methodischen Anforderungen der einzelnen Wissenschaften zu orientieren habe. Daraus folgt auch eine Freiheit in Forschung und Lehre, die Art. 39 § 1 Nr. 1 SapChrist. nochmals ausdrücklich benennt. Zugleich wird in Art. 39 § 1 Nr. 2 SapChrist. betont, daß die Freiheit theologischer Forschung die gläubige Annahme des Wortes Gottes und eine ergeben Haltung gegenüber dem kirchlichen Lehramt, das dieses Wort authentisch interpretiert, voraussetzt. Zugleich mahnt Art. 39 § 2 SapChrist. zu pastoraler Umsicht bei der theologischen Lehrtätigkeit. Art. 70 SapChrist. geht noch einmal ausdrücklich auf die Treue zum kirchlichen Lehramt ein, die auch die Art und Weise der wissenschaftlichen

¹¹⁹ Vgl. *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 78.

¹²⁰ Auch in Nr. 29 ECE findet sich ein kurzer Hinweis auf theologische Forschungsfreiheit, vgl. *Ammer*, Zum Recht der „Katholischen Universität“, S. 365.

Meinungsäußerung beeinflussen soll, denn es soll hauptsächlich nur das gelehrt werden, was zum gesicherten Lehrgut der Kirche gehört.

Aus diesen Regelungen ergibt sich, daß die Kirche zwar eine Freiheit theologischer Forschung und Lehre anerkennt, gleichzeitig diese Freiheit durch die verbindliche lehramtliche Verkündigung inhaltlich begrenzt. Damit findet sich in den Normen des kirchlichen Hochschulrechts eine c. 218 CIC vergleichbare Gewährleistung theologischer Wissenschaftsfreiheit.

Um die genaue Bedeutung der kanonischen Wissenschaftsfreiheit angesichts ihrer sowohl in *Sapientia christiana* als auch in c. 218 CIC deutlich betonten lehramtlichen Bindung zu erheben, gilt es jetzt, das kanonische Zusammenspiel von wissenschaftlicher Theologie und hierarchischem Lehramt genauer zu untersuchen.

3.2.3.5 Die Freiheit des c. 218 CIC und das kanonische Lehrrecht

Im zweiten Teil der Arbeit wurde aus genuin theologischer Perspektive das Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt, von redlicher Forschung und gläubiger Bindung, von Freiheit und Wahrheit bereits behandelt. Diese Fragestellung kehrt im Kirchenrecht in c. 218 CIC und seinem Verhältnis zum kirchlichen Lehrrecht zurück. Hier zeigt sich die theologische Option des Kodex. Zugleich wird das Selbstverständnis der kirchlichen Hierarchie als Autor des Kodex in ihrer Beziehung zur Theologie deutlich. Die Bindung der theologischen Wissenschaft sowohl im Bereich der Forschung als auch im Bereich der Meinungsäußerung an das kirchliche Lehramt bringt c. 218 CIC durch die Klausel *servito debito erga Ecclesiae magisterium obsequio* zum Ausdruck. Unstreitig stellt diese Klausel eine Schranke der theologischen Wissenschaftsfreiheit dar.¹²¹ Sie verdeutlicht den theologisch wichtigen Sachverhalt, daß wissenschaftliche Theologie als Glaubenswissenschaft immer in Bezug steht zum Glauben der Kirche, der wiederum im Verkündigungsdienst des Lehramtes in hervorragender Weise zum Ausdruck kommt.

Daß das Lehramt nicht der einzige Bezeugungsort des Glaubens der Kirche ist, wie im theologischen Teil dargelegt wurde, kommt in dieser Klausel nicht zum Ausdruck. Gehorsam wird nach dem Wortlaut des Kodex allein dem Lehramt der Kirche geschuldet, nicht Schrift und Tradition als

¹²¹ Vgl. *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 203-205.

Quellen der Offenbarung. Der Kodex vertritt hier die überkommene *Norma-proxima*-Lehre, wonach nicht die Offenbarung, sondern das kirchliche Lehramt den unmittelbaren Zugang zum Glauben bietet. Demgegenüber steht der Ansatz heutiger Theologie, vor allem von den Offenbarungsquellen auszugehen.¹²² In diesem Sinne fordert auch das Zweite Vatikanische Konzil, daß das Studium der Heiligen Schrift die „Seele der Theologie“ sei.¹²³ Dieser methodische Zugang der Theologie zum Glauben der Kirche ist im Sinne der *insta libertas* als ihre methodische Eigengesetzlichkeit durchaus garantiert. Zugleich aber entstehen aus diesem wissenschaftlichen Arbeiten und Selbstverständnis heraus Konflikte zwischen ihr und dem kirchlichen Lehramt, besonders bei Lehren, die nicht unfehlbar vorgelegt werden und bei denen die Theologie aufgrund der ihr eigenen Methode zu abweichenden Aussagen kommt.

Eine Beschränkung der theologischen Wissenschaftsfreiheit kann sich nämlich ergeben aus der grundsätzlich alle Gläubigen treffenden Zustimmungspflicht zu Glaubensinhalten der Kirche, besonders aber zu denen, die das Lehramt in seiner spezifischen Autorität formuliert hat, cc. 749-754 CIC. Dabei wird nicht nur dem unfehlbaren Lehramt, sondern auch der bloß authentischen und daher möglicherweise fehlbaren Lehrverkündigung Gehorsam geschuldet, wie c. 752 CIC ausdrücklich formuliert. Dieser Gehorsam ist auch Gegenstand der für die Theologen vorgeschriebenen *Professio fidei* und wird zudem noch durch Sanktionen des kanonischen Strafrechts abgesichert.

Vor diesem Hintergrund fragt es sich, inwieweit eine theologische Wissenschaftsfreiheit noch einen eigenständigen Platz behaupten kann. In der Kanonistik hat diese Frage vor allem mit Blick auf das Verhältnis von c. 218 zu c. 752 CIC ein besonderes Interesse gefunden.¹²⁴ Wenn es nämlich ein legitimes Recht der Theologie auf Dissens, auf inhaltliche Abweichung vom kirchlichen Lehramt gibt, dann doch im Bereich der nicht unfehlba-

¹²² Vgl. *Ganoczy*, Einführung in die Dogmatik, S. 143-150.

¹²³ Vgl. Art. 16 OT.

¹²⁴ Vgl. *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 204 f.; *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 339 f.; *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 84; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 170-173; *Torfs*, Estructura eclesiasica y responsabilidad independiente, in: REDC 47 (1990), S. 684-687.

ren Lehren. Die Frage nach einem Recht auf Dissens, das sich auf die theologische Wissenschaftsfreiheit stützt, wirft die Spannung zwischen Wahrheit und Freiheit, die das ganze kanonische Lehrrecht durchzieht, auch im Bereich der kirchlichen Grundrechte auf. Diese Problematik wiederum verweist auf die Grundlagen kanonischer Grundrechte. Sie werden im folgenden Abschnitt eingehend diskutiert. Dabei soll es vor allem um die Besonderheit der kirchlichen Grundrechte im Vergleich zu den staatlichen Grundrechten gehen.

Auch für das Verhältnis von c. 218 und c. 752 CIC ist der grundrechtsdogmatische Ausgangspunkt kirchlicher Grundrechte von Bedeutung. Versteht man diese Grundrechte als Ausprägungen der Menschenwürde und sieht man sie infolge ihres naturrechtlichen Ursprungs als auch für den kirchlichen Gesetzgeber verbindlich an, wird man fordern müssen, daß zumindest ihr Kernbereich frei von Einschränkungen bleibt.¹²⁵ Für die theologische Wissenschaftsfreiheit bedeutet dies, daß zwar die unfehlbaren Glaubenslehren, die ebenso wie die naturrechtlich verstandenen Grundrechte letztlich göttlichen Ursprungs sind, ja als Offenbarungslehren bloß naturrechtlichen Normen sogar vorgehen, die theologische Wissenschaftsfreiheit einschränken und ein gegen den Glauben gerichtetes oder ihm widersprechendes Verhalten verbieten können. Andererseits muß aber, soll das Grundrecht nicht völlig leerlaufen, im Bereich der nicht unfehlbaren Lehre ein sachlich begründeter Dissens möglich bleiben. Insoweit müßten nach diesem Ansatz die Glaubenspflichten in c. 752 CIC im Lichte der Gewährleistung in c. 218 CIC einschränkend interpretiert werden, so daß ein aus der theologischen Wissenschaft kommender Dissens gegenüber dem nicht unfehlbaren kirchlichen Lehramt keinen Verstoß gegen die nach c. 752 CIC geforderte Antworthaltung darstellte und damit auch kanonische Sanktionen nach c. 1371 Nr. 1 CIC ausgeschlossen wären.¹²⁶

Ausgehend von der theologischen Diskussion des Verhältnisses von Wissenschaft und Lehramt läßt sich überdies der Schutz der theologischen Wissenschaftsfreiheit auch auf den Bereich des unfehlbaren Lehramtes in

¹²⁵ Vgl. *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 47; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 127-129.

¹²⁶ Vgl. *Demel*, Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 205-207; *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 82-85; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 170-173.

der Weise ausdehnen, daß zwar nicht mit Blick auf die ausgesagte Wahrheit, wohl aber in bezug auf die Aussageform ein Dissens mit dem Lehramt möglich wird.

Die Autoren, die sich für einen grundrechtlich abgesicherten Dissens in Lehrfragen aussprechen, ziehen für ihre Argumentation zumeist traditionelle Naturrechtsargumente heran.¹²⁷ Gilt das Naturrecht doch nach herkömmlicher Doktrin als *ius divinum* und steht daher gegenüber dem bloß kirchlichen Recht in einem höheren Rang.¹²⁸ Allerdings fällt auf, daß die Kanonisten, die aus einer Naturrechts- oder Wesensgehaltssposition heraus argumentieren, die rechtliche Qualität des Verkündigungsanspruchs des Lehramtes wenig beachten. Da die Existenz des kirchlichen Lehramtes nicht dem reinen, durch die Vernunft erkennbaren Naturrecht zu entnehmen ist, sondern sich allein aus der positiven Offenbarung Gottes ableitet, ist seine Existenz und sind seine Kompetenzen ebenfalls *iuris divini*. Da dieses *ius divinum* aber auf der Offenbarung beruht, kommt ihm als *ius divinum revelatum* nach traditioneller Auffassung ein höherer Rang zu als dem bloßen *ius divinum naturale*.¹²⁹ Von daher verliert eine Menschenrechtsargumentation, die sich auf das Naturrecht stützt, an Gewicht. Es läßt sich dogmatisch sauber auch eine völlige Unterordnung der theologischen Wissenschaft unter das kirchliche Lehramt vertreten, vor allem dann, wenn man die „Kirchlichkeit“ der Grundrechte im Gegensatz zu ihrem Abwehrcharakter betont. Tatsächlich gibt es innerhalb der Kirchenrechtswissenschaft namhafte Vertreter einer solchen Grundrechtsinterpretation.¹³⁰ Aber auch dieser Ansicht wäre wieder entgegenzuhalten, daß sie auf außerkodikalische Begründungsansätze zurückgreift. Damit werden die Rechtsfragen mehr in der Grundrechtstheorie und weniger nach dem positiven Kirchenrecht gelöst.

¹²⁷ Vgl. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 128.

¹²⁸ Vgl. *Hallermann*, Art. „Grundrechte u. Grundpflichten – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 185; *Heinemann*, Art. „Ius divinum“, in: StL7 III, Sp. 206-208.

¹²⁹ Vgl. *Aymans*, Art. „Ius divinum – Ius humanum“, in: LexKR, Sp. 436 f.; *ders./Mörsdorf*, Kanonisches Rechts I, S. 35 f.; *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 292; *Neimes*, Art. „Recht/Kirchenrecht“, in: LphGTh., S. 340.

¹³⁰ Vgl. *Corecco*, Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, in: AfkKR 150 (1981), S. 449, wonach Menschenrechte, also rein naturrechtlich begründete Rechtspositionen, gegenüber den übernatürlichen Rechten relativ sind.

Ein anderer Ansatz versucht daher das Verhältnis von c. 218 und c. 752 CIC allein aus dem geschriebenen Kirchenrecht heraus zu entwickeln. Diese Sicht wird vor allem von *Lüdecke* in seiner vielbeachteten Habilitationsschrift zum kanonischen Lehrrecht vertreten.¹³¹ Geht man danach vom eindeutigen Wortlaut des c. 752 CIC aus, so eröffnet diese Norm keine Möglichkeit, eine gegenüber dem Lehramt abweichende Meinung zu äußern. Allenfalls für ein *silentium obsequiosum*, einen privaten Dissens ist noch Raum.¹³² Ein Recht auf öffentlichen Dissens aus c. 218 CIC wird in dieser Konzeption entschieden abgelehnt, da c. 752 CIC *lex specialis* gegenüber c. 218 CIC sei und die in diesem Kanon und in c. 223 § 1 CIC genannten Schranken der Grundrechtsausübung für den Bereich des nicht unfehlbaren Lehramtes konkretisiere.¹³³ Nach einer eingehenden philologischen und genetischen Analyse von c. 752 CIC kommt *Lüdecke* zu dem Ergebnis: „Den Bereich der nicht-definitiven Lehren schützt der CIC undifferenziert und extensiv“.¹³⁴

Folgt man der Ansicht *Lüdeckes*, so sind die kanonischen Grundrechte praktisch wertlos, da sie durch andere Kanones neutralisiert werden. Richtig ist hierbei, daß das kanonische Recht keinen formalen Geltungsvorrang von Normen kennt, wie das etwa bei den Grundrechten in einer weltlichen Verfassungsurkunde der Fall ist.¹³⁵ Von daher kann jedes universalkirchliche Gesetz die Grundrechte im Kodex schon im Schutzbereich einschränken.¹³⁶ Allerdings kennt das kanonische Recht einen materiellen Vorrang des göttlichen gegenüber dem rein kirchlichen Recht.¹³⁷ Sieht man die Menschenrechte in der Tradition der katholischen Soziallehre naturrecht-

¹³¹ Vgl. *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 76-81.

¹³² Vgl. *Cito*, L'assenso al magistero e la sua rilevanza giuridica, in: *IusEcl.* 11 (1999), S. 487 f.

¹³³ Vgl. *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 339, 340, Fn. 410. Im Ergebnis auch W. *Böckenförde*, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: *ZevKR* 32 (1987), S. 268 f.; *Cenalmor*, in: *Commentario exegético al código de derecho canónico II/1*, S. 129.

¹³⁴ *Lüdecke*, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, S. 349 f.

¹³⁵ Vgl. *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 299 f.; Für eine formale Höherwertigkeit der kanonischen Grundrechte wohl *Puzza*, Der Rechtsschutz im Kirchenrecht zwischen Hierarchie und Grundrechten, in: *ThQ* 179 (1999), S. 188 f.

¹³⁶ Vgl. *Pree*, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: *FS-Kaiser*, S. 46.

¹³⁷ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, *Kanonisches Recht I*, S. 34-37.

lich begründet,¹³⁸ so können sie in der Tat *iuris divini* sein. Man kann daher gegenüber *Lüdeckes* Ansatz einwenden, er mache mit einem konsequent grundrechtlichen Denken in der Kirche nicht Ernst. Da er aber nur den schlichten Normenbefund des CIC erhebt, könnte man diesen Vorwurf schon dem kirchlichen Gesetzgeber selbst machen. Dann wären die Grundrechte ein kritischer Maßstab für die kirchliche Gesetzgebung, ganz wie im staatlichen Bereich. Es wurde aber bereits angedeutet, daß die Normen über das kirchliche Lehramt ebenfalls dem *ius divinum* zuzurechnen sind, so daß gegenüber dem Geltungsanspruch des Lehramts mit einer menschenrechtlichen Argumentation nicht viel gewonnen ist.

Hier stellt sich ganz massiv die Frage nach dem Sinn kirchlicher Grundrechte, vor allem dann, wenn der kirchliche Gesetzgeber selbst sie zwar kanonisiert, aber mit einem Kranz relativierender Schranken umgibt und dazu noch durch Normen wie c. 752 CIC vollends einschränkt. Sind die kirchlichen Grundrechte also nur eine bloß rhetorische Anlehnung an staatliche Gesetze, um das kirchliche Menschenrechtsengagement nach außen glaubwürdig wirken zu lassen, ohne zugleich die hierarchischen Strukturen in der Kirche durch Freiheiten der Gläubigen zu ergänzen? Ein solcher Vorwurf ist sicher überzogen und wird den Besonderheiten des kirchlichen Kontextes, in den hinein die kirchlichen Grundrechte gestellt sind, nicht gerecht. Das hier angesprochene Problem zeigt aber, daß eine Besinnung auf das theoretische Fundament der kanonischen Grundrechte nötig ist. Dabei werden auch die Unterschiede der kirchlichen zu den in staatlichen Verfassungen gewährleisteten Grundrechten deutlich.

3.3 Die „Kirchlichkeit“ kanonischer Grundrechte – Grund und Grenzen von Grundrechten innerhalb der Kirche

Die Rede von Grundrechten *ad intra*, also innerhalb der Kirche, ist etwa zeitgleich zur geänderten Einstellung der katholischen Kirche zu den Grundrechten *ad extra*, den Menschenrechten in Staat und Gesellschaft aufgekommen.¹³⁹ Kirchengeschichtlich und lehramtlich stellt das Zweite Vatikanische Konzil hier den entscheidenden Einschnitt dar.

¹³⁸ Vgl. *Hilpert*, Art. „Menschenrechte – I. Theologisch-ethisch“, in: LThK³ VII, Sp. 121.

¹³⁹ Vgl. *Heimerl*, Menschenrechte und Christenrechte, in: ThPQ 139 (1991), S. 25; *Lombardia*, Die Grundrechte des Gläubigen, in: Conc. 5 (1969), S. 608.

3.3.1 Kanonische Grundrechtstheorien

Das Konzil hat in seinen Dokumenten eine Fülle von grundrechtlichen Positionen innerhalb der Kirche umschrieben.¹⁴⁰ Davon und von der veränderten Ekklesiologie, die innerkirchliche Grundrechte erst ermöglicht hat, war schon ausführlich die Rede. Das Konzil hat aber über die bloße Nennung einzelner Rechte der Gläubigen in der Kirche und einiger theologischer Grundsätze wie der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kirche keine theoretische Fundierung innerkirchlicher Grundrechte gegeben. Erst die kanonistische Diskussion im Rahmen der nachkonziliaren Erneuerung des Kirchenrechts hat verschiedene Ansätze zur Begründung und Ausgestaltung kirchlicher Grundrechte erarbeitet. Im ganzen lassen sich zwei grundsätzliche Positionen ausmachen.¹⁴¹

3.3.1.1 Autonomie der Gläubigen

Eine Gruppe von Kanonisten sieht die kirchlichen Grundrechte in einem engen Zusammenhang zu den Menschenrechten.¹⁴² Im Mittelpunkt steht die Autonomie des einzelnen, dessen Freiheitssphäre vor unbefugten Zugriffen zu schützen sei. Sie sehen in den Grundrechten eine naturrechtlich begründete Rechtsstellung des Menschen, die er auch nach seinem Eintritt in die Gemeinschaft der Kirche nicht verliert.¹⁴³ Die Kirche ist dabei gehalten, die neuzeitliche Freiheitsgeschichte auch innerkirchlich zu rezipieren. Das gelte umso mehr, als die Menschen, gerade in den westlichen Demokratien, selbstverständlich in grundrechtlich geprägten Kontexten leben und daher eine „grundrechtsfreie“ kirchliche Rechtskultur die ohnehin schon bestehende Distanz der Kirche zu den heutigen Menschen

¹⁴⁰ Vgl. die Aufzählung bei *Corecco*, Der Katalog der Rechte und Pflichten des Gläubigen im CIC, in: FS-Heinemann (60), S. 182 und *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im CIC von 1983, S. 50 f.

¹⁴¹ Stärker differenziert hier *Riedel-Spangenberg*, Grundrechte und Rechtsschutzgarantien durch die zukünftige Kirche, in: FS-Feil, S. 82-87.

¹⁴² Vgl. vor allem *Luf*, Grundrechte und kirchlicher Rechtsschutz, in: ÖAKR 26 (1975), S. 25-54; *ders.*, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 107-131, aber auch *Krämer*, Zur Problematik der Bestimmung von Grundrechten in der Kirche, in: ÖAKR 27 (1976), S. 133-144; *Riedel-Spangenberg*, Grundrechte und Grundpflichten der Gläubigen in der katholischen Kirche, in: *Una Sancta* 55 (2000), S. 154-156. Vgl. zu diesem Ansatz: *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 208-216.

¹⁴³ Vgl. *Ablers*, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: HdbKathKR², S. 224.

nur noch vergrößerte.¹⁴⁴ Zudem sei zu bedenken, daß nach dem Wegfall der staatskirchlichen und dem Verblässen der volkkirchlichen Strukturen die Gläubigen weitgehend in „freier Gefolgschaft“ Glieder der Kirche sind.¹⁴⁵ Diesem Umstand habe auch die kirchliche Rechtsordnung durch Berücksichtigung subjektiver Freiheitsrechte Rechnung zu tragen.¹⁴⁶ Schließlich fordere das auch im Kodex selbst in c. 747 § 2 CIC erwähnte Eintreten der Kirche für Grund- und Menschenrechte in der Gesellschaft aus Gründen der Glaubwürdigkeit das Vorhandensein einer innerkirchlichen Grundrechtsordnung.¹⁴⁷ Die Vertreter der genannten Ansicht verkennen dabei nicht die Besonderheit der Kirche, die eine Gemeinschaft in der Wahrheit des Glaubens ist. Allerdings wird die Art des Wahrheitsbesitzes weniger statisch verwaltend, sondern dialogisch-entwickelnd gesehen.¹⁴⁸ Durch dialogische Strukturen kirchlicher Glaubens- und damit Wahrheitsverkündigung könne die Freiheit des einzelnen bei der Annahme von Glaubenslehren geachtet werden. Der Freiheit des Glaubensaktes und der persönlichen Verantwortung des Glaubens müsse dabei auch eine Sphäre subjektiver Freiheit in der Kirche entsprechen.¹⁴⁹ Letztlich bleiben trotz des kirchlichen Glaubensrahmens der einzelne und seine Rechtsposition Ausgangspunkt dieser von der neuzeitlichen Autonomiedebatte und Menschenrechtsdiskussion bestimmten kanonischen Grundrechtstheorie.

3.3.1.2 *Communio der Gläubigen*

Demgegenüber betont eine andere Gruppe von Kanonisten mehr den *communio*-Charakter der Kirche.¹⁵⁰ Grundrechte seien demnach keine sub-

¹⁴⁴ Vgl. Krämer, Zur Problematik von Grundrechten in der Kirche, in: ÖAKR 27 (1976), S. 139

¹⁴⁵ Vgl. Steuer-Flieser, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 92.

¹⁴⁶ Vgl. Luf, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 112.

¹⁴⁷ Vgl. Krämer, Menschenrechte – Christenrechte, in: FS-Heinemann (60), S. 169.

¹⁴⁸ Vgl. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 53-59.

¹⁴⁹ Vgl. Luf, Grundrechte und kirchlicher Rechtsschutz, ÖAKR 26 (1975), S. 34-36

¹⁵⁰ Vgl. Aymans, Gemeinrechte und Gemeinplichten aller Gläubigen, in: FolTh. 4 (1993), S. 17-19; ders., Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: FS-Schmitz, S. 20-22; ders./Mörsdorf, Kanonisches Recht II, S. 82-84; Corecco, Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, in: AfkKR 150 (1981), S. 446-452; ders., Der Katalog der Pflichten und Rechte des Gläubigen im CIC, in: FS-Heinemann (60),

jektiven Rechte im Sinne von Abwehrrechten gegenüber Maßnahmen der kirchlichen Hierarchie, also Rechte *gegen* die Kirche, sondern Rechte *in* der Kirche.¹⁵¹ Sie ermöglichen dem Gläubigen, seine Verantwortung für die Kirche wahrzunehmen. Dabei sei freilich immer die Gesamtheit der kirchlichen *communio* zu sehen, so daß der einzelne Gläubige gegen diese Gesamtheit aus den Grundrechten keine Rechtsposition ableiten könne.¹⁵² Vielmehr stünden ihm diese Rechte nur in der Weise zu, als er mit der kirchlichen *communio* in Übereinstimmung steht. Da die Kirche zudem eine Gemeinschaft von Gläubigen sei, die auf eine unbedingt zu haltende Wahrheit verpflichtet ist, liege hier die unüberschreitbare Grenzen innerkirchlicher Freiheitsbetätigung. Auch wenn die kirchliche *communio* sich aus Gliedern gleicher Würde, doch unterschiedlicher Aufgaben und Kompetenzen zusammensetze, also eine *communio hierarchica* sei, könne die Wahrheit des Glaubens nicht von jedem in gleicher Weise garantiert und authentisch verkündet werden. Entscheidende Bedeutung komme daher dem hierarchischen Lehramt zu. Zwar steht auch dieses nicht außerhalb der kirchlichen *communio*, doch ist damit lediglich die Gesamtheit der Gläubigen angesprochen. Der einzelne Gläubige kann nach diesem Ansatz gegen das Lehramt und gegen den Glauben der Kirche keine Freiheitsposition geltend machen. Die kanonische Grundrechtstheorie aus einer *communio*-Theologie heraus begründet die Grundrechte weniger vom einzelnen Individuum her, sondern von der Stellung des einzelnen in der kirchlichen *communio* und seiner Verantwortung für die Kirche. Das Grundrecht soll dem Gläubigen nicht die Durchsetzung seiner Freiheit, sondern die Verwirklichung seiner Berufung innerhalb der Kirche ermöglichen.¹⁵³ Daher kann dieser grundrechtstheoretische Ansatz auch als funktional bezeichnet werden.¹⁵⁴ Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundrechte der Gläubigen, wie sie sich im CIC finden, mit den Menschenrechten

S.190-196, bes. 195; *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 202-208; *Hinder*, Grundrechte in der Kirche, S. 255-260.

¹⁵¹ Vgl. *Aymans*, Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte, in: AfkKR 149 (1980), S. 405, *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 204; *Kremsmair*, Grundrechte im Codex Iuris Canonici 1983, in: ÖAKR 42 (1993), S. 52 f.

¹⁵² Vgl. *Aymans*, Gemeinrechte und Gemeinplichten aller Gläubigen, in: FolTh. 4 (1993), S. 18.

¹⁵³ Vgl. *Vries*, Gottesbeziehung und Gesetz, S. 145-150.

¹⁵⁴ Vgl. *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 203.

und den säkularen Grundrechten nicht identisch seien. Die im Kodex umschriebenen Rechte seien vielmehr solche, die nicht an das Menschsein, sondern an das Christsein anknüpfen.¹⁵⁵ Sie werden von der Kirche vermittelt und stehen im Gegensatz zu den rein natürlichen Menschenrechten unter der größeren (Heils-)Perspektive der christlichen Offenbarung. Von daher könne in dem starken *communio*-Bezug dieser Rechte auch keine Mißachtung menschenrechtlicher Positionen liegen. Während der zuerst genannte Autonomie-Ansatz mehr individualistisch ist, betrachtet der zweite Ansatz die kirchlichen Grundrechte in einem mehr kollektivistischen Blickwinkel. Man könnte auch sagen, daß die autonome Sicht die Kirche mehr als menschliche Institution mit ihren Schwächen und Machtmängeln sieht, während die zweite Position die Kirche vielleicht zu sehr geistlich und spiritualistisch verklärt.

3.3.1.3 Versuch einer Synthese

In beiden Positionen finden sich bedenkenswerte Ansätze. Es ist zunächst festzuhalten, daß rein empirisch gesehen die Kirche nun einmal eine Institution von bei weitem nicht immer heiligen Menschen ist, die über eine große Machtfülle verfügen. Für den einzelnen Gläubigen ergeben sich dadurch konkrete Gefährdungslagen seiner Freiheit in der Kirche durch ungerechte und mißbräuchliche Entscheidungen. Die kirchliche Gemeinschaft ist in ihrer Sozialstruktur daher grundrechtsbedürftig, um Machtmißbräuche abzuwehren und den einzelnen zu schützen.¹⁵⁶ Allerdings kann die Kirche nicht auf eine bloß menschliche Sozialgestalt reduziert werden. Sie ist auch eine geistliche Größe. Sie ist in theologischer Sicht der mystische Leib Christi. Die Glieder der Kirche sind damit aufeinander in der Weise bezogen, daß sie gemeinsam, jeder an seinem Platz, Kirche sind. Die fundamentalen Rechte der Kirchenglieder können sich daher nicht im Schutz persönlicher Freiheiten erschöpfen, sondern müssen immer auch die Stellung des einzelnen in der kirchlichen *communio* berücksichtigen. Rechte in der Kirche können nur mit Rücksicht auf diese *communio* geltend

¹⁵⁵ Vgl. *Aymans*, Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: FS-Schmitz, S. 13-22, der vorschlägt, anstatt von „Grundrechten“ von einem „Grundstatus“ der Gläubigen zu sprechen.

¹⁵⁶ Vgl. *Barnig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 305; *Zacher*, Grundrechte und Katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 332.

gemacht werden. Wesentlich ist dabei im Bereich der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, aber auch der Religionsausübung die Wahrheitsfrage. An diesem Punkt geraten die kirchlichen Grundrechte und säkular geprägtes Menschenrechtsdenken aneinander. Das wird vor allem bei den Vertretern des Autonomie-Ansatzes deutlich, auch wenn sie die Bedeutung der Glaubenswahrheit für die Rechtsordnung der Kirche nicht leugnen. Im Gegensatz aber zu den Vertretern der *communio*-Position nimmt der Schutz subjektiver Rechte einen größeren Raum ein. Theologisch gesprochen vertritt der Autonomie-Ansatz einen mehr personal geprägten Glaubensbegriff, während die *communio*-Position eine mehr objektive Sicht des Glaubensvollzuges betont, bei der die konkrete Aneignung der Glaubenssätze durch den einzelnen in den Hintergrund tritt. Die kirchlichen Grundrechte sind damit von einer Ambivalenz von subjektivem Recht einerseits und einem nur innerhalb der Gemeinschaft der Kirche sinnvollen Handlungsraum andererseits geprägt.¹⁵⁷ Ihr eigentümlicher Charakter tritt im Vergleich mit den staatlichen Grundrechten noch deutlicher hervor.

3.3.2 Kirchliche Grundrechte – staatliche Grundrechte: Ein Vergleich

Hier stellt sich zuerst die Frage nach der richtigen Terminologie. Wurden bislang die kirchlichen Grundrechte weitgehend unproblematisch als „Grundrechte“ bezeichnet, erscheint es angesichts des materiellen Wahrheitsbezuges der kanonischen Grundrechte doch fragwürdig, ob sie diese Bezeichnung, die dem Sprachgebrauch staatlicher Verfassungen entlehnt ist, zu Recht tragen.¹⁵⁸ Vergleicht man die kirchlichen mit den staatlichen Grundrechten, so fällt auf, daß die Bedeutung der Wahrheit im Bereich der Religion und der theologischen Wissenschaft der wohl deutlichste Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen ist.¹⁵⁹ Das Grundgesetz stellt

¹⁵⁷ Zu diesem Ergebnis kommen mehr vermittelnde Positionen innerhalb der kanonistischen Grundrechtstheorie, vgl. *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 216-229; *Steinbring*, Ecclesia et Ars, S. 267-269; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 119.

¹⁵⁸ Es wurde schon darauf hingewiesen, daß insbesondere Vertreter der *communio*-Position an der überkommenen Terminologie Kritik geübt haben und den Begriff Grundrechte eher ablehnen, vgl. *Aymans*, Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: FS-Schmitz, S. 20-22.

¹⁵⁹ Vgl. *Hollerbach*, Art. „Freiheit der Wissenschaft in der Kirche“, in: LThK³ IV, Sp. 113 f.; *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das

eine freiheitliche Grundrechtsordnung dar. Es werden Freiheitsräume eröffnet, wobei der Staat keine für alle Bürger verbindlichen Wahrheiten und Glaubenssätze einfordert. Der säkulare Staat hat sich mit seiner Freiheitsordnung, wie sie sich heute repräsentiert, maßgeblich aus den Erfahrungen religiöser und politischer Bevormundung entwickelt.¹⁶⁰ Seine Religionsfreiheit ist getragen von der Erfahrung blutiger Glaubenskriege, und die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit hat vom leidvollen Erleben ideologischer Unterdrückung her ihren Wert.¹⁶¹ Das Grundgesetz verzichtet daher auf staatlicherseits verbindliche Wahrheiten.¹⁶² Diese zu suchen, zu finden und zu bewerten ist allein Sache der Grundrechtsträger und ihrer Freiheit überantwortet. Der Staat schützt insoweit nur die Rahmenbedingungen dieser Wahrheitsbemühungen, ohne selbst steuernd einzugreifen. Das verbietet ihm seine religiös-weltanschaulich neutrale Verfassung, die freilich einige fundamentale Verfassungswerte kennt wie Rechtsstaatlichkeit, Menschenwürde sowie die Freiheitlichkeit der Rechtsordnung selbst. Hier ist das Grundgesetz nicht neutral, sondern stellt eine durchaus verbindliche Wertordnung dar.¹⁶³ Doch liegt darin keine wirkliche Einschränkung menschlicher Freiheitsbetätigung, denn die genannten Prinzipien sind ja gerade die Bedingung des Freiheitsgebrauchs selbst. Die Freiheitlichkeit des Grundgesetzes, sich mit keiner Wahrheit und Religion inhaltlich zu identifizieren, sichert innerstaatlich den Frieden. Diese Freiheit würde aber

deutsche staats-kirchen-rechtliche System, in: FS-Listl, S. 143 f.; *Pirson*, Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung, in: FS-Badura, S. 773-775.

¹⁶⁰ Vgl. *Heckel*, Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, S. 52-56; *Link*, Christentum und moderner Staat, S. 112-114.

¹⁶¹ Vgl. *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 216 *Starck*, Art. „Meinungs- und Informationsfreiheit“, in: StL⁷ III, Sp. 1090.

¹⁶² Vgl. *Heckel*, Art. „Religionsfreiheit – I. Geschichte und Grundsatzfragen“, in: StL⁷ IV, Sp. 821; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 333.

¹⁶³ Vgl. *Czermak*, Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, in: NVwZ 2003, S. 951. In diesem Zusammenhang sei nur kurz darauf hingewiesen, daß die Grundrechte als solche in ihrem objektiven Gehalt eine Wertordnung darstellen, doch läßt sich diese weitgehend auf die genannten freiheitlichen Grundprinzipien zurückführen. Die Neutralität des Staates jedenfalls wird dadurch nicht in Frage gestellt, vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 370 f.; *Mayer-Scheu*, Grundgesetz und Parität von Kirchen und Religionsgesellschaften, S. 248. Aus grundrechtstheoretischer Sicht *Antoni*, in: Seifert/Hömig, GG, vor Art. 1, Rn. 4; E.-W. *Böckenförde*, Grundrechte als Grundsatznormen, S. 159-199.

die Kirche als Glaubensgemeinschaft aufheben und letztlich zerstören.¹⁶⁴ So wie die Rechtsordnung des Staates auf Freiheitlichkeit aufgebaut ist, so gründet die Rechtsordnung der Kirche auf Bekenntnis. Das schließt Freiheitsgewährung nicht völlig aus. Unverzichtbar für einen menschenwürdigen Glauben ist die freie Annahme des Bekenntnisses und die mit Ausnahme des die Glaubensgemeinschaft selbst betreffenden Innenraumes sanktionslose Möglichkeit, dieses Bekenntnis wieder abzulegen. Problematisch ist die Einräumung innerkirchlicher Freiheitsräume aber in den Fällen, in denen das Bekenntnis nicht grundlegend geleugnet, sondern in der Absicht, Mitglied der Kirche zu bleiben, bloß anders verstanden wird. Da die kirchliche Gemeinschaft als Glaubensgemeinschaft für ihren inneren Frieden auf eine weitgehende Übereinstimmung im Glauben angewiesen und in theologischer Perspektive als mystischer Leib Christi auf einmütiges Zusammenwirken ausgelegt ist, drängt ein solcher Konflikt zur Lösung im Sinne einer „Entscheidung“. Dazu ist nach katholischer Ekklesiologie allein das hierarchische Lehramt berufen. Damit begrenzt das kirchliche Lehramt die kanonischen Freiheitsrechte und zwar schon in ihrem Schutzbereich, wie an den bereits erörterten restriktiven Formulierungen der kirchlichen Grundrechte deutlich wird. Hier zeigt sich über das Problem der religiös-weltanschaulichen Wahrheit hinaus eine weitere Besonderheit der kirchlichen Grundrechte. Sie werden im Vergleich zu den staatlichen Grundrechten weniger im Bereich der Schranken begrenzt, sondern schon im Schutzbereich selbst. Überspitzt könnte man formulieren, daß die kirchlichen Grundrechte nach der Konzeption des Kodex unter einen Lehramtsvorbehalt gestellt sind.¹⁶⁵ Die Gewährleistung eines Wesensgehaltes, wie Art. 19 II GG das für den staatlichen Bereich leistet, kennt der

¹⁶⁴ Vgl. E.-W. Böckenförde, Die Bedeutung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit, S. 68.

¹⁶⁵ Ähnlich *Lauf*, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 125; *Schwarzenthal*, Konflikt und Ausgrenzung in der Katholischen Kirche, S. 180 f. Nach *Ratzinger*, Wesen und Auftrag der Theologie, S. 31-33 ist Freiheit nur im Rahmen der Wahrheit legitim. So auch *Krämer*, Kirche und Bücherzensur, in: ThGl. 83 (1993), S. 79, Freiheitsrechte sind „hingeordnet auf die Wahrheit des Glaubens“. *Ehnes*, Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, insbesondere Grundrechte in der Kirche, in: ZevKR 34 (1989), S. 392 spricht gar von einem „schrankenlosen Vorbehalt zugunsten der kirchlichen Autorität“.

CIC nicht.¹⁶⁶ Eine entsprechende Ansicht läßt sich nur aufgrund naturrechtlicher bzw. menschenrechtlicher Argumentation vertreten, die den Kernbereich der Menschenwürde als dem Lehramt nicht zugänglich postuliert.

Soweit hier aber mit Blick auf Glaubens- oder Wissenschaftsfreiheit die Verbindlichkeit lehramtlichen Sprechens selbst in Frage gestellt wird, greift diese Argumentation nicht durch. Das Lehramt in seiner Verbindlichkeit ist nach katholischem Glauben eine Institution göttlichen Rechts und kann daher in eben dieser Verbindlichkeit durch eine naturrechtlich-menschenrechtlich begründete Freiheit nicht relativiert werden.¹⁶⁷ Hinzu kommt, daß der Kodex selbst eine Art. 1 oder Art. 19 III GG vergleichbare Gewährleistung nicht kennt und in der katholischen Kirche eine formell höherrangige Verfassungsurkunde nicht existiert. Die kirchlichen Grundrechte erscheinen damit als Grundrechte kirchlichen, ja kirchenkonformen Engagements.¹⁶⁸

3.3.3 Kirchliche Grundrechte und innerkirchlicher Rechtsschutz

Grundrechte sind als fundamentale Rechte des einzelnen praktisch wertlos, wenn sie nicht auch gerichtlich geltend gemacht werden können.¹⁶⁹ Das geschieht im staatlichen Bereich zum einen durch die in Art. 1 III GG normierte umfassende Bindung aller Staatsgewalten an die Grundrechte, so daß bei allen Gerichtsverfahren Grundrechte zu beachten sind, zum anderen durch eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit.¹⁷⁰ Gerichtlicher Rechtsschutz wird im staatlichen Recht nicht nur in privaten Rechtsstreitigkeiten gewährt, sondern durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch bei Rechtsverletzungen durch den Staat selbst, § 40 VwGO. Da der Staat aber der

¹⁶⁶ Vgl. *Muckel*, Rez. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici, in: JZ 1999, S. 834; a.A. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 127-129.

¹⁶⁷ Deutlich *Corecco*, Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, in: AfKR 150 (1981), S. 449.

¹⁶⁸ Vgl. *Barnig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 289-292.

¹⁶⁹ Vgl. *Geiger*, Art. „Grundrechte“, in: StL⁶ III, Sp. 1131; *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 234 f.; *Heimerl*, Menschenrechte – Christenrechte und ihr Schutz in der Kirche, in: ThPQ 121 (1973), S. 31; *von Münch*, in: von Münch/Kunig, GG, Vorb. Art. 1 – 19, Rn. 64; *Peters*, Geschichtliche Entwicklung und Grundfragen der Verfassung, S. 275 f.; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 1, Rn. 169; *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 167; *Tödt*, Menschenrechte – Grundrechte, S. 37.

¹⁷⁰ Vgl. *Wahl*, Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: JuS 41 (2001), S. 1042, 1046-1048.

primäre Adressat der Grundrechte ist, wie Art. 1 III GG ausdrücklich festlegt, ist damit ein umfassender (Grundrechts-)Schutz gewährleistet. Gerade dieser Rechtsschutz kann als Grund dafür gesehen werden, daß Grundrechte in der staatlichen Rechtsordnung eine so wichtige Rolle spielen.¹⁷¹ Auch der kirchliche Bereich kennt eine Gerichtsbarkeit. Nach c. 221 § 1 CIC steht den Gläubigen sogar ein Grundrecht auf Rechtsschutz zu. Gleichwohl kennt die kirchliche Gerichtsbarkeit aber keinen eigentlichen Rechtszug gegen Maßnahmen der kirchlichen Hierarchie, also kein reguläres Verwaltungsgericht, sieht man von der höchstinstanzlichen und zugleich erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit der Apostolischen Signatur einmal ab.¹⁷² Pläne zur Einrichtung weiterer Verwaltungsgerichte, die während der Kodex-Reform konkret ausgearbeitet wurden, sind nicht geltendes Recht geworden. Von den entsprechenden Bemühungen zeugen noch heute cc. 149 § 2 und 1400 § 2 CIC, die ausdrücklich von der Existenz von Verwaltungsgerichten ausgehen. Die Funktion des staatlichen Verwaltungsrechtsweges, wie er in der Verwaltungsgerichtsordnung normiert ist, übernimmt im kanonischen Recht ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren, das die cc. 1732-1739 CIC regeln.¹⁷³ Der durch eine Maßnahme der kirchlichen Hierarchie beschwerte Gläubige kann beim zuständigen Ordinarius Beschwerde einlegen und anschließend einen hierarchischen Rekurs gegen die Entscheidung des Ordinarius bei der zuständigen römischen Kongregation anstrengen. Erst danach kann er bei der Apostolischen Signatur in Rom ein Verwaltungsgerichtsverfahren einleiten. Im Vergleich zum staatlichen Recht fällt der schwerfällige und für den Rechtssuchenden ungünstige Instanzenzug auf.¹⁷⁴ Die Verwaltungsbeschwerde hat gewisse Ähnlichkeiten mit dem staatlichen Widerspruchsverfahren, doch ist sie im Kirchenrecht kein Vorverfahren, sondern der einzige Rechtsschutz auf der Ebene der unteren Instanzen. Damit entfällt auch der für den staatlichen Grundrechtsschutz durch die Gerichte wichtige Grundsatz der Gewaltenteilung, denn die Verwaltungsbeschwerde wird letztlich bei der Stelle erhoben, die

¹⁷¹ Vgl. *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, Rn. 754; *Schlaich/Korinth*, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 197.

¹⁷² Vgl. Teil 4, Abschnitt 1, Punkt 3.1.

¹⁷³ Vgl. *Lüdicke*, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *HdbKathKR*², S. 1224.

¹⁷⁴ Vgl. *Lüdicke*, Möglichkeit und Notwendigkeit einer partikularrechtlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, in: *DPM* 6 (1999), S. 65 f.

die angegriffene Maßnahme erlassen hat. Der abschließende römische Gerichtsstand ist für den Rechtssuchenden ungünstig, da er sich fern von seinem Wohnsitz verteidigen muß. Damit wird effektiver Rechtsschutz auch zu einer Kostenfrage. Im Gegensatz zum staatlichen Recht kennt die Kirche auch keine Verfassungsgerichtsbarkeit, bei der etwa im Wege einer Verfassungsbeschwerde Grundrechtsverletzungen gerügt werden könnten.¹⁷⁵ Speziell für den Bereich der hier interessierenden theologischen Wissenschaftsfreiheit ist jedoch das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz bzw. bei der Glaubenskongregation in Rom zu nennen. Das Verfahren bei der Bischofskonferenz ist aber kein Gerichtsverfahren im Sinne eines ordentlichen Rechtszuges gegen die Entscheidung des zuständigen Bischofs, da die Bischofskonferenz gegenüber dem einzelnen Bischof keine übergeordnete hierarchische Ebene darstellt und ihm gegenüber keine verbindliche Entscheidung treffen kann. Das Lehrbeanstandungsverfahren ist bloß eine Entscheidungshilfe für den zuständigen Ortsbischof. Von seinem Selbstverständnis her ist es ein mehr beratendes Verfahren, das am ehesten mit einer strukturierten Mediation verglichen werden kann. Zum römischen Lehrbeanstandungsverfahren bei der Glaubenskongregation gilt hinsichtlich seiner Rechtsschutzqualität das zum Verfahrens vor der Apostolischen Signatur Gesagte entsprechend. Abschließend sei noch erwähnt, daß gegen päpstliche Entscheidungen, die in Grundrechte eingreifen, nach c. 333 § 3 CIC grundsätzlich kein Rechtsmittel gegeben ist. Dieser Umstand ist vor allem bei der Geltendmachung der theologischen Wissenschaftsfreiheit aus c. 218 CIC zu bedenken, wenn es um einen Konflikt zwischen einem Theologen und dem päpstlichen Lehramt geht.

¹⁷⁵ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Grundrechte und Rechtsschutzgarantien durch die zukünftige Kirche, in: FS-Feil, S. 90. Der von *Puzza*, Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen *Communio*, S. 140; *ders.*, Der Rechtsschutz im Kirchenrecht zwischen Hierarchie und Grundrechten, in: ThQ 179 (1999), S. 189-192 genannte Päpstliche Rat für die Interpretation kirchlicher Rechtstexte kann diese Funktion nur unzureichend ersetzen, da ihm eine gerichtsförmige Organisation mit klaren Rechtswegen fehlt.

Damit kann festgehalten werden, daß kirchliche Grundrechte im Vergleich zu den staatlichen Grundrechten in einem gerichtlichen Verfahren kaum effektiv geschützt werden können.¹⁷⁶

3.3.4 Kirchliche „Grundrechte“ – terminologische Rückfrage

Der Vergleich zu den staatlichen Grundrechten des Grundgesetzes hat erhebliche Unterschiede zutage gefördert. Sowohl im Bereich der Freiheitsgewährleistung als auch im Bereich des Rechtsschutzes bleiben die kirchlichen zum Teil erheblich hinter den staatlichen Grundrechten, wie sie sich im Grundgesetz finden, zurück. Teilweise wird ihnen als Rechten, die den Grundstatus der Gläubigen in der kirchlichen *communio* umschreiben, auch eine andere Funktion zugemessen; sie sollen kirchliche Handlungsräume zum Leben der Berufung im Glauben eröffnen und nicht primär kirchliche Maßnahmen abwehren. Von daher stellt sich die Frage, ob die kirchlichen Grundrechte mit Fug und Recht auch als „Grundrechte“ bezeichnet werden können. Betrachtet man die konkrete rechtliche Ausgestaltung der kirchlichen Grundrechte, so kann man sagen, daß ihnen wegen ihrer geringen Freiheitsweite und ihrer mangelhaften gerichtlichen Durchsetzbarkeit kein Grundrechtscharakter im staatsrechtlichen Sinn zukommt.¹⁷⁷ Daher scheint es angebracht, auf die Rede von innerkirchlichen Grundrechten zu verzichten. Auch der Kodex selbst gebraucht den Ausdruck „Grundrechte“ für die in cc. 208 bis 223 CIC geregelten Rechte nicht. Der Begriff des Grundrechts findet sich im Kodex lediglich an einer Stelle, nämlich in c. 747 § 2 CIC. Die dort genannten *iura fundamentalia* sind aber gerade nicht die innerkirchlichen Grundrechte, sondern Grundrechte im staatlichen oder gesellschaftlichen Bereich, deren Einhaltung die Kirche anmahnen soll. Demgegenüber spricht der Kodex bei den kirchlichen Grundrechten bloß von *iura omnium christifidelium*. Daher werden in der theologischen und kanonistischen Literatur für diese Rechte auch Begriffe

¹⁷⁶ Vgl. *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 298 f.; *Pree*, Art. „Meinungsäußerungsfreiheit“, in: LKStKR II, S. 773; *Riedel-Spangenberg*, Grundrechte und Grundpflichten der Gläubigen in der katholischen Kirche, in: *Una Sancta* 55 (2000), S. 161; *dies.*, Grundrechte und Rechtsschutzgarantien durch die zukünftige Kirche, in: *FS-Feil*, S. 88-91; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici, S. 110. Kritisch dazu *Demel*, Schutzmantel der Freiheit oder Zwangsjacke der Mächtigen?, in: *ThPQ* 149 (2001), S. 371-373.

¹⁷⁷ Vgl. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 111.

wie „Christenrechte“¹⁷⁸, „Katholikenrechte“¹⁷⁹ oder „Fundamentalrechte“¹⁸⁰ gebraucht. Gleichwohl wird überwiegend von kirchlichen „Grundrechten“ gesprochen.¹⁸¹

Diesem Sprachgebrauch kann zugestimmt werden. Grundrechte bedeuten von ihrem Wortsinn her zunächst „grundlegende“ Rechte. Auch wenn sie in der säkularen verfassungsrechtlichen Tradition in engem Zusammenhang mit den Menschenrechten gesehen werden, sind sie mit ihnen nicht deckungsgleich. Die Grundrechte sind im Gegensatz zu den Menschenrechten vor allem durch ihre Positivierung gekennzeichnet.¹⁸² Innerhalb des positiven Rechts drücken sie die in der jeweiligen Rechtsordnung grundlegende Rechtsstellung ihrer Träger aus. Von daher gibt es keine Schwierigkeiten, auch in der kirchlichen Rechtsordnung von „Grundrechten“ zu sprechen. Daß die kirchliche Rechtsordnung nicht so freiheitlich wie die staatliche Rechtsordnung des Grundgesetzes ist, ist keine Frage der Terminologie, da es im Gegensatz zu den Menschenrechten keine Grundrechte „an sich“ gibt.¹⁸³ Die Positivierung der Grundrechte ist in der Kirche einfach anders ausgefallen als im Staat. Gleichwohl darf die Problematik der Rede von innerkirchlichen Grundrechten nicht übersehen werden. Möglicherweise hat der kirchliche Gesetzgeber auch mit Blick auf die staatliche Tradition bewußt auf den Begriff „Grundrecht“ verzichtet.¹⁸⁴ Den-

¹⁷⁸ Vgl. *Aymans*, Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: FS-Schmitz, S. 3 ff.; *Greinacher*, Christenrechte in der Kirche, in: ThQ 163 (1983), 189 ff.; *Krämer*, Art. „Christenrechte – Christenpflichten“, in: LexKR, Sp. 148 f.; *Schnitzer*, Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in: HdbKathKR², S. 569; *Walf*, Art. „Christenpflichten, -rechte – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 339 f.

¹⁷⁹ Vgl. *Heinemann*, Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: FS-Schwendenwein, S. 334 f.

¹⁸⁰ Vgl. *Hoeren*, Kirchen und Datenschutz, S. 129.

¹⁸¹ Vgl. *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 288 f.; *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 202 f.; *Hinder*, Grundrechte in der Kirche, S. 140 ff.; *Kaiser*, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: HdbKathKR, S. 173; *Krämer*, Menschenrechte-Christenrechte, in: FS-Heinemann (60), S. 169; *Luf*, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 107; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 20 et passim.

¹⁸² Vgl. *Marx/Wulsdorf*, Christliche Sozialethik, S. 222 Fn. 56; *Stern*, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: HGR I, § 1, Rn. 2; *ders.*, Staatsrecht III/1, S. 43; *Zacher*, Grundrechte und katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 326.

¹⁸³ Vgl. *Brieskorn*, Art. „Grundrechte“, in: LKStKR II, S. 181.

¹⁸⁴ Vgl. *Hafner*, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, S. 202.

noch sind Parallelen zu den staatlichen Grundrechten nicht zu übersehen. Zudem wird das, was in staatlichen Grundrechten seine Ausprägung gefunden hat, im kanonischen Recht immer bei den *iura omnium fidelium* der cc. 208 bis 223 CIC verortet. Damit erscheint es sachgerecht, weiterhin von „kirchlichen Grundrechten“ zu sprechen.

3.4 Kirchliche Grundrechte als effektive Freiheitsrechte in der Kirche?

Nach dem Vergleich mit den staatlichen Grundrechten soll der schon unternommene Versuch einer Synthese zwischen dem Autonomie- und dem *communio*-Ansatz kirchlicher Grundrechte vertieft und abgeschlossen werden.

Es wurde bereits festgestellt, daß die kirchlichen Grundrechte weitgehend keine Grundrechtsqualität im staatsrechtlichen Sinn besitzen. Geht man indes innerhalb der kanonischen Grundrechtstheorie von einem menschenrechtlichen Ansatz aus, kommt der Autonomiegedanke stärker zum Tragen, so daß sich eine größere Nähe zum staatlichen Rechtsraum ergibt. Doch auch hier bleibt der mangelhafte Rechtsschutz und die Bekenntnis- bzw. Wahrheitsbindung der kirchlichen Grundrechte als bedeutender Unterschied zum staatlichen Verfassungsrecht bestehen. Wie ist demnach die innerkirchliche Grundrechtsordnung zu beurteilen? Zunächst einmal ist festzuhalten, daß überhaupt innerkirchliche Freiheiten im Kodex normiert sind. Die kirchliche Hierarchie muß sich daher, will sie sich nicht sogleich dem Vorwurf ausgesetzt sehen, widerrechtlich zu handeln, mit diesen Freiheiten auseinandersetzen. Freilich sind die Einschränkungsmöglichkeiten so weitgehend, daß die Freiheitsgewährleistungen in vielen Fällen praktisch leerlaufen können. Hinzu tritt der mangelhaft ausgestaltete Rechtsschutz gegen hierarchische Maßnahmen. Von daher kann gesagt werden, daß es in der katholischen Kirche trotz ausdrücklicher Regelung im Kodex kaum effektiven Grundrechtsschutz im Sinne einer mit Anspruch auf Beachtung rechtlich durchsetzbaren Sphäre autonomer Freiheit des Individuums gibt.¹⁸⁵ Grundrechte etwa gegen das kirchliche Lehramt im Sinne einer innerkirchlichen Religions- oder Gewissensfreiheit im Bereich der Lehrinhalte existieren nicht. Allerdings gibt es ein Recht auf Freiheit von Zwang

¹⁸⁵ Skeptisch insoweit auch *Breitsching*, Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: FS-Mühlsteiger, S. 212; *Luf*, Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 131.

in Glaubensfragen, das aber disziplinäre innerkirchliche Maßnahmen nicht ausschließt. Damit sind die innerkirchlichen Grundrechte für den Fall einer Abweichung von verbindlichen Glaubensvorgaben für den inhaltlichen Schutz dieser Position bedeutungslos. Vertreter einer mehr menschenrechtsorientierten Grundrechtstheorie mögen vielleicht zu einem anderen Ergebnis kommen.¹⁸⁶ Doch ist hier nur theoretisch etwas gewonnen, denn Theorie allein schafft noch keinen Rechtsschutz und vor allem keinen Rechtsweg. Es bleibt somit dabei, daß es im kanonischen Recht im Lehrkonflikt keinen effektiven, auch gegen Maßnahmen der kirchlichen Hierarchie durchsetzbaren Grundrechtsschutz gibt.

Dieses Ergebnis bedeutet jedoch nicht, daß die kirchlichen Grundrechte völlig unerheblich sind. Sie gewähren im Rahmen des Dogmas dem einzelnen Gläubigen und auch den Theologen die Freiheit zur Eigeninitiative. So muß der Theologe wegen der Forschungsfreiheit von c. 218 CIC keine Delegation seitens des Lehramtes besitzen, um sich mit bestimmten theologischen Fragen zu beschäftigen.¹⁸⁷ In gleicher Weise hat etwa jeder Laie die Freiheit, ohne kirchliche Erlaubnis Theologie zu studieren.¹⁸⁸ Hält man sich vor Augen, wie stark auch die wissenschaftliche Theologie vom kirchlichen Lehramt bis hin zu ihren Fragestellungen abhängig war und wie reserviert noch vor wenigen Jahrzehnten das Theologiestudium der Laien oder gar die Möglichkeit für Laien, vor allem für Frauen, beurteilt wurde, als Lehrer der Theologie an kirchlichen Hochschuleinrichtungen wirken zu können, kann man hier schon von einem großen Fortschritt sprechen. Die kirchlichen Grundrechte verhindern, daß die Theologie zu einer Arkandisziplin des Klerus wird.

Allerdings muß festgehalten werden, daß der die Wissenschaft kennzeichnende dialogische Weg, Forschung und Lehre in ständiger Auseinandersetzung von Kritik, von Wahrem und Falschem zu betreiben, grundrechtlich im kanonischen Recht noch nicht eingeholt ist. Ein stärkerer rechtlicher Schutz von dialogischen Strukturen im Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt ist denkbar, ohne die notwendige

¹⁸⁶ Vgl. *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 170-173 bezogen auf den Dissens bei nicht definierten Lehren.

¹⁸⁷ Vgl. *Figueiredo*, The magisterium-theology relationship, S. 379 f.; *Pree*, Art. „Forschungsfreiheit“, in: LKStKR I, S. 707.

¹⁸⁸ Vgl. *Hinder*, Grundrechte in der Kirche, S. 232; *Urrutia*, Iusiurandum fidelitatis, in: Per. 80 (1991), S. 572.

Glaubensbindung der Theologie aufzugeben. Doch ist diese Frage wohl nur *lege ferenda* zu lösen.¹⁸⁹

Für die kanonistische Grundrechtstheorie bleibt abschließend zu sagen, daß dem *communio*-Ansatz dahingehend zuzustimmen ist, daß es keine Freiheit für vom Dogma der Kirche abweichende inhaltliche Positionen gibt. Da sich die Abweichung, wenn sie sich im Rahmen theologischer Forschung ereignet, aber im Bereich auch innerkirchlich grundrechtlich geschützter Tätigkeit vollzieht, kommt mit dem Autonomie-Ansatz die Abwehrfunktion der Grundrechte zum Tragen, freilich nur bezogen auf eine faire Art und Weise der Konfliktlösung.

Anders gesagt: Kirchliche Grundrechte können den von ihnen eröffneten Freiheitsraum nur in formaler, verfahrensmäßiger Weise schützen, nicht jedoch die Distanz von der kirchlichen *communio* selbst. Wenn auch der *communio*-Ansatz in Bezug auf Lehrkonflikte zuweilen etwas harmonisierend wirkt, da er den Glauben zu sehr als objektives Geschehen auffaßt, so darf nicht übersehen werden, daß es auch hier zwei Konfliktfelder gibt, die nicht in subjektiven Glaubenschwierigkeiten liegen, sondern aus dem objektiven Wahrheitsgehalt des Dogmas selbst erwachsen. Zum einen sind die Feststellung von Abweichungen von nicht unfehlbaren Äußerungen des Lehramtes zu nennen, zum anderen die Bewertung von Aussagen, die zwar unfehlbare Glaubenssätze betreffen, diese aber in neuer Formulierung ausdrücken. Hier ist auch und gerade um der objektiven Wahrheit des Glaubens willen eine sorgfältige Untersuchung abweichender theologischer Positionen nötig. In dieser Hinsicht trifft sich der *communio*-Ansatz mit dem Autonomie-Ansatz, wenngleich dieser eine sorgfältige theologischer Aufklärung mehr um der Würde der Person des betroffenen Theologen als um der Erkenntnis der religiösen Wahrheit willen fordert. Hier wird deutlich, daß nach beiden theoretischen Positionen kirchliche Grundrechte im Bereich der theologischen Forschung eine gründliche Untersuchung zweifelhafter theologischer Aussagen erfordern und vorschnelle Verwerfungen im Grunde verbieten. Das ändert freilich nichts daran, daß die kirchlichen Grundrechte hinsichtlich ihres effektiven Rechtsschutzgehaltes gegenüber den entsprechenden staatlichen Rechten *de lege lata* weit zurückbleiben.

¹⁸⁹ Zacher, Grundrechte und Katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 334 bezeichnet die gegenwärtigen Verfahren zum Grundrechtsschutz als Ausdruck „guten Willens“.

4. Zusammenfassung

Die Frage des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt wurde im theologischen Teil dieser Arbeit behandelt. Man hätte erwarten können, daß das kanonische Recht die dort erarbeiteten Ergebnisse in Rechtsnormen umsetzt. Diese Erwartung wurde nur teilweise erfüllt. Der kirchliche Gesetzgeber bewegt sich ganz in traditionellen Lehramts- und Glaubenskonzptionen. Dialogische Modelle lassen sich kaum ausmachen. Die kirchenrechtlichen Regelungen bleiben damit hinter den in der Theologie entwickelten Grundsätzen des Verhältnisses Theologie und Lehramt zurück. Auch wenn der Kodex innerkirchliche Grundrechte kennt, sind diese doch nicht mit Grundrechten im staatsrechtlichen Sinn vergleichbar: Im Bereich der Wissenschaftsfreiheit sind die Grenzen des Kirchenrechts durch die Bekenntnisbindung der Grundrechtsausübung eingeschränkter als sie es in einer an Art. 5 III 1 GG angelehnten Grundrechtskonzeption wären.

Im Vergleich zur Zeit der Weimarer Konkordate ist die kirchliche Rechtsordnung dennoch freiheitlicher geworden. Das zeigt etwa die gesetzliche Anerkennung theologischer Wissenschaftsfreiheit, mag auch der rechtlich wirklich garantierte Freiheitsrahmen eher bescheiden ausgefallen sein. Gleichwohl kann auch für das Kirchenrecht eine Tendenz zu einem mehr partnerschaftlichen Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt ausgemacht werden, wenn auch weniger deutlich als in der rein theologischen Diskussion.¹⁹⁰

¹⁹⁰ Vgl. *Gerosa*, Verbindlichkeit von Glaubenswahrheiten und wissenschaftliche Methode im Kirchenrecht, in: ThGl. 93 (2003), S. 13-27; *Lüdicke*, Rez. Norbert Lüdicke: Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, in: ThRv. 94 (1998), S. 558.

2. Abschnitt: Lehrfreiheit im Staatskirchenrecht

Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß die katholische Theologie trotz ihrer Bekenntnisgebundenheit einen Platz an den staatlichen Hochschulen hat. Es wurden auch mit Blick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates Voraussetzungen genannt, die hierfür erfüllt sein müssen. Im Zentrum standen dabei verschiedene Mitsprache- und Mitwirkungsrechte kirchlicher Stellen, vor allem in bezug auf die Lehrinhalte und das theologische Lehrpersonal. In diesem Abschnitt soll die konkrete Art der kirchlichen Mitwirkung behandelt werden, wie sie sich in den Konkordaten und sonstigen zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vereinbarungen darstellt. Dabei steht vor allem die Beteiligung kirchlicher Stellen bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und bei der nachträglichen Beanstandung bereits tätiger Hochschullehrer im Zentrum.

Das heute geltende System der Staatskirchenverträge wurzelt in der Vertragspraxis der Weimarer Republik.¹ Für den Bereich der katholischen Kirche sind hier die mit den Ländern Bayern am 29. März 1924, Preußen am 14. Juni 1929 und Baden am 12. Oktober 1932 geschlossenen Konkordate zu nennen, aber auch das mit dem nationalsozialistischen Deutschen Reich abgeschlossene Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Alle diese Vereinbarungen gelten, mit Änderungen und Modifikationen freilich, heute noch fort und gehören zum Grundbestand des gegenwärtigen Staatskirchenrechts.² Spätere Verträge haben immer wieder auf diese Konkordate Bezug genommen und sie fortentwickelt. Obgleich damit zwar eine gewisse Kontinuität und organische Struktur der staatskirchenrechtlichen Rechtsquellen gegeben ist, führt der Umstand, daß die alten Verträge noch gelten, aber durch neue Vereinbarungen ergänzt worden sind, die alten Länder Baden und Preußen überdies nicht mehr existieren und schließlich die einzelnen Bundesländer je eigene Fortentwicklungen des Vertragsstaatskirchenrechts vorgenommen haben, zu einer sehr unübersichtlichen Rechtslage. Ziel dieses Abschnittes ist es daher, zunächst das geltende Vertragsrecht für den hier interessierenden Bereich der Lehrfreiheit katholischer Hochschullehrer darzustellen. Wegen der großen Bedeutung der

¹ Vgl. *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStR VI, § 138 Rn. 48; *ders.*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStKirchR² I, S. 255.

² Vgl. *Listl*, Konkordat und Kirchenvertrag, in: MThZ 39 (1988), S. 74.

alten Konkordate sollen diese den Ausgangspunkt bilden. Daran werden sich die vertraglichen Weiterentwicklungen und Konkretisierungen anschließen, die beim Bayerischen Konkordat und beim Preußenkonkordat in reichem Maße erfolgt sind. Daneben enthalten auch die Landesverfassungen und die Landeshochschulgesetze einschlägige Regelungen.

1. Die vorkonstitutionellen Konkordate

Das theologische Fakultätenrecht wird durch die drei vorkonstitutionellen Länderkonkordate aus der Zeit der Weimarer Republik nachhaltig geprägt. Mit Ausnahme von Mainz und Erfurt werden die Rechtsverhältnisse sämtlicher staatlicher katholisch-theologischer Fakultäten durch diese Konkordate bestimmt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß das Bayerische Konkordat im Gegensatz zum Preußenkonkordat und zum Badischen Konkordat mehrere Änderungen erfahren hat.³ Für die theologischen Hochschuleinrichtungen in Bayern ist dieses Konkordat in seiner aktuellen Fassung maßgeblich. Wenn hier gleichwohl zunächst die ursprüngliche Fassung des Bayerischen Konkordates vorgestellt wird, hat das nicht nur historische Gründe. Für die im übrigen konkordatsfreie Katholisch-Theologische Fakultät in Tübingen ist über Art. 19 RK die 1924 vereinbarte Fassung des Bayerischen Konkordates zur Bestimmung der dort geltenden Rechtslage heranzuziehen.⁴ Damit kann auch das Bayerische Konkordat von 1924 vermittelt durch Art. 19 RK noch als geltendes Recht angesprochen werden.⁵

1.1 Das Bayerische Konkordat

Das Bayerische Konkordat ist das erste Länderkonkordat der Weimarer Republik. Es wurde am 29. März 1924 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern geschlossen.⁶ Die für die Lehrfreiheit einschlägigen Regelungen finden sich in Art. 3 und 4 BayK/1924. Danach hat der zu-

³ Zu den bayerischen Änderungen *Listl*, Konkordat und Kirchenvertrag, in: MThZ 39 (1988), S. 77.

⁴ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 359.

⁵ Vgl. *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 82.

⁶ Aus historischer Perspektive *Listl*, Sechzig Jahre Bayerisches Konkordat, in: FS-Casaroli, S. 257-275; *Scheuermann*, Das Bayerische Konkordat 1924 bis 1974, in: FS-Dordett, S. 399-402.

ständige Ordinarius bei der Besetzung der Lehrstühle ein verbindliches Mitspracherecht in Fragen der Lehre und der Lebensführung des anzustellenden Theologen. Zugleich wird dem Bischof ein nachträgliches Beanstandungsrecht eingeräumt. Im Falle der Beanstandung ist der Staat zu einer Ersatzgestellung verpflichtet. Der Theologe hingegen behält seine staatsdienerlichen Rechte.

1.2 Das Preußische Konkordat

Das Preußenkonkordat wurde am 14. Juni 1929 zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl geschlossen. Im Gegensatz zum mehrheitlich katholischen Bayern war Preußen ein protestantisch dominierter Staat. Die Ausbildung der katholischen Priester an staatlichen Hochschulen war dennoch ein Anliegen, das schon König *Friedrich II.* von Preußen aus dem Gedankengut der Aufklärung heraus verfolgt hatte.⁷ Die Universitäten sollten einen geistig offenen Klerus ausbilden. Eine solche Ausbildung wurde zuerst an der Universität Breslau verwirklicht.⁸ Die Bonner Fakultät war sogar eine rein staatliche Gründung, die erst später kirchlich anerkannt wurde.⁹ Die Rechtsverhältnisse an den genannten Fakultäten zur kirchlichen Behörde richteten sich zunächst nach staatlichen Fakultätsstatuten. Darin wurde der Kirche ein Mitwirkungsrecht bei der Lehrstuhlbesetzung eingeräumt.¹⁰ Da sich die Rechtslage in Breslau und Bonn bewährt hatte, wurden im Preußenkonkordat die Statuten der beiden Fakultäten zum Vorbild für eine landeseinheitliche Regelung genommen.¹¹

⁷ Später war die staatliche Ausbildung der Kleriker auch durch den Kulturkampf motiviert, vgl. *Solte*, *Theologie an der Universität*, S. 100-102 mit anschaulichen Nachweisen.

⁸ Vgl. *Heckel*, *Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende*, in: FS-Link, S. 224 f.; *ders.*, *Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat*, S. 13; *Mussinghoff*, *Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche*, S. 416. Vorbild für die weitere Rechtslage wurde die *Instructio für die Priester des schlesischen Schulen-Instituts von 1776*, vgl. *von Campenhausen*, *Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten in Deutschland*, in: ZevKR 47 (2002), S. 427.

⁹ Vgl. *Franzen*, *Die katholisch-theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil*, S. 32 f.

¹⁰ Zu diesen statutarischen Regelungen vgl. *Kahl*, *Die Missio canonica zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten*, S. 21-28, 42-49

¹¹ Vgl. *Bierbaum*, *Inter Sanctam Sedem et Borussiae solemniter conventio*, in: Apoll. 3 (1930), S. 91-92. Die auf *Friedrich den Großen* zurückgehende Breslauer Praxis wurde bereits seit 1821 in Münster angewendet, vgl. *Hegel*, *Die katholisch-theologische Fakultät Münster in ihrer*

Die für die Lehrfreiheit einschlägigen Bestimmungen finden sich in Art. 12 PreußK und dem entsprechenden Abschnitt des Schlußprotokolls.¹² Auch im Preußenkonkordat sind die Mitwirkung des Bischofs in Fragen der Lehre und der Lebensführung bei der Anstellung eines Theologen und ein nachträgliches Beanstandungsrecht geregelt. Die Anfrage an den Bischof erfolgt nach dem Schlußprotokoll zu Art. 12 I 2 PreußK zeitgleich mit der vertraulich und unter Vorbehalt ausgesprochenen Berufung des Theologen. Will der Bischof einen Theologen ablehnen, so hat er dies zu begründen. Im Falle einer nachträglichen Beanstandung hat sich der Staat zur Ersatzstellung verpflichtet. Die staatsdienerlichen Rechte des Theologen bleiben dabei unberührt.

Die Regelungen des Preußenkonkordates sind in der Folgezeit Anknüpfungspunkt für weiterführende Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche gewesen.¹³ Zu nennen sind hier vor allem die Rechtsverhältnisse im Saarland, in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen. Zudem kommt dem Preußenkonkordat auch in den Ländern Bedeutung zu, die Nachfolgestaaten Preußens sind und eigene theologische Hochschuleinrichtungen haben, ohne daß dafür ausdrückliche Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche vorliegen. Das ist in den Ländern Schleswig-Holstein und in Berlin der Fall.

1.3 Das Badische Konkordat

Das Badische Konkordat gilt nur für die Katholisch-Theologische Fakultät in Freiburg/Brsg.. Es wurde am 12. Oktober 1932 zwischen dem Freistaat Baden und dem Heiligen Stuhl geschlossen.¹⁴ Die für die Lehrfreiheit einschlägigen Regelungen finden sich in Art. X BadK und dem zugehörigen Schlußprotokoll.

Danach kann der Bischof aus Gründen der Lehre, der Lehrbefähigung und des Lebenswandels die Anstellung eines in Aussicht genommenen Theologen verhindern. Hinsichtlich der Lehrbefähigung ist die Regelung im Badi-

geschichtlichen Entwicklung (1773-1961), S. 15 f.; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 IV, S. 683 f.

¹² Vgl. dazu *Leuzge*, in: *ders.*, UG-NW, § 142, Rn. 4 [Stand: Grundwerk 1998]; *Perugini*, Inter Sanctam Sedem et Borussiae Rempubicam sollemnis Conventio seu Concordatum, in: *Apoll.* 5 (1932), S. 50 f.

¹³ Vgl. *Listl*, Konkordat und Kirchenvertrag, in: *MThZ.* 39 (1988), S. 72.

¹⁴ Vgl. zum ganzen *Föbr*, Geschichte des Badischen Konkordats, Freiburg 1958.

schen Konkordat weitergehend als die im Bayerischen Konkordat und im Preußenkonkordat.¹⁵ Zudem wird dem Bischof schon vor dem Beru- fungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hier unterschei- det sich das Badische Konkordat vom Preußenkonkordat. Dort erfolgen Berufung und Mitteilung an den Bischof gleichzeitig. Die Ablehnung eines in Aussicht genommenen Kandidaten muß der Bischof wie im Preußen- konkordat begründen. Ein Theologe, der schon Mitglied der Lehrkörpers ist, kann seine Lehrerlaubnis durch nachträgliche Beanstandung in Lehre, Lebenswandel und Lehrbefähigung verlieren. Wie in den übrigen Konkor- daten so hat sich auch im Badischen Konkordat der Staat verpflichtet im Beanstandungsfall einen Ersatztheologen einzustellen.

Bemerkenswert im Badischen Konkordat ist die ausdrückliche und erstma- lige Nennung des kanonischen Hochschulrechts in einem deutschen Kon- kordat. Nach Art. IX BadK wird die Apostolische Konstitution *Deus Scien- tiarum Dominus* von 1931 nebst Ausführungsbestimmungen für die Theo- logische Fakultät in Freiburg verbindlich erklärt. Dieser Passus hatte in der Zeit nach Verabschiedung des Konkordates zu erheblichen Problemen geführt, da sich das auf kirchliche Hochschulen zugeschnittene kanonische Hochschulrecht nicht ohne weiteres auf eine staatliche Fakultät übertragen ließ.¹⁶ Nach einigen Verhandlungen hat der Heilige Stuhl 1932 deshalb ein spezielles Akkomodationsdekret erlassen, in dem das für die theologischen Fakultäten in Deutschland verbindliche kirchliche Hochschulrecht unter Berücksichtigung der konkordatären Rechtslage enthalten ist.¹⁷

¹⁵ Da die Frage der Lehrbefähigung nicht den Glauben und die Lehre der Kirche betrifft, wird eine Mitsprache der Kirche als verfassungswidrig abgelehnt, vgl. *Hollerbach*, Das Badi- sche Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: GS-Conrad, S. 299, *ders.*, in: Feuchte, BaWü- Verf., Art. 10, Rn. 13; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 146, 155; in diesem Sinne auch *Lehmann*, Gesellschaft – Wissenschaft – Kirche, S. 26. Demgegenüber geht *Wiedmann*, Rechtsgrundlagen für die Hochschulen in Baden-Württemberg, Rn. 112 wohl von einer kirchlichen Mitsprache bezüglich dieses Kriteriums aus.

¹⁶ Vgl. *Plück*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, S. 175-179; *Hollerbach*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: GS-Conrad, S. 297.

¹⁷ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 334- 357. Instruktion zur Durchführung der Apostolischen Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“ an den Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten vom 7. Juli 1932. Fundstelle: AfkKR 125 (1951/52), S. 262-267; NKD 25, S. 524-531.

1.4 Reichskonkordat

Das Reichskonkordat wurde am 20. Juli 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem nationalsozialistischen Deutschen Reich abgeschlossen. Art. 19 RK behandelt das theologische Fakultätenrecht. Darin wird die Stellung der theologischen Fakultäten im Reichsgebiet gesichert und eine einheitliche Rechtslage angestrebt. Daß hierfür das Reich zuständig sein konnte, läßt sich Art. 149 III WRV entnehmen, wonach die Existenz theologischer Fakultäten verfassungsrechtlich gesichert wurde.

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Konkordaten ist die Bedeutung des Reichskonkordats für den hier interessierenden Bereich der theologischen Lehre sehr begrenzt, denn es gilt nur subsidiär dort, wo noch kein Konkordat besteht.¹⁸ Das war in Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur für die Fakultät in Tübingen der Fall.¹⁹ Nach Art. 19 RK ist dort der übereinstimmende Inhalt der vorangegangenen Konkordate für die Bestellung und Entlassung von Hochschultheologen zu beachten. Das bedeutet, daß auch in Tübingen eine Anstellung erst erfolgen kann, wenn der Bischof keine Einwendungen erhebt, und die Lehrbefugnis endet, wenn der Bischof den betroffenen Theologen beanstandet.²⁰

Bedeutsam ist, daß im Schlußprotokoll zum Reichskonkordat das kanonische Hochschulrecht und das für die deutschen Fakultäten maßgebliche Akkomodationsdekret ausdrücklich genannt sind. Damit soll sichergestellt werden, daß das damals neue kirchliche Hochschulrecht nicht nur im Frei-

¹⁸ Teilweise wird dem Reichskonkordat auch eine die übrigen Weimarer Konkordate harmonisierende Wirkung zugesprochen. So vertritt W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 49 die Ansicht, durch Art. 19 Satz 3 RK sei die Bestimmung des Badischen Konkordats, daß der Bischofs auch über die Lehrbefähigung von Theologen befinden könne, beseitigt worden, vgl. dazu *Braun*, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 11; *Hollerbach*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: GS-Conrad, S. 299.

¹⁹ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 359-361; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 15-17; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 113, 145.

²⁰ Vgl. *Braun*, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 12; E. H. *Fischer*, Die kirchliche Mitwirkung bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 373.

staat Baden, wo dies ausdrücklich vereinbart wurde, sondern auch an den übrigen Fakultäten Beachtung findet.²¹

2. Die heutige Rechtslage in Bund und Ländern

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes hat sich der verfassungsrechtliche Rahmen der Weimarer Konkordate geändert, auch wenn das Grundgesetz die staatskirchenrechtlichen Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung im wesentlichen übernommen hat.

2.1 Bund

Im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung enthält das Grundgesetz keine Garantie der theologischen Fakultäten. Durch den Wegfall von Art. 149 III WRV wurde die verfassungsrechtliche Zulässigkeit solcher Fakultäten aber nicht in Frage gestellt.²² Grund für die Nichtübernahme dieser Vorschrift in das Grundgesetz war die durch Art. 70 GG geschaffene kompetenzrechtliche Lage, wonach die theologischen Fakultäten der Kulturhoheit der Länder unterfallen. Von daher verbot sich eine ausdrückliche Garantie der theologischen Fakultäten auf der Ebene der Bundesverfassung.²³ Einzelne Länder haben jedoch entsprechende Gewährleistungen in ihre Verfassungen aufgenommen.²⁴ Eine Regelung des theologischen Fakultätenrechts auf Bundesebene ist nicht nur aus Kompetenzgründen nicht möglich, sondern auch aus einem rein tatsächlichen Grund nicht sinnvoll: Der Bund selbst unterhält keine theologischen Fakultäten, die er garantieren könnte.

Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1957 wurde die Fortgeltung des Reichskonkordates gem. Art. 123 II GG bestätigt.²⁵ Damit

²¹ Vgl. *Listl*, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 326

²² So aber E. *Fischer*, Trennung von Staat und Kirche, 2. Aufl., S. 299 f.; von *Zezschwitz*, Staatliche Neutralität und Schulgebet, in: JZ 1966, S. 377.

²³ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 20.

²⁴ So in Art. 150 II BayVerf., Art. 39 I 3 RhPfVerf., Art. 60 II HessVerf.

²⁵ Sog. Konkordatsurteil, in: BVerfGE 6, 309-367. Dazu *Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStKirchR² I, S. 256-258; *Listl*, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli

ist zunächst der Bund als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches weiterhin aus dem Konkordat verpflichtet.²⁶ Darüber hinaus ist das Konkordat auch für die Bundesländer verbindlich, doch kann der Bund von den Ländern nicht im Wege des bundesfreundlichen Verhaltens verlangen, die konkordatären Regelungen in Materien zu beachten, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein Ländersache sind.²⁷ Damit hat das Bundesverfassungsgericht die praktische Bedeutung des Reichskonkordats stark relativiert, da die einzelnen Bundesländer in den zumeist ihrer Kompetenz unterfallenden Materien des Konkordates eigene Wege gehen konnten. Auch können die Länder ohne Beteiligung des Bundes im Bereich ihrer Gesetzgebungskompetenz Verträge mit den Kirchen abschließen.²⁸ Von dieser Möglichkeit haben die Länder mehrfach Gebrauch gemacht und vor allem nach der Wiedervereinigung eine umfangreiche Vertragspraxis entfaltet.²⁹

Welche Bedeutung hat angesichts dieser Rechtslage Art. 19 RK? Ist er nicht durch die grundgesetzliche Kompetenzordnung überholt und damit letztlich obsolet geworden?³⁰ Diese Frage ist eindeutig mit Nein zu beantworten. Zum einen gibt es mit der Katholisch-Theologischen Fakultät in Tübingen einen schon zur Zeit des Vertragsabschlusses existenten Anwendungsfall von Art. 19 RK. Das Land Baden-Württemberg als Träger der Tübinger Universität hat insoweit auch die Fortgeltung des Reichskonkordats anerkannt. Aber auch über diesen, schon bei Vertragsschluß gegebenen Fall, hat Art. 19 RK Bedeutung. Die Vertragsparteien wollten mit

1933, in: FS-Carlen, S. 310-314; Mosler, Wer ist aus dem Reichskonkordat verpflichtet?, in: GS-Peters, S. 350-374, insbes. S. 362-366.

²⁶ Vgl. ausführlich Becker, Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats, S. 66-88.

²⁷ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 123, Rn. 11 Listl, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 312 f.

²⁸ Vgl. Lajolo, I concordati moderni, S. 448-451; Listl, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 315 f.; W. Weber, Zur Mitwirkung des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten, in: DÖV 1965, S. 44 f.

²⁹ Vgl. Haering, Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994-1998, in: FS-Listl, S. 761-794; Puza, Verträge zwischen Kirchen und Staat in den neuen Bundesländern, in: ThQ 176 (1996), S. 177-191.

³⁰ So ausdrücklich Listl, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 326.

dieser Norm eine einheitliche Rechtslage hinsichtlich der theologischen Lehrstühle in Deutschland schaffen. Damit kann Art. 19 RK auch auf Fakultäten Anwendung finden, die nach Abschluß des Reichskonkordates gegründet wurden.³¹ Da Art. 19 RK eine subsidiäre Regelung ist, gehen ausdrückliche Regelungen neuerer und speziellerer Vereinbarungen vor, so daß für die nach Abschluß des Konkordates gegründeten bzw. staatlich übernommenen Fakultäten in Bochum, Erfurt oder Mainz diese Norm zunächst nicht zur Anwendung kommt. Allerdings kann Art. 19 RK auch auf theologische Lehrstühle außerhalb theologischer Fakultäten erstreckt werden. Diese Lehrstühle unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Kirchengelundenheit in keiner Weise von den Lehrstühlen einer theologischen Fakultät.³² Ihre Hochschullehrer sind in gleicher Weise Inhaber eines konfessionellen Staatsamtes. Daß die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an theologische Lehrstühle außerhalb von Fakultäten nicht gedacht haben, erklärt sich mit der schlichten Nichtexistenz solcher Lehrstühle zur damaligen Zeit. Da Kirche und Reich aber eine Regelung gerade für eine zukünftige Vereinheitlichung der Rechtslage treffen wollten, können im Wege ergänzender Vertragsauslegung nicht nur neu gegründete theologische Fakultäten, sondern sämtliche theologischen Hochschuleinrichtungen in den Geltungsbereich des Vertrages einbezogen werden.³³ Damit ist Art. 19 RK auch für diejenigen Bundesländer von Belang, die zwar theologische Hochschuleinrichtungen unterhalten, aber keine auf diese bezogenen ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche kennen.³⁴ Freilich müssen die betreffenden Länder die Fortgeltung des Reichskonkordats als Landesrecht anerkennen.

Auch für den Bund, der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts direkt auf die Befolgung des Reichskonkordates verpflichtet wurde, ist Art. 19 RK nicht bedeutungslos. Vielmehr ist diese Norm auf seine theologischen Lehrstühle an den Bundeswehruniversitäten in Hamburg und München zu erstrecken, für die es an einer ausdrücklichen Vereinbarung zwi-

³¹ Im Ergebnis *Listl/Hollerbach*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland, in: HdbKathKR², S. 1285.

³² Vgl. *May*, Die Hochschulen, in: HdbKathKR², S. 768, 774 f.

³³ Vgl. zur Auslegung von Konkordaten *Mikat*, Konkordat, S. 450 f. Zur Besonderheit der Auslegung völkerrechtlicher Vereinbarungen mit Blick auf zukünftige Entwicklungen vgl. *Ipsen*, Völkerrecht, § 11, Rn. 21.

³⁴ Vgl. auch *Flatten*, *Missio canonica*, in: FS-F. X. Arnold, S. 138.

schen Staat und Kirche fehlt. Auch die nach Konsultation mit der Bundesrepublik Deutschland gem. Art 27 IV RK am 23. November 1989 erlassenen und am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ sehen keine Regelung vor.³⁵ Aus ihnen geht lediglich hervor, daß gem. Art. 5 der Statuten die Schulen der Bundeswehr, zu denen auch die Universitäten zu rechnen sind, dem Jurisdiktionsbereich des Militärbischofs unterstehen, so daß dieser der für die Erteilung der kirchlichen Lehrerlaubnis oder für die nachträgliche Beanstandung eines Theologen der Bundeswehrhochschule zuständige Ordinarius ist.³⁶ Daher wäre allein die Regelung von Art. 19 RK für das Staat-Kirche-Verhältnis an den Bundeswehrhochschulen maßgeblich. Hierfür spricht schließlich noch, daß das Reich in Art. 19 S. 3 RK ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, die Rechtslage an den theologischen Fakultäten – und damit nach hier vertretener Auffassung an allen theologischen Hochschuleinrichtungen – einheitlich im Sinne der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Konkordate zu gestalten. Wenn der Bund als Nachfolger des Reiches die Pflichten aus dem Reichskonkordat übernimmt, dann ist er auch gehalten, an den von ihm unterhaltenen theologischen Lehrstühlen eine Art. 19 RK entsprechende Rechtslage zu gewährleisten.

Neben dem Reichskonkordat ist auf der Ebene des Bundes noch das Hochschulrahmengesetzes (HRG) für die Lehrfreiheit einschlägig. In § 81 HRG wird festgestellt, daß die Verträge mit den Kirchen durch das Hochschulrahmengesetz nicht berührt werden und daher Vorrang genießen.³⁷ Dies haben die Länder bei der Abfassung ihrer Hochschulgesetze zu beachten.

³⁵ Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Fundstellen: *Martín de Agar*, *Raccolta di Concordati*, S. 361-366; AAS 81 (1989), S. 1284-1294; AfKR 158 (1989), S. 476 ff.

³⁶ Vgl. *Hierold*, Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die Bundeswehr, in: AfKR 159 (1990), S. 99-101; *Schwendenwein*, Die Katholische Kirche, S. 529 f.

³⁷ Vgl. zur Bedeutung von § 81 HRG *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 9 f. [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997]; *Reich*, HRG, § 81, Rn. 1.

2.2 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg gibt es mit Freiburg und Tübingen zwei katholisch-theologische Fakultäten. Religionslehrer werden darüber hinaus an den Pädagogischen Hochschulen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Schwäbisch-Gmünd und Weingarten sowie für den Bereich der Berufsschulen an den Universitäten in Mannheim und Stuttgart-Hohenheim ausgebildet.³⁸ Ein Lehrauftrag für katholische Theologie besteht an der Universität Heidelberg.³⁹ In der baden-württembergischen Landesverfassung ist der Fragenkreis der theologischen Einrichtungen an den staatlichen Hochschulen in Art. 8-10, 19 BaWüVerf. im Vergleich zu anderen Bundesländern ungewöhnlich breit geregelt. Im Hochschulrecht des Landes wird in § 74 I LHG-BaWü der Vorrang der mit den Kirchen geschlossenen Verträgen normiert.

Art. 10 BaWüVerf. fordert bei der Besetzung der theologischen Lehrstühle ein Benehmen mit der Kirche. Unter „Benehmen“ wird im allgemeinen eine nicht verbindliche Beteiligung im Gegensatz etwa zu einem „Einvernehmen“ verstanden.⁴⁰ Danach wäre vom Wortlaut der Verfassung her das kirchliche Votum über einen anzustellenden Theologen nicht verbindlich. Für die katholische Kirche ist das schwer hinzunehmen, da nach ihrem Selbstverständnis kein Theologe gegen bzw. ohne den Willen des zuständigen Bischofs öffentlich lehren kann. Von diesem kirchlichen Selbstverständnis sind auch die Regelungen des Badischen Konkordats ausgegangen. Hier ist allerdings der Verweis auf Art. 8 BaWüVerf. und die dahinter stehenden vertraglichen Vereinbarungen zu beachten. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Mitwirkung ergibt sich danach aus den einschlägigen zwischen Staat und Kirche geschlossenen Verträgen, vor allem aus dem Badi-

³⁸ Zur Religionslehrausbildung in Baden-Württemberg vgl. *Marggraf*, Art. „Baden-Württemberg“, in: LexRP I, Sp. 91 ff.

³⁹ Vgl. dazu *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, S. 80, Fn. 4.

⁴⁰ Vgl. *Braun*, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 10; *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 10. Diesen Unterschied übersieht *Wiedmann*, Das wissenschaftliche Hochschulpersonal, Rn. 1036, der „Einvernehmen“ und „Benehmen“ mit Blick auf Art. 10 BaWüVerf. synonym verwendet. Vgl. zur Begrifflichkeit das Lemma „Einvernehmen“, in: *Creifelds*, Rechtswörterbuch, S. 377. Die Landesverfassung selbst freilich ist terminologisch nicht ganz konsequent, wenn sie in Art. 19 II BaWüVerf. von „Einvernehmen“ spricht, obwohl bei der Frage der kirchlichen Mitwirkung in der Sache kein Unterschied zu Art. 10 BaWüVerf. besteht.

schen Konkordat.⁴¹ Die Formulierung von Art. 10 BaWüVerf. kann vor diesem Hintergrund als eine offene gewertet werden, die unterschiedlichen kirchlichen und nicht bloß katholischen Selbstverständnissen Rechnung trägt.

2.2.1 Theologische Fakultäten

Auf der Ebene des Vertragskirchenrechts ist für die Freiburger Fakultät das Badische Konkordat zu nennen. Die Tübinger Fakultät ist dagegen „konkordatsfrei“. Auf sie findet das Reichskonkordat Anwendung.⁴² Nach Art. 19 RK stehen danach als mit den übrigen Konkordaten übereinstimmendes Recht dem zuständigen Bischof ein verbindliches Mitwirkungsrecht bei der Anstellung und einer nachträglichen Beanstandungsrecht zu.⁴³

2.2.2 Pädagogische Hochschulen/ Religionslehrerbildung

Die Berufung von Dozenten für Theologie bzw. Religionspädagogik an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg ist nicht durch die Konkordate, sondern durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg über die Lehrerbildung vom 4. Februar 1969 geregelt, die durch eine Vereinbarung vom 1./4./18./24. September bzw. 10./30. Oktober 1975 geändert wurde.⁴⁴ Diese Vereinbarungen präzisieren Art. 19 II BaWüVerf., wonach die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen werden.⁴⁵ Für die Beteiligung der zuständigen kirchlichen Stelle gilt, daß das in Art. 19 II BaWüVerf. vorgesehene Einvernehmen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen herzustellen ist. Nicht geregelt ist der Fall

⁴¹ Vgl. *Braun*, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 11 f.; *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 11. Demgegenüber geht *Wiedmann*, Rechtsgrundlagen für die Hochschulen in Baden-Württemberg, Rn. 113 mit Blick auf Art. 10 BaWüVerf. von einer Unverbindlichkeit der kirchlichen Mitwirkung aus.

⁴² Vgl. *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 16 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997]; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 113, 145. Zu älteren Rechtsquellen vgl. *Haring*, Das Lehramt der katholischen Theologie, S. 101 f.

⁴³ Vgl. *Braun*, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 12; *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 15.

⁴⁴ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 202 ff.

⁴⁵ Vgl. *Feuchte*, in: ders., BaWüVerf., Art. 19, Rn. 9.

einer nachträglichen Beanstandung des Dozenten durch den zuständigen Bischof.

2.3 Bayern

Im Freistaat Bayern gibt es die meisten katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland.⁴⁶ Sie befinden sich an den Universitäten in Augsburg, Bamberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg. An den Universitäten in Bayreuth und in Erlangen-Nürnberg wird katholische Theologie im Rahmen der Religionslehrausbildung gelehrt. Ein katholisch-theologischer Lehrstuhl existiert auch an der Universität der Bundeswehr in München, doch ist diese Einrichtung eine Hochschule des Bundes und nicht des Landes Bayern.⁴⁷ Die staatlichen theologischen Hochschuleinrichtungen sind in Art. 150 II BayVerf. garantiert. Das bayerische Hochschulrecht nimmt gleich an mehreren Stellen Rücksicht auf kirchliche Belange.⁴⁸ Zentral sind hier Art. 103 I 1 BayHSchG und Art. 39 BayHSchPG, wonach Verträge mit den Kirchen durch das Gesetz nicht berührt werden.⁴⁹ Maßgeblich für die Rechtslage in Bayern ist das Bayerische Konkordat von 1924. Seine Fortgeltung wird durch Art. 182 BayVerf. verfassungsrechtlich anerkannt.⁵⁰ Durch Verträge vom 7. Oktober 1968, 4. September 1974 und 7. Juli 1978 wurden Änderungen vorgenommen.⁵¹ Zur Zeit gilt die „Bereinigte Fassung“ des Bayerischen Konkordats vom 1. Juli 1987. Die Frage der Lehrfreiheit ist in Art. 3 BayK und dem dazugehörigen Schlußprotokoll geregelt. Danach kann die Aufnahme einer Lehrtätigkeit im Bereich der Theologie staatlicherseits nur gestattet werden, wenn der zuständige Diözesanbischof keine Erinnerung gegen den Kandidaten erhoben hat. Gründe für eine Erinnerung nennt Art. 3 § 2 BayK nicht.

⁴⁶ Zur Frage ihres Bestandes angesichts rückläufiger Studentenzahlen vgl. *Hallermann*, Einvernehmen erforderlich, in: HK 58 (2004), S. 457-462.

⁴⁷ Vgl. *Lorenz*, Privathochschulen, in: HbWissR. I, S. 1178; *Reich*, BayHSchG, Art. 113, Rn. 1.

⁴⁸ Etwa in Art. 65 VII 3, XI BayHSchG und Art. 18 VII 3, 31 IV BayHSchPG.

⁴⁹ Vgl. auch Art. 31 IV BayHSchPG bzgl. der religionspädagogischen Lehrstühle an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth, dazu *Reich*, BayHSchG, Art. 56, Rn. 31.

⁵⁰ Vgl. E. H. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 343.

⁵¹ Vgl. *Listl*, Konkordat und Kirchenvertrag, in: MThZ 39 (1988), S. 77.

Die kirchliche Mitwirkung bei der Anstellung des Lehrpersonals ist auch Gegenstand des Bayerischen Hochschulgesetzes. So bestimmt Art. 65 VII 3 BayHSchG, daß die Habilitationsordnungen der theologischen Fakultäten die Zulassung zur Habilitation von dem Zeugnis des zuständigen Bischofs abhängig machen können, daß gegen den Theologen keine Erinnerung zu erheben ist.⁵² Diese Vorschrift ist eine Kann-Bestimmung, weil nach Art. 65 I BayHSchG die Habilitation nur die *Lehrbefähigung* vermittelt.⁵³ Die *Lehrbefugnis* muß nach Art. 65 X 1 BayHSchG gesondert beantragt werden.⁵⁴ Hierbei verweist Art. 65 XI BayHSchG auf die einschlägigen Bestimmungen des Konkordats und konkretisiert damit den schon in Art. 103 I 1 BayHSchG ausgesprochenen Grundsatz, daß Verträge mit den Kirchen durch das Gesetz nicht berührt werden. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 39 BayHSchPG, der das Erfordernis einer kirchlichen Mitwirkung bei der Anstellung von wissenschaftlichem Personal normiert.⁵⁵ Im Falle der Beanstandung hat sich der Staat nach Art. 3 § 3 BayK verpflichtet, unbeschadet der staatsdienerlichen Rechte des Theologen für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Im Schlußprotokoll zu Art. 3 § 3 BayK wird darüber hinaus festgelegt, daß der betroffene Theologe nach der Beanstandung aus dem Fachbereich ausscheiden muß. Entsprechendes regelt Art. 103 I 2 BayHSchG. Diese Rechtsfolge stellt eine Änderung gegenüber dem früheren Wortlaut dar. In Art. 3 § 2 BayK/1924 war lediglich vorgesehen, daß im Falle einer Beanstandung, die „Staatsregierung ... alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen“ werde. Damit war nicht klar ausgesprochen, daß der Beanstandete aus der Fakultät ausscheiden muß. Nach der Vereinbarung des Schlußprotokolls zu Art. 3 §§ 2 und 3 des Änderungsvertrages vom 4. September 1974 wird nun ausdrücklich ein Ausscheiden angeordnet.⁵⁶

⁵² Vgl. hier etwa § 4 I Nr. 4 der Habilitationsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 1. Januar 1987 oder § 4 I Nr. 4 der Bamberger Habilitationsordnung vom 20. Juli 1999.

⁵³ Vgl. *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, S. 72 f.

⁵⁴ Vgl. *Reich*, BayHSchG, Art. 91, Rn. 1; allgemein zum Auseinanderfallen von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis *Schmitz*, Art. „Habilitations“, in: LThK³ IV, Sp. 1128.

⁵⁵ Vgl. *Reich*, BayHSchLG, Art. 46, Rn. 2.

⁵⁶ Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 90 f.; *Schulz*, Bemerkungen zum Vertrag zwischen dem Heiligen

Art. 4 § 1 BayK behandelt die Einbeziehung kirchlicher Vorschriften. Im Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius in Deutschland und dem Bayerischen Ministerpräsidenten vom 4. September 1974 wurde festgelegt, daß unter den kirchlichen Vorschriften in Art. 4 § 1 BayK und Art. 19 RK „gegenwärtig unter anderem“ auch die *Normae quaedam* vom 20. Mai 1968 als damals geltendes kirchliches Hochschulrecht gehören.⁵⁷ Die Formulierung „gegenwärtig unter anderem“ ist im Sinne einer dynamischen Verweisung zu verstehen, so daß heute das derzeit geltende kirchliche Hochschulrecht an den bayerischen Universitäten zu beachten ist.⁵⁸

2.4 Berlin

Im Land Berlin gibt es keine katholisch-theologische Fakultät.⁵⁹ Eine an der Humboldt-Universität geplante Errichtung einer solchen Fakultät konnte bislang nicht realisiert werden.⁶⁰ Allerdings werden an der Freien Universität Religionslehrer ausgebildet. Bedingt durch den rechtlichen Sonderstatus des damaligen West-Berlin vor der Wiedervereinigung ist es in Berlin im Gegensatz zum übrigen Bundesgebiet zu keiner nennenswerten vertragsstaatskirchenrechtlichen Entwicklung gekommen.⁶¹ An die Stelle der üblichen Verträge und Konkordate mit dem Heiligen Stuhl sind in Berlin Protokolle und Vereinbarungen auf der Ebene des Berliner Senates und des Berliner Ordinariats getreten. Daran hat sich auch nach der Wiedervereinigung nichts geändert.⁶² Förmliche Vereinbarungen über die

Stuhl und den Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. 3. 1924, in: *Apoll.* 48 (1975), S. 156 f.

⁵⁷ Der Notenwechsel ist abgedruckt bei *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 441-446.

⁵⁸ Vgl. *Schmitz*, „Konkordatsgebundenheit“ von Professuren, in: *MThZ* 45 (1994), S. 210.

⁵⁹ Zur Situation der katholischen Theologie in Berlin vgl. *Brune/Sauermost*, Akademie, Fachhochschule, Universität, S. 252-254.

⁶⁰ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: *HdbStKirchR*² II, S. 551; *Puzza*, Kirche und Staat – Vertragliche Partnerschaft mit Zukunft, in: *NVwZ* 1995, S. 461; *Wieland*, Eine Katholisch-Theologische Fakultät in der Hauptstadt?, in: *ThQ* 171 (1991), S. 330. Vgl. dazu auch *Siebr*, Selbstverwaltungsrecht und staatliche Aufgabenhöhe, in: *WissR* 27 (1994), S. 144-166.

⁶¹ Vgl. *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein, GG, Art. 140, Rn. 73; *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HdbStR* VI, § 138, Rn. 57.

⁶² Ein geplanter Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der katholischen Kirche ist bislang u.a. wegen Differenzen um den Religionsunterricht nicht zustande gekommen, vgl.

Lehrstühle an der Freien Universität existieren daher nicht. Zwar findet sich im Protokoll von 1970 der Abschnitt „III. Theologie an den Berliner Hochschulen – Theologisch-Pädagogische Akademie“.⁶³ In Absatz 2 dieses Abschnittes gehen das Bistum und der Senat davon aus, daß ein Studienangebot in katholischer Theologie an der Freien Universität Berlin bestehen bleiben soll. In der geänderten Fassung des Protokolls vom 15. Oktober 1986 wird diese Aussage noch einmal präzisiert: „Der derzeitige Stellenrahmen ... soll auf Dauer gewährleistet werden“. Von einer kirchlichen Mitwirkung in Fragen der Hochschultheologie ist in beiden Vereinbarungen nicht die Rede. Dieser Punkt blieb ungeregelt.⁶⁴ Im Berliner Hochschulrecht findet sich in § 124 III BerlHG zwar der Passus, daß Verträge mit der katholischen Kirche durch das Gesetz nicht berührt werden, also Vorrang gegenüber dem staatlichen Hochschulrecht genießen, doch enthalten die genannten Vereinbarungen keine lehrrechtlich relevanten Regelungen.

Für den Bereich des Landes Berlin gilt das Preußenkonkordat fort.⁶⁵ Denkbar wäre es, die Regelungen dieses Konkordates für die Besetzung theologischer Lehrstühle auch auf die an Berliner Hochschulen tätigen Theologen anzuwenden, wenngleich eine Fakultät im Sinne des Konkordates in Berlin nicht besteht. Allerdings kommt im Preußenkonkordat der verfassungsrechtlich gebotene Einfluß kirchlicher Stellen auf das theologische Lehrpersonal zum Ausdruck, so daß es sachgerecht ist, die dort getroffenen Regelungen auch auf nach dem Abschluß des Konkordates entstandene Lehrstühle und Ausbildungsgänge zu beziehen, da die Problematik theologischer Professuren sich in keiner Weise von der an einer theologischen Fakultät unterscheidet.⁶⁶

H. *Weber*, Neue Staatskirchenverträge mit der katholischen Kirche in den Neuen Bundesländern, in: FS-Heckel, S. 465.

⁶³ Abschließendes Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970, Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 625-642.

⁶⁴ Vgl. *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, S. 80, Fn. 4; W. *Weber*, Theologische Fakultäten, staatliche pädagogische und philosophisch-theologische Hochschulen, S. 386.

⁶⁵ Vgl. *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein, GG, Art. 140, Rn. 64.

⁶⁶ Vgl. *Link*, Religionsunterricht, in: HdbStKirchR² II, S. 473.

Von daher war es konsequent, daß in verschiedenen Vereinbarungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland die Regelung des Preußenkonkordates auch auf von diesem Konkordat nicht ausdrücklich erfaßte Hochschuleinrichtungen bezogen wurde. Im Unterschied zu Berlin kann man in den genannten Ländern neben dem Preußenkonkordat aber auf neuere Vereinbarungen zurückgreifen, die die in Frage kommenden Lehrstühle direkt betreffen. Auch wenn in Berlin solche ausdrücklichen Vereinbarungen nicht existieren, so ändert das doch nichts an der verfassungsrechtlich gebotenen Mitwirkung der Kirche an der Besetzung theologischer Lehrstühle. Da das Preußenkonkordat wie das Reichkonkordat eine universitäre Theologenausbildung jenseits eines geistlichen bzw. klerikalen Lebenslaufes nicht voraussetzen konnte, die Mitwirkung der Kirche bei der Besetzung theologischer Lehrstühle gleichwohl als unumgänglich vereinbart wurde, kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ein entsprechendes Mitwirkungsrecht der Kirche auch bei den vor allem der Lehrerausbildung dienenden Berliner Lehrstühlen angenommen werden. Man kann davon ausgehen, daß die Vertragsparteien, wären ihnen die heutigen Ausbildungsmöglichkeiten bekannt gewesen, die vereinbarten kirchlichen Mitwirkungsrechte auch auf diese Ausbildungsgänge erstreckt hätten. Eine Anwendung des Preußenkonkordats für die Berliner Professuren entspricht daher dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien.

2.5 Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es an den staatlichen Hochschulen keine theologischen Ausbildungsstätten. Die Verfassung des Landes Brandenburg bestimmt für eventuelle staatliche theologische Fakultäten in Art. 32 IV 3 BbgVerf., daß die Lehrstühle „im Benehmen mit dem Kirchen“ besetzt werden. Unklar ist aber, welche Form der kirchlichen Beteiligung bei der Berufung und Beschäftigung von Hochschultheologen mit der Wendung „im Benehmen“ gemeint ist. Auch in dem zwischen dem Land Brandenburg und dem Heiligen Stuhl am 12. November 2003 abgeschlossenen Staatskirchenvertrag fehlt eine konkrete Regelung.⁶⁷ In Art. 6 des Vertrages heißt es lediglich, daß im Falle der Einrichtung theologischer Studiengänge

⁶⁷ Fundstelle: AfkKR 172 (2003), S. 543-570; GVBl. Brandenburg Teil I, 2004, S. 224-236. Kritisch zu diesem Vertrag insgesamt *Renck*, Bemerkungen zum Konkordat des Landes Brandenburg mit dem Hl. Stuhl, in: LKV 2004, S. 250 ff.

eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen ist. Damit liegen im Land Brandenburg keine lehrrechtlich relevanten Normen vor.

2.6 Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen gibt es weder eine katholisch-theologische Fakultät noch katholisch-theologische Lehrstühle. Sollte das Land entsprechende Einrichtungen für die Ausbildung von Religionslehrern errichten wollen, so ist hierfür nach Art. 6 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.⁶⁸

2.7 Hamburg

Ebenso wie das Land Bremen verfügt auch die Freie und Hansestadt Hamburg über keine staatlichen Ausbildungsstätten in katholischer Theologie.⁶⁹ Die Hamburgische Verfassung trifft hinsichtlich der Ausbildung von Theologen keine Regelung, auch nicht das hamburgische Hochschulgesetz. Allerdings ist in Art. 7 Abs. 2 des am 29. November 2005 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Heiligen Stuhl geschlossenen Vertrages die Förderung einer „Ausbildungsstätte für katholische Theologie und Religionspädagogik“ an der Universität Hamburg vereinbart worden.⁷⁰ Da die Parteien die Einrichtung entsprechender Lehrstühle einvernehmlich regeln wollen, enthält der Hamburger Staatskirchenvertrag mit der katholischen Kirche keine eigenen Bestimmungen über die Lehr-

⁶⁸ Fundstelle: AfkKR 172 (2003), S. 571-589; GVBl. Bremen 2004, S. 152-161.

⁶⁹ Pläne zur Errichtung einer Professur für „Katholische Weltanschauung“ konnten bislang nicht realisiert werden; ebensowenig ein Lehrstuhl für katholische Religionspädagogik, vgl. *Drotschmann*, Katholischer Religionsunterricht und katholische Schulen in den Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg, in: Katholischer Religionsunterricht und katholische Schule 3 (1985), S. 207. Zur Geschichte der evangelischen Theologie an der Universität Hamburg mit allgemeinen Bemerkungen zum Status der Theologie als Wissenschaft in Hamburg vgl. *Hering*, Die späte erste Fakultät, S. 225 ff.

⁷⁰ Der Vertrag ist abgedruckt in Drs. 18/3300 der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Bislang ist der Vertrag noch nicht von der Bürgerschaft bestätigt worden. Er wurde vom Senat in die Bürgerschaft eingebracht und durch Plenarbeschluß vom 18. Januar 2006 an den Verfassungsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen, vgl. Plenarprotokoll 18/47 vom 18. Januar 2006, S. 2438. Im Verfassungsausschuß wurde der Vertrag bereits beraten, vgl. Ausschußprotokoll 18/17 vom 11. April 2006. Hier finden sich auch Ausführungen zur geplanten Errichtung katholisch-theologischer Lehrstühle, vgl. S. 25 ff.

bindung der theologischen Hochschullehrer. Ungeachtet der noch einzu-richtenden katholisch-theologischen Ausbildung an der Universität Ham-burg sei darauf hingewiesen, daß in Hamburg mit dem Lehrstuhl für ka-tholische Theologie an der Universität der Bundeswehr eine staatliche theologische Einrichtung existiert. Da die Universität der Bundeswehr aber keine Hochschule des Landes Hamburg, sondern eine Einrichtung des Bundes ist,⁷¹ sind die an der Hochschule tätigen Wissenschaftler Beamte oder Angestellte des Bundes.⁷² An dieser organisatorischen Zuordnung zum Bund ändert auch die Tatsache nichts, daß aus kulturverfassungs-rechtlichen Gründen akademische Aufsichtsrechte der hamburgischen Behörden über diese Hochschule bestehen, vgl. § 112 HmbHG.⁷³ Für den katholischen Theologen an der Hamburger Universität der Bundeswehr gilt nach der hier vertretenen Auffassung das Reichskonkordat.

2.8 Hessen

Katholische Theologie kann in Hessen an staatlichen Hochschulen nur im Rahmen der Religionslehrausbildung oder eines Magisterstudiengangs in Darmstadt, Frankfurt/Main, Gießen, Kassel und Marburg studiert werden, wobei die Ausbildung in Marburg an einer Einrichtung des Bistums Fulda mit Lehrkräften der dortigen kirchlichen Theologischen Fakultät erfolgt.⁷⁴ Eine staatliche katholisch-theologische Fakultät, die „Volltheologen“ aus-bildet, existiert nicht. Pläne des Landes Hessen, einen entsprechenden Studiengang auch an der Universität Frankfurt zu errichten, scheiterten am Widerstand des Bistums Limburg.⁷⁵ Die Rechtslage der katholisch-

⁷¹ Vgl. auch § 1 I, II HmbHG; *Berkemann*, Schul- und Hochschulrecht, S. 34.

⁷² Vgl. *Waise*, Die Hochschule der Bundeswehr Hamburg, S. 141 ff.

⁷³ Vgl. *Berkemann*, Schul- und Hochschulrecht, S. 358 f.; *Waise*, Die Hochschule der Bun-deswehr Hamburg, S. 22-25.

⁷⁴ Vgl. *May*, Die rechtliche Stellung der Einrichtungen zur Ausbildung katholischer Religi-onslehrer an den staatlichen Hochschulen in dem Land Hessen, in: ÖAKR 26 (1975), S. 55-89.

⁷⁵ Vgl. BVerwGE 101, S. 309-323; *Amend*, Errichtung der Diplomstudienganges Katholi-sche Theologie an einer staatlichen Universität, in: KuR 1996, S. 239-248 (= Nr. 740); *Heckel*, Zur Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: FS-Obermayer, S. 181-191; *Kirste*, Der Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität Frankfurt, Frankfurt 1989; *Krienitz*, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, Tübingen 1992; *Lebeler*, Die Rolle des Staates bei der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit in der

theologischen Einrichtungen an den staatlichen Hochschulen Hessens bestimmt sich zum einen nach der hessischen Landesverfassung und zum anderen nach dem Hessischen Bistumsvertrag vom 29. März 1974 (HessBV).⁷⁶ Das hessische Hochschulrecht bestimmt in § 110 HessHG, daß die Verträge mit den Kirchen durch das Hochschulrecht nicht berührt werden.

Art 60 II HessVerf. garantiert bestehende Fakultäten und bezieht sich damit zur Zeit nur auf die Evangelisch-Theologische Fakultät in Marburg. Deren Dozenten werden im Benehmen mit der Kirche berufen. Da sich Art. 60 II 2 HessVerf. auf die Ernennung ihrer, also der evangelischen Fakultät Dozenten bezieht, ist zweifelhaft, ob sie auf die katholisch-theologischen Hochschuleinrichtungen in Hessen Anwendung findet. Diese Frage kann aber dahinstehen, da sich das Land Hessen und die katholischen Bistümer, deren Territorien im Land Hessen liegen, im Hessischen Bistumsvertrag von 1974 auf ein eigenes Prozedere bei der Berufung des theologischen Lehrpersonals verständigt haben. Einschlägig sind Art. 10 I HessBV und das entsprechende Schlußprotokoll. Danach ist eine Beteiligung des zuständigen Diözesanbischofs nur für die erstmalige Anstellung von Professoren und Lehrenden, denen selbständige Lehraufgaben übertragen werden sollen, vorgesehen. Ein Hochschulwechsel innerhalb Hessens gilt nicht als Anstellung im Sinne des Vertrages. Eine nachträgliche Beanstandung kennt Art. 10 I HessBV nicht und stimmt so mit Art. 60 II HessVerf. überein.⁷⁷ Diese Regelung soll nach dem Wortlaut des Vertrages die bisherige Rechtslage wiedergeben.⁷⁸ Die Einzelheiten der bischöfli-

Theologie, in: NJW 1997, S. 439-442; *May*, Errichtung und Erweiterung katholisch-theologischer Studieneinrichtungen an staatlichen Hochschulen, in: FS-Schmitz, S. 415-440; *Morlok/Müller*, Keine Theologie ohne die Kirche / keine Theologie gegen die Kirche?, in: JZ 1997, S. 549-555.

⁷⁶ Vertrag zwischen dem Land Hessen einerseits und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn andererseits zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 nebst Schlußprotokoll vom 29. März 1974. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 766-774.

⁷⁷ Vgl. *Engelhardt*, 50 Jahre Staat und Kirche in Hessen, S. 225 f. In Art. 60 II HessVerf. ist freilich nur ein Anhebungsrecht vorgesehen, vgl. *Pitzner*, Der Vertrag des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern in Hessen, in: DÖV 1963, S. 862.

⁷⁸ Mit Blick auf die Stiftungslehrstühle für katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt/Main und Gießen trifft das nicht zu, vgl. *May*, Die Errichtung von Stiftungslehr-

chen Mitwirkung regelt das Schlußprotokoll zu Art. 10 HessBV. Danach hat der zuständige Diözesanbischof ein Gutachten über die Lehre des anzustellenden Theologen zu erstatten, wobei die Anforderung des Gutachtens zeitgleich mit der Berufung erfolgt, die freilich unter dem Vorbehalt des Gutachtens steht. Durch sein Gutachten steht dem Bischof jedoch kein Vetorecht zu. Der Kultusminister ist bei der Anstellung des in Aussicht genommenen Theologen an das bischöfliche Gutachten nicht gebunden.⁷⁹ Angesichts der rechtlichen Unerheblichkeit dieses Gutachtens verwundert das aufwendige Abstimmungsverfahren zwischen den hessischen Bischöfen bei etwaigen Bedenken des zuständigen Ordinarius. Die Beteiligung der übrigen Bischöfe vermag zudem einen Vorbehalt des zuständigen Bischofs nicht zu überstimmen: Er muß sich dem Votum seiner Mitbrüder im Bischofsamt nicht beugen, er muß nur ihre Meinung einholen, um festzustellen, ob seine Bedenken überwiegend geteilt werden. Weiterhin wird der zuständige Bischof noch zur Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Dekan oder dessen Stellvertreter verpflichtet, wenn er Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten äußern will. Insgesamt weist der Hessische Bistumsvertrag von 1974 dem zuständigen Diözesanbischof eine bloß beratende Stimme im Berufungsverfahren der Dozenten für die Ausbildung der hessischen Religionslehrer zu.⁸⁰

stühlen für katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt/Main und Gießen, in: AfkKR 144 (1975), S. 470-473. Auch in der Vereinbarung zwischen der Diözese Limburg und dem Land Hessen sowie der Frankfurter Universität über den Stiftungslehrstuhl für katholische Religionsphilosophie war ein Einvernehmen (!) mit dem Bischof vor der Besetzung des Lehrstuhls vorgesehen, vgl. *Hollerbach*, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, S. 36. Wenn das Land Hessen angesichts dieser vorgängigen Vereinbarungen gleichwohl meint, die Regelung im Bistumsvertrag entspreche der bisherigen Rechtslage, so scheint es die Ansicht zu vertreten, der kirchliche Einfluß sei allein ein Annex der Finanzierung, obwohl es hier um das verfassungsrechtlich geschützte kirchliche Selbstbestimmungsrecht geht.

⁷⁹ Strittig, vgl. *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 27 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997].

⁸⁰ Kritisch dazu *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal, S. 71, Fn. 17.

2.9 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern existiert keine katholisch-theologische Hochschuleinrichtung.⁸¹ Voraussetzung für die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät ist nach Art. 9 III 1 M-VVerf. ein gesonderter Vertrag zwischen Staat und Kirche. Auf die Frage der Lehrstuhlbesetzung selbst geht die Landesverfassung ebensowenig ein,⁸² wie der zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 15. September 1997 geschlossene Staatskirchenvertrag.⁸³

2.10 Niedersachsen

Im Land Niedersachsen kann das Fach katholische Theologie nur in Magisterstudiengängen und im Rahmen der Religionslehrausbildung studiert werden. An den Universitäten in Osnabrück und Vechta existieren eigene katholisch-theologische Fachbereiche. Darüber hinaus bieten die Universitäten in Hannover, Hildesheim und Lüneburg theologische Vorlesungen in den erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen an.⁸⁴ Das Vorhaben, eine katholisch-theologische Fakultät in Göttingen zu errichten, wurde nicht verwirklicht.

Die niedersächsische Verfassung enthält keine, die Theologie an den Hochschulen betreffenden Regelungen, es fehlen sogar staatskirchenrechtliche Normen überhaupt.⁸⁵ Insoweit gilt auf verfassungsrechtlicher Ebene in Niedersachsen allein das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes.⁸⁶

Auch das 26. Februar 1965 abgeschlossene Niedersachsenkonkordat enthält keine umfassende Regelung aller wesentlichen Staat und Kirche betreffenden Fragen. Der katholischen Kirche war daran gelegen, die Geltung des Reichs- und des Preußenkonkordates zu betonen und hat daher

⁸¹ Vgl. *Kremser*, Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997, in: LKV 1998, S. 302.

⁸² Vgl. *Fuchs*, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländern, S. 202.

⁸³ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern (Katholischer Kirchenvertrag Mecklenburg-Vorpommern) vom 15. September 1997. Fundstelle: *Burger*, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, S. 54-64. Zum Vertrag: *Kremser*, Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15.9.1997, in: LKV 1998, S. 300-305.

⁸⁴ Vgl. *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, in: NdsStVwR, S. 587; *Radtke*, Zum Niedersächsischen Konkordat, in: NdsVBl. 4 (1997), S. 54.

⁸⁵ Vgl. *Koriotb*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140, Rn. 18 [Stand: 42. Erg.-Lfg., Februar 2003]

⁸⁶ Vgl. *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, in: NdsStVwR, S. 570 f.

das Niedersachsenkonkordat nur als Fortschreibung der durch die genannten Konkordate gegebenen Rechtslage gewertet.⁸⁷ In diesem Sinne finden sich auch immer wieder Bezugspunkte zu den in diesen Konkordaten getroffenen Vereinbarungen, so auch im Recht der theologischen Fakultäten, das mit Blick auf die im Konkordat in Aussicht gestellte Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Göttingen Vertragsgegenstand wurde.

Neben Regelungen über die Göttinger Fakultät wurden noch Vereinbarungen über das an den damals noch existenten Pädagogischen Hochschulen des Landes tätige theologische Lehrpersonal getroffen. Die für die Frage der Lehrfreiheit einschlägigen Normen finden sich in Art. 4 und 5 NiedeK. Sie finden über § 3 der Anlage zum Niedersachsenkonkordat auch bei der Berufung der für die Lehrerausbildung bestimmten Dozenten Anwendung. Für die Neubesetzung theologischer Lehrstühle enthält § 2 der Anlage zum Niedersachsenkonkordat eine Modifikation des im Preußenkonkordat vorgesehenen und bisher in Niedersachsen geltenden Verfahrens: Der zuständige Bischof soll jetzt nicht mehr gleichzeitig mit der Berufung, sondern schon davor wegen eventueller Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten gehört werden.⁸⁸ Für die nachträgliche Beanstandung bleibt es bei den preußischen Regelungen.

Durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965, der am 21. Mai 1973 geschlossen wurde,⁸⁹ erhielt Art. 5 II NiedeK eine neue Fassung, die den geänderten Ausbildungsstrukturen im Land Rechnung trägt. In der Sache wurde aber nichts neu geregelt, vielmehr klargestellt, daß auch für die Professoren in Osnabrück das Verfahren des Preußenkonkordates in der durch das Niedersachsenkonkordat vorgenommenen Modifikation gilt. Die Änderung des Niedersachsenkonkordates von 1973 wurde mit der Zeit von den Entwicklungen an den niedersächsischen Hochschulen über-

⁸⁷ Vgl. *Lajolo*, I concordati moderni, S. 461 f.; *Scheven*, Das Niedersächsische Konkordat, in: JZ 1965, S. 343.

⁸⁸ Auf diese Änderung der bisherigen Rechtslage wird auch in der Regierungsbegründung ausdrücklich hingewiesen, vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 55.

⁸⁹ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen zur Änderung des Konkordates vom 26. Februar 1965, vom 21. Mai 1973. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 88-90.

holt.⁹⁰ So wurde der Standort Vechta und damit auch der dortige katholisch-theologische Fachbereich von der Universität Osnabrück getrennt.⁹¹ Weiterhin wurden die Pädagogischen Hochschulen aufgelöst und als erziehungswissenschaftliche Fachbereiche zusammen mit der Religionslehrausbildung in die mittlerweile neu gegründeten Universitäten integriert.⁹² Diesen Entwicklungen trägt jetzt der Änderungsvertrag zum Niedersachsenkonkordat vom 29. Oktober 1993 Rechnung.⁹³ An den Mitwirkungsrechten des Bischofs für die Professoren der katholischen Theologie und der Religionspädagogik in § 3 der Anlage zum Niedersachsenkonkordat ändert auch diese Vereinbarung nichts, sieht man von einigen sprachlichen Formulierungen ab. Damit wurde in Niedersachsen für alle katholische Hochschultheologen eine einheitliche Regelung geschaffen. Nach § 72 XIV NHG werden die genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche durch das übrige Hochschulrecht nicht berührt.

2.11 Nordrhein-Westfalen

Im Land Nordrhein-Westfalen besteht neben Bayern das umfangreichste Studienangebot in katholischer Theologie. In Bonn, Bochum und Münster gibt es katholisch-theologische Fakultäten. Im Rahmen der Religionslehrausbildung kann katholische Theologie an den Universitäten in Aachen, Bielefeld, Dortmund, Essen-Duisburg, Köln, Paderborn, Siegen und Wuppertal studiert werden.

Über die theologischen Einrichtungen an den staatlichen Hochschulen finden sich in der Landesverfassung keine Regelungen. Die dort geltenden

⁹⁰ Vgl. zur Entwicklung der niedersächsischen Hochschulen *Donner*, Niedersächsisches Hochschulrecht, S. 614 f.

⁹¹ Vgl. *Donner*, Niedersächsisches Hochschulrecht, S. 615. Ausführlich zur Entwicklung der Rechtslage in Vechta *Mussinghoff*, Katholische Theologie in Osnabrück und Vechta, in: FS-Heinemann (60), S. 267-286; *Schultz-Gerstein*, in: Hailbronner/Geis, HRG, Niedersachsen, Rn. 59-73 [Stand: 14. Erg.-Lfg., Mai 1995]. Trotz der organisatorischen Verselbständigung kooperieren die Fachbereiche in Osnabrück und Vechta auch heute noch miteinander, vgl. *Schmitz*, Zukunft katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland, in: MThZ 51 (2000), S. 300.

⁹² Vgl. *Mussinghoff*, Katholische Theologie in Osnabrück und Vechta, in: FS-Heinemann (60), S. 270.

⁹³ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 zur Änderung des Konkordates vom 26. Februar 1965, Fundstelle: AAS 87 (1995), S. 556-570.

Rechtsverhältnisse ergeben sich, soweit die katholische Kirche betroffen ist, aus dem Vertragsstaatskirchenrecht. In Nordrhein-Westfalen ist vor allem das Preußenkonkordat von Bedeutung. Es betrifft unmittelbar die Fakultäten in Bonn und Münster. Die Fortgeltung des Preußenkonkordates ist in Art. 23 I NRWVerf. ausdrücklich anerkannt.

Nach dem Wegfall der neben Bonn und Münster in Art. 12 PreußK ebenfalls genannten Fakultät in Breslau und der Akademie in Braunsberg ist Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland, in dem das theologische Fakultätenrecht des Preußenkonkordats unmittelbare Anwendung findet. Daher hat vor allem dort die rechtliche Weiterentwicklung dieses Konkordates stattgefunden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die sehr ausführliche „Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat“ aus dem Jahre 1979.⁹⁴

Die Errichtung der katholisch-theologischen Fakultät an der Ruhr-Universität in Bochum und die organisatorische Reform der Lehrerausbildung durch die Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten des Landes haben zu der Notwendigkeit geführt, die Regelungen im Preußenkonkordat auch auf die in Bochum und in der Lehrerausbildung tätigen Dozenten auszudehnen.⁹⁵ Es wäre denkbar gewesen, für diese Dozenten eine vom Preußenkonkordat abweichende Regelung zu treffen. In der Tat wurde für die Bochumer Fakultät eine, wenngleich geringfügige Änderung vereinbart. Gleichwohl lag es nahe, an dem bewährten und in Bonn und Münster praktizierten Vorbild des Preußenkonkordats festzuhalten und damit die Rechtslage hinsichtlich der einzelnen Dozenten im wesentlichen einheitlich zu gestalten. Das ist dann im sogenannten Düsseldorfer Vertrag von 1984 geschehen.

2.11.1 Die Errichtung des Bistums Essen und das Lehrangebot in katholischer Theologie an der Ruhr-Universität in Bochum

Die erste Änderung der überkommenen konkordatären Rechtslage erfolgte nach der Gründung des Bistums Essen im Jahre 1957. Mit der Errichtung und kirchlichen Anerkennung der Katholisch-Theologischen Abteilung der

⁹⁴ Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 272-295.

⁹⁵ Zur institutionell-organisatorischen Entwicklung der Lehrerausbildung vgl. *Dästner*, NRWVerf., Art. 15, Rn. 1.

Ruhr-Universität Bochum wurde in einem Notenwechsel zwischen den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius vom 20./29. Dezember 1967⁹⁶ das Mitwirkungsrecht des Bischofs von Essen bei der Lehrstuhlbesetzung geregelt. Die Bochumer Regelung enthält danach hinsichtlich der Beteiligung des Bischofs beim Berufungsverfahren nach dem Preußenkonkordat die Besonderheit, daß der Bischof schon vor der Erteilung des Rufes durch den Minister in das Verfahren eingeschaltet wird. Bevor die Vorschlagsliste mit den in Aussicht genommenen Berufungskandidaten an das Ministerium weitergeleitet wird, ja bevor diese durch die Fakultät zusammengestellt wird, soll sich die Fakultät mit dem Bischof ins Benehmen setzen. Dabei kommt dem Bischof jedoch kein Entscheidungsrecht zu.⁹⁷

2.11.2 Die Religionslehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen

Mit der in Art. 23 I NRWVerf. garantierten Fortgeltung des Preußenkonkordates ist noch keine Regelung für die außerhalb theologischer Fakultäten im Rahmen der Religionslehrerausbildung wirkenden Hochschullehrer getroffen. Zwar sind auch diese Hochschultheologen den Theologen an den Fakultäten hinsichtlich ihrer Bindung an das Dogma der Kirche völlig gleichzustellen, so daß eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des theologischen Fakultätenrechts in Betracht kommt.⁹⁸ Gleichwohl haben es Staat und Kirche in Nordrhein-Westfalen vorgezogen, hier eine ausdrückliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Ausbildung der zukünftigen Religionslehrer war zuerst Gegenstand eines Notenwechsels zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-

⁹⁶ Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 20./29. Dezember 1967. Fundstelle: Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 256-258. Allgemein zur Gründung des Katholisch-Theologischen Fachbereiches in Bochum *Heinemann*, „Ruhrtheologie“, in: MaH 44 (1991), S. 73-78; *ders.*, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität, in: FS-Schmitz, S. 399-403.

⁹⁷ Vgl. *Heinemann*, Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität, in: FS-Schmitz, S. 410-413; *ders.*, „Ruhrtheologie“, in: MaH 44 (1991), S. 78-80; *Massinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 430.

⁹⁸ Vgl. *Leunze*, in: *ders.*, UG-NW, § 142, Rn. 3 [Stand: Grundwerk 1998]; *W. Weber*, Das Nihil obstat, S. 63 für Art. 19 RK. Für die Länderkonkordate kann nach dieser Ansicht aber nichts anderes gelten.

rhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21./22. April 1969.⁹⁹ Darin wird in Abschnitt II Nr. 1 für die Lehrstühle der katholischen Theologie an den Pädagogischen Hochschulen die Regelung des Preußenkonkordats zugrunde gelegt. Die im Notenwechsel getroffene Vereinbarung wurde durch die Reform der Lehrerbildung erforderlich, wodurch die konfessionelle Gliederung der Pädagogischen Hochschulen aufgegeben wurde. Die weitere Verwissenschaftlichung der Lehrerbildung führte in Nordrhein-Westfalen, wie auch in anderen Bundesländern, zu einer Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Universitäten.¹⁰⁰ Von daher war die Regelung des Notenwechsels ergänzungsbedürftig. Sie wurde 1984 durch den sogenannten „Düsseldorfer Vertrag“ nebst Schlußprotokoll vom 26. März 1984 ersetzt.¹⁰¹ Das zugehörige Schlußprotokoll stellt klar, daß sich das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen Hochschulen zu den kirchlichen Behörden nach dem innerkirchlichen Hochschulrecht in Gestalt der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979 und den dazu erlassenen Verordnungen und Dekreten richtet. Art. II Abs. 1 des Düsseldorfer Vertrages zählt die für die wissenschaftliche Vorbildung der zukünftigen Priester eingerichteten theologischen Fachbereiche des Landes an den Universitäten auf, die sich in Bochum, Bonn und Münster befinden. Weiterhin wird in Anlehnung an den Notenwechsel vom 20./29. Dezember 1967 bestimmt, daß auch auf Bochum die Vorschriften von Art. 12 PreußK nebst Schlußprotokoll Anwendung finden. Allerdings stellt das Schlußprotokoll zum Düsseldorfer Vertrag fest, daß die Regelungen des genannten Notenwechsels im übrigen unberührt bleiben. Damit gilt für Bochum weiterhin die gegenüber dem Preußenkonkordat und seinem Schlußprotokoll abweichende Beteiligung des Bischofs bei der Berufung eines Hochschultheologen.

⁹⁹ Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 21. April 1969. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 262-266.

¹⁰⁰ Vgl. *Schmitz*, Katholische Theologie in der Universität, in: AfkKR 156 (1987), S. 20.

¹⁰¹ Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl nebst Schlußprotokoll vom 26. März 1984. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 297-306. Vgl. dazu *Rub*, Staatskirchenverträge in Nordrhein-Westfalen, in: HK 38 (1984), S. 205 f.; *Schmitz*, Katholische Theologie in der Universität, in: AfkKR 156 (1987), S. 19-32.

Für die Dozenten der Theologie, die außerhalb katholisch-theologischer Fachbereiche in der Lehrerausbildung tätig sind, bestimmt Art. III des Düsseldorfer Vertrages eine entsprechende Anwendung des Preußenkonkordats. Mit Abschluß des Düsseldorfer Vertrages wurde damit eine für alle Hochschultheologen in Nordrhein-Westfalen einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Das Preußenkonkordat gilt danach auch für außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten tätige Professoren. Das Ergebnis ergibt sich sowohl aus einer entsprechenden Anwendung des Preußenkonkordats als auch aus dem Notenwechsel über die Religionslehrerausbildung von 1969. Von daher faßt der Düsseldorfer Vertrag die bisherige Rechtslage zusammen: In Nordrhein-Westfalen ist in Fragen des theologischen Fakultätenrechts das Preußenkonkordat maßgeblich.¹⁰² Für das Landeshochschulrecht bestimmt § 124 I HG-NW, daß die mit den Kirchen abgeschlossenen Verträge unberührt bleiben. Zusätzlich wird in § 124 II, III HG-NW das Verfahren bei der Besetzung theologischer Lehrstühle abgebildet.

2.11.3 Die „Einvernehmliche Interpretation zwischen Kirche und Staat“ aus dem Jahre 1979 über Fragen des Nihil obstat

Neben den bisher dargestellten Vereinbarungen durch Konkordat, Verträge und Notenwechsel ist für Nordrhein-Westfalen noch das Ergebnis einer kirchlich-staatlichen Arbeitsgruppe zur „Nihil obstat-Problematik“ zu beachten. Diese Arbeitsgruppe hat 1977 über die Rechtslage bei Erteilung und Entzug des bischöflichen Nihil obstat als kirchlicher Lehrbefugnis beraten und am 21. Dezember 1977 ihren Abschlußbericht verabschiedet. Kirchlicherseits waren Vertreter der in Nordrhein-Westfalen gelegenen Diözesen beteiligt. Gegenstand der Erörterungen waren vier, für die Erteilung und den Entzug des Nihil obstat relevante Fragenkreise: Rechtsquellen; Anzeige; Maßnahmen, den Beanstandeten betreffend; Ersatzstellung. In allen vier Fragenkreisen kamen die Arbeitsgruppenmitglieder zu übereinstimmenden Ergebnissen. Diese Ergebnisse wurden mit Schreiben vom 23. März 1979 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung und den Kultusminister an das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen als Kommissariat der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bischöfe übermittelt. Das

¹⁰² Vgl. *Leuze*, in: *ders.*, UG-NW, § 142, Rn. 4 [Stand: Grundwerk 1998]; *Rub*, Staatskirchenverträge in Nordrhein-Westfalen, in: HK 38 (1984), S. 205 f.

Kommissariat hat diesen Ergebnissen mit Schreiben vom 27. Juni 1979 zugestimmt. Überdies hat die Apostolische Nuntiatur mit Schreiben vom 6. Juli 1979 an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ihr Einverständnis erklärt. Durch diese Briefwechsel kommt den Ergebnissen der Arbeitsgruppe eine gewisse rechtliche Verbindlichkeit für das Verfahren bei Nihil obstat-Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen zu.¹⁰³ Sie sollen nachfolgend mit Bezug auf die für die Lehrfreiheit relevanten Beratungsergebnisse zusammengefaßt werden.

2.11.3.1 Rechtsquellen

Als für die Frage des bischöflichen Nihil obstat zum Zeitpunkt der Verabschiedung der einvernehmlichen Interpretation einschlägige Rechtsquellen werden genannt: das Preußenkonkordat für die Fakultäten in Bonn und Münster, der Notenwechsel vom 20./29. Dezember 1967 für die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität und der Notenwechsel vom 21./22. April 1969 über die Lehrenden der katholischen Theologie an den Pädagogischen Hochschulen.¹⁰⁴ Die genannten Notenwechsel sind inhaltlich in den Düsseldorfer Vertrag von 1984 eingegangen, so daß sich an der Rechtsquellenlage seitdem nichts Wesentliches geändert hat.

2.11.3.2 Anzeige

Möchte der Bischof einen Theologen beanstanden, so muß er eine substantiierte Anzeige beim zuständigen Minister erstatten.¹⁰⁵ Darin muß er erklären, aus welchem Grund die Anzeige erfolgt (Verstoß gegen die Lehre und/oder gegen den geforderten Lebenswandel). Die bischöfliche Anzeige muß soviel an Tatsachen enthalten, daß sie für die staatliche Seite schlüssig ist. In der Frage, ob ein Verstoß gegen Lehre und/oder Lebenswandel

¹⁰³ *Schlaich*, Staatskirchenrecht, in: StVwR NW, S. 736 sieht in dem Schreiben des Ministers einen Akt der Selbstbindung.

¹⁰⁴ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 272 f.

¹⁰⁵ Eine Beteiligung des Theologen im Vorfeld der Anzeige, wie sie in der „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997 empfohlen wird (vgl. *Puzza*, Die Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 208) ist nicht im Blick der Einvernehmlichen Interpretation.

vorliegt, übernimmt der Staat die Beurteilung des Bischofs. Allerdings kann der Staat bei Zweifeln, ob in tatsächlicher Hinsicht ein Beanstandungsgrund vorliegt, eine Klärung vom Bischof verlangen. Stehen die Tatsachen fest und ist die Anzeige schlüssig, so löst sie die Abhilfepflichtung des Staates aus.

2.11.3.3 Maßnahmen den Beanstandeten betreffend

Der Minister wird aufgrund der Anzeige veranlassen, daß der Theologe keine Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des katholisch-theologischen Fachbereichs mehr ausübt und aus diesem Fachbereich ausscheidet. Dabei wird das mit der Berufung übertragene Lehr- und Forschungsgebiet des betroffenen Theologen neu bezeichnet, wobei der Anschein vermieden werden soll, der Theologe sei weiterhin Inhaber eines kirchlich autorisierten Lehramtes für katholische Theologie. Ein solcher Anschein soll auch für den Fall vermieden werden, daß der betroffene Theologe weiterhin Theologie zu lehren beabsichtigt. Die Neubezeichnung des Lehrgebietes kann im Wege einer Einigung zwischen dem Minister und dem betroffenen Theologen erfolgen. In jedem Fall muß aber der Eindruck vermieden werden, der Theologe lehre weiterhin als autorisierter katholischer Theologe.

Diese Regelungen gelten nicht nur für Theologen an katholisch-theologischen Fakultäten bzw. Fachbereichen der Universitäten, sondern sinngemäß auch für Theologen an Pädagogischen Hochschulen bzw. Gesamthochschulen.

Die aufgezählten Maßnahmen sollen nicht davon abhängen, ob wegen der beanstandeten Lehre ein Lehrbeanstandungsverfahren nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts möglich oder anhängig ist. Insbesondere wird das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen nicht vom Ausgang eines derartigen Verfahrens abhängig gemacht. Allerdings geht der Minister davon aus, daß auf seine Bitte hin die kirchliche Seite prüfen wird, ob nicht zunächst vorläufige Maßnahmen ausreichend sind.

2.11.3.4 Ersatzgestaltung

Ist im Wege der Abhilfemaßnahmen der betroffene Theologe von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen entbunden und aus der Fakultät ausgeschieden, so gilt es, die dadurch entstandene Lücke zu schließen. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird für die betroffene Fakul-

tät eine Planstelle gleicher Art, wie sie der Ausgeschiedene innehatte, zur Verfügung gestellt, wenn die entstandene Lücke nicht auf andere Weise unter Wahrung der besonderen fachlichen Schwerpunkte der betreffenden Fakultät geschlossen werden kann. Wird ein Theologe einer Pädagogischen Hochschule bzw. Gesamthochschule beanstandet, so ist der notwendige Lehrbedarf im Hinblick auf die durch die Beanstandung entstandene Lücke im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts zu gewährleisten.

2.12 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es nur an der Mainzer Universität eine katholisch-theologische Fakultät. Sie wurde in der heutigen Form 1946 errichtet und hat das bischöfliche Priesterseminar als wissenschaftliche theologische Ausbildungsstätte im Bistum Mainz abgelöst.¹⁰⁶ Ansonsten wird in Rheinland-Pfalz das Studium der katholischen Theologie an einer staatlichen Hochschule nur noch an der Universität Koblenz-Landau (mit Standorten in Koblenz und Landau) in Form der Religionslehrerausbildung und eines Magisterstudienganges angeboten.¹⁰⁷ Die Theologische Fakultät in Trier kooperiert eng mit der dortigen Universität und bildet mit ihr in der Praxis des Studienbetriebes faktisch eine Einheit, wenngleich sie als kirchliche Hochschule organisatorisch selbständig ist.¹⁰⁸

Sowohl das Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz als auch die Ausbildung der Religionslehrer sind in Rheinland-Pfalz durch Staatskir-

¹⁰⁶ Die Mainzer Universität wurde 1477 gegründet und hatte bis 1797 auch eine theologische Fakultät. Von 1798 bis 1803 wurde die theologische Ausbildung in Aschaffenburg fortgesetzt, dann von 1805 bis 1946 an das Bischöfliche Priesterseminar zu Mainz verlegt, vgl. *Böcher*, Art. „Mainz II. Universität“, in: TRE XXI, S. 719, 720-722; *Lenhart*, Das Mainzer Priesterseminar als Brücke von der alten zur neuen Mainzer Universität (1804-1946), S. 8 ff.

¹⁰⁷ Allgemein zur rheinland-pfälzischen Theologenausbildung *Riedel-Spangenberg*, Universität und Staatskirchenrecht, S. 182-185.

¹⁰⁸ Vgl. „Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Trier zur Regelung der ersten Stufe des Zusammenwirkens zwischen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät Trier, der zweiten Landesuniversität Trier/Kaiserslautern und der Theologischen Fakultät Trier“ vom 28. September 1970. Fundstelle: *List*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 431-433. Nach Art. 1 der genannten Vereinbarung entfällt etwa eine Doppelimmatrikulation. Zudem werden nach Art. 2 und 3 Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegenseitig anerkannt. Zur Trierer Fakultät insgesamt *Schmitz*, Katholisch-Theologische Fakultät Trier, S. 206-283.

chenverträge geregelt. Diese Vereinbarungen enthalten Vorschriften über das theologische Lehrpersonal. Nach § 130 HochSchG RP werden Verträge mit den Kirchen durch das Landeshochschulrecht nicht berührt.¹⁰⁹ Die Landesverfassung garantiert in Art. 39 I 3 RhPfVerf. den Bestand der theologischen Fakultäten.¹¹⁰

2.12.1 Die „Mainzer Vereinbarung“

Da für die Mainzer Fakultät mit Ausnahme des Reichskonkordats keines der damals bestehenden Konkordate einschlägig war,¹¹¹ wurde zwischen dem Oberregierungspräsidenten Hessen-Pfalz und dem Bischof von Mainz am 15./17. April 1946 eine Vereinbarung getroffen, die die Rechte des Bischofs hinsichtlich der neuen Fakultät regelt.¹¹² Auf ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Stuhles wurde diese Vereinbarung am 5. Oktober 1946 mit einigen Ergänzungen versehen.¹¹³ Die Mainzer Vereinbarungen

¹⁰⁹ Vgl. *Walter*, in: Hailbronner/Geis, HRG, Rheinland-Pfalz, S. 8 [Stand: 5. Erg.-Lfg., Oktober 1988].

¹¹⁰ Vgl. dazu *Magiera*, in: Grimm/Caesar, RhPfVerf., Art. 39, Rn. 23.

¹¹¹ Vgl. W. *Weber*, Theologische Fakultäten, staatliche pädagogische und philosophisch-theologische Hochschulen, S. 384 f.

¹¹² Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz einerseits, dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz und dem Rektor der Johannes-Gutenberg-Universität andererseits über die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz vom 15./17. April 1946. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 397-399. Vgl. zum Zustandekommen dieser Vereinbarung *May*, Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz, in: AfkKR 131 (1962), S. 15-23.

¹¹³ Ergänzung zur Vereinbarung vom 15./17. April 1946 über die Wiedereröffnung der ehemaligen Katholisch-Theologischen Fakultät an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz vom 5. Oktober 1946. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 400. Besondere Erwähnung verdient bei der Ergänzungsvereinbarung, daß nunmehr ausdrücklich auf die Apostolische Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* als für die Fakultät verbindlichem kirchlichen Hochschulrecht Bezug genommen wird. Zu dieser Ergänzungsvereinbarung vgl. *May*, Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspräsidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz, in: AfkKR 131 (1962), S. 22-23; *ders.*, Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinba-

haben nicht den Rang eines Konkordates, da der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt nicht als Vertragspartner beteiligt war. Sie ersetzen jedoch funktional für den Bereich der Mainzer Fakultät eine konkordatäre Regelung.¹¹⁴ Für die Lehrfreiheit der an der Universität Mainz tätigen Theologen sind vor allem die Nr. 3, 5 und 6 der Vereinbarung von Bedeutung.¹¹⁵ An der Mainzer Regelung fällt auf, daß das Genehmigungsrecht des Bischofs nicht ausdrücklich auf bestimmte Materien bezogen ist, wie etwa Lehre und Lebenswandel des in Aussicht genommenen Kandidaten. Lediglich für den Fall der nachträglichen Beanstandung in Nr. 6 der Vereinbarung ist von „Lehre oder Haltung“ des Theologen die Rede. Bemerkenswert ist weiterhin, daß der Theologe nicht nur für die Kirche, sondern auch für den Staat untragbar werden kann. Eine derartige Regelung ist einzig in Deutschland und kann heute mit Blick auf Art. 5 III 2 GG als entbehrlich und obsolet angesehen werden.¹¹⁶ Im Gegensatz zu den gängigen konkordatären Regelungen ist in Mainz als Besonderheit nicht ein einzelner Berufungskandidat vom Bischof zu bestätigen, sondern die gesamte Berufsliste, also in der Regel drei Personen.¹¹⁷ Dieses Verfahren ist recht umständlich, vor allem wenn man an das nach kirchlichem Recht bei Erstberufungen einzuholende römische Nihil obstat denkt, das unter Umständen für alle Kandidaten der Liste erforderlich ist. In der Praxis hat

zung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: FS-Arnold, S. 172-176; *Schmitz*, Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, S. 412-414.

¹¹⁴ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Universität und Staatskirchenrecht, S. 188.

¹¹⁵ Die Regelungen der Mainzer Vereinbarung von 1946 wurden auch auf den 1971 errichteten Lehrstuhl für Pastoraltheologie bezogen, vgl. Nr. II des „Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Diözese Mainz über die Errichtung eines Lehrstuhls für Allgemeine Pastoraltheologie, Pastoralsoziologie und -psychologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz“ vom 8. November 1971. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 434-436. Diese Professur wurde als Stiftungsprofessur errichtet, vgl. Nr. III 1 des Vertrages. Dazu *Schmitz*, Stiftungsprofessur, S. 330.

¹¹⁶ Vgl. *Quaritsch*, Rez. zu Eltz, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung, in: NVwZ 1990, S. 51 mit Hinweis auf den Vorrang des staatlichen Disziplinarrechts; *Riedel-Spangenberg*, Universität und Staatskirchenrecht, S. 199.

¹¹⁷ W. *Weber*, Theologische Fakultäten, staatliche pädagogische und philosophisch-theologische Hochschulen, S. 384 f. hält diese Praxis mit Blick auf Art. 19 RK für unzulässig. Es ist aber kein Grund dagegen ersichtlich, auf Landesebene abweichende Vereinbarungen zu treffen.

die Mainzer Regelung schon zu erheblichen Verzögerungen bei Berufungsverfahren geführt mit dem Ergebnis, daß begehrte Kandidaten zwischenzeitlich erteilte Rufe an andere Hochschulen angenommen haben und so für die Mainzer Fakultät verloren gingen.¹¹⁸

2.12.2 Die Religionslehrerausbildung in Rheinland-Pfalz

Als Bundesland setzt sich Rheinland-Pfalz aus ehemaligen preußischen, bayerischen und hessischen Gebietsteilen zusammen. Von daher gilt in diesem Bundesland in einigen Teilen das Preußenkonkordat, in einigen das Bayerische Konkordat oder nur das Reichskonkordat.¹¹⁹ Um die Rechtslage zu vereinheitlichen wurde am 29. April 1969 der „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz nebst Schlußprotokoll“ geschlossen.¹²⁰ Gegenstand dieses Vertrages ist insbesondere die Lehrerbildung in Rheinland-Pfalz, die wegen der Auflösung der Pädagogischen Hochschulen staatlicherseits neu geordnet wurde.¹²¹ Für die Lehrfreiheit finden sich in Art. 1 des genannten Vertrages und dem zugehörigen Schlußprotokoll einschlägige Regelungen. Dort werden lediglich für den Fall der Berufung, nicht jedoch für die nachträgliche Beendigung Vereinbarungen getroffen: Ein Lehrstuhl für katholische Theologie wird erst besetzt, wenn der zuständige Bischof keine Erinnerung erhoben hat.

2.13 Saarland

Im Saarland gibt es nur an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken katholisch-theologische Lehrstühle. Sie dienen der Ausbildung von Religi-

¹¹⁸ Vgl. *May*, Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: FS-Arnold, S. 182.

¹¹⁹ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 424, Fn. 1.

¹²⁰ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz nebst Schlußprotokoll vom 29. April 1969. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 422-428.

¹²¹ Vgl. die Regierungsbegründung zum Gesetz und zu den Bestimmungen des Vertrages, abgedruckt bei: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 429.

onslehrern,¹²² zudem wird ein Magisterstudiengang angeboten. Theologische Hochschuleinrichtungen werden in Art. 36 SaarVerf. erwähnt. Vertragsrechtlich gilt im Saarland das Reichskonkordat; die Geltung des Preußenkonkordates ist umstritten.¹²³ Dieser Streit kann jedoch für den hier interessierenden Fragenkreis dahinstehen, weil der Heilige Stuhl und das Saarland hinsichtlich der theologischen Ausbildung an der Saarbrücker Universität eigene Vereinbarungen abgeschlossen haben. Obwohl diese Vereinbarungen neue Verträge sind, nehmen sie ausdrücklich Bezug auf die Regelungen des Preußenkonkordates und setzen unabhängig von der Frage der Weitergeltung Teile dieses Konkordates für das Saarland in Kraft. Als erste Vereinbarung zwischen Staat und Kirche wurde der Vertrag vom 9. April 1968 über die Errichtung eines Lehrstuhls für katholische Theologie an der Universität des Saarlandes geschlossen.¹²⁴ Nach § 2 dieses Vertrages gilt für die Besetzung des Lehrstuhls das Preußenkonkordat. Durch die Reform der Lehrerausbildung im Saarland bedingt, wurde am 12. November 1969 ein weiterer Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Lehrerbildung nebst Zusatzprotokoll geschlossen.¹²⁵ In Art. 1 I dieses Vertrages wurde vereinbart, daß ein Lehrstuhlinhaber erst ernannt werden kann, wenn kirchlicherseits keine Erinnerung erhoben worden ist. Diese Regelung ist im Vergleich zum bisher geltenden „preußischen“ Verfahren nicht sehr präzise. Insbesondere war der Fall einer nachträglichen Beanstandung nicht geregelt. Daher kam es zu einem Notenwechsel vom 28. März/10. April/31. Mai/11. Juli/18. September

¹²² Vgl. Lorenz, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 36 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997].

¹²³ Vgl. zum Problem der Fortgeltung der Konkordate im Saarland Orywall, Die Geltung der neueren Konkordate und Kirchenverträge im Saarland, S. 67-102, sowie Lajolo, I concordati moderni, S. 457-459. Die saarländische Landesregierung ist 1985 freilich von der Fortgeltung des Preußenkonkordates ausgegangen, vgl. LT-Drs. 9/21 betr. Zustimmungsgesetz zum Vertrag mit dem Heiligen Stuhl über die Ausbildung von Religionslehrern.

¹²⁴ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Errichtung eines Lehrstuhles für katholische Theologie an der Universität des Saarlandes nebst Zusatzprotokoll vom 9. April 1968. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 559-560.

¹²⁵ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Lehrerbildung nebst Zusatzprotokoll vom 12. November 1969. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 571-575.

1974,¹²⁶ in dem festgelegt wurde, daß bei Entzug der kirchlichen Lehrereignis, der betroffene Hochschullehrer nur noch berechtigt sein soll, in den Bereichen zu lehren, die durch das Entfallen der kirchlichen Lehrereignis nicht berührt sind. Diese Regelungen sollen für alle Personen gelten, die an einer Hochschule des Saarlandes selbständige Lehraufgaben wahrnehmen. Bei Entfallen der Lehrereignis hat sich der Staat verpflichtet, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Die in den aufgeführten Vereinbarungen geregelten Materien wurden durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland nebst Zusatzprotokoll vom 12. Februar 1985 neu geordnet.¹²⁷ Er ist nach § 77 IV UG-Saar im saarländischen Hochschulrecht zu beachten. Nach Art. 11 dieses Vertrages sind die Vereinbarungen vom 9. April 1968 und vom 12. November 1969 aufgehoben. Anlaß für den Vertrag von 1985 war u.a. die Auflösung der Pädagogischen Hochschule und die Übernahme ihrer Aufgaben durch die Universität des Saarlandes. Der Inhalt des Notenwechsels von 1974 wird durch den Vertrag fortgeschrieben.¹²⁸

Die für die Lehrfreiheit der Hochschultheologen einschlägigen Regelungen sind in Art. 4 des Vertrages und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll enthalten. Von seinen Vorgängervereinbarungen unterscheidet sich der Vertrag vom 12. Februar 1985 im Zusatzprotokoll zu Artikel 4 Absatz 1 darin, daß die im Rahmen einer Berufung vorgesehene Äußerung des zuständigen Bischofs schon vor der Ruferteilung einzuholen ist. Insoweit weicht die Vereinbarung von der Regelung des Preußenkonkordats ab.¹²⁹ In der Regierungsbegründung zum Vertrag wird diese Abweichung eigens hervorge-

¹²⁶ Abgedruckt bei: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 576-582.

¹²⁷ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland nebst Zusatzprotokoll vom 12. Februar 1985. Fundstelle: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 620-628.

¹²⁸ Vgl. Regierungsbegründung, abgedruckt bei: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 630.

¹²⁹ Vgl. *Schmitz*, Katholische Theologie in der Universität, in: AfkKR 156 (1987), S. 22.

hoben und als Anpassung an die neuere konkordatsrechtliche Entwicklung gewertet.¹³⁰ Offenkundig ist damit die im Niedersachsenkonkordat getroffene Regelung gemeint. Auch die Rechtslage an der Bochumer Fakultät weist in die Richtung, den Bischof schon vor der Benachrichtigung des zu Berufenden in das Berufungsverfahren einzuschalten. Dem gleichen Ziel dient jetzt auch Art. 4 Abs. 2 Vertrages vom 12. Februar 1985. Die saarländische Regelung hält sich insgesamt durch ihre Bezugnahme auf das Preußenkonkordat eng an die Rechtslage an den theologischen Fakultäten.

2.14 Sachsen

Im Freistaat Sachsen kann katholische Theologie nur an der Technischen Universität Dresden mit dem Berufsziel Religionslehrer und im Rahmen eines Magisterstudiengangs studiert werden. Theologische Hochschuleinrichtungen haben in der sächsischen Landesverfassung in Art. 111 Sächs-Verf. Berücksichtigung gefunden. Die Art und Weise der kirchlichen Mitwirkung ist in der Verfassung selbst durch die Wendung „im Benehmen mit der Kirche“ nur angedeutet. Ein detailliertere Regelung findet sich im Katholischen Kirchenvertrag Sachsen (SächsKKV), der am 2. Juli 1996 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen geschlossen wurde.¹³¹ Sie ist im sächsischen Hochschulrecht nach § 124 SächsHG zu beachten.

Die für die Rechtsstellung der katholischen Theologen an den staatlichen Hochschulen in Sachsen einschlägigen Bestimmungen finden sich in Art. 5 SächsKKV und dem entsprechenden Schlußprotokoll. Neben einem verbindlichen Votum des zuständigen Diözesanbischofs sieht der Kirchenvertrag auch eine nachträgliche Beanstandung vor.¹³² Als Novum im theologischen Fakultätenrecht kann die Regelung in Art. 5 III 3 SächsKKV gelten, wonach Staat und Kirche über Art und Umfang der im Beanstandungsfall zu leistenden staatlichen Abhilfe in Verhandlungen treten. Die Rechtsfolgen einer nachträglichen Beanstandung könnte man in Sachsen daher –

¹³⁰ Vgl. Regierungsbegründung, abgedruckt bei: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland II, S. 630 f.

¹³¹ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen (Katholischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 2. Juli 1996.

¹³² Vgl. *Degenhart*, Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Sächsischen Verfassung, in: *ders./u.a.*, Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, § 9, Rn. 26 sieht hier nicht näher bezeichnete verfassungsrechtliche Probleme.

jedenfalls nach dem Wortlaut des Vertrages – als offen bezeichnen. Fest steht nach Art. 5 III 2 SächsKKV nur, daß der von der Beanstandung betroffene Theologen nicht mehr weiter katholische Theologie lehren darf.¹³³ Sein Verhältnis zum theologischen Fachbereich ist dagegen nicht näher bestimmt,¹³⁴ ebensowenig eine automatische Verpflichtung des Staates, ohne finanzielle Beteiligung der Kirche eine Ersatzgestaltung zu leisten.¹³⁵

2.15 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gibt es an der Universität Halle-Wittenberg ein Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik zur Ausbildung von Religionslehrern. Daneben wird katholische Theologie auch als Masterfach angeboten. Die sachsen-anhaltinische Landesverfassung enthält keine besonderen Vorschriften für staatliche theologische Hochschuleinrichtungen, wohl aber der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Heiligen Stuhl am 15. Januar 1998 geschlossene Katholische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt (SachsAnhKKV).¹³⁶ Zum hier interessierenden Fragenkreis der theologischen Hochschuleinrichtungen enthält Art. 5 SachsAnhKKV ausführliche Regelungen. So sind eine vorherige Beteiligung des Bischofs bei der Besetzung theologischer Lehrstühle und ein nachträgliches Beanstandungsrecht vorgesehen. Diese Regelungen sind im Landeshochschulrecht nach § 127 HSG-LSA zu beachten. Der Staatskirchenvertrag wurde 1998 abgeschlossen, als es noch keine katholisch-theologischen Hochschuleinrichtungen in Sachsen-Anhalt gab. Das hallese Institut wurde erst 2003 gegründet. Doch deutete schon im Schlußprotokoll die Nennung einer noch abzuschließenden Vereinbarungen darauf hin, daß die Regelungen im

¹³³ Vgl. *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 132

¹³⁴ *Anke*, Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Länder durch Staatskirchenverträge, S. 254 zählt auch die Frage der Fachbereichszugehörigkeit zu den Verhandlungsgegenständen.

¹³⁵ Vgl. *Burger*, Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2.7.1996, in: LKV 1997, S. 319; *ders.*, Staatskirchenrecht in Sachsen, S. 167; *Heitmann*, Der Katholische Kirchenvertrag Sachsen, in: NJW 1997, S. 1423; *Raum*, Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus der Sicht des Freistaates Sachsen, S. 113 f.

¹³⁶ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt [Katholischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt] vom 15. Januar 1998, Fundstelle: *Burger*, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, S. 130-145.

Vertrag noch keine unmittelbare Anwendung finden kann, solange nicht im Wege förmlicher Vereinbarung zwischen Staat und Kirche eine theologische Ausbildungsstätte errichtet worden ist. Das ist mit der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bistum Magdeburg über die Errichtung eines Instituts für Katholische Theologie und ihre Didaktik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24. Februar 2003 erfolgt,¹³⁷ vgl. § 1 dieser Vereinbarung. Neben der Ausstattung der Lehrstühle wurden Kooperationsmöglichkeiten mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Ermöglichung eines katholischen Lehramtsstudium auch dort vereinbart. Hinsichtlich der Lehrfreiheit enthält die Vereinbarung über das hallesche Institut indes keine eigenen Vorschriften. Es bleibt daher bei den Regelungen des Kirchenvertrages von 1998. An dieser Regelung ist Art. 5 III 4 SachsAnhKKV bemerkenswert, wonach Staat und Kirche über die Art und den Umfang der zu leistenden Abhilfe bei einer Beanstandung in Verhandlungen treten werden.¹³⁸ Eine ähnliche Regelung findet sich im Sächsischen Kirchenvertrag.

2.16 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es das Fach katholische Theologie nur an der Universität Flensburg.¹³⁹ Das Lehrangebot dient der Ausbildung von Religionslehrern. Die Landesverfassung von Schleswig-Holstein enthält keine staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und auch keine Regelung zur kirchlichen Mitwirkung im Hochschulwesen. Im Landeshochschulgesetz sind in § 129 Nr. 2 HSG-SH lediglich Verträge mit der evangelischen Kirche berücksichtigt. Vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Land und der katholischen Kirche existieren derzeit nicht. Damit wäre der in

¹³⁷ Die Vereinbarung ist abgedruckt in: Amtliche Mitteilungen des Bistums Magdeburg 2003/3, Nr. 37.

¹³⁸ Vgl. *von Bose*, Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht - Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, in: LKV 1998, S. 296. Laut Regierungsbeurteilung sollen Gegenstand der Verhandlungen auch die finanziellen Auswirkungen einer nachträglichen Beanstandung sein, vgl. LT-Drs. 2/4475, S. 44.

¹³⁹ Bis zum WS 2002/03 war der Schwerpunkt der Religionslehrausbildung an der Universität Kiel, wo er seit den 70'er Jahren bestand. In Flensburg war demgegenüber das Lehramtsstudium in katholischer Theologie in Kooperation mit Kiel möglich. Im Zuge der Neustrukturierung der Lehrerausbildung wurde der Schwerpunkt nun nach Flensburg verlagert. Vgl. im übrigen *Doppke*, Art. „Schleswig-Holstein – 2. Katholisch“, in: LexRP II, Sp. 1915 f.

Flensburg bestehende Ausbildungsgang vereinbarungslos. Allerdings ist zu bedenken, daß sowohl das Preußenkonkordat als auch das Reichskonkordat in Schleswig-Holstein in Geltung sind.¹⁴⁰ Während das Land nach dem Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts nicht gezwungen werden kann, das Reichskonkordat zu beachten, ist es an das Preußenkonkordat gebunden. Zwar ist dort das theologische Fakultätenrecht nicht direkt auf die schleswig-holsteinischen Einrichtungen anwendbar, da sie dort nicht aufgezählt sind und überdies auch keine theologischen Fakultäten darstellen. Nach der hier vertretenen Ansicht kommt aber eine entsprechende Anwendung in Betracht.¹⁴¹

2.17 Thüringen

Im Freistaat Thüringen befindet sich mit der Katholisch-Theologischen Fakultät in Erfurt die einzige Einrichtung dieser Art in den neuen Bundesländern.¹⁴² Sie ist hervorgegangen aus dem Theologischen Studium in Erfurt, einer kirchlichen Hochschule, die mit Dekret der Bildungskongregation vom 22. Mai 1999 zunächst in den kirchlichen Rang einer Fakultät erhoben wurde und seit dem 1. Januar 2003 Teil der Universität Erfurt ist.¹⁴³ Die Verfassung des Freistaates Thüringen regelt die theologischen Hochschuleinrichtungen in Art. 28 III ThürVerf. Nach Satz 2 wird die Besetzung theologischer Lehrstühle im Freistaat hinsichtlich der Mitsprache der Kirche in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

Der zwischen dem Freistaat und den Heiligen Stuhl am 11. Juni 1997 abgeschlossene Katholische Kirchenvertrag Thüringen (ThürKKV)¹⁴⁴ hat die Errichtung einer entsprechenden Fakultät zunächst nicht vorgesehen. Erst

¹⁴⁰ Vgl. von *Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 140, Rn. 64; *Halm*, Die Errichtung des Erzbistums und der Kirchenprovinz Hamburg durch Vertrag vom 22. September 1994, S. 92.

¹⁴¹ Im Ergebnis auch *Müller-Volbehr*, Staat und Kirche – Universität und Theologie, in: ZevKR 24 (1979), S. 18.

¹⁴² Zur Geschichte der Erfurter Theologenausbildung *Pihoušek*, Theologische Ausbildung und gesellschaftliche Umbrüche : 50 Jahre Katholische Theologische Hochschule und Priesterausbildung in Erfurt, Leipzig 2002.

¹⁴³ Dies wird übersehen von *Christoph*, Art. „Theologische Fakultäten“, in: EvStL⁴, Sp. 2458 sowie von *Krienitz*, Art. „Hochschulen, kirchliche“, in: EvStL⁴, Sp. 965.

¹⁴⁴ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen [Katholischer Kirchenvertrag Thüringen] vom 11. Juni 1997. Fundstelle: *Burger*, Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern, S. 170-189.

mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 19. November 2002 wurde die Theologische Fakultät Erfurt in die dortige Universität integriert.¹⁴⁵ Ausführlich wurden dabei die bischöfliche Beteiligung bei der Berufung von Theologen und die Rechte des Bischofs zur nachträglichen Beanstandung geregelt. Einschlägig ist hier Art. 6 des Erfurter Integrationsvertrages. Danach muß jeder, der als theologischer Lehrer an der Erfurter Fakultät tätig werden will, eine kirchliche Lehrerlaubnis besitzen. Diese wird schlüssig durch das Nichterheben von Einwendungen gegen Lehre und Lebenswandel durch den Bischof erteilt. Dazu muß der Bischof sich gegenüber dem zuständigen Minister äußern, der vor der Ruferteilung, insofern abweichend von der preußischen Regelung, die Äußerung des Bischofs einzuholen hat. Versagen darf der Bischof die Lehrbefugnis nur aus triftigen Gründen der Lehre und des Lebenswandels. Vor allem durch das Attribut „triftig“ wird deutlich, daß die Gründe des Bischofs ein gewisses Gewicht haben müssen. Verweigert der Bischof die Lehrbefugnis, so muß er dies begründen. Unklar bleibt die Pflicht zur Verschwiegenheit. Gilt sie auch gegenüber dem betroffenen Theologen? Wenn ja, wäre sein innerkirchlicher Rechtsschutz gegenüber der Entscheidung des Bischofs empfindlich beeinträchtigt. Im Schlußprotokoll zu Art. 2 I des Vertrages ist das Recht der Fakultät bestimmt, sich mit dem Bischof ins Benehmen zu setzen. Diese Regelung liegt auf der Linie der Bochumer Vereinbarung und knüpft insoweit an eine bewährte Rechtsfortbildung im Bereich des Preußenkonkordates an. Der frühe Kontakt mit dem Bischof kann dabei helfen, Konflikte zwischen ihm und der Fakultät im Vorfeld zu klären. Einzelheiten des Ins-Benehmen-Setzens sind einem Notenwechsel zwischen Nuntius und Ministerpräsidenten vorbehalten, der am 9. bzw. 13. Mai 2003 vollzogen wurde. Hiernach unterstützt die Fakultät den Bischof bei seiner Aufgabe, einem durch den Minister in Aussicht genommenen Theologen als akademischen Lehrer an der Erfurter Fakultät kirchlicherseits zu beauftragen. Die Beratung des zuständigen Bischofs bei Berufungsangelegenheiten durch die Fakultät, die in diesem Notenwechsel zugesagt wird, findet sich im kirchlichen Recht in einem etwas anderen

¹⁴⁵ Fundstelle GVBl. Thüringen 2002, S. 417-423.

Zusammenhang in Nr. 1 der „Normen zum Einholen des [römischen] Nihil obstat“ vom 12. Juli 1988.¹⁴⁶

Für den Fall der nachträglichen Beanstandung ist festgelegt, daß der betroffene Theologe aus der Fakultät ausscheiden muß. Hier lehnt sich die Erfurter Vereinbarung an die Novellierung des Bayerischen Konkordats an. In den übrigen Konkordaten und Staatskirchenverträgen ist diese Beanstandungsfolge nicht so ausdrücklich benannt. Der Freistaat wird im Fall der Beanstandung verpflichtet, lehrmäßigen Ersatz zu stellen. Im Gegensatz zu den jüngsten Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt ist hier die Abhilfe schon vertraglich versprochen, nämlich eine gleichwertige Ersatzgestellung, die nicht Gegenstand von Verhandlungen ist. Eine finanzielle Beteiligung der Kirche an den Beanstandungsfolgen ist daher wohl nicht vorgesehen. Die Erfurter Vereinbarung liegt damit auf der Linie der alten Konkordate. Die in Sachsen und Sachsen-Anhalt eingeschlagene Flexibilität in der Art und Weise der staatlichen Abhilfe wurde nicht übernommen. Freilich handelt es sich in Erfurt auch um eine der Priesterausbildung dienende theologischen Fakultät, so daß von daher eine enge Anlehnung an das Fakultätenrecht der alten Bundesländer angebracht erscheint. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die im Integrationsvertrag ausdrücklich vereinbarte Begründungspflicht im Fall der nachträglichen Beanstandung einen erfreulich deutlichen Ausdruck gefunden hat.

Die genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Freistaat und Kirche sind nach § 128 ThürHG im Landeshochschulrecht zu beachten.

3. Das Verhältnis von Konkordatsrecht und kirchlichem Hochschulrecht

In den zwischen Staat und Kirche geschlossenen Verträgen ist gelegentlich von kirchlichen Vorschriften die Rede, die Bestandteil des Vertrages geworden sind und an den staatlichen theologischen Hochschuleinrichtungen beachtet werden sollen. Hier stellt sich die Frage, welche Normen des kanonischen Rechts mit Blick auf die Lehrfreiheit der Hochschultheologen zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Abgedruckt bei *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 88-91.

3.1 Kanonisches Recht als Bestandteil der Staatskirchenverträge

Im Bayerischen Konkordat von 1924 findet sich in Art. 4 § 1 BayK/1924 ein unspezifischer Hinweis auf „kirchliche Vorschriften“, nach denen sich die theologische Ausbildung der künftigen Priester vollziehen soll. Diese Vorschriften werden zwar nicht genau benannt,¹⁴⁷ doch existierte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch noch kein universalkirchliches Hochschulrecht. Dieses gewann erst in der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 Gestalt. Auf diese sogenannte Studienbulle nahm als erstes Konkordat ausdrücklich das Badische Konkordat in Art. IX BadK für die Katholisch-Theologische Fakultät Freiburg Bezug. Die Anwendung des kirchlichen Hochschulrechts an einer staatlichen Fakultät war in vielfacher Hinsicht problematisch. Als rein innerkirchliches Recht regelte die Studienbulle auch institutionelle und organisatorische Aspekte theologischer Fakultäten. Diese Vorschriften konnten an einer staatlicher Organisationshoheit unterliegenden Fakultät nicht befolgt werden. Auch wenn dieser Grundsatz unstrittig war, so gab es doch erhebliche Unsicherheiten, welche kirchlichen Vorschriften von *Deus scientiarum Dominus* nun verbindliches Recht sein sollten.¹⁴⁸ Nach einigen Verhandlungen hat der Heilige Stuhl die für die staatlichen Fakultäten in Deutschland zu beachtenden Vorschriften des kanonischen Hochschulrechts in teilweise modifizierter Form in einer eigenen Instruktion vom 7. Juli 1932 zusammengefaßt.¹⁴⁹ Auch nachdem die Rechtslage an den staatlichen Fakultäten jetzt Gegenstand einer eigenen akkomodierenden Instruktion geworden war, so blieb diese Instruktion zunächst rein innerkirchliches Recht. Sie hat allerdings Eingang in Art. IX BadK gefunden und ist damit auch aus staatlicher Sicht beachtlich. Inhaltlich regelt die Instruktion vor allem Fragen der Studieninhalte, so in Abschnitt VIII. Für die Lehrfreiheit wurde in Abschnitt II 3 auf die Konkordate verwiesen. Galt bislang der Verweis ins kirchliche Hochschulrecht streng genommen nur für die Freiburger

¹⁴⁷ Auch in der derzeit geltenden bereinigten Fassung vom 1. Juni 1987 ist in Art. 4 § 1 BayK nur allgemein von „kirchlichen Vorschriften“ die Rede.

¹⁴⁸ Vgl. *Plick*, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, S. 175-18; *Schmitz*, Katholisch-theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: AfkKR 154 (1985), S. 436 f.

¹⁴⁹ Die *Instruktion zur Durchführung der Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ an den Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten vom 7. Juli 1932* wurde nie amtlich veröffentlicht. Sie findet sich abgedruckt in: AfkKR 125 (1951-53), S. 262-267.

Fakultät, so änderte sich die Rechtslage jedenfalls mit Abschluß des Reichskonkordates. Im Schlußprotokoll zu Art. 19 Satz 2 RK wurden ausdrücklich die Studienbulle *Deus scientiarum Dominus* und die Instruktion vom 7. Juli 1932 erwähnt. Sie sind neben den einschlägigen Konkordaten nach Art. 19 Satz 2 RK für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fakultäten zur kirchlichen Behörde zu beachten.¹⁵⁰ Damit wurde für das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Rechtslage geschaffen, so daß von nun an alle staatlichen Fakultäten auf das innerkirchliche Hochschulrecht verpflichtet waren.¹⁵¹ Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland galt die Bestimmung des Reichskonkordates weiter fort. Im Jahre 1979 wurde das bisherige kirchliche Hochschulrecht durch die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* und präzisierende *Ordinationes* ersetzt. Auf diese Vorschriften nehmen in neueren Verträgen etwa das Schlußprotokoll zu Art. 5 SächsKKV, das Schlußprotokoll zu Art. 5 I SachsAnhKKV sowie das Schlußprotokoll zu Art. 2 des Erfurter Integrationsvertrages Bezug. Da die genannten kirchlichen Dokumente nicht Bestandteil des Reichskonkordates waren, stellte sich die Frage, inwieweit sie die dort erwähnte Studienbulle nebst Instruktion ersetzt haben oder ob das alte kirchliche Hochschulrecht noch an den Fakultäten zu beachten ist, deren Vertragsrecht einen ausdrücklichen Hinweis auf *Sapientia Christiana* nicht enthält. Nach h.M. wird der Hinweis auf das kirchliche Hochschulrecht im Schlußprotokoll zu Art. 19 Satz 2 RK wegen der Formulierung „zur Zeit des Konkordatsabschlusses“ als dynamische Verweisung interpretiert, so daß die neue Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* mitsamt den übrigen neuen Dokumenten das überkommene Hochschulrecht ersetzt hat.¹⁵² Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Problematik eines geänder-

¹⁵⁰ Vgl. *Schmitz*, Katholisch-theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: AfkKR 154 (1985), S. 439 f.

¹⁵¹ Vgl. *Perugini*, Concordata vigentia, S. 14, Fn. 10.

¹⁵² Vgl. *Barion*, Konkordat und Kodex, S. 143 f.; *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 56 f.; *ders.*, Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 326; *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 357-363; *Schmitz*, Katholisch-theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: AfkKR 154 (1985), S. 443 f. Gegen diese h.M. VG Wiesbaden, in: ZevKR 31 (1986), S. 118 f., kritisch auch *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 359;

ten innerkirchlichen Hochschulrechts schon unmittelbar nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch Reformen der *Normae quaedam ad Constitutionem Apostolicam Deus scientiarum Dominus de studiis academicis ecclesiasticis recognoscendam* vom 20. Mai 1968 ergeben hat.¹⁵³ So problematisch dynamische Verweisungen sind, so unschädlich sind sie im Fall des kanonischen Hochschulrechts, da hier ohnehin nur Inhalte berührt werden, die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht betreffen und im übrigen die staatliche Organisationshoheit über die Hochschulen unangetastet bleibt.¹⁵⁴ Im wesentlichen beschränken sich die Neuerungen auch auf die durch die nachkonziliaren Reformen geänderten Studieninhalte.

3.2 Akkomodationsdekrete

Wie schon die Instruktion von 1932, so fassen auch für das nachkonziliar erneuerte kirchliche Hochschulrecht spezielle kirchlichen Normen das für die staatlichen theologischen Hochschuleinrichtungen geltende universal-kirchliche Hochschulrecht zusammen.¹⁵⁵ Diese sogenannten Akkomodationsdekrete enthalten das an den staatlichen Hochschulen anwendbare Recht. Dabei wiederholen sie einfach nur Vorschriften des kanonischen Hochschulrechts oder passen diese an die besonderen Verhältnisse der staatlichen Hochschulen an. Die Akkomodationsdekrete sind gleichsam ein Kompendium des aus kirchlicher Sicht an den staatlichen Hochschulen anzuwendenden kanonischen Rechts.¹⁵⁶

Für die theologischen Lehrstühle an den deutschen Hochschulen gilt das das Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen *De Facul-*

Quaritsch, Der Streit um die Katholische Theologie an der Universität Frankfurt, in: NVwZ 1990, S. 31.

¹⁵³ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Staatskirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 57, der darauf hinweist, daß im Schlußprotokoll des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern über den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 17. September 1970 festgestellt wird, daß die *Normae quaedam* zu den einschlägigen kirchlichen Vorschriften im Sinne von Art. 19 Satz 2 RK gehören.

¹⁵⁴ Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 257; *Schmitz*, Katholisch-theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: AfkKR 154 (1985), S. 442-447.

¹⁵⁵ Vgl. *Ammer*, Art. „Akkomodation“, in: LKStKR I, S. 47-49.

¹⁵⁶ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. „Hochschullehrer – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 258 f.; *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 19, der den Charakter und damit den Regelungsgehalt der einzelnen Vorschriften systematisch unterteilt.

tatibus Theologicis Catholicis in studiorum universitatibus civilibus in ambitu conferentiae episcoporum Germaniae sitis, quo praescripta Constitutionis Apostolicae „Sapientia Christiana“ atque adnexarum „Ordinationum“ eisdem rite accommodantur et applicantur vom 1. Januar 1983. Ein weiteres *Decretum* ist den theologischen Studieneinrichtungen außerhalb katholisch-theologischer Fakultäten gewidmet.

Wie schon die Instruktion zur Studienbulle so bezieht sich auch das Akkomodationsdekret in weitem Umfang auf Fragen der Studieninhalte.¹⁵⁷ Für die Lehrfreiheit regelt AkkomDekr. I, Abschnitt 1 Buchst. c, Nr. 1, daß der zuständige Ordinarius ein „Nihil obstat“, das auch als *Missio canonica* bezeichnet wird, nach der Norm des Konkordatsrechts zu erteilen oder zu widerrufen hat.¹⁵⁸ Damit wird betont, daß es eine eigene Erteilung des Mandats lösgelöst von der Erteilung des konkordatsrechtlichen *Nihil obstat* nicht gibt. Das nach c. 812 CIC erforderliche Mandat für Lehrende der Theologie wird daher mit dem *Nihil obstat* als erteilt angesehen.¹⁵⁹ Nach AkkomDekr. Nr. 5 bedürfen die Dozenten der Theologie nicht nur der *Missio Canonica*, sondern müssen auch das Glaubensbekenntnis ablegen.

In AkkomDekr. Nr. 5 Satz 3 wird noch einmal betont, daß der Ordinarius die *Missio canonica*, also das *Nihil obstat* nach Norm des Konkordatsrechts erteilt oder widerruft. Wichtig sind in diesem Zusammenhang AkkomDekr. Nr. 6 und 7.

In AkkomDekr. Nr. 6 wird die kirchliche Ansicht artikuliert, daß ein bestandener Theologe nicht mehr Mitglied einer theologischen Fakultät sein kann. Diese Norm entspricht teilweise dem positiven Konkordatsrecht, so etwa dem Schlußprotokoll zu Art. 3 §§ 2 und 3 BayK im Änderungsvertrag vom 4. September 1974.¹⁶⁰ Allerdings ist diese Rechtsfolge einer konkor-

¹⁵⁷ Im folgenden wird das für die Fakultäten geltende Dekret behandelt.

¹⁵⁸ Zum Begriff des „Nihil obstat“ siehe Teil 4 Abschnitt 2 Punkt 1.1.

¹⁵⁹ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 436 f.; *Schmütz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 48. Gegen *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 347-350 ist daher wegen des eindeutigen Verweises in das Konkordatsrecht kein Raum mehr für ein innerkirchliches Mandatum.

¹⁶⁰ Vgl. *Schmütz*, „Nihil obstat Sanctae Sedis“, in: AfkKR 169 (2000), S. 398. Auch im Rahmen der „Einvernehmlichen Interpretation“ in Nordrhein-Westfalen von 1979 gingen Staat

datsrechtlichen Beanstandung in der staatskirchenrechtlichen Literatur nicht unumstritten.¹⁶¹

AkkomDekr. Nr. 7 führt ein gesondertes Nihil obstat der römischen Behörde bei der erstmaligen Berufung von Professoren ein.¹⁶² Im Gegensatz zu Art. 27 § 2 SapChrist. ist es für die oberste Stufe der Lehrbefähigung, also für die Habilitation nicht erforderlich. Die Rechtsfigur des römischen Nihil obstat ist dem Konkordatsrecht fremd und als rein innerkirchliche Vorschrift zu qualifizieren. Schließlich hat das Akkomodationsdekret selbst klargestellt, daß die Erteilung des Nihil obstat dem Staat gegenüber allein nach der Norm der Konkordate erfolgt. Der Sache nach war das sog. „römische Nihil obstat“ schon in Art. 21 Nr. 5 DscD enthalten, jedoch in der Instruktion von 1932 nicht erwähnt, so daß dieses Nihil obstat bislang für die staatlichen Hochschulen in Deutschland nicht verbindlich war.¹⁶³

und Kirche von einem Ausscheiden des beanstandeten Theologen aus dem theologischen Fachbereich aus.

¹⁶¹ Vgl. Teil 4 Abschnitt 2 Punkt 2.3.

¹⁶² Vgl. *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 86; *ders.*, Konfliktfelder und Lösungswege im kirchlichen Hochschulbereich, S. 30-32.

¹⁶³ Vgl. *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 139 (1991), S. 272 f.; *Schuller*, Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, in: AfKR 128 (1957/58), S. 398. Die römische Seite hatte schon beim Abschluß des Badischen Konkordats durch einseitige Regelung in der von ihr publizierten Fassung des Konkordates in AAS 25 (1933), S. 187 die Pflicht zum römischen Nihil obstat behauptet. Da diese Norm aber nicht konkordatär vereinbart war und überdies in der Instruktion von 1932 keinen Ausdruck gefunden hat, blieb es bei der Unanwendbarkeit des römischen Nihil obstat für die deutschen Fakultäten, vgl. *Flatten*, Missio canonica, in: FS-F. X. Arnold, S. 140, Fn. 54. Mit der Zeit hatte sich für einige Fakultäten aber im Wege des Gewohnheitsrechts ein römisches Nihil obstat eingebürgert, nachdem der Heilige Stuhl ein solches ab 1957 immer wieder urgirt hatte, vgl. etwa die Statuten der Diözese Mainz hinsichtlich der Mainzer Fakultät, wiedergegeben bei *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 202, Fn. 13. Das galt jedoch nicht für die bayerischen Fakultäten; die zuständigen Bischöfe haben sich auf die konkordatäre Rechtslage berufen, vgl. *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 139 (1991), S. 270, bes. Fn. 27. Durch Art. 19 § 4 Ord-SapChrist. sollte erreicht werden, daß die Bischöfe in Deutschland allein auf die konkordatäre Rechtslage verpflichtet würden, freilich ohne Erfolg, vgl. *Schmitz*, „Nihil obstat Sanctae Sedis“, in: AfKR 169 (2000), S.395, 400 f.

Inhalt des römischen Nihil obstat ist die Erklärung, daß der Ernennung des Dozenten keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.¹⁶⁴ Hier können neben der Einhaltung der fachlichen Voraussetzungen allein Lehre und Lebenswandel überprüft werden. Eine „politische“ Ablehnung eines bloß mißliebigen Kandidaten ist rechtlich nicht möglich.¹⁶⁵ Für die Einholung des römischen Nihil obstat hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen eigene Normen erlassen.¹⁶⁶ Danach bilden neben Unterlagen der römischen Kongregation Gutachten des Fakultätsrates und des zuständigen Ordinarius die Entscheidungsgrundlage.¹⁶⁷ Die Bildungskongregation nimmt bei ihrer Prüfung Rücksprache mit der Kongregation für die Glaubenslehre. Das ganze Verfahren wird in der Praxis oft als langwierig beurteilt.¹⁶⁸ Es behindert die rasche Neubesetzung von Lehrstühlen und mutet betroffenen Theologen unter Umständen eine längere Zeit der Ungewißheit zu. Anläßlich eines Vortrags vor der Deutschen Sektion der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie hat der derzeitige Präfekt der Bildungskongregation, Zenon Kardinal *Grocholewski*, jedoch darauf hingewiesen, daß die allergrößte Zahl der Verfahren in kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werde.¹⁶⁹ Mit Blick auf den Rechtsschutz der von einer Ablehnung betroffenen Theologen hat er jedoch eine Revision des entsprechenden Verfahrens angekündigt.¹⁷⁰ Ungeachtet dieser Entwicklung bleibt das römische Nihil obstat problematisch, weil nicht recht einzusehen ist, wieso der Ortsbischof, der doch in seiner Diözese über die Reinheit des Glaubens zu wachen hat, nicht auch in eigener Kompetenz abschließend über die Rechtgläubigkeit und den Lebenswandel sowie die übrigen

¹⁶⁴ Vgl. *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 139 (1991), S. 272.

¹⁶⁵ Vgl. *Link*, Der Rechtsstatus der Theologischen Fakultäten, in: ThR 53 (1988), S. 409 f.

¹⁶⁶ Es handelt sich um die *Normae ad declarationem „Nihil obstat Sanctae Sedis“ obtinendam, de quo in Art. 27,2 Apostolicae Constitutionis „Sapientia Christiana“* vom 12. Juli 1988, Fundstelle: *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 88-91.

¹⁶⁷ Kritisch zu den *Normae* vom 1988 *Schmitz*, „Nihil obstat Sanctae Sedis“, in: AfkKR 169 (2000), S. 405 f., der darauf hinweist, daß die staatlichen Fakultäten durch rein innerkirchliches Recht nicht zur Erstattung von Gutachten verpflichtet werden können.

¹⁶⁸ Vgl. *Heimbach-Steins*, Erfahrungen mit dem Nihil obstat-Verfahren aus Sicht von Betroffenen, in: ETB 12 (2001), S. 66 f.

¹⁶⁹ Vgl. *Grocholewski*, Das kirchliche Nihil obstat, in: ETB 12 (2001), S. 62.

¹⁷⁰ Vgl. *Schmitz*, „Nihil obstat Sanctae Sedis“, in: AfkKR 169 (2000), S. 406.

Berufungsvoraussetzungen seiner Hochschultheologen befinden kann.¹⁷¹ Er kann diese ja auch ohne römische Beteiligung in eigener Verantwortung beanstanden.

Das Akkomodationsdekret hat die Rechtslage an einer theologischen Fakultät im Blick. Für die zahlreichen Lehrstühle katholischer Theologie, die sich außerhalb solcher Fakultäten etwa im Bereich der Lehrerbildung finden, hat die Bildungskongregation ein eigenes Dekret erlassen.¹⁷² Es ordnet in knapper Form an, daß die Regelungen über den Diözesanordinarius und die Bestimmungen über die Dozenten auch auf diese Lehrstühle anzuwenden sind. Damit beziehen sich die soeben besprochenen Regelungen des ersten Akkomodationsdekretes auch auf außerhalb theologischer Fakultäten lehrende Theologen.

Das wird für das Erfordernis des römischen Nihil obstat indes bestritten, da in dem Dekret nur von den *inra* des Ordinarius, nicht aber auch von seinen Pflichten die Rede ist.¹⁷³ Dazu ist allerdings zu sagen, daß die Rechte des Ordinarius durch die Pflicht zum römischen Nihil obstat nach dem universalkirchlichen Hochschulrecht geprägt und modifiziert sind und eben nur so bestehen. Von daher ist auch für die außerhalb Theologischer Fakultäten lehrenden Theologen vom Erfordernis eines römischen Nihil obstat auszugehen.¹⁷⁴ Hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit des zweiten Akkomodationsdekretes ist zu beachten, daß es nur dort im staatlichen Bereich rechtserheblich ist, wo es vertragliche Bezugnahmen auf einschlägige kirchliche Vorschriften gibt. In allen anderen Fällen ist es als bloß innerkirchliche Artikulation der kirchlichen Rechtsauffassung zu verstehen.¹⁷⁵ Da aber über das Reichskonkordat eine flächendeckende Erstreckung der kirchlichen Vorschriften im Bereich des Fakultätenrechts erreicht wird, dürfte die Rechtswirksamkeit des Akkomodationsdekretes

¹⁷¹ Vgl. *Heinemann*, „Ruhrtheologie“ im Vertragssystem von Kirche und Staat, in: *MaH* 44 (1991), S. 80.

¹⁷² Akkomodationsdekret für die theologischen Einrichtungen außerhalb katholischer Fakultäten in Deutschland vom 1. Januar 1983, Fundstelle: *Schmitz*, *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht*, S. 173 f.

¹⁷³ Vgl. *Schmitz*, „Nihil obstat Sanctae Sedis“, in: *AfkKR* 169 (2000), S. 396 f.

¹⁷⁴ Im Ergebnis wie hier *Baldus*, Zur Frage von Mandat und Nihil obstat für Dozenten an katholischen Fachhochschulen in Deutschland, in: *AfkKR* 152 (1993), S. 488.

¹⁷⁵ Vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht*, S. 175.

jedenfalls dort kein Problem darstellen, wo die Fortgeltung des Reichskonkordates anerkannt ist.¹⁷⁶

3.3 Grenzen der Anwendbarkeit des kanonischen Rechts

Die Frage nach der Rechtswirksamkeit der Akkomodationsdekrete wirft das Problem auf, inwieweit kirchliches Hochschulrecht Bestandteil der Konkordate geworden ist. Auf den ersten Blick gibt es hier eine einfache Antwort: Es gilt nur das, was in die Akkomodationsdekrete Aufnahme gefunden hat. Schon ihre Vorgängerin, die Instruktion von 1932 sollte das im staatlichen Bereich anwendbare kirchliche Hochschulrecht ja umfassend enthalten.¹⁷⁷ Teilweise wird auch ausdrücklich vertreten, daß daher andere Normen neben der Instruktion keine Anwendung mehr finden können.¹⁷⁸ Auch für das Akkomodationsdekret finden sich Stimmen entsprechender Tendenz. So wird etwa die Anwendbarkeit der Vorschriften über den neu eingeführten Treueid auf die Professoren an den staatlichen Hochschulen mit dem Fehlen einer entsprechenden Regelung im Akkomodationsdekret verneint.¹⁷⁹ Allerdings stellt sich bei näherem Hinsehen die Rechtslage komplizierter dar. Im Schlußprotokoll von Art. 19 Satz 2 RK heißt es wörtlich: „Die Grundlage bildet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution ‚Deus scientiarum Dominus‘ vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.“ Das Abverb „besonders“ deutet auf weitere Vorschriften hin, die subsidiär anwendbar sein können. Von daher wäre ein Rückgriff von den Akkomodationsdekreten auf das universalkirchliche Hochschulrecht oder den *Codex*

¹⁷⁶ Es sei denn, man wollte die theologischen Lehrstühle außerhalb von Fakultäten aus dem Anwendungsbereich des Reichskonkordats herausnehmen, weil das Konkordat nur Fakultäten im Blick hatte. Für eine Einbeziehung solcher Lehrstühle zu Recht W. Weber, *Das Nihil obstat*, S. 63.

¹⁷⁷ Vgl. Schmitz, *Kirchliches Recht für staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten*, S. 233 f.; ders., Art. „Theologiestudium – III. Im deutschsprachigen Raum“, in: *LThK*³ IX, Sp. 1458.

¹⁷⁸ Vgl. Fischer, *Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche*, in: FS-Geiselman, S. 344; Link, *Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI.*, S. 532 f.; Plück, *Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932*, S. 179; Peters, *Die Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten*, in: FS-Eichmann, S. 414.

¹⁷⁹ Vgl. Schmitz, „*Professio fidei*“ und „*Jusiurandum fidelitatis*“, in: *AfkKR* 157 (1988), S. 428.

Iuris Canonici nicht ausgeschlossen.¹⁸⁰ Freilich steht die Anwendbarkeit allen kanonischen Rechts im staatlichen Bereich schon wegen c. 3 CIC unter Konkordatsvorbehalt, so daß jedwedes kirchliche Recht konkordatäre Regelungen zu beachten hat. Zu ergänzen wäre hier, daß selbstverständlich auch die Rechtsordnung des Vertragspartners zu respektieren ist, jedenfalls dort, wo sie Grundlage konkordatärer Regelungen ist. Für den Bereich des theologischen Fakultätenrechts ist daher immer auch die staatliche Organisationshoheit im Bereich der Wissenschaftsverwaltung zu wahren.¹⁸¹

Da unter diesen Rahmenbedingungen im Einzelfall unklar sein kann, ob kanonisches Recht im staatlichen Bereich vereinbart wurde und die Akkomodationsdekrete durch die Aufnahme eindeutig geltender Regelungen dieser Unsicherheit gerade vorbeugen wollen, ist im Zweifelsfall davon auszugehen, daß die in den Akkomodationsdekreten beschriebene Rechtslage das im staatlichen Bereich zu beachtende kirchliche Recht erschöpfend darstellt.¹⁸² Ein Rückgriff auf dahinter liegende Normen ist in der Regel nicht möglich.¹⁸³ Daß in den Staatskirchenverträgen gleichwohl die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* Erwähnung findet, ist insoweit unschädlich, als die Akkomodationsdekrete ja ausdrückliche Verweisungen in diese Konstitution enthalten. Daher ist es sachgerecht, sie auch im Konkordat zu erwähnen, denn sie bildet die rechtliche Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Akkomodationsdekrete. Für die Frage nach der Geltung des kanonischen Rechts im staatlichen Bereich kann für die Frage der Lehrfreiheit festgehalten werden, daß das kanonische Recht die konkordatären Regelungen unverändert beläßt und innerkirchliche Regelungen dahinter zurücktreten. Einzig in der Frage des römischen Nihil

¹⁸⁰ Vgl. *Schmitz*, Katholisch-Theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts, in: AfKR 154 (1985), S. 446-449.

¹⁸¹ Vgl. *Barion*, Gutachten zu „Deus Scientiarum Dominus“, S. 139 f.; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 249. Das verkennt *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staatskirchenrechtliche [sic!] System, in: FS-Listl, S. 153 f.

¹⁸² Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AÖR 106 (1981), S. 375; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 148.

¹⁸³ So für die Rechtslage bei DscD mit Recht *Peters*, Die Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten, in: FS-Eichmann, S. 14.

obstat gehen die Dekrete über das konkordatär Vereinbarte hinaus, freilich nur mit innerkirchlicher Wirkung.¹⁸⁴

4. Exkurs: Die kirchliche Mitwirkung bei der Habilitation im Bereich der katholischen Theologie

Bislang war immer von einer kirchlichen Mitwirkung bei der Berufung von Theologen auf einen Lehrstuhl oder bei der Erteilung von Lehraufträgen die Rede. Die Verleihung der *Venia legendi* in katholischer Theologie ist demgegenüber kein ausdrücklich vereinbarter Gegenstand der einschlägigen Konkordate. Da ein habilitierter Theologe als Privatdozent aber selbständig lehren kann, stellt sich auch hier die Frage nach einer kirchlichen Mitwirkung. Vom kanonischen Recht her gilt für jeden Lehrer der Theologie das Erfordernis eines Mandatum. Die Konkordate sprechen zumeist auch nicht von Lehrstuhlinhabern, sondern überwiegend von Lehrenden oder Dozenten, so daß auch habilitierte Theologen unter das Erfordernis einer kirchlichen Mitwirkung fallen.

Habilitationen in katholischer Theologie können nur von katholisch-theologischen Fakultäten vorgenommen werden. Maßgebend für die Rechtswirkungen der Habilitation ist das Hochschulrecht des jeweiligen Bundeslandes. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen. Teilweise ist mit der Habilitation schon die Erteilung einer Lehrbefugnis verbunden, teilweise vermittelt die Habilitation aber nur eine *Lehrbefähigung*.¹⁸⁵ Die eigentliche *Lehrbefugnis* wird erst auf Antrag in einem weiteren Rechtsakt verliehen.¹⁸⁶ Je nach hochschulrechtlicher Ausgestaltung ist daher die Erteilung eines bischöflichen Nihil obstat schon für die Habilitation selbst vorge-

¹⁸⁴ Durch die ausdrückliche Bezugnahme im Erfurter Integrationsvertrag auf die Akkomodationsdekrete ist in Thüringen das römische Nihil obstat vertraglich verstärkt, ohne freilich ausdrücklich vereinbart zu sein. Gleiches gilt auch seit dem Änderungsvertrag zum Konkordat von 1993 für Niedersachsen, den Düsseldorfer Vertrag von 1984 sowie die Kirchenverträge von Sachsen und Sachsen-Anhalt. Seit Erlaß der Akkomodationsdekrete im Jahre 1983 hat die Kirche in danach abgeschlossenen Verträgen immer auch die Geltung der Akkomodationsdekrete vereinbart.

¹⁸⁵ Vgl. *Hailbronner*, Art. „Hochschullehrer“; in: LdR 9/960, S. 1 f. [Stand: 11. Juli 1983]; *Hartmer*, in: HSchR-Praxishandbuch, Rn. 61-66.

¹⁸⁶ Vgl. *Maurer*, Art. „Habilitation“, in: HdbWissR I, S. 792; *Schmitz*, Art. „Habilitation“, in: LThK³ IV, Sp. 1128.

schrieben¹⁸⁷ oder erst für die konkrete Erteilung der Lehrbefugnis nötig.¹⁸⁸ Für die neu eingeführten Juniorprofessuren¹⁸⁹ wird man schon für den Beginn der Lehrtätigkeit des jungen Theologen ein bischöfliches Nihil obstat fordern müssen.¹⁹⁰ Dieses hängt ja nicht an der im kanonischen Recht unbekanntem Habilitation, sondern knüpft allein an die Tatsache der Aufnahme einer Lehrtätigkeit an. Da diese Lehrtätigkeit aber keine Festanstellung als Professor bedeutet, sondern vielmehr den Beginn einer Qualifizierungsphase auf dieses Ziel hin markiert, wird aus kanonischer Perspektive ein römisches Nihil obstat für den Juniorprofessor nicht erforderlich sein. Es ist auch kein Grund ersichtlich, ihn strenger zu behandeln als einen in der akademischen Würde weiter fortgeschrittenen Privatdozenten herkömmlicher Prägung.

¹⁸⁷ So in Mainz wegen des gem. § 61 I 1 HochSchG RP bedingten Zusammenfalles von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis bei der Habilitation, vgl. *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 240. Das Verfahren der bischöflichen Beteiligung ist in § 6 der Habilitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 1982 geregelt. Nach § 6 II der Ordnung ist das bischöfliche Nihil obstat Voraussetzung, um zum Habilitationsverfahren zugelassen zu werden.

¹⁸⁸ So in § 13 II der Freiburger Habilitationsordnung vom 20. Januar 1987. Die Bochumer Habilitationsordnung sieht in § 9 der Ordnung vom 17. Mai 1993 keine ausdrückliche bischöfliche Beteiligung vor. Sie ergibt sich aber aus den einschlägigen konkordatären Vereinbarungen. Zwar sieht § 4 II Nr. 4 der Ordnung eine schriftliche Einverständniserklärung des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen vor. Diese Erklärung ist aber keine Nihil obstat-Erteilung, da nicht immer der für die Bochumer Fakultät zuständige Bischof von Essen handelt. Kritisch zu einer derartigen bischöflichen Zustimmung in staatlichen Fakultätsordnungen *Solte*, Theologie an der Universität, S. 157, Fn. 155. Zur Rechtslage in Bayern, wo ebenfalls hochschulrechtlich zwischen Lehrbefähigung und –befugnis unterschieden wird *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, S. 72 f.

¹⁸⁹ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. „Habilitation – III. Kath.“, in: LKStKR II, S. 202. Kritisch zur Einführung der Juniorprofessur im Bereich der katholischen Theologie *Schmütz*, Art. „Habilitation“, in: LexKR, Sp. 373.

¹⁹⁰ Vgl. *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 276, sowie die von der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2003 verabschiedeten „Kirchlichen Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“, Punkt 6, abgedruckt etwa in: KABL. Regensburg 2005, Nr. 10, S. 99 f.

5. Zusammenfassung

Das theologische Hochschulrecht erfährt in jedem Bundesland durch die Verfassung, das Landeshochschulrecht und das Vertragsstaatskirchenrecht eine eigene Regelung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Kirche sowohl bei der Auswahl als auch bei der Beschäftigung von Lehrern der Theologie ein verbindliches Mitspracherecht in Fragen der Lehre einzuräumen. Ein solches Recht ist bei den katholisch-theologischen Fakultäten durchgängig gegeben. Das bedeutet, daß ein Theologe ohne Erlaubnis des zuständigen Bischofs nicht öffentlich lehren darf. Diese Erlaubnis kann er nach seiner Anstellung verlieren. Eine solche nachträgliche Beanstandung und ihre Rechtsfolgen in Form von Ausscheiden des Beanstandeten aus dem theologischen Fachbereich sowie die Ersatzstellung sind nicht immer ausdrücklich geregelt. Verfahrensregelungen bei Lehrkonflikten sind in den Verträgen nur in Ansätzen vorhanden. Vorschriften, die den Rechtsschutz eines betroffenen Theologen gegenüber kirchlichen Erinnerungen und Beanstandungen behandeln, sucht man vergebens. Das kirchliche Hochschulrecht findet über die Konkordate zwar Anwendung an den staatlichen Hochschulen, allerdings nur, soweit es Studieninhalte verbindlich vorschreibt. Hier bleibt es bei dem Grundsatz, wonach die kirchliche Mitwirkung im staatlichen Hochschulwesen nur so weit geht, wie es wegen ihres Selbstbestimmungsrechts in Fragen der Lehre geboten ist. Darüber hinaus gehende Regelungen sind wegen der bestehenden Organisationshoheit des Staates im Bereich seiner Hochschulen nicht anwendbar. Bedauerlich ist, daß die Rechtsstellung des betroffenen Theologen im Lehrkonflikt keine Beachtung gefunden hat, ist er doch die Hauptperson aller im Bereich der Lehre entstehenden Rechtsprobleme.

Im abschließenden vierten Teil der Arbeit sollen daher der Theologe und seine Stellung im Lehrkonflikt im Mittelpunkt des Interesses stehen. Dabei werden besonders die Fragen erörtert, die in den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche nicht ausdrücklich oder nur undeutlich Berücksichtigung gefunden haben.

4. Teil: Der Lehrkonflikt

1. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im kanonischen Recht

Im folgenden werden die bei einem Lehrkonflikt einschlägigen kirchenrechtlichen Verfahren, Sanktionen und Rechtsschutzmöglichkeiten dargestellt. Ausgangspunkt ist die Situation an einer kirchlichen Hochschule. Eingehend werden die kirchlichen Lehrbeanstandungsverfahren erörtert, im Überblick der kanonische Verwaltungsrechtsschutz und das kirchliche Strafrecht im Bereich der Glaubensdelikte.

1. Der Lehrkonflikt innerhalb einer kirchlichen Hochschuleinrichtung

Kommt ein an einer kirchlichen Hochschule lehrender Theologe mit der Glaubenslehre der Kirche in Konflikt, ist nach Maßgabe des universal-kirchlichen Hochschulrechts der Fall zunächst innerhalb der Hochschule selbst zu lösen.¹ Das dabei einzuhaltende Verfahren findet sich in Art. 22 OrdSapChrist, einer Rahmenvorschrift, die durch das hochschuleigene Satzungsrecht konkret auszugestalten und umzusetzen ist.² Die Statuten der einzelnen theologischen Fakultäten und kirchlichen Hochschulen regeln, wie im Fall der Suspendierung oder Entlassung eines Dozenten aus doktrinären oder sittlichen Gründen zu verfahren ist, vgl. Art. 22 § 1 OrdSapChrist. Auch wenn Art. 22 OrdSapChrist. das hochschuleigene Satzungsrecht nicht vorwegnimmt, enthält diese Norm in ihrem § 2 dennoch einige konkrete Vorgaben und stellt damit einen verfahrensmäßigen Mindeststandard für Lehrkonflikte dar.³

Das in Art. 22 § 2 OrdSapChrist. beschriebene Vorgehen zielt auf die Herbeiführung einer einvernehmlichen Konfliktlösung. Nicht rechtsförmig ausgestaltete Verfahren, sondern persönliche Gespräche zwischen Vertretern der Hochschule und dem betroffenen Theologen stehen dabei im Vordergrund. Während dieser Phase sind noch keine konkreten Maßnah-

¹ Vgl. *Baldus*, Kirchliche Hochschulen, in: HdbWissR I, S. 1152; *Boné*, Akademische Freiheit und katholische Universität, S. 129 f.

² Vgl. *Baldus*, Die Reform des Hochschulrechts in der katholischen Kirche, S. 65. Zum Verfahren *Hommens*, Magnus Cancellarius einer kirchlichen Hochschule, S. 63-67; *Pimmer-Jüsten*, Autonomia im kanonischen Recht, S. 137 f.; *Schmitz*, Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RDC 12 (1992), S. 37 f.

³ Vgl. *Dennemarck*, Art. „Statuten“, in: LKStKR III, S. 602.

men vorgesehen. Art. 22 § 3 OrdSapChrist. eröffnet aber für die Hochschulleitung die Möglichkeit, den Theologen bei einem schweren Lehrverstoß bis zum Abschluß des ordentlichen Verfahrens vorläufig zu suspendieren.

Das in § 22 OrdSapChrist. beschriebene Vorgehen hat in den meisten Statuten und Grundordnungen der kirchlichen Hochschulen in Deutschland eine konkrete Ausgestaltung erfahren. Beispielhaft soll die Satzung der Theologischen Fakultät in Fulda vorgestellt werden.⁴

1.1 Der Lehrkonflikt im Satzungsrecht: Das Beispiel der Theologischen Fakultät Fulda

Die für den Lehrkonflikt einschlägigen Regelungen finden sich in Art. 24. Die fuldische Satzung geht zunächst davon aus, daß gegen einen Theologen eine Anzeige beim Rektor der Hochschule gemacht wird. Dem Rektor kommt in diesem frühen ersten Stadium des Lehrkonflikts eine zentrale Rolle zu. Bemerkenswert ist, daß er dem betroffenen Theologen nicht nur über den Inhalt, sondern auch über den Urheber der Beanstandung in Kenntnis setzt. Damit wird einer anonymen Denunziation vorgebeugt. Man kann der Regelung auch entnehmen, daß der Rektor anonyme Anzeigen unbeachtet lassen kann, wenngleich er nach Art. 8 Nr. 2 der Satzung verpflichtet bleibt, dem Großkanzler besondere Ereignisse im akademischen Leben zu berichten und dieser nach Art. 6 Nr. 1 der Satzung über die Reinheit der kirchlichen Lehre zu wachen hat. Er wird daher auch ohne eine ausdrückliche Anzeige von sich aus gegen einen lehrmäßig irrenden Theologen vorgehen können.⁵

Für den Fall, daß eine Anzeige vorliegt, sind der Anzeigende und der Theologe aufgefordert, den Lehrkonflikt selbst zu lösen. Hier können schon früh Mißverständnisse ausgeräumt werden. Wenn die Beteiligten sich einigen, ist das Verfahren erledigt, ohne daß über die theologische Berechtigung der Anzeige entschieden wurde. Diese Regelung ist bemerkenswert, doch auch hier gilt, daß der Rektor die Wahrung des Glaubensgutes zu sichern hat, so daß Art. 24 Nr. 1 der Satzung nicht entnommen werden kann, die theologische Wahrheit sei zwischen dem Theologen und dem Anzeigenden in gewisser Weise verhandelbar. Eine Weiterführung des

⁴ Fundstelle: KABL Fulda 116 (2000), S. 45-50; AfkKR 169 (2000), S. 153-168.

⁵ Vgl. *Pimmer-Jüsten*, *Autonomia im kanonischen Recht*, S. 137.

Verfahrens durch den Rektor bleibt auch in diesem Fall denkbar. Doch ist festzuhalten, daß die fuldische Satzung sehr auf die Entschärfung eines möglichen Lehrkonfliktes bedacht ist, indem sie den Anzeigenden in das Verfahren miteinbezieht. Diese Regelung geht über das von Art. 22 OrdSapChrist. Geforderte hinaus und ist in dieser Form einzigartig in Deutschland.

Nach Art. 24 Nr. 2 der Satzung soll der Rektor um eine gütliche Einigung bemüht sein. Das schließt auch Gespräche zwischen ihm und dem Theologen ein, wie sie Art. 22 § 2 OrdSapChrist. ausdrücklich vorsieht. Wird hier keine Lösung erzielt, so wird nach Art. 24 Nr. 3 der Satzung der Beirat der Fakultät als Schlichtungsinstanz einberufen, um die Angelegenheit innerhalb der Fakultät zu klären. Der Beirat besteht nach Art. 11 S. 1 der Satzung aus dem Rektor, dem Prorektor und einem gewählten Mitglied des Lehrkörpers. Erst wenn diese Schlichtung nicht fruchtet, geht die Angelegenheit nach Art. 24 Nr. 4 an den Großkanzler; das ist nach Art. 5 Abs. 1 der Bischof von Fulda. Jetzt werden auswärtige Experten hinzugezogen. Ein förmliches Lehrverfahren ist damit aber nicht eröffnet. Vielmehr müssen die Beteiligten dieses bei der Deutschen Bischofskonferenz beantragen. Der Großkanzler kann geeignete, nicht näher bezeichnete Maßnahmen ergreifen. Gegen diese ist der Rekurs an den Heiligen Stuhl gegeben. Der Hinweis auf den Rekurs ist aber nicht bloß im Sinne des noch zu besprechenden hierarchischen Rekurses zu verstehen.⁶ Es kann auch die Anrufung der Glaubenskongregation gemeint sein mit dem Ziel, dort ein Lehrprüfungsverfahren anzustrengen.⁷ Eine besondere Form des Rechtsschutzes für den betroffenen Theologen im laufenden Verfahren enthält Art. 24 Nr. 5. Danach kann der Theologe nach Anhörung zwar suspendiert werden, wobei die Suspendierung für die Dauer des ordentlichen Verfahrens aber eine nur vorübergehende ist. Diese Regelung entspricht Art. 22 § 3 OrdSapChrist. Darüber hinausgehend darf die Stelle des Theologen bis zum Abschluß des Verfahrens nicht endgültig neu besetzt werden. Damit wird die Rechtsstellung des Theologen im Lehrkonflikt erheb-

⁶ Vgl. hierzu auch Art. 21 § 3 Abs. 3 bzw. Art. 21 § 4 der Trierer Statuten; *Schmitz*, Katholisch-Theologische Fakultät Trier, S. 246 f.

⁷ Diese Sicht findet sich auch in der Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt in Art. 21 § 4 S. 2 f.: „Rekurs an den Apostolischen Stuhl ist möglich. Ein Antrag auf ein Lehrbeanstandungsverfahren [s.c. in Rom] oder ein entsprechendes Verfahren der Deutschen Bischofskonferenz kann gestellt werden.“

lich gestärkt, da er so eine reelle Chance hat, nach erfolgreichem Ausgang des Lehrverfahrens seine alte Stellung zu behalten.⁸ Fraglich ist aber, was unter dem „ordentlichen Verfahren“ im Sinne der Satzung zu verstehen ist. Ist damit nur das Verfahren innerhalb der Fakultät oder auch ein mögliches Lehrbeanstandungsverfahren gemeint? Oder bezieht sich die Regelung gar auf alle noch möglichen Rechtsmittel, also auch auf solche, die gegen einen möglichen endgültigen Entzug des Mandatum eingelegt werden können? Da der hierarchische Rekurs vor allem gegen eine endgültige Suspendierung gegeben ist und daher schon aus logischen Gründen neben einer solchen Suspendierung keine vorläufige bestehen kann, bezieht sich Art. 24 Nr. 5 S. 1 der Satzung nur auf das Verfahren bis zu einer abschließenden Maßnahme des Großkanzlers. Wegen ihres vorbereitenden Charakters werden hiervon in der Regel auch die Lehrprüfungsverfahren umfaßt sein, soweit der Großkanzler noch keine endgültige Entscheidung getroffen hat. Damit ist das ordentliche Verfahren in Abgrenzung zum Rechtsmittelverfahren in Form des hierarchischen Rekurses das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des Großkanzlers.

1.2 Die Rechtslage an den übrigen kirchlichen Hochschulen in Deutschland

Neben Fulda haben die theologischen Fakultäten in Paderborn und Trier als diözesane Hochschulen und die Philosophisch-Theologischen Hochschulen bzw. Theologischen Fakultäten in Münster, St. Augustin, Vallendar, Frankfurt und Benediktbeuern als Ordenshochschulen eigene Satzungen. Die Theologische Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt hat im Unterschied zu den genannten Hochschulen und entgegen den kirchenrechtlichen Vorgaben bis heute keine eigene Satzung.⁹

Eine vorläufige Suspendierung, wie Art. 22 § 3 OrdSapChrist. sie vorsieht, kennen ausdrücklich die Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt (Art. 21 § 4, S. 4), die Grundordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Vallendar (§ 27 III), die Statuten der Theologischen Fakultät in Paderborn (Art. 21 IIII a.E.), die Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule in St. Augustin (§ 26

⁸ Vgl. *Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, S. 247.

⁹ Vgl. zum Erfordernis einer Satzung *May*, Die Hochschulen, in: HdbKathKR², S. 760. Herrn Prof. Dr. Peter *Krümer* danke ich für Hinweise auf die Eichstätter Rechtslage.

V) und die Satzung der Theologischen Fakultät in Trier (Art. 21 § 3 IV). Dagegen enthalten ein ausdrückliches Verbot der Wiederbesetzung der Stelle des betroffenen Theologen für die Dauer des laufenden Verfahrens nur noch die Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt (Art. 21 § 4 S. 4) und die Statuten der Theologischen Fakultät in Paderborn (Art. 21 III a.E.). Die Paderborner Fakultät sieht neben dem Verfahren innerhalb der Hochschule aufgrund von Art. 21 III 1 der Statuten i.V.m. Art. 22 § 2 OrdSapChrist. noch ein gerichtliches Verfahren vor dem Erzbischöflichen Offizialat vor.¹⁰ Die Ordenshochschulen, die der Hierarchie der jeweiligen Ordensgemeinschaft unterstehen, kennen keinen Verweis auf das Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz.¹¹ In der Satzung der Hochschule in St. Augustin fehlt ein ausdrücklicher Hinweis auf irgendeinen Rechtsweg. Die Satzungen von Münster und Benediktbeuern enthalten keine speziellen Verfahrensregeln für Lehrkonflikte.¹² Hier gilt subsidiär die Regelung in Art. 22 OrdSapChrist., die insoweit einen verfahrensrechtlichen Mindeststandard für die kirchlichen Hochschulen enthält, der durch einfaches Satzungsrecht nicht umgangen werden kann.¹³ Gleiches muß auch für Eichstätt gelten, wo eine Fakultätssatzung völlig fehlt.¹⁴

¹⁰ Vgl. *Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, S. 245.

¹¹ Eine Ausnahme ist Frankfurt. Allerdings ist diese Hochschule gleichzeitig auch eine diözesane Hochschule des Bistums Limburg. Nach *Heinemann*, Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: NKD 37, S. 22 kann auch der zuständige Obere Ordinarius im Sinne von § 4 a VO-LBV sein, so daß danach auch ein Theologe an einer Ordenshochschule ein Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz beantragen kann, wenngleich sein Ordinarius, dem durch das Verfahren eine Entscheidungshilfe gegeben werden soll, nicht Mitglied der Bischofskonferenz ist und Ratio des Verfahrens vor allem die Beratung von Diözesanbischöfen ist.

¹² Das übersieht *Schmitz*, Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RDC 12 (1992), S. 39 ebenso wie die völlig fehlenden Eichstätt Statuten.

¹³ Vgl. *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht I, S. 218 f.; *Baldus*, Kirchliche Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 632; *Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, S. 239.

¹⁴ Vgl. Art. 28 der Stiftungsverfassung der Katholischen Universität Eichstätt vom 25. November 1991, der im übrigen die Geltung des kirchlichen Rechts unberührt läßt, sowie Art. 3 I 2 der genannten Verfassung, der auf die Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* verweist, wobei Art. 1 § 2 ECE für die theologischen Fakultäten an den katholischen Universitäten seinerseits auf die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* Bezug nimmt.

Insgesamt sind die Satzungen der kirchlichen Hochschulen in Deutschland von dem Bemühen einer gütlichen Beilegung von Lehrkonflikten innerhalb der Hochschule geprägt. Durch die Möglichkeit einer bloß vorläufigen Suspendierung für die Dauer des ordentlichen Verfahrens und das teilweise geregelte Wiederbesetzungsverbot wird Rechtsschutz für den betroffenen Theologen gewährleistet.¹⁵ Fast alle Satzungen erwähnen überdies die Möglichkeit eines Lehrbeanstandungsverfahrens und eines Rekurses.

2. Lehrbeanstandungsverfahren

Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gibt es zwei Verfahrensmöglichkeiten: Einmal ein Lehrbeanstandungsverfahren vor einer Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, das in einer 1972 erstmals erlassenen und 1981 überarbeiteten Verfahrensordnung geregelt ist, dann ein Verfahren vor der Glaubenskongregation in Rom, geregelt in der *Agendi ratio in doctrinarum examine* (ARDE) vom 29. Juni 1997.¹⁶ Die römische Verfahrensordnung hat die 1971 im Zuge der nachkonziliaren Reformen erlassene Ordnung abgelöst.¹⁷ Bis dahin galt die von Papst *Benedikt XIV.* 1753 erlassene Apostolische Konstitution *Sollicita ac Provida*.¹⁸

Der betroffene Theologe kann grundsätzlich zwischen dem römischen und dem deutschen Verfahren wählen.

2.1. Das römische Verfahren

Zur Wahrung des Glaubens überprüft die Glaubenskongregation Schriften und Meinungen, Art. 1 ARDE. In einem Vorverfahren wird entschieden,

Vgl. *Ammer*, Zum Recht der „Katholischen Universität“, S. 343, Fn. 184; *Krümer*, Die katholische Universität, in: AfkKR 160 (1991), S. 32.

¹⁵ Vgl. *Biffi*, La comunità universitaria, le sue componenti, le sue autorità, in: *Seminarium* N.F. 20 (1980), S. 475.

¹⁶ Vgl. *Heinemann*, Art. „Kirchliche Lehrbeanstandung – I. Katholische Kirche“, in: StL7 III, Sp. 516; *Riedel-Spangenberg*, Kirchlicher Rechtsschutz, in: ETB 5 (1994), S. 108 ff. Fundstelle: AAS 89 (1997), S. 830-835; deutsche Übersetzung: AfkKR 166 (1997), S. 142-147.

¹⁷ Vgl. *Heinemann*, Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 719 f. Zusammenfassend zu diesem Verfahren *Tomko*, *Agendi ratio in doctrinarum examine*, in: *MonEcl.* 96 (1971), S. 163-170.

¹⁸ Vgl. Teil 2 Abschnitt 1 Punkt 5.1. Unrichtig *Schuck*, Art. „Lehramt (La.), Lehrbeanstandung (Lb.), Lehrfreiheit (Lf.), Lehrverpflichtung (Lv.) (Th)“, in: *EvStL*⁴, Sp. 1434, der die Praxis der Lehrbeanstandungsverfahren auf den Modernismuskonflikt unter Papst *Pius X.* zurückführt.

ob der Kongregation angezeigte Schriften oder Lehrmeinungen näher untersucht werden sollen, Art. 3 ARDE. Ist das der Fall, so findet eine eingehende Prüfung der vorgelegten Meinungen statt. Nach Abschluß dieser Prüfung sieht Art. 5 ARDE drei mögliche Wege für das weitere Vorgehen vor: Eine bloße Intervention bei der örtlichen kirchlichen Autorität, die dann nach Art. 7 ARDE ihrerseits Schritte unternehmen muß, oder die Durchführung eines Lehrüberprüfungsverfahrens entweder als ordentliches oder als dringliches Verfahren. Nach Art. 6 ARDE steht bei der Wahl des Verfahrensweges der Schutz des Glaubens an oberster Stelle. Eine Abwägung mit Rechten des betroffenen Theologen ist nicht vorgesehen. Es geht allein um den von der Person des Theologen losgelöst zu betrachtenden Glaubensirrtum.¹⁹

2.1.1 Das ordentliche Lehrprüfungsverfahren

Nach Art. 8 ARDE wird das ordentliche Lehrprüfungsverfahren durchgeführt, „wenn eine Schrift schwere lehrmäßige Irrtümer zu enthalten scheint, deren Aufdeckung ein sorgfältiges Unterscheidungsvermögen erfordert und deren möglicher negativer Einfluß auf die Gläubigen nicht zu besonderer Eile anzutreiben scheint.“

Das Verfahren gliedert sich in einen internen und einen externen Teil, vgl. Art. 8 S. 2 ARDE.

2.1.1.1 Internes Verfahren

Zu Beginn des internen Verfahrens erstellen mindestens zwei Fachleute ein Gutachten über die vorliegenden Lehrmeinungen, Art. 9 ARDE. Parallel dazu stellt ein von der Kongregation bestimmter *Relator pro auctore* alle positiven Aspekte der Lehre des Autors zusammen, Art. 10 ARDE. Der Bericht des Vorverfahrens, die Gutachten der Fachleute und die Ausführungen des Relators werden gemäß Art. 11 ARDE der sogenannten *Consulta* vorgelegt, die nach Art. 12 ARDE aus den Konsultoren der Kongregation besteht.²⁰ Zusätzlich können der Relator und der Ordinarius des betroffenen Autors sowie die Fachleute, die die theologischen Gutachten erstellt haben, der Sitzung der *Consulta* beiwohnen. Dabei muß der Ordi-

¹⁹ Kritisch dazu *Lederhilger*, Gibt es ein Recht auf Dissens in der Kirche?, in: ÖAKR 44 (1995-1997), S. 133 f.

²⁰ Vgl. *Gänswein*, Art. „Glaubenskongregation“, in: LKStKR II, S. 150.

narius, wenn er geladen ist, persönlich anwesend sein und darf sich nicht vertreten lassen. Die ARDE betont besonders, daß der Ordinarius an die Schweigepflicht gebunden ist. Man wird daraus folgern können, daß er in diesem Stadium des Verfahrens dem betroffenen Theologen keinerlei Mitteilung über das laufende Verfahren machen darf.²¹ Der Relator, der Ordinarius und die Fachleute erstatten der Consulta ihren Bericht. Danach entscheiden gem. Art. 13 ARDE allein die Konsultoren der Kongregation, ob die vorliegende theologische Meinung „lehrmäßige Irrtümer oder gefährliche Auffassungen“ enthält. Da die „gefährlichen Auffassungen“ als eigene Kategorie genannt werden, scheinen sie nicht unbedingt lehrmäßige Irrtümer darzustellen, wenngleich sie verurteilt werden können.²² Hinsichtlich der Arten „lehrmäßigen Irrtümer“ verweist Art. 13 ARDE auf die Glaubenskategorien der *Professio fidei* von 1989.²³ Das Ergebnis der Beratungen der Consulta ist nach Art. 14 der Sessione ordinaria, der ordentlichen Versammlung der Glaubenskongregation, vorzulegen.²⁴ Hier wird über die Beanstandung des Autors der geprüften theologischen Meinung entschieden. Der Beschluß wird nach Art. 15 ARDE dem Papst vorgelegt.²⁵ Über Maßnahmen, die wegen einer als zu beanstanden festgestellten Meinung zu ergreifen sind, werden nach Art. 16 ARDE der zuständige Ordinarius und die betroffenen Stellen der römischen Kurie in Kenntnis gesetzt.

2.1.1.2 Externes Verfahren

Das externe Verfahren beginnt nach Art. 17 ARDE mit der Mitteilung der zu beanstandenden irrigen oder gefährlichen Ansichten an den betroffenen Theologen und dessen Ratgeber, den der Theologe mit Einverständnis der Ordinarius zu seiner Unterstützung benennen darf. Fraglich ist hier, wie

²¹ Vgl. W. Böckenförde, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 812.

²² Vgl. auch die Formulierung in Art. 17 ARDE.

²³ Abgedruckt in AAS 81 (1989), S. 104 f.

²⁴ Vgl. Gänswein, Art. „Glaubenskongregation“, in: LKStKR II, S. 150.

²⁵ Nach W. Böckenförde, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ZevKR 32 (1987), S. 273; ders., Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 813 ist das weitere Verfahren damit in aller Regel schon präjudiziert.

die von der ARDE gleichzeitige Mitteilung an den Theologen und seinen Ratgeber erfolgen soll, wenn der Theologe bislang offiziell noch gar nichts von dem internen Verfahren mitbekommen hat und sich daher auch noch keinen Ratgeber aussuchen konnte. Der Ordinarius des Theologen jedenfalls war ja nach Art. 12 ARDE ausdrücklich auf das Schweigegebot verpflichtet und ein Informationsrecht durch die Glaubenskongregation statuiert die ARDE nicht. Vielleicht geht sie schon von einem vorherigen lokalen Verfahren aus. Der Theologe hat nach Erhalt der Mitteilung der Kongregation drei Monate Zeit, eine schriftliche Antwort vorzulegen. Der zuständige Ordinarius kann dieser Antwort noch ein eigenes Gutachten beilegen. Läßt der Theologe die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme ungenutzt verstreichen, so fällt nach Art. 19 ARDE die Sessione ordinaria der Kongregation die vorgesehenen Entscheidungen.

Bislang ist das Verfahren für den Theologen eine rein schriftliche Angelegenheit. Nach Art. 18 ARDE kann es aber auch zu einer persönlichen Begegnung zwischen ihm und Vertretern der Glaubenskongregation kommen, an der der Ratgeber des Theologen ebenfalls teilnehmen darf.²⁶ Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, das von allen Beteiligten durch Unterschrift bestätigt wird. Die schriftliche Antwort des Theologen und das Gesprächsprotokoll werden nach Art. 20 ARDE auf neue theologische Aussagen, die bislang im Verfahren noch nicht gewürdigt werden konnten, geprüft. Liegen solche Aussagen vor, kann die Sache zur weiteren Prüfung wieder an die Consulta übertragen werden. Enthält das Vorbringen des Theologen indes keine neuen Aspekte, so werden seine schriftlichen Antwort und das Gesprächsprotokoll der Sessione ordinaria der Glaubenskongregation zur Beurteilung übermittelt. Hier wird hier das Lehrprüfungsverfahren entschieden, vgl. Art. 21 ARDE. Entweder gibt sich die Sessione ordinaria mit der Antwort des Theologen zufrieden und sieht die Frage als gelöst an oder sie beschließt, „zum Wohl der Gläubigen

²⁶ Die Gesprächspartner des Theologen sind in aller Regel nur Beamte der Kongregation, nicht jedoch Entscheidungsträger des Verfahrens, vgl. W. Böckenförde, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ZevKR 32 (1987), S. 273; Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 688.

die angemessenen Maßnahmen“ zu ergreifen. Weiterhin wird entschieden, ob und wie das Ergebnis der Lehrprüfung zu veröffentlichen ist.²⁷

2.1.2 Das dringliche Lehrprüfungsverfahren

Das ordentliche Lehrprüfungsverfahren ist wegen der einzuholenden Gutachten recht schwerfällig und langwierig. Für eilbedürftige Fälle sieht daher Art. 23 ARDE ein dringliches Lehrprüfungsverfahren vor.

Beim dringlichen Lehrprüfungsverfahren werden sofort nach Kenntniserlangung der Kongregation von dem mutmaßlichen Lehrverstoß der zuständige Ordinarius und die betroffenen Stellen der römischen Kurie informiert, Art. 23 ARDE. Sodann wird nach Art. 24 ARDE eine besondere Kommission eingesetzt, die die betreffenden Ansichten prüfen und möglichst schnell näher bezeichnen soll. Das Ergebnis dieser Prüfung wird sofort an die Sessione ordinaria weitergeleitet, Art. 25 ARDE. Hält diese die vorgelegten Ansichten für irrig oder gefährlich, so wird diese Entscheidung nach Approbation durch den Papst über den zuständigen Ordinarius dem betroffenen Theologen übermittelt. Ihm wird eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um seine Ansicht richtigzustellen. Nach Art. 27 ARDE kann der Theologe mit Zustimmung des Ordinarius zudem noch eine schriftliche Erklärung an die Kongregation richten, die zusammen mit einer Stellungnahme des Ordinarius der Sessione ordinaria zur Entscheidung vorgelegt wird. Auffällig ist bei dem Eilverfahren, daß praktisch kein Raum mehr gelassen wird für eine theologischen Diskussion.²⁸ Diese wird freilich bei der für das Eilverfahren notwendigen Offenkundigkeit des Lehrverstoßes auch meist entbehrlich sein. Der Kongregation geht es allein darum, Irrtümer zu benennen. Vom Theologen wird nur eine Richtigstellung und Unterwerfung erwartet. Eine schriftliche Erklärung gegenüber der Kongregation, die über eine bloße Richtigstellung hinausgeht und dann auch eine theologische Diskussion beinhalten könnte, ist nach Art. 27 ARDE die Ausnahme.

²⁷ Vgl. *Schmitz*, *Notificationes Congregationis pro doctrina fidei uti decisiones*, in: AfkKR 171 (2002), S. 371-399.

²⁸ Vgl. *Hirnsperger*, *Das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre*, in: FS-Holotik, S. 339 f.

2.1.3 Sanktionen

In Art. 28 und 29 ARDE sind Sanktionen des kanonischen Strafrechts vorgesehen, welche die Sessione ordinaria der Glaubenskongregation verhängen kann. Im Fall von Häresie, Apostasie und Schisma kann die Kongregation nach Art. 28 ARDE feststellen, daß der betroffene Theologe sich diese Strafen *latae sententiae* als Tatstrafe zugezogen hat.²⁹ Gegen diese Feststellung ist eine Beschwerde ausdrücklich nicht zugelassen.³⁰ Das ist mit Blick auf das rechtliche Gehör insoweit bedenklich, als eine entsprechende Feststellung auch nach einem dringlichen Lehrprüfungsverfahren ausgesprochen werden kann, bei dem der Theologe kaum Gelegenheit hat, seine Ansichten näher darzulegen.³¹ Bei einem ordentlichen Verfahren, das nach dem Leitbild der ARDE gründlich und unter Hinzuziehung mehrere Gutachter durchgeführt wird, kann der Ausschluß einer Beschwerde eher hingenommen werden.

Liegt keine der drei genannten Straftaten vor, so kann Kongregation vor allem dann, wenn der Theologe den Irrtum nicht in befriedigender Weise und in angemessener öffentlicher Form richtigstellt, nach Art. 29 ARDE i.V.m. c. 1371 CIC eine angemessene Strafe verhängen.³² Solche Sanktionen sind aber nur für „lehnmäßige Irrtümer“ vorgesehen. Da Strafnormen nach c. 18 CIC eng auszulegen sind, berechtigt das Verharren in einer bloß gefährlichen Ansicht, die für sich keinen glaubensmäßigen Irrtum darstellt, nicht zur Verhängung einer kanonischen Sanktion nach Art. 29 ARDE.

²⁹ Vgl. zur Tatstrafe unten Punkt 4.1.

³⁰ Kritisch *D'Souza*, The Congregation for the Doctrine of the Faith and the procedure for examination of doctrine, in: ITS 34 (1999), S. 315 f. Diese Regelung ist nach *DePaolis*, La collocazione della congregazione per la dottrina della fede nella curia romana e la ratio agendi per l'esame delle dottrine, in: Per. 86 (1997), S. 612 die einzige Ausnahme vom universalen Kirchenrecht. E contrario heißt das, daß gegen die sonstigen Entscheidungen im Lehrverfahren sehr wohl ein Rekurs nach den allgemeinen Regeln zulässig ist. A.A. *Heinemann*, Lehrbeanstandungsverfahren – ein Problem und seine Lösungsversuche, S. 155.

³¹ Vgl. W. *Böckenförde*, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ZevKR 32 (1987), S. 277 f.; *ders.*, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 811; *Weiß*, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 689-692.

³² Art. 29 ARDE verweist auch auf die Anwendbarkeit von Sonderrecht und damit auf ein eigenes Strafverfahren der Kongregation. Vgl. dazu und zur Frage, inwieweit gegen sonstige Maßnahmen der Kongregation Rechtsschutz möglich ist *Weiß*, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 689-694.

2.1.4 Kritik am römischen Verfahren

Obwohl die römische Verfahrensordnung im Vergleich zum früheren Rechtszustand manche Verbesserungen für den betroffenen Theologen gebracht hat, ist sie stark kritisiert worden.³³ Sehr negativ wurde bewertet, daß der Autor selbst kaum unmittelbar am Verfahren beteiligt ist.³⁴ Eine persönliche Begegnung mit den Entscheidungsträgern ist nicht vorgesehen.³⁵ Auch kann sich der Autor seinen Relator nicht aussuchen.³⁶ Dessen Position ist zudem nicht mit der eines Anwalts vergleichbar, da er von Amts wegen tätig wird und seine Arbeit ohne direkten Kontakt mit dem betroffenen Theologen durchführt.³⁷ Für den Theologen selbst gibt es kein

³³ Vgl. W. Böckenförde, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ZevKR 32 (1987), S. 258-279; ders., Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 810-814; Brinkmann, Toleranz in der Kirche, S. 281-297; Gerosa, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam, S. 375-377; Hollerbach, Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, S. 33-35; Lederhülger, Gibt es ein Recht auf Dissens in der Kirche?, in: ÖAKR 44 (1995-1997), S. 132-137; Neumann, Ketzerverfahren – eine Form der Wahrheitsfindung?, in: ThPQ 154 (1974), S. 328-339; ders., Der Leidensweg des Rechtes, in: Or. 38 (1974), S. 155-158; ders.; Menschenrechte auch in der Kirche?, S. 126-141; ders., Das neue Regolamento der Glaubenskongregation, in: Or. 35 (1971), S. 41 f.; *Quelquejeu*, Aussöhnung mit den Menschenrechten, Mißachtung der „Christenrechte“, in: Conc. 25 (1989), S. 80 f.; Rees, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 377-380; Sailer, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 244-247; Schmitz, Agendi ratio in doctrinarum examine, S. 375-383; Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 669-697. Als Fortschritt im Rechtsschutz betroffener Theologen wird die Ordnung durchgehend positiv beurteilt von Hirnsperger, Das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre, in: FS-Holotik, S. 329-343.

³⁴ Vgl. Rees, Der Schutz des Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze, in: AfkKR 160 (1991), 20 f.; Seibel, Lehramt und Wissenschaftsfreiheit, in: StdZ 210 (1992), S. 689 f.

³⁵ Vgl. Aymans/ Corecco, Kirchliches Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 3 (1974), S. 167; Sailer, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 244 f.; Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 685 f.

³⁶ Vgl. W. Böckenförde, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ZevKR 32 (1987), S. 273; ders., Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 813; D'Souza, The Congregation for the Doctrine of the Faith and the procedure for examination of doctrine, in: ITS 34 (1999), S. 315.

³⁷ Vgl. Puzza, Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen Communio, S. 154.

Recht auf Akteneinsicht. Die theologischen Gutachter bleiben anonym.³⁸ Das alles trägt dazu bei, daß sich der betroffene Theologe weniger einem dialogischen Verfahren, als vielmehr einer behördlichen Beurteilung gegenüber sieht.³⁹ Ein solches Vorgehen ist der zu verhandelnden theologischen Problematik und ihres wissenschaftlichen Kontextes wenig angemessen. Die Behördlichkeit des Verfahrens wird überdies noch dadurch unterstrichen, daß die Verfahrensordnung ihrem Wortlaut nach von einem selbständigen Tätigwerden der Glaubenskongregation ausgeht. Allerdings kann nach überwiegender Auffassung auch der Theologe selbst die Eröffnung eines Verfahrens „beantragen“.⁴⁰ Davon gehen etwa die schon behandelten Hochschulsatzungen aus.⁴¹ Da dies aber in der Verfahrensordnung selbst nicht vorgesehen ist, kann die Anrufung der Kongregation praktisch nur in Form einer Selbstanzeige geschehen.⁴²

Bei der letzten Reform der Verfahrensordnung ist die Stellung des zuständigen Ordinarius aufgewertet worden. Er wird jetzt schon frühzeitig in das Verfahren miteinbezogen. Teilweise wird darin eine zumindest mittelbare Verbesserung der Position eines betroffenen Theologen gesehen.⁴³ Das ist

³⁸ Vgl. W. Böckenförde, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 813; Sailer, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 244; Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 694-696.

³⁹ DePaolis, La collocazione della congregazione per la dottrina della fede nella curia romana e la ratio agendi per l'esame delle dottrine, in: Per. 86 (1997), S. 610 sieht hier gleichwohl einen Rechtsschutz für den betroffenen Theologen. An dieser Stelle sei an Nr. 12 § 3 der „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ vom 30. März 1992 der Kongregation für die Glaubenslehre erinnert: „Die Beziehungen zu den Autoren sollen immer vom Geist eines respektvollen konstruktiven Dialogs ... gekennzeichnet sein.“

⁴⁰ Vgl. Riedel-Spangenberg, Mehr kirchlicher Rechtsschutz, in: HK 48 (1994), S. 422. Dagegen ohne Angabe von Gründen Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 684, Fn. 86.

⁴¹ Vgl. etwa Art. 21 § 4 S. 2 f. der Satzung der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt.

⁴² Die Ansicht von Weiß, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, S. 684, Fn. 86, daß eine Verfahrenseinleitung durch den Theologen im römischen Verfahren nicht möglich ist, steht einer Selbstanzeige nicht entgegen.

⁴³ Vgl. DePaolis, La collocazione della congregazione per la dottrina della fede nella curia romana e la ratio agendi per l'esame delle dottrine, in: Per. 86 (1997), S. 608 f.; D'Souza, The Congregation for the Doctrine of the Faith and the procedure for examination of doctrine,

zweifelhaft. Sicher kann der Ordinarius jetzt schon in einem frühen Stadium des Verfahrens die Besonderheiten des Falles aus seiner Kenntnis der lokalen Verhältnisse deutlich machen. Ihm ist es aufgrund der in der Verfahrensordnung eigens betonten Verschwiegenheitspflicht aber nicht möglich, unmittelbar mit dem Theologen selbst die Angelegenheit zu erörtern und diese Erörterungen dann in das Verfahren einzubringen, es sei denn, er verstellte sich und verschwiege das laufende Verfahren. Das ist in dieser Ausprägung sicher keine Verbesserung des Rechtsschutzes für den Theologen.

Zudem ist zu bedenken, daß der Ordinarius durch eine stärkere Einbindung in das Verfahren sich auch in höherem Maße als früher das Vorgehen der Glaubenskongregation zu eigen machen muß. Man könnte daher in umgekehrter Richtung in der nunmehr erweiterten Beteiligung des Ordinarius auch eine Verschlechterung der Position des Theologen sehen, da der Ordinarius jetzt stärker auf der „römischen Seite“ steht als früher.⁴⁴ Aus römischer Sicht kann daher mit der Einbeziehung des Ordinarius auch eine größere Identifizierung mit den Entscheidungen der Glaubenskongregation bezweckt sein.

Insgesamt bleiben bei dem römischen Verfahren noch viele Wünsche an eine faire Verfahrensführung offen. Es ist unverständlich, daß die letzte Reform der Verfahrensordnung, die mehr Transparenz und Rechtsschutz bringen sollte, nach mehrjähriger Vorbereitung so mager ausgefallen ist. Heutigem Rechtsempfinden widerspricht jedenfalls der Grundsatz, es gehe nicht um die Verurteilung einer Person, sondern bloß um Lehrmeinungen.⁴⁵ Daß theologische Lehrmeinungen immer auch theologische Überzeugungen sind und damit die Person des Theologen betreffen, wird hier übersehen. So wird auch im staatlichen Recht die Wissenschaftsfreiheit

in: ITS 34 (1999), S. 317; *Steuer-Flieser*, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983, S. 151 f.

⁴⁴ Vgl. W. Böckenförde, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 812.

⁴⁵ Deutlich *Jone*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche II, S. 586. Dagegen zu Recht *Lederhilger*, Gibt es ein Recht auf Dissens in der Kirche?, in: ÖAKR 44 (1995-1997), S. 133 f.; *Örny*, Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit, in: StdZ 216 (1998), S. 363-374; *Puzza*, Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen *Communio*, S. 158; *Rees*, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 380; *Sailer*, Die Rechtsstellung des Angeklagten, in: ThPQ 129 (1981), S. 247.

nicht um der wissenschaftlichen Wahrheit, sondern um der Menschenwürde der Wissenschaftler willen geschützt.⁴⁶ Ähnliche Anforderungen werden heute auch an kirchliche Verfahrensordnungen gestellt.⁴⁷

2.2 Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz

Neben dem römischen Lehrprüfungsverfahren hat die Deutsche Bischofskonferenz am 21. September 1972 eine eigene Verfahrensordnung für die Durchführung von Lehrbeanstandungsverfahren (VO-LBV) erarbeitet. Diese Ordnung wurde am 4. Mai 1981 in einer überarbeiteten Form neu beschlossen.⁴⁸

2.2.1 Verfahrensziel

In § 1 VO-LBV werden die Ziele des Verfahrens genannt, nämlich festzustellen, „ob Lehren eines katholischen Autors der kirchlichen Glaubenslehre ... widerstreiten oder sie verfälschen“, und dabei eine Entscheidungshilfe für den zuständigen Ordinarius hinsichtlich zu treffender Maßnahmen zu geben. In der Vorbemerkung wird das Verfahren überdies noch als Mittel des Rechtsschutzes bezeichnet.

2.2.2 Verfahrensgegenstand und Verfahrenseinleitung

Als Gegenstände des Verfahrens nennt § 2 VO-LBV „vom Autor selbst schriftlich fixierte oder von ihm anerkannte öffentliche Äußerungen.“ Das Erfordernis der Anerkennung von öffentlichen Äußerungen schützt den betroffenen Theologen vor böswilligen Denunziationen. Antrag auf Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens können nach § 4 VO-LBV der zuständige Ordinarius, in der Regel ein Diözesanbischof, oder der betroffene Theologe selbst stellen. § 3 VO-LBV betont, daß die Eröffnung und

⁴⁶ Vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 1, Rn. 4, wonach letztlich alle Grundrechte Ausfluß der Menschenwürde sind; *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: *FS-Thieme*, S. 703-705.

⁴⁷ Vgl. *Krämer*, Was ist eine Theologische Fakultät?, in: *TThZ* 112 (2003), S. 238 f.; *Seibel*, Folgen eines Lehrverfahrens, in: *StdZ* 198 (1980), S. 145.

⁴⁸ Vgl. *Puza*, Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen *Communio*, S. 156-158. Fundstelle: *AfkKR* 150 (1981), S. 174-182; *DtBis*. Nr. 29. Zur Promulgation in den einzelnen Bistümern vgl. *Wenner*, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: *AfkKR* 160 (1991), S. 102-109. Fundstellen für die Promulgation bei *Wenner*, *Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz*, Nr. 370 [Stand: 1999].

Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung gegenüber Maßnahmen des zuständigen Ordinarius entfaltet. Damit wird deutlich, daß das Verfahren „die eigene Zuständigkeit und Verantwortung des Bischofs“ voraussetzt und bestehen läßt.

Bevor ein Lehrbeanstandungsverfahren eröffnet werden kann, müssen nach § 5 VO-LBV der betroffene Autor und der Ordinarius bzw. ein von ihm Beauftragter ein klärendes Gespräch führen mit dem Ziel, den Lehrkonflikt schon in diesem Stadium zu lösen. Verweigert der Theologe seine Mitwirkung, so kann das Lehrbeanstandungsverfahren nach § 6 VO-LBV gleichwohl auch ohne ihn durchgeführt werden. Diese Regelung ist im Licht von § 1 VO-LBV durchaus konsequent, da das Verfahren in erster Linie der Feststellung von lehrmäßigen Irrtümern dienen und dem zuständigen Ordinarius eine Entscheidungshilfe geben soll. Dieser kann an der Durchführung eines Verfahrens auch ohne den Theologen durchaus ein Interesse haben, da er mit Hilfe des Verfahrensergebnisses seine Maßnahmen auf eine breitere Entscheidungsgrundlage stellen und sich so gegenüber Kritik an seinem Vorgehen besser absichern kann. Auf der anderen Seite kann dem Theologen die Nichtteilnahme an dem Verfahren aber dahingehend zum Nachteil gereichen, daß ihm mangelnde Dialogbereitschaft vorgeworfen werden kann. Die Tatsache, daß das Verfahren keine aufschiebende Wirkung gegenüber Maßnahmen des Bischofs hat und daß es auch ohne den Theologen durchgeführt werden kann, relativiert die Aussage der Vorbemerkung zu VO-LBV, wonach das Verfahren auch dem Rechtsschutz des betroffenen Theologen dient.

2.2.3 Beteiligte Organe der Deutschen Bischofskonferenz

An der Durchführung des Lehrbeanstandungsverfahrens sind nach § 7 VO-LBV drei Organe der Deutschen Bischofskonferenz beteiligt, nämlich die Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre, eine Theologenkommission und eine Bischofskommission. §§ 8 bis 20 VO-LBV regeln Zuständigkeiten und Zusammensetzung dieser Kommissionen. Auf Einzelheiten kann hier verzichtet werden. Erwähnenswert sind aber einige Regelungen, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der am Lehrbeanstandungsverfahren beteiligten Personen sicherstellen sollen. Hier ist zu bemerken, daß die Glaubenskommission und die Bischofskommission

unabhängig von einem bestimmten Verfahren bestehen.⁴⁹ Demgegenüber wird die Theologenkommission für jedes Verfahren neu gebildet. Nach § 9 c) VO-LBV werden die fünf Mitglieder dieser Kommission nach freiem Ermessen von der Glaubenskommission ernannt, die sich bemühen soll, Personen zu finden, die sowohl dem beteiligten Ordinarius als auch dem beteiligten Theologen persönlich fernstehen. Gegen die ernannten Mitglieder können der Ordinarius und der Theologe innerhalb von 14 Tagen eine Befangenheitseinrede bei der Bischofskommission vorbringen. Befangenheitseinreden können auch in bezug auf Mitglieder der Bischofskommission gestellt werden, wobei die Kommission selbst unter Ausschluß des Befangenen über die Einrede entscheidet; wird bei der Mehrzahl der Bischöfe der Kommission eine Befangenheit gerügt, entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz unter Ausschluß der betroffenen Bischöfe, vgl. § 15 VO-LBV. In § 14 VO-LBV finden sich schließlich noch Inkompatibilitätsregelungen: Ein Bischof kann nicht zugleich Mitglied der Bischofs- und der Theologenkommission sein, ebenso kann ein Bischof, der nach § 4 VO-LBV die Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens beantragt hat, in diesem Verfahren nicht Mitglied einer der genannten Kommissionen sein. Für das Lehrbeanstandungsverfahren gilt für den betroffenen Theologen nach § 18 VO-LBV Anwaltszwang.⁵⁰ Der Anwalt muß den Doktorgrad in katholischer Theologie oder kanonischem Recht besitzen. Wählt sich der Theologe selbst keinen Anwalt, so wird ein solcher von der Glaubenskommission bestellt.

2.2.4 Gang des Verfahrens

Dem eigentlichen Lehrbeanstandungsverfahren muß nach §§ 21, 5 VO-LBV ein Gespräch zwischen Bischof und Theologen vorausgehen. Innerhalb von 14 Tagen nach einem erfolglosen Ausgang dieses Gesprächs kann beim Vorsitzenden der Glaubenskommission ein Antrag auf Eröffnung eines Beanstandungsverfahrens gestellt werden. Der Vorsitzende beruft binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine Sitzung der Glaubenskommission ein, § 22 b) VO-LBV. Die Kommission entscheidet nach §§ 23, 8 VO-LBV über die Eröffnung des Lehrbeanstandungsverfahrens. Sie bestimmt zudem die Mitglieder der für dieses Verfahren einzurichten-

⁴⁹ Vgl. § 13 b) VO-LBV.

⁵⁰ Vgl. *Heinemann*, Neue Verfahrensordnung, S. 33.

den Theologenkommission. Nach § 24 a) VO-LBV soll die Theologenkommission spätestens einen Monat nach der Beschlußfassung der Glaubenskommission zusammentreten. Vor der Theologenkommission findet nach § 24 b) VO-LBV eine Aussprache statt, bei der auch der betroffene Theologe und sein Anwalt Rederecht haben. Danach berät die Theologenkommission darüber, ob der Theologe vom Glauben der Kirche abgewichen ist, und stimmt über das Ergebnis ihrer Beratungen ab, § 24 c) VO-LBV. Das Protokoll des Verlaufs und der Ergebnisse der Beratungen muß nach § 26 VO-LBV innerhalb eines Monats der Bischofskommission zugestellt werden; diese muß innerhalb von zwei Monaten zur Beratung der Ergebnisse der Theologenkommission zusammentreten. Die Bischofskommission entscheidet dann über das Ergebnis des Lehrbeanstandungsverfahrens und schlägt dem Ordinarius gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vor, §§ 17, 28, 30 VO-LBV. Vor der Entscheidung ist aber noch ein Gespräch sowohl mit dem beteiligten Ordinarius als auch mit dem betroffenen Theologen vorgesehen. Über die Beratungen der Bischofskommission und ihr Ergebnis ist nach § 29 VO-LBV ein Protokoll anzufertigen. Dem Autor wird die Entscheidung mit ihrer Begründung zugestellt, § 31 VO-LBV. Gegen die Entscheidung der Bischofskommission kann der betroffene Theologe Rekurs bei der Glaubenskongregation in Rom einlegen.⁵¹ Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz ist nach § 36 VO-LBV nicht öffentlich. Der Ordinarius, sein theologischer Berater, der betroffenen Theologe und sein Anwalt haben nach § 37 VO-LBV aber ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. In diesem Zusammenhang ist § 38 VO-LBV von Bedeutung, der bestimmt, daß alle Stellungnahmen und Gutachten schriftlich zu verfassen und zu den Akten zu

⁵¹ Nach *Neumann*, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: FS-Dordett, S. 307 f. ist die Entscheidung im Lehrprüfungsverfahren kein tauglicher Rekursgegenstand. Dieser liege erst in der nachfolgenden Maßnahme des zuständigen Ordinarius. Hier ist zu sagen, daß es durchaus sinnvoll ist, im Rahmen der theologischen Sachfrage gleichsam eine zweite Instanz bei der Glaubenskongregation zu haben. Nach *Riedel-Spangenberg*, Mehr kirchlicher Rechtsschutz, in: HK 48 (1994), S. 422 ist ein hierarchischer Rekurs an die Glaubenskongregation gegen die Entscheidung im Lehrbeanstandungsverfahren der Deutschen Bischofskonferenz statthaft. Ein Rekurs gegen administrative Maßnahmen des zuständigen Ordinarius gegen einen Hochschultheologen ist davon zu unterscheiden. Er ist an die Bildungskongregation zu richten.

geben sind. Die Verfahrenskosten trägt nach § 40 VO-LBV der Verband der Diözesen Deutschlands.

2.2.5 Das Verhältnis zum römischen Lehrprüfungsverfahren

Das römische Lehrprüfungsverfahren bei der Glaubenskongregation stellt nach § 32 VO-LBV eine Rekursmöglichkeit für den betroffenen Theologen gegen die Entscheidung der Bischofskommission dar. Allerdings ist das römische Verfahren keine zweite Instanz eines lehrrechtlichen Verfahrenszuges. Nach der römischen Verfahrensordnung kann die Glaubenskongregation auch tätig werden, ohne auf ein eventuelles lokales Lehrbeanstandungsverfahren Rücksicht zu nehmen. So bestimmt Art. 2 ARDE, daß der Heilige Stuhl die Sache an sich ziehen kann, wenn sie über die lokalen Grenzen der nationalen Bischofskonferenz hinaus von Bedeutung ist.⁵² Nach § 35 a) VO-LBV aber kann ein Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz nicht mehr eröffnet werden, wenn in der gleichen Frage bereits ein förmliches Lehrprüfungsverfahren bei der Glaubenskongregation eingeleitet worden ist. Der Koordinierung zwischen der lokalen und der römischen Instanz dient § 34 VO-LBV, wonach der Vorsitzende der Glaubenskommission die Eröffnung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz nicht nur dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz, sondern auch der Glaubenskongregation in Rom mitteilt. Eine entsprechende Mitteilungspflicht an die Bischofskonferenz hinsichtlich eines römischen Verfahrens kennt die Verfahrensordnung der Glaubenskongregation nicht.⁵³

2.3 Vergleich zwischen dem deutschen und dem römischen Verfahren

Das römische und das deutsche Verfahren zur Überprüfung von Lehrverstößen unterscheiden sich in vielen Punkten, obwohl sie etwa zur gleichen Zeit entstanden sind. Grundzug des römischen Verfahrens ist seine Behördlichkeit. Hier steht die Überprüfung der Lehre des betroffenen Theologen im Mittelpunkt. Der Theologe selbst wird nur insoweit in das Verfahren eingebunden, wie es aus römischer Sicht zur Beurteilung eben dieser Lehre erforderlich ist. Er hat dabei die Stellung eines qualifizierten Zeugen und Sachverständigen für den gegen ihn erhobenen Lehrvorwurf.

⁵² Vgl. auch *Heinemann*, Neue Verfahrensordnung, S. 14 f.

⁵³ Vgl. *Heinemann*, Neue Verfahrensordnung, S. 14.

Demgegenüber ist das Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz mehr ein dem Rechtsschutz dienendes Verfahren.⁵⁴ Der Theologe muß sich einen Anwalt nehmen, er und sein Anwalt haben ein umfassendes Akteneinsichtsrecht, persönliche Gespräche mit den Entscheidungsträgern im Verfahren sind vorgesehen.⁵⁵ Vorschriften über die Befangenheit der kirchlichen Verfahrensteilnehmer sollen überdies die Objektivität und Fairness des Verfahrens sichern. Derartige Regelungen kennt das römische Verfahren nicht. Es ist mehr eine Geschäftsordnung für den internen Behördenbetrieb, denn eine Verfahrensordnung, die die Interessen der am Verfahren Beteiligten umfassend regelt. Das wird schon daran deutlich, daß das römische Verfahren gar keinen Verfahrensbeginn durch Antragsstellung kennt. Diese Regelung ist zwar vor dem Hintergrund verständlich, daß die Glaubenskongregation die hierarchisch zuständige Instanz zur Wahrung der katholischen Glaubenslehre ist, die jederzeit von sich aus bei Lehrkonflikten tätig werden kann. In gleicher Weise hat aber auch der Diözesanbischof nach c. 386 § 2 CIC die Glaubenslehre in seiner Diözese zu schützen. Selbst die Glaubenskommission der Bischofskonferenz kann nach § 8 d) VO-LBV verdächtige Aussagen von Theologen außerhalb eines regulären Verfahrens gutachterlich untersuchen. Im römischen Verfahren wird aber verbindlich über die Katholizität einer Lehre entschieden. Von daher wäre der Erlaß einer wirklichen Verfahrensordnung auf römischer Ebene wünschenswert gewesen.

Eine solche Verfahrensordnung, die die Rechtsstellung aller Beteiligten umfassend regelt und dem Rechtsschutz des am Verfahren beteiligten dienen will, ist demgegenüber die VO-LBV. Der hohe juristische Standard dieser Ordnung entspricht leider nicht ihrer rechtlichen Bedeutung, denn das Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz ist rechtlich unerheblich und bindet im Gegensatz zum hierarchisch höherliegenden römischen Verfahren den für konkrete Maßnahmen gegenüber dem Theologen zuständigen Bischof nicht.⁵⁶

⁵⁴ Vgl. W. Böckenförde, Lehrbeanstandung in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: *ZevKR* 32 (1987), S. 276, Fn. 49.

⁵⁵ Unrichtig daher die Behauptung von *Brosseder*, Art. „Lehramt, Lehrbeanstandung – 1. Katholisch“, in: *EKL* III, Sp. 62, in den Lehrbeanstandungsverfahren der katholischen Kirche existiere überhaupt kein Akteneinsichtsrecht.

⁵⁶ Vgl. *Gerosa*, Das Recht der Kirche, S. 147 (Verfahren als „qualifizierter Rat“ für den Bischof); *Heinemann*, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche, S. 49 f.; *Neumann*, Das

Wegen dieser rechtlichen Unerheblichkeit des deutschen Verfahrens und der Mängel des römischen Verfahrens ist die Verfahrenssituation des Theologen im Lehrkonflikt insgesamt unbefriedigend.⁵⁷ Wenn der damalige Präfekt der Glaubenskongregation, Joseph Kardinal *Ratzinger*, dem deutschen Verfahren „juristischen Perfektionismus“ vorwirft,⁵⁸ so verkennt er, daß die juristische Qualität von Verfahrensordnungen gleichbedeutend ist mit dem Rechtsschutz der am Verfahren Beteiligten und damit nichts weniger als ein Dienst an der Personenwürde.⁵⁹ Hier bedarf die römische Ordnung dringend einer Überarbeitung.

3. *Verwaltungsverfahren*

Die Lehrbeanstandungsverfahren haben die Lehre des von einem Lehrkonflikt betroffenen Theologen zum Gegenstand. Die Art und Weise, wie sich der zuständige Bischof rechtlich gegenüber dem Theologen verhält, ist vor dem Hintergrund des kanonischen Verwaltungsrechts zu beantworten.

3.1 *Der kirchliche Verwaltungsrechtsschutz*

Die Verwaltungstätigkeit des Bischofs, wozu auch die Erteilung und der Entzug einer kirchlichen Lehrerlaubnis, sowie die Rüge von theologischen Lehrmeinungen gehören, wird in einem eigenen verwaltungsrechtlichen Verfahren untersucht, dem sogenannten hierarchischen Rekurs nach cc. 1732-1739 CIC, der an die hierarchisch höhere kirchliche Verwaltungseinheit zu richten ist. An diesen Rekurs kann sich eine verwaltungsgerichtliche Klage bei der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur in Rom anschließen, einem päpstlichen Gericht.⁶⁰ Der hierarchische Rekurs und der

Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: FS-Dordett, S. 310-312; *Rees*, Der Schutz des Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze, in: AfKR 160 (1991), 23.

⁵⁷ Siehe auch die freilich sehr polemische Kritik von *Herrmann*, Wie man hierzulande über die gesunde Lehre wacht, S. 250-253; *Rüthers*, Toleranz in einer Gesellschaft im Umbruch, S. 32.

⁵⁸ Vgl. *Ratzinger*, Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde, in: HK 38 (1984), S. 361.

⁵⁹ Vgl. *Böttigheimer*, Kirchliche Glaubwürdigkeit, in: ThGw. 46 (2003), S. 189.

⁶⁰ Zum Verwaltungsrechtsschutz im Lehrkonflikt vgl. *Riedel-Spangenberger*, Kirchlicher Rechtsschutz, ETB 5 (1994), S. 106 ff.; *Schmütz*, Eignungsvoraussetzungen für die Berufung zum Professor der Katholischen Theologie, S. 393 f.; *ders.*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 56 ff., aber auch *Graulich*, Art. „Verwaltungsbeschwerde – II.

Rechtsweg zur Signatur bilden zusammen den Verwaltungsrechtsschutz des kanonischen Rechts.⁶¹ Auf Einzelheiten des Verfahrens kann verzichtet werden. Betont werden muß, daß der hierarchische Rekurs keinen automatischen Suspensiveffekt in der Sache entfaltet.

Ein besonderes Problem des kirchlichen Verwaltungsrechtsschutzes gegen eine Maßnahme des Bischofs ist die Frage, welche Auswirkungen der Verwaltungsrechtsschutz auf ein laufendes Lehrbeanstandungsverfahren hat. Schließlich hindert ein laufendes Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz als solches den zuständigen Ordinarius nicht, bereits verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen den Theologen zu erlassen, ihm etwa die Lehrerlaubnis zu entziehen.

3.2 Verwaltungsrechtsschutz und Lehrbeanstandungsverfahren – Verhältnis und Unterschied

Das Lehrbeanstandungsverfahren wird zuweilen als besonderes Verwaltungsverfahren bezeichnet.⁶² Gleichwohl bestehen zwischen ihm und den verwaltungsrechtlichen Rekursmöglichkeiten bedeutende Unterschiede.

Das Lehrbeanstandungsverfahren verfolgt zwei Ziele: Zum einen will es die Übereinstimmung einer theologischen Lehrmeinung mit dem Glauben der Kirche klären, zum anderen dient es dazu, dem zuständigen Bischof geeignete Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Theologen vorzuschlagen bzw. ihn bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zu unterstützen, vgl. § 30 VO-LBV. Daher werden Verwaltungsakte wie der Entzug des Mandatum idealerweise erst nach dem Abschluß eines Lehrbeanstandungsverfahrens erlassen.⁶³ Gegen diese Verwaltungsakte der zuständigen kirchlichen Oberen stehen dann der hierarchische und der verwaltungsgerichtliche Rekurs zur Verfügung. Im Rahmen dieser Rekurse findet aber bloß eine verwaltungsrechtliche Recht- und im Falle des hierarchischen Rekurses auch Zweckmäßigkeitkontrolle statt. Die theologischen Positionen des

Kath.“, in: LKStKR III, S. 817-819; *Künzel*, Die „Mission Canonica“ der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, S. 112-114.

⁶¹ Vgl. *Lüdicke*, Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: HdbKathKR², S. 1222 ff.

⁶² Vgl. *Gerosa*, Das Recht der Kirche, S. 147

⁶³ Vgl. zur verwaltungsrechtlichen Einordnung der Maßnahmen des Bischofs im kanonischen Recht *Künzel*, Die „Missio Canonica“ der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, S. 79-81, 108 f.

Theologen spielen als solche keine besondere Rolle. Das Ergebnis des Lehrbeanstandungsverfahrens entfaltet eine Art Tatbestandswirkung. Die römische Kongregation könnte aufgrund ihrer umfassenden Entscheidungskompetenz allerdings zu einem theologisch anderen Ergebnis kommen.

Da § 3 VO-LBV eigens betont, daß das Lehrbeanstandungsverfahren keinen Suspensiveffekt gegenüber Maßnahmen des Bischofs entfaltet, ergibt sich damit indirekt, daß verwaltungsrechtliche Maßnahmen des Ordinarius auch während eines laufenden Lehrbeanstandungsverfahrens möglich sind.⁶⁴ Wegen der kurzen Rekursfrist von 10 Tagen nach c. 1734 § 2 CIC wäre in einem solchen Fall der von der Maßnahme betroffene Theologe gehalten, noch während des laufenden Lehrbeanstandungsverfahrens den Verwaltungsrechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Da die Verfahrensordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der vorzeitigen Anwendung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen durch den Ordinarius keinen Beendigungsgrund sieht,⁶⁵ kommt es zu einem eigentlich sinnwidrigen Auseinanderfallen von theologischem und verwaltungsrechtlichem Rechtsschutz. Denkbar wäre es allerdings, die Maßnahme die Bischofs dahingehend verwaltungsrechtlich anzugreifen, daß diese wegen des noch laufenden Lehrbeanstandungsverfahrens als unbillig gewertet werden könnte. Insoweit besteht eine denkbare Möglichkeit, sich gegen das Auseinanderfallen von Verwaltungs- und Lehrbeanstandungsverfahren zu wehren. Doch gibt es keine allgemeine Vorschrift, wonach vor der Ergreifung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen ein anhängiges Lehrbeanstandungsverfahren abgeschlossen sein muß. Allerdings kennt das kirchliche Hochschulrecht in Art. 22 OrdSapChrist. und den Satzungen der einzelnen Einrichtungen eine entsprechende Regelung, wonach für die Dauer von Verfahren eine vorläufige Suspendierung ausgesprochen werden kann, freilich nur in schweren Fällen. Daraus läßt sich folgern, daß die Frage, ob ein betroffener Theologe sein Mandatum und damit seinen Lehrstuhl behalten kann, erst nach Abschluß eines möglichen Lehrbeanstandungsverfahrens entschieden wird. Gegen diese Maßnahme wäre dann Verwaltungsrechtsschutz gege-

⁶⁴ Gleiches gilt nach § 32 der Verfahrensordnung auch für den Rekurs an die Glaubenskongregation.

⁶⁵ Die Einstellung des Lehrbeanstandungsverfahrens muß nach § 25 der Verfahrensordnung eigens beantragt werden.

ben. Ein Auseinanderfallen von Verwaltungs- und Lehrbeanstandungsverfahren stellt sich daher nach kirchlichem Hochschulrecht nicht. Für den staatlichen Bereich aber fehlen entsprechende Regelungen. Daher kann das hier skizzierte Nebeneinanderherlaufen des theologischen Lehr- und kirchlichen Verwaltungsverfahrens durchaus eintreten.⁶⁶ Insgesamt kann das Lehrbeanstandungsverfahren als eine Art Ermittlungsverfahren im Vorfeld einer zu treffenden Verwaltungsentscheidung charakterisiert werden. Es wäre wünschenswert, wenn diese Funktion des Verfahrens auch rechtlich wirklich ernst genommen würde und endgültige Maßnahmen des Ordinarius *de lege* erst nach Abschluß eines entsprechenden Verfahrens durchgeführt werden dürften. Dafür allerdings ist ein Lehrbeanstandungsverfahren auf Ebene der Bischofskonferenz nur bedingt geeignet, da diese gegenüber einem Diözesanbischof keine hierarchische Instanz bildet.

3.3 Die Appellation an den Papst als außerordentlicher Rechtsbehelf

Neben den Lehrbeanstandungsverfahren, dem hierarchischen und dem verwaltungsgerichtlichen Rekurs ist als außerordentlicher Rechtsbehelf noch die Möglichkeit zu nennen, sich in jedem Stadium des Verfahrens unmittelbar an den Papst zu wenden, sog. *aperitio oris papae*⁶⁷ oder *affectio papalis*.⁶⁸ Er ist nach cc. 1417, 1442 CIC der oberste Richter der Kirche, von daher kann er auch jeden Streitfall entscheiden. In der Praxis dürfte der Papst aber die Sache einem Gericht zur Entscheidung zuweisen.⁶⁹ Die direkte Appellation an den Papst ist für den Rechtsschutz daher ohne nennenswerte Bedeutung.

4. Kanonisches Strafrecht

Der Lehrkonflikt im kanonischen Recht wird vorrangig in besonderen Lehrprüfungsverfahren ausgetragen. Wird dabei eine Glaubensverfehlung des betroffenen Theologen festgestellt, können seine Möglichkeiten, in Forschung und Lehre tätig zu sein, durch das kirchliche Verwaltungsrecht eingeschränkt werden. Die wohl schärfste Form kirchlichen Verwaltungs-

⁶⁶ Von einem solchen Nebeneinander geht wohl auch *Mussinghoff*, Neues Kirchenrecht und Kommunikation, in: ComSoc. 18 (1985), S. 152 aus.

⁶⁷ Vgl. *Labandeira*, Tratado de derecho administrativo canónico, S. 450-454; *Weiß*, Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung, in: FS-Aymans, S. 694.

⁶⁸ Vgl. *Gänswein*, Art. „Affectio papalis“, in: LKStKR I, S. 36 f.

⁶⁹ Vgl. *Löffler*, Mission Canonica und Nihil Obstat, in: FS-Mühlsteiger, S. 449.

handelns ist dabei der Verlust des Mandatums, also der kirchlichen Lehrbeauftragung. Diese Maßnahme ist eine Konsequenz der Glaubensgebundenheit der Theologie und stellt für den betroffenen Theologen an sich keine Strafe dar. Vielmehr wird durch den Entzug des Mandatums bloß seine fehlende Eignung für den kirchlichen Beruf des forschenden und lehrenden Theologen festgestellt. Man kann eine solche Maßnahme in gewisser Weise als eine disziplinarische begreifen,⁷⁰ da die verschiedenen Stufen des Lehrverfahrens immer wieder darauf abzielen, den betroffenen Theologen zu dem in seinem Amt besonders geschuldeten Glaubensgehorsam zu bewegen. So gesehen will ein Lehrverfahren nicht bloß eine bestimmte Lehre theologisch untersuchen, sondern zugleich auch den Träger dieser Lehre innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft halten. Eine Strafe ist der Entzug des Mandatums aber nicht, ebensowenig Publikationsverbote oder Auflagen, eine bestimmte theologische Ansicht öffentlich richtigzustellen, denn Strafe setzt auch im kanonischen Recht immer persönliche Schuld voraus. Diese muß bei einem Lehrrrtum nicht zwangsläufig vorliegen.

Wesentlich für das Vorliegen von Strafe ist stets eine Übelszufügung. Im kirchlichen Bereich besteht diese in der Regel im Entzug geistlicher Güter.⁷¹ Hat ein Theologe aber seinen Lehrauftrag verloren, so ändert das an seiner Stellung als Gläubiger in der Kirche zunächst gar nichts. Erst wenn seine Lehrverfehlung auch den Tatbestand eines kirchlichen Deliktes erfüllt, können aus seinem Verhalten strafrechtliche Konsequenzen gezogen werden. Da Strafe aber immer auch eine Präventivwirkung hat, stellt allein schon die Existenz von Strafe bzw. Strafdrohungen im Bereich der Lehre eine gewisse Beschränkung der theologischen Lehrfreiheit dar.

⁷⁰ Nach *Pree*, *Imputabilitas – Erwägungen zum Schuldbegriff des kanonischen Strafrechts*, in: ÖAKR 38 (1989), S. 226 kennt das kanonische Recht drei grundsätzliche Reaktionsweisen auf Verletzungen kirchlicher Lebensordnungen, nämlich die *via disciplinaria*, die *via poenalis* und die *via paenitentialis*. Der Entzug des Mandatums kann bei Zugrundelegung dieses Schemas nur der *via disciplinaria* zugerechnet werden.

⁷¹ Vgl. *Pabud de Mortanges*, *Zwischen Vergebung und Vergeltung*, S. 93.

4.1 Die kanonischen Strafen

Das kirchliche Recht kennt nach c. 1312 § 1 CIC Beuge- und Sühnestrafen.⁷² Beugestrafen wollen das Verhalten des Täters durch Übelzufügung ändern.⁷³ Ihr Ziel ist die Besserung des Täters. Die Sühnestrafen hingegen stellen eine Vergeltung für die begangene Rechtsverletzung dar. Sie dienen der Wiederherstellung der Gerechtigkeit.

Die Verhängung einer Strafe ist im kanonischen Recht keine zwingende Folge der Verletzung eines Strafgesetzes. Hier unterscheidet es sich vom staatlichen Strafrecht. Es herrscht nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip,⁷⁴ da es im kirchlichen Strafrecht nicht allein um den Schutz der Rechtsordnung geht, sondern vor allem um die Person des Täters.⁷⁵ Es gibt freilich Fälle, in denen eine Strafe durch ein bestimmtes Verhalten kraft Gesetzes automatisch eintritt, sogenannte Tatstrafen, c. 1314 CIC.⁷⁶ Doch steht auch hier die Person des Täters im Mittelpunkt. Die Tatstrafe, die *poena latae sententiae*, entfaltet erst dann äußere Rechtswirkungen, wenn sie amtlich festgestellt worden ist.⁷⁷

Die in einem Strafverfahren verhängte Strafe ist die Spruchstrafe, die *poena ferendae sententiae*. Das kanonische Recht kennt nach c. 1341 CIC zwei Arten von Strafverfahren, nämlich den gerichtsförmigen Strafprozeß und das Verwaltungsstrafverfahren, das in der Praxis am häufigsten zur Anwendung kommt.⁷⁸

4.2 Rechtsschutz im kanonischen Strafrecht

Der Rechtsschutz gegen Spruchstrafen hängt von der Art ihrer Verhängung ab. Gegen ein Strafurteil ist nach c. 1727 § 1 CIC eine Berufung zu-

⁷² Vgl. Ling, Zum gegenwärtigen kirchlichen Strafrecht, in: JZ 2004, S. 600 f.; Rees, Die Strafgewalt der Kirche, S. 368 f.

⁷³ Vgl. Rees, Art. „Beugestrafe“, in: LKStKR I, S. 247.

⁷⁴ Vgl. Pabud de Mortanges, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 129.

⁷⁵ Vgl. Rees, Straftat und Strafe, in: HdbKathKR², S. 1133; Pabud de Mortanges, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 92.

⁷⁶ Vgl. DePaolis, De sanctionibus in ecclesia, S. 49. Zur Problematik und Kritik der Tatstrafe Neumann, Art. „Sanktion“, in: HrwG V, S. 29; Rees, Die Strafgewalt der Kirche, S. 105 f.

⁷⁷ Vgl. Lüdicke, in: MünstKomm., c. 1314, Rn. 5 [Stand: 18. Erg.-Lfg., Juli 1992].

⁷⁸ Vgl. Althaus, Sive procedura iudicialis sive administrative, in: FS-Reinhardt, S. 53 f.; Paarhammer, Das Strafverfahren, in: HdbKathKR², S. 1004.

lässig,⁷⁹ gegen ein außergerichtliches Strafdekret der hierarchische Rekurs gemäß c. 1732 CIC. Damit ist der Rechtsschutz gegen ein außergerichtliches Strafdekret der gleiche wie gegen sonstige Maßnahmen der kirchlichen Verwaltung.⁸⁰ Beim Rekurs gegen ein Strafdekret besteht in Abweichung zu den Rekursen gegen sonstige Verwaltungsentscheidungen gem. c. 1353 CIC ein Suspensiveffekt.⁸¹ Ebenso haben auch Beschwerden gegen Strafurteile eine aufschiebende Wirkung.

4.3 Lehrrechtlich relevante Delikte

Im Rahmen eines Lehrkonfliktes kommen als lehrrechtlich relevante Delikte vor allem die in cc. 1364 und 1371 CIC enthaltenen in Betracht.⁸² Zudem kennt der Kodex mit c. 1399 CIC eine im staatlichen Strafrecht unbekannte strafrechtliche Generalklausel, die auch in einem Lehrkonflikt die Grundlage für eine Bestrafung bilden kann.

4.3.1 Kanon 1364 CIC

In c. 1364 § 1 CIC werden Häresie, Apostasie und Schisma mit der Tatstrafe der Exkommunikation bedroht.

4.3.1.1 Häresie

Was Häresie ist, definiert der Kodex nicht im kanonischen Strafrecht, sondern in c. 751 CIC im Lehrrecht. Damit ist Häresie zunächst die hartnäckige Leugnung fundamentaler Glaubenswahrheiten, die *fide divina et catholica* zu glauben sind. Da c. 1364 CIC aber keine dogmatischen Qualifikationen aufstellt, sondern ein Straftatbestand ist, liegt eine strafbare Häresie nur vor, wenn das Verhalten des Täters im übrigen die Anforderungen erfüllt, die an ein strafbares Verhalten zu stellen sind.⁸³ Von strafbarer Häresie kann demnach nur gesprochen werden, wenn der Täter durch eine äußerlich wahrnehmbare Handlung seine Glaubensabweichung kundgetan hat.⁸⁴

⁷⁹ Vgl. zu den Instanzen Rees, Die Strafgewalt der Kirche, S. 417 f.

⁸⁰ Vgl. Paarhammer, Das Strafverfahren, in: HdbKathKR², S. 1217.

⁸¹ Vgl. Erdö, Die Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems, in: FS-Geringer, S. 90.

⁸² Vgl. Rees, Die einzelnen Straftaten, in: HdbKathKR², S. 1139 f.

⁸³ Vgl. Borrás, Les sanctions dans l'église, S. 160; DePaolis, De sanctionibus in ecclesia, S. 112.

⁸⁴ Vgl. Pabud de Mortanges, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 85, 142; Rees, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 374.

Eine bloß innerlich vollzogene Leugnung der kirchlichen Dogmas ist rechtlich irrelevant, wenngleich sie moralisch eine schwere Sünde darstellt.⁸⁵ Der Täter muß zudem vorsätzlich handeln, das bedeutet, daß er die Vorstellung haben muß, mit seinem Verhalten gegen den verbindlichen Glauben der Kirche zu verstoßen. Geht er irrig davon aus, der Glaubenssatz, den er leugnet, sei nicht in der Weise verbindlich, liegt keine strafrechtlich relevante Häresie vor, sondern bloß die gleichnamige theologische Qualifikation, die die vom Gläubigen vertretene abweichende Lehre nach objektiven Kriterien beurteilt. Schließlich dürfen auch keine Strafausschließungs- oder -minderungsgründe im Sinn von cc. 1323, 1324 CIC vorliegen.⁸⁶ Da Häresie ein Kundgabedelikt ist, muß eine entsprechende ausdrückliche oder konkludente Äußerung des Täters nach c. 1330 CIC von einem Dritten wahrgenommen worden sein. Anderenfalls liegt ein straffreier Versuch vor.⁸⁷

Die Strafe der Exkommunikation, die c. 1364 CIC anordnet, ist eine Tatstrafe. Dieser Umstand ist nicht unproblematisch. Zwar läßt sich theologisch durchaus schlüssig begründen, daß ein Häretiker allein durch seine Glaubenshaltung nicht mehr zur *communio* der Kirche gehört und daß dieser Zustand ohne weiteres, vor allem ohne einen zusätzlichen Akt kirchlicher Stellen eintritt.⁸⁸ Gleichwohl muß bedacht werden, daß die Frage, ob ein Glaubensabfall vorliegt, schon theologisch nicht immer leicht beantwortet werden kann. Wenn zudem der Täter der Ansicht ist, mit seiner Meinung gerade nicht vom Glauben der Kirche abzuweichen, sondern diesen in vielleicht neuer Form besser als das geltende kirchliche Dogma ausgesagt zu haben, greift eine Bestrafung ins Leere. Es ist daher fraglich, ob gerade bei Überzeugungstätern eine Exkommunikation *latae sententiae* überhaupt Sinn macht.⁸⁹ Einen Täter, der in vollem Bewußtsein das Dogma der Kirche leugnet und der kirchlichen Gemeinschaft den Rücken

⁸⁵ Vgl. *Ling*, Zum gegenwärtigen kirchlichen Strafrecht, in: JZ 2004, S. 597; *Lüdicke*, in: MünstKomm., c. 1364, Rn. 3 [Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993].

⁸⁶ Zu diesen Normen vgl. *Sebott*, Das kirchliche Strafrecht, S. 52-64.

⁸⁷ Vgl. *Lüdicke*, in: MünstKomm., c. 1364, Rn. 4 [Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993].

⁸⁸ Vgl. die Äußerungen von Kardinal *Ratzinger* über die Notwendigkeit, die Exkommunikation in c. 1364 als Tatstrafe auszusprechen, abgedruckt bei *Lüdicke*, in: MünstKomm., c. 1364, Rn. 1 [Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993].

⁸⁹ Auf das Problem weisen *Rees*, Art. „Häresie“, in: LKStKR II, S. 212 und *Sebott*, Das kirchliche Strafrecht, S. 159 f. ausdrücklich hin.

kehrt, erreicht das kirchliche Strafrecht ohnehin nicht mehr, da er sich innerlich nicht verpflichtet fühlt, die Tatstrafe an sich zu vollziehen, wenngleich er durch sein Fernbleiben von der kirchlichen Gemeinschaft dies faktisch tut.⁹⁰ Hat sich der Täter die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen, so kann die Befolgung der Strafe, wie sie in c. 1331 § 1 CIC umschrieben ist, nicht erzwungen werden. Dazu ist eine Feststellung durch deklarierendes Strafurteil oder Strafdekret erforderlich.⁹¹

4.3.1.2 *Apostasie*

Hinsichtlich der Apostasie gilt das zur Häresie Gesagte entsprechend. Auch die Apostasie ist ein Kundgabedelikt, so daß nach c. 1330 CIC ein Dritter die ausdrückliche oder konkludente Erklärung der Apostasie wahrnehmen muß.

4.3.1.3 *Schisma*

Auch das Schisma ist wie Häresie und Apostasie ein Kundgabedelikt. Unter Schisma versteht man nach c. 751 CIC die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft, ohne daß begrifflich auch eine Glaubensabweichung vorliegen muß. Sind Häresie und Apostasie ein Handeln gegen die Wahrheit und Unversehrtheit des Glaubens, so wendet sich der Schismatiker gegen die Einheit der Kirche. Streng genommen verursacht ein schismatischer Theologe, der sich bloß der kirchlichen Disziplin und ihren nicht lehrmäßigen Forderungen verschließt, keinen *Lehrkonflikt*.

Indes ist zu bedenken, daß theologische Lehre, soweit sie in kirchlichen oder kirchlichen Zwecken dienenden Ausbildungseinrichtungen ausgeübt wird, immer auch durch das dafür erforderliche Mandatum ein Handeln im Namen der Kirche und damit gewissermaßen auch eine mittelbare Teilhabe am kirchlichen Lehramt darstellt.⁹² Eine solche Lehre setzt die Verbundenheit des Theologen mit der Kirche notwendig voraus.⁹³ Wenn er diese Verbindung aufkündigt, kann seine Lehre nicht mehr als eine im Auftrag

⁹⁰ Zu dieser Paradoxie der Bestrafung mittels Tatstrafe vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 93.

⁹¹ Vgl. *Lüdicke*, in: *MünstKomm.*, c. 1364, Rn. 7 f. [Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993].

⁹² Vgl. *Grocholowski*, Die Theologischen Fakultäten im Dienst des Glaubens und der Kirche, in: *TThZ* 109 (2000), S. 250 f.

⁹³ Vgl. *Baldus*, Kirche und Universität im kanonischen Recht, in: *WissR* 24 (1991), S. 205.

der Kirche ausgeübte Lehre gelten, mag sie an sich auch rechtgläubig sein. So gesehen liegt ein, wenngleich auch mehr formaler Lehrkonflikt vor. Hinzu kommt, daß ein Schisma selten in Reinform vorliegt. Die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft bedingt über kurz oder lang auch das Einschlagen eigener Wege in Fragen der Lehre: Schisma und Häresie hängen eng zusammen.

Es gibt aber auch lehrmäßige Schismen. Da Häresie nur das Leugnen von Glaubenswahrheiten aus dem Primärbereich der unfehlbaren Lehre der Kirche betrifft, stellt die Nichtannahme von Lehren des bloß authentischen Lehramtes keinen Glaubensirrtum, wohl aber ein Verlassen der Gemeinschaft der Kirche dar. Auch im nur authentischen ordentlichen Lehramt setzt das Lehramt seine apostolische Autorität ein und beansprucht, in besonderer Weise die christliche Offenbarung zu verkünden. Wer sich dieser Lehre entzieht, verläßt zwar nicht den Glauben, wohl aber die Gemeinschaft der Kirche und ist somit Schismatiker.⁹⁴ Da Schisma begrifflich die Trennung von der *communio* der Kirche ist, muß im lehrmäßigen Ungehorsam gerade dieser Trennungswille von der kirchlichen *communio* zum Ausdruck kommen.⁹⁵ In allen anderen Fällen fehlenden Glaubensgehorsams außerhalb des für die Häresie relevanten Bereichs ist nur eine Bestrafung nach c. 1371 Nr.1 CIC möglich.⁹⁶

4.3.2 Kanon 1371 Nr. 1 CIC

Verfehlungen in bezug auf das kirchliche Lehramt stellt c. 1371 Nr. 1 CIC unter Strafe. Strafbar ist nach c. 1371 Nr. 1, 1. Fall CIC, wer eine vom Papst oder einem ökumenischen Konzil verworfene Lehre vertritt. Die Tathandlung wird im verbindlichen lateinischen Text mit „*docuit*“ umschrieben. Damit kommt als Täter nur ein „*docens*“, ein Lehrer der Theologie in Betracht, nicht jedoch jeder beliebige Katholik, der sich mit theologischen Fragen beschäftigt und anderen darüber Mitteilung gibt. Die Norm ist damit ein Sonderdelikt für insbesondere in der Lehre tätige Theolo-

⁹⁴ Auch *Heim*, *Obsequium religiosum intellectus et voluntatis*, in: MThZ 42 (1991), S. 369 sieht in der Ablehnung des bloß authentischen Lehramtes eine fehlende Unterordnung unter die Autorität der Kirche; *Rees*, Art. „Schisma“, in: LKStKR III, S. 508.

⁹⁵ Vgl. *Lüdicke*, in: MünstKomm., c. 1364, Rn. 5 [Stand: 22. Erg.-Lfg., November 1993]; *Sebott*, *Das kirchliche Strafrecht*, S. 158.

⁹⁶ Vgl. *Pabud de Mortanges*, *Zwischen Vergebung und Vergeltung*, S. 157.

gen.⁹⁷ Wenn eine Lehre von einem Konzil oder vom Papst als häretisch zurückgewiesen wurde, greift freilich schon c. 1364 CIC als *lex specialis* ein, da der Theologe dann eine Häresie lehrt. C. 1371 Nr. 1 CIC erwähnt diese Norm auch ausdrücklich. Nach c. 1371 Nr. 1, 2. Fall CIC kann sich jeder Katholik strafbar machen, der eine der in cc. 750 § 2 und 752 aufgeführten Lehren beharrlich zurückweist und diese Zurückweisung nach Ermahnung nicht aufgibt. Durch das Motu proprio *Ad tuendam fidem* vom 18. Mai 1998 wurde der Verweis auf den dabei neu geschaffenen c. 750 § 2 CIC erstreckt. Die durch cc. 750 § 2 und 752 CIC bezeichneten Glaubenslehren sind solche unterhalb der eigentlichen Dogmen, deren Leugnung Häresie wäre.⁹⁸ Dieser Tatbestand ist recht weit, da er praktisch alle Äußerungen des kirchlichen Lehramts unter strafrechtlichen Schutz stellt, ohne nach den Verpflichtungsgraden genauer zu differenzieren.⁹⁹ Zu der fehlenden Differenzierung im Tatbestand korrespondiert die gleichfalls unbestimmte Strafdrohung, die lediglich mit „*injusta poena*“ angegeben ist. Der kirchliche Richter oder der ein Strafdekret erlassende Ordinarius wird daher eine angemessene Strafe finden müssen, wobei hier die jeweilige Valenz der hartnäckig abgelehnten Lehrmeinung zur Geltung kommen kann. Das Delikt ist nach dem eindeutigen Wortlaut von c. 1371 Nr. 1 CIC nur dann vollendet, wenn eine ausdrückliche Ermahnung des Apostolischen Stuhles oder des Ordinarius mißachtet wurde. Da die Delikte nach c. 1371 Nr. 1 CIC wie die Delikte des c. 1364 CIC Kundegabeldelikte sind und ein Versuch nicht strafbar ist, gilt auch hier c. 1330 CIC, wonach eine äußerlich wahrnehmbare Tathandlung vorliegen muß.

4.3.3 Sonstige Delikte

Die Straftaten gem. cc. 1364 und 1371 Nr. 1 CIC sind durch das Rechtsgut (Glaube, Lehramt), das sie schützen, im Rahmen eines Lehrkonfliktes am einschlägigsten. Ein betroffener Theologe kann aber auch noch gegen weitere Delikte verstoßen, von denen einige hier genannt sein sollen. So ist

⁹⁷ Vgl. *Lüdicke*, in: MüntstKomm., c. 1371, Rn.3, 8 [Stand: 30. Erg.-Lfg., Dezember 1998]; *Rees*, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 376.

⁹⁸ Vgl. *Errázuriz*, La protezione giuridico-penale dell'autenticità della fede, S. 130.

⁹⁹ B. *Häring*, Erzwingung von Verstandesgehorsam gegenüber nicht-unfehlbaren Lehren?, in: ThGw. 29 (1986), S. 218 fordert daher eine Beschränkung der Strafbarkeit auf Fälle ungebührlichen und zerstörerischen Dissenses.

etwa an die allgemeine Gehorsamspflicht in c. 1371 Nr. 2 CIC zu denken, an eine öffentliche Aufhetzung oder Aufforderung zum Ungehorsam gegenüber der kirchlichen Hierarchie in c. 1373 CIC und an die Nachlässigkeit bei der Ausübung eines kirchlichen Amtes in c. 1389 CIC.

Schließlich ist noch c. 1399 CIC als allgemeine strafrechtliche Generalklausel zu beachten. Danach kann der Verstoß gegen jedes Gesetz unter Strafe gestellt werden. Also auch gegen Normen des Lehrrechts, die ansonsten nicht ausdrücklich strafbewehrt sind, wie es etwa cc. 750 § 2, 752 CIC in c. 1371 CIC sind.¹⁰⁰

Dem Wortlaut nach enthält c. 1399 CIC eine allgemeine Strafermächtigung für diejenigen kirchlichen Autoritäten, die Strafen verhängen dürfen, läßt aber im übrigen die tatbestandsmäßige Handlung und die zu verhängende Strafe völlig offen.¹⁰¹ Wegen dieser Unbestimmtheit ist die Norm heftig kritisiert worden.¹⁰² So wurde bemängelt, daß sie gegen den in den staatlichen Rechtsordnungen heutzutage selbstverständlichen Grundsatz *nulla poena sine lege* verstoße und damit nicht gerade die mit der Kodex-Reform auch angestrebte Modernisierung des kirchlichen Strafrechts fördere. Gleichwohl finden sich auch Stimmen, die mit Blick auf die besondere kirchliche Situation die Norm für angemessen halten.¹⁰³ Durch ihre Unbestimmtheit ermögliche sie es der kirchlichen Hierarchie schnell und effektiv auf Störungen der kirchlichen Ordnung mit Mitteln des Strafrechts zu reagieren. Ob gerade heutzutage das Strafrecht das richtige Mittel ist, kirchliche Konflikte zu kanalisieren, kann dahinstehen. Im Vergleich zum staatlichen Recht wiegt der Verstoß gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* nicht allzuviel, da der kirchlichen Rechtsordnung der parlamentarische Gesetzgeber fehlt, so daß eine öffentliche Debatte über die Strafwürdigkeit eines Verhaltens ohnehin nicht stattfindet. Wegen fehlender Gewaltenteilung ist der kirchliche Obere zugleich auch Gesetzgeber.¹⁰⁴ So gesehen ist

¹⁰⁰ Daher hätte ein hartnäckiger Verstoß gegen cc. 750 § 2, 752 CIC auch ohne Erwähnung in c. 1371 CIC über c. 1399 CIC bestraft werden können. Das übersehen die Kritiker einer angeblichen Pönalisierung des kanonischen Lehrrechts.

¹⁰¹ Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 181; *Rees*, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR², S. 1121 f.

¹⁰² Vgl. *Rees*, Bestrafung ohne Strafgesetz, in: FS-Schmitz, S. 385-387 m.w.N.

¹⁰³ Vgl. *Strigl*, Die einzelnen Straftaten, in: HdbKathKR, S. 948 f.

¹⁰⁴ Vgl. *Pirson*, Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung, in: FS-Badura, S. 774; *Rees*, Die Strafgewalt der Kirche, S. 375 f.

es ein bloßer Formalismus, ob der Verstoß gegen ein Gesetz über c. 1399 CIC vom zuständigen kirchlichen Oberen mit Strafe belegt wird oder ob derselbe Obere zunächst ein Strafgesetz erläßt und es dann anwendet. Hier könnte allerdings ein Unterschied dahingehend bestehen, als bei c. 1399 CIC bedenkliche Fälle von rückwirkender Bestrafung möglich sind, da der Täter nicht absehen konnte, daß sein Verhalten nun mit Strafe geahndet wird. Wegen der nachgiebigen Struktur des kirchlichen Strafrechts, das erst als *ultima ratio* zum Einsatz kommt und auch bei eindeutigen Verstößen gegen ausdrückliche Strafnormen oft nicht angewendet wird, ist auch das erträglich. Im Kontext eines auf pastorale Bemühung um den einzelnen geprägten kirchlichen Strafrechts,¹⁰⁵ das fast immer das öffentliche Interesse an der Bestrafung hinter einer angemessenen Behandlung des einzelnen Täters, die keine strafrechtliche sein muß,¹⁰⁶ zurücktreten läßt, kann eine Generalklausel wie c. 1399 CIC hingenommen werden, die bei einer strikten staatlichen Strafrechtsordnung mit Legalitätsprinzip schlicht inakzeptabel wäre.¹⁰⁷ Man kann c. 1399 CIC nur gerecht werden, wenn man ihn im gesamten System der kanonischen Strafrechts betrachtet. Gleichwohl kann seine Legitimität in der heutigen Zeit mit guten Gründen angezweifelt werden.

4.4 Legitimität kirchlichen Strafrechts und seine praktische Relevanz im Lehrkonflikt

Bei der Erörterung von c. 1399 CIC wurde schon deutlich: Das kirchliche Strafrecht wird von nicht wenigen Stimmen innerhalb der Kirche als nicht mehr zeitgemäß empfunden. In einer Kirche, die nicht mehr mit der Gesellschaft als ganzer identisch ist, wie es im Mittelalter der Fall war, mutet es seltsam an, mit Mitteln des Zwanges Gehorsam und Gefolgschaft zu erzwingen. Wenn darüber hinaus die Kirche selbst in der Konzilserklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit Zwang in Fragen der Religion ablehnt, dann stellt sich die Frage besonders dringlich, wie diese Haltung mit der innerkirchlichen Verhängung von Strafen für abweichendes Verhalten gerade in religiösen Dingen vereinbar ist.¹⁰⁸

¹⁰⁵ Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 64.

¹⁰⁶ Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 92, 126.

¹⁰⁷ Vgl. *Rees*, Bestrafung ohne Strafgesetz, in: FS-Schmitz, S. 387-394.

¹⁰⁸ Vgl. *Lüdicke*, Art. „Strafe“, in: LKStKR III, S. 621; *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 61 f., 69; *Vries*, Gottesbeziehung und Gesetz, S. 131-133. Einen Verstoß gegen die vom Konzil statuierte Religionsfreiheit sieht *Pototschnig*, Kirchliche

Eine derartige Kritik am kirchlichen Strafrecht erliegt aber leicht der Gefahr, daß ausgehend vom Begriff der Strafe eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichsetzung von Strafen in der Kirche und Strafen in staatlichen Rechtssystemen geschieht.¹⁰⁹ Wenn die Kirche Strafen verhängt, so sind diese in der Regel geistlicher Natur.¹¹⁰ Sie schließen die Gläubigen von der Teilnahme an gottesdienstlichen Veranstaltungen oder von kirchlichen Ämtern aus. Dieser Ausschluß ist die Folge eines Verhaltens, das die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Kirche, die sich ja durch ein besonderes Dogma und eine besondere Moral auszeichnet, in Frage stellt.¹¹¹ Blieben Personen, die gegen fundamentale kirchliche Grundsätze verstoßen, unbehelligt in der sakramentalen Gemeinschaft der Gläubigen, die die innigste Form der religiösen Verbundenheit darstellt, und übten diese Personen überdies Leitungsämter in der Kirche aus, dann wäre die Glaubwürdigkeit der Kirche, die das entscheidende Fundament ihrer öffentlichen Wirksamkeit ist, höchst gefährdet. Überwiegend wird daher auch der Schutz der kirchlichen Gemeinschaft gegen eine grundlegende Bedrohung in ihrem Selbstverständnis als der tragende Grund des kirchlichen Strafrechts aufgefaßt.¹¹² Das kirchliche Strafrecht reagiert also auf diese Situation. Es verfügt mit Autorität eine Distanzierung des Täters von der Kirche. Diese Distanzierung erfolgt gegen den Willen der Betroffenen, also mit Zwang. Sie stellt für einen religiösen Menschen auch eine Übelszufügung dar. Insofern kann von einer Strafe gesprochen werden. Dieser Gedankengang leuchtet ein. Im Bereich der Tötungsdelikte, der mutwilligen Verunehrung

Rechtsentwicklung als Anpassungsprozeß, in: ÖAKR 25 (1974), S. 35 ff.; *ders.*, „Persona in Ecclesia“, in: Plöchl-FS, S. 290 f.

¹⁰⁹ Vgl. *Eser*, Strafrecht in Staat und Kirche, in: FS-Mikat, S. 493.

¹¹⁰ Vgl. *Vries*, Gottesbeziehung und Gesetz, S. 137-139.

¹¹¹ Vgl. *Gersa*, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam, S. 98 ff., 244, 336 f.; *ders.*, Ist die Exkommunikation eine Strafe?, in: AfkKR 154 (1985), S. 93-105; *ders.*, Schisma und Häresie, in: ThGl. 83 (1993), S. 209; *Lüdcke*, in: MünstKomm., Einleitung vor c. 1311, Rn. 3 f. [Stan: 18. Erg.-Lfg., Juli 1992]; *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 82; *Rees*, Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute, in: FS-Geringer, S. 374.

¹¹² Vgl. *Lüdcke*, in: MünstKomm., Einl. vor c. 1311, Rn. 12, 16-23 [Stand: 18. Erg.-Lfg. Juli 1992]; *Hierold*, Vom Sinn und Zweck kirchlicher Strafe, in: FS-Heinemann (60), S. 339; *Paarhammer*, Das Strafverfahren, in: HdbKathKR², S. 1212; *Rees*, Bestrafung ohne Strafgesetz, in: FS-Schmitz, S. 387-389; *ders.*, Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR², S. 1117, 1120.

und Verunglimpfung des katholischen Glaubens gibt es innerkirchlich daher auch wenig Akzeptanzprobleme des kirchlichen Strafrechts. Problematisch wird es jedoch in dem Bereich, um den es in dieser Arbeit geht, nämlich im Bereich der kirchlichen Lehre. Hier, wo es um den Glauben des einzelnen geht, erregt der Gedanke, den Glauben nicht durch Argumente, sondern durch Zwangsmittel zu schützen, Bedenken. Dieser Einwand wiegt schwer, zumal in den westlichen Demokratien Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu den zentralen politischen und rechtlichen Werten zählen. Die Kirche mit ihrem Anspruch auf Wahrheit, den sie sogar strafweise durchzusetzen beabsichtigt, wirkt hier irritierend.

Es kann an dieser Stelle keine ausführliche Begründung des kirchlichen Strafrechts geboten werden. Es gilt jedoch zu bedenken, daß die Kirche sich in einer merkwürdigen Mischung aus freiwilliger Zustimmung und unfreiwilliger Zuordnung konstituiert. Die unfreiwillige Zuordnung wird durch die Taufe begründet, die zwar freiwillig angenommen werden muß (bei der Kindstaufe liegt hier durchaus ein Problem!), aber danach nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Von daher ist auch jemand, der sich innerlich völlig von der Kirche losgesagt hat, ontologisch gesehen immer noch ein Christ und kann durch kein Verhalten aus der kirchlichen Gemeinschaft herausfallen. Zum andern erschöpft sich die Kirchengliederschaft nicht in dem Zustand des Getauftseins, sondern verlangt ein Leben aus dem Glauben und damit die willentliche Zustimmung zum Glauben der Kirche. Ein Verstoß gegen diese Forderung gefährdet die Glaubensgemeinschaft der Kirche, die sich allein auf dem gemeinsamen Glauben aufbaut.¹¹³ Das kirchliche Strafrecht schützt die kirchliche Gemeinschaft, in dem es den Täter zwangsweise von der kirchlichen Gemeinschaft distanziiert.¹¹⁴ Wegen der unverlierbaren Taufgnade kann sie sich nicht einfach damit begnügen, daß der Täter von sich aus am kirchlichen Leben nicht mehr teilnimmt. Die Strafe macht hier sein Verhalten für die Gemeinschaft erkennbar, versetzt ihn in einen seinem Verhalten gemäßen Status und ist damit ein adäquater Ausdruck seiner rechtlichen Stellung innerhalb der Kirche. Neben dieser die kirchliche Gemeinschaft schützenden Funktion will das kirchliche Strafrecht den Täter durch Zwang zur Reue und zur Umkehr bewegen. Da diese Strafe insoweit auch Heil(s)mittel ist, darf sie

¹¹³ Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 144.

¹¹⁴ Vgl. *Lüdcke*, Art. „Strafe“, in: LKStKR III, S. 621 f.

nicht ohne Rücksicht auf die Person des Täters angewendet werden.¹¹⁵ Nach der Konzeption des kanonischen Strafrechts ist für Strafe erst dann Raum, wenn andere Möglichkeiten, den Täter zur Umkehr zu bewegen, versagt haben.

Wegen dieses personalen Ansatzes eignet sich das kanonische Strafrecht nur bedingt dazu, theologische Lehrkonflikte zu lösen. Hier stehen mehr Sachfragen im Vordergrund, die in den Lehrbeanstandungsverfahren angemessener als in einem Strafverfahren behandelt werden können.¹¹⁶ Zudem ist der irrende Theologe allein wegen der von ihm vertretenen Lehre und unabhängig von seiner persönlichen Schuld und einer möglichen Strafe nicht mehr geeignet, als Lehrer der Theologie zu wirken. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit kanonischer Strafe Einfluß auf die öffentlich vertretene Lehre von Theologen haben kann. Das gilt in besonderem Maße für Kleriker, die mit Blick auf ihre Rechtsstellung in der Kirche viel einschneidender als Laien bestraft werden können. Gleichwohl haben das kanonische Strafverfahren und die Lehrverfahren eine andere Zielrichtung, auf der einen Seite die Person des Täters, auf der anderen Seite seine von der Person getrennte zu sehende Lehre.

5. Zusammenfassung

Mit Lehrverfahren, verwaltungsrechtlichem Verfahren und Strafverfahren konnten drei unterschiedliche rechtliche Schauplätze des Lehrkonflikts ausgemacht werden, die freilich nicht getrennt voneinander zu sehen, sondern vielfältig miteinander verbunden sind.¹¹⁷ Zugleich hat die Darstellung der vorhandenen Verfahren auch Defizite deutlich werden lassen. So fehlt es an einer klaren Abgrenzung zwischen den einzelnen Verfahrenswegen, vor allem zwischen den Lehrbeanstandungsverfahren und den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen. Lediglich für die Theologen an kirchlichen Hochschulen ergibt sich durch das Satzungsrecht eine deutlichere Verfah-

¹¹⁵ Vgl. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 42 f., 83.

¹¹⁶ Vgl. W. Böckenförde, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre, in: *ZevKR* 32 (1987), S. 266; *Lederhülger*, Das Verhältnis von Theologie und Lehramt in kanonistischer Perspektive, in: *ETB* 11 (2000), S. 30.

¹¹⁷ Das Lehrverfahren wird als besonderes Verwaltungsverfahren gesehen, und das verwaltungsförmige Strafverfahren kennt die gleichen Rechtsmittel wie das reine Verwaltungsverfahren. *Pabud de Mortanges*, Zwischen Vergebung und Vergeltung, S. 223-225 behandelt das Lehrbeanstandungsverfahren sogar in seiner Darstellung des kirchlichen Strafrechts.

rensstruktur, durch die Lehrprüfungsverfahren ihrer Ratio entsprechend in das Vorfeld verwaltungsrechtlicher Maßnahmen verlegt werden. Das kanonische Strafrecht spielt im Lehrkonflikt praktisch keine Rolle, wenngleich es typische Glaubensdelikte kennt und den Gehorsam gegenüber dem Lehramt ausdrücklich mit Strafe bewehrt. Die mehr pastorale Handhabung des Strafrechts und die Schwierigkeit, bei Überzeugungstätern eine strafrechtlich relevante Schuld festzustellen, lassen das Strafrecht ungeeignet erscheinen, die Reinheit des katholischen Glaubens in der theologischen Wissenschaft zu schützen. Im Gegensatz zum Strafrecht zielen die Verwaltungsverfahren nicht so sehr auf die Person des Theologen, sondern auf seine Glaubenslehre. Diese läßt sich unabhängig von der inneren Einstellung ihres Trägers objektiv beurteilen. Dieser Ansatz, der von der Person des Theologen weitgehend absieht, ist aber zugleich auch der Grund dafür, daß die geltenden Verfahren unter Rechtsschutzgesichtspunkten vielfach zu kritisieren sind. Gleichwohl geben die beschriebenen Verfahren dem Theologen die Chance, seine Ansicht im unmittelbaren Konfliktfall vertreten zu können. Besonders hervorzuheben ist hier das Satzungsrecht der kirchlichen Hochschulen. Durch die verschiedenen hochschulinternen Dialogstufen, durch bloß vorläufige Suspensionen und Wiederbesetzungsverbote von Lehrstühlen während laufender Verfahren bilden sie die Voraussetzung dafür, daß Lehrverfahren als Mittel des Rechtsschutzes überhaupt Sinn machen. Im folgenden Abschnitt wird zu untersuchen sein, inwieweit der Lehrkonflikt im Bereich staatlicher Hochschulen von dem in einer kirchlichen Einrichtung unterschieden ist. Dabei soll auf den Vergleich von Verfahrensstandards ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

2. Abschnitt: Der Lehrkonflikt im Staatskirchenrecht

Im staatskirchenrechtlichen Abschnitt des dritten Teils der Arbeit wurden die an den einzelnen Hochschuleinrichtungen anzuwendenden Normen vorgestellt. Im Zentrum der nachfolgenden Darstellung stehen jetzt die Streitfragen und Verfahrensprobleme, die ein Lehrkonflikt aufwirft. Ein solcher Konflikt kann sowohl bei der Anstellung eines Theologen als auch bei einem schon tätigen Hochschullehrer auftreten.

1. Die Anstellung theologischer Hochschullehrer

Bei der Anstellung theologischer Hochschullehrer ist ihr konfessioneller Status zu prüfen. Weil der Staat wegen seiner Neutralität in religiösen Fragen das nicht überprüfen kann, sind hier allein die kirchlichen Stellen in Gestalt des zuständigen Ordinarius zu einer Stellungnahme befugt.¹ Die zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen enthalten entsprechende Regelungen. Traditionell wird im Staat-Kirche-Verhältnis die Zustimmung des Bischofs zur Anstellung eines Hochschultheologen als *Nihil obstat* bezeichnet.²

1.1 Der Begriff des Nihil obstat

Der Ausdruck *Nihil obstat* findet sich nicht im Kodex.³ Er wird jedoch im kanonischen Hochschulrecht verwendet, etwa in Art. 27 § 2 SapChrist., und ist gängiger Sprachgebrauch im staatskirchenrechtlichen Schrifttum.⁴ In den Konkordaten selbst kommt er nur vereinzelt vor. So ist in Art. 7 RK ein allgemeines *Nihil obstat* des zuständigen Ordinarius für den Fall geregelt, daß ein Kleriker in den Staatsdienst treten möchte.⁵ Der Staat hat sich

¹ Zuständig ist der Ordinarius, in dessen Bereich die theologische Studieneinrichtung gelegen ist, nicht jedoch auch weitere Ordinarien, deren Alumnus an der konkreten Einrichtung studieren, so aber *Koeniger*, Die neuen deutschen Konkordate und Staatskirchenverträge, S. 176 Anm. 39 b, dagegen zu Recht *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 419.

² Vgl. *Riedel-Spangenberger*, Art. „Nihil obstat – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 30-32.

³ Vgl. historisch *Schmitz*, Das Nihil obstat des Diözesanbischofs, in: AfkKR 170 (2001), S. 52-59, sowie allgemein *Hollerbach*, Art. „Nihil obstat“, in: RGG⁴ VI, Sp. 319 f.

⁴ Vgl. *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 171 (1991), S. 271 f.

⁵ Dazu *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 50 f.; *Hollerbach*, Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, in: HdbStR VI, § 139, Rn.

verpflichtet, den Geistlichen erst bei Vorliegen dieses Nihil obstat anzustellen. Freilich kann sich der Staat darüber hinwegsetzen, so daß ein Dienstverhältnis wirksam zustande kommt.⁶ Anders verhält es sich bei dem von Art. 7 RK nicht erfaßten Nihil obstat im Bereich des theologischen Lehrpersonals. Dieses stellt eine Anstellungsvoraussetzung dar, die zwingend vorliegen muß. In diesen Fällen sprechen die einschlägigen Bestimmungen aber nicht von einem Nihil obstat, sondern davon, daß der zuständige Bischof keine „Erinnerung“ oder keine „Bedenken“ erhoben hat. Dem Wortsinn nach bedeutet Nihil obstat die Erklärung, daß „nichts entgegensteht“.⁷ Das ist bei Art. 7 RK einsichtig und auch für das römische Nihil obstat nach Art. 27 § 2 SapChrist. zutreffend.

Im Bereich des theologischen Fakultätenrechts hingegen ist dieses Verständnis von Nihil obstat etwas unpassend. Der Bischof gibt ja nicht nur die Erklärung über den Theologen ab, daß nichts gegen eine Anstellung spricht, sondern erteilt ihm zugleich als positiven Akt den kirchlichen Lehrauftrag, das Mandatum.⁸ Damit ist dieses Nihil obstat mehr als eine bloß negative Erklärung.

Gleichwohl hält auch der kirchliche Sprachgebrauch an dem herkömmlichen Ausdruck fest. In AkkommDekr. Nr. 1 und 5 wird bestimmt, daß das kirchliche Mandatum, oder in der Sprache des Dekrets die *Missio canonica*,⁹ in der Form der Konkordate als Nihil obstat erteilt wird. So ist das

22. Dieses Nihil obstat hat als dienstrechtliche Freigabe für Kleriker auch heute noch neben dem speziellen Nihil obstat für Theologiedozenten Bedeutung, vgl. *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 210-213; *Mikat*, Staatskirchenrechtliche Bemerkungen zur Nihil-obstat-Problematik, in: AfkKR 148 (1979), S. 99; a.A. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 360.

⁶ Vgl. W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 36-44.

⁷ Vgl. *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 213; *Lettmann*, Das bischöfliche „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland, in: FS-Bertrams, S. 281; *Riedel-Spangenberger*, Art. „Nihil obstat“, in: LThK³ VII, 835; *Schmitz*, Das Nihil obstat des Diözesanbischofs, in: AfkKR 170 (2001), S. 52; *ders.*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 83 f.

⁸ Vgl. *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 213 f.; *May*, Die Hochschulen, in: HdbKathKR², S. 770 Fn. 120; *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 47 f.

⁹ Zwischen den Begriffen Mandatum und *Missio canonica* besteht Übereinstimmung, vgl. *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 171 (1991), S. 265.

Nihil obstat im Bereich des theologischen Lehrpersonals konkordatäre Anstellungsvoraussetzung und kirchliche Lehrbeauftragung in einem.¹⁰

1.2 Die Ausgestaltung der kirchlichen Mitwirkung

Nach den Regelungen der einschlägigen Konkordate und Staatskirchenverträge wird der Bischof als der zuständige Ordinarius vor der endgültigen Anstellung eines theologischen Hochschullehrers kontaktiert. Er hat dabei Gelegenheit, Bedenken gegen den in Aussicht genommenen Theologen hinsichtlich Lehre und Lebenswandel vorzubringen. In Hessen ist der zuständige Bischof sogar gehalten, ein Gutachten über den in Aussicht genommenen Kandidaten zu erstellen.¹¹ Bestehen keine Bedenken, so erteilt der Bischof das Nihil obstat. Er erklärt damit, daß hinsichtlich Lehre und Lebenswandel des betroffenen Theologen keine Einwände erhoben werden und erteilt so zugleich das kirchliche Mandatum für seine Lehrtätigkeit. Damit ist kirchlicherseits der Weg zur Berufung auf den theologischen Lehrstuhl oder für die Erteilung eines Lehrauftrages frei.

1.2.1 Form und Adressat der bischöflichen Äußerung

Fraglich ist indes, ob der Bischof sich ausdrücklich äußern muß. Aus der Formulierung in Art. 3 § 2 BayK etwa, wo vom Nichterheben einer Erinnerung die Rede ist, könnte man schließen, daß der Bischof auf die Anfrage der zuständigen staatlichen Stelle einfach schweigen könnte. Allerdings stellt das Schlußprotokoll zu Art. 3 §§ 2 und 3 BayK klar, daß der zuständige Diözesanbischof eine Erklärung darüber abgeben muß, daß er gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung erhebt.¹² Also ist eine ausdrückliche Äußerung vorgesehen.

Die Berufung auf bloßes Schweigen des Bischofs hin vorzunehmen, wäre problematisch, denn im bloßen Schweigen kann keinesfalls die Erteilung

¹⁰ Vgl. von *Campehausen*, Art. „Nihil obstat“, in: Deutsches Rechtslexikon³ II, S. 3033; *Schmitz*, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 171 (1991), S. 268 f. Demgegenüber halten *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 348-350; *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Franz Arnold, S. 214 eine zusätzliche innerkirchliche Erteilung der *Missio canonica* bzw. des Mandatum für möglich. Angesichts von Nr. 1 und 5 AkkomDekr. scheint das aber zweifelhaft.

¹¹ Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 10 HessBV.

¹² Vgl. auch *Perugini*, Concordata vigentia, S. 13, Fn. 7 für BayK/1924.

des Mandatum erblickt werden, es sei denn, dem Schweigen kommt aufgrund gesetzlicher Regelung ein Erklärungsgehalt zu.¹³ Daher ist immer eine Äußerung des Bischofs als Erteilung des Nihil obstat erforderlich.¹⁴

Die Konkordate und Kirchenverträge regeln freilich nur, daß der Bischof sich gegenüber dem zuständigen Minister äußert, nicht jedoch, ob auch der betroffene Theologe eine Mitteilung erhält.¹⁵ Wenn auch konkordatsrechtlich eine solche Äußerung nicht vorgesehen ist, so könnte man erwägen, daß der Bischof zumindest die Erteilung des Mandatum dem Theologen mitteilt. Hier ist die Praxis nicht einheitlich.¹⁶ Es ist durchaus üblich, daß eine eigene Äußerung dem Theologen gegenüber unterbleibt.¹⁷ Angesichts der hohen theologischen Bedeutung des Mandatum verwundert diese formelle Nachlässigkeit. Sie zeigt aber auch, daß die konkordatsrechtliche und die kirchenrechtliche Ebene in dem einen Rechtsakt des Nihil obstat zusammengefaßt sind.¹⁸ Die Nihil obstat-Erklärung des Bischofs bedeutet *uno actu* auch die Erteilung des Mandatum.¹⁹

Die Konsequenz aus dieser Sicht zeigt sich im Falle des Widerrufs des Nihil obstat bei der nachträglichen Beanstandung. Ein bloß an den Theologen gerichteter Widerruf des im Nihil obstat erteilten Mandatum wäre nichtig, da nach dem Akkommodationsdekret keine eigenständige Mandatum-Erteilung möglich ist, so daß auch ein alleiniger Widerruf des Manda-

¹³ Vgl. *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 51 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]; *Listl*, Redebeitrag, in: Essener Gespräche 16 (1982), S. 157 f.; *Morlok/Müller*, Keine Theologie ohne die Kirche / keine Theologie gegen die Kirche?, in: JZ 1997, S. 555; *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 420, Fn. 152.

¹⁴ A.A. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 346 f.; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 160.

¹⁵ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Sendung in der Kirche, S. 88-94.

¹⁶ Vgl. *Lettmann*, Das bischöfliche „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland, in: FS-Bertrams, S. 282.

¹⁷ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 419 für die nordrhein-westfälischen Fakultäten; *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 136. Insgesamt zur Praxis in Deutschland *Schmitz*, Mandatum docendi professoris, S. 384-391.

¹⁸ Vgl. *Rhode*, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici, Teil 1, S. 43, Fn. 89; *Schmitz*, „Katholischer Theologe“, in: FS-Listl (75), S. 372; *W. Weber*, Das Nihil obstat, S. 62., a.A. *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung - kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, S. 242-247.

¹⁹ Vgl. *Schmitz*, Mandatum docendi professoris, S. 386 f. Dies hat in Abs. 4 bzw. Abs. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 6 I bzw. II des Erfurter Integrationsvertrages einen deutlichen Ausdruck gefunden.

tum ohne die gleichzeitige Beanstandung gegenüber dem Minister nicht möglich ist. Als Kehrseite der Mandatum-Erteilung in der Form des Nihil obstat gibt es den Entzug des Mandatum auch nur in der Form der konkordatären nachträglichen Beanstandung.²⁰

1.2.2 Kirchliche Mitwirkung auch hinsichtlich der Lehrbefähigung?

Traditionell bezieht sich die kirchliche Mitwirkung bei der Lehrstuhlbesetzung auf die Beurteilung von Lehre und Lebenswandel des in Aussicht genommenen Theologen. Abweichend davon wird in Art. X Abs. 1 BadK die kirchliche Mitwirkung auch auf die Lehrbefähigung erstreckt. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Regelung wird in der Literatur angezweifelt.²¹ Die *raison d'être* der kirchlichen Mitwirkung ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und aus der ebenfalls verfassungsrechtlich gebotenen religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates.²² Im übrigen sind die theologischen Hochschuleinrichtungen an den staatlichen Hochschulen staatliche Einrichtungen, die der staatlichen Organisationshoheit unterliegen.²³ Staatliche Befugnisse werden durch die kirchliche Mitwirkung daher nur insoweit suspendiert, als staatliche Neutralität und kirchliche Selbstbestimmung dies erforderlich machen.²⁴

Die Frage der Lehrbefähigung betrifft die hochschuldidaktischen Fähigkeiten und die wissenschaftlichen Eignung des in Aussicht genommenen Theologen. Eine derartige Lehrbefähigung kann beurteilt werden, ohne theologische Fragen zu berühren. Sollte die staatliche Seite der in Art. X § 1 BadK statuierten Mitwirkung der kirchlichen Seite auch in Fragen der Lehrbefähigung nachgeben, so läge darin ein Verstoß gegen Art. 5 III 1

²⁰ Vgl. *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung - kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, S. 242-247; W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 62. A.A. *Will*, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, S. 157.

²¹ Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 260 („verfassungswidrig“); *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 13; *Riedel-Spangenberg*, Art. „Fakultäten – II. Kath“, in: LKStKR I, S. 674; W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 49, der allerdings nicht mit Art. 5 III 1 GG, sondern mit Art. 19 Satz 3 RK argumentiert.

²² Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 330

²³ Vgl. *Meder*, BayVerf, Art. 150, Rn. 3; *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 133.

²⁴ Vgl. *von Campenhausen*, Rechtsprobleme der Berufung von Theologieprofessoren an staatlichen Fakultäten, in: FS-Schmitz, S. 450 f.

GG, da der Staat einer wissenschaftsfremden Stelle Entscheidungsbefugnisse im Hochschulbereich zubilligt, die allein staatlichen Stellen zustehen.²⁵ Damit kann der Kirche kein über die konkordatär vereinbarte Mitwirkung in Fragen der Lehre und des Lebenswandels hinausgehendes Mitspracherecht bei der Berufung von Hochschultheologen eingeräumt werden.²⁶ Gleichwohl bleibt es dem Bischof unbenommen, eine – rechtlich freilich nicht verbindliche – Stellungnahme zur wissenschaftlichen Befähigung des in Aussicht genommenen Theologen abzugeben.²⁷

1.2.3 Das römische Nihil-obstat

In Art. 27 § 2 SapChrist, Art. 19 OrdSapChrist. ist ein römisches Nihil obstat als Genehmigung des Heiligen Stuhles bei der Festanstellung eines Dozenten oder beim Erreichen der höchsten Stufe der Lehrbefugnis vorgesehen. Durch AkkommDekr. Nr. 7 wird dieses Nihil obstat auch auf das Lehrpersonal an den staatlichen Hochschulen erstreckt, freilich nur für die Ernennung von Professoren auf Lebenszeit.²⁸ Die Regelung ist kirchliches Recht. Fraglich ist daher ihre staatskirchenrechtliche Relevanz. Nach einhelliger Auffassung in der staatskirchenrechtlichen Literatur ist dieses Nihil obstat eine rein innerkirchliche Angelegenheit und mangels konkordatärer Festschreibung staatskirchenrechtlich ohne Belang.²⁹ Für die staatliche Seite allein maßgeblich ist die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs. Aber auch wenn das römische Nihil obstat ein rein innerkirchliches Erfordernis ist, so lassen sich gegen seine Zulässigkeit im staatlichen Bereich gleichwohl Bedenken erheben.

²⁵ Von daher kann es nicht angehen, wenn etwa der Minister dem Bischof die Auswahl der Kandidaten einer Dreier-Liste überlasse.

²⁶ Vgl. *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 49.

²⁷ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 422-424.

²⁸ Vgl. dazu allgemein *Schmitz*, Entwicklungsstufen des Nihil obstat, in: ETB 12 (2001), S. 101-110; *Seibel*, Besetzung theologischer Lehrstühle, in: StdZ 125 (2000), S. 289.

²⁹ Vgl. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 352 f.; *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, S. 69 f.; *ders.*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 53; *Schmitz*, Hochschulrecht, S. 81 f.; *Hollerbach*, Art. „Nihil obstat“, in: RGG⁴ VI, Sp. 319; *ders.*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 573 f. W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 218 hält es für konkordatswidrig.

Nach c. 3 CIC sind die zwischen Staat und Kirche geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen Teil des kanonischen Rechts. AkkommDekr. Nr. 5 selbst stellt klar, daß die Berufung und Beanstandung der theologischen Lehrer sich allein nach den Vorschriften der Konkordate richtet. Da dort aber ein römisches Nihil obstat nicht vorgesehen ist, steht dessen Forderungen in einer gewissen Spannung zur Aussage von AkkommDekr. Nr. 5. Freilich enthalten auch die Konkordate Verweise ins Kirchenrecht, in dem sie rein innerkirchlichen Regelungen auch für den staatlichen Bereich Geltung verschaffen. Doch werden solche Verweise im wesentlichen auf die Studien- und Ausbildungsinhalte bezogen, nicht jedoch auf das Verfahrens- und Organisationsrecht der kirchlichen Hochschulen und katholischen Universitäten.³⁰

Damit ist nicht gesagt, daß das römische Nihil obstat als solches schon konkordatswidrig wäre.³¹ Die kirchliche Seite muß aber bedenken, daß diese Form des Nihil obstat eine Verfahrensverzögerung bedeutet. Mit Blick auf das allein vereinbarte bischöfliche Nihil obstat sind die kirchlichen Stellen daher zu einer zügigen Verfahrensgestaltung gehalten. Es kann dem staatlichen Vertragspartner keine Verfahrensverschleppung durch eine nachträglich und einseitig eingeführte Verfahrensmodifikation zugemutet werden.³² Weiterhin könnte man kirchenrechtlich erwägen, dem Bischof auch im römischen Nihil obstat-Verfahren eine stärkere Rolle zuzubilligen, da nach Konkordatsrecht allein er berufen ist, über die Katholizität des in Aussicht genommenen Theologen zu befinden. Diese Rechtsposition, die über c. 3 CIC rein innerkirchlichem Recht vorgeht, darf nicht leichtfertig durch römische Direktiven überspielt werden. Der Staat als Vertragspartner kann erwarten, daß dem Bischof noch ein Entscheidungsrecht verbleibt, denn gerade dieser, als in den lokalen Beson-

³⁰ Vgl. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 344 f.

³¹ Vgl. aber W. *Weber*, Das Nihil obstat, S. 50, der einen päpstlichen Einfluß auf den Ortsbischof als konkordatswidrig wertet. Dagegen mit Recht *Peters*, Die Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten, in: FS-Eichmann, S. 9.

³² In der Literatur finden sich 20 Tage als Frist für die bischöfliche Äußerung, vgl. *Solte*, Theologie an der Universität, S. 160. Diese Frist dürfte bei der Einholung des römischen Nihil obstat in der Regel nicht einzuhalten sein, vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 420.

derheiten der betroffenen Fakultät Sachkundiger war ja als zuständige Instanz für die Nihil obstat-Entscheidung vereinbart worden.³³ Von daher kann auch kirchenrechtlich gefordert werden, daß die konkordatäre Kompetenzverteilung im römischen Nihil obstat Verfahren Beachtung findet.³⁴ Was ist aber in dem Fall, daß der örtliche Bischof die römischerseits verfügte Versagung des Nihil obstat der staatlichen Stelle mitteilt, ohne selbst eine eigene Entscheidung zu treffen? Könnte der Staat hier monieren, der Bischof habe von seiner konkordatären Kompetenz keinen Gebrauch gemacht und nur als willenloser Bote gehandelt? Könnte der Staat nicht sogar die bischöfliche Erinnerung mit der Erwägung unbeachtet lassen, daß die römische Stelle, deren Entscheidung der Bischof lediglich weitergegeben hat, konkordatär gar nicht zuständig war? Das ist im Ergebnis zu verneinen. Es ist allein Sache der katholischen Kirche und von ihrem Selbstbestimmungsrecht gedeckt, wie sie ihre lehramtliche Kompetenz ausübt.³⁵ Innerkirchlich ist der einzelne Ortsbischof gegenüber der römischen Zentrale kein qualifizierter Träger von Lehrgewalt, mag er auch für seine Ortskirche eine besondere Bedeutung besitzen.³⁶ Diese Kompetenzverteilung hat der Staat zu akzeptieren.

Gleichwohl steht das römische Nihil obstat in einer gewissen Spannung zum konkordatär Vereinbarten. Die Kirche sollte daher eine zügige Verfahrensweise wählen,³⁷ die auch der Ansicht des zuständigen Ortsbischofs nach Möglichkeit Beachtung schenkt.³⁸

³³ Vgl. *Böttigheimer*, Kirchliche Glaubwürdigkeit, in: ThGw. 46 (2003), S. 187 f.; *Mahrenholz*, KÜng und das Konkordat, in: EvK 13 (1980), S. 139; *ders.*, Staat und staatliches katholisch-theologisches Lehramt, in: Der Staat 25 (1986), S. 84 f.; *Schmitz*, Das kirchliche Nihil obstat-Verfahren im hochschulrechtlichen Bereich, S. 201-203.

³⁴ Vgl. *Puza*, Statement zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, in: ETB 12 (2001), S. 87.

³⁵ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 53.

³⁶ Kritisch daher *Heinemann*, „Ruhrtheologie“ im Vertragssystem von Kirche und Staat, in: MaH 44 (1991), S. 80.

³⁷ Vgl. *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, S. 70. Die von *Heckel* vertretene Verwirkung einer kirchlichen Mitwirkung im Falle starker Verzögerung des römischen Nihil obstat kann aber nicht angenommen werden. Dem Staat ist es immer verwehrt, allein aufgrund eigener Kompetenz einen Theologen zu berufen.

³⁸ Vgl. *Schmitz*, Hochschulrecht, S. 91; *ders.*, Entwicklungsstufen des Nihil obstat, in: ETB 12 (2001), S. 109 f.

1.3 Die Verbindlichkeit der kirchlichen Mitwirkung

Nach dem Wortlaut der einzelnen zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen stellt sich die Frage der Verbindlichkeit der kirchlichen Mitwirkung unterschiedlich dar.

1.3.1 Keine Berufung ohne kirchliche Zustimmung

Überwiegend kommt deutlich zum Ausdruck, daß das kirchliche Votum für den Staat bindend ist, vgl. etwa Schlußprotokoll zu Art. 12 I 2 PreußK, Art. 3 § 1 BayK/1924, Art. 3 § 2 BayK, Art. X Abs. 1 BadK, Nr. 3 der Mainzer Vereinbarung, Art. 6 I des Erfurter Integrationsvertrages. Das bedeutet, daß der Staat keinen Theologen auf einen Lehrstuhl berufen kann, ohne daß die kirchliche Seite das Nihil obstat erteilt hat. Diese Regelung findet sich in nahezu allen zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vereinbarungen in Deutschland.

1.3.2 Genügt eine bloße Anhörung? Der Hessische Bistumsvertrag von 1974 als Sonderfall

Eine Ausnahme stellt hier der Hessische Bistumsvertrag von 1974 dar. Dort ist in Art. 10 HessBV die Beteiligung des Bischofs bei der Anstellung eines Theologen als eine mehr beratende ausgestaltet. Nach katholischem Verständnis aber kann niemand als öffentlicher Lehrer der Theologie tätig sein, ohne ein ausdrückliches Mandatum des zuständigen Ordinarius zu haben.³⁹ Diese Funktion erfüllt im staatlichen Bereich das Nihil obstat. Zudem ist allein der zuständige Ordinarius befugt, für in seinem Territorium gelegene Hochschulen das Nihil obstat zu erteilen. Die hessische Regelung, wonach ein Hochschulwechsel eines Theologen innerhalb Hessens, auch über die Grenzen einer Diözese hinaus, die Beteiligung des dann zuständigen Ordinarius nicht erfordert, verstößt ebenfalls gegen das katholische Selbstverständnis.⁴⁰

Die Kirche freilich hat dem Hessischen Bistumsvertrag zugestimmt, zugleich aber durch das zuständige Kommissariat der katholischen Bischö-

³⁹ Vgl. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 331; *Mikat*, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, in: HdbStKirchR² I, S. 149.

⁴⁰ Nach *L. Link*, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., S. 538 ist bei einem Hochschulwechsel stets ein neues Nihil obstat erforderlich, jedenfalls, wenn für die neue Hochschule ein anderer Ordinarius zuständig ist.

fe in einem Schreiben vom 29. März 1974 gegenüber dem Hessischen Kultusministerium erklärt, „daß bei begründetem Widerspruch wegen der Lehre des anzustellenden Professors oder Dozenten dessen Anstellung aus staatskirchenrechtlichen Gründen nicht erfolgen kann.“⁴¹ Die hessische Landesregierung vermochte dieser Ansicht nicht zuzustimmen.⁴² Der Briefwechsel macht deutlich, daß die Vertragspartner in diesem Punkt keine Einigkeit erzielen konnten,⁴³ auch wenn sie den Vertrag im übrigen wollen und daher seine Wirksamkeit nicht in Frage stellen.⁴⁴

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teils dieser Arbeit wurde bereits gezeigt, daß es dem Staat nur dann möglich ist, Theologie als glaubensgebundene Wissenschaft an seinen staatlichen Hochschulen anzubieten, wenn dies in Übereinstimmung mit den jeweils betroffenen Kirchen erfolgt. Mit Blick auf das kirchliche Selbstverständnis und die staatliche Neutralität kann daher auch in Hessen eine Berufung von Hochschultheologen nur mit verbindlicher kirchlicher Mitwirkung erfolgen.⁴⁵

1.4 Der betroffene Personenkreis

Als vom Erfordernis einer kirchlichen Nihil obstat-Erteilung betroffener Personenkreis sind an erster Stelle und unstreitig die Professoren katholischer Theologie als Lehrstuhlinhaber zu nennen. In den einzelnen Konkordaten finden sich hierzu verschiedene Formulierungen.

⁴¹ Zitiert nach *Lenz*, Die Rechtsbeziehung zwischen dem Land Hessen und der katholischen Kirche, S. 218.

⁴² Vgl. *Lenz*, Die Rechtsbeziehung zwischen dem Land Hessen und der katholischen Kirche, S. 218. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Vereinbarungen bzgl. der katholischen Stiftungslehrstühle zur Ausbildung von Religionslehrern an den Universitäten Frankfurt/Main und Gießen von 1970 bzw. 1971. Dort war eine Stellenbesetzung nur mit kirchlichem Einvernehmen (!) möglich, vgl. *May*, Die Errichtung von Stiftungslehrstühlen für katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt am Main und Gießen, in: AfkKR 144 (1975), S. 470-473; *Schmitz*, Stiftungsprofessur, S. 328 f.

⁴³ Vgl. *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 27 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997].

⁴⁴ *Lenz*, Die Rechtsbeziehung zwischen dem Land Hessen und der katholischen Kirche, S. 219.

⁴⁵ Vgl. *Koeniger/Giese*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, S. 289, Fn. 7.

1.4.1 Das Bayerische Konkordat

So spricht das Bayerische Konkordat von 1924 von Professoren und Dozenten, das Konkordat von 1974 „von Professoren und anderen Personen, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind.“ Im Änderungsvertrag vom 7. Juli 1978 wurde das Adjektiv „selbständig“ wieder gestrichen.⁴⁶ In den Erläuterungen zum Vertragswerk wird diese Streichung damit begründet, daß der Begriff der selbständigen Lehre im neuen bayerischen Hochschulrecht sich lediglich auf Professoren, habilitierte Hochschulassistenten, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren bezieht, nicht jedoch auf die Tätigkeit von Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die selbständig Seminare oder Übungen an einer katholisch-theologischen Fakultät leiten.⁴⁷ Um auch diesen Personenkreis vom Konkordat zu erfassen wurde die Streichung des Wortes „selbständig“ vereinbart.⁴⁸ Hinsichtlich der Anwendung des Bayerischen Konkordats bei Berufungen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Datum vom 3. Mai 1979 ein Rundschreiben an die Hochschulen verschickt. Danach erfolgt die Konkordatsanfrage beim zuständigen Diözesanbischof bei Professoren, bei Honorarprofessoren und bei Lehrbeauftragten durch das zuständige Staatsministerium vor Erteilung des Rufes. Bei allen anderen anzustellenden Theologen, die mit Lehraufgaben betraut sind, wird die Konkordatsanfrage durch die Leitung der Hochschule vor der Einstellung an das zuständige Ordinariat des Bischofs gerichtet. Bei wissenschaftlichen Hilfskräften erfolgt eine entsprechende Anfrage der Hochschulleitung für den Fall, daß sie erstmalig mit Lehraufgaben beauftragt werden sollen. Das Rundschreiben des Staatsministeriums enthält auch eine nähere Begriffsbestimmung von „Lehre“ im Sinne der konkordatären Regelungen. Lehre umfaßt danach Vorlesungen, Seminare und Übungen.⁴⁹

⁴⁶ Vgl. *Schmitz*, Das Nihil obstat des Diözesanbischofs, in: AfKR 170 (2001), S. 66 f.

⁴⁷ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 454.

⁴⁸ Vgl. *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 454 f. Gegen die Einbeziehung von wissenschaftlichen Mitarbeitern *Fischer*, Die kirchliche Mitwirkung bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 378.

⁴⁹ Zur Rechtslage und -praxis in Bayern vgl. *Schmitz*, Nihil obstat für wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, S. 324-327.

1.4.2 Die Rechtslage in den übrigen Ländern

Das Preußenkonkordat hat vor allem den „Lehrstuhlinhaber“ im Blick,⁵⁰ das Badische Konkordat spricht von der Berufung, Zulassung oder Anstellung zur „Ausübung des Lehramtes.“ Der Mainzer Vereinbarung spricht von „Dozenten“. Der Hessische Bistumsvertrag von 1974 nennt Professoren und Dozenten. Damit wird aber nicht ganz deutlich, wer genau eine bischöflichen Bestätigung für seine Tätigkeit als theologischer Hochschullehrer benötigt.⁵¹ In der Praxis werden mitunter materielle Kriterien verwendet, um Theologen ohne Rücksicht auf ihre dienstrechtliche Stellung und ihre Amtsbezeichnung allein aufgrund der wahrgenommenen Aufgabe zu erfassen. So hat das baden-württembergische Wissenschaftsministerium in einer Interpretationserklärung von 1981 bestimmt, daß Dozenten im Sinne der die Pädagogischen Hochschulen betreffenden Vereinbarungen nicht nur die eigentlichen Lehrstuhlinhaber, sondern alle mit selbständiger und eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit betrauten Theologen sind.⁵² Auch der Vertrag zwischen dem Saarland und dem Heiligen Stuhl von 1985 bezieht in Art. 4 III „sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben in der Fachrichtung Katholische Theologie wahrnehmen“ in das Nihil obstat-Erfordernis ein. In gleicher Weise regelt das Art. 5 II SachsAnhKKV für „Professoren und Professorinnen und sonstige Personen, die selbständig Lehraufgaben wahrnehmen und deren Beauftragung mit Lehraufgaben der staatlichen Genehmigung bedarf“. Ähnliches findet sich in Art. 6 I des Erfurter Integrationsvertrages. Die neueren Formulierungen spiegeln Entwicklungen im Hochschulwesen der letzten Jahrzehnte wider, wonach neben den eigentlichen Professoren in verstärktem Maße Lehrbeauftragte oder Personen des sog. akademischen Mittelbaus Lehraufgaben wahrnehmen.

⁵⁰ Vgl. *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 43 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001].

⁵¹ Vgl. zu diesem Problem grundlegend *Fischer*, Das kirchliche Mitwirkungsrecht bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 363-365, 373-376; *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 206.

⁵² Interpretationserklärung des Ministers für Wissenschaft und Kunst in Baden-Württemberg vom 29. Januar 1981, bei: *Listl*, Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland I, S. 205 f.

1.4.3 *Selbständige Lehre bedarf kirchlicher Mitwirkung*

Dem kirchlichen Vertragspartner kam es offenbar darauf an, jede selbständige, also in eigener wissenschaftlicher Verantwortung durchgeführte Lehre vom Nihil obstat-Erfordernis erfaßt zu wissen.⁵³ Aus der Ratio des kirchlichen Lehrauftrages heraus ist das nur konsequent, da in dem Augenblick, in dem jemand selbständig Lehrveranstaltungen an einer theologischen Hochschuleinrichtung abhält, eine öffentliche theologische Lehre vorliegt, für die nach kanonischem Recht eine kirchliche Beauftragung unerläßlich ist. In diesem Sinne könnte man auch erwägen, für die älteren Konkordate und die Vereinbarungen, die nur von Lehrstuhlinhabern oder Professoren sprechen, eine Ausweitung des Nihil obstat-Erfordernisses anzunehmen.⁵⁴ Danach wäre die staatliche Seite bei jeder Erteilung eines Lehrauftrages, der eine selbständige Lehre beinhaltet, gehalten, für den betreffenden Dozenten das Nihil obstat des zuständigen Ortsbischofs einzuholen.⁵⁵ Diese Interpretation entspricht dem kirchlichen Selbstverständnis. Zudem wahrt die staatliche Seite so ihre Neutralität, da sie gewährleistet, daß theologische Lehre allein mit kirchlicher Autorisierung und nicht aus staatlicher Verantwortung heraus stattfindet, die der weltanschaulich neutrale Staat gar nicht übernehmen kann.

Damit ist festzuhalten, daß unabhängig von der konkreten Wortwahl in den einzelnen zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vereinbarungen ein bischöfliches Nihil obstat für jeden mit selbständiger Lehre beauftragten Theologen an einer staatlichen Hochschuleinrichtung erforderlich ist.

⁵³ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Art. „Fakultäten – II. Kath“, in: LKStKR I, S. 674.

⁵⁴ Vgl. *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 206; *Hollerbach*, in: Feuchte, BaWüVerf., Art. 10, Rn. 20; *Musinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 432 benennt ein einfaches Verfahren, daß bei Assistenten an der Universität Münster praktiziert wird.

⁵⁵ Vgl. *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 43 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]. Ausgenommen sind nur bloße Hilfstätigkeiten, wozu etwa Proseminare und einfache Mithilfe bei Lehrveranstaltungen des Lehrstuhlinhabers zu rechnen sind, vgl. *Fischer*, Das kirchliche Mitwirkungsrecht bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 374. Weiter geht aber Art. 3 § 2 BayK, wonach auch Tätigkeiten der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfaßt sein sollen.

1.5 Lehrverstoß als Versagungsgrund für eine Anstellung

Die Staatskirchenverträge nennen neben dem Lebenswandel vor allem die Lehre des anzustellenden Theologen als Grund für eine Versagung der bischöflichen Zustimmung. Die Art und Weise des Lehrverstoßes wird dabei unterschiedlich umschrieben.

Im Preußenkonkordat kann der Bischof gegen die Lehre begründete Einwendungen machen, nach dem Badischen Konkordat gegen die Lehre unter Angabe des Grundes Einwendungen erheben. Nach dem hessischen Bistumsvertrag erstattet der Bischof ein Gutachten, in welchem er Bedenken in Bezug auf die Lehre des in Aussicht genommenen Kandidaten äußern kann.

Auch Sachsen ist nach Art. 5 II SächsKKV nur von einem Erinnerungsrecht in Bezug auf die Lehre die Rede. In Sachsen-Anhalt kann der Bischof ebenfalls „Bedenken“ gegen die Lehre erheben.

Die bayerische Regelung hingegen ist ebenso wie die Mainzer Vereinbarung für den Fall der Anstellung sehr unbestimmt. Hier wird man aus den Beanstandungsgründen schließen müssen, daß die Genehmigung sich auf Lehre und Lebenswandel bezieht.⁵⁶

Der Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Heiligen Stuhl über die Ausbildung der Religionslehrer von 1969 spricht ebenfalls nur vom Nichterheben einer Erinnerung.

Nach diesem Überblick ist immer noch nicht deutlich, welcher Art der Lehrverstoß sein muß, damit der Bischof das Nihil obstat verweigern kann. Theologisch könnte man erwägen, nur Verstöße im Bereich unfehlbarer Lehre gelten zu lassen, was aber angesichts der strikten Regelungen im kanonischen Lehrrecht hinsichtlich der dem ordentlichen Lehramt zu leistenden Zustimmung fraglich ist. Man könnte auch aus dem vom Zweiten Vatikanischen Konzil selbst gebrauchten Begriff der „Hierarchie der

⁵⁶ Vgl. *May*, Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer der katholischen Theologie und die Ausbildung der katholischen Theologiestudierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974, in: *AfkKR* 144 (1975), S. 411; *ders.*, Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: *FS-Arnold*, S. 183; *Reppel*, Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, S. 94.

Wahrheiten“ Abstufungen und Kriterien entnehmen.⁵⁷ So berechtigt die Forderung nach theologischen Kriterien sein mag, staatskirchenrechtlich ist die theologische Qualifikation des beanstandeten Irrtums ohne Belang,⁵⁸ denn die Staatskirchenverträge handeln ohne nähere inhaltliche Einschränkung allein von der „Lehre“.⁵⁹ Aus der Formulierung des Bayerischen Konkordates, wonach für den Fall der nachträglichen Beanstandung „triftige Gründe“ zu fordern sind und eine solche Formulierung für die Anstellung eben fehlt, kann man allenfalls folgern, daß bei der Erteilung des Nihil obstat schon ein im Vergleich zur nachträglichen Beanstandung geringerer Lehrverstoß ausreichend ist.⁶⁰

Damit ist aber immer noch kein überprüfbares Kriterium gewonnen. Es kann ein solches freilich auch nicht geben. Wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist es eben allein Sache der Kirche, die Relevanz einer Lehrverfehlung beurteilen. Hier zeigt sich die Konsequenz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der *in theologicis* nicht urteilen darf.⁶¹ Dennoch kann die Kirche nicht einfach willkürlich entscheiden.

Die Konkordate verpflichten sie überwiegend zu einer Begründung der Ablehnung des Nihil obstat.⁶² Das Preußenkonkordat im Schlußprotokoll zu Art. 12 I 2 PreußK verlangt „begründete Einwendungen“, wobei es im pflichtgemäßen Ermessen des Bischofs steht, wie weit er in seinen Darlegungen gehen möchte.⁶³ Nach dem Badischen Konkordat, Schlußprotokoll

⁵⁷ Vgl. Art. 11 UR; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal, S. 86.

⁵⁸ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 421.

⁵⁹ Vgl. *Scheuermann*, Die Sorge des Ortsbischofs um die rechte Lehre, in: FS-Döpfner, S. 459.

⁶⁰ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 575; *ders.*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal, S. 86; *Reppel*, Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, S. 98; *Will*, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden, S. 157.

⁶¹ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 51 f.; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal, S. 88; *Scheuermann*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 18.

⁶² Vgl. *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 131. *Schuller*, Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, in: AfKR 128 (1957/58), S. 396 verneint eine Begründungspflicht für Bayern, dagegen zur Recht L. *Link*, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI., S. 536.

⁶³ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 426 f. *Barion*, Doppelsprachige Konkordate, in: Deutsche Rechtswissenschaft 5 (1940), S. 238 weist darauf hin, daß im Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 S. 2 PreußK im italienischen

zu Art. X I BadK, und dem Erfurter Integrationsvertrag in Abs. 3 Satz 2 Schlußprotokoll zu Art. 6 I, hat der Bischof ebenfalls seine „Bedenken darzulegen“, und zwar auch im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.⁶⁴ Nach dem Hessischen Bistumsvertrag muß der Bischof gar ein Gutachten erstatten, was eine begründete Darlegung begrifflich miteinschließt, vgl. Schlußprotokoll zu Art. 10 HessBV. In den neueren Staatskirchenverträgen mit den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt sind Einwendungen des Bischofs „gemäß den Umständen des Einzelfalls angemessen darzulegen.“

Die Begründung des Bischofs ist in Art und Umfang im wesentlichen seiner Entscheidung anheimgegeben. Es muß für den Staat lediglich erkennbar und nachvollziehbar sein, daß gegen die Lehre des in Aussicht genommenen Theologen Einwendungen erhoben werden. Eine theologische Rechtfertigung muß der Bischof nicht abgeben, erst recht nicht in eine theologische Diskussion mit den staatlichen Stellen eintreten, da dem Staat in theologischen Fragen aus Gründen der Neutralität kein sachliches Urteil zusteht.⁶⁵

Allerdings können die staatlichen Stellen eine schlüssige Begründung verlangen und daher gegebenenfalls auf Präzisierung des vom Bischof Vorgebrachten drängen. Dadurch wird sichergestellt, daß der Bischof seine Einwendungen tatsächlich auf die in den Konkordaten vorgesehenen Punkte stützt und sich nicht etwa von unzulässigen personalpolitischen Aspekten leiten läßt. Die konkordatäre Begründungspflicht der Kirche im Falle der Versagung des Nihil obstat ist für die Art und Weise des zu beanstandeten Lehrverstoßes nicht ohne Belang, da die Kirche sicher keine nebensächlichen Meinungen als alleinigen Grund anführen möchte, um einen Theolo-

Text des Konkordates nur von *debbono essere indicate le obiezioni* die Rede ist, was eine Begründung nicht unbedingt miteinschließt, wie bei der deutschen Formulierung „Bedenken darzulegen“ anzunehmen ist.

⁶⁴ Vgl. *Föhr*, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932, S. 45.

⁶⁵ Vgl. *Böhm*, Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern nach dem Konkordat vom 24. Januar 1925, S. 11 und *Engel*, Das bayerische Konkordat und die Reichsverfassung, S. 22 geben dem Staat das Recht, die Triftigkeit der vorgebrachten Gründe zu beurteilen. Aus Sicht der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates kann dieser Ansicht nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Der Staat wird das bischöfliche Votum nur in den Fällen offenkundigen Mißbrauchs zurückweisen dürfen.

gen, den die Fakultät und das Ministerium für fähig erachten, katholische Theologie zu lehren, zurückzuweisen. Damit vermag die Verfahrensvorschrift einer kirchlichen Begründung gleichsam als Reflex in der Praxis eine gewisse Relevanz der monierten Lehre des künftigen Hochschullehrers zu sichern, wenngleich, das sei betont, justiziable Kriterien nicht existieren und der Staat nur in Fällen offensichtlichen Mißbrauchs, den er wegen seiner verfassungsrechtlichen gebotenen Neutralität nicht leicht mit Kompetenz wird feststellen können,⁶⁶ das kirchliche Votum bestreiten kann. Damit ist für den betroffenen Theologen aber nicht viel gewonnen, denn auch wenn das Nihil obstat mißbräuchlich verweigert wäre, kann die Nichtbeachtung dieses Nihil obstat noch keine kirchliche Lehrbefugnis begründen und ohne diese kann der Staat nach den Staatskirchenverträgen keinen Theologen als Hochschullehrer einstellen.⁶⁷ Damit ist der Staat praktisch immer an das bischöfliche Votum gebunden, daß ein relevanter Lehrverstoß in der Person des anzustellenden Theologen allein aufgrund der kirchlichen Äußerung gegeben ist.

1.6 Zeitpunkt der bischöflichen Mitwirkung

Die Versagung der kirchlichen Lehrerlaubnis erfolgt je nach vereinbartem Verfahren zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt. Sie kann eine offizielle Reaktion auf die Anfrage des Ministers sein. Sie kann aber auch schon im Vorfeld durch Absprachen zwischen dem Bischof und der universitären Berufungskommission durch schlichte Nichtaufnahme in die Berufungsliste erfolgen. Diesem Zweck dient etwa das Verfahren in Bochum.⁶⁸ Der Düsseldorfer Vertrag sieht darüber hinaus auch für die übrigen nordrhein-westfälischen Lehrstühle ausdrücklich die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zwischen Bischof und Berufungskommission vor. Ähnliches wurde in einem Notenwechsel zwischen dem Apostolischen Nuntius und dem Thüringer Ministerpräsidenten vom 9. bzw. 13. Mai 2003 für die Erfurter Fakultät vereinbart.⁶⁹ Es ist zudem in der Praxis nicht unüblich, daß auch

⁶⁶ Vgl. *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, S. 83.

⁶⁷ Vgl. *May*, Errichtung und Erweiterung katholisch-theologischer Studieneinrichtungen an staatlichen Hochschulen, in: FS-Schmitz, S. 426.

⁶⁸ Kritisch daher *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, S. 218

⁶⁹ Ich danke dem Katholischen Büro in Erfurt für die Übersendung des Notenwechsels. Die entsprechende Passage lautet: „Die Katholisch-Theologische Fakultät wird sich vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Bischof von Erfurt ins Benehmen setzen, nachdem

unter dem Rechtsregime vertragstaatskirchenrechtlicher Vereinbarungen, die eine Abstimmung zwischen Berufungskommission und Bischof nicht kennen, eine solche informell gleichwohl erfolgt.⁷⁰ Ein derartiges Vorgehen verfolgt das Ziel, den für den betroffenen Theologen unangenehmen Fall einer öffentlichen Nihil obstat-Versagung zu vermeiden. Allerdings sind hier aus Rechtsschutzgesichtspunkten Bedenken gegen ein solches Vorgehen zu erheben. Ohne Vorliegen einer Nihil obstat-Versagung fehlt es an einem greifbaren Lehrkonflikt, der im Wege eines Lehrbeanstandungsverfahrens oder eines hierarchischen Rekurses geklärt werden könnte. Gegen die schlichte Nichtberücksichtigung bei der Aufstellung einer Berufsliste durch die Fakultät kann sich der betroffene Theologe kirchenrechtlich kaum wehren. Das für ihn auf den ersten Blick günstige Verfahren, eine öffentliche Nihil obstat-Versagung zu verhindern, erweist sich auf der Rechtsschutzseite als nachteilig.

1.7 Kirchenrechtliche Folgen

Die kirchenrechtliche Folge der Versagung des Nihil obstat ist die Nichterteilung des mit dem Nihil obstat verbundenen Mandatum. Inwieweit darüber hinaus noch strafrechtliche oder disziplinarische Folgen aus dem zur Nichtberufung führenden Lehrverstoß folgen können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

2. Die nachträgliche Beanstandung theologischer Hochschullehrer

Wenngleich die Frage der Verweigerung des Nihil obstat wegen der kaum überprüfbaren Entscheidung der kirchlichen Hierarchie schon problematisch erscheint, so spitzt sich das Problem bei einer nachträglichen Beanstandung noch zu. Hier wird nicht bloß ein Theologe vom Lehrbetrieb ferngehalten, vielmehr soll er nach einer erfolgten Beanstandung zur Not mit staatlichen Zwangsmaßnahmen aus dem theologischen Lehrbetrieb entfernt werden. Der Eingriff der Staates aufgrund der kirchlichen Beanstandung in die Universität wird oft als besonders schwerwiegende Ein-

sie festgestellt hat, welche Bewerber die im Vertrag geforderten Voraussetzungen einer Berufung erfüllen. Sie wird dem Bischof von Erfurt alle erforderlichen Unterlagen und Informationen bezüglich der vorgenannten Bewerber zugänglich machen und ihm eine Würdigung ihrer fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung unterbreiten.“

⁷⁰ *Quaritsch*, Rez.: zu Eltz, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung, in: NVwZ 1990, S. 51 hält solche Absprachen im Vorfeld für sinnvoll.

schränkung der in Art. 5 III 1 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit empfunden.⁷¹ Im Vergleich zu den Problemen der Nihil obstat-Versagung hat die Frage der nachträglichen Beanstandung in der staatskirchenrechtlichen Literatur auch eine wesentliche größere Aufmerksamkeit erfahren.⁷²

2.1 Der beanstandungsrelevante Lehrverstoß

Nach den meisten Konkordaten und Staatskirchenverträgen hat der Bischof das Recht, einen katholischen Theologen, der als Hochschullehrer tätig ist, aus Gründen der Lehre zu beanstanden. Ähnlich wie schon bei der Anstellung des Theologen sind auch bei seiner nachträglichen Beanstandung Art und Umfang der Lehrabweichung vertraglich nur andeutungsweise vereinbart. Es finden sich überwiegend Formulierungen, die schlicht von einem Lehrverstoß sprechen.⁷³ Andere konkretisieren diesen Lehrverstoß näher: So fordern das Bayerische Konkordat und der Erfurter Integrationsvertrag für eine Beanstandung „triftige Gründe“.⁷⁴ Nach der Mainzer Vereinbarung muß der Theologe wegen des Lehrverstoßes „untragbar“ geworden sein.⁷⁵ Das Badische Konkordat fordert nach Art. X II BadK eine „ernstliche Beanstandung“, wobei unklar bleibt, ob die Ernstlichkeit die Reichweite des Lehrverstoßes oder nur die Bestimmtheit der bischöflichen Beanstandung umschreibt.⁷⁶ Im Preußenkonkordat wird der Lehrverstoß einem schweren und ärgerlichen Verstoß gegen den Lebens-

⁷¹ Vgl. *Neumann*, Art. „Theologische Fakultäten“, in: WBC, S. 1251. Dagegen *Schröier*, Art. „Theologische Fakultäten – 1. Kontinentaleuropa“, in: EKL IV, Sp. 856.

⁷² Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2101-2103; *von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 977-979; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 355 ff.; *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 54 ff.; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 90-96; *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 26-29; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVwPr. 1981, S. 82-89; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 162 ff.; *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 192-202.

⁷³ Etwa Art 5 III 1 SachsAnhKKV, Art. 5 III 1 SächsKKV.

⁷⁴ Vgl. Art. 3 § 3 BayK.; Art. 6 II 1 Erfurter Integrationsvertrag.

⁷⁵ Vgl. Nr. 6 der „Mainzer Vereinbarung.“

⁷⁶ Vgl. *Will*, Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, S. 157, der „ernstlich“ auf die Schwere des Lehrverstoßes bezieht.

wandel gleichgeordnet.⁷⁷ Das mag ein Hinweis sein, daß der Lehrverstoß ebenso wie eine Verfehlung im Lebenswandel ein gewisses Gewicht haben muß.⁷⁸ Letztlich kann aber aus Gründen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts und der staatlichen Neutralität nur die Kirche die Relevanz eines Lehrverstoßes beurteilen. Auch wenn man aus den Staatskirchenverträgen einen gegenüber der Nihil obstat-Versagung stärkeren Lehrverstoß fordern wollte, was man etwa der bayerischen Regelung entnehmen könnte, so kann man gleichwohl kein für die staatliche Seite oder den betroffenen Theologen justiziables Kriterium aufstellen.⁷⁹ Das in diesem Zusammenhang bereits für den Lehrverstoß im Rahmen der Nihil obstat-Erteilung Gesagte gilt hier entsprechend.

2.2 *Das Verfahren bei der Beanstandung*

Ebensowenig wie genauere Kriterien für die Schwere des eine nachträgliche Beanstandung rechtfertigenden Lehrverstoßes in den Staatskirchenverträgen enthalten sind, finden sich einzelne Verfahrensvorschriften über den Ablauf einer nachträglichen Beanstandung. Das Bayerische Konkordat von 1924 und auch das heute geltende sprechen schlicht von einer Beanstandung, deren Adressat wohl die Staatsregierung ist, denn diese wird durch die ausgesprochene Beanstandung verpflichtet, einen Ersatz für den beanstandeten Theologen zu besorgen.⁸⁰ Nach dem Preußenkonkordat erfolgt die Beanstandung durch Anzeige beim zuständigen Minister. Auch das Badische Konkordat kennt neben der schlichten Beanstandung keine weiteren Verfahrensweisen. Da aus der Beanstandung aber erkennbar sein muß, aus welchem Grunde sie erfolgt, wird allgemein eine Begründungspflicht für den beanstandenden Bischof angenommen.⁸¹ Gleichwohl kennen die meisten Konkordate bei der nachträglichen Beanstandung keine

⁷⁷ Vgl. Schlußprotokoll zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 PreußK.

⁷⁸ Vgl. *Fischer*, Theologieprofessor, theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 356; *Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: FS-Schiedermaier, S. 637; *Wende*, Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, S. 47.

⁷⁹ Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 87 f.

⁸⁰ Vgl. *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 142.

⁸¹ Vgl. *von Busse*, in: Nawiasky/Schweiger/Knöpfle, BayVerf., Art. 150, Rn. 15 [Stand: August 1976]; *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 140 f.

ausdrückliche Begründungspflicht. Deutlich formuliert findet sie sich aber im Abs. 1 des Schlußprotokolls zu Art. 6 II des Erfurter Integrationsvertrages.

Wenn eine solche Pflicht, wie dargestellt, aber schon für den Fall der Anstellung besteht, wird man diese für die schwerer wiegende nachträgliche Beanstandung erst recht fordern müssen. Auch und gerade in einem solchen Fall muß für den staatlichen Partner klar sein, warum der Bischof konkordatäre staatliche Abhilfemaßnahmen verlangt.⁸² Der zuständige Bischof muß also substantiiert darlegen, aus welchen Gründen er die Lehre des Theologen beanstandet.⁸³ Eine theologische Argumentation oder sonstige Rechtfertigung gegenüber den staatlichen Stellen ist aber nicht gefordert. Da nach AkkommDekr. Nr. 5 das Nihil obstat nach der Norm der Konkordate erteilt und auch zurückgenommen wird, reicht eine Mitteilung an die zuständigen staatlichen Stellen nicht nur für die konkordatsrechtliche Beanstandung, sondern auch für die Rücknahme des kirchlichen Mandatum aus. Sowenig wie sich der Bischof bei der Erteilung der Lehrerlaubnis gegenüber dem Theologen äußern muß, sowenig muß er auch die Rücknahme dieser Lehrerlaubnis dem Theologen gegenüber erklären. Wenn der Bischof, wie es in der Praxis zuweilen passiert, gleichwohl gegenüber dem Theologen das Mandatum zurücknimmt, so ist dieser Akt rechtlich ohne Belang; es kommt allein auf die Beanstandung gegenüber den staatlichen Stellen an.⁸⁴ Ein Gespräch zwischen dem Bischof und dem Theologen oder gar ein Lehrbeanstandungsverfahren sehen die Konkordate im Gegensatz zum kanonischen Hochschulrecht für den staatlichen Bereich nicht vor. Konkret bedeutet das, daß der Bischof konkordatsrechtlich ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Theologen dessen Lehre beanstanden kann.⁸⁵ Hier ist allerdings anzumerken, daß in der Praxis gleichwohl das vorherige Gespräch gesucht wird und der Lehrkonflikt

⁸² Vgl. *Reppel*, Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, S. 97 f.

⁸³ Vgl. *Hollerbach*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 50.

⁸⁴ Vgl. *Reich*, BayHSchG, Art. 129, Rn. 2. Anders *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geismann, S. 347-352, der von der zusätzlich möglichen Erteilung und Entziehung eines innerkirchlichen Mandatum ausgeht.

⁸⁵ Vgl. *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 132.

auch auf andere Weise beigelegt werden kann.⁸⁶ Aus Sicht der Staatskirchenverträge ist ein solches Vorgehen rechtlich allerdings nicht geboten.

2.3 Die Rechtsfolge einer Beanstandung

Die Rechtsfolge der konkordatsmäßigen Beanstandung gehört zu den am meisten diskutierten Fragen des theologischen Fakultätenrechts.⁸⁷ Das liegt vor allem daran, daß die konkordatären Regelungen in diesem Punkt nicht immer ganz klar sind. Hinsichtlich der Rechtsfolge sind zwei Fragenkreise zu unterscheiden: Einmal die Pflicht des Staates, einen neuen Hochschul-lehrer als Ersatz für den beanstandeten Theologen einzustellen; sodann die Frage, was mit dem beanstandeten Theologen selbst zu geschehen hat.

2.3.1 Die Pflicht zur Ersatzgestaltung

Da der beanstandete Theologe als kirchlich anerkannter Lehrer für katholische Theologie nicht mehr zur Verfügung steht, stellt sich das Problem, einen lehrmäßigen Ersatz für ihn zu finden. Ziel ist es dabei, die Funktionalität der theologischen Ausbildungseinrichtung zu gewährleisten.⁸⁸ Wie das im Einzelfall zu geschehen hat, ist in den Konkordaten und Staatskirchenverträgen unterschiedlich geregelt. Nach dem Preußenkonkordat ist der Staat verpflichtet, „für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Er-

⁸⁶ Vgl. *Puzza*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz, S. 208.

⁸⁷ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2101-2103; *von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 977-979; *ders.*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn. 122; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 355 ff.; *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 54 ff.; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 90-96; *ders.*, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140, Rn. 49; *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung – kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, S. 264-270; *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 26-29; *Mahrenholz*, Küng und das Konkordat, in: EvK 13 (1980), S. 139-141; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 82-89; *Schachten*, Quis iudicabit?, S. 146-148; *Schenner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 162 ff.; *Vejgel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 192-202.

⁸⁸ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 84.

satz zu sorgen.⁸⁹ Das gleiche regelt das Badische Konkordat, vgl. Art X II BadK. Nach dem Bayerischen Konkordat muß der Staat „für entsprechenden Ersatz“ sorgen, Art. 3 § 3 BayK. In Art. 6 II 2 des Erfurter Integrationsvertrages hat der Staat zugesichert, „für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse erforderlichen gleichwertigen Ersatz“ zu sorgen. Ähnliches findet sich auch im Katholischen Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt, Art. 5 III 3 SachsAnhKKV. Allerdings sind dort „Art und Umfang der Abhilfe“ Gegenstand von Verhandlungen mit dem zuständigen Diözesanbischof. Im Sächsischen Staatskirchenvertrag findet sich gar keine Verpflichtung zu gleichwertigem Ersatz, Art. 5 III SächsKKV. Hier sind Art und Umfang der Abhilfe von vornherein Gegenstand von Verhandlungen zwischen Staat und Kirche, vor allem mit Blick auf die finanziellen Folgen. Im ganzen kann aber von einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Ersatzstellung aufgrund der genannten Konkordate ausgegangen werden. Ob dazu allerdings die Einrichtung eines neuen Lehrstuhles erforderlich ist, wird vom Einzelfall abhängen. Gerade in Zeiten knapper Hochschulhaushalte wird man sich vor unrealistischen Maximalforderungen hüten müssen.⁹⁰ Dieser Grund war für die sächsische Regelung ausschlaggebend.⁹¹ Man wird aber sagen können, daß bei Beanstandung eines Theologen, der ein zentrales Fach vertritt, die Einrichtung eines neuen Lehrstuhles zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der theologischen Ausbildung unerlässlich ist.⁹²

⁸⁹ Schlußprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2 PreußK.

⁹⁰ Vgl. *Hallermann*, Wie viel [sic!] schützt das Bayerische Konkordat?, in: AfKR 172 (2003), S. 427-449; *Puzsa*, Bestandsgarantie und Umbildung von Lehrstühlen und Professorenstellen an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland, in: ZRG KA 119 (2002), S. 402 f.

⁹¹ Vgl. H. *Weber*, Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat, in: NVwZ 2000, S. 855. *Von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 977, Fn. 67 hatte allgemein angeregt, die Frage der Finanzierung von Ersatzstellungen mit den Kirchen zu verhandeln.

⁹² Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 79 f.; *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 144. Zur nötigen Lehrstuhlausstattung einer theologischen Fakultät vgl. *Hallermann*, Was ist eine Katholisch-Theologische Fakultät?, in: KuR 2005, S. 63-73.

2.3.2 Das Schicksal des beanstandeten Theologen

Während die Pflicht zur Ersatzgestaltung, abgesehen von dem im Einzelfall strittigen Umfang, keine besonderen Rechtsprobleme aufwirft, da die Staatskirchenverträge die Rechtslage überwiegend eindeutig beantworten, stellt sich die Situation beim weiteren rechtlichen Schicksal des beanstandeten Theologen nicht so klar dar. Unstreitig ist, daß er nach der Beanstandung die Befugnis verloren hat, öffentlich als Lehrer katholischer Theologie zu wirken. Er kann damit keine Lehr- und Prüfungsaufgaben in der theologischen Ausbildung mehr wahrnehmen.⁹³

Strittig ist aber, ob er darüber hinaus auch seine Stellung im theologischen Fachbereich verliert. Anlässlich der Beanstandung des Tübinger Dogmatikers Hans Küng im Jahre 1979 wurde diese Frage in der staatskirchenrechtlichen Literatur ausführlich diskutiert.⁹⁴ Als wohl herrschende Meinung kann danach gelten, daß der beanstandete Theologe mit der Beanstandung auch seine Mitgliedschaft im theologischen Fachbereich selbst verliert.⁹⁵ Diese Ansicht ist nicht unwidersprochen geblieben. Während die herrschende Meinung für ein Ausscheiden mit der kirchlichen Funktion der theologischen Fakultät argumentiert, die als Einrichtungen zur Ausbildung von Klerikern und Religionslehrern nur mit kirchlich akzeptierten Lehr-

⁹³ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 52; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 17.

⁹⁴ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2101-2103; *von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 977-979; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 355 ff.; *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 90-96; *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 26-29; *Mahrenholz*, Küng und das Konkordat, in: EvK 13 (1980), S. 139-141; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVwPr. 1981, S. 82-89; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 162 ff.; *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 192-202.

⁹⁵ Vgl. *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S.439-445. Zur alten Rechtslage vor Abschluß der Weimarer Konkordate *Hellmuth*, Die *missio canonica*, in: AfkKR 91 (1911), S. 631-637. Eine durchgängige Beachtung des kirchlichen Standpunktes erfolgte vor allem in Preußen, nicht jedoch in Bayern. Angesichts der heutigen verfassungsrechtlichen Situation hat diese Rechtslage nur noch historische Bedeutung. Siehe zum alten Recht auch *Hinschius*, System des katholischen Kirchenrechts IV, S. 671-686.

kräften ausgestattet sein darf,⁹⁶ betont die Gegenauffassung den staatlichen Charakter der Fakultät, der es nicht erlaube, die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder von einer kirchlichen Entscheidung abhängig zu machen.⁹⁷ Auf diese Ansicht wurde erwidert, daß im Falle eines Verbleibens der beanstandete Theologe praktisch keine Rechte (etwa Betreuung von Promotoren, Mitwirkung in Ausschüssen und Gremien) mehr in der Fakultät wahrnehmen könne, was im übrigen die Gegenansicht durchaus einräumt,⁹⁸ und es daher schon aus Gründen seiner Wissenschaftsfreiheit geboten sei, ihm ein neues Wirkungsfeld im Rahmen einer anderen Fakultät zuzuweisen.⁹⁹ Zudem perpetuiere man durch das Verbleiben des beanstandeten Theologen den Lehrkonflikt und störe damit letztlich die weltanschauliche Geschlossenheit der Einrichtung, die nötig sei, um die angesprochenen Ausbildungsaufgaben zu erfüllen.¹⁰⁰ Schließlich konnte der Theologe ja auch nur aufgrund kirchlicher Mitwirkung Mitglied der Fakultät werden.

Für die Ansicht der herrschenden Meinung läßt sich mittlerweile die ausdrückliche Regelung im Schlußprotokoll zu Art. 3 §§ 2 und 3 BayK anführen, wonach ein beanstandeter Theologe aus dem theologischen Fachbe-

⁹⁶ Vgl. *von Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, S. 222; *Driigh*, Die rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten nach der Reichsverfassung und den Kirchenverträgen, S. 30 f.; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 289; *ders.*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 54; *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 582; *Listl*, Die staatskirchenrechtlichen Implikationen im „Fall Küng“, S. 617; *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 28; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 35; *Solte*, Theologie an der Universität, S. 166 ff.

⁹⁷ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 371; *Engelhardt*, Um des Friedens in der Universität willen, in: liberal 22 (1980), S. 759 f.; *Mahrenholz*, Küng und das Konkordat, EvK 13 (1980), S. 139 f.; *ders.*, Staat und staatliches katholisch-theologisches Lehramt, in: Der Staat 25 (1986), S. 79 ff.; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 94-102.

⁹⁸ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102.

⁹⁹ Vgl. *Hollerbach*, Die theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Kirche und Staat, S. 92.

¹⁰⁰ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 583.

reich ausscheidet.¹⁰¹ Die Gegenauffassung mißt dieser Regelung indes keine grundsätzliche, über Bayern hinausgehende Bedeutung zu.¹⁰² Sie argumentiert für einen Verbleib des Theologen im theologischen Fachbereich mit dem staatlichen Wissenschaftsauftrag zur Pflege auch der katholischen Theologie. Der kirchlichen Autorisierung der Theologie wird nur mit Blick auf kirchliche Berufe eine Bedeutung zugebilligt. Von daher habe die Kirche aus den Staatskirchenverträgen einen Anspruch auf Bereitstellung einer genügenden Zahl unbeanstandeter Hochschullehrer. Das Ausscheiden eines beanstandeten Hochschullehrers aus der Fakultät sei demgegenüber nicht nötig; sein Verbleib gefährde nicht den Ausbildungszweck der theologischen Hochschuleinrichtung.¹⁰³

Dieser Ansicht kann aus mehreren Gründen nicht zugestimmt werden. Zum einen läßt sich verfassungsrechtlich wegen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates kein allein staatlich zu erfüllender Kulturauftrag zur theologischen Wissenschaftspflege ableiten. Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der einseitig staatlichen Einrichtung eines theologischen Diplomstudiengangs an der Universität Frankfurt, der im übrigen mit kirchlicherseits unbeanstandeten Theologen aufgebaut werden sollte, darf im Ergebnis klar sein, daß der Staat im Bereich der theologischen Wissenschaft und ihrer Organisation keine eigenen Entscheidungen fällen kann, will er nicht das kirchliche Selbstbestimmungsrecht mißachten.¹⁰⁴ Auch seine religiös-weltanschauliche Neutralität verbietet es, hier eigene Maßstäbe anzulegen. Deutlich sei gesagt, daß ohne die religiös-weltanschauliche „Deckung“ seitens einer Religionsgemeinschaft jegliche Art von Theologie an einer staatlichen Hochschule neutralitätswidrig ist, da anderenfalls der Staat aktiv Stellung zugunsten einer Glaubensrichtung bezöge und diese aufgrund eigener Entscheidung im universitären Wissenschaftsbetrieb verankerte.

¹⁰¹ Eine entsprechende Regelung findet sich auch in Abs. 2 des Schlußprotokolls zu Art. 6 II des Erfurter Integrationsvertrages.

¹⁰² E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2101 wertet die Bayerische Regelung auch nicht als Klarstellung, sondern als „rechtsfortbildende Konkretisierung“. Dagegen *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Kirche und Staat, S. 90 f.: „deutende Positivierung“.

¹⁰³ Vgl. *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 86.

¹⁰⁴ Vgl. BVerwGE 101, 309 (319).

Der von Hans Küng nach seiner Beanstandung eingerichtete „Lehrstuhl für ökumenische Theologie“¹⁰⁵ war daher mangels weltanschaulicher Deckung durch eine Glaubensgemeinschaft verfassungsrechtlich bedenklich. Es stand dem Staat nicht zu, eigenverantwortlich eine theologische Institution an der Universität zu schaffen. Nimmt man die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates wirklich ernst und trägt man gleichzeitig dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht Rechnung, so verliert das Argument staatlicher Wissenschaftspflege im Bereich der Theologie seine Kraft.¹⁰⁶

Weiterhin ist bei den theologischen Fakultäten, die ja Volltheologen ausbilden, die Funktion bei der wissenschaftlichen Heranbildung des geistlichen Nachwuchses zu sehen.¹⁰⁷ Diese Fakultäten ersetzten bischöfliche theologische Hochschulen, was in dem auch rechtlich faßbaren Konnex zwischen der Bereitstellung der staatlichen Fakultät und dem kirchlichen Verzicht auf eine eigene wissenschaftliche Lehranstalt zum Ausdruck kommt.¹⁰⁸ An den kirchlichen Hochschulen aber ist die weltanschauliche Geschlossenheit des Lehrkörpers fraglos gegeben. Die staatlichen Fakultäten simulieren gewissermaßen eine kirchliche Hochschule.¹⁰⁹

Nun könnte man hiergegen einwenden, daß die Zahl der Alumni für ein geistliches Amt nur noch einen Bruchteil der Studierenden der Fakultäten ausmacht und auch in neueren Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die Ausbildung der Religionslehrer und allgemein die theologische Wissenschaftspflege eine herausragende Bedeutung haben, vgl. etwa Art. I des Düsseldorfer Vertrages. Jedoch ist zu bedenken, daß allein die Ausbildung zum Volltheologen und damit vor allem des geistlichen und pastoralen Nachwuchses der Kirche der besondere Daseinszweck der theologischen Fakultäten ist. Nur mit dieser Funktion lassen sich Umfang und Breite des

¹⁰⁵ Vgl. Feuchte, Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg, S. 504.

¹⁰⁶ Den Kulturauftrag theologischer Wissenschaftspflege betonen etwa von Campenhausen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn. 120; Heckel, Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: FS-Maurer, S. 353-358; Puzsa, Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Stellung und Aufgaben der Theologischen Fakultät in: ThQ 171 (1991), S. 111.

¹⁰⁷ Vgl. Lorenz, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 18 f.

¹⁰⁸ Instruktiv sind hier die Beispiele der Bochumer und der Mainzer Fakultät.

¹⁰⁹ Vgl. Lorenz, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 28. Gegen diesen Doppelstatus der theologischen Fakultäten Emde, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 376; Quaritsch, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVwPr. 1981, S. 86 f.

fachlichen Zuschnitts von Fakultäten rechtfertigen. Wollte ein Bischof seine Alumnus nicht mehr der zuständigen Fakultät anvertrauen und stattdessen eine kirchliche Hochschule errichten, so wäre kaum anzunehmen, daß der Staat die Fakultät weiterhin unterhielt. Allein für die Ausbildung von Religionslehrern ist eine voll ausgebaute Fakultät nicht notwendig und ihr Zweck wäre durch die Errichtung der kirchlichen Hochschule entfallen. Aus all dem ergibt sich, daß von der weltanschaulichen Geschlossenheit der Fakultät keine Ausnahme gemacht werden kann. Mit der herrschenden Meinung ist daher zu fordern, daß ein beanstandeter Theologe aus dem theologischen Fachbereich ausscheiden muß.¹¹⁰ Anders kann die Rechtslage an Hochschuleinrichtungen sein, die allein Religionslehrer ausbilden. Oftmals bildet das Fach katholische Theologie hier keinen eigenen Fachbereich. Ein beanstandeter Theologe kann daher unproblematisch in seinem alten Fachbereich verbleiben¹¹¹ und kann innerhalb des Fachbereichs andere Lehraufgaben wahrnehmen, etwa allgemein erziehungswissen-

¹¹⁰ Vgl. *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn. 122; *ders.*, Theologische Fakultäten/Fachbereich, in: HdbWissR I, S. 977-979; *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 54 ff.; *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 581; *ders.*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 90-96; *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung - kirchliches Recht im staatlichen Rechtskreis, S. 264-271; *Leuze*, in: *ders.*, UG-NW, § 142, S. 4 [Stand: Grundwerk 1998]; *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 72 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997]; *ders.*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Staat und Kirche, S. 26; *Reich*, HRG, § 81, Rn. 2 (der allerdings keinen Automatismus annimmt, sondern eine gesondertes Entfernungsverlangen der Kirche fordert); *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 64; *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 124-137; *H. Weber*, Theologische Fakultäten im weltanschaulich neutralen Staat, in: NVwZ 2000, S. 854; a.A. *Baldus*, Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 188 (freilich mit Blick auf die damals noch existenten staatlichen Philosophisch-Theologischen Hochschulen); *E.-W. Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102 f.; *Flatten*, Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Universitätsrecht, in: FS-Arnold, S. 217; *Koeniger*, Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge, S. 178; *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staatskirchenrechtliche [sic!] System, in: FS-Listl, S. 154, der das Ausscheiden von der Zustimmung der Fakultät abhängig machen will; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 87 f.; *Nagel*, in: Denninger, HRG, § 81, Rn. 2; *Tetzl*, Staat – Kirche – Hochschule, S. 121-124.

¹¹¹ Vgl. *Leuze*, in: *ders.*, UG-NW, § 142, S. 4 [Stand: Grundwerk 1998].

schaftliche anstelle religionspädagogischer Veranstaltungen abhalten. Wo jedoch ein eigener katholisch-theologischer Fachbereich existiert, wird auch hier analog zur Rechtslage an den theologischen Fakultäten ein Ausscheiden anzunehmen sein, da der beanstandete Theologe in diesem Fachbereich keine Lehraufgaben mehr wahrnehmen kann.

2.3.2.1 *Ist Rechtsfolge der Beanstandung Verhandlungssache?*

In einigen der neuen Staatskirchenverträge finden sich Formulierungen, die darauf schließen lassen, daß das hier skizzierte Ausscheiden des beanstandeten Theologen aus dem theologischen Fachbereich nicht mehr als zwingend anzusehen ist, sondern im Einzelfall zwischen Staat und Kirche ausgehandelt werden kann. So bestimmt etwa Art. 5 III 2 SächsKKV, daß der Theologe zwar keine Lehrtätigkeit in Fachgebieten der katholischen Theologie mehr ausüben kann, im übrigen aber zwischen dem Diözesanbischof und dem Staatsministerium Verhandlungen über Art und Umfang der zu leistenden Abhilfe aufgenommen werden. Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 5 III 3 SachsAnhKKV. Jedoch ist fraglich, ob die in den beiden Staatskirchenverträgen genannten Verhandlungen wirklich das rechtliche Schicksal des beanstandeten Theologen zum Gegenstand haben. Vor allem für Sachsen steht aus den Materialien zum Vertrag fest, daß es allein um die finanziellen Folgen der Beanstandung geht, an denen die Kirche gegebenenfalls zu beteiligen ist.¹¹² Aus Gründen knapper Finanzmittel wäre vielleicht auch zu verhandeln, ob an die Stelle eines vollwertigen Lehrstuhles für eine gewisse Zeit auch ein bloßer Lehrauftrag treten kann.¹¹³ Eine solche Auslegung der Verträge legt die Formulierung des Katholischen Kirchenvertrages Sachsen-Anhalt nahe, daß nämlich für einen „den *Lehrbedürfnissen* [Hervorhebung durch Verf.] erforderlichen gleichwertigen Ersatz“ gesorgt werden soll, Art. 5 III 3 SachsAnhKKV. Von einer auch institutionellen Ersetzung des durch die Beanstandung nunmehr weggefallenen Lehrstuhles ist nicht die Rede. Die sächsische Regelung enthält noch nicht einmal eine ausdrückliche Gewährleistung des

¹¹² Vgl. *Heitmann*, Der Katholische Kirchenvertrag Sachsen, in: NJW 1997, S. 1423; *Raum*, Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus der Sicht des Freistaates Sachsen, S. 113; *H. Weber*, Neue Staatskirchenverträge mit der katholischen Kirche in den Neuen Bundesländern, in: FS-Heckel, S. 490 f.

¹¹³ Vgl. *H. Weber*, Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat, in: NVwZ 2000, S. 855.

Lehrbedürfnisses, vgl. Art. 5 III SächsKKV. Hier soll wohl auch dieses Verhandlungsgegenstand sein. Die alten Konkordate und auch der Erfurter Integrationsvertrag sprechen demgegenüber von einem „entsprechenden“ bzw. „gleichwertigen“ Ersatz, was eine Herstellung der institutionellen Verhältnisse bedeutet, wie sie vor der Beanstandung im theologischen Fachbereich anzutreffen waren. Da das in Sachsen und Sachsen-Anhalt eindeutig nicht der Fall ist, wird man als Verhandlungsgegenstand Art und Umfang der Ersatzleistung annehmen müssen.

Die Rechtsstellung des beanstandeten Theologen zum Verhandlungsgegenstand zu machen, verbietet sich aber zum einen aus den bereits dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen, da sein Verbleib im theologischen Fachbereich wegen der staatlichen Neutralität und der kirchlichen Selbstbestimmung nicht zulässig ist. Zum anderen wäre es auch ein bedenklicher Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des beanstandeten Theologen, wenn sein Verbleib ohne seine Beteiligung in Verhandlungen zwischen Staat und Kirche entschieden würde. Nach der Beanstandung hat der Theologe sein konfessionelles Staatsamt verloren, aufgrund dessen eine kirchliche Mitwirkung allein gerechtfertigt war. Er ist jetzt normaler Staatsbediensteter und dem Einfluß kirchlicher Stellen entzogen.

2.3.2.2 Dienstrechtliche Konsequenzen einer nachträglichen Beanstandung

Die Konkordate geben der Kirche ein Beanstandungsrecht. Dieses gilt unbeschadet der „staatsdienerlichen Rechte“ des Theologen. Sofern er auf Lebenszeit verbeamtet ist, behält er seine Planstelle.¹¹⁴ Er wird, wie noch zu zeigen ist, aus dem theologischen Fachbereich ausgegliedert und nach Möglichkeit einer anderen Fakultät zugeordnet, wobei sein Lehrgebiet neu umschrieben wird. Dabei ist aus Gründen der Neutralität jeder Anschein zu vermeiden, der beanstandete Theologe sei weiterhin kirchlich autorisiert. Da Theologie als bekenntnisgebundene Wissenschaft an einer staatlichen Hochschule nur mit religiöser Deckung einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft veranstaltet werden kann, darf sich der Theologe fürderhin in seiner universitären Forschung und Lehre nicht mehr theologisch betätigen. In der Praxis gibt es hier wenig Probleme, da die Betroffenen in ihre Tätigkeit in der Regel auf philosophische, historische oder sozi-

¹¹⁴ Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 94.

alwissenschaftliche Fragestellungen hin ausrichten. Wegen Art. 4 I, 5 III 1 GG kann der Lehrverstoß, der streng genommen eine Verletzung der mit dem konfessionellen Staatsamt übernommenen Dienstpflichten darstellt,¹¹⁵ nicht disziplinarrechtlich verfolgt werden.¹¹⁶ Wird ein Beamter auf Probe beanstandet, so verbleibt auch er zunächst in seinem Beamtenverhältnis, jedoch wird eine Weiterbeschäftigung für ihn nach Ablauf der Probezeit nicht in Betracht kommen.¹¹⁷ Die Beanstandung als solche hat zwar auf sein bestehendes Beamtenverhältnis keinen Einfluß, verhindert jedoch, daß er in eine Lebensstellung einrücken kann. Zwar trifft ihn damit im Ergebnis die Beanstandung härter als einen Lebenszeitbeamten. Das ergibt sich aber aus der Natur seines Dienstverhältnisses als Eingangs- und Übergangsstellung.¹¹⁸ Daher ist auch mit Blick auf Art. 5 III 1 GG seine wissenschaftliche Position noch nicht so an die Universität gebunden, daß eine Beanstandung eine gravierende Beeinträchtigung der Art und des Umfangs seiner wissenschaftlichen Arbeit bedeutete.

Akademische Grade bleiben im staatlichen und regelmäßig auch im kirchlichen Bereich von der Beanstandung unberührt. Bei einem nichtbeamteten Theologen kommt als Folge der Beanstandung eine Kündigung in Betracht.¹¹⁹ Allerdings ist hier kritisch zu bedenken, daß der Erhalt der staatsdienerlichen Rechte in den Konkordaten nicht nur die dienstliche Stellung des Theologen, sondern auch seine Wissenschaftsfreiheit sichert.¹²⁰ Durch

¹¹⁵ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 399.

¹¹⁶ Vgl. *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 275. Das war etwa in Preußen gängige Praxis vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 IV, S. 684, für Bayern vgl. *Hollós*, Staatskirchenrecht, S. 106.

¹¹⁷ Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 94; *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 143. Zum Fall eines beanstandeten Widerrufsbeamten VG Augsburg KirchE 20, 202-207.

¹¹⁸ Vgl. *Hollerbach*, Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, S. 94.

¹¹⁹ Vgl. *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 143. Zur Rechtsstellung von nichtbeamteten Professoren allgemein *Scheven*, Professoren und andere Hochschullehrer, in: HdbWissR I, S. 353 f.

¹²⁰ Darauf weist schon *Huber*, Verträge zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reich, S. 198 hin. Vgl. auch *Heckel*, Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös neutralen Verfassungsstaat, S. 87 f.; *de Wall*, Das Verhältnis der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat in Deutschland, in: HdR Abschnitt I-6, S. 15 [Stand: 8. Erg.-Lfg, 2004].

die berufliche Absicherung kann er das von ihm als wissenschaftlich richtig Erkannte offen artikulieren, ohne einen Statusnachteil befürchten zu müssen. Er wird mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit in der Ausprägung von Art. 5 III 1 GG den übrigen an der Hochschule tätigen Wissenschaftlern gleichgestellt. Insofern ist es nicht einzusehen, einen angestellten Wissenschaftler als Grundrechtsträger minderen Rechts zu behandeln. Zwar ist das Angestelltenverhältnis rechtlich anders ausgestaltet als das Beamtenverhältnis. Jedoch ist die Grundrechtsgewährung keine Folge des beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Sie ergibt sich direkt aus der Verfassung. Von daher wird man ein uneingeschränktes Kündigungsrecht nicht bejahen können. Vielmehr trifft den Staat die Pflicht, eine andere Verwendung für den Theologen an der Hochschule zu suchen. Erst wenn das nicht möglich ist, wird man eine Kündigung mit Blick auf Art. 5 III 1 GG und die rechtlich unterschiedliche Ausgestaltung von Beamten- und Angestelltenverhältnissen akzeptieren können.¹²¹

2.3.2.3 Zuordnung zu einem neuen Fachbereich oder Stellung *extra facultates*

Verläßt der beanstandete Hochschullehrer den theologischen Fachbereich, wird er einem anderen Fachbereich zugeordnet. In seltenen Fällen kommt auch ein Status *extra facultates* in Betracht. Konkordatsgemäß behält er seine dienstrechtliche Stellung. Sein Lehrstuhl wird ihm so gesehen nicht genommen, sondern lediglich innerhalb der Universität umgesetzt.¹²² Da er aber nunmehr beanstandet ist, darf er keine Vorlesungen mehr anbieten, die mit der Bezeichnung „katholische Theologie“ versehen sind. Nach der hier vertretenen Ansicht ist ihm als Nichtmitglied einer theologischen Fakultät und als jemand, der keinen kirchlichen Lehrbeauftragung besitzt, das Abhalten von theologischen Vorlesungen überhaupt untersagt.¹²³

2.4 Ein Beanstandungsrecht aus der Verfassung?

Bislang wurden die in Staatskirchenverträgen ausdrücklich vereinbarten Fälle der nachträglichen Beanstandung behandelt. Es gibt jedoch Fälle, in

¹²¹ Kritisch zur Kündigung eines angestellten Theologen *Solte*, Staatskirchenrecht und Kirchenkonflikte, S. 177. A.A. *Voll*, HdbBayStKirchR, S. 143, der eine Kündigung nur für den Fall ausschließt, daß sich ein Angestellter im Status der Unkündbarkeit befindet.

¹²² Unrichtig daher *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 133, Fn. 582.

¹²³ Vgl. *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 28.

denen die zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vereinbarungen kein solches Beanstandungsrecht kennen. Es fehlt es etwa im hessischen Bistumsvertrag, im Vertrag über die Religionslehrausbildung in Rheinland-Pfalz sowie in den Vereinbarungen über die Religionslehrausbildung an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.¹²⁴ Es stellt sich daher die Frage, ob es im Regime dieser Regelungen, bei denen es allein um die Ausbildung von Religionslehrern geht, tatsächlich keine nachträgliche Beanstandung katholischer Hochschultheologen gibt. Die Antwort ergibt sich aus dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat kann nicht gegen den erklärten Willen der Kirche einen Theologen weiterhin als Lehrer für katholische Theologie wirken lassen. Das verbietet die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes.¹²⁵ Aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht erwächst der katholischen Kirche das alleinige Definitionsrecht hinsichtlich der Katholizität einer Lehre.¹²⁶ Gemäß ihrer eigenen Verfassung ist dabei allein das hierarchische Lehramt in Gestalt des zuständigen Ordinarius kompetent, hier eine definitive Entscheidung zu treffen.¹²⁷ Die staatliche Seite hat dieses Votum zu akzeptieren und dafür Sorge zu tragen, daß sich der nunmehr beanstandete Theologe der Mitwirkung im theologischen Unterrichtsbetrieb enthält.

Anderenfalls würde nicht nur die staatliche Neutralität verletzt, weil der Staat sich das Definitionsrecht über eine vorgeblich katholische Theologie anmaßt, sondern auch die Funktionalität der theologischen Hochschuleinrichtung im Rahmen der Lehrerausbildung, an der der beanstandete Theologe tätig ist, in Frage gestellt. Der Staat kann von der kirchlichen Seite nicht erwarten, daß sie von beanstandeten Theologen ausgebildete Absolventen als Religionslehrer mit der *Missio canonica* ausstattet. Wenn aber dadurch das mit der theologischen Hochschuleinrichtung verfolgte Ausbil-

¹²⁴ Vgl. dazu W. Weber, Die Konfessionalität der Lehrerbildung in rechtlicher Betrachtung, S. 35-37.

¹²⁵ Vgl. von Campenhausen, Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten in Deutschland, in: ZevKR 47 (2002), S. 428 f.

¹²⁶ Vgl. Muckel, Der Staatskirchenvertrag als Instrument zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, S. 37.

¹²⁷ Vgl. H. Weber, Streit über die richtige Theologie im Zivilprozeß, in: FS-Obermayer, S. 270, 272.

edungsziel Religionslehrer nicht mehr gewährleistet ist, wird diese Einrichtung auf Dauer selbst in Frage gestellt.

Selbst wenn man die nicht unproblematische Begründung einer staatlichen Wissenschaftspflege im Bereich der katholischen Theologie heranziehen möchte, die der Staat schwerlich im Alleingang gegen die Kirche vornehmen kann, so ist hier zu sagen: Wissenschaftspflege ist vor allem Aufgabe der katholisch-theologischen Fakultäten, nicht jedoch der fachlich und personell deutlich schwächer besetzten Fachbereiche für Lehrerbildung.¹²⁸ Zwar sind auch sie für eine Präsenz der Theologie an den Hochschulen nicht ohne Bedeutung, doch ist diese Funktion als bloßer Reflex anzusehen, der hinter ihrer eigentlichen Aufgabe, der Ausbildung der Religionslehrer, zurücktritt. Diese Bewertung der kleinen, der Lehrerbildung dienenden theologischen Einheiten wird durch den hochschulstrukturellen Befund noch unterstützt, daß es an keiner Hochschule theologische Einrichtungen gibt, die allein im Magisterstudiengang wirken, sieht man einmal von den Sonderfällen der theologischen Lehrstühle an den Bundeswehrhochschulen ab, die allerdings nicht losgelöst von den besonderen Bedingungen der Militärseelsorge gesehen werden dürfen.¹²⁹ Sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch aus Gründen der kirchlichen Funktion der jeweiligen Hochschuleinrichtungen ist daher unabhängig vom Schweigen der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen ein unmittelbar der Verfassung bzw. den Staatskirchenverträgen in verfassungskonformer Auslegung zu entnehmendes nachträgliches Beanstandungsrecht des zuständigen Ortsbischofs gegeben.¹³⁰ Hinsichtlich des Verfahrens gilt für ein solches

¹²⁸ Vgl. *Puzza*, Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Stellung und Aufgaben der Theologischen Fakultäten, in: ThQ 171 (1991), S. 111.

¹²⁹ Die theologische Lehre an diesen Hochschulen ersetzt für die dort studierenden Soldaten den sonst üblichen Lebenskundlichen Unterricht (LKU). Zu diesem Unterricht vgl. *Koriotb*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140/Art. 141 WRV, Rn. 15 [Stand: 42. Erg.-Lfg., Februar 2003].

¹³⁰ Vgl. *von Campenhausen*, Theologische Fakultäten/Fachbereich, in: HdbWissR I, S. 989; *Lorenz*, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 81, Rn. 33 [Stand: 17. Erg.-Lfg., Juni 1997]; *May*, Die Hochschulen, in: HdbKathKR², S. 775; *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 592-594; *Muckel*, Der Staatskirchenvertrag als Instrument zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, S. 39. Im Ergebnis für die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg *Braun*, BaWüVerf., Art. 19, Rn. 18; *Feuchte*, Die Verfassungsnovelle zur Lehrerbildung, in: BWVBl. 14 (1969), S. 70; *Feuchte*, in: ders., BaWüVerf., Art. 19, Rn. 9.

Beanstandungsrecht das zu den theologischen Fakultäten Gesagte entsprechend.

2.5 Kirchenrechtliche Folgen einer Beanstandung

Mit der staatlichen Beanstandung verliert der betroffene Theologe automatisch seine kirchliche Lehrbefugnis, das Mandatum, das *uno actu* mit dem Nihil obstat erteilt wurde. Ob er auch Sanktionen des kirchlichen Strafrechts zu gewärtigen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.¹³¹ Ist der betroffene Theologe Kleriker sind noch disziplinarische Maßnahmen möglich. Im Regelfall hat die bischöfliche Beanstandung aber keine, über den Entzug des Mandatum hinausgehenden kanonischen Folgen.

3. Rechtsschutz im Lehrkonflikt

Wie bei jedem Rechtskonflikt so ist auch beim Lehrkonflikt der Rechtsschutz von besonderer Bedeutung, aber er gestaltet sich aus zwei Gründen kompliziert. Zum einen sind zwei grundsätzliche Rechtswege denkbar, nämlich zu den kirchlichen und zu den staatlichen Gerichten. Sodann wird unmittelbar gegenüber dem betroffenen Theologen nicht der ihn beanstandende Bischof tätig, sondern der Staat, der die Entfernung aus der theologischen Fakultät verfügt oder die Berufung auf einen theologischen Lehrstuhl wegen der bischöflichen Erinnerung nicht ausspricht. Da aber der Bischof derjenige ist, der die inhaltliche Verantwortung für die staatlichen Maßnahmen trägt, stehen dem Theologen entsprechend zu den zwei Rechtswegen auch zwei Rechtsschutzgegner gegenüber, nämlich der Bischof und die staatliche Stelle, in der Regel ein Bundesland bzw. der für die Hochschulen zuständige Minister. Wegen der letztlich theologischen Gründe des Lehrkonfliktes ist zunächst an den innerkirchlichen Rechtsschutz zu denken.

3.1 Rechtsschutz durch innerkirchliche Verfahren

Gegen lehrrechtliche Maßnahmen des zuständigen Ordinarius kann der betroffene Theologe ein Lehrbeanstandungsverfahren beantragen. Weiterhin kann er gegen den Entzug oder die Versagung der Lehrbefugnis hierarchischen Rekurs einlegen und gegebenenfalls vor der Signatur in Rom

¹³¹ Vgl. *Puzza*, Die Amts- und Berufspflichten der kirchlich Bediensteten in Deutschland, in: ThQ 183 (2003), S. 62.

klagen. Das alles wurde schon dargestellt. Dabei wurde als Mangel des innerkirchlichen Rechtsschutzes das Auseinanderfallen von verwaltungsrechtlichem Rechtsschutz und theologischen Rechtsschutz in Gestalt der Lehrbeanstandungsverfahren deutlich. Überdies ist das Ergebnis des Lehrbeanstandungsverfahrens für den zuständigen Ordinarius nicht verbindlich, wenngleich es ihn in nicht zu unterschätzendem Maße moralisch bindet. Schließlich ist der Verwaltungsrechtsschutz nur auf der letzten Stufe gerichtsförmig ausgestaltet. Ebenfalls nicht rechtsschutzfreundlich ist der römische Gerichtsstand.

Angesichts der Schwierigkeiten, Rechtsschutz durch innerkirchliche Verfahren zu erlangen, stellt sich die Frage, inwieweit ein betroffener Theologe vor staatlichen Gerichten gegen eine Beanstandung oder gegen die Versagung des Nihil obstat vorgehen kann. Immerhin ist es ja der Staat, der die bischöflichen Einwendungen gegen die Lehre des Theologen diesem gegenüber unmittelbar wirksam werden läßt. Die Kirche anerkennt diesen staatlichen „Vollstrecker“. Müßte sie dann nicht auch eine staatliche gerichtliche Überprüfung ihrer durch den Staat ausgeführten Maßnahmen akzeptieren?

3.2 Rechtsschutz im staatlichen Bereich

Aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG folgt, daß der Staat seinen Bürgern einen umfassenden Rechtsschutz zur Verfügung stellt.¹³² Von daher erscheint ein Rechtsschutz auch gegen kirchliche Maßnahmen vor den staatlichen Gerichten zunächst als unproblematisch. Allerdings besteht in Deutschland keine Staatskirche und den Kirchen ist in Art. 140 GG, 137 III 1 WRV ein Selbstbestimmungsrecht garantiert. Urteile staatlicher Gerichte, die kirchliche Maßnahmen überprüfen und kirchliche Konflikte entscheiden, sind daher bedenklich.¹³³ Nur allzuleicht kann die staatliche Rechtsprechung in eine verfassungswidrige staatliche Kirchenhoheit umschlagen. Wollte man deshalb aber die Kirchen dem staatlichen Rechtsschutzsystem ganz entziehen, schaffte man justiz-

¹³² Vgl. *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStR VI, § 138, Rn. 148; *Kästner*, Art. „Rechtsschutzgewährung“, in: LKStKR III, S. 375-378; *Morlok*, in: Dreier, GG, Art. 137 WRV/Art. 140, Rn. 70; *Rijper*, Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: FS-Schiedermair, S. 166.

¹³³ Vgl. *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStR VI, § 138, Rn. 148

freie Räume, die mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip ebenfalls verfassungsrechtlich zu beanstanden sind.¹³⁴ Verfassungswidrige Kirchenhoheit und rechtsstaatswidrige Exemption kirchlicher Institutionen sind damit die beiden Extrempositionen, die es bei der Frage nach dem Rechtsschutz gegen kirchlichen Maßnahmen vor staatlichen Gerichten zu vermeiden gilt. Den Maßstab für eine ausgeglichene Zuordnung kirchlicher und staatlicher Sphäre in Rechtsstreitigkeiten bietet im Rahmen der Verfassung Art. 140 GG, 137 III 1 WRV.¹³⁵ Nur soweit das kirchliche Selbstbestimmungsrecht reicht, kann es überhaupt zu einem eingeschränkten Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Kirchen kommen. So klar dieser Grundsatz ist, so strittig ist seine konkrete Anwendung. Diese Arbeit ist nicht der Ort, die ganze, sehr komplizierte Problematik des staatlichen Rechtsschutzes im kirchlichen Bereich aufzurollen.¹³⁶ Im Ergebnis ist es unbestritten, daß in der theologischen Sachfrage selbst die staatlichen Gerichte keine verbindliche Entscheidung treffen können.¹³⁷ Das richtet die Aufmerksamkeit wieder auf die kirchlichen Verfahren und auf die Möglichkeiten, diese in die staatlichen Abhilfemaßnahmen zu integrieren.

¹³⁴ Vgl. *Steiner*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in: NVwZ 1989, S. 415

¹³⁵ Kirchliche Selbstbestimmung als Maßstab: *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn 132 f.; *Ehlers*, Staatlicher Rechtsschutz gegenüber den Religionsgemeinschaften in amts- und dienstrechtlichen Angelegenheiten, in: ZevKR 27 (1982), S. 269, 285; *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit, S. 254-265.

¹³⁶ Vgl. *von Campenhausen*, Zur Bedeutung der staatlichen Justizgewährungspflicht hinsichtlich kirchlicher Maßnahmen, S. 334-346; *Ehlers*, in: Sachs, GG, Art. 140, 137 WRV, Rn. 14 f.; *Germann*, Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in: FS-Listl (75), S. 627-656; *Goos*, Rechtsschutz in Kirchensachen – eine unendliche Geschichte?, in: ZBR 2004, S. 159-169; *Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht : kollidierendes Verfassungsrecht als alleinige Schranke des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, in: AÖR 129 (2004), S. 168-218; *Heckel*, Die staatliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Religionsgesellschaften, in: FS-Lerche, S. 213-237; *Hesse*, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, Göttingen 1956; *Kästner*, Staatliche Justizhoheit und kirchliche Freiheit, Tübingen 1991; *Magen*, Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, in: NVwZ 2002, S. 897-903; *Maurer* Kirchliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten, in: FS-Menger, S. 292 f.; *H. Weber*, Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, in: ZevKR 49 (2004), S. 385-404.

¹³⁷ Vgl. nur *Goos*, Rechtsschutz in Kirchensachen – eine unendliche Geschichte?, in: ZBR 2004, S. 167. Aus der Rechtsprechung BayVGH KirchE 2, 198-211, VG Aachen KirchE 12, 503-507, BayVGH KirchE 23, 241-252.

3.3 Bedeutung der kirchlichen Verfahren im Staatskirchenrecht

Da der Staat als religiös-weltanschaulich neutraler einen theologischen Lehrkonflikt in seinen Gerichtsverfahren nicht beurteilen kann, dieser Lehrkonflikt aber im staatlichen Bereich vermittelt durch das kirchliche Mitwirkungsrecht beim theologischen Lehrpersonal in der staatlichen Sphäre erhebliche Auswirkungen zeitigt, stellt sich die Frage, welche Bedeutung innerkirchliche Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Es liegt nahe, den Rechtsschutz gewissermaßen arbeitsteilig auf die staatliche und die kirchliche Seite zu verteilen und beide Verfahren so zu verzahnen, daß der Lehrkonflikt an der staatlichen Hochschule von einem umfassenden Rechtsschutz begleitet wird, der insbesondere auch die für die staatliche Seite unzugänglichen theologischen Fragen umfaßt. Ein Blick in die einschlägigen Staatskirchenverträge ist jedoch ernüchternd; innerkirchliche Verfahren wie das Lehrbeanstandungsverfahren, sind dort nicht erwähnt.¹³⁸ Auch in der staatskirchenrechtlichen Literatur wird die Relevanz innerkirchlicher Rechtsschutzverfahren für den staatlichen Bereich gerade mit Blick auf das Schweigen der Konkordate verneint.¹³⁹

Die kirchliche Seite hat sich zu dieser Frage an zwei Stellen geäußert. Bei den Verhandlungen zum Reichskonkordat hat sie es abgelehnt, die staatlichen Abhilfe von der vorherigen Durchführung von Lehrverfahren abhängig zu machen.¹⁴⁰ Den gleichen Standpunkt hat sie auch in der nordrhein-westfälischen Interpretationsvereinbarung zur Nihil obstat-Problematik vertreten. Trotz dieser Äußerungen könnte man gleichwohl erwägen, das

¹³⁸ So bereits 1929 kritisch *Zscharnack*, Das Preußenkonkordat, S. 15: „aber daß der Staat sich einfach so kurz und bündig mit dem Urteil des lokalen Bischofs identifizieren soll, daß von irgendeiner sogar kirchenrechtlich möglichen Berufung an eine höhere Instanz gar keine Rede ist, ist bedenklich.“

¹³⁹ Vgl. *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 49 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]; *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 285, Fn. 187; *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 132. *Solte*, Theologie im Konflikt, in: FS-Puza, S. 303-305. Differenziert demgegenüber *von Busse*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, S. 330 f.

¹⁴⁰ Vgl. *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 356, Fn. 107, der auf den *Delbrück*-Entwurf zum Reichskonkordat verweist, wonach einem Professor erst „auf Grund eines kanonischen Straf- oder Verwaltungsverfahrens“ die Lehrerlaubnis zu entziehen sei. Das Verfahren wurde als zu schwerfällig von der Kirche abgelehnt.

kanonische Hochschulrecht im Rahmen der Konkordate auch im staatlichen Bereich anzuwenden.

Nach Art. 19 RK und den entsprechenden vertraglichen Regelungen sind die Normen des kirchlichen Hochschulrechts auch an den Fakultäten zu beachten. Die Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* wird teilweise sogar ausdrücklich genannt. Im dritten Teil der Arbeit wurde aber schon darauf hingewiesen, daß das an den staatlichen Fakultäten geltende kirchliche Hochschulrecht im wesentlichen in den Akkommodationsdekreten niedergelegt ist. Dort finden sich keine Vorschriften über die Durchführung von Lehrprüfungsverfahren; die Regelung in Art. 22 § 2 OrdSapChrist., wonach eine Beanstandung immer auch mit der Möglichkeit eines Lehrverfahrens verbunden ist, wurde für die staatlichen Hochschulen nicht übernommen. Könnte man sie gleichwohl anwenden?

Art. 19 RK ist hier offen, da die benannten Dokumente des kirchlichen Hochschulrechts nur „besonders“ Anwendung finden. Es wäre denkbar, den Bischof zu verpflichten, die Vorgaben, die Art. 22 OrdSapChrist. für die kirchlichen Fakultäten aufstellt, auch an den staatlichen Fakultäten zu beachten. Danach wäre vor einer endgültigen Entscheidung ein Lehrverfahren, jedenfalls aber ein hochschulinternes Verfahren unter Beteiligung des Bischofs vorgeschrieben. Teilweise wird sogar vertreten, nach dem Vorbild des kanonischen Hochschulrechts die Fakultätssatzungen der staatlichen Hochschulen entsprechend zu gestalten.¹⁴¹ Hier ist jedoch zu bedenken, daß nach dem jeweiligen Landeshochschulrecht eigene Fakultätssatzungen nicht in jedem Bundesland existieren.¹⁴² Für die Länder, in denen es staatliche katholisch-theologische Fakultäten gibt, finden sich solche Satzungen derzeit allein in Nordrhein-Westfalen. In Satzungen, die staatliches Recht sind, können kirchliche Regelungen aber nicht einseitig

¹⁴¹ Vgl. *zu Eltz*, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, S. 122 f.

¹⁴² Vgl. zum Umfang der hochschulrechtlichen Satzungsautonomie *Karpen/Freund*, Hochschulgesetzgebung und Hochschulautonomie, S. 22-30; *Knemeyer*, Hochschulautonomie / Hochschulselbstverwaltung, in: HdbWissR I, S. 252 f.; *Schmitz*, Redebeitrag, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 16 (1982), S. 143 f. weist auf das Fehlen solcher Satzungen in Bayern ausdrücklich hin. Vgl. auch *Puzs*, Fakultätenrecht im Wandel?, in: ThQ 176 (1996), S. 143. Für die von *zu Eltz*, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, S. 122 f. vorgeschlagene Neufassung der überkommenen Mainzer Fakultätssatzung läßt das gegenwärtige Hochschulrecht in § 7 I, II HochSchG RP freilich keinen Raum.

verankert werden. Hier sind zusätzliche vertragliche Vereinbarungen nötig. Daher begnügen sich die wenigen vorhandenen Fakultätssatzungen in Fragen des theologischen Lehrpersonalrechts auch mit einem Verweis auf die entsprechenden Konkordate und Staatskirchenverträge.¹⁴³ Gegen eine direkte Anwendung des kanonischen Hochschulrechts bei Lehrverfahren spricht zudem, daß nach AkkommDekr. Nr. 1 und 5 das Nihil obstat nach der Norm der Konkordate entzogen wird. Damit ist auch innerkirchlich das kirchliche Vorgehen auf das zwischen Staat und Kirche Vereinbarte verwiesen.¹⁴⁴ Angesichts dieser eindeutigen Aussage im Akkommodationsdekret ist kein Raum mehr für einen Rückgriff auf dahinter liegendes kirchliches Hochschulrecht und eine Anwendbarkeit von Art. 22 OrdSapChrist. für die staatlichen Hochschulen.¹⁴⁵

In gleicher Weise besteht mangels entsprechender Regelung in den Konkordaten auch keine Rechtspflicht, eine nachträgliche Beanstandung gegenüber dem betroffenen Theologen zu begründen, wie dies im innerkirchlichen Bereich nach c. 51 CIC zu fordern wäre,¹⁴⁶ denn auch hier gilt, daß der Entzug der Mandatum nach der Norm der Konkordate erfolgt; dort aber ist eine Beteiligung des Theologen überhaupt nicht vorgesehen; die Äußerung des Bischofs ist an den zuständigen Minister gerichtet,¹⁴⁷ ihm gegenüber mag die Begründung erfolgen.

Die hier dargestellte Rechtslage entspricht freilich nicht ganz der staatskirchenrechtlichen Praxis. Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurde eine Handreichung erstellt, die den Bischöfen Hilfestellung für die korrekte Anwendung bei den das Nihil obstat von Hochschultheologen

¹⁴³ So in § 2 der Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 1995. Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 1. Oktober 1992 enthält gar keine lehrrechtlich relevanten Regelungen und beschränkt sich auf die Konkretisierung des staatlichen Hochschulrechts auf die Verhältnisse der Fakultät.

¹⁴⁴ Wie hier *Riedel-Spangenberg*, Art. „Fakultäten – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 674.

¹⁴⁵ Zu dieser „Sperrwirkung“ des Akkommodationsdekretes vgl. *Rieger*, *Communiters sint sacerdotes*, S. 100 m.w.N.

¹⁴⁶ Vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht*, Rn. 55.

¹⁴⁷ Vgl. *Rees*, *Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute*, in: FS-Geringer, S. 389; *Schmitz*, *Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors*, in: *ThPQ* 139 (1991), S. 280.

betreffenden Fragen geben soll.¹⁴⁸ Nach dieser Handreichung sind ein vorheriges Gespräch, eine Begründung der Entscheidung, ja sogar Rechtsbehelfsbelehrung, die auf die kanonisch möglichen Rechtsschutzverfahren hinweisen soll, vorgesehen.¹⁴⁹ Dazu ist zu sagen, daß diese Maßnahmen rechtlich nicht geboten sind und der Theologe sie daher im Konfliktfall nicht einfordern kann.¹⁵⁰ Überdies werden in der Handreichung die eigentlichen Lehrverfahren nicht erwähnt, so daß es bei dem ungunstigen Ergebnis bleibt, daß sie nach den Regelungen des Vertragsstaatskirchenrechts nicht vorgesehen sind und innerkirchliches Hochschulrecht, das in Art. 22 Ord-SapChrist. den Entzug des Mandatum mit einschlägigen Lehrverfahren gekoppelt hat, nicht zur Anwendung kommt. In der Literatur wird dieser Zustand, wenn er denn gesehen wird, als mißlich empfunden und eine Verzahnung von kirchlichen und staatlichen Verfahren als rechtspolitisches Desiderat bezeichnet.¹⁵¹

4. Zusammenfassung

Die Kirche hat für den Fall eines Lehrkonflikts weitreichende Rechte in bezug auf einen dissentierenden Theologen. Seine Stellung in der Fakultät hängt ganz von der Übereinstimmung seiner Lehre mit dem Glaubensgut der Kirche ab. Die Konkordate und Kirchenverträge sowie die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes machen die Anstellung des Theologen sowie seine laufende Lehrtätigkeit vom Nichtvorliegen eines

¹⁴⁸ Vgl. dazu *Puzza*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 197-218.

¹⁴⁹ Vgl. *Puzza*, Fakultätenrecht im Wandel?, in: ThQ 176 (1996), S. 151; *ders.*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 208; *ders.*, Statement zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, in: ETB 12 (2001), S. 82.

¹⁵⁰ Vgl. *Eckholt/Heimbach-Steins*, Gebremste Aufbrüche?, in: HK 58 (2004), S. 182; *Riedel-Spangenberg*, Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des Nihil obstat, in: ETB 5 (1994), S. 105. A.A. *Puzza*, Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, S. 208.

¹⁵¹ Vgl. *Schmitz*, Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RDC 12 (1992), S. 39; *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 577 f.; *ders.*, Die rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 78; *Korta*, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen, S. 132.

relevanten Beanstandungsgrundes abhängig. Der in dieser Hinsicht starken Stellung der Kirche, namentlich des zuständigen Ordinarius, steht auf seiten des Theologen praktisch kein staatlich gewährleisteter Rechtsschutz gegenüber. Aus Gründen der religiös-weltanschaulichen Neutralität ist es dem Staat verwehrt, kirchliche Lehrentscheidungen zu untersuchen oder diese gar zu bewerten und sich über sie hinwegzusetzen. Innerkirchlich mögliche Lehrbeanstandungsverfahren sind als Rechtsschutzinstrumente im konkordatär vereinbarten Gefüge von Staat und Kirche nicht vorgesehen. Im Ergebnis ist der Theologe im Lehrkonflikt ohne wirksamen Rechtsschutz in der theologischen Sache.

Inwieweit dieses Ergebnis zwingend ist, ist zweifelhaft, da die Konkordate selbst die Durchführung innerkirchlicher Verfahren nicht ausschließen. Überdies könnten auch verfassungsrechtliche Gründe für eine Berücksichtigung der innerkirchlichen Verfahren im staatlichen Bereich sprechen. Davon wird der fünfte und letzte Abschnitt dieser Arbeit handeln.

5. Teil: Staatliche Grundrechtsgewährleistung im Lehrkonflikt – Die Wissenschaftsfreiheit des beanstandeten Theologen

Die Lehrfreiheit der katholischen Hochschultheologen wurde im bisherigen Gang der Darstellung nach der theologischen, kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Seite hin beleuchtet. Dabei sind Unterschiede zwischen Theologen, die an einer staatlichen und denen, die an einer kirchlichen Hochschule arbeiten, zutage getreten. Auch wenn in beiden Fällen die Gebundenheit des wissenschaftlich arbeitenden Theologen an das Lehramt der Kirche die gleiche ist, gehen die für den Konfliktfall vorgesehenen Verfahrensmöglichkeiten auseinander. Auch divergiert das im kirchlichen und staatlichen Bereich geltende Grundrechtsverständnis: Im kanonischen Recht steht die theologische Wissenschaftsfreiheit unter dem Vorbehalt des mit Verbindlichkeit sprechenden Lehramtes, dem staatlichen Bereich hingegen sind inhaltliche Bindungen bei Art. 5 III 1 GG fremd. Der Staat läßt im Gegensatz zur Kirche die Wahrheitsfrage in der Wissenschaft auf sich beruhen und gibt dem Streit darum allein der Wissenschaft selbst anheim, die gerade so ihre Freiheit vor staatlichen Einflüssen wahrt.¹ Da an den staatlichen Fakultäten diese, im Grunde weitergehende Wissenschaftsfreiheit auch das ungehinderte wissenschaftliche Arbeiten der Theologen gewährleistet, mutet es merkwürdig an, daß im Konfliktfall mit dem kirchlichen Lehramt die mittlerweile geschaffenen innerkirchlichen Lehrbeanstandungsverfahren nach nahezu einhelliger Meinung für das staatliche Verhalten unbeachtlich sind; im direkten Widerspruch zum innerkirchlichen Verfahrensrecht. Konkret gesprochen, kann ein an einer staatlichen Hochschule lehrender Theologe bei laufendem Lehrbeanstandungsverfahren aus der katholisch-theologischen Fakultät entfernt werden, wogegen sein an einer kirchlichen Fakultät lehrender Kollege bis zum Abschluß des Verfahrens mit endgültigen Maßnahmen nicht zu rechnen hat. Dieser sehr merkwürdige Befund läßt fragen, inwieweit sich eine solche Praxis mit der im Vergleich

¹ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 622; *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 5 III, Rn. 91 [Stand: 1977].

zum seinem kanonischen Pendant viel umfassender verstandenen Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III 1 GG verträgt.²

1. *Wer ist Grundrechtsadressat?*

Wenn es um die Wissenschaftsfreiheit der Hochschultheologen geht, die in Art. 5 III 1 GG gewährleistet wird, so stellt sich im Falle eines Lehrkonfliktes die Frage, wer denn konkret Adressat des Grundrechtsschutzes ist. Bei einem Lehrkonflikt sind drei Personen beteiligt, der Theologe als Betroffener, der Bischof als Repräsentant des hierarchischen Lehramtes und der zuständige Minister auf seiten des Staates. Spricht der Bischof eine Beanstandung aus oder verweigert er das Nihil obstat, so hat das nach den Konkordaten und Staatskirchenverträgen ein ganz bestimmtes Verhalten des Ministers zur Folge. Er wird den betroffenen Theologen nicht anstellen oder ihn aus der Fakultät entfernen. Direkt gegenüber dem Theologen handelt immer die staatliche Seite. Die inhaltliche, theologische Entscheidung hingegen fällt der Bischof. Der Minister erscheint nur als sein Erfüllungsgehilfe, der vor allem im Fall der nachträglichen Beanstandung in nur geringem Umfang einen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt, und dieser Entscheidungsspielraum liegt gerade nicht da, wo der Schutz von Art. 5 III 1 GG eigentlich greifen müßte, nämlich im Bereich der nunmehr kirchlich beanstandeten Lehre, der wissenschaftlichen Tätigkeit des Theologen.³

Daher könnte man erwägen, Art. 5 III 1 GG gegenüber der bischöflichen Entscheidung selbst zur Geltung zu bringen. Die Kirche unterliegt aber, auch wenn sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, jedenfalls im Bereich ihrer kirchlichen Selbstbestimmung keiner direkten Grundrechtsbindung.⁴ Da die Glaubenslehre überdies den Kernbereich der kirchlichen Selbstbestimmung betrifft, kommt hier erst recht keine direkte Anwendung von Art. 5 III 1 GG gegenüber dem Bischof in Frage.⁵

² Vgl. *Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: FS-Schiedermaier, S. 630.

³ Vgl. *Renck*, Wissenschaftsfreiheit und theologische Fakultäten, in: FS-Rüfner, S. 716.

⁴ Vgl. *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, S. 70-73, 82 f.; *von Campenhausen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 137 WRV, Rn. 203; *Ehlers*, in: Sachs, GG, Art. 140, 137 WRV, Rn. 19; *Pirson*, Grundrechte in der Kirche, in: ZevKR 17 (1972), S. 358 ff.

⁵ Vgl. nur *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 1219.

Denkbar wäre eine mittelbare Grundrechtsbindung.⁶ Eine solche Grundrechtsbindung müßte dann aber einen rechtlichen Anknüpfungspunkt haben. Betrachtet man die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III 1 GG als eine objektive Wertentscheidung der Verfassung, die Ausstrahlungswirkung in die Rechtsordnung hat, so wäre diese Wertentscheidung auch bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigen.⁷ Sie erstreckt sich freilich nur auf Recht, das auch der grundgesetzlichen Wertordnung angehört. Das aber ist beim kanonischen Recht, das eine glaubensmäßige Bindung der Theologie statuiert, nicht der Fall. Eine mittelbare Grundrechtswirkung von Art. 5 III 1 GG scheidet hier aus.

Denkbar wäre weiterhin, das Konkordatsrecht als zwischen Staat und Kirche vereinbartes und in staatliches Recht transformiertes Recht als Anknüpfungspunkt für eine mittelbare Grundrechtswirkung zu nehmen. Doch ist zu bedenken, daß der Bischof im Rahmen seiner konkordatären Mitwirkung im Bereich des theologischen Lehrpersonales nur Entscheidungen artikuliert, die vom kanonischen Recht her bestimmt und daher im kirchlichen Selbstbestimmungsrecht zu verorten sind, so daß für eine mittelbare Geltung der Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Kirche auch hier kein Raum ist. Da die Grundrechte und somit auch Art. 5 III 1 GG den Staat unmittelbar binden, ist allerdings der staatliche Vertragspartner an die Wissenschaftsfreiheit gebunden. Er kann von Verfassungen wegen der Kirche kein Recht einräumen, das diese Wissenschaftsfreiheit unterliefe. Insofern ist auch die Kirche, da sie mit einem derart gebundenen Vertragspartner kontrahiert, mittelbar an das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gebunden. Nicht, weil es auf sie selbst erstreckt würde, sondern weil die Beachtung dieses Grundrechts für den staatlichen Partner unverzichtbare Voraussetzung für einen rechtsgültigen Vertragsschluß und eine rechtmäßige Vertragspraxis ist.⁸

⁶ Vgl. allgemein dazu H. *Weber*, Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbKathKR² I, S. 583 f.

⁷ Vgl. *Epping*, Grundrechte, Rn. 277.

⁸ Vgl. *Ehlers*, Problemstellungen des Vertragsstaatskirchenrechts, in: ZevKR 46 (2001), S. 298 f.; *Jeand'Heur/Korioth*, Staatskirchenrecht, Rn. 282; *Renck*, Verfassungsprobleme der theologischen Fakultäten, in: NVwZ 1996, S. 336 f.; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140, Rn. 25 [Stand: 42. Erg.-Lfg., Februar 2003]; *Solte*, Kirchliche Fachhochschulen im staatlichen Recht, in: FS-Link, S. 473 f.

Dadurch aber, daß der Staat an den theologischen Fakultäten wie an den übrigen Fakultäten und Fachbereichen seiner Hochschulen Wissenschaftsfreiheit gewährleistet, ist die Kirche an diese Freiheit gebunden.⁹ Freilich muß der Staat hier als religiös-weltanschaulich neutraler die Selbstbestimmung der Kirche in Glaubensfragen und den kirchlichen Charakter der Theologie achten. Hier findet die staatliche Wissenschaftsfreiheit ihre Grenze.

Damit aber ist zunächst festzuhalten, daß im inhaltlich-theologischen Bereich des Lehrkonfliktes ein Schutz von Art. 5 III 1 GG durch den religiös-weltanschaulich neutralen Staat nicht gegeben ist. Die Kirche wird auch nicht vermittelt durch die staatliche Grundrechtsbindung inhaltlich auf dessen säkulare Wissenschaftsfreiheit festgelegt. Demnach bleibt allein der Staat in dem Bereich, den er unabhängig vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht bestimmen kann, als alleiniger Adressat des grundrechtlichen Schutzauftrages übrig.¹⁰ Er ist unproblematisch aus Art. 5 III 1 GG verpflichtet. Und er ist es auch, der unbeschadet kirchlicher Mitwirkungsrechte unmittelbar gegenüber dem betroffenen Theologen tätig wird. Für den weiteren Gang der Überlegungen wird diese staatsgerichtete Adressierung des Grundrechtsschutzes zugrunde gelegt.

2. Beanstandete Theologie im Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG

Es wurde bereits im zweiten Abschnitt der Arbeit gezeigt, daß katholische Theologie als Glaubenswissenschaft in den Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG fällt. Der offene Wissenschaftsbegriff der Verfassung steht einer inhaltlich-dogmatischen Bindung der Glaubensreflexion nicht entgegen, sofern im übrigen die an wissenschaftliches Arbeiten zu stellenden Forderungen erfüllt sind.¹¹ Dazu zählen vor allem der ständige Austausch über Forschungsergebnisse und damit einhergehend ihre methodisch nachvollziehbare kritische Diskussion.¹² Da die katholische Theologie sich

⁹ Vgl. zum ähnlichen Problem der Bindung der Kirche an Art. 5 III 1 GG bei der Einrichtung und dem Betrieb von eigenen, aber staatlich anerkannten Hochschulen *Grigoleit/Kersten*, Die Reichweite der Wissenschaftsfreiheit im Dienstrecht staatlich anerkannter Hochschulen, in: DöD 2001, S. 1-8.

¹⁰ Vgl. BVerwG NJW 2006, S. 1016; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 III, Rn. 181, Fn. 5 [Stand: 1977].

¹¹ Vgl. *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 264 f.

¹² Vgl. *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 621.

sowohl einer nachvollziehbaren Methode bedient als auch eine kritikoffene Kommunikationskultur pflegt, ist gegen ihre Wissenschaftlichkeit nichts einzuwenden. Zugleich ist sie aber auch eine kirchliche Wissenschaft, in ihrer Arbeit an den Glauben der Kirche gebunden. Das bedeutet, daß nur derjenige katholische Theologe als Wissenschaft betreibt, der diese glaubensmäßige Bindung akzeptiert und sich in seiner Arbeit auch an sie hält. So hört jemand, der Theologie aus nicht-katholischer oder gar atheistischer Perspektive betreiben will, begrifflich auf, *katholischer* Theologe zu sein.¹³ Er wird, sofern er sich an ein anderes Glaubenssystem bindet, Theologe derjenigen Glaubensgemeinschaft, die dieses System vertritt, oder er wird, wenn er jegliche Glaubensbindung in seiner Arbeit ablehnt, zum Religionswissenschaftler, der das Phänomen der Religion aus rein innerweltlicher Perspektive und mit rein innerweltlichen Fragestellungen untersucht.

Von daher aber kann die Frage gestellt werden, ob ein lehramtlich beanstandeter katholischer Theologe sich für seine beanstandete Lehre *als Theologe* auf Art. 5 III 1 GG berufen kann.¹⁴ Man könnte das mit dem Hinweis verneinen, daß in der kirchlichen Beanstandung sich nur diejenige Bindung an das Dogma der Kirche konkretisiere und aktualisiere, die das gesamte wissenschaftliche Arbeiten des Theologen ohnehin präge.¹⁵ Diese Sichtweise ist jedoch in zweierlei Hinsicht nicht zu halten. Sie ist einmal theologisch und kanonistisch falsch, da das Urteil des einzelnen Ordinarius, um das es hier geht, auch innerkirchlich nicht das letzte Wort im Lehrkonflikt ist und es sich daher nach einem Lehrbeanstandungs- bzw. einem Verwaltungsverfahren durchaus als falsch oder unrechtmäßig und damit als letztlich unbeachtlich herausstellen kann. Zum anderen ist von verfassungsrechtlicher Seite her zu bedenken, daß nicht der Staat, sondern die Grundrechtsträger mit ihrem Selbstverständnis wesentlich den Inhalt

¹³ Vgl. *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, S. 28.

¹⁴ Eine gute Übersicht zum Meinungsstand bietet *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 152-160.

¹⁵ Vgl. *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Staat und Kirche, S. 28; *May*, Die Hochschulen, in: *HdbKathKR*², S. 772; *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 57 f.; *Schnuller*, Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, in: *AfkKR* 128 (1957/58), S. 400; *Veigel*, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, S. 166.

von Grundrechten wie Kunst- oder Wissenschaftsfreiheiten bestimmen, da deren freie Ausübung durch staatliche Definition ad absurdum geführt würde. Daher kann auch kein Dritter, etwa das kirchliche Lehramt, den Schutzbereich von Art. 5 III 1 GG begrenzen,¹⁶ denn dieses ist nicht die *Wissenschaft* Theologie.¹⁷ Die Frage, ob ein Wissenschaftler unter den Schutz von Art. 5 III 1 GG fällt, steht folglich nicht zur Disposition der Kirche.¹⁸ Ihr Selbstverständnis, das sich vornehmlich in Fragen der Rechtgläubigkeit theologischer Lehrsätze äußert, ist allein für die Frage bedeutsam, inwieweit ein Theologe seine von der Kirche abweichende Position auch in einer theologischen Hochschuleinrichtung effektiv vertreten kann. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Art. 140 GG, 137 III 1 WRV stellt daher für diesen Bereich bloß eine verfassungsimmanente Schranke der auch dem dissidenten Theologen grundsätzlich eröffneten Wissenschaftsfreiheit dar.¹⁹ Die Kirchlichkeit der Theologie ist damit keine Frage der Schutzbereichseröffnung, sondern eine Frage der Grundrechtsschranken, die erst im Lehrkonflikt aktuell wird.

¹⁶ Im Ergebnis *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 III I, Rn. 46 [Stand: Grundwerk 2001].

¹⁷ Vgl. *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 6 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]. So im Ergebnis aber *Scheuner*, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, S. 53. Gegen diese objektiv-institutionelle Sichtweise E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102; *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: AöR 106 (1981), S. 384-390.

¹⁸ Vgl. *Kirste*, Erinnerung und Beanstandung - kirchliche Rechte im staatlichen Rechtskreis, S. 208. Zwar stellt ein Lehrkonflikt meist einen Konflikt um Glaubensaussagen dar, doch greift hier nicht Art. 4 I, II GG ein (so wohl *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, Rn. 265), sondern Art. 5 III 1 GG, da der Theologe den Glaubenssatz mit Gründen argumentativ angeht und insoweit nach seinem Selbstverständnis wissenschaftlich vorgeht.

¹⁹ Vgl. E.-W. *Böckenförde*, Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht, in: NJW 1981, S. 2102 f.; *Ennuschat*, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 124, Rn. 58 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]; *Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: FS-Schiedermair, S.630 f., 634 f. Weitergehend bzgl. Art. 142 WRV, der hinter der kirchlichen Lehrbindung zurücktreten soll: *Laumann*, Der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und die Reichsverfassung von Weimar, S. 68.

3. Die Schutzrichtung von Art. 5 III 1 GG

Auch ein dissidenter Theologe kann sich also auf den Schutz von Art. 5 III 1 GG berufen. Da der Staat im Falle einer Lehrbeanstandung aufgrund von Äußerungen, die der Theologe im Rahmen seines wissenschaftlichen Wirkens getätigt hat, Maßnahmen ergreift, die die wissenschaftlichen Arbeitsbedingungen des Theologen beeinträchtigen, liegt auch ein Eingriff in Art. 5 III 1 GG vor. Dieser Eingriff muß sich an den Schranken von Art. 5 III 1 GG messen lassen. Da die Wissenschaftsfreiheit nach dem Wortlaut der Verfassung vorbehaltlos gewährleistet wird, kommen nur verfassungsimmanente Schranken zur Rechtfertigung des Eingriffs in Betracht.²⁰ Zudem muß der Eingriff auch durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, da an die Einschränkung eines vorbehaltlos gewährten Grundrechts jedenfalls keine geringeren Anforderungen gestellt werden können, als an die Einschränkung von Grundrechten, die mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind.²¹ Als gesetzliche Grundlage für das Handeln des Staates sind unproblematisch die zwischen Staat und Kirche geschlossenen und in staatliches Recht transformierten Verträge zu nennen. Fraglich ist aber, welche Schutzrichtung Art. 5 III 1 GG im Falle einer Lehrbeanstandung entfaltet. In seiner klassischen Funktion ist dieses Grundrecht ein Abwehrrecht. Da aber der Staat die inhaltliche Frage des Lehrkonfliktes nicht entscheiden kann, diese vielmehr durch den Bischof vorgegeben ist, ist zweifelhaft, inwieweit ein betroffener Theologe unter Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes die staatliche Ausführung des kirchlichen Abhilfeverlangens abwehren oder ein fehlendes Nihil obstat des Ortsbischofs substituieren kann.

3.1 Wissenschaftsfreiheit als Abwehrrecht

Ein Ansatzpunkt für ein mögliches Abwehrrecht wäre das wissenschaftliche Selbstverständnis des beanstandeten Theologen. Da der Staat wegen der Wissenschaftsfreiheit die Inhalte und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens nicht vorschreiben kann, sondern dies weitgehend dem Selbstverständnis der Wissenschaftler überläßt,²² könnte

²⁰ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 630.

²¹ Vgl. *Clemens*, in: *Clemens/Umbach*, GG, vor Art. 2 ff., Rn. 70; *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 417; *Sachs*, Verfassungsrecht II, Abschn. A 9, Rn. 43.

²² Vgl. *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 92-99.

man argumentieren, daß der beanstandete Theologe sein Selbstverständnis hinsichtlich seiner Beziehung zum kirchlichen Lehramt als vom Staat zu achten und schützen fordern kann.²³ Man möge nicht einwenden, daß hier die theologische Position eines einzelnen Wissenschaftlers verfassungsrechtlich überhöht werde.²⁴ Eine vereinzelte Meinung vermag sicher nicht das Selbstverständnis *der* katholischen Theologie als solcher zu artikulieren.²⁵ Zu bedenken ist aber, daß innerhalb der wissenschaftlichen Theologie in der Frage ihres Verhältnisses zum hierarchischen Lehramt der Kirche im Laufe der vergangenen fünfzig Jahre ein deutlicher Paradigmenwechsel eingetreten ist. Das wurde schon eingehend dargestellt und hier seien nur noch beispielhaft Schlagworte wie „Dialogizität“ und „kritische Loyalität“ genannt. Ein Lehrkonflikt, bei dem der Theologe mit Gründen argumentiert, ist von diesem Standpunkt zunächst kein Fall eines wirklichen Abweichens vom kirchlichen Glauben – einen solchen Abfall gibt es gleichwohl noch, etwa in den Fällen, in denen ein Theologe den Glauben an sich leugnet und grundlegende Glaubenswahrheiten in ihrer Verbindlichkeit relativiert –, sondern vielmehr eine kritische Anfrage an die lehramtliche Verkündigung, die von dieser im Wege der Argumentation und nicht der bloßen Autoritätsausübung angenommen werden sollte, im Geist der gemeinsamen Verantwortung um eine zeitgemäße Glaubensverkündigung. Tatsächlich bewegen sich Lehrkonflikte oft in Bereichen, die nicht zum Kernbestand des katholischen Glaubens zählen.²⁶ Es scheint auch, daß das Lehramt hier besondere Konfliktlinien sieht, da die neuere Lehrgesetzgebung gerade im Bereich des ordentlichen Lehramtes und nicht im Bereich der unfehlbaren Glaubenswahrheiten verschärft wurde. Legt man nun das dialogisch geprägte Selbstverständnis der katholischen Hochschultheologie in Deutschland als durchaus vorherrschendes zugrunde, so könnte hieraus das Recht eines Theologen erwachsen, von rein autoritären Maßnahmen des Lehramtes, die keinen Raum für Dialog

²³ Vgl. *Emde*, Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung, in: *AöR* 106 (1981), S. 388; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: *BWVPr.* 1981, S. 88.

²⁴ Vgl. *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: *BWVPr.* 1981, S. 88.

²⁵ Vgl. *Heckel*, Die Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: *FS-Obermayer*, S. 185.

²⁶ Zu denken wäre hier an Fragen des Frauenpriestertums und der Sexualmoral als dogmatische Rand- und kirchliche Reizthemen zugleich.

lassen, verschont zu werden. Von daher könnte der Theologe für sich ein Abwehrrecht beanspruchen. Hier ist aber zu sagen, daß Art. 5 III 1 GG eben nicht schrankenlos gewährleistet, sondern durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt wird. Zu denken wäre angesichts des soeben artikulierten wissenschaftlichen Selbstverständnisses vor allem an das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Art. 140 GG, 137 III 1 WRV,²⁷ das auch und gerade die Art und Weise der verbindlichen Artikulation von Glaubensinhalten umfaßt.²⁸ Diese Artikulation steht nach den dem Staat erkennbaren und in kirchenverfassungsmäßig greifbar ausformulierten Strukturen allein dem hierarchischen Lehramt zu.²⁹ Die Analyse des kirchlichen Lehrrechts hat eindeutig ergeben, daß die wissenschaftliche Theologie nach kirchlichem Selbstverständnis nicht die Aufgabe hat, den Glauben der Kirche verbindlich zu verkünden und festzustellen. Vielmehr ist die Theologie dem lehramtlich verbindlich verkündeten Glauben der Kirche verpflichtet, und nur in Anerkennung der Autorität des Lehramtes wird im kanonischen Recht theologische Wissenschaftsfreiheit gewährleistet. Diese Entscheidung der katholischen Kirche über die Stellung der wissenschaftlichen Theologie gegenüber dem hierarchischen Lehramt ist über Art. 140 GG, 137 III 1 WRV auch im staatlichen Bereich verbindlich und setzt daher dem wissenschaftlichen Selbstverständnis der Hochschultheologie eine rechtmäßige Schranke.

Im Ergebnis kann daher aus diesem Selbstverständnis kein Abwehrrecht des beanstandeten Theologen gegen die staatliche Maßnahme dergestalt abgeleitet werden, daß er seine vom Glauben der Kirche nach dem Urteil des Lehramtes abweichende Position gegenüber eben diesem Lehramt inhaltlich behaupten kann.³⁰ Hier zeigt sich deutlich das Problem, daß die staatliche Maßnahme letztlich tragenden Gründe solche sind, die nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt und zwar in staatlicherseits nicht

²⁷ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 33; *Kannengießler*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 5, Rn. 32 a.E.

²⁸ Vgl. *Morlok/Müller*, Keine Theologie ohne die Kirche/keine Theologie gegen die Kirche?, in: JZ 1997, S. 551; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 III, Rn. 181 [Stand: 1977].

²⁹ Vgl. *Isak*, Das Selbstverständnis der Kirchen- und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, S. 149-156; *Neureißer*, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht, S. 186; *Schlaich*, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: HdbStKirchR² II, S. 158.

³⁰ Vgl. *Fuchs*, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, S. 197.

nachprüfbarer Weise. Damit aber vermag die Abwehrfunktion von Art. 5 III 1 GG dem Theologen im Lehrkonflikt nicht viel zu geben, jedenfalls nicht im Bereich seiner beanstandeten Theologie.

Es sollte aber nicht übersehen werden, daß der Staat bei der Durchführung des kirchlichen Abhilfeverlangens im übrigen das Seine tun kann, um die Wissenschaftsfreiheit des betroffenen Theologen zu gewährleisten. So wird er im Falle einer Umsetzung eines beanstandeten Theologen in eine andere Fakultät die wissenschaftlichen Arbeitsbelange des betroffenen Wissenschaftlers zu berücksichtigen haben und seine bisherige wissenschaftliche Stellung im Gefüge der Universität, von der Mitgliedschaft in der theologischen Fakultät abgesehen, möglichst unangetastet lassen. Insofern schützt der Staat sehr wohl die Wissenschaftsfreiheit eines beanstandeten Theologen, in dem er das Risiko des Lehrstuhlverlustes in der theologischen Fakultät für ihn möglichst mindert und seine wissenschaftliche Stellung weitgehend erhält. Diese Position des Theologen genießt den uneingeschränkten Schutz von Art. 5 III 1 GG. Freilich fällt dieser Schutz für einen schon lehrenden Theologen umfassender aus als für einen Theologen, der sich anschickt, einen Lehrstuhl zu übernehmen und nun durch das fehlende Nihil obstat des zuständigen Bischofs daran gehindert wird. Hier wird deutlich, daß ohne Einbeziehung der theologischen und hierarchischen Seite des Lehrkonflikts gleichermaßen eine befriedigende Lösung nicht zu erreichen ist. Eine solche Lösung müßte jedoch die glaubensmäßige Letztentscheidung des kirchlichen Lehramtes beachten.³¹ Das kann eine allein als klassisches Abwehrrecht verstandene Wissenschaftsfreiheit nicht leisten.

3.2 Wissenschaftsfreiheit und konkordatäres Verfahren

Die Grundrechte des Grundgesetzes gehen historisch zurück auf bloße Abwehrrechte gegenüber dem Staat.³² Darin erschöpft sich ihre Funktion aber heutzutage nicht mehr. Die reine Abwehr von staatlichen Beeinträchtigungen allein vermag dem einzelnen die ihm von der

³¹ Vgl. *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: *HdbStKirchR*² II, S. 578.

³² Vgl. *Dreier*, Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, in: *Jura* 1994, S. 505-507.

Verfassung zugesicherte Freiheit oftmals nicht zu ermöglichen.³³ Grundrechte verpflichten den Staat daher unter anderem auch dazu, die Ausübung der grundrechtlich garantierten Freiheit durch geeignete Verfahren und die Schaffung von Institutionen zu fördern.³⁴

So würde die in Art. 5 III 1 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit ohne die staatliche Einrichtung von Universitäten und öffentlich zugänglichen Bibliotheken weitgehend leerlaufen, da kaum jemand in der Lage wäre, mit eigenen Mitteln ohne staatliche Förderung wissenschaftlich zu arbeiten.³⁵ In gleicher Weise müssen sich auch die innerhalb der Universität vorgesehenen Verfahrensregeln an der dort sich entfaltenden Wissenschaftsfreiheit orientieren.³⁶ Im Unterschied zur Abwehrfunktion der Grundrechte ist ihr verfahrensgestaltender Effekt nicht so sehr auf die Vermeidung staatlicher Eingriffe, sondern auf die möglichst optimale Entfaltung grundrechtlicher Freiheit durch positive staatliche Gestaltung gerichtet.³⁷

Ein verfahrensmäßiger Grundrechtsschutz ist weiterhin dort angezeigt, wo eine wirksame Grundrechtsgewährleistung nicht mehr möglich ist, wenn vollendete Tatsachen geschaffen werden und die materielle Grundrechtsposition dadurch entwertet ist.³⁸ Eine solche Situation ergibt sich im Falle

³³ Vgl. *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 88-93.

³⁴ Vgl. BVerfGE 35, 79 (114 f.); 93, 85 (95); *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, S. 392-405; *Denninger*, Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: HdbStR V, § 113, Rn. 1-4; *Heckel*, Staat – Kirche – Kunst, S. 92 f.; *Kannengießer*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 5, Rn. 30; *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche [sic] System, in: FS-Listl, S. 144 f.; *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II, Rn. 88-90; *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, S. 390-395; *Rupp*, Zur organisations- und verfahrensnormierenden Kraft der Grundrechte, in: FS-Schmitt Glaeser, S. 308 f.; *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, § 17 II 4; *Zöbeley*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 5, Rn. 248.

³⁵ Vgl. *Bleckmann*, Staatsrecht II, Rn. 127-130; *Stern*, Staatsrecht III/1, S. 811 f.

³⁶ Vgl. BVerfGE 35, 79 (115 f.); *Kimminich*, Hochschule im Grundrechtssystem, in: HdbWissR I, S. 144; *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145, Rn. 21.

³⁷ Vgl. BVerfGE 53, 30 (65 f.); 69, 315 (355 ff.); *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, § 17 II 4.

³⁸ Vgl. BVerfGE 63, 131 (143); *Bethge*, Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren, in: JuS 1982, S. 2 f.; *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, S. 398; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 2, Rn. 192 f.

eines Lehrkonfliktes, wenn ein Lehrstuhl noch während eines laufenden Lehrbeanstandungsverfahrens allein aufgrund der konkordatären Beanstandung endgültig neu besetzt wird. Im Bereich der theologischen Lehre haben Verfahrensregeln einen weiteren Vorteil. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie sich inhaltlicher Festlegungen weitgehend enthalten und dadurch den einzelnen Grundrechtsträgern Raum geben für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Ausgestaltung ihrer Freiheitsräume.³⁹ Gerade dort, wo widerstrebende Positionen aufeinandertreffen, bietet sich ein grundrechtsbewußt geregeltes Verfahren als Mittel bestmöglicher Grundrechtsentfaltung an.⁴⁰ Für die Wissenschaftsfreiheit eines kirchlich beanstandeten Theologen bedeutet dies, daß der Staat das Zusammenspiel von kirchlicher und staatlicher Seite in einer Weise ausgestalten kann, die Raum gibt, der Wissenschaftsfreiheit im Lehrkonflikt überhaupt Geltung zu verschaffen.⁴¹ Der Staat ist dabei freilich in dreierlei Hinsicht bei der Ausgestaltung der Verfahren im Lehrkonflikt gebunden. Von Verfassungen wegen ist er auf religiös-weltanschauliche Neutralität verpflichtet, kann also keine eigene theologische Entscheidung treffen, weiterhin ist er durch Staatskirchenverträge zu einem Einschreiten gegen einen kirchlich beanstandeten Theologen und in der Regel auch zu einer Ersatzgestaltung gehalten; schließlich hat er noch die Wissenschaftsfreiheit des betroffenen Theologen zu beachten, ihm also die Austragung des Lehrkonfliktes in einer seinem Selbstverständnis als Wissenschaftler gemäßen Weise zu

³⁹ Vgl. E.-W. Böckenförde: Noch einmal: Das Ethos der modernen Demokratie und die Kirche, S. 40 f.; *Denninger*, Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: HdbStR V, § 113, Rn. 32; *Dreier*, Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, in: Jura 1994, S. 511; *Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: FS-Schiedermaier, S. 638; *Wahl*, Art. „Verfahren, Verfahrensrecht“, in: StL7 V, Sp. 630, 632. Zur Bedeutung von Verfahren in streitigen Kontexten und für die an ihnen beteiligten Subjekte aus rechtsphilosophischer Sicht *Hoffmann*, Verfahrensgerechtigkeit, S. 50-52, 206-211.

⁴⁰ Vgl. *Callies*, Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsverhältnis, in: JZ 2006, S. 328 f. Kritisch *Renke*, Wissenschaftsfreiheit und theologische Fakultäten, in: FS-Rüfner, S. 711-725. Die Rolle des Staats als Toleranzmittler bei widerstrebenden religiösen Positionen betont *Papier*, Toleranz als Rechtsprinzip, in: FS-Rau, S. 259-262.

⁴¹ Vgl. *Heckel*, Aktuelle Rechtsfragen bei der Besetzung bzw. Einziehung theologischer Lehrstühle, in: ZevKR 49 (2004), S. 525.

ermöglichen. Im Bereich des Verfahrens aber könnte für die genuin geistlichen Fragen des Lehrkonfliktes eine säkulare und zugleich neutrale Ausgleichslösung ermöglicht werden.⁴²

3.2.1 Wissenschaftsfreiheit als Kommunikationsfreiheit

Der von einer lehramtlichen Beanstandung betroffene Theologe kann aus Art. 5 III 1 GG kein Recht herleiten, seine abweichende theologische Meinung gegenüber der Kirche inhaltlich effektiv zu behaupten. Das wurde schon festgestellt. Das Grundrecht in Art. 5 III 1 GG schützt aber die Wissenschaft weniger in ihren Inhalten, als vielmehr in ihren kommunikativen Bezügen.⁴³ Nicht umsonst steht Art. 5 III 1 GG in räumlicher und systematischer Nähe zur Meinungsfreiheit in Art. 5 I 1 GG. Hier könnte ein staatlicher Grundrechtsschutz aus Art. 5 III 1 GG ansetzen. Der Staat könnte dem Theologen Gelegenheit geben, seine theologische Meinung gegenüber dem Lehramt zwar nicht durchzusetzen, wohl aber deutlich zu artikulieren. Das bedeutet, daß es dem Theologen möglich sein muß, seine abweichende theologische Position den zuständigen kirchlichen Stellen darzulegen, ohne daß der Umstand, daß diese Darlegung erfolgt, von vornherein für das staatliche Handeln unerheblich ist. Indem der Staat dem Theologen die Möglichkeit zur Artikulation gibt, spricht er der Kirche nicht ihre theologische Kompetenz und Verantwortung ab, die ihr vorgetragene Theologie zu bewerten. Auch bezieht er keine theologische Position. Er ermöglicht es aber dem Theologen, in Argumentation seine Sache zu vertreten und den Konflikt seinem wissenschaftlichen Selbstverständnis gemäß zu bestehen, nämlich in dialogischer, mehr von Argument als von Autorität bestimmter Weise.⁴⁴

⁴² Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 282 f.

⁴³ Vgl. *Denninger*, in: Alternativkommentar, GG, Art. 5 III I, Rn. 18 [Stand: Grundwerk 2001]; *Geiger*, Wissenschaftsfreiheit als Problem der politischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 102 f.; *Herkeströter*, Wissenschaftsfreiheit und Theologie, S. 284-294; *Kaufhold*, Die Lehrfreiheit, S. 68 f.; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 96; *Oppermann*, Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145, Rn. 26; *Schmidt-Aßmann*, Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: FS-Thieme, S. 698, 702; *Trute*, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: EvStL⁴, Sp. 2761

⁴⁴ *Denninger*, Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: HdbStR V, § 113, Rn. 32 betont vor allem den kommunikativen Bezug

Den Ort für diesen Dialog im Lehrkonflikt findet der Staat bereits vor: Es sind die von der Kirche selbst eingerichteten Lehrbeanstandungsverfahren. Nach dem ausdrücklichen Willen des kirchlichen Gesetzgebers sollen diese Verfahren nicht nur der geordneten theologischen Diskussion, sondern auch dem Rechtsschutz eines kirchlich beanstandeten Theologen dienen. Aus diesem Grund wurden die Lehrverfahren ja auch im kirchlichen Hochschulrecht als Instrumente der Rechtsschutzes berücksichtigt, vgl. Art. 22 OrdSapChrist.

3.2.2 Das Lehrbeanstandungsverfahren als dialogischer Prozeß

Im Vertragsstaatskirchenrecht ist die Existenz von Lehrbeanstandungsverfahren nicht rezipiert worden. Auch wenn das kanonische Hochschulrecht über Art. 19 RK und verschiedene Staatskirchenverträge Teil des Staatskirchenrechts geworden ist, so bedeutet das, wie dargelegt, grundsätzlich keine Einbeziehung der Organisations- und Verfahrensvorschriften, sondern betrifft allein die Studieninhalte. Zudem wurden die Regelungen, die auf das Lehrbeanstandungsverfahren verweisen, auch von kirchlicher Seite nicht in die Akkomodationsdekrete aufgenommen und sind damit für die staatlichen Fakultäten aus kirchlicher Sicht nicht anzuwenden.⁴⁵ In der nordrhein-westfälischen Expertenkommission zu Fragen des Nihil obstat im Jahre 1979 wurde es allein dem Bischof anheim gestellt zu entscheiden, inwieweit ein laufendes Lehrbeanstandungsverfahren Auswirkungen auf die staatlicherseits zu vollziehenden Abhilfemaßnahmen hat. Das ist ein signifikanter Unterschied zum kirchlichen Hochschulrecht! Schon aus kirchlicher Sicht ist das systemwidrig. Beim Erlaß der Akkomodationsdekrete wurde von seiten der Deutschen Bischofskonferenz besonderer Wert darauf gelegt, daß die dort getroffenen Regelungen auch für kirchlichen Hochschulen gelten, damit es keine Benachteiligung gegenüber den staatlichen Fakultäten gibt.⁴⁶ Ein Auseinanderfallen der Rechtslage durch die unterschiedlichen Träger sollte verhindert werden. Für das hier zu

verfahrensmäßiger Grundrechtsgewährleistung: es soll ein „wechselseitiger, vollständiger und unverzerrter Informationsfluß“ ermöglicht werden.

⁴⁵ Anders zu *Eltz*, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, S. 44 f., der aber eine rechtlich nicht haltbare direkte Anwendung des kirchlichen Hochschulrechts für die staatlichen Fakultäten annimmt.

⁴⁶ Vgl. *Schmitz*, Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, S. 175.

behandelnde Problem der Bedeutung der Lehrbeanstandungsverfahren stellt sich die Frage in umgekehrter Richtung. Da nämlich weder im Vertragsstaatskirchenrecht noch in den Akkomodationsdekreten das Lehrbeanstandungsverfahren als Rechtsschutzinstrument Berücksichtigung gefunden hat, ist hier eine Benachteiligung der staatlichen Theologen gegenüber ihren kirchlichen Kollegen gegeben, sofern man von der bisherigen Rechtslage ausgeht, daß ein laufendes Lehrbeanstandungsverfahren für staatliche Abhilfemaßnahmen ohne Belang ist.

Es kann also die Situation eintreten, daß ein Theologe im Lehrbeanstandungsverfahren zwar obsiegt, er jedoch mittlerweile in eine andere Fakultät versetzt wurde und sein Lehrstuhl endgültig neu besetzt ist.⁴⁷ Wenn aber der theologische Dialog im Lehrbeanstandungsverfahren als solcher von der Wissenschaftsfreiheit umfaßt ist, da sich gerade hier der Theologe und das Lehramt mit Mitteln der Wissenschaft, nämlich mit Argumenten, um ein theologisches Problem bemühen, dann ergibt sich aus Art. 5 III 1 GG die Pflicht des Staates, durch Ausgestaltung der konkordatär vereinbarten Verfahren die Ausübung dieses Rechts zu schützen.⁴⁸

Weil der Staat aufgrund der Konkordate nur verpflichtet ist, theologische Lehrer, die beanstandet sind oder denen das Nihil obstat fehlt, vom akademischen Unterricht in Theologie fernzuhalten und überdies ein kirchlich unbeanstandetes Angebot der Lehre in katholischer Theologie zu gewährleisten, darüber hinaus aber kein konkretes Abhilfeverfahren vereinbart hat, ist er insoweit frei, im Rahmen seiner vertraglichen und verfassungsrechtlichen Bindungen dieses Verfahren auszugestalten.⁴⁹ Das kann in der Weise geschehen, daß bei laufenden Lehrbeanstandungs-

⁴⁷ Dieses Problem benennt ausdrücklich *von Busse*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, S. 330 f.

⁴⁸ Für die organisatorische Seite der theologischen Hochschuleinrichtungen nimmt *Lorenz*, Wissenschaftsfreiheit zwischen Staat und Kirche, S. 24 eine durch Art. 5 III 1 GG vermittelte Abschirmung gegenüber dem kirchlichen Einfluß an. Dieser Gedanke kann bei der hier vorgeschlagenen Verfahrenslösung fruchtbar werden. Vgl. auch *Ennuschat*, in: *Leuze/Epping*, HG NRW, § 124, Rn. 6 [Stand: Grundwerk, Oktober 2001]; *Hünermann*, Art. „Wissenschaftsfreiheit und Lehrbindung der kath.-theol. Hochschullehrer, in: *EvStL*³ II, Sp. 4095 *Neumann*, Grundriß des katholischen Kirchenrechts, S. 347.

⁴⁹ Kritisch zur geringen Regelungsdichte des konkordatären Rechts in Verfahrensfragen *Schatzschneider*, Rez. Scheuner: Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, in: *DVBl.* 1981, S. 554.

verfahren und kirchlichen Rechtsschutzverfahren endgültige Maßnahmen von der staatlichen Seite nicht ergriffen werden.⁵⁰ Der Staat ist aufgrund der konkordatären Vereinbarungen nur verpflichtet, einen beanstandeten Theologen vom akademischen Unterricht zu suspendieren bzw. ihn nicht auf einen theologischen Lehrstuhl zu berufen und zusätzlich für einen Lehrauftrag durch einen kirchlich nicht zu beanstandeten Theologen zu sorgen, der für die Dauer des innerkirchlichen Verfahrens den betroffenen Theologen in seinen akademischen Verpflichtungen vertritt. Der Bischof wäre dabei nicht berechtigt, dem Inhaber dieses vorläufigen Lehrauftrages die kirchliche Lehrerlaubnis mit der Erwägung zu verweigern, er lehne die Vorläufigkeit der Neubesetzung ab. Solange der Staat den Lehrstuhl als solchen nicht zur Disposition stellt, besteht kein Anlaß für den Bischof, hier ein Mitspracherecht einzufordern. Vielmehr hat der Staat die grundsätzliche Personalhoheit über sein theologisches Lehrpersonal. Der Kirche obliegt es nur, dessen theologische Qualifikation zu beurteilen. Das beschriebene Vorgehen des Staates wird zunächst dem Anspruch des Theologen auf Schutz seiner Wissenschaftsfreiheit gerecht, weil der Theologe jetzt mit Aussicht, seine akademische Stellung tatsächlich zu behaupten, ein Lehrbeanstandungsverfahren bestreiten kann. Anderenfalls liefe der Grundrechtsschutz aus Art. 5 III 1 GG weitgehend leer, da ein Lehrbeanstandungsverfahren, das unabhängig von der institutionell-organisatorischen Stellung des Theologen durchgeführt werden könnte, nicht berücksichtigt, daß der Schutz von Art. 5 III 1 GG für einen

⁵⁰ Nach *von Busse* Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, S. 330 f. soll der Staat erst nach Ablauf eines Lehrbeanstandungsverfahrens, ja sogar des kirchlichen Verwaltungsverfahrens reagieren, um nicht vorschnell vollendete Tatsachen zu schaffen. So auch ohne nähere Begründung *Hailbronner*, Art. „Hochschullehrer“; in: LdR 9/960, S. 1 f. [Stand: 11. Juli 1983], S. 3. Auf S. 331 in Fn. 112 führt *von Busse* die Aussage eines Regierungsvertreters bei den Beratungen im Landtag zum Bayerischen Konkordat von 1924 an, wonach sich die staatliche Unterrichtsverwaltung erst mit einer Beanstandung befassen werde, wenn der kirchliche Instanzenweg durchlaufen sei. Dieser Ansatz ist zwar rechtsschutzfreundlich. Er verkennt jedoch, daß die Beanstandung selbst vom Staat nicht unbeachtet bleiben kann. Der Staat muß vielmehr einen weiteren theologischen Unterricht des Beanstandeten unterbinden und gegebenenfalls Ersatz stellen. Davon zu trennen ist die Frage, ob diese aufgrund der Konkordate und der religiös-weltanschaulichen Neutralität zwingend gebotenen staatlichen Maßnahmen nicht zunächst vorläufig sein können. Gegen einseitige vorläufige staatliche Maßnahmen *Mussinghoff*, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche, S. 447.

Hochschullehrer eben nicht nur die inhaltliche Seite von Forschung und Lehre umfaßt, sondern auch seine Stellung innerhalb der Universität schützt, die wiederum mit Rücksicht auf die Wissenschaftsfreiheit auszugestalten ist.⁵¹ In diesem Sinn kann der Staat dem betroffenen Theologen im Bereich von Art. 5 III 1 GG Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung gewähren.⁵² Darüber hinaus kommt der Staat durch die Ergreifung von zunächst nur vorläufigen Maßnahmen aber auch seinen vertraglichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Kirche gegenüber nach, weil er dafür Sorge trägt, daß nur kirchlich gebilligte Lehrer der Theologie in der staatlichen Theologenausbildung tätig sind. Hier sei ausdrücklich betont, daß die Staatskirchenverträge dem Staat die einseitige Aussprechung von zunächst vorläufigen Maßnahmen nicht verbieten.⁵³ Auch der Vertragszweck, unkirchliche Theologie an den staatlichen Einrichtungen zu verhindern, wird durch vorläufige Maßnahmen im Lehrkonflikt nicht vereitelt, da der betroffene Theologe seine Lehrtätigkeit nicht fortführen darf und dadurch bedingte Ausfälle durch Lehraufträge aufgefangen werden können. Auch enthält sich der Staat einer theologischen Stellungnahme, da er der Kirche die theologische Beurteilung des Lehrkonfliktes in den nach ihren eigenen Maßstäben eingerichteten Verfahren überläßt. Er wahrt seine verfassungsrechtliche Pflicht zu religiös-weltanschaulicher Neutralität. Nach der auch im Rahmen dieser Arbeit vertretenen Ansicht ist der Staat beim negativen Ausgang kirchlicher Verfahren allerdings verpflichtet, den nunmehr

⁵¹ Vgl. *Bethge*, Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren, in: JuS 1982, S. 4; *Lecheler*, Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche [sic!] System, in: FS-Listl, S. 155 fordert eine stärkere institutionelle Sicherung des Theologen gegenüber kirchlichem Einfluß zum Schutz der säkularen Wissenschaftsfreiheit; *Quaritsch*, Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 87 f.

⁵² Nach *Callies*, Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsverhältnis, in: JZ 2006, S. 328 korrespondiert dem Inhalt der Schutzpflicht ein entsprechendes Recht des Grundrechtsträgers.

⁵³ *Hollerbach*, Aktuelle Fragen aus dem Recht der Theologischen Fakultäten, in: ThQ 171 (1991), S. 259 bezeichnet den Umstand, daß ein beanstandeter Theologe nicht mehr als von der Kirche autorisierter Lehrer, Forscher und Prüfer fungieren darf, als „grundlegende Folge“ einer Beanstandung. Danach sei alles Weitere nur zweitrangige Modifikation, auch das Verfahren, das bis zu einem eventuellen endgültigen Ausscheiden des Theologen aus der Fakultät zu beachten ist.

aufgrund seiner Lehre endgültig als nicht mehr kirchlich tragbar geltenden Theologen auch aus der katholisch-theologischen Fakultät bzw. Fachbereich zu entfernen.

3.2.3 Praktikabilität eines verfahrensmäßigen Grundrechtsschutzes

Man könnte gegen die hier vorgeschlagene Lösung einwenden, sie belaste die Fakultät mit einem langwierigen Verfahren. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß Rechtsschutz nicht restlos gegen Effizienz aufgerechnet werden kann. Grundsätzlich ist nur ein rechtmäßiges, die Rechte der beteiligten Personen möglichst wahrendes Verfahren im Rechtsstaat auch ein effizientes Verfahren. Wollte man den Staat bei einem laufenden innerkirchlichen Verfahren zu schon endgültigen Entscheidungen verpflichten, wäre der Theologe ohne effektiven Rechtsschutz bezüglich seiner theologischen Lehrmeinung. Selbst der innerkirchlich mögliche Rechtsweg wäre für ihn kein Mittel mehr, seine Position zu verteidigen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade ein staatlicher Theologe gegenüber seinem kirchlichen Kollegen in dieser Weise benachteiligt werden soll. Die Frage der langen Verfahrensdauer ist allerdings ein Problem. Das jedoch muß die Kirche lösen. Der Staat als Vertragspartner der Kirche kann von ihr verlangen, daß sie ihre internen Verfahren, sofern sie Auswirkungen auf den staatlichen Bereich haben, so ausgestaltet, daß das Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat nicht unnötig erschwert wird. Das ergibt sich aus der allen Staatskirchenverträgen beigegebenen Freundschaftsklausel.⁵⁴ Überdies ist zu bedenken, daß nicht in allen Fällen tatsächlich ein Lehrbeanstandungsverfahren eröffnet wird. Es ist, jedenfalls für das Verfahren der Deutschen Bischofskonferenz, Sache des Theologen oder auch des Bischofs, ein solches anzustrengen. Hat sich ein Theologe völlig von der Kirche abgewendet, wird auch ein Lehrbeanstandungsverfahren in aller Regel nicht stattfinden und der Fall kann schnell erledigt werden. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Konkordate und Staatskirchenverträge zumindest für die nachträgliche Beanstandung, einen Lehrverstoß von einem gewissen Gewicht verlangen. Auch bei der Versagung des Nihil obstat geht es nicht um punktuelle Äußerungen, sondern um eine Gesamtwürdigung der Lehre des Theologen, wobei auch hier der Lehrverstoß eine gewisse Bedeutung

⁵⁴ *Hollerbach*, Art. „Freundschaftsklausel“, in: LKStKR I, S. 724 f.

haben muß.⁵⁵ Wenn aber ein schwererer Verstoß vorliegen muß, dann dürfte das Lehrbeanstandungsverfahren auch relativ schnell zu einem Ergebnis kommen. Ist das nicht der Fall, dann ist – jedenfalls theologisch gesprochen – der Lehrverstoß kein so eindeutiger, daß der Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis gerechtfertigt sein kann. Vielmehr deutet ein solches Verfahren darauf hin, daß umgekehrt die theologische Forschungsarbeit auf diesem Gebiet zum Nutzen der gesamten kirchlichen Verkündigung noch einer Vertiefung bedarf. Hier die Diskussion durch autoritäre Maßnahmen abubrechen, wäre bedenklich. Freilich kann sich der Staat diese Überlegungen nicht oder nur im kaum denkbaren Fall offenkundiger Willkür zu eigen machen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß das kirchliche Lehramt selbst über hinreichende theologische Einsicht verfügt und nur in solchen Fällen eine Beanstandung ausspricht, die theologisch klar zu bewerten sind. Das darf der Staat im Rahmen der Freundschaftsklausel jedenfalls erwarten.

Die hier geforderte bloß vorläufige Regelung gilt auch für die Verweigerung des Nihil obstat. Die durch innerkirchliche Verfahren verzögerte Neubesetzung von Lehrstühlen ist vergleichbar mit der durchaus auch in anderen Fachbereichen vorkommenden Situation einer Konkurrentenklage von nicht berücksichtigten Bewerbern gegen eine vom Dienstherrn ausgesprochene Berufung und stellt damit keine außergewöhnliche Belastung dar.

3.2.4 Verbleibende Unterschiede zum kanonischen Hochschulrecht

Nach der hier vertretenen Auffassung vom Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung wird für die nachträgliche Beanstandung eine dem kanonischen Hochschulrecht vergleichbare Rechtslage herbeigeführt. Sie ist nicht deckungsgleich, weil nach kanonischem Hochschulrecht ein beanstandeter Theologe auch nach der Beanstandung weiter lehren darf und nur in schweren Fällen vorläufig suspendiert wird, vgl. Art. 22 § 3 OrdSapChrist. Für staatliche Theologen ist ein solches Verfahren zumindest durch den Staat allein nicht durchführbar. Er kann nur auf das Faktum einer Beanstandung reagieren. Er kann jedoch nicht entscheiden, ob ein schwerer Lehrverstoß vorliegt oder nicht und der Theologe deshalb zunächst weiterlehren darf. Eine solche Entscheidung ist auch nach den

⁵⁵ Vgl. *Schmitz*, *Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht*, S. 50 f.

staatskirchenvertraglichen Vereinbarungen nicht möglich. Hier kann allein der zuständige Bischof eine Bewertung vornehmen.⁵⁶

4. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die theologische Wissenschaftsfreiheit aus staatlicher Gewährleistung

Da die hier vorgestellte Lösung nicht der herrschenden Meinung in der staatskirchenrechtlichen Literatur entspricht, die mit Berufung auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, dem auch die Frage nach der Durchführung von Lehrbeanstandungsverfahren unterfällt, einen Einfluß der innerkirchlichen Verfahren auf das staatliche Abhilfeverhalten im Konkordatsfall verneint,⁵⁷ soll diese Lösung noch auf ihre Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht hin untersucht werden. Das ist schon verfassungsdogmatisch geboten, denn auch ein mehr verfahrensmäßig als abwehrend verstandener Grundrechtsschutz steht unter dem gleichen verfassungsimmanenten Vorbehalt, dem ein abwehrender Grundrechtsschutz aus Art. 5 III 1 GG unterliegt.⁵⁸ Der Wissenschaftsfreiheit des Theologen steht als immanente Schranke das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in Fragen der Lehre entgegen, das Art. 140 GG, 137 III 1 WRV zu entnehmen ist.⁵⁹ Danach ist es allein Sache der

⁵⁶ In diesem Sinn kann auch die Aussage der nordrhein-westfälischen Nihil obstat-Gruppe von 1979 verstanden werden, daß es Sache des Bischofs ist, über eine vorläufige Suspension zu entscheiden. Allerdings kann dieser Aussage nur mit Blick auf die umfassende Kompetenz des Bischofs über die Frage, welche Personen im Namen der Kirche lehren dürfen, zugestimmt werden. Nach der hier vertretenen Ansicht kann die staatliche Seite dem Bischof die Entscheidung, ob im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens eine vorläufige Suspendierung erfolgen soll, nicht überlassen. Aus Art. 5 III 1 GG ergibt sich für die Ausgestaltung dieses Verfahrens, daß die staatliche Seite in diesem Fall überhaupt nur vorläufige Maßnahmen ergreifen darf, wenn ein kirchliches Lehrverfahren anhängig ist.

⁵⁷ Vgl. *Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, S. 54, *Solte*, Theologie im Konflikt, in: FS-Puza, S. 303-305. *Von Busse*, Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche, S. 330 f. hält vorläufige Maßnahmen bei laufenden Lehrverfahren zwar auch nicht für rechtlich geboten, aber für zweckmäßig; ähnlich *Hollerbach*, Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, S. 578.

⁵⁸ *Denninger*, Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: HdbStR V, § 113, Rn. 4 weist zutreffend darauf hin, daß ein verfahrensmäßiger Grundrechtsschutz dem status negativus zuzurechnen ist.

⁵⁹ Vgl. VGH Mannheim, in: ZevKR 1985, S. 115; *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 233.

zuständigen kirchlichen Instanzen, über die Rechtgläubigkeit einer theologischen Lehre zu entscheiden. Wenn auch in den letzten Jahrzehnten der Theologie in der Kirche eine selbständigere Stellung zugewachsen ist, so ist sie nachwievor nicht kompetent, im Namen der Kirche und damit verbindlich die Rechtgläubigkeit von Lehrmeinungen zu beurteilen.⁶⁰ Wird, so kann man fragen, die Stellung des hierarchischen Lehramtes bei der hier vorgeschlagenen Lösung nicht dadurch in Frage gestellt, daß ein Lehrbeanstandungsverfahren staatliche Abhilfemaßnahmen erst vorläufig werden läßt, so als ob der zuständige Bischof theologisch nicht so recht wisse, was er tue? Maßt sich der Staat dann nicht doch ein theologisches Urteil an, daß nämlich die bischöfliche Entscheidung noch diskussionsbedürftig sei? Und hofft er nicht vielleicht sogar darauf, daß sich die Ansicht des Bischofs als theologisch irrig erweist, da der beanstandete Theologe ja möglichst an seinem Ort gehalten werden soll und die bischöfliche Beanstandung allein eine endgültige Entfernung oder Berufungsversagung eben nicht trägt?

Dieser Einwand ist sehr ernst zu nehmen. Er kann aber nicht absolut, sondern nur im Rahmen und in den Grenzen des vom Staat selbst zu achtenden kirchlichen Selbstverständnisses gelöst werden. Danach gilt, daß auch innerkirchlich das bischöfliche Urteil durchaus Gegenstand eines Lehrbeanstandungsverfahrens werden darf. Für die Ebene des Verfahrens vor der Deutschen Bischofskonferenz ist dieses Verfahren zudem für den Bischof unverbindlich und beläßt ihm seine theologische Beurteilungskompetenz. Allerdings wird der Bischof sich der moralischen Pflicht nicht entziehen können, ein seinem Spruch entgegengesetztes Verfahrensergebnis sehr genau zu würdigen. Daß er dazu auch wirklich Gelegenheit hat und daß dieses auch für die Stellung des Theologen wirksam werden kann, garantiert das kirchliche Hochschulrecht durch die Bestimmung in Art. 22 § 3 OrdSapChrist., wonach während des laufenden Verfahrens der Bischof keine endgültige Entscheidung treffen soll. Dieses innerkirchliche Bild zeichnet die hier vertretene Verfahrenslösung nach. Wird die Kirche ihrem eigenen, selbst gesetzten Recht gemäß behandelt,

⁶⁰ Vgl. *Riedel-Spangenberg*, Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit, S. 239.

kann sie aber nicht ohne Selbstwiderspruch eine Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts behaupten.⁶¹

Dem Staat wird es nicht darum gehen, kirchliche Verhältnisse in staatliches Recht zu transformieren. Er knüpft nur an vorgegebene kirchliche Verfahren an, um ein eigenes, säkulares Ziel zu verfolgen, nämlich den bei ihm beschäftigten Theologen die Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ihrem durch Art. 5 III 1 GG verfassungsrechtlich geschützten dialogischen Selbstverständnis gemäß zu ermöglichen. Auch das Gespräch mit der kirchlichen Hierarchie im Lehrkonflikt ist Teil dieser wissenschaftlichen Tätigkeit, denn es ist nichts weiter als ein Ernstfall des kritisch-argumentativ zu führenden Diskurses mit dem kirchlichen Lehramt, der darauf zielt, den gemeinsamen Glauben tiefer zu durchdringen und in der heutigen Zeit wirksamer zu verkünden.

Die Kirche schließlich wird durch den hier vorgeschlagenen Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung in ihrem Vorgehen nicht an das Grundrecht aus Art. 5 III 1 GG gebunden. Sie darf nach ihrem eigenen kanonischen Grundrechtsverständnis leben. Verpflichtet aus Art. 5 III 1 GG ist allein der Staat. Indes muß die Kirche, wenn sie mit einem derart gebundenen Partner kontrahiert und unter seinem Rechtsregime theologische Ausbildung wünscht, akzeptieren, daß dieser Partner sich auch durch Staatskirchenverträge seiner Grundrechtsbindung nicht begeben kann.⁶² So gesehen ist die Kirche nicht grundrechtsgebunden, sondern von einer fremden Grundrechtsbindung betroffen, die sie im Rahmen des freundschaftlichen Zusammenwirkens mit dem Staat nicht

⁶¹ Der bei *Fischer*, Theologieprofessor, Theologische Fakultät und Kirche, in: FS-Geiselman, S. 356, Fn. 107 angeführte Einwand der Kirche gegen die Kopplung des Entzuges der Lehrerlaubnis an ein kirchliches Verfahren aus Gründen der Langwierigkeit kann daher nicht mehr gelten, nachdem die Kirche selbst ihr eigenes Recht entsprechend ausgestaltet hat.

⁶² Vgl. *Heckel*, Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 257; *Hufen*, Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen, in: FS-Schiedermair, S. 628, 638-640; *Renke*, Rez. Schachten, *Quis iudicabit?*, in: BayVBl. 1990, S. 608; *ders.*, Rez. Kriewitz, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, in: BayVBl. 1993, S. 448. *Kästner*, Die Geltung von Grundrechten in kirchlichen Angelegenheiten, in: JuS 1977, S. 720 f. sieht Grundrechtsschutz im Bereich der Kirchen vor allem durch staatliche Schutzpflichten gegeben.

ignorieren kann. Es steht ihr frei, sich durch Rückzug von den staatlichen Hochschulen dieser Grundrechtsbetroffenheit zu entziehen.

5. Wie weit reicht der verfahrensmäßige Grundrechtsschutz?

Nach den bisherigen Ausführungen bezieht sich der verfahrensmäßige Grundrechtsschutz auf die Dauer der Lehrbeanstandungsverfahren. Betrachtet man das innerkirchliche Recht, so steht am Ende des Lehrbeanstandungsverfahrens eine abschließende Entscheidung des zuständigen Ordinarius. Dem betroffenen Theologen steht dagegen der innerkirchliche Verwaltungsrechtsschutz in der Form des hierarchischen Rekurses zu, der bis zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor der Zweiten Sektion der Apostolischen Signatur führen kann.

Fraglich ist nun, ob sich der staatliche Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung nur auf die Dauer des Lehrbeanstandungsverfahrens oder auch auf das anschließende kanonische Verwaltungsverfahren erstrecken soll. Von der Ratio des verfahrensmäßigen Grundrechtsschutzes könnte man diesen auch auf den Verwaltungsrechtsschutz erstrecken, da hier immer noch die Möglichkeit besteht, daß die bischöfliche Entscheidung keinen Bestand hat. Zwar ist Gegenstand dieses Verfahrens keine theologische Lehrmeinung, sondern nur die verwaltungsrechtliche Rechtmäßigkeit, so daß man schwerlich sagen kann, der Staat eröffne und garantiere auch hier dem Theologen die Möglichkeit, seiner theologischen Position innerkirchlich Gehör zu verschaffen und so sein wissenschaftliches Selbstverständnis im Dialog mit dem Lehramt zu betätigen. Trotzdem geht es auch im reinen Verwaltungsverfahren immer noch um die Frage, ob der theologische Lehrstuhl für den Theologen verloren ist oder nicht.

Hier wäre der staatliche Schutz weiter als an einer kirchlichen Hochschule, denn Gegenstand des Verwaltungsverfahrens ist ja eine endgültige Entziehung bzw. Versagung der Lehrbefugnis. Doch Rechtsschutz ist nur dann wirklich Rechtsschutz, wenn im Falle des Obsiegens das geschützte Recht auch wirklich gewährt werden kann. Dieses Recht ist hier in staatlicher, aber auch in kirchlicher Perspektive das Recht auf wissenschaftliche Arbeit als Lehrer der Theologie, staatlich durch Art. 5 III 1 GG, innerkirchlich durch c. 218 CIC geschützt. Im Falle des Obsiegens im Verwaltungsrechtsweg steht dem Theologen nach c. 128 CIC, Art. 123 § 2 PastBon. ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Das bedeutet, daß der

Theologe so zu stellen ist, wie er stünde, wäre nicht in sein Recht eingegriffen worden. Im kirchlichen Kontext erhalte der Theologe sein Mandatum und auch seine Stelle wieder. Für den staatlichen Bereich indes würde dieser gegen die Kirche gerichtete Schadensersatzanspruch weitgehend ins Leere laufen, wenn der Staat schon nach Ablauf des Lehrbeanstandungsverfahrens endgültige Maßnahmen ergriffe.⁶³ Eine Rückversetzung des Theologen in seine Fakultät stellt den früheren Rechtszustand nicht ungeschmälert wieder her, wenn schon eine endgültige Neubesetzung im Fach des Theologen als Abhilfemaßnahme stattgefunden hat. Der Fächerproporz in der Fakultät, vor allem aber das wissenschaftliche Arbeitsumfeld des Theologen wäre hier nachhaltig verändert und unter Umständen empfindlich gestört. Für den Fall der Verweigerung des Nihil obstat liefe der Anspruch gänzlich ins Leere. Der Staat wird sich nicht bereit finden, den nunmehr kirchlich genehmen Theologen zusätzlich zu berufen. Zudem ist Schuldner des kanonischen Schadensersatzanspruchs nicht der Staat, sondern nur die Kirche. Allein aufgrund des kanonischen Urteils bekäme der Theologe seinen alten Lehrstuhl nicht zurück bzw. den Lehrstuhl, auf den er berufen werden sollte. Die Kirche kann nur geben, was ihr hier zusteht und das ist die kirchliche Lehrerlaubnis, allenfalls noch eine Berufbarkeitserklärung oder dergleichen. Sie kann darüber hinaus an einer staatlichen Hochschule nicht wie an einer kirchlichen Einrichtung einfach einen weiteren theologischen Lehrstuhl einrichten. Dazu fehlt ihr die Organisationshoheit. Hier kann allein der Staat durch die Fortdauer vorläufiger Maßnahmen den Weg für die Realisierung des kirchlichen Schadensersatzanspruchs offenhalten. Das Gebot effektiven Rechtsschutzes könnte es daher gebieten, den Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung aus Art. 5 III 1 GG auch auf das kanonische Verwaltungsverfahren zu erstrecken.

Die staatlichen theologischen Ausbildungseinrichtungen sind *res mixtae*, also gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche. Das Zusammenwirken beider wird im hier angesprochenen Schadensersatzfall besonders offensichtlich. Man könnte sogar in der Anordnung bloß vorläufiger Maßnahmen bei laufendem Verwaltungsverfahren nicht nur

⁶³ Das wird zutreffend von *Simon*, Die kirchliche Gebundenheit des staatlichen Amtes der katholischen Theologieprofessoren in Bayern, S. 74 gesehen, freilich noch vor dem Hintergrund der Rechtslage von 1964.

einen Grundrechtsschutz für den betroffenen Theologen, sondern auch eine Geste des Staates im Sinne der Freundschaftsklausel zu sehen. Er ermöglicht der Kirche ihren kanonischen Rechtsbindungen auch an den staatlichen Hochschulen nachzukommen und wirklich effektiv Schadensersatz zu gewähren.

Allerdings ist zu bedenken, daß der Grund für den hier entwickelten Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung in dem Umstand begründet liegt, daß der Staat in theologischer Hinsicht keinen Rechtsschutz bieten kann. Dieser Rechtsschutz ist innerkirchlich mit dem Abschluß eines förmlichen Lehrbeanstandungsverfahrens beendet. Im anschließenden Verwaltungsverfahren geht es nur darum, verwaltungsrechtliche Mängel der kirchlichen Maßnahme zu untersuchen. Fehler in diesem Bereich können vom Staat gegenüber der Kirche bei hinreichender Schwere jedoch moniert werden, vor allem bei willkürlichen Entscheidungen.

Das hat zur Folge, daß er der kirchlichen Entscheidung in seinem Bereich keine Geltung verschaffen wird. Er kann als Verfassungsstaat aufgrund der Konkordate nicht verpflichtet werden, Entscheidungen umzusetzen, die in einem für ihn schlicht unhaltbaren Verfahren zustande gekommen sind.⁶⁴ Sollte das der Staat gleichwohl tun, kann der betroffene Theologe auf den Rechtsschutz gegen die staatlichen Stellen verwiesen werden. Hier kann der Theologe auch schon parallel zu einem Lehrbeanstandungsverfahren tätig werden. Ein Bedürfnis, nach Ablauf eines Lehrbeanstandungsverfahrens zusätzlich den Ausgang des kirchlichen Verfahrens abzuwarten, das in der Sache keinen weitergehenden Rechtsschutz als das staatliche Verwaltungsverfahren gewährt, ist aber nicht angezeigt. Darin läge zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung des staatlichen Theologen gegenüber seinen an kirchlichen Hochschulen lehrenden Kollegen. Diesen steht ja grundsätzlich kein staatlicher Verwaltungsrechtsschutz zu,⁶⁵ so daß sie vor allem im Bereich der Willkürkontrolle allein auf den kirchlichen Verwaltungsrekurs angewiesen sind. Im Ergebnis ist daher festzuhalten,

⁶⁴ Vgl. *von Campenhausen*, Zur Bedeutung der staatlichen Justizgewährungspflicht hinsichtlich kirchlicher Maßnahmen, S. 342 f.; *Rijfner*, Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, S. 181.

⁶⁵ Vgl. *Himmelsbach*, Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, S. 240.

daß der hier entwickelte Grundrechtsschutz durch Verfahrensgestaltung aus Art. 5 III 1 GG mit dem Abschluß des kirchlichen Lehrbeanstandungsverfahrens erschöpft ist.

6. Zusammenfassung

Katholische Theologen an den staatlichen und kirchlichen Hochschulinrichtungen werden bei einem Lehrkonflikt mit unterschiedlichen Verfahrensweisen konfrontiert. Dabei sind die für das theologische Sachproblem entscheidenden Lehrbeanstandungsverfahren im kanonischen Recht wirksam eingebunden. Im konkordatären Recht hingegen werden sie nicht berücksichtigt. Das führt in der Sache zunächst zu einem weitgehenden Leerlaufen des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 III 1 GG für den an einer staatlichen Hochschule tätigen Theologen. Da der Staat aber nach Art. 5 III 1 GG die Wissenschaftsfreiheit der an seinen Hochschulen tätigen Wissenschaftler gewährleisten muß, kann er nicht einfach „Briefträger“ des kirchlichen Votums über die Lehre eines in seinem Dienst stehenden Theologen sein, auch wenn die religiös-weltanschauliche Neutralität dem Staat eine eigene theologische Position verbietet. Er kann aber im Wege einer grundrechtsbewußten Verfahrensgestaltung dem beanstandeten Theologen helfen, seine theologische Position seinem wissenschaftlichen Selbstverständnis gemäß gegenüber seiner Kirche zu vertreten und ihm dadurch auch im staatlichen Bereich einen gewissen Rechtsschutz im Lehrkonflikt bieten. Die Berechtigung der Kirche zur theologischen Letztentscheidung sowie ihr Anspruch, katholische Theologie öffentlich nur von kirchlich anerkannten Theologen lehren zu lassen, wird durch die hier vorgeschlagene Lösung eines Grundrechtsschutzes durch Verfahrensgestaltung nicht beeinträchtigt.

Zusammenschau und Ausblick

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung wurde auf dem Boden der säkularen Wissenschaftsfreiheit eine Lösung für den theologischen Lehrkonflikt gesucht, die gleichermaßen das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wie den Wunsch des Theologen achtet, im Lehrkonflikt seine angegriffene Lehre im theologischen Gespräch mit seiner Kirche zu vertreten und zu verteidigen. Die hier vorgeschlagene Lösung nimmt die Entwicklungen ernst, die sich in Theologie und Kirchenrecht vor dem Hintergrund des Zweiten Vatikanischen Konzils ergeben haben und integriert sie in die Struktur des staatlichen Grundrechtsschutzes der Wissenschaftsfreiheit. Sie überwindet dabei die herkömmliche, für den betroffenen Hochschullehrer und seine Wissenschaftsfreiheit aber letztlich uninteressante Fragestellung des staatskirchenrechtlichen Schrifttums zum theologischen Lehrkonflikt, ob denn ein beanstandeter Theologe Mitglied seiner Fakultät bleibt oder nicht. Der Theologe will doch gegen die Beanstandung selbst angehen und diese nicht bloß möglichst leicht hinnehmen!

Der Blick auf die innerkirchliche Situation hat deutliche Unterschiede zwischen der staatlichen und der kirchlichen Auffassung von Lehrfreiheit zutage treten lassen. Staatliche Grundrechte betonen die Freiheit des einzelnen, kirchliche Grundrechte und Verfahren stellen den Wahrheitsanspruch an die erste Stelle. Staat und Kirche haben für ihre Position je gute Gründe. In der Person des dissentierenden Theologen an einer staatlichen Hochschule treffen die unterschiedlichen Standpunkte aufeinander. Hier gilt es, neben der staatlichen auch und gerade die kirchliche Perspektive zu kennen, wenn man dem Problemfeld der Lehrfreiheit katholischer Staatstheologen gerecht werden will und realistische Forderungen an die Kirche stellen möchte, wie sie denn mit abweichenden Theologen umgehen soll. Hier hat sich schon viel zum Guten gewendet, wenngleich immer noch Desiderate bleiben, Rückstände und Distanzen gegenüber dem, was heutigem Rechtsempfinden als angemessen erscheint. Rückstände vor allem in Verfahrensfragen, die vom Dogma der Kirche so nicht gefordert werden, und Distanzen im unbedingten Beharren auf der Wahrheit des Glaubens. Hier kann eine juristische Arbeit keine Änderungen bewirken. Gerade das deutsche

Staatskirchenrecht ist angesichts der in ihm selbst garantierten kirchlichen Selbstbestimmung und staatlichen Neutralität in religiösen Fragen ein vollkommen ungeeigneter Reformhebel.

Die vergleichende Betrachtung von staatlicher und kirchlicher Sphäre befähigt aber, der kirchlichen Seite die richtigen Fragen zu stellen und ihr im Lehrkonflikt vorgebrachtes Selbstverständnis zu prüfen. Der religiös-weltanschaulich neutrale Staat kann hier der Kirche freilich nichts vorschreiben. Die Kirche darf an sie gestellte Erwartungen auf Veränderung ihrer Verfahren und größere Toleranz enttäuschen. Mit Recht. Denn diese Freiheit gewährt ihr das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht.

Die vorliegende Arbeit hat ein wesentliches Ziel erreicht, wenn wirkliches Verständnis geweckt werden konnte für die komplexe Situation der katholisch-theologischen Lehre an den staatlichen Hochschulen. Dabei sollte die Betonung gerade der Verfahrensfragen verdeutlichen, daß der vor allem bei fortschrittlich denkenden Gläubigen und Kirchenkritikern oft propagierte Gegensatz von Rechts- und Liebeskirche gar keiner ist. Vielmehr gilt es die Sozialgestalt der Kirche in ihrer ganzen menschlichen Unzulänglichkeit zu sehen und zu erkennen, daß die Kirche nur in dem Maße, wie sie eine Rechtskirche ist, auch Liebeskirche sein kann. Gerade die Darstellung des innerkirchlichen Rechtsschutzsystems hat hier Schwächen offenbart, aber auch gute Ansätze, die im Verhältnis von Staat und Kirche aufgegriffen werden sollten. Dabei ist sehr zu wünschen, daß in den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die vorhandenen innerkirchlichen Verfahren stärker berücksichtigt werden. Die Kirche wird dem staatlichen Partner hier ein Entgegenkommen nicht verweigern können, wenn er an das von ihr selbst im kanonischen Hochschulrecht formulierte Selbstverständnis anknüpft, daß nämlich Lehrbeanstandung ohne die Möglichkeit, ein Verfahren in der theologischen Sache zu bieten, nicht sein darf. So bleibt der Wunsch, daß die vertragsmäßige Ausgestaltung der Lehrfreiheit der katholischen Theologen an den staatlichen Hochschulen die Entwicklungen seit den Tagen der Weimarer Republik explizit nachvollzieht.

Natürlich werden auch dann Probleme verbleiben. Es liegt in der Natur des katholischen Lehramts und seiner hierarchischen Struktur, daß immer Autorität und Argument im Kampf liegen. Und letztlich sind es die

menschlichen Fähigkeiten der Beteiligten, die zum Gelingen oder zum Scheitern eines Lehrkonfliktes führen. Das ist das verbleibende Risiko des konfessionellen Staatsamtes eines katholischen Hochschultheologen, das der Staat um seiner Freiheitlichkeit und Neutralität willen nicht zu beseitigen vermag. Und das ist die Verantwortung, der sich die Kirche als glaubwürdige Zeugin des Evangeliums stellen muß.

Literaturverzeichnis

Anmerkung:

Die juristischen Kommentare werden einheitlich nach folgendem Muster zitiert: Bearbeiter, in: Herausgeber, Kommentiertes Gesetz in abgekürzter Form, Norm, Randnummer. Bsp.: *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 1. Festschriften werden immer „FS/GS-Gefeierte Person“ aufgeführt. Sie sind in einem gesonderten Verzeichnis bibliographisch nachgewiesen.

1. Monographien, Aufsätze und Lexikonbeiträge

- Abmeier*, Karlies; Karl-Joseph *Hummel* (Hrsg.): Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1980-1993 : eine Bibliographie, Paderborn [u.a.] 1997 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte ; 80).
- Adler*, Manfred: Das allgemeine Recht auf Religionsfreiheit : Anmerkungen zu einem Buch von Johannes Rothkranz, St. Ottilien 1999.
- Ablers*, Reinhold; Peter *Krämer* (Hrsg.): Das Bleibende im Wandel, Paderborn 1990.
- Dies.*: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: HdbKathKR², § 17.
- Alberigo*, Giuseppe (Hrsg.): Geschichte der Konzilien : vom Nicaenum bis zum Vaticanum II, Düsseldorf 1993.
- Albert*, Hans: Das Elend der Theologie : kritische Auseinandersetzung mit Hans Küng, Hamburg 1979.
- Alfaro*, Juan: Problema theologicum de munere Theologiae respectu Magisterii, in: Gregorianum 57 (1976), S. 39-79.
- Alternativkommentar*, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (AK-GG). Loseblattwerk / hrsg. von Erhard *Denninger* [u.a.], 3. Aufl., Neuwied 2001 [Loseblattausgabe].
- Althaus*, Rüdiger: Sive procedura iudicialis sive administrativa : zwei gleichwertige Alternativen der kirchlichen Strafverhängung?, in: FS-Reinhardt, S. 31-54.
- Amann*, Thomas A.: Art. „Grund, gerechter“, in: LKStKR II, S. 178 f.
- Amend*, Guido: Errichtung des Diplomstudienganges Katholische Theologie an einer staatlichen Universität : ein Anwendungsfall des Verhältnisses Staat-Kirche im Hochschulbereich, in: KuR 1996 , S. 239-248 (= Nr. 740).
- Ammer*, Josef: Art. „Akkommodation“, in: LKStKR I, S. 47-49.
- Ders.*: Art. „Universitäten“, in: LexKR, Sp. 966-968.
- Ders.*: Zum Recht der „Katholischen Universität“ : Genese und Exegese der Apostolischen Konstitution „Ex corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990, Würzburg 1994 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; 17).
- Anke*, Hans Ulrich: Die Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den neuen Ländern durch Staatskirchenverträge : zu den Möglichkeiten und Grenzen des staatskirchenvertraglichen Gestaltungsinstruments, Tübingen 2000 (Jus ecclesiasticum ; 62).

- Aubert*, Roger: Die Geschichte der Kirche als unentbehrlicher Schlüssel zur Interpretation der Entscheidungen des Lehramts, in: *Conc.* 6 (1970), S. 501 ff.
- Ders.*: Die Theologie während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Herbert *Vorgrimler* [u.a.] (Hrsg.), *Bilanz der Theologie im 20. Jahrhundert*, Bd. 2, Freiburg [u.a.] 1969, S. 7-70.
- Auer*, A.: Art. „Lehrfreiheit“, in: *LThK²* VI, Sp. 894 f.
- Auzu*, Bernardito Cleopas: Dissent in the church today : concern or rebellion?, in: *PhilipSac.* 22 (1987), S. 175-241.
- Ders.*: Noninfallible Magisterium, Religious Assent and Theological Dissent, in: *PhilipSac.* 26 (1991), S. 339-380.
- Aymans*, Winfried: Gemeinrechte und Gemeinplichten aller Gläubigen : ein rechtssprachlicher Beitrag zur sog. Grundrechtsproblematik des kanonischen Rechts, in: *FoTh.* 4 (1993), S. 5-19.
- Ders.*: Glaubensbekenntnis und Treueid, in: *FS-Geringer*, S. 23-37.
- Ders.*: Art. „Ius divinum – Ius humanum“, in: *LexKR*, Sp. 436-438.
- Ders.*; Klaus *Mörsdorf*: *Kanonisches Recht : Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Band I: Einleitende Grundfragen und Allgemeines Normen, Paderborn [u.a.] 1991.
- Dies.*: *Kanonisches Recht : Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*, Band II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn [u.a.] 1997.
- Ders.*: Kirchliche Grundrechte und Menschenrechte, in: *AfkKR* 149 (1980), S. 389-409.
- Ders.*; Eugenio *Corecco*: Kirchliches Lehramt und Theologie, in: *IKZ Communio* 3 (1974), S. 150-170.
- Ders.*: *Veritas de fide tenenda : kanonistische Erwägungen zu dem Apostolischen Schreiben „Ordiatio sacerdotalis“ im Lichte des Motu proprio „Ad tuendam fidem“*, in: *AfkKR* 167 (1998), S. 368-388.
- Ders.*: Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen : ein Beitrag zur kirchlichen Rechtssprache, in: *FS-Schmitz*, S. 3-22.
- Baar*, Johannes: Theologische Fakultäten, in: *StdZ* 223 (2005), S. 1 f.
- Babke*, Hans-Georg: *Theologie in der Universität aus rechtlicher, theologischer und wissenschaftstheoretischer Perspektive*, Frankfurt am Main [u.a.] 2000.
- Badura*, Peter: Das Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts : die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HdbStKirchR²* I, § 6.
- Baldus*, Manfred: *Katholische Kirche und Wissenschaft*, in: Günter *Gorschenek*, *Katholiken und ihre Kirche*, S. 282-290.
- Ders.*: Kirche und Universität im kanonischen Recht : zur Apostolischen Konstitution „*Ex Corde Ecclesiae*“ über die katholischen Universitäten vom 15. August 1990, in: *WissR* 24 (1991), S. 193-220.
- Ders.*: *Kirchliche Hochschulen*, in: *HdbStKirchR²* II, § 57.
- Ders.*: *Kirchliche Hochschulen*, in: *HdbWissR* I, S. 1131-1156.
- Ders.*: *Die philosophisch-theologischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland : Geschichte und gegenwärtiger Rechtsstatus*, Berlin 1965 (*Neue Kölner rechtswissenschaftliche Abhandlungen* ; 38).

- Ders.*: Die Reform des Hochschulrechts in der katholischen Kirche, in: Hochschulen der Religionsgemeinschaften, WissR Beih. 8 (1983), S. 46-73.
- Ders.*: Zur Frage von Mandat und Nihil obstat für Dozenten an katholischen Fachhochschulen in Deutschland, in: AfkKR 162 (1993), S. 484-492.
- Balthasar*, Hans Urs von: Der antirömische Affekt, Freiburg 1974 (Herderbücherei ; 492).
- Ders.*: Schleifung der Bastionen : von der Kirche in dieser Zeit, 2. Aufl., Einsiedeln, 1952 (Christ heute : Zweite Reihe ; 9).
- Barion*, Hans: Doppelsprachige Konkordate : eine konkordatstechnische Studie, in: Deutsche Rechtswissenschaft 5 (1940), S. 226-249.
- Ders.*: Gutachten zu „Deus Scientiarum Dominus“, in: Thomas *Marschler*, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts : Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004, S. 105-146.
- Ders.*: Kirche und Kirchenrecht : gesammelte Aufsätze, hrsg. von Werner Böckenförde, Paderborn [u.a.] 1984.
- Ders.*: Kodex und Konkordat, in: FS-Stutz, S. 371-388 (= *ders.*, Kirche und Kirchenrecht, S. 135-152).
- Barwig*, Gunter: Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, Frankfurt am Main 2004 (Schriften zum Staatskirchenrecht ; 21).
- Bauer*, Tomas: Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium : zur Konkretisierung des Art. 5 Abs. 3 GG im geltenden Recht, Berlin 1980 (Schriften zum Öffentlichen Recht ; 375).
- Baumgartner*, Hans Michael: Von der Königin der Wissenschaften zu ihrem Narren?, in: ThQ 171 (1991), S. 278-299.
- Bautz*, Friedrich Wilhelm: Art. „Denzinger, Heinrich“, in: BBKL I, Sp. 1263.
- Bayer*, O.; A. *Peters*: Art. „Theologie“, in: HWP X, Sp. 1080-1095.
- Beck*, Heinrich-Rudolf: Der Staat als Repräsentant von Sinnwerten und als Förderer transzendenzerschließender Kulturelemente, in: Die öffentliche Dimension der Religion : Ettersburger Gespräche am 15. und 16. November 1996 im Pannonia-Hotel Gotha, Erfurt [u.a.] 1997, S. 51-58.
- Becker*, Hans-Joachim: Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats, München, 1956.
- Becker*, Patrick; Thomas *Gerold*: Die Theologie an der Universität : eine Standortbestimmung, Münster [u.a.] 2005 (Theologie und Praxis : Abteilung B ; 20)
- Beinert*, Wolfgang: Das Christentum : Atem der Freiheit, Freiburg [u.a.] 2000.
- Ders.*: Dogmatik studieren : Einführung in dogmatisches Denken und Arbeiten, Regensburg 1985.
- Ders.*: Der Glaubenssinn der Gläubigen in Theologie- und Dogmengeschichte : ein Überblick, in: Dietrich *Wiederkehr* (Hrsg.), Der Glaubenssinn des Gottesvolkes, S. 66-131.
- Ders.* (Hrsg.): Glaubenszugänge : Lehrbuch der katholischen Dogmatik, 3 Bde., Paderborn [u.a.] 1995.
- Ders.*: Knechtschaft – Herrschaft – Partnerschaft? : Systematische Erwägungen zum Verhältnis von Lehramt und Theologie, in: Max *Seckler* (Hrsg.), Lehramt und Theologie, S. 25-56.
- Ders.*: Art. „Lehramt, kirchliches – II. Historisch-theologisch“, in: LThK³ VI, Sp. 751-753.
- Ders.*: Art. „Maria/Mariologie“, in: NHTHG III, S. 306-315.

- Ders.*: Art. „Offenbarung“, in: *LexDog*, S. 399-403.
- Ders.*: Art. „Rezeption“, in: *LThK³* VIII, Sp. 1147-1149.
- Ders.*: Das Rezeptionsgeschehen in der Kirche, in: *StdZ* 214 (1996), S. 381-392.
- Ders.*: Die Subjekte der kirchlichen Rezeption, in: *StdZ* 214 (1996), S. 305-314.
- Ders.*: Theologische Erkenntnislehre, in: *ders.* (Hrsg.), *Glaubenszugänge I*, S. 45-197.
- Ders.*: Art. „Tradition“, in: *LexDog*, S. 513-516.
- Ders.*: Art. „Unfehlbarkeit“, in: *LThK³* X, Sp. 389-392.
- Ders.*: Universitätstheologie und Kirche, in: *StdZ* 211 (1993), S. 723-740.
- Benda*, Ernst [u.a.] (Hrsg.): *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 1994.
- Benz*, Ernst: *Beschreibung des Christentums : eine historische Phänomenologie*, München 1975 (dtv wissenschaftliche reihe).
- Berkemann*, Jörg: *Schul- und Hochschulrecht*, in: *Wolfgang Hoffmann-Riem* (Hrsg.), *Hamburgisches Staats- und Verwaltungsrecht*, 2. Aufl. Baden-Baden, 1998, S. 311-360.
- Bernard*, Felix: *Entscheidungsfreiheit im neuen Kirchenrecht*, in: *ThPQ* 133 (1985), S. 28-40.
- Bertone*, Tarcisio: *Anmerkungen zur Rezeption lehramtlicher Dokumente und dem Problem des öffentlichen Dissenses*, in: *OssRom*. 1997 Nr. 8 vom 21. Februar 1997, S. 10-12.
- Bethge*, Herbert: *Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren : zu einigen Aspekten der aktuellen Grundrechtsdiskussion*, in: *NJW* 1982, S. 1-7.
- Beumer*, Johannes: *Das authentische Lehramt der Kirche*, in: *ThGl*. 38 (1948), S. 273-289.
- Bier*, Georg: *Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive*, in: *Reinhild Ahlers* [u.a.] (Hrsg.), *Kirchenrecht aktuell : Anfragen von heute an eine Disziplin von „gestern“*, Essen 2004 (Beihefte zum Münsterischen Kommentar ; 40), S. 1-44.
- Bierbaum* Max: *Inter Sanctam Sedem et Borussiae solemnibus conventio*, in: *Apoll.* 3 (1930), S. 86-96.
- Biffi*, Franco: *La comunità universitaria, le sue componenti, le sue autorità*, in: *Seminarium* N.F. 20 (1980), S. 436-487.
- Bleckmann*, Albert: *Staatsrecht II : die Grundrechte*, 4. Aufl., Köln [u.a.] 1997.
- Böcher*, Otto: Art. „Mainz – II. Universität“, in: *TRE XXI*, S. 717-725.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang: *Die Bedeutung der Konzilerklärung über die Religionsfreiheit : Überlegungen 20 Jahre danach*, in: *ders.*, *Schriften zu Staat – Kirche – Gesellschaft*, Band 3: *Religionsfreiheit : die Kirche in der modernen Welt*, Freiburg [u.a.] 1990, S. 59-70 (= *StdZ* 204 [1986], S. 303-312).
- Ders.*: *Einleitung zur Textausgabe der „Erklärung über die Religionsfreiheit“*, in: *Heinrich Lutz* (Hrsg.), *Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit*, Darmstadt 1977 (*Wege der Forschung* ; 246), S. 401-421 (= *ders.*, *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, S. 231-246).
- Ders.*: *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: *FS-Forstthoff*, S. 75-94 (= *ders.*, *Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit*, S. 213-230).
- Ders.*: *Der Fall Küng und das Staatskirchenrecht*, in: *NJW* 1981, S. 2101-2103.
- Ders.*: „Der freiheitliche säkularisierte Staat ...“, in: *FS-Reichert*, S. 19-23.

- Ders.*: Grundrechte als Grundsatznormen : zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, in: *ders.*, Staat, Verfassung, Demokratie, Frankfurt am Main 1992, S. 159-199 [= Der Staat 29 (1990), S. 1-31].
- Ders.*: Kirche und christliche Glaube in den Herausforderungen der Zeit : Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957-2002, Münster 2004 (Wissenschaftliche Paperbacks ; 25).
- Ders.*: Kirche und modernes Bewußtsein, in: IKZ Communio 15 (1986), S.153-168.
- Ders.*: Noch einmal: Das Ethos der modernen Demokratie und die Kirche : eine Kontroverse, in: *ders.*, Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, S. 29-49 (= Hochland 50 [1957/58], S. 409-421).
- Ders.*: Staat – Gesellschaft – Kirche, in: CGMG XV (1982), 5-120 (= *ders.*: Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Band 3: Religionsfreiheit : die Kirche in der modernen Welt, Freiburg [u.a.] 1990, S. 113-211).
- Ders.*: Staat, Verfassung, Demokratie : Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1992, (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft ; 953).
- Ders.*: Über die Autorität päpstlicher Lehrenzyklen : am Beispiel der Äußerungen zur Religionsfreiheit, in: ThQ 186 (2006), S. 22-39.
- Böckenförde*, Werner: Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre : Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: ZevKR 32 (1987), S. 258-279.
- Ders.*: Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: NVwZ 1998, S. 810-814.
- Böhm*, Friedhelm: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern nach dem Konkordat vom 24. Januar 1925, Diss. Erlangen 1927.
- Böttigheimer*, Christoph: Kirchliche Glaubwürdigkeit : ein offenes Wort zum römischen Nihil-obstat-Verfahren, in: ThGw. 46 (2003), S. 184-192.
- Ders.*: Mitspracherecht der Gläubigen in Glaubensfragen, in: StdZ 214 (1996), S. 547-554.
- Boff*, Leonardo: Ist die Unterscheidung zwischen lehrender und lernender Kirche zu rechtfertigen?, in: Conc. 17 (1981), S. 650-654.
- Bohr*, Konrad: Art. „Theologiestudenten“, in: HPTTh. V, S. 568.
- Boné*, Edouard: Akademische Freiheit und katholische Universität, in: Franz König (Hrsg.), Wesen und Aufgabe einer katholischen Universität, S. 118-133.
- Ders.*: Les sanctions dans l'église : commentaire des canons 1311 – 1399, Paris, 1990 (Le nouveau droit ecclésial ; 6).
- Bose*, Harald von: Neue Entwicklungen im Staatskirchenrecht : der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt, in: LKV 1998, S. 295-300.
- Ders.*: Die Partnerschaft von Staat und Kirche in der säkularisierten Gesellschaft : Betrachtungen aus Sachsen-Anhalt, in: FS-Isensee, S. 25-42.
- Boyle*, John P.: Church teaching authority : historical and theological studies, Notre Dame [u.a.] 1995.
- Braun*, Klaus: Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart [u.a.] 1984.
- Breitsching*, Konrad: Menschenrechte, Grundrechte und kirchliche Rechtsordnung, in: FS-Mühlsteiger, S. 191-221.

- Brieskorn*, Norbert: Art. „Grundrechte“, in: LKStKR II, S. 181-183.
- Brinkmann*, Josef: Toleranz in der Kirche : eine moraltheologische Untersuchung über institutionelle Aspekte innerkirchlicher Toleranz, Paderborn 1980 (Paderborner Theologische Studien ; 9).
- Brosseder*, Johannes: Art. „Lehramt, Lehrbeanstandung – 1. Katholisch“, in: EKL III, Sp. 60-66.
- Brune*, Johannes; Burkhard *Sauermost*: Akademie, Fachhochschule, Universität : zum Beispiel Katholische Theologie in Berlin, in: Andreas *Herzig* [u.a.] (Hrsg.): ... unterm Himmel über Berlin, S. 252-254.
- Brunsmann*, Johann: Lehrbuch der Apologetik, 2 Bde., Wien 1924 und 1926.
- Burger*, Guido: Staatskirchenrecht in Sachsen : das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften im sächsischen Landesrecht, Leipzig 1998 (Leipziger Juristische Studien, öffentlich-rechtliche Abteilung ; 2).
- Ders.*: Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. 7. 1996, in: LKV 1997, S. 317-319.
- Burghardt*, Dominik: Institution Glaubenssinn : die Bedeutung des *sensus fidei* im kirchlichen Verfassungsrecht und für die Interpretation kanonischer Gesetze, Paderborn 2002.
- Burkhardt*, Ernst: Die definitiv vorgelegten Wahrheiten im Sinne der „*Professio fidei*“ 1989, in: FKTh. 16 (2000), S. 20-36.
- Ders.*: Dialog und Lehramt, Wien 1999 (Schriftenreihe der Karlskirche ; 10).
- Bussé*, Franz-Georg von: Gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche : Religionsunterricht, Kirchensteuer, Anstaltsseelsorge, Friedhofswesen, Theologische Fakultäten/Fachbereiche nach der Bayerischen Verfassung, München 1978 (Schriftenreihe rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung ; 3).
- Byrne*, James M.: Theologie und christlicher Glaube, in: Conc. 30 (1994), S. 476-483.
- Callies*, Christian: Die grundrechtliche Schutzpflicht im mehrpoligen Verfassungsverhältnis, in: JZ 2006, S. 321-330.
- Campenhausen*, Axel Freiherr von: Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in staatlichen Theologischen Fakultäten, in: ZevKR 30 (1985), S. 71-76.
- Ders.*: Das konfessionsgebundene Staatsamt, in: FS-Maunz, S. 27-37.
- Ders.*: Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: HdbStKirchR² I, § 2.
- Ders.*: Art. „Nihil obstat“, in: Deutsches Rechtslexikon³ II, S. 3033.
- Ders.*: Rechtsprobleme der Berufung von Theologieprofessoren an staatlichen Fakultäten, in: FS-Schmitz, S. 441-454.
- Ders.*: Die Rechtsstellung der Theologischen Fakultäten in Deutschland, in: ZevKR 47 (2002), S. 425-429.
- Ders.*: Rez. zu: Winfried Schachten, *Quis iudicabit?*, Berlin 1989, in: ZevKR 38 (1993), S. 122 f.
- Ders.*: Staatskirchenrecht, in: Heiko *Faber* [u.a.] (Hrsg.), Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht (NdsStVwR), S. 570-591.
- Ders.*; Heinrich *de Wall*: Staatskirchenrecht : eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa ; ein Studienbuch, 4. Aufl München 2006 (Juristische Kurz-Lehrbücher).

- Ders.*: Theologische Fakultäten/Fachbereiche, in: HdbWissR I, S. 963-990.
- Ders.*: Vier neue Staatskirchenverträge in vier neuen Ländern, in: NVwZ 1995, S. 757-762.
- Ders.*: Zur Bedeutung der staatlichen Justizgewährungspflicht hinsichtlich kirchlicher Maßnahmen, in: *ders.* [u.a.] (Hrsg.), Göttinger Gutachten II : kirchenrechtliche Gutachten in den Jahren 1990-2000, erstattet vom Kirchenrechtlichen Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Tübingen 2002 (Jus ecclesiasticum ; 69), S. 334-346.
- Chiapetta*, Luigi: Sommario di diritto canonico e concordatario, Roma 1995.
- Christoph*, Joachim E.: Art. „Theologische Fakultäten“, in: EvStLA, Sp. 2456-2459.
- Ders.*: Zur Akkreditierung theologischer Studiengänge, in: ZevKR 49 (2004), S. 253-271.
- Ciappi*, Luigi: Il magistero della chiesa nel pensiero di S. S. Pio XII., in: Div. 5 (1961), S. 552-580.
- Cito*, Davide: L'assenso al magistero e la sua rilevanza giuridica, in: IusEccl. 11 (1999), S. 471-491.
- Classen*, Claus Dieter: Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: LdR 5/870, 5 S. [Stand: Juni 1999].
- Coffy*, Robert: Lehramt und Theologie - die Situation heute : Exposé vor dem europäischen Bischofssymposium, in: Or. 40 (1976), S. 63-66; 80-83.
- Comentario exegetico al código de derecho canónico / obra coordinada y dirigida por A. Marzoa ...*, 3. Aufl., 5 Bde., Pamplona 2002.
- Concetti*, Gino: Magistero ecclesiastico e libertà di ricerca teologica, in: Atti del V. Colloquio Giuridico, Roma 1985, S. 771-775.
- Congar*, Yves: Le droit au désaccord, in: AnCan. 25 (1981), S. 277-286.
- Conzemius*, Victor: Antimodernismus und katholische Theologie, in: StdZ 128 (2003), S. 736-752.
- Ders.*: Die Kritik der Kirche, in: HFTTh. III, S. 11-26.
- Corecco*, Eugenio: Erwägungen zum Problem der Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft : methodologische Aspekte, in: AfkKR 150 (1981), S. 421-453.
- Ders.* (Hrsg.): Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, Fribourg 1981.
- Ders.*: Der Katalog der Pflichten und Rechte des Gläubigen im CIC, in: FS-Heinemann (60), S. 179-202.
- Creifelds*, Carl: Rechtswörterbuch, begr. von Carl Creifelds, hrsg. von Klaus Weber, bearb. von Dieter Guntz [u.a.], 18. Aufl., München 2004.
- Cremer*, Wolfram: Freiheitsgrundrechte : Funktionen und Strukturen, Tübingen 2003 (Jus publicum ; 104).
- Czermak*, Gerhard: Staat und Weltanschauung : eine Auswahlbibliographie juristischer sowie historischer und gesellschaftswissenschaftlicher Literatur ; mit kritischen Hinweisen und einer Abhandlung zu Entwicklung und Gegenwartslage des sogenannten Staatskirchenrechts, Berlin [u.a.] 1993.
- Ders.*: Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staats, in: NVwZ 2003, S. 949-953.
- Dästner*, Christian: Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen : Kommentar, 2. Aufl. Stuttgart [u.a.] 2002.

- Deeley*, Robert P.: The mandate for those who teach theology in instituts of higher studies : an interpretation of the meaning of canon 812 of the code of canon law, Romae 1986.
- Degenhart*, Christoph; Claus *Meissner* (Hrsg.): Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, Stuttgart [u.a.] 1997.
- Ders.*: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Sächsischen Verfassung, in: *ders.* [u.a.] (Hrsg.), Handbuch der Verfassung des Freistaates Sachsen, S. 265-288.
- Demel*, Sabine: Das innerkirchliche Recht auf freie Meinungsäußerung zwischen Konsens und Widerspruch, in: GS-Schulz I, S. 191-207.
- Dies.*: Das Recht auf freie Meinungsäußerung unter dem Anspruch des christlichen Gehorsams : eine Quadratur des Kreises ?, in: MThZ 50 (1999), S. 259-273.
- Dies.*: Recht auf Streit oder Pflicht zum Gehorsam? : Kirchenrechtliche Perspektiven, in: Georg *Kraus* [u.a.] (Hrsg.), Wider das Vergessen und Verschweigen, S. 125-141.
- Dies.*: Schutzmantel der Freiheit oder Zwangsjacke der Mächtigen? : Anspruch und Wirklichkeit, Chancen und Gefahren des kirchlichen Rechts, in: ThPQ 4 (2001), 361-374.
- Dennemarck*, Bernd: Art. „Statuten“, in: LKStKR III, S. 601 f.
- Denninger*, Erhard (Hrsg.): Hochschulrahmengesetz : Kommentar, München 1984.
- Ders.*: Staatliche Hilfe zur Grundrechtsausübung durch Verfahren, Organisation und Finanzierung, in: HdbStR V, § 113, S. 291-319.
- Denzler*, Georg (Hrsg.): Kirche und Staat auf Distanz : historische und aktuelle Perspektiven, München 1977.
- DePaolis*, Velasio: La collocazione della congregazione per la dottrina della fede nella curia romana e la ratio agendi per l'esame delle dottrine, in: Per. 86 (1997), S. 571-613.
- Ders.*: De sanctionibus in ecclesia : adnotationes in codicem liber VI, Romae, 1986.
- Depenbeuer*, Otto: Auf dem Weg in die Unfehlbarkeit? : Das Verfassungsbewußtsein der Bürger als Schranke der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: FS-Kriele, S. 485-505.
- Ders.*: Religion als ethische Reserve der säkularen Gesellschaft : zur staatstheoretischen Bedeutung der Kirche in nachchristlicher Zeit, in: FS-Isensee, S. 3-23.
- DePooter*, Patrick: La „mission canonique“ et le „mandatum“ au sein des universités ecclésiastiques et catholiques : un jeu de mots ou une distinction plus fondamentale?, in: IusEccl. 16 (2004), S. 595-618.
- Deutsches Rechtslexikon*, Horst *Tilch* (Hrsg.), 3. Aufl. München 2001-2003.
- Dieckmann*, Hermann: De Ecclesia : tractatus historico-dogmatici, tomus II: De ecclesiae magisterio conspectus dogmaticus, Freiburg 1925 (Theologia fundamentalis).
- Diekamp*, Franz; Klaudius *Jüssen*: Katholische Dogmatik : nach den Grundsätzen des heiligen Thomas, Bd. 1, 12./13. Aufl., Münster 1958.
- Dilcher*, Gerhard; Ilse *Staff* (Hrsg.): Christentum und modernes Recht : Beiträge zum Problem der Säkularisierung, Frankfurt am Main 1984 (Suhkamp-Taschenbuch Wissenschaft ; 421).
- Dirksen*, Gesa: Das deutsche Staatskirchenrecht – Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?, Frankfurt am Main 2003 (Schriften zum Staatskirchenrecht ; 7).
- Donner*, Hartwig: Niedersächsisches Hochschulrecht, in: Edmund *Brandt* [u.a.] (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Niedersachsen, 1. Aufl. Baden-Baden 2002, S. 601-661.
- Doppke*, Eckehardt: Art. „Schleswig-Holstein – 2. Katholisch“, in: LexRP II, Sp. 1915 f.

- Dordett*, Alexander: Die Ordnung zwischen Staat und Kirche : ein historisch-systematischer Grundriß, Innsbruck [u.a.] 1958.
- Drier*, Horst (Hrsg.): Grundgesetz : Kommentar, 3 Bde., Tübingen 1996-2000.
- Ders.* (Hrsg.): Grundgesetz : Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 2004.
- Ders.*: Kanonistik und Konfessionalisierung : Marksteine auf dem Weg zum Staat, in: JZ (2002), S. 1-13 (= Georg *Siebeck* [Hrsg.]: *Artibus ingenuis* : Beiträge zu Theologie, Philosophie, Jurisprudenz und Ökonomik, Tübingen 2001, S. 133-169).
- Ders.*: Subjektiv-rechtliche und objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte, in: Jura 1994, S. 505-513.
- Droege*, Michael: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004 (Schriften zum Öffentlichen Recht ; 945).
- Drotschmann*, Joseph: Katholischer Religionsunterricht und katholische Schulen in den Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg, in: Engagement 3 (1985), S. 203-209.
- Driigh*, Franz: Die rechtliche Stellung der katholisch-theologischen Fakultäten nach der Reichsverfassung und nach den Kirchenverträgen, Diss. Köln 1934.
- D'Souza*, Victor George: The congregation for the doctrine of the faith and the procedure for examination of doctrine, in: ITS 36 (1999), S. 300-318.
- Duelles*, Avery: Die Frage des Dissenses, in: Peter *Hünemann* (Hrsg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt, S. 153-159.
- Ders.*: Lehramt und Unfehlbarkeit, in: HFTh. IV, S. 109-129.
- Ebers*, Godehard Josef, Staat und Kirche im neuen Deutschland, München 1930.
- Ecclesia Catholica* (Hrsg.): Katechismus der Katholischen Kirche : Neuübersetzung aufgrund der Editio typica latina, München [u.a.] 2003.
- Eckholt*, Margit; Marianne *Heimbach-Steins*: Gebremste Aufbrüche? : Krisenphänomene im Verhältnis von Theologie und Kirche, in: HK 58 (2004), S. 181-185.
- Ehlers*, Dirk: Art. „Angelegenheiten, gemeinsame“, in: LKStKR I, S. 103.
- Ders.*: Art. „Angelegenheiten, gemischte“, in: LKStKR I, S. 103.
- Ders.*: Problemstellungen des Vertragsstaatskirchenrechts, in: ZevKR 46 (2001), 286-318.
- Ders.*: Staatlicher Rechtsschutz gegenüber den Religionsgemeinschaften in amts- und dienstrechtlichen Angelegenheiten, in: ZevKR 27 (1982), S. 269-295.
- Ehmes*, Herbert: Die Bedeutung des Grundgesetzes für die Kirche, insbesondere Grundrechte in der Kirche, in: ZevKR 34 (1989), S. 382-405.
- Eichel*, Hans; Klaus Peter *Möller* (Hrsg.): 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen : eine Festschrift, Wiesbaden 1997.
- Eicher*, Peter: Theologie : eine Einführung in das Studium, München 1980.
- Ders.*: Die verwaltete Offenbarung : zum Verhältnis von Amtskirche und Erfahrung, in: Conc. 14 (1978), S. 141-148.
- Eid*, Volker: Theologie – eine universitäre Wissenschaft, in: Georg *Kraus* (Hrsg.), Theologie in der Universität, S. 37-51.
- Eisenkopf*, Paul: Vom Lehramt des Gottesvolkes, in: Alfons *Weiser* (Hrsg.): Dialog in der Kirche, S. 35-45.
- Eltz*, Johannes zu: Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz, Mainz 1988.

- Emde*, Ernst Thomas: Die theologischen Fakultäten zwischen wissenschaftlicher Freiheit und kirchlicher Bindung : zu den Rechtsfolgen einer kirchlichen Beanstandung eines katholischen Universitäts-theologen, in: AöR 106 (1981), S. 355-402.
- Engel*, Fritz Karl: Das bayerische Konkordat und die Reichsverfassung, Diss. Erlangen 1927.
- Engelhardt*, Hanns: 50 Jahre Staat und Kirche in Hessen, in: Hans *Eichel* [u.a.] (Hrsg.), 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen, S. 202-226.
- Ders.*: Um des Friedens in der Universität willen, in: liberal 22 (1980), S. 754-762.
- Epping*, Volker: Grundrechte, Berlin [u.a.] 2004 (Springer-Lehrbuch).
- Erdö*, Péter: Die Wirksamkeit des kanonischen Strafsystems : Fragen zur Verhängung von Kirchenstrafen auf dem Verwaltungsweg, in: FS-Geringer, S. 77-91.
- Errázuriz*, Carlos José: La protezione giuridico-penale dell'autenticità della fede : alcune riflessioni sui delitti contro la fede, in: MonEcl. 114 (1989), S. 113-131.
- Eser*, Albin: Strafrecht in Staat und Kirche : einige vergleichende Beobachtungen, in: FS-Mikat, S. 493-513.
- Esterbauer*, Reinhold: Angesichts des Anderen : vom Dialog zum Antlitz, in: FS-Csoklich, S. 215-225.
- Faber*, Heiko; Hans-Peter *Schneider* (Hrsg.): Niedersächsisches Staats- und Verwaltungsrecht (NdsStVwR), Frankfurt am Main 1985.
- Fastenrath*, Elmar: Papsttum und Unfehlbarkeit, Frankfurt am Main 1991 (Fuldaer Hochschulschriften ; 13).
- Feliciani*, Giorgio: I diritti fondamentali dei cristiani e l'esercizio dei „munera docendi et regendi“, in: Eugenio *Corrado* (Hrsg.), Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, S. 221-240.
- Ferne*, Brain E.: Ad tuendam fidem : some reflections, in: Per. 88 (1999), S. 579-606.
- Feuchte*, Paul (Hrsg.): Verfassung des Landes Baden-Württemberg : Kommentar, Stuttgart [u.a.] 1987 (Kohlhammer Kommentare).
- Ders.*: Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg, Stuttgart 1983 (Veröffentlichungen zur Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945 ; 1).
- Ders.*: Die Verfassungsnovelle zur Lehrerbildung, in: BWVBl. 1969, S. 65-72.
- Fenling*, Daniel: Katholische Glaubenslehre : Einführung in das theologische Leben für weitere Kreise, 4. Aufl., Salzburg 1951.
- Figueiredo*, Anthony J.: The magisterium-theology relationship : contemporary theological conceptions in the light of universal church teaching since 1835 and the pronouncements of the bishops of the United States, Roma 2001 (Tesi Gregoriana : Serie Teologia ; 75).
- Finkenzeller*, Josef: Glaube ohne Dogma? : Dogma, Dogmenentwicklung und kirchliches Lehramt, Düsseldorf 1972 (Patmos-Paperback).
- Ders.*: Art. „Lehramt“, in: MarLex. IV, S. 81-85.
- Ders.*: Überlegungen zur Sprachgestalt und zur Grenze des Dogmas, in: MThZ 21 (1970), S. 216-236.
- Fischer*, Erwin: Trennung von Staat und Kirche : die Gefährdung der Religionsfreiheit in der Bundesrepublik, 2. Aufl., Frankfurt/Main [u.a.] 1971.

- Ders.*: Volkskirche ade! : Trennung von Staat und Kirche ; die Gefährdung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., Berlin 1993 [Bis 3. Aufl. u.d.T. Trennung von Staat und Kirche].
- Fischer*, Eugen Heinrich: Das kirchliche Mitwirkungsrecht bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich, in: FS-Flatten, S. 361-379.
- Ders.*: Theologieprofessor, theologische Fakultät und Kirche : das akademische Lehramt der katholischen Theologie im Rahmen des deutschen Konkordatsrechtes, in: FS-Geiselman, S. 330-366.
- Fischer*, Norbert: Die philosophische Frage nach Gott : ein Gang durch ihre Stationen, Paderborn 1995 (AMATECA ; 2).
- Flatten*, Heinrich: Das bischöfliche Nihil obstat für Privatdozenten der Theologie nach deutschem Konkordatsrecht, in: FS-Arnold, S. 197-218.
- Ders.*: Missio canonica, in: FS-F. X. Arnold, S. 123-141.
- Fleckl*, Andreas: Religionsfreiheit : Entwicklung bis zum II. Vatikanischen Konzil, ein Beitrag zum Staatskirchenrecht, in: FS-Mühlsteiger, S. 481-513.
- Föhr*, Ernst: Geschichte des Badischen Konkordats, Freiburg 1958.
- Fossion*, A.: Über den rechten Gebrauch des „Katechismus der Katholischen Kirche“, in: ThGw. 37 (1994), S. 162-173.
- Frank*, Karl Suso: Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirche, 3. Aufl. Paderborn [u.a.] 2002.
- Ders.*: Art. „Nachfolge Jesu – II. Alte Kirche und Mittelalter“, in: TRE XXIII, S. 691-686.
- Franz*, Albert (Hrsg.): Bindung an die Kirche oder Autonomie? Theologie im gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg u.a. 1999 (Quaestiones Disputatae ; 173) (Schriften der Europäischen Gesellschaft für Theologie ; 4).
- Ders.*: Theologie und Lehramt im Gespräch : wissenschaftliche Tagung zur Frage des Nihil obstat, in: ETB 12 (2001), S. 49-50.
- Ders.*: Der Wahrheitsanspruch der Theologie, in: FS-Feil S, 26-46.
- Ders.*: Warum das Salz schal wird : Theologie und Kirche tun sich derzeit schwer miteinander, in: HK 57 (2003), S. 66-70.
- Ders.*: Was ist heute noch katholisch? : Zum Streit um die innere Einheit und Vielfalt der Kirche, Freiburg [u.a.] 2001 (Quaestiones disputatae ; 192).
- Franzen*, August: Die katholisch-theologische Fakultät Bonn im Streit um das Erste Vatikanische Konzil : zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Altkatholizismus am Niederrhein, Köln [u.a.] 1974 (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte ; 6).
- Die *Freiheit der Theologen und der Theologie* : eine Erklärung, in: Beil. zu Conc. 1/1969.
- Frerk*, Carsten: Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, Aschaffenburg 2002.
- Friedberg*, Emil: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl., Leipzig 1909.
- Frieling*, Reinhard: Instrumentalisierte Freiheit der Theologie? : Bemerkungen eines evangelischen Theologen zur römischen „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“ (Mai 1980), in: ZThK 88 (1991), S. 121-138.
- Fries*, Heinrich: Fundamentaltheologie, 2. Aufl., Graz [u.a.] 1985.
- Ders.*: Leiden an der Kirche, Freiburg [u.a.] 1989.

- Ders.*: Rezeption : der Beitrag der Gläubigen für die Wahrheitsfindung in der Kirche, in: StdZ 209 (1991), S. 3-16.
- Ders.*: Sensus fidelium : der Theologe zwischen dem Lehramt der Hierarchie und dem Lehramt der Gläubigen, in: Magnus Löhrer [u.a.], Theologe und Hierarch, S. 55-77.
- Ders.*: Die Verantwortung des Theologen für die Kirche, in: StdZ 200 (1982), S. 245-258.
- Ders.*/ Johann Finsterbühlz: Art. „Unfehlbarkeit“, in: SM IV, Sp. 1052-1062.
- Fritsch*, Matthias J.: Art. „Agnostizismus“, in: LphGTh., S. 18 f.
- Frotscher*, Werner; Bodo *Pieroth*: Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., München 2005 (Grundrisse des Rechts).
- Fuchs*, Claudio: Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999 (Jus ecclesiasticum ; 61).
- Fuchs*, Josef: Kontinuität kirchlicher Morallehre? : Überlegungen am Beispiel der Religionsfreiheit, in: StdZ 205 (1987), S. 242-256.
- Fuchs*, Konstantin: Glauben – aber wie, Mainz 1968.
- Fürst*, Gebhard (Hrsg.): Dialog als Selbstvollzug der Kirche?, Freiburg [u.a.] 1997 (Quaestiones disputatae ; 166).
- Gänswein*, Georg: Art. „Affectio papalis“, in: LKStKR I, S. 36 f.
- Ders.*: „Episcopi ... authentici sunt fidei doctores et magistri“ : ein Beitrag zu Werdegang und Interpretation von c. 753, in: FS-Aymans, S. 97-115.
- Ders.*: Art. „Glaubensbekenntnis - II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 147 f.
- Ders.*: Art. „Glaubenskongregation“, in: LKStKR II, S. 150 f.
- Ders.*: Art. „Glaubensverkündigung, authentische“, in: LKStKR II, S. 152 f.
- Ders.*: Art. „Professio fidei“, in: LKStKR III, S. 301-303.
- Ders.*: Art. „Treueid – I. Kath.“, in: LKStKR III, S. 706-708.
- Gaillardetz*, Richard R.: The ordinary universal magisterium : unresolved questions, in: TS 63 (2002), S. 447-471.
- Ders.*: Teaching with authority : a theology of the magisterium in the church, Collegeville/Minnesota 1997 (Theology and life series ; 41).
- Ganoczy*, Alexandre: Einführung in die Dogmatik, Darmstadt 1983 (Die Theologie).
- Ders.*: Schöpfungslehre, 2. Aufl., Düsseldorf 1987 (Leitfaden Theologie ; 10).
- Garhammer*, Erich: Priesterbildung zwischen Seminar und Universität : strukturelle Probleme und mentale Reserven, in: *ders.* (Hrsg.), Unnütze Knechte?, S. 24-52.
- Ders.*: Unnütze Knechte? Priesterbild und Priesterbildung, Regensburg 1989.
- Gatzemeier*, Matthias: Art. „Theologie“, in: EPhW IV, S. 250-256.
- Geiger*, Willi: Art. „Grundrechte“, in: StL⁶ III, Sp. 1122-1134.
- Ders.*: Wissenschaftsfreiheit als Problem der politischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Franz König (Hrsg.), Wesen und Aufgabe einer katholischen Universität, S. 99-117.
- Gerhards*, Albert: Wozu Theologie an der Universität?, in: PastBl. 49 (1997), S. 227-233.
- Germann*, Michael: Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in: FS-Listl (75), S. 627-656.
- Gerosa*, Libero: Communio – Excommunicatio : zur theologischen und rechtlichen Natur der Exkommunikation, in: Reinhild *Ablers* [u.a.] (Hrsg.), Das Bleibende im Wandel, S. 105-119.

- Ders.*: Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam : theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, Paderborn 1995.
- Ders.*: Ist die Exkommunikation eine Strafe?. in: AfkKR 154 (1985), S. 83-120.
- Ders.*: Meinungsfreiheit und Kommunikation in der Kirche : ein kanonistischer Überblick, in: FS-Aymans, S. 129-146.
- Ders.*: Das Recht der Kirche, Paderborn 1995 (AMATECA ; 12).
- Ders.*: Schisma und Häresie : kirchenrechtliche Aspekte zu einer neuen theologischen Begriffsbestimmung, in: ThGl. 83 (1993), S. 195-212.
- Ders.*: Verbindlichkeit von Glaubenswahrheiten und wissenschaftliche Methode im Kirchenrecht : Überlegungen aufgrund der jüngsten Debatte über die Frauenordination, ThGl. 93 (2003), S. 13-27.
- Gervig*, M.: Art. „Menschenwürde“, in: LMA VI, Sp. 525 f.
- Glotsz*, Peter: Theologie und Universität : zur Rolle theologischer Forschung und Lehre an der Universität heute, in: Wolfgang *Thierse* (Hrsg.): Religion ist keine Privatsache, S. 324-332.
- Görres*, Ida Friederike: Der göttliche Bettler und andere Versuche, Frankfurt 1959.
- Dies.*: Reinhold Schneiders „Unglaube“ oder die negative Mystik, in: *dies.*, Der göttliche Bettler und andere Versuche, S. 119-148.
- Goos*, Christoph: Rechtsschutz in Kirchensachen : eine unendliche Geschichte, in: ZBR 2004, S. 159 –169.
- Graulich*, Markus: Art. „Verwaltungsbeschwerde – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 817-819.
- Greinacher*, Norbert: Christenrechte in der Kirche, in: ThQ 163 (1983), S. 190-199.
- Ders.*; Herbert *Haag*: Der Fall Küng : eine Dokumentation, München [u.a.] 1980.
- Ders.*: Kirchliches Lehramt und Theologen, in: ThQ 160 (1980), S. 138 f.
- Ders.*: Zur Freiheit sind wir befreit : zum Problem der Christenrechte in der Kirche, in: FS-Tamás, S. 173-182.
- Grzeszjok*, Bernd: Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht : kollidierendes Verfassungsrecht als alleinige Schranke des kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, in: AöR 129 (2004), S. 168-218.
- Grigoleit*, Klaus Joachim; Jens *Kersten*: Die Reichweite der Wissenschaftsfreiheit im Dienstrecht staatlich anerkannter kirchlicher Hochschulen : ein Beitrag zur Dogmatik des subjektiven öffentlichen Rechts zwischen Kirchenautonomie und staatlichem Hochschulrecht, in: DöD 2001, S. 1-8.
- Grimm*, Christoph; Peter *Caesar*: Verfassung für Rheinland-Pfalz : Kommentar, 1. Aufl., Baden-Baden 2001.
- Grimm*, Dieter; Hans-Jürgen *Papier* (Hrsg.): Nordrhein-westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht (StVwR NW), Frankfurt 1986.
- Grocholenski*, Zenon: La facoltà teologica nell'università, in: Seminarium 44 (2004), S. 513-533.
- Ders.*: Das kirchliche Nihil obstat : die Berufung des Professors für Katholische Theologie, in: ETB 12 (2001), S. 51-64.
- Ders.*: Die Theologischen Fakultäten im Dienst des Glaubens und der Kirche, in: TThZ 109 (2000), S. 249-252.
- Gruber*, Franz: Diskurs und Konsens im Prozeß theologischer Wahrheit, Innsbruck [u.a.] 1993 (Innsbrucker theologische Studien ; 40).

- Gutwenger*, Engelbert : Bemerkungen zu einer theologischen Erkenntnislehre, in: ZKTh. 90 (1968), S. 162-176.
- Ders.*: Welche Rolle spielt das Magisterium im Glauben der Kirchengemeinschaft?, in: Conc. 6 (1970), S. 18-25.
- Häberle*, Peter: Die Freiheit der Wissenschaften im Verfassungsstaat, in: AöR 110 (1985), S. 329-362.
- Häring*, Bernhard: Erzwingung von Verstandesgehorsam gegenüber nicht-unfehlbaren Lehren?, in: ThGw. 29 (1986), S. 213-219.
- Ders.*: Es geht auch anders : Plädoyer für eine neue Umgangsform in der Kirche, 3. Aufl., Freiburg [u.a.] 1994.
- Ders.*: Meine Erfahrung mit der Kirche, 2. Aufl., Freiburg [u.a.] 1989.
- Ders.*: Der Theologe in der Öffentlichkeit : Freiheit theologischer Forschung und Meinungsbildung im Zeitalter der Massenmedien, in: Or. 36 (1972), S. 42-45.
- Häring*, Hermann; Karl Josef *Kuschel*: Art. „Theologie“, in: WBC, S. 1237-1244.
- Haering*, Stephan: Die Verträge zwischen dem Heiligen Stuhl und den neuen Bundesländern aus den Jahren 1994 bis 1998, in: FS-Listl, S. 761-794.
- Hafner*, Felix: Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte, Freiburg/Schweiz 1992 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat ; 36).
- Hahn*, Viktor: Dogma, Glaube und Verkündigung, Köln 1973 (Kölner Beiträge ; 12).
- Hailbronner*, Kay: Art. „Hochschullehrer“, in: LdR 9/960 [Stand: 11. Juli 1983].
- Ders.*; Max-Emanuel *Geis* (Hrsg.): Kommentar zum Hochschulrahmengesetz (HRG), Heidelberg [Loseblattausgabe].
- Halbfas*, Hubertus: Aufklärung und Widerstand : Beiträge zur Reform des Religionsunterrichts und der Kirche, Düsseldorf 1971.
- Ders.*: Theologie und Lehramt, in: ders., Aufklärung und Widerstand, S. 165-177.
- Hallermann*, Heribert: Akkreditierung Katholisch-Theologischer Studiengänge? : Eine kirchen- und staatskirchenrechtliche Problemanzeige, in: AfkKR 173 (2004), S. 92-118.
- Ders.*: Einvernehmen erforderlich : wieviel Theologie schützt das Bayerische Konkordat?, in: HK 58 (2004), S. 457-462.
- Ders.*: Art. „Grundrechte u. Grundpflichten – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 184-187.
- Ders.*: Was ist eine Katholisch-Theologische Fakultät? : Versuch einer Begriffsbestimmung, in: KuR 2005, S. 63-73 (= Nr. 740).
- Ders.*: Wie viel [sic!] Theologie schützt das Bayerische Konkordat, in: AfkKR 172 (2003), S. 427-449.
- Halm*, Christian: Die Errichtung des Erzbistums und der Kirchenprovinz Hamburg durch Vertrag vom 22. September 1994 : ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Staatskirchenrechts, Berlin 2000 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 35).
- Hamann*, Andreas: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 : ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 3. Aufl., Neuwied [u.a.] 1970.
- Hamer*, Jérôme; Yves *Congar* (Hrsg.): Die Konzilerklärung über die Religionsfreiheit, Paderborn 1967.

- Haring*, Johann: Das Lehramt der katholischen Theologie : Festschrift der Grazer Universität für 1926, Graz 1926.
- Haug*, Volker (Hrsg.): Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg : systematische Darstellung, Heidelberg 2001 (Recht in der Praxis).
- Hausberger*, Karl: Sieben oberhirtliche Stellungnahmen zur Ausbildung des Klerus an den staatlichen Universitäten Deutschlands aus dem Jahre 1899, in: FS-Albrecht, S. 273-285.
- Heckel*, Martin: Aktuelle Rechtsfragen bei der Besetzung bzw. Einziehung theologischer Lehrstühle, in: ZevKR 49 (2004), S. 519-525.
- Ders.*: Gesammelte Schriften : Staat, Kirche, Recht, Geschichte, 5 Bde., Tübingen 1989-2004 (Ius ecclesiasticum ; 38,1-2; 58,1-2; 73).
- Ders.*: Grundfragen der theologischen Fakultäten seit der Wende, in: FS-Link, S. 213-299 (= *ders.*, Gesammelte Schriften V, S. 401-484).
- Ders.*: Leitlinien des Staatskirchenrechts: Ausgleich in Freiheit : zu Axel von Campenhauens repräsentativem Werk, in: ZThK 101 (2004), S. 68-85.
- Ders.*: Organisationsstrukturen der Theologie in der Universität, Berlin 1987 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 18).
- Ders.*: Der Rechtsstatus der theologischen Fakultäten im freiheitlichen, religiös-neutralen Verfassungsstaat, in: Albert *Franz* (Hrsg.): Bindung an die Kirche oder Autonomie, S. 44-89 (= *ders.*, Gesammelte Schriften IV, S. 946-986).
- Ders.*: Religionsbedingte Spannungen im Kulturverfassungsrecht, in: FS-Maurer, S. 351-379 (= *ders.*, Gesammelte Schriften V, S. 365-399).
- Ders.*: Das Säkularisierungsproblem in der Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts, in: Gerhard *Dilcher* [u.a.] (Hrsg.), Christentum und modernes Recht, Frankfurt 1984, S. 35-95.
- Ders.*: Staat – Kirche – Kunst : Rechtsfragen kirchlicher Kunstdenkmäler, Tübingen 1968 (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen ; 22).
- Ders.*: Die staatliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Religionsgesellschaften, in: FS-Lerche, S. 213-237 (= *ders.*, Gesammelte Schriften IV, S. 1026-1052).
- Ders.*: Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986 (Ius ecclesiasticum ; 31).
- Ders.*: Die theologischen Fakultäten zwischen Trennungsprinzip und Freiheitsgarantie, in: FS-Bachof, S. 29-45.
- Ders.*: Zum Sinn und Wandel der Freiheitsidee im Kirchenrecht der Neuzeit, in: ZRG KA 55 (1969), S. 395-436 (= *ders.*, Gesammelte Schriften I, S. 447-483).
- Ders.*: Zur Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: FS-Obermayr, S. 181-191 (= *ders.*, Gesammelte Schriften IV, S. 987-997).
- Ders.*: Zur Ordnungsproblematik des Staatskirchenrechts im säkularen Kultur- und Sozialstaat, in: JZ 1994, S. 425-431.
- Hegel*, Eduard: Die katholisch-theologische Fakultät Münster in ihrer geschichtlichen Entwicklung (1773-1961), Münster 1961 (Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster ; 47).
- Ders.*: Organisationsformen der diözesanen Priesterausbildung in Deutschland : Grundlinien ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: FS-Frings, S. 645-666.

- Hehl*, Ulrich von; Heinz *Hürten* (Hrsg.): Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980 : eine Bibliographie, Mainz 1983 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte ; 40).
- Heim*, Manfred: Obsequium religiosum intellectus et voluntatis, in: MThZ 42 (1991), S. 359-370.
- Heimbach-Steins*, Marianne: Einheit in Pluralität : strukturelle Voraussetzungen kirchlicher Streitkultur, in: Georg *Kraus* [u.a.] (Hrsg.), Wider das Verdrängen und Verschweigen, S. 97-110.
- Dies.*: Erfahrungen mit dem Nihil Obstat-Verfahren aus Sicht von Betroffenen, in: ETB 12 (2001), S. 65-72.
- Heimerl*, Hans: Laien im Dienst der Verkündigung : Laienmitwirkung an der Lehraufgabe der Kirche, Wien 1958.
- Ders.*: Menschenrechte – Christenrechte und ihr Schutz in der Kirche, in: ThPQ 121 (1973), S. 26-35.
- Ders.*: Menschenrechte und Christenrechte, in: ThPQ 139 (1991), S. 20-29.
- Heinemann*, Heribert: Dekret: Die Aufsicht der Hirten über die Bücher : Einleitung und Kommentar, in: NKD 52, S. 7-39.
- Ders.*: Art. „Ius divinum“, in: StL7 III, Sp. 206-208.
- Ders.*: Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität : kritische Anmerkungen zu staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Vereinbarungen, in: FS-Schmitz, S. 397-414.
- Ders.*: Art. „Kirchliche Lehrbeanstandung – I. Katholische Kirche“, in: StL7 III, Sp. 515-518.
- Ders.*: Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche : Analyse und Kritik der Verfahrensordnung, Trier 1981 (Canonistica ; 6).
- Ders.*: Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Kath.“ in: LKStKR II, S. 719-721.
- Ders.*: Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: NKD 37.
- Ders.*: Lehrbeanstandungsverfahren : ein Problem und seine Lösungsversuche, in: Magnus *Löhrer* [u.a.], Theologie und Hierarchie, S. 145-158.
- Ders.*: Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – I. Katholisch“, in: LThK³ VI, Sp. 754 f.
- Ders.*: Neue Verfahrensordnung, in: NKD 37.
- Ders.*: Recht und Rechtsschutz im neuen kirchlichen Gesetzbuch, in: FS-Schwendenwein, S. 331-347.
- Ders.*: „Ruhrtheologie“ im Vertragssystem von Kirche und Staat, in: MaH 44 (1991), S. 73-87.
- Heinz*, Hanspeter, Hans *Maier*, Hans F. *Zacher*: Offenkundige Mängel beim Nihil obstat : ein Brief an die zuständigen deutschen Bischöfe, in: HK 56 (2002), S. 133-137.
- Heitmann*, Steffen: Der Katholische Kirchenvertrag Sachsen, in: NJW 1997, S. 1420-1424.
- Hell*, Leonhard: Dankbares Denken – Menschwerdung als Herausforderung und Gegenstand dogmatischer Theologie, in: Barbara *Henze* (Hrsg.): Studium der katholischen Theologie, S. 79-100.
- Hellmuth*, Hugo: Die missio canonica, in: AfkKR 91 (1911), S. 448-476, 601-637.
- Henrici*, Peter: Das Heranreifen des Konzils : erlebte Vorkonzilstheologie, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 482-496.

- Hering*, Rainer: Die späte erste Fakultät : vom Allgemeinen Vorlesungswesen zum Fachbereich Evangelische Theologie, in: Johann Anselm *Steiger* (Hrsg.), 500 Jahre Theologie im Hamburg, S. 225-242.
- Herkströter*, Dirk: Wissenschaftsfreiheit und Theologie : ein Beitrag zu Entstehung, Verlauf und Stand der Diskussion um den Rechtsstatus theologischer Fakultäten, Diss. Hannover 1996.
- Herrmann*, Horst: Wie man hierzulande über die gesunde Lehre wacht : zur Problematik des Lehrbeanstandungsverfahrens bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: *ders.*, zu nahe getreten [sic] : Aufsätze 1972-1978, Frankfurt [u.a.] 1979 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23: Theologie ; 119).
- Herzig*, Andreas; Burkhard *Sauermost* (Hrsg.): ... unterm Himmel über Berlin : Glauben in der Stadt, Berlin 2001.
- Hesse*, Konrad: Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich : zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche in der Gegenwart, Göttingen 1956 (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien ; 19).
- Hierold*, Alfred E.: Die Statuten für den Jurisdiktionsbereich des katholischen Militärbischofs für die deutsche Bundeswehr, in: AfkKR 159 (1990), S. 94-116.
- Ders.*: Vom Sinn und Zweck kirchlicher Strafe, in: FS-Heinemann (60), S. 331-341.
- Hilling*, Nikolaus: Art. „Theologische Fakultäten“, in: StL⁵ V, Sp. 333-341.
- Hilpert*, Konrad: Katholische Theologie in Deutschland : ein Resümee, in: HdR II 1.2.13 [Stand: 6. Erg.-Lfg. 2002].
- Ders.*: Art. „Menschenrechte“, in: LKStKR II, S. 778-781.
- Ders.*, Art. „Menschenrechte – I. Theologisch-ethisch“, in: LThK³ VII, Sp. 120-125.
- Ders.*: Art. „Religionsfreiheit – II. Systematisch-theologisch“, in: LThK³ VIII, Sp. 1050 f.
- Himmelsbach*, Rainer: Die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten Trier, Paderborn, Frankfurt St. Georgen und Fulda, Berlin 1997 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 28).
- Hinder*, Paul: Grundrechte in der Kirche : eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche, Freiburg/Schweiz 1977 (Studia Friburgensia, Neue Folge ; 54, Kanonistische Abteilung).
- Hinschius*, Paul: System des katholischen Kirchenrechts : mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 4. Band, Berlin 1888.
- Hirnsperger*, Johann: Das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre : kirchenrechtliche Überlegungen zur neuesten Rechtsentwicklung, in: FS-Holotik, S. 329-343.
- Hoeren*, Thomas: Kirchen und Datenschutz : kanonistische und staatskirchenrechtliche Probleme der automatisierten Datenverarbeitung, Essen 1986 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beihefte ; 1).
- Hoffmann*, Roland: Verfahrensgerechtigkeit : Studien zu einer Theorie prozeduraler Gerechtigkeit, Paderborn [u.a.] 1992 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft : N.F. ; 65).
- Hoffmann*, Hasso: Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, in: JuS 1988, S. 841-848.
- Hollerbach*, Alexander: Ausgewählte Schriften, herausgegeben von Gerhard Robbers, Berlin 2006.

- Ders.*: Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, in: GS-Conrad, S. 283-305 (= *ders.*, Ausgewählte Schriften, S. 410-421).
- Ders.*: Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStR VI, § 138.
- Ders.*: Art. „Fakultäten (II)“, in: LThK³ III, Sp. 1157-1162
- Ders.*: Art. „Freiheit der Wissenschaft in der Kirche“, in: LThK³ IV, Sp. 113 f.
- Ders.*: Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HdbStR VI, § 140.
- Ders.*: Art. „Freundschaftsklausel“, in: LKStKR I, S. 724 f.
- Ders.*: Art. „Kirchliche Lehrbeanstandung – III. Staatskirchenrechtlich“, in: StL⁷ III, Sp. 519 f.
- Ders.*: Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, Karlsruhe 1974 (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe ; 118).
- Ders.*: Art. „Nihil obstat“, in: RGG⁴ VI, Sp. 319 f.
- Ders.*: Die rechtliche Stellung der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Adrian *Loretan* (Hrsg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten, S. 67-82.
- Ders.*: Art. „Rechtswissenschaft“, in: StL⁷ IV, Sp. 751-760.
- Ders.*: Art. „Theologische Fakultäten“, in: StL⁷ V, Sp. 461-464.
- Ders.*: Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 16 (1982), S. 69-102.
- Ders.*: Theologische Fakultäten und staatliche Pädagogische Hochschulen, in: HdbStKirchR² II, § 56.
- Ders.*: Art. „Treueid“, in: RGG⁴ VIII, Sp. 588.
- Ders.*: Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, in: HdbStR VI, § 139.
- Ders.*: Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main 1965 (Juristische Abhandlungen ; 3).
- Ders.*: Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: HdbStaatsKR² I, § 7.
- Hollós*, Franz Tibor: Staatskirchenrecht, Erlangen 1948 (Erlanger wissenschaftliche Beiträge : Juristische Reihe ; 1).
- Holstein*, Günther: Theologische Fakultäten und Lehrversprechen (Formula Sponsionis), in: FS-Pappenheim, S. 190-197.
- Holzke*, Frank: Die „Neutralität“ des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, in: NVwZ 2002, S. 903-913.
- Homeyer*, Josef: Der Dialog von Wissenschaft und Glaube : eine Perspektive der Kultur der Hochschulen, in: FS-Feil, S. 64-75.
- Hommens*, Maximilian: Magnus Cancellarius einer kirchlichen Hochschule : eine kanonistische Dissertation, St. Ottilien 1985 (Dissertationen / Theologische Reihe ; 9).
- Hoye*, William J.: Demokratie und Christentum : die christliche Verantwortung für demokratische Prinzipien, Münster 1999.
- Ders.*: Lehramtliche Aussagen und wissenschaftliche Wahrheit in der katholischen Theologie, in: ZKTh. 105 (1983), S. 156-167.
- Huber*, Ernst-Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. IV, 2. Aufl., Stuttgart [u.a.] 1982.
- Ders.*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. V, Stuttgart [u.a.] 1978.

- Hünemann*, Peter: Dogmatische Prinzipienlehre : Glaube, Überlieferung, Theologie als Sprach- und Wahrheitsgeschehen, Münster 2003.
- Ders.*: Art. „Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie“, in: LThK³ III, Sp. 1004.
- Ders.*: Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil : ein historischer Bericht und eine systematische Reflexion, in: CrSr. 21 (2000), S. 71-101.
- Ders.*: Rationale Begründungsverfahren in der Dogmatik und kirchliches Lehramt, in: Glaubenswissenschaft? : Peter *Neuner* (Hrsg.), Theologie im Spannungsfeld von Glaube, Rationalität und Öffentlichkeit, Freiburg [u.a.] 2002 (Quaestiones disputatae ; 195), S. 77-98.
- Ders.*: Schutz des Glaubens? : Kritische Rückfragen eines Dogmatikers, in: HK 52 (1998), S. 455-460.
- Ders.*: Art. „Sensus fidei“, in: LThK³ IX, Sp. 465-467.
- Ders.*; Dietmar *Mieth* (Hrsg.): Streitgespräch um Theologie und Lehramt : die Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen in der Diskussion, Frankfurt 1991.
- Ders.*: Theologie als Wissenschaft und ihre Disziplinen, in: Hubert *Wolf* (Hrsg.), Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870-1962 : ihre Geschichte, ihr Zeitbezug, Paderborn [u.a.] 1999 (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums ; 3), S. 377-394.
- Ders.*: Die Theologie und die universitas litterarum : eine historische und systematische Reflexion im Ausgang vom II. Vaticanum, in: ThQ 171 (1991), S. 316-329.
- Ders.*: Art. „Wissenschaft/Glaubenslehre“, in: NHThG V, S. 250-262.
- Ders.*: Art. „Wissenschaftsfreiheit – III. B. Wissenschaftsfreiheit und Lehrbindung der kathol. Hochschullehrer“, in: EvStL³ II, Sp. 4095-4098.
- Hufen*, Friedhelm: Art. „Neutralität“, in: LKStKR III, S. 10-14.
- Ders.*: Wissenschaftsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht an theologischen Fakultäten staatlicher Hochschulen : für eine grundrechtsorientierte Lösung eines alten Problems, in: FS-Schiedermair, S. 623-642.
- Huster*, Stefan: Die ethische Neutralität des Staates : eine liberale Interpretation der Verfassung, Tübingen 2002 (Jus publicum ; 90).
- Internationale Theologenkommission*: Thesen über das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Theologen zueinander, in: ThPh. 52 (1977), S. 57-61. Lateinischer Text: Theses de Magisterii ecclesiastici et Theologiae ad invicem relatione, in: Gregorianum 57 (1976), S. 549-556; dahinter: Commentarium ad theses ... von Otto *Semmelroth* und Karl *Lehmann*, S. 556-563.
- Dies.*: Die Interpretation der Dogmen, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 246-266.
- Ipsen*, Knut: Völkerrecht : ein Studienbuch, 5. Aufl., München 2004.
- Isak*, Axel: Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung staatlichen Rechts, Berlin 1994 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 24).
- Isensee*, Josef: Die katholische Kirche und das verfassungsstaatliche Erbe der Aufklärung, in: FS-Schambeck, S. 213-246.

- Ders.*: Keine Freiheit für den Irrtum : die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma, in: ZRG KA 73 (1987), S. 296-336.
- Iserlob*, Erwin: Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil in historischer und theologischer Sicht, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 3 (1969), S. 13-33.
- Jarass*, Hans D., Bodo *Pieroth*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., München 1995.
- Dies.*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Aufl, München 2006.
- Jeand'Heur*, Bernd/*Koroth*, Stefan: Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart u.a. 1999.
- Jone*, Heribert: Gesetzbuch der lateinischen Kirche : Erklärung der Kanones, 3 Bde., Paderborn 1950-1953.
- Kästner*, Karl-Hermann: Die Geltung von Grundrechten in kirchlichen Angelegenheiten, in: JuS 1977, S. 715-721 (= Paul *Mikat* [Hrsg.], Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, S. 474-497).
- Ders.*: Art. „Rechtsschutzgewährung“, in: LKStKR III, S. 375-378.
- Ders.*: Staatliche Justizhoheit und religiöse Freiheit : über die Frage nach der staatlichen Kompetenz zur Rechtsschutzgewährung im Wirkungsbereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Tübingen 1991 (Jus ecclesiasticum ; 41).
- Kabl*, Joachim: Das Elend des Christentums : oder Plädoyer für eine Humanität ohne Gott, Reinbek 1973.
- Ders.*: Irrationalität als Lebensmoment theologischen Denkens, in: *ders.*: Das Elend des Christentums, S. 96-118.
- Ders.*: Zwanzig Thesen über die Unwissenschaftlichkeit der Theologie, in: Vorgänge 1969, S. 413 f.
- Kabl*, Wilhem: Die *Missio canonica* zum Religionsunterricht und zur Lehre der Theologie an Schulen bzw. Universitäten : nach dem Rechte der katholischen Kirche und dem staatlichen Rechte in Preußen, Diss. Greifswald 1907.
- Kaiser*, Matthäus: Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, HdbKathKR, § 16.
- Kant*, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft = *ders.*, Werke in sechs Bänden II.
- Ders.*: Werke in sechs Bänden, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Sonderausgabe nach der Ausgabe von 1983 (= 5. erneut überprüfter reprographischer Nachdruck der Ausgabe 1956) Darmstadt 1998.
- Karpen*, Ulrich; Manuela *Freund*: Hochschulgesetzgebung und Hochschulautonomie : der verbliebene Spielraum des Hochschulsatzungsrechts, dargestellt am Beispiel der Hochschulgrundordnung, München 1992 (Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre ; 49).
- Kasper*, Walter: Dogmatik als Wissenschaft : Versuch einer Neubegründung, in: ThQ 157 (1977), S. 189-203.
- Ders.*: Art. „Religionsfreiheit – II. Katholische Kirche“, in: StL7 IV, Sp. 825-827.
- Ders.*: Wissenschaftliche Freiheit und lehramtliche Bindung der Katholischen Theologie, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 16 (1982), S. 13-44.

- Kaufmann*, Arthur: Einige Bemerkungen zur Frage der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, in: FS-Bockelmann, S. 67-73.
- Ders.*: Grundprobleme der Rechtsphilosophie : eine Einführung in das rechtsphilosophische Denken, München 1994.
- Kaufmann*, Ludwig: Ein ungelöster Kirchenkonflikt : der Fall Pfürtner, Freiburg/Schweiz 1987.
- Kehrer*, Günter: Die Theologie der Befreiung als weiteres Beispiel für den Unsinn jedweder Theologie, in: MIZ 1985, H. 3, S. 12-19.
- Ders.*: Theologie ist unwissenschaftlich : Plädoyer für die Abschaffung der theologischen Fakultäten, in: MIZ 1987, H. 4, S. 2-4.
- Kern*, Walter; Franz-Josef *Niemann*: Theologische Erkenntnislehre. 2. Aufl. Düsseldorf 1990 (Leitfaden Theologie ; 4)
- Kertelge*, Karl: Die Wirklichkeit der Kirche im Neuen Testament, in: HfTh. III, S. 66-108.
- Kewenig*, Wilhelm A.: Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: StL7 V, Sp. 1100-1104.
- Kimminich*, Otto: Hochschule im Grundrechtssystem, in: HdbWissR I, S. 121-156.
- King*, John J.: The magisterium and the scholar, in: AEcR 146 (1962), S. 145-166.
- Kirche und modernes Leben* : Papst Pius IX. (1846) bis Papst Pius XII. (1949) Eichstätt [u.a.] 1950 (Lexikon päpstlicher Weisungen ; 2).
- Kirste*, Max: Der Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität in Frankfurt : eine staatskirchenrechtliche Kontroverse, Münster [u.a.] [1989] (Waxmann aktuell ; 2).
- Ders.*: Erinnerung und Beanstandung – kirchliches Recht im staatlichen Rechtskreis : Katholisch-theologische Fakultäten zwischen Kirche und Staat : ein Beitrag zum Nihilobstat-Problem, Diss. Münster 1985.
- Klausnitzer*, Wolfgang: Glaube und Wissen : Lehrbuch der Fundamentaltheologie für Studierende und Religionslehrer, Regensburg 1999.
- Ders.*: Der Primat des Bischofs von Rom : Entwicklung – Dogma – Ökumenische Zukunft, Freiburg [u.a.] 2004.
- Ders.*: Theologie in der Universität : Wissenschaft - Kirche – Gesellschaft ; ein fundamental-theologischer Beitrag., in: Georg *Kraus* (Hrsg.), Theologie in der Universität, S. 15-36.
- Klein*, Joseph: Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Tübingen 1947 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart ; 130).
- Kleine*, Markus: Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz : ein Beitrag zur juristischen Methodik im Staatskirchenrecht, Baden-Baden 1993 (Nomos-Universitätschriften ; 114).
- Klinger*, Elmar: Macht und Dialog : die grundlegende Bedeutung des Pluralismus in der Kirche, in: Gebhard *Fürst* (Hrsg.), Dialog als Selbstvollzug der Kirche, S. 151-165.
- Knauer*, Peter: Das kirchliche Lehramt und der Beistand des Heiligen Geistes : zur römischen „Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen“, in: StdZ 208 (1990), S. 661-675.
- Ders.*: Der neue Amtseid, in: StdZ 208 (1990), S. 93-101.
- Knemeyer*, Franz-Ludwig: Hochschulautonomie /Hochschulselbstverwaltung, in: HdbWissR I, S. 237-257.

- Ders.*: *Lehrfreiheit : Begriff der Lehre, Träger der Lehrfreiheit*, Bad Homburg v.d.H. [u.a.] 1969.
- Knoch*, Otto B.; Klaus *Seboltissek*, Art. „Bibel – VIII. Bibelübersetzungen, 1. Die alten Übers. des AT u. NT“, in: *LThK³ I*, Sp. 382-384.
- Knoch*, Wendelin: Ein Erbe, das es zu verteidigen gilt, in: *DT* vom 13. Juli 2002.
- Ders.*: *Gott sucht den Menschen: Offenbarung, Schrift, Tradition*. Paderborn 1997 (AMATECA ; 4).
- Koch*, Kurt: Hat das Christentum noch Zukunft? : Zur Präsenz der Kirche in den säkularisierten Gesellschaften Europas, in: *IKZ Communio* 32 (2003), S. 116-136.
- Ders.*: *Selbstverständnis und Praxis des kirchlichen Lehramtes*, in: *StdZ* 211 (1993), S. 395-402.
- Köck*, Franz Karl: *Rechtliche und politische Aspekte von Konkordaten*, Berlin 1983 (Schriften zum öffentlichen Recht ; 444).
- König*, Franz (Hrsg.): *Wesen und Aufgabe einer katholischen Universität*, Düsseldorf 1984 (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern ; 115) (Patmos-Paperback).
- Koeniger*, Albert; Friedrich *Giese*: *Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts*, 3. Aufl., Augsburg [u.a.] 1949.
- Ders.*: *Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preuß. Zirkumskriptionsbulle*, Köln [u.a.] 1932 (Kanonistische Studien und Texte ; 7).
- Königsmann*, Josef: *Die Mission der katholischen Kirche unter den Bedingungen der Religionsfreiheit*, in: *FS-Socha*, S. 238-248.
- Köster*, H. M.: *Das philosophisch-theologische Studium der deutschen Pallottiner*, in: *AmrhKG* 40 (1988), S. 237-259.
- Köttgen*, Arnold: *Freiheit der Wissenschaft und die Selbstverwaltung der Universität*, in: Franz L. *Neumann* [u.a.] (Hrsg.): *Die Grundrechte : Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, Bd. 2, Berlin 1954, S. 291-329.
- Kolping*, Adolf: *Einführung in die katholische Theologie : Geschichtsbezogenheit, Begriff und Studium*, 2. Aufl., Münster 1963.
- Ders.*: *Kirche – eine komplexe Wirklichkeit : eine Auswahl von Aufsätzen (1928/29-1978)*, Münster 1989.
- Ders.*: *Der theologische Hintergrund des „Falles Küng“*, in: *ders.*, *Kirche – die komplexe Wirklichkeit*, S: 248-258.
- Ders.*: Art. „*Silentium obsequiosum*“, in: *LThK² IX*, Sp. 754.
- Korioth*, Stefan: *Staatskirchenrecht*, in: *Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern*, Baden-Baden 1999, S. 53-79.
- Korta*, Stefan: *Der katholische Kirchenvertrag Sachsen : Geschichtlicher Hintergrund – Entwicklung – Inhalt*, Frankfurt am Main (u.a.) 2001 (Adnotationes in Ius Canonicum ; 18).
- Koury*, Joseph: *Dissens äußern*, in: Leonard *Snidder* [u.a.] (Hrsg.), „*Alle Katholiken haben das Recht ...*“, S. 71-74.
- Krämer*, Peter: Art. „*Christenrechte – Christenpflichten*“, in: *LexKR*, Sp. 148 f.
- Ders.*: Art. „*Christenrechte – Christenpflichten*“, in: *LThK³ II*, Sp. 1104-1105.
- Ders.*: *Die katholische Universität : kirchenrechtliche Perspektiven*, in: *AfkKR* 160 (1991), S. 25-47.

- Ders.*: Kirche und Büchzensur : zu einer neuen Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre, in: ThGl. 83 (1993), S. 72-80.
- Ders.*: Kirchenrecht, 2 Bde. Stuttgart 1992-93 (Kohlhammer-Studienbücher Theologie ; 24, 1-2).
- Ders.*: Menschenrechte – Christenrechte : das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: FS-Heinemann (60), S. 169-177.
- Ders.*: Religionsfreiheit in der Kirche : das Recht auf religiöse Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung, Trier 1981 (Canonistica ; 5).
- Ders.*: Was ist eine Theologische Fakultät?, in: TThZ 112 (2003), S. 235-239.
- Ders.*: Zur Problematik von Grundrechten in der Kirche, in: ÖAKR 27 (1976), S. 133-144.
- Kraus*, Georg: Streiten um dogmatische Aussagen : communiale Suche nach der Wahrheit des Glaubens, in: *ders.* [u.a.] (Hrsg.), Wider das Verdrängen und Verschweigen, S. 111-141.
- Ders.* (Hrsg.): Theologie in der Universität : Wissenschaft – Kirche – Gesellschaft ; Festschrift zum Jubiläum: 350 Jahre Theologie in Bamberg, Frankfurt 1998 (Bamberger Theologische Studien 10).
- Ders.*; Hanspeter *Schmitt* (Hrsg.): Wider das Verdrängen und Verschweigen : für eine offene Streitkultur in Theologie und Kirche, Frankfurt [u.a.] 1998 (Bamberger Theologische Studien ; 7).
- Kremser*, Holger: Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. 9. 1997, in: LKV 1998, S. 300-305.
- Kremsmair*, Josef: Grundrechte im Codex Iuris Canonici 1983, in: ÖAKR 42 (1993), S. 46-66.
- Ders.*: Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, in: FS-Listl, S. 157-170.
- Kriele*, Martin: Aktuelle Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 541-555.
- Kriewitz*, Jörg: Die Errichtung theologischer Studieneinrichtungen durch den Staat, Tübingen 1992 (Ius ecclesiasticum ; 42).
- Ders.*: Art. „Hochschulen, kirchliche“, in: EvStL⁴, Sp. 964-967.
- Kroker*, Eduard J. M. (Hrsg.): Die Gewalt in Politik, Religion und Gesellschaft, Stuttgart [u.a.] 1976.
- Küng*, Hans: Unfehlbar? : Eine Anfrage, Zürich [u.a.] 1970.
- Künzel*, Heike: Die „Missio Canonica“ für Religionslehrerinnen und Religionslehrer : kirchliche Bevollmächtigung zum Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Essen 2004 (Beihefte zum Münsterischen Kommentar ; 39).
- Kuhlmann*, Helga: Theologie an der Universität? : Anmerkungen zu einem andauernden Problem, Paderborn 2000, (Paderborner Universitätsreden ; 72).
- Labandeira*, Eduardo: Tratado de derecho administrativo canónico, 2. Aufl., Pamplona 1993.
- Lais*, Herman: Dogmatik : Zweiter Teil, Kevelaer 1972 (Berckers theologische Grundrisse ; 4,2).

- Lajolo*, Giovanni: I concordati moderni : la natura giuridica internazionale dei concordati alla luce di recente prassi diplomatica ; successione di stati ; clausola „rebus sic stantibus“, Brescia 1968 (Publicazioni del Pontificio Seminario Lombardo : Ricerche di scienze teologiche ; 1).
- Lanzkowsk*, Günter: Einführung in die Religionswissenschaft, Darmstadt 1980 (Die Theologie).
- Lang*, Albert: Der Auftrag der Kirche, München 1954 (Fundamentaltheologie ; 2).
- Ders.*: Fundamentaltheologie : der Auftrag der Kirche, 4. Aufl., München 1968 (Fundamentaltheologie ; 2).
- Laumann*, Walter: Der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und die Reichsverfassung von Weimar, Diss. Tübingen 1930.
- Lauter*, Hermann-Josef: Zum neuen Glaubensbekenntnis und Treueid für kirchliche Amtsträger, in: PastBl. 41 (1989), S. 247 f.
- Lecheler*, Helmut: Die Rolle des Staates bei der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit in der Theologie, in: NJW 1997, S. 439-442.
- Ders.*: Die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen als Herausforderung an das deutsche staats-kirchen-rechtliche [sic!] System, in: FS-List, S. 143-155.
- Leclercq*, Jean: Wissenschaft und Gottverlangen : zur Mönchstheologie des Mittelalters, Düsseldorf 1963.
- Lederhülger*, Severin: Gibt es ein Recht auf Dissens in der Kirche? : Zur Meinungsfreiheit kirchlicher Amtsträger und zum neuen Lehrbeanstandungsverfahren, in: ÖAKR 44 (1995-1997), S. 115-141.
- Ders.*: Das Verhältnis von Theologie und Lehramt in kanonistischer Perspektive, in: ETB 11 (2000), S. 17-33.
- Lehmann*, Karl: Die Debatte um Küngs „Unfehlbar“, in: IKZ Communio 2 (1973), S. 466-472.
- Ders.*: Dissensus, in: FS-Kasper, S.69-87.
- Ders.*: Gesellschaft – Wissenschaft – Kirche, in: Albert Franx (Hrsg.) Bindung an die Kirche oder Autonomie?, S. 17-29.
- Ders.*: Lehramt und Theologie – Versuch einer Verhältnisbestimmung, in: IKZ Communio 10 (1981), S. 331-338.
- Ders.*: Religionsfreiheit und staatliche Neutralität, in: Freiburger Universitätsblätter, Nr. 154, 2001, S. 5-13.
- Ders.*: Säkularer Staat: Woher kommen das Ethos und die Grundwerte? : Zur Interpretation einer bekannten These von Ernst-Wolfgang Böckenföre, in: FS-Reichert, S. 24-30.
- Ders.*: Verbindliche Lehraussagen und Geschichtlichkeit des Lebens der Kirche, in: Ortskirche und Weltkirche, Innsbruck 1999 (Pro Oriente; 22), S. 269-280.
- Ders.*: Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung der Kirche heute, VDBK 17 (1994).
- Leicht*, Robert: In Wahrheit frei : der liberale Verfassungsstaat und die Religionen, in: ZThK 101 (2004), S. 86-97.
- Lenhart*, Ludwig: Das Mainzer Priesterseminar als Brücke von der alten zur neuen Mainzer Universität (1804-1946), Mainz 1948.

- Lenz*, Gisela: Die Rechtsbeziehung zwischen dem Land Hessen und der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Bistumsverträge vom 9. März 1963 und 29. März 1974, Frankfurt [u.a.] 1987 (Europäische Hochschulschriften / 2 ; 540).
- Lettmann*, Reinhard: Das bischöfliche „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten in Deutschland, in: FS-Bertrams, S. 273-289.
- Lenze*, Dieter: Gesetz über die Universitäten (bisher: wissenschaftlichen Hochschulen) des Landes Nordrhein-Westfalen : unter Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und der Hochschulgesetze der einzelnen Länder ; Kommentar, Bielefeld [Loseblattausgabe].
- Ders.*; Volker *Epping* (Hrsg.): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) : unter besonderer Berücksichtigung des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und der Hochschulgesetze der einzelnen Länder ; Kommentar, Bielefeld [Loseblattausgabe].
- Lexikon päpstlicher Weisungen s. Kirche und modernes Leben.*
- Ling*, Michael Andreas: Zum gegenwärtigen kirchlichen Strafrecht, in: JZ 2004, S. 596-605.
- Link*, Christoph: Christentum und moderner Staat : zur Grundlegung eines freiheitlichen Staatskirchenrechts im Aufklärungszeitalter, in: Gerhard *Dilcher* [u.a.] (Hrsg.), Christentum und modernes Recht, Frankfurt 1984, S. 110-128.
- Ders.*: Der Rechtsstatus der Theologischen Fakultäten, in: ThR 53 (1988), S. 405-416.
- Ders.*: Religionsunterricht, in: HdbStKirchR² II, § 54.
- Link*, Ludwig: Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' IX., Bonn 1942 (Kanonistische Studien und Text ; 18/19).
- Listl*, Joseph: Die Fortgeltung und die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, in: FS-Carlen, S. 309-334.
- Ders.*: Kirche im freiheitlichen Staat : Schriften zum Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, 2 Bde., Berlin 1996 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 25).
- Ders.*: Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 7).
- Ders.*: Konkordat und Kirchenvertrag : die vertragsrechtlichen Grundlagen des deutschen Staatskirchenrechts, in: MThZ 39 (1988), S. 63-78.
- Ders.*: Art. „Konkordat“, in: LThK³ VI, Sp. 263-268.
- Ders.*: Die Konkordate und Kirchenverträge der Bundesrepublik Deutschland : Textausgabe für die Wissenschaft, 2 Bde., Berlin 1987.
- Ders.*: Die Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat, in: HdbKathKR², § 116.
- Ders.*: Sechzig Jahre Bayerisches Konkordat : die historische Bedeutung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924, in: FS-Casaroli, S. 257-274.
- Ders.*: Staat und Kirche bei Ulrich Scheuner (1903-1981) : mit der Fortsetzung und dem Abschluß der Gesamtbibliographie Ulrich Scheuner von 1978-1981, in: FS-Broermann, S. 827-906.
- Ders.*: Die staatskirchenrechtlichen Implikationen im „Fall Küng“, in: *ders.*, Kirche im freiheitlichen Staat II, S. 615-620.

- Ders.*; Alexander *Hollerbach*: Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik Deutschland, in: HdbKathKR², § 118.
- Löffler*, Winfried: Missio Canonica und Nihil Obstat : Wege des Rechtsschutzes im Konfliktfall, in: FS-Mühlsteiger, S. 429-462.
- Löhrer*, Magnus: Dogmatische Erwägungen zur unterschiedlichen Funktion und zum gegenseitigen Verhältnis von Lehramt und Theologie in der katholischen Kirche, in: *ders.* [u.a.], Theologie und Hierarch, S. 11-53.
- Ders.* [u.a.]: Theologie und Hierarch, Einsiedeln 1988 (Theologische Berichte ; 17).
- Löser*, Werner: Art. „Apostolizität der Kirche“, in: LexDog., S. 22 f.
- Ders.*: Art. „Unfehlbarkeit“, in: LexDog., S. 526 f.
- Lombardia*, Pedro: Die Grundrechte des Gläubigen, in: Conc. 5 (1969), S. 608-611.
- Lorenz*, Dieter: Privathochschulen, in: HdbWissR I, S. 1157-1183
- Ders.*: Wissenschaftsfreiheit zwischen Kirche und Staat, Konstanz 1976.
- Loretan*, Adrian: Die katholisch theologischen Fakultäten im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Religionsfreiheit, in: *ders.* (Hrsg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten, S. 55-65.
- Ders.*: Theologie in der Universität von morgen : staatskirchenrechtliche Modelldiskussion, in: *ders.* (Hrsg.), Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten, S. 39-53.
- Ders.*: (Hrsg.): Theologische Fakultäten an europäischen Universitäten : rechtliche Situation und theologische Perspektiven. – Münster, 2004 (Theologie Ost – West ; 1).
- Lüdecke*, Norbert: Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, Würzburg 1997.
- Ders.*: Ein konsequenter Schritt : kirchenrechtliche Überlegungen zu „Professio fidei“ und Treueid, in: HK 54 (2000), S. 339-344.
- Lüdemann*, Gerd: Im Würgegriff der Kirche : für die Freiheit der theologischen Wissenschaft, Lüneburg 1998.
- Lüdicke*, Klaus: Möglichkeit und Notwendigkeit einer partikularrechtlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, in: DPM 6 (1999), S. 55-70.
- Ders.*, u.a. (Hrsg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994.
- Ders.*: Rez. Norbert Lüdecke: Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts, in: ThRv. 94 (1998), S. 558.
- Ders.*: Art. „Strafe“, in: LKStKR III, S. 620-622.
- Ders.*: Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: HdbKathKR², § 114.
- Luf*, Gerhard: Glaubensbekenntnis und Glaubensfreiheit, in: HdbKathKR², § 67.
- Ders.*: Grundrechte im CIC/1983, in: ÖAKR 35 (1985), S. 107-131.
- Ders.*: Grundrechte und kirchlicher Rechtsschutz : Erwägungen zu einer hermeneutischen Rechtstheologie, in: ÖAKR 26 (1975), S. 25-54.
- Ders.*: Kirchliches Lehramt und Theologie : zur Verschärfung lehramtlicher Gehorsamsansprüche gegenüber den Theologen durch das Motu proprio „Ad tuendam fidem“, in: ÖAKR 45 (1998), S. 14-29.
- Ders.*: Art. „Menschenrechte – VI. Menschenrechte im Verständnis der Kirchen 1. Katholische Kirche“, in: StL7 III, Sp. 1113-1115.
- MacGrath*, Alister E.: Der Weg der christlichen Theologie : eine Einführung, München 1997.
- Magen*, Stefan: Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz, in: NVwZ 2002, S. 897-903.

- Mahrenholz*, Ernst Gottfried: K ng und das Konkordat : Aspekte des Staatskirchenrecht, in: EvK 13 (1980), S. 139-141.
- Ders.*: Staat und staatliches katholisch-theologisches Lehramt, in: Der Staat 25 (1986), S. 79-102.
- Mai r*, Hans: Christ und Politik : Aufgaben nach dem Konzil, in: *ders.*, Schriften zu Kirche und Gesellschaft I, S. 150-173.
- Ders.*: Doctor universalis : zu Gestalt und Werk des Albertus Magnus, in: *ders.*, Schriften zu Kirche und Gesellschaft II, S. 248-261.
- Ders.*: Die Freiheitsidee der Aufkl rung und die katholische Tradition, in: FS-Csoklich, S. 251-271.
- Ders.*: Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen, in: *ders.*, Schriften zu Kirche und Gesellschaft III, S. 71-89.
- Ders.*: Schriften zu Kirche und Gesellschaft, 3 B nde, Freiburg [u.a.] 1983-1985.
- Malone*, Richard: Magisterium and dissent, in: Euntes docete 39 (1986), S. 503-521.
- Malvaux*, Beno t : Les professeurs et la mission canonique, nihil obstat, mandat d'enseigner, profession de foi, serment de fid lit , in: StCan. 37 (2003), S.521-548.
- Mangoldt*, Hermann von; Friedrich *Klein*, Christian *Starck* (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl., M nchen 2005.
- Mann*, Ulrich: Das Christentum als absolute Religion, Darmstadt 1970.
- Manssen*, Gerrit: Staatsrecht II : Grundrechte, 4. Aufl., M nchen 2005 (Grundrisse des Rechts).
- Manzanares*, Julio: Las Universidades y Facultades Eclesi sticas en la nueva codificaci n can nica, in: Seminarium 35 (1983), S. 572-590.
- Marggraf*, Eckhart: Art. „Baden-W rttemberg“, in: LexRP I, Sp. 91-94.
- Maroto*, Philippus: In Const. Apost. „Deus scientiarum Dominus“ de universitatibus et facultatibus studiorum ecclesiasticorum, in: Apoll. 4 (1931), S. 270-286.
- Marx*, Reinhard; Helge *Wulsdorf*: Christliche Sozialethik : Konturen, Prinzipien, Handlungsfelder, Paderborn 2002 (AMTECA ; 21).
- Maunz*, Theodor [u.a.] (Hrsg.): Grundgesetz : Kommentar, M nchen [Loseblattausgabe].
- Ders.*: Die religi se Neutralit t des Staates, in: AfkKR 139 (1970), S. 427-442.
- Maurer*, Hartmut: Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, T bingen 1998 (Jus ecclesiasticum ; 59).
- Ders.*: Art. „Habilitation“, in: HdbWissR I, S. 779-794.
- Ders.*: Kirchliche Streitigkeiten vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten, in: FS-Menger, S. 285-304 (= *ders.*, Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, S. 178-199).
- May*, Georg: Die Ausbildung des Weltklerus in Deutschland, in: ThQ 144 (1964), S. 170-215.
- Ders.*: Entstehung und Rechtscharakter der Vereinbarung zwischen dem Bischof von Mainz und dem Oberregierungspr sidenten von Hessen-Pfalz vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946 zur Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakult t an der Johannes-Gutenberg-Universit t in Mainz, in: AfkKR 131 (1962), S. 15-66.
- Ders.*: Errichtung und Erweiterung katholisch-theologischer Studieneinrichtungen an staatlichen Hochschulen :  berlegungen zu einer j ngst erschienenen Studie, in: FS-Schmitz, S. 415-440.

- Ders.*: Die Errichtung von Stiftungslehrstühlen für katholische Theologie an den Universitäten Frankfurt am Main und Giessen, in: AfkKR 144 (1975), S. 464-478.
- Ders.*: Das Glaubensgesetz, in: FS-Mörsdorf, S. 349-372 (= *ders.*, Schriften zum Kirchenrecht, S. 101-125).
- Ders.*: Die Hochschulen, in: HdbKathKR², § 71.
- Ders.*: Die rechtliche Stellung der Einrichtungen zur Ausbildung katholischer Religionslehrer an den staatlichen Hochschulen in dem Land Hessen, in: ÖAKR 26 (1975), S. 55-89.
- Ders.*: Die Rechtsstellung der akademischen Lehrer der katholischen Theologie und die Ausbildung der katholischen Theologiestudierenden an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 4. September 1974, in: AfkKR 144 (1975), S. 402-444.
- Ders.*: Rez. zu: Winfried Schachten, *Quis iudicabit?*, Berlin 1989, in: AfkKR 158 (1989), S. 653-659.
- Ders.*: Schriften zum Kirchenrecht : ausgewählte Aufsätze, herausgegeben von Anna Egler und Wilhem Rees, Berlin 2003 (Kanonistische Texte und Studien ; 47).
- Ders.*: Staatsgewalt in katholischer Sicht, in: Eduard J. M. *Kroeker* (Hrsg.), *Die Gewalt in Politik, Religion und Gesellschaft*, S. 179-196.
- Ders.*: Das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zu dem Diözesanbischof nach der Vereinbarung zwischen Kirche und Staat vom 15./17. April bzw. 5. Oktober 1946, in: FS-Arnold, S. 171-196.
- Mayer-Scheu*, Hansjosef: Grundgesetz und Parität von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Mainz 1970 (Sozialwissenschaftliche Bibliothek ; 5).
- Meder*, Theodor: Die Verfassung des Freistaates Bayern : Handkommentar, Stuttgart [u.a.] 1992.
- Meier*, Dominicus M.: Art. „Ordenshochschulen“, in: LThK³ VII, Sp. 1104.
- Mette*, Norbert: Art.: „Laientheologe, Laientheologin“, in: LThK³ VI, Sp. 607 f.
- Meyer*, Hans Joachim: Die Universitätstheologie in Deutschland – ein Ort der Kirche oder ein Ort der Welt? : Vortrag vor der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig am 1. Juli 1999, in: KuD 47 (2001), S. 2-13.
- Michel*, Karl-Georg: Theologie soll wieder attraktiver werden – Der Bologna-Prozess macht es möglich : das Theologiestudium steht vor einem tiefgreifenden Wandel ; Katholischer Fakultätentag in Augsburg, in: DT vom 4 Februar 2006.
- Mieth*, Dietmar: Art. „Kölner Erklärung“, in: LThK³ VI, Sp. 196.
- Ders.*: Die Kölner Erklärung und ihre Rezeption, in: *Diakonia* 20 (1989), S. 416-419.
- Mikat*, Paul: Art.: „Kirche und Staat“ – V. Die allgemeine Ordnungsproblematik des Verhältnisses von Kirche und Staat aus staatlicher Sicht, in: StL7 III, Sp. 488.
- Ders.* (Hrsg): *Kirche und Staat in der neueren Entwicklung*, Darmstadt 1980 (Wege der Forschung ; 566).
- Ders.*: *Kirche und Staat in nachkonziliarer Sicht*, in: Helmut *Quaritsch* [u.a.] (Hrsg.), *Staat und Kirchen in der Bundesrepublik*, S. 427-443 (ursprünglich in: FS-Kunst, S. 105-125).

- Ders.*: Das kirchenpolitische System, in: Staat und Kirchen in der Bundesrepublik, hrsg. von Helmut Quaritsch; Hermann Weber, S. 199-220 (ursprünglich in: *Bettmann/Nipperdey/Scheuner*, Die Grundrechte IV/1, S. 124-147).
- Ders.*: Kirchliche Streitsachen vor den Verwaltungsgerichten, in: *ders.*, Religionsrechtliche Schriften Bd. 1, S. 515-545 (= Staatsbürger und Staatsgewalt : Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit ; Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, hrsg. von Helmut R. Külz ..., Karlsruhe 1963, S. 315-342).
- Ders.*: Konkordat, in: *ders.*, Religionsrechtliche Schriften I, S. 444-458 (ursprünglich in: StL⁶ IV, Sp. 1215-1226).
- Ders.*: Religionsrechtliche Schriften : Abhandlungen zum Staatskirchenrecht und Eherecht, 2 Bde. Berlin 1974 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 5,1-2).
- Ders.*: Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Ernst Benda [u.a.] (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin u.a. 1994, § 29.
- Ders.*: Staatskirchenrechtliche Bemerkungen zur Nihil-obstat-Problematik, in: AfkKR 148 (1979), S. 93-106.
- Ders.*: Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, in: HdbStKirchR² I, § 4.
- Möller*, Josef: Die Gottesfrage in der europäischen Geistesgeschichte, in: HFTh. I, S. 47-65.
- Mörth*, Ingo: Art. „Kommunikation“, in: HrwG III, S. 392-414.
- Moll*, Helmut: Das Selbstverständnis des kirchlichen Lehramtes seit dem II. Vatikanischen Konzil, in: FS-Ratzinger II, S. 1145-1172.
- Morlok*, Martin; Markus H. Müller: Keine Theologie ohne die Kirche / keine Theologie gegen die Kirche?, in: JZ 1997, S. 549-555.
- Ders.*: Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen 1993 (Ius publicum ; 6).
- Mosconi*, Marino: La giusta libertà del teologo, in: QuDirEccl. 11 (1998), S. 67-85.
- Ders.*: Magistero autentico non infallibile e protezione penale, Roma 1996 (Dissertatio : series Romana ; 14).
- Mosler*, Hermann: Wer ist aus dem Reichskonkordat verpflichtet?, in: GS-Peters, S. 350-374.
- Muckel*, Stefan: Die Rechtsstellung der Kirche bei der Errichtung eines theologischen Studiengangs an einer staatlichen Universität : Bemerkungen zum Abschluß eines langjährigen Rechtsstreits, in: DVBl. 1997, S. 873-878.
- Ders.*: Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung : die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, Berlin 1997 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 29).
- Ders.*: Der Staatskirchenvertrag als Instrument zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, in: Reiner Tillmanns (Hrsg.), Staatskirchenrecht im Freistaat Sachsen, S. 23-44.
- Ders.*: Rez. Dagmar Steuer-Flieser, „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici, in: JZ 1999, S. 834.
- Mühlsteiger*, Johannes: Glaubens- und Religionsfreiheit, in: GrNKirchR, S. 435-438 (= FS-Mühlsteiger, S. 1025-1028).

- Ders.*: Kirchenordnungen : Anfänge kirchlicher Rechtsbildung, Berlin 2006 (Kanonistische Studien und Texte ; 50).
- Müller*, Alois: Das Problem von Befehl und Gehorsam im Leben der Kirche : eine pastoral-theologische Untersuchung, Einsiedeln 1964.
- Müller*, Gerhard Ludwig: Christologie : die Lehre von Jesus dem Christus, in: Wolfgang *Beinert* (Hrsg.), Glaubenszugänge II, S. 3-297.
- Ders.*: Katholische Dogmatik : für Studium und Praxis der Theologie, Freiburg [u.a.] 1995.
- Ders.*: Mit der Kirche denken : Bausteine und Skizzen zu einer Ekklesiologie der Gegenwart, Würzburg 2001.
- Ders.*: Was ist kirchlicher Gehorsam? : Zur Ausübung von Autorität in der Kirche, in: *ders.*, Mit der Kirche denken : Bausteine und Skizzen zu einer Ekklesiologie der Gegenwart, Würzburg 2001, S. 110-133.
- Müller*, Hubert: Freiheit in der kirchlichen Rechtsordnung? : Die Frage nach individueller und gemeinschaftlicher Verwirklichung von Freiheit im kanonischen Recht ; Heinrich Flatten zur Vollendung des 75. Lebensjahres, in: AfkKR 150 (1981), S. 454-476.
- Müller*, Klaus: Art. „(Neu)Scholastik, in: LphGTh., S. 292-294.
- Müller*, Ludger: Art. „Gehorsam – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 17-19.
- Ders.*: „Im Bewußtsein der eigenen Verantwortung“ : Die Gehorsamspflicht im kanonischen Recht, in: AfkKR 165 (1996), S. 3-24.
- Ders.*: Kleriker und Laien als Professoren der Katholischen Theologie, in: FS-Listl (75), S. 231-249.
- Müller-Volbehr*, Jörg: Staat und Kirche – Universität und Theologie : aktuelle Rechtsprobleme der Theologenausbildung an staatlichen Hochschulen, in: ZevKR 24 (1979), S. 1-27.
- Münch*, Ingo von; Philip *Kunig* (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 3 Bde., 4./ 5. Aufl., München 2000-2003.
- Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici* : unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Klaus Lüdicke, Essen [Loseblattwerk].
- Murray*, John Courtney: Zum Verständnis der Entwicklung der Lehre der Kirche über die Religionsfreiheit, in: Jérôme *Hamer*; Yves *Congar* (Hrsg.): Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, S. 125-165.
- Mussinghoff*, Heinz: Art. „Forschung“, in: LexKR, Sp. 301.
- Ders.*: Katholische Theologie in Osnabrück und Vechta : unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktbildung, in: FS-Heinemann (60), S. 267-286.
- Ders.*: Neues Kirchenrecht und Kommunikation, in: ComSoc. 18 (1985), S. 143-157.
- Ders.*: Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche : Theologische Fakultäten als Aufgabe von Staat und Kirche nach den Bestimmungen des Preussenkonkordats von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preußischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats, Mainz 1979 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen ; 27).
- Nawiasky*, Hans: Die Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl., ab der 6. Lfg. hrsg. von Karl Schweiger und Franz Knöpfle, München 2000 [Loseblattausgabe].

- Neimes*, Karl: Art. „Recht/Kirchenrecht“, in: LphGTh., S. 338-340.
- Nelles*, Marcus: Art. „Hochschulen, kirchliche Hochschulen“, in: LexKR, Sp. 393-395.
- Neufeld*, Karl-Heinz: Fundamentaltheologie II : Der Mensch – Bewußte Nachfolge im Volk Gottes, Stuttgart [u.a.] 1993 (Kohlhammer Studienbücher Theologie ; 17,2).
- Ders.*: Läßt sich Glaubenswahrheit absichern?, in: HK 45 (1991), S. 183-188.
- Neumann*, Johannes: Grundriß des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981.
- Ders.*: Ketzerverfahren : eine Form der Wahrheitsfindung?, in: ThQ 154 (1974), S. 328-339.
- Ders.*: Art. „Lehrbeanstandungsverfahren – II. Katholische Kirche“, in: EvStL³ I, Sp. 2001-2003.
- Ders.*: Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, in: FS-Dordett, S. 301-315.
- Ders.*: Der Leidensweg des Rechtes : zur Verfahrensweise der Glaubenskongregation, in: Or. 38 (1974), S. 155-158.
- Ders.*: Art. „Menschenrechte“, in: HrwG IV, S.132-142.
- Ders.*: Menschenrechte auch in der Kirche?, Zürich u.a. 1976.
- Ders.*: Das neue Regolamento der Glaubenskongregation, in: Or. 35 (1971), S. 40-42.
- Ders.*: Art. „Sanktion“, in: HrwG V, S. 26-30.
- Ders.*: Art. „Theologische Fakultäten“, in: WBC, S. 1249-1251.
- Ders.*: Die Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: FS-Mörsdorf, S. 853-879.
- Ders.*: Art. „Zensur“, in: HrwG V, S. 409-414.
- Ders.*: Zur Problematik lehramtlicher Beanstandungsverfahren, in: ThQ 149 (1969), S. 259-281.
- Neumann*, Ulfrid: Art. „Rechtswissenschaft“, in: LThK³ VIII, Sp. 916 f.
- Neuner*, Peter: Art. „Kirchliches Lehramt – IV. Katholisch“, in: RGG⁴V, Sp. 188-190.
- Ders.*: Art. „Theologie – II/4.2. Katholische Theologie“, in: TRE XXXIII, S. 286-290.
- Ders.*: Worum es (in) der Theologie geht, in: Patrick *Becker*, Thomas *Gerald* (Hrsg.), Die Theologie an der Universität, S. 61-80.
- Neureither*, Georg: Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht : das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2002 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 37).
- Nicolas*, Jean-Hervé: Liberté du théologien et autorité du Magistère, in: FZPhTh 21 (1974), S. 439-458.
- Niederschlag*, Hubert: Von der monologischen zur dialogischen Autorität : Normenfindung in der Kirche, in: Alfons *Weiser* (Hrsg.): Dialog in der Kirche, S. 78-101.
- Ohly*, Christoph: Sensus fidei fidelium : zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die Communio-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum, St. Ottilien 1999 (Münchener theologische Studien ; 3, Kanonistische Abteilung ; 57).
- Olsen*, Glenn W.: Zum geschichtlichen Hintergrund der Spannung zwischen Lehramt und Theologie, in: IKZ Communio 9 (1980), S. 447-453.
- Örby*, Ladislav: Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit, in: StdZ 216 (1998), S. 363-374.

- Ders.*: Die Grenzen des Lehramtes, in: Peter *Hünemann* [u.a.] (Hrsg.), Streitgespräch um Theologie und Lehramt, S. 160-184.
- Oppermann*, Thomas: Freiheit von Forschung und Lehre, in: HdbStR VI, § 145.
- Ory* [recte: *Örsy*], Ladislav: The mandate to teach theological disciplines : glosses on canon 812 of the new code, in: ThSt. 44 (1983), S. 476-488.
- Orth*, Stefan: Schnelldenker?, in: HK 57 (2003), S. 546.
- Ders.*: Theologie: Verhältnis zum Lehramt verbessert, in: HK 55 (2001), S. 493 f.
- Orywall*, Klaus: Die Geltung der neueren Konkordate und Kirchenverträge im Saarland, Diss. Köln 1969.
- Ott*, Ludwig: Grundriß der katholischen Dogmatik, 2 Aufl., Freiburg 1954.
- Paarhammer*, Hans: „Sollicita ac provida“ : Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: FS-Heinemann (60), S. 343-361.
- Ders.*: Das Strafverfahren, in: HdbKathKR², § 113.
- Pähler*, Karl H.: Universität und katholischer Öffentlichkeitsanspruch, in: StdZ 156 (1964/55), S. 167-177.
- Papier*, Hans-Jürgen: Toleranz als Rechtsprinzip, in: FS-Raue, S. 255-268.
- Pabud de Mortanges*, Elke: Art. „Lehramt, kirchliches – I. Rechtlich, 1. Katholisch“, in: RGG⁴ V, Sp. 182 f.
- Pabud de Mortanges*, René: Art. „Lehrbeanstandungs- /Lehrzuchtverfahren – II. Kirchenrechtlich, 1. Katholisch“, in: RGG⁴ V, Sp. 197 f.
- Ders.*: Zwischen Vergebung und Vergeltung : eine Analyse des kirchlichen Straf- und Disziplinarrechts, Baden-Baden 1992 (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft ; 3. Folge : 23).
- Perugini*, Angelus: Concordata vigentia : notis historicis et iuridicis declarata, Roma 1950.
- Ders.*: Inter Sanctam Sedem et Borussiae Rempublicam sollemnis Conventio seu Concordatum, in: Apoll. 5 (1932), S. 38-53.
- Pesch*, Chr.: Theologische Zeitfragen, Freiburg 1900.
- Pesch*, Otto Hermann: Widerstehen oder gehorchen? : vom Umgang mit Konflikten in der Kirche, in: Georg *Kraus* [u.a.] (Hrsg.), Wider das Verdrängen und Verschweigen, S. 173-207.
- Peters*, Hans: Die Besonderheiten der beamtenrechtlichen Stellung der katholischen Theologieprofessoren an den deutschen Universitäten, in: FS-Eichmann, S. 401-418.
- Ders.*: Geschichtliche Entwicklung und Grundfragen der Verfassung, bearbeitet von Jürgen Salzwedel und Günter Erbel, Berlin [u.a.] 1969 (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft : Abteilung Rechtswissenschaft).
- Pfeiffer*, Helmut: Theologie und Lehramt : fundamentaltheologische Überlegungen zur Rolle und Funktion der theologischen Forschung und Lehre in der Kirche ; Prälat Prof. Dr. Wilhelm Bartz, Trier, zur Vollendung des 80. Lebensjahres, in: TThZ 90 (1981), S. 207-223.
- Pförtner*, Stephan H.: Art. „Lehramt“, in: LexRP II, Sp. 1178-1186.
- Phillips*, Georg: Kirchenrecht, 8 Bde., Regensburg 1848-1872.
- Piero*, Bodo; Bernhard *Schlink*: Grundrechte Staatsrecht II, 21. Aufl., Heidelberg 2005 (Schwerpunkte ; 14).

- Pilvousek*, Josef: Theologische Ausbildung und gesellschaftliche Umbrüche : 50 Jahre Katholische Theologische Hochschule und Priesterausbildung in Erfurt, Leipzig 2002 (Erfurter Theologische Studien ; 82).
- Pimmer-Jüsten*, Burghard: *Autonomia im kanonischen Recht : am Beispiel der Instituta studiorum superiorum in Deutschland*, Würzburg 1995 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; 24).
- Pirson*, Dietrich: Grundrechte in der Kirche, in: *ZevKR* 17 (1972), S. 358-386.
- Ders.*: Wechselwirkungen zwischen staatlicher und kirchlicher Verfassung, in: FS-Badura, S. 763-779.
- Ders.*: Wissenschaftsfreiheit in kirchlichen Universitäten, in: FS-Lerche, S. 289-299.
- Pitzer*, Friedemann: Der Vertrag des Landes Hessen mit den katholischen Bistümern in Hessen, in: *DÖV* 1963, S. 862 f.
- Plücker*, Susanne: Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, Mainz 1984 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte / B ; 41).
- Portillo*, Alvaro del: *Gläubige und Laien in der Kirche*, Paderborn 1972.
- Poscher*, Ralf: Grundrechte als Abwehrrechte : reflexive Regelung rechtlich geordneter Freiheit, Tübingen 2003 (*Jus publicum* ; 98).
- Pototschnig*, Franz: Kirchliche Rechtsentwicklung als Anpassungsprozeß, in: *ÖAKR* 25 (1974), S. 16 ff.
- Ders.*: „Persona in Ecclesia“ : Problem der kirchlichen Rechtspersönlichkeit in kirchen- und staatskirchenrechtlicher Sicht in: FS-Plöchl, S. 277-294.
- Pottmeyer*, Hermann Josef: Auf fehlbare Weise unfehlbar? : Zu einer neuen Form päpstlichen Lehrens, in: *StdZ* 217 (1999), S. 233-242.
- Ders.*: Das Lehramt der Hirten und seine Ausübung : offene Fragen – Auswege aus einem Streit, in: *ThPQ* 128 (1980), S. 336-348.
- Ders.*: Die Mitsprache der Gläubigen in Glaubenssachen : eine alte Praxis und ihre Wiederentdeckung, in: *IKZ Communio* 25 (1996), S. 134-147.
- Ders.*: Reception and submission, in: *The Jurist* 51 (1991/92), S. 269-292.
- Potvin*, Thomas R.: Guidelines for a working relationship between the pastoral magisterium and the theologians in the church, in: *StCan.* 15 (1981), S. 13-43.
- Pree*, Helmuth: Art. „Forschung“, in: *LKStKR I*, S. 704-706.
- Ders.*: Art. „Forschungsfreiheit“, in: *LKStKR I*, S. 706 f.
- Ders.*: Imputabilitas – Erwägungen zum Schuldbegriff des kanonischen Strafrechts, in: *ÖAKR* 38 (1989), S. 226-243.
- Ders.*: Art. „Meinungsäußerungsfreiheit“, in: *LKStKR II*, S. 770-774.
- Ders.*: Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen, in: FS-Kaiser, S. 42-85.
- Ders.*: Art. „Meinungsfreiheit“, in: *LexKR*, Sp. 650 f.
- Primetschofer*, Bruno: „Assensus“ und „Dissensus“ : Überlegungen zur Apostolischen Konstitution „Ad tuendam fidem“, in: FS-Zubert, S. 573-593.
- Principe*, W. H.: Art. „Theologie – A. Westen“, in: *LMA VIII*, Sp. 650-656.
- Pritz*, Joseph: Kirchliches Lehramt und Theologie, in: *ThPQ* 123 (1975), S. 3-12.
- Punt*, Jozef: Die Idee der Menschenrechte : ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung, Paderborn [u.a.] 1987 (Abhandlungen zur Sozialethik ; 26).

- Puzsa*, Richard: Die Amts- und Berufspflichten der kirchlichen Bediensteten in Deutschland : Verfahrensweisen, die bei Verletzungen dieser Pflichten durch die kirchlichen Bediensteten, Kleriker und Laien, angewendet werden, in: ThQ 183 (2003), S. 39-70.
- Ders.*: Bestandsgarantie und Umbildung von Lehrstühlen und Professorenstellen an staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland : unter besonderer Bezugnahme auf die Fakultät in Tübingen, in: ZRG KA 119 (2002), S. 391-410.
- Ders.*; Abraham B. *Kustermann* (Hrsg.): Eine Kirche – ein Recht? : Kirchenrechtliche Konflikte zwischen Rom und den deutschen Ortskirchen, Stuttgart 1990 (Hohenheimer Protokolle ; 34).
- Ders.*: Fakultätenrecht im Wandel? : Aktuelles über Katholisch-theologische Fakultäten in Deutschland, in: ThQ 176 (1996), S. 138-152.
- Ders.*: Die „Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Theologieprofessoren“ der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz von 1997, in: Albert *Franz* [u.a.] (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie?, S. 197-218.
- Ders.*: Kanonistisches zur Streitkultur in der kirchlichen *Communio*, in: Albert *Franz* [u.a.] (Hrsg.), Was ist heute noch katholisch?, S. 135-159.
- Ders.*: Kirche und Staat : vertragliche Partnerschaft mit Zukunft, in: NVwZ 1995, S. 460-462.
- Ders.*: Der Rechtsschutz im Kirchenrecht zwischen Hierarchie und Grundrechten, in: ThQ 179 (1999), S. 179-194.
- Ders.*: Staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Stellung und Aufgaben der Theologischen Fakultät, in: ThQ 171 (1991), S. 108-114.
- Ders.*: Statement zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, in: ETB 12 (2001), S. 73-92.
- Ders.*: Verträge zwischen Kirchen und Staat in den neuen Bundesländern : evangelische Kirche, katholische Kirche, jüdische Gemeinschaften, in: ThQ 176 (1996), S. 177-191.
- Quaritsch*, Helmut: Hans Küng, Tübingen und das Reichskonkordat, in: BWVPr. 1981, S. 82-89.
- Ders.*: Rez. zu Eltz, Lehrstuhlbesetzung und Beanstandung, in: NVwZ 1990, S. 51.
- Ders.*: Rez. Schachten, *Quis iudicabit?*, in: NVwZ 1990, S. 50 f.
- Ders.*; Hermann *Weber* (Hrsg.): Staat und Kirchen in der Bundesrepublik : Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950-1967, Bad Homburg v.d.H. [u.a.] 1967 (Dokumentationen zum öffentlichen Recht ; 1).
- Ders.*: Der Streit um die Katholische Theologie an der Universität Frankfurt, in: NVwZ 1990, S. 28-32.
- Quelquejeu*, Bernard: Aussöhnung mit den Menschenrechten, Mißachtung der „Christenrechte“ : die römische Inkonzessenz, in: Conc. 25 (1989), S. 78-87.
- Radtke*, Dieter: Zum Niedersächsischen Konkordat, in: NdsVBl. 4 (1997), S. 49-56.
- Raffelt*, Albert: Art. „Nouvelle Théologie“, in: LThK³ VII, Sp. 935-937.

- Rahner*, Karl: Das freie Wort in der Kirche : die Chancen des Christentums, Einsiedeln 1953 (Christ heute ; III/2) (= *ders.*, Sämtliche Werke X, S. 143-183).
- Ders.*: Glaubenskongregation und Theologenkommission, in: *StdZ* 185 (1970), S. 217-230 (= *ders.*, Schriften X, S. 338-357).
- Ders.*: Grundkurs des Glaubens : Einführung in den Begriff des Christentums, 7. Aufl., Freiburg [u.a.] 1995 (= *ders.*, Sämtliche Werke XXVI, S. 3-442).
- Ders.*: Das kirchliche Lehramt in der heutigen Autoritätskrise, in: G. *Krems* [u.a.] (Hrsg.), Autorität in der Krise, Regensburg 1970, S. 79-111 (= *ders.*, Schriften IX, S. 339-365).
- Ders.*: Art. „Lehramt“, in: SM III, Sp. 177-193 (= *ders.*, Sämtliche Werke XVII, S. 1169-1181).
- Ders.*: Lehramt und Theologie, in: *ders.*, Schriften XIII (1977), S. 62-92.
- Ders.*: Der Pluralismus in der Theologie und die Einheit des Bekenntnisses in der Kirche, in: *Conc.* 5 (1969), S. 90-118 (= *ders.*, Schriften IX, S. 462-471).
- Ders.*: Priestertum der Frau, in: *ders.*, Schriften XIV, S. 208-223.
- Ders.*: Sämtliche Werke Bd. 10: Kirche in den Herausforderungen der Zeit, Freiburg [u.a.] 2003.
- Ders.*: Sämtliche Werke, Bd. 15: Verantwortung der Theologie, Freiburg [u.a.] 2002.
- Ders.*: Sämtliche Werke, Bd. 16: Kirchliche Erneuerung, Freiburg [u.a.] 2005.
- Ders.*: Sämtliche Werke, Bd. 17: Enzyklopädische Theologie, Freiburg [u.a.] 2002.
- Ders.*: Sämtliche Werke, Bd. 26: Grundkurs des Glaubens, Freiburg [u.a.] 1999.
- Ders.*: Schriften zur Theologie, Bd. 9, Einsiedeln [u.a.] 1970
- Ders.*: Schriften zur Theologie, Bd. 10, Zürich [u.a.] 1972.
- Ders.*: Schriften zur Theologie, Bd. 13: Gott und Offenbarung, Zürich [u.a.] 1978.
- Ders.*: Schriften zur Theologie, Bd. 14: In Sorge um die Kirche, Zürich [u.a.] 1980.
- Ders.*: Schriften zur Theologie, Bd. 15: Wissenschaft und christlicher Glaube, Zürich [u.a.] 1983.
- Ders.*: Schriften zur Theologie Bd. 16: Humane Gesellschaft und Kirche von morgen, Zürich [u.a.] 1984.
- Ders.*: Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance, 3. Aufl., Freiburg 1973 (Herderbücherei ; 446).
- Ders.*: Die Theologie und das römische Lehramt, in: *ders.*, Schriften XVI (1984), S. 231-248 (ursprünglich: *ders.*, Theologie und Lehramt, in: *StdZ* 198 [1980], S. 363-375).
- Ders.* [u.a.] (Hrsg.), Theologische Akademie, Bd. 1, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1965.
- Ders.*: Zur Enzyklika „*Humanae vitae*“, in: *ders.*, Schriften IX, S. 276-301.
- Ders.*: Zur Reform des Theologiestudiums : Anhang: Gutachten von J. Neumann und W. Steinmüller über die Habilitation von Laientheologen, Freiburg [u.a.] 1969 (Quaestiones disputatae ; 41) (ohne die Gutachten = *ders.*, Sämtliche Werke XVI, S. 463-530).
- Ders.*: Zur Situation des Jesuitenordens nach den Schwierigkeiten mit dem Vatikan, in: *ders.*, Schriften XV, S. 355-372.
- Ders.*: Zur Situation des katholischen Intellektuellen, in: *ders.*, Sämtliche Werke XV, S. 469-481.
- Rath*, Peter (Hrsg.): Trennung von Staat und Kirche : Dokumente und Argumente, Reinbek 1974 (rororo aktuell).

- Ratzinger*, Joseph: Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde, in: HK 38 (1984), S. 360-368.
- Ders.*: Glaube, Philosophie und Theologie, in: IKZ Communio 14 (1985), S. 56-66.
- Ders.*: Theologie an staatlichen Universitäten, in: HK 53 (1999), S. 49 f.
- Ders.*: Theologie und Kirche, in: IKZ Communio 15 (1986), S. 513-533.
- Ders.*: Theologische Prinzipienlehre : Bausteine zur Fundamentaltheologie, München 1982.
- Ders.*: Was ist Theologie? : Rede zum 75. Geburtstag von Hermann Kardinal Volk, in: IKZ Communio 8 (1979), S.121-128.
- Ders.*: Wesen und Auftrag der Theologie : Versuche zu ihrer Ortsbestimmung im Disput der Gegenwart, Einsiedeln [u.a.], 1993.
- Ders.*: Zur „Instruktion über die Berufung des Theologen“, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 561- 565.
- Raum*, Rolf: Die Verhandlungen zu den Staatskirchenverträgen aus des Sicht des Freistaates Sachsen, in: Reiner *Tillmanns* (Hrsg.), Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen, S. 45-128.
- Rees*, Wilhelm: Bestrafung ohne Strafgesetz : die strafrechtliche Generalklausel des c. 1399 des Codex Iuris Canonici, in: FS-Schmitz, S. 373-394.
- Ders.*: Art. „Beugestrafe“, in: LKStKR I, S. 247-248.
- Ders.*: Glaubensschutz durch Strafmaßnahmen und andere Rechtsinstitute : zur neueren Entwicklung kirchlicher Bestimmungen, in: FS-Geringer, S. 367-390.
- Ders.*: Grundfragen des kirchlichen Strafrechts, in: HdbKathKR² § 105.
- Ders.*: Art. „Häresie“, in: LKStKR II, S. 211 f.
- Ders.*: Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien : kirchenrechtliche Grundlagen und Aspekte, in: FS-Puza, S. 261-287.
- Ders.*: Art. „Schisma“, in: LKStKR III, S. 507 f.
- Ders.*: Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze : Index librorum prohibitorum, Bücherzensur, Lehrbeanstandungsverfahren, nachkonziliare Änderungen und gegenwärtiger Rechtszustand, in: AfkKR 160 (1991), S. 3-24.
- Ders.*: Die Strafgewalt der Kirche : das geltende kirchliche Strafrecht, dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (Kanonistische Studien und Texte ; 41).
- Ders.*: Straftat und Strafe, in: HdbKathKR², § 106.
- Reich*, Andreas: Bayerisches Hochschulgesetz : Kommentar, 4. Aufl., Bad Honnef 1999.
- Ders.*: Bayerisches Hochschullehrergesetz : Kommentar, 2. Aufl., Bad Honnef 2000.
- Ders.*: Hochschulrahmengesetz : Kommentar, 9. Aufl., Bad Honnef 2005.
- Reimüller*, Claudia: Geduld mit Theologen und ein Zeitplan zum Überleben : über hundert „junge“ Bischöfe aus Europa erhielten in Rom von erfahrenen Kirchenführern Ratschläge zu den heiklen Aspekten ihres Amts, in: DT vom 17. März 1998.
- Reinhardt*, Heinrich J. F.: Art. „Religionsfreiheit – III. Kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich“, in: LThK³ VIII, Sp. 1051 f.
- Ders.*: Religionsfreiheit aus kanonistischer Sicht, in: Klaus *Lüdicke* [u.a.] (Hrsg.), Neue Positionen des Kirchenrechts, Graz 1994, S. 181-201.
- Ders.*: Zwischen Lehramt, Laptop und leeren Kassen : die theologischen Fakultäten in Deutschland ; zum Beispiel Bochum, in: FS-Luthe, S. 521-530.

- Renck*, Ludwig: Bemerkungen zum Konkordat des Landes Brandenburg mit dem Hl. Stuhl, in: LKV 2004, S. 250-254.
- Ders.*: Probleme des Thüringer Staatskirchenrechts, in: ThüVbL 1996, S. 73.
- Ders.*: Rez. Jörg Kriewitz, Die Errichtung theologischer Hochschuleinrichtungen durch den Staat, in: BayVbL 1993, S. 448
- Ders.*: Rez. Winfried Schachten, Quis iudicabit?, in: BayVbL 1990, S. 608.
- Ders.*: Verfassungsprobleme der theologischen Fakultäten, in: NVwZ 1996, S. 333-339.
- Ders.*: Wissenschaftsfreiheit und theologische Fakultäten, in: FS-Rüfner, S. 711-725.
- Reppel*, Klaus: Der Staat und die Vorschriften über die Vorbildung der Geistlichen, Diss. Bonn 1966.
- Rheinbay*, Georg: Das ordentliche Lehramt in der Kirche : die Konzeption Papst Pius' XII. und das Modell Karl Rahners im Vergleich, Trier 1988 (Trierer Theologische Studien ; 46).
- Rhode*, Ulrich: Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici : Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts, St. Ottilien 2001 (Münchener Theologische Studien : III. Kanonistische Abteilung ; 55).
- Ridder*, Helmut: Art. „Lehrfreiheit“, in: HRG II, Sp. 1755-1758.
- Ders.*: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes : Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen 1975.
- Riedel-Spangenberg*, Ilona: Art. „Communio“, in: LKStKR I, S. 355-357.
- Dies.*: Art. „Fakultäten – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 671-675.
- Dies.*: Art. „Fakultätentag – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 677-679.
- Dies.*: Grundrechte und Grundpflichten der Gläubigen in der katholischen Kirche, in: Una Sancta 55 (2000), S. 152-165.
- Dies.*: Grundrechte und Rechtsschutzgarantien durch die zukünftige Kirche : zur Frage der kirchlichen Adaption demokratischer Prinzipien, in: FS-Feil, S. 76-92.
- Dies.*: Art. „Habilitation – III. Kath.“, in: LKStKR II, S. 202 f.
- Dies.*: Art. „Hochschullehrer – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 256-259.
- Dies.*: Kirchlicher Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Erteilung des Nihil Obstat – Bedingungen und Notwendigkeiten bei Berufungen auf einen Lehrstuhl für katholische Theologie in Deutschland, in: ETB 5 (1994), S. 92-119.
- Dies.*: Art. „Laientheologie“, in: LKStKR II, S. 678 f.
- Dies.*; Norbert *Witsch*: Art. „Lehramt – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 713-718.
- Dies.*: Art. „Lehramt, kirchliches Lehramt“, in: LexKR, Sp. 632-635.
- Dies.*: Mehr kirchlicher Rechtsschutz : die Bedingungen für Berufungen auf Lehrstühle für katholische Theologie in Deutschland, in: HK 48 (1994), S. 418-424.
- Dies.*: Art. „Missio canonica – II. Kath.“, in: LKStKR II, S. 809 f.
- Dies.*: Art. „Nihil obstat – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 30-33.
- Dies.*: Art. „Nihil obstat“, in: LThK³ VII, Sp. 835.
- Dies.*: Partnerschaft von Wissenschaft, Staat und Kirchen, in: Forschung & Lehre 1999, S. 352-354.
- Dies.*: Sendung in der Kirche : die Entwicklung des Begriffes „missio canonica“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn [u.a.] 1991.
- Dies.*: Art. „Sensus fidelium“, in: LKStKR III, S. 548-550.

- Dies.*: Theologie zwischen Konkordat und Wissenschaftsfreiheit : zur Rechtsstellung katholisch-theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten, in: Albert *Franz* (Hrsg.), *Bindung an die Kirche oder Autonomie?*, S. 219-241.
- Dies.*: Universität und Staatskirchenrecht, in: Bernhard *Nacke* (Hrsg.), *Kirche in Staat und Gesellschaft*, Mainz 1998, S. 182-199.
- Dies.*: Der Verkündigungsdienst (munus docendi) der Kirche und der Glaubenssinn des Volkes Gottes (sensus fidelium), in: FS-Feilzer, S. 193-206.
- Dies.*: Verkündigungsdienst und Lehrautorität der Kirche, in: FS-Schmitz, S. 153-174.
- Riedl*, Gerda: Die Rechtsverbindlichkeit des Glaubensbekenntnisses : historische Praxis, theologische Begründung, kanonische Geltung, in: FS-Listl (75), S. 341-367.
- Rieger*, Rafael M.: *Communiters sint sacerdotes : Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Essen 2005 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici – Beihefte ; 41).
- Riess*, Wolfgang: *Glaube als Konsens : über die Pluralität im Glauben*, München 1979.
- Rinere*, Elissa: Art. „Ad tuendam fidem“, in: NCE XX, S. 182 f.
- Rivinius*, Karl Josef: Historischer Überblick über mehr als 25 Jahre Zusammenarbeit der Hochschulen der Redemptoristen in Hennef und der Steyler in St. Augustin, in: ThGw. 39 (1996), S. 60-65.
- Roellecke*, Gerd: Roma locuta : zum 50-jährigen Bestehen des BVerfG, in: NJW 2001, S. 2924-2931.
- Rondet*, Henri: Ändern sich die Dogmen?, Aschaffenburg 1965 (Der Christ in der Welt, V. Reihe: Die großen Wahrheiten ; 12).
- Roos*, Lothar: Art. „Staat/Kirche“, in: HRPg I, S. 44-50.
- Rotermann*, Stefanie: *Wozu (noch) Theologie an Universitäten?*, Münster 2001 (Theologie und Praxis, Abteilung B ; 9).
- Rudolph*, Kurt: Art. „Theologie“, in: HrwG V, S. 190-198.
- Rüfner*, Wolfgang: Die Geltung von Grundrechten im kirchlichen Bereich, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 7 (1972), S. 9-27 (= Paul *Mikat* [Hrsg.], *Kirche und Staat in der neueren Entwicklung*, S. 174-198).
- Ders.*: Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: FS-Schiedermaier, S. 165-179.
- Rütbers*, Bernd: *Rechtstheorie : Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*, 2. Aufl., München 2005 (Grundrisse des Rechts).
- Ders.*: Toleranz in einer Gesellschaft im Umbruch, in: Schlaglichter 3 : Ansprachen und Reden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster im Akademischen Jahr 2003/2004, Freundeskreis Rechtswissenschaft (Hrsg.), Münster [2004], S. 3-35.
- Rupp*, Hans Heinrich: Zur organisations- und verfahrensnormierenden Kraft der Grundrechte, in: FS-Schmitt Glaeser, S. 307-316.
- Rub*, Ulrich: Kein Grund zum Rückzug : zur aktuellen Diskussion über die Theologischen Fakultäten, in: HK 49 (1995), S. 293-296.
- Ders.*: Staatskirchenverträge in Nordrhein-Westfalen, in: HK 38 (1984), S. 205-206.
- Sachs*, Michael (Hrsg.): *Grundgesetz : Kommentar*, 3. Aufl., München 2003.
- Ders.*: *Verfassungsrecht II : Grundrechte*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 2003.

- Sägmüller*, Johannes Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg 1914.
- Sagmeister*, Raimund: Grundwerte und Menschenwürde, in: FS-Holotik, S. 217-236.
- Sailer*, Hansjörg Herbert: Die Rechtsstellung des Angeklagten : eine rechtsvergleichende Betrachtung des Verfahrensordnung der römischen Glaubenskongregation in Lehrfragen, in: ThPQ 129 (1981), S. 230-247.
- Sala*, Giovanni B.: Fehlbare Lehraussagen unter dem Beistand des Heiligen Geistes? : Zum ordentlichen Lehramt in der Kirche, in: FKTh. 7 (1991), S. 1-20.
- Ders.*: Kants Agnostizismus – Hindernis im Wissen und Glauben, Weilheim-Bierbronn, 1999 (Hefreihe der Gustav-Siewerth-Akademie ; 8).
- Ders.*: Die Neufassung der „Professio fidei“ und die Frage nach den von der Kirche „definitiv“ vorgelegten Lehren, in: FKTh. 15 (1999), S. 203-227.
- Ders.*: Das ordentliche Lehramt in der Kirche : Sprachkompetenz ohne Sachkompetenz?, in: FKTh. 7 (1991), S. 217-219.
- Salvatori*, Davide: L'Ad tuendam fidem e il c. 750 : una novità in dottrina?, in: Per. 91 (2002), S. 423-458.
- Ders.*: Il can 752 e l' Ad tuendam fidem : questioni circa la retta interpretazione, in: Per. 93 (2004), S. 223-244.
- Ders.*: L'oggetto del magistero definitivo della Chiesa alla luce del m. p. Ad tuendam fidem : il can. 750 visto attraverso i Concili Vaticani, Roma 2001 (Tesi gregoriana : Serie diritto canonico ; 51).
- Schachten*, Winfried: Quis iudicabit? : Das konfessionell gebundene Staatsamt eines katholischen Universitätstheologen und die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Staates im Bereich der Grundrechte, Berlin 1989 (Schriften zum öffentlichen Recht ; 560).
- Schäfer*, Rütger: Die Misere der theologischen Fakultäten : Dokumentation und Kritik eines Tabus, Schwerte 1970.
- Ders.*: Die theologische Fakultät – ein staatskirchliches Relikt, in: Vorgänge 1969, S. 351-358.
- Ders.*: Die theologischen Fakultäten und die Freiheit der Wissenschaft, in: Peter Rath (Hrsg.), Trennung von Staat und Kirche, S. 115-119.
- Schäffler*, Richard: Zur Wissenschaftstheorie der Theologie : ein Beitrag zur Beantwortung der „Quaestio iuris“, in: ThQ 157 (1977), S. 177-188.
- Schambeck*, Herbert: Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: HGR I, § 8.
- Schatz*, Klaus: Sankt Georgen 1919-1926 : zum 75jährigen Jubiläum, in: ThPh. 76 (2001), S. 481-508.
- Schatzschneider*, Wolfgang: Rez. Ulrich Scheuner, Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, in: DVBl. 1981, S. 553 f.
- Schanan*, Annette: Dialog als Selbstvollzug der Kirche, in: FS-Csoklich, S. 227-233.
- Scheffczyk*, Leo: Katholische Dogmatik I : Grundlagen des Dogmas, Aachen 1997.
- Ders.*: Sensus fidelium – Zeugnis in Kraft der Gemeinschaft, in: IKZ Communio 16 (1987), S. 420-433
- Ders.*: Die Theologie und die Wissenschaften, Stein am Rhein 1979.
- Ders.*: Das Verhältnis von apostolischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie, in: IKZ Communio 9 (1980), S. 412-424.

- Scheuermann*, Audomar: Das Bayerische Konkordat 1924 bis 1974, in: FS-Dordett, S. 399-415.
- Ders.*: Die kirchen- und staatskirchenrechtliche Situation der deutschen Ordenshochschulen, in: AfkKR 136 (1967), S. 391-407.
- Ders.*: Die Sorge des Ortsbischofs um die rechte Lehre, in: FS-Döpfner, 459-477.
- Scheuner*, Ulrich: Die Kirchen und die Einrichtungen der Wissenschaft, in: Georg *Denzler* (Hrsg.), Kirche und Staat auf Distanz, S. 207-214.
- Ders.*: Rechtsfolgen der konkordatsrechtlichen Beanstandung eines katholischen Theologen, Berlin 1980 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 13).
- Scheven*, Dieter: Das Niedersächsische Konkordat, in: JZ 1965, S. 341-347.
- Schiffers*, Norbert: Diskutiertes Lehramt : kirchliche Autorität und Risiko der Gläubigen, in: ThPQ 117 (1969), S. 22-38.
- Schilling*, H.: Theologische Wissenschaft und kirchliches Lehramt : Erwägungen zur Therapie einer kranken Beziehung, in: StdZ 198 (1980), S. 291-302.
- Schlaich*, Klaus: Art. „Neutralität – II. Innerstaatlich“, in: EvStL³, Sp. 2235-2244.
- Ders.*: Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip : vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, Tübingen 1972 (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen ; 34).
- Ders.*: Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: HdbStKirchR² II, § 44.
- Ders.*: Staatskirchenrecht, in: Dieter *Grimm* [u.a.] (Hrsg.), Nordrhein-westfälisches Staats- und Verwaltungsrecht (StVwR NW), S. 704-746.
- Schlette*, Heinz Robert: Kleine Metaphysik, Frankfurt am Main 1990.
- Schmaus*, Michael: Der Glaube der Kirche : Handbuch katholischer Dogmatik, 2 Bde., München 1969-1970.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard: Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG als Organisationsgrundrecht, in: FS-Thieme, S. 696-711.
- Schmidt-Bleibtren*, Bruno; Franz *Klein* (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 10. Aufl., München 2004.
- Schmied*, Augustin: Die neuen römischen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid, in: ThGw. 35 (1992), S. 208-217.
- Ders.*: „Schleichende Infallibilisierung“ : zur Diskussion um das kirchliche Lehramt, in: FS-Häring, S. 250-274.
- Schmitt*, Hanspeter: Vom Streiten-Können, in: Georg *Kraus* [u.a.] (Hrsg.), Wider das Verdrängen und Verschweigen, S. 79-96.
- Schmitz*, Heribert: Agendi ratio in doctrinarum examine : zur Verfahrensordnung der Congregatio pro Doctrina Fidei für die Lehrprüfung vom 29. Juni 1997, in: *ders.*, Kirchenrechtliche Gutachten und Stellungnahmen, S. 375-383.
- Ders.*: Art. „Deus scientiarum Dominus“, in: LexKR, Sp. 187.
- Ders.*: Eignungsvoraussetzungen für die Berufung zum Professor der Katholischen Theologie, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 392-408.
- Ders.*: Die Entwicklung des kirchlichen Hochschulrechts von 1917-1980, in: AfkKR 151 (1982), S. 424-478 (= *ders.*, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 13-68).
- Ders.*: Entwicklungsstufen des Nihil obstat, ETB 12 (2001), S. 93-112.
- Ders.*: Art. „Fakultätentag, Katholisch-Theologischer“, in: LThK³ III, Sp. 1162.
- Ders.*: Art. „Habilitation“, in: LexKR, Sp. 373.

- Ders.*: Art. „Habilitation“, in: LThK³ IV, Sp. 1128.
- Ders.*: Katholische Theologie in der Universität : zur rechtlichen Stellung theologischer Wissenschaftsinstitutionen außerhalb theologischer Fakultäten unter kirchenrechtlichem Aspekt, in: AfkKR 156 (1987), S. 3-33 (= *ders.*, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht ; S. 313-346).
- Ders.*: Katholische Theologie und kirchliches Hochschulrecht, Bonn 1989 (= ADBK ; 100).
- Ders.*: „Katholischer Theologe“ : kanonistische Anmerkungen zu einem vielfältig verwendeten Begriff, in: FS-Listl (75), S. 369-393.
- Ders.*: Katholisch-Theologische Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz : Neugliederung der Fachbereiche ; Kanonistische Stellungnahme, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 409-421.
- Ders.*: Katholisch-Theologische Fakultät Trier : kanonistische Anmerkungen zur Rechtsstellung der Fakultät, ihrer Autoritäten und Lehrpersonen und zum Dienstverhältnis der Lehrpersonen, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 206-283.
- Ders.*: Katholisch-Theologische Fakultäten im Spannungsfeld kirchlichen und staatlichen Hochschulrechts : zur rechtlichen Relevanz des Akkomodationsdekretes von 1983 zur Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen staatlichen Universitäten, in: AfkKR 154 (1985), S. 433-451 (= *ders.*, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 211-229).
- Ders.*: Katholisch-Theologischer Fakultätentag : Entstehung, Struktur, Satzung, in: ZRG KA 80 (1994), S. 422-450.
- Ders.*: Kirchenrechtliche Gutachten und Stellungnahmen : zum 75. Geburtstags des Verfassers, hrsg. von Stephan Haering [u.a.], Metten 2004 (Susidia ad ius canonicum vigen applicandum ; 7).
- Ders.*: Kirchliche Hochschulen in der Spannung zwischen Kirche und Staat : Entwicklung, Stand, Tendenzen, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 13-27 (= Richard Puzza [u.a.] (Hrsg.), Eine Kirche – ein Recht?, S. 101-121).
- Ders.*: Das kirchliche Nihil obstat-Verfahren im hochschulrechtlichen Bereich : Wege zur Behebung der Mängel, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 197-205. (= WuW 44 (2003), S. 25-31).
- Ders.*: Kirchliches Recht für staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten : Akkomodation kirchlichen Hochschulrechts an die deutschen Verhältnisse, in: ThQ 167 (1987), S. 25-40 (= *ders.*, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 231-246).
- Ders.*: Konfliktfelder und Lösungswege im kirchlichen Hochschulbereich : Bemerkungen zu notorischen aktuellen Konfliktfeldern, 28-49 (= *ders.*, Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 149-154).
- Ders.*: „Konkordatsgebundenheit“ von Professuren Katholisch-Theologischer Fakultäten aufgrund des Bayerischen Konkordats unter besonderer Berücksichtigung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, in: MThZ 45 (1994), S. 203-218 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 112-132).
- Ders.*: Art. „Mainzer Gespräche“, in: LexKR, Sp. 647 f.

- Ders.*: „Mainzer Gespräche“ : Kontaktgespräche zwischen Bischöfen und Theologieprofessoren, in: FS-Lehmann, S. 787-804.
- Ders.*: Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: ThPQ 139 (1991), S. 265-283 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 50-73).
- Ders.*: Mandatum docendi professoris, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 384-391.
- Ders.*: Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, Würzburg 2005 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; 35).
- Ders.*: Das Nihil obstat des Diözesanbischofs : Entstehung – Rechtsgrundlagen – Fortbildung eines Rechtsinstituts im hochschulrechtlichen Bereich, in: AfkKR 170 (2001), S. 51-73 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 176-196).
- Ders.*: Nihil obstat für wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 324-327.
- Ders.*: „Nihil obstat Sanctae Sedis“ : Wurzeln – Rechtsgrundlagen – Ausweitung eines Rechtsinstituts des kirchlichen Hochschulrechts, in: AfkKR 169 (2000), S. 382-407 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 153-175).
- Ders.*: Notificationes Congregationis pro doctrina fidei uti decisiones ... : kanonistische Anmerkungen zu den Notifikationen über den Abschluß eines Lehrprüfungsverfahrens, in: AfkKR 171 (2002), S. 371-399.
- Ders.*: Probleme und Konflikte im kirchlichen Hochschulbereich, in: RDC 12 (1992), S. 1-50 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 74-111).
- Ders.*: „Professio fidei“, in: LexKR, Sp. 798-800.
- Ders.*: „Professio fidei“ und „Jusiurandum fidelitatis“ : Glaubensbekenntnis und Treueid; Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfkKR 157 (1988), S. 353-429.
- Ders.*: Stiftungsprofessur : Besonderheiten einer nicht seltenen Rechtsfigur, in: *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 328-331.
- Ders.*: Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, Würzburg 1990 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft ; 8).
- Ders.*: Art. „Theologiestudium – I. Begriff“, in: LThK³ IX, Sp. 1455 f.
- Ders.*: Art. „Theologiestudium – III. Im deutschsprachigen Raum“, in: LThK³ IX, Sp. 1457-1459.
- Ders.*: Art. „Treueid – a) Treueid, Amtseid, kirchliches Dienstversprechen“, in: LexKR, Sp. 962 f.
- Ders.*: Zukunft katholisch-theologischer Fakultäten in Deutschland, in: MThZ 51 (2000), 292-308 (= *ders.*, Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht, S. 133-152).
- Schmitz*, Josef: Das Christentum als Offenbarungsreligion im kirchlichen Bekenntnis, in: HFTh. II, S. 1-12.
- Schmitz*, Rudolf: Art. „Bekenntnisfreiheit“, in: LKStKR I, S. 224-226.
- Ders.*: Die Bekenntnisfreiheit im Gemeinstatut der Gläubigen (cc. 208-223) : ihre Möglichkeiten und Grenzen innerhalb der kanonischen Rechtsordnung, St. Ottilien 1995 (Dissertationen : Kanonistische Reihe ; 11).
- Schmucker*, Josef: Steht Kants „Kritik der reinen Vernunft“ in Widerspruch zum Vaticanum I?, in: FS-Mayer, S. 339-360.

- Schmucker*, Robert: Theologe/Theologin (katholisch), 6. Aufl., Bielefeld 1999 (Blätter zur Berufskunde ; 3 – X D 02)
- Schneiders*, Werner: Das Zeitalter der Aufklärung, 2. Aufl., München 2001 (C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe ; 2058).
- Schnitzer*, Helmut: Allgemeine Fragen des kirchlichen Vereinsrechts, in: HdbKathKR², § 55.
- Schouppé*, Jean-Pierre: Le droit d'opinion et la liberté de recherche dans le disciplines ecclésiastiques (cc. 212 et 218) : nature et portée, in: AnCan. 37 (1995), S. 155-184.
- Schröer*, Henning: Art. „Theologische Fakultäten – 1. Kontinentaleuropa“, in: EKL IV, Sp. 853-856.
- Schuck*, Martin: Art. „Lehramt (La.), Lehrbeanstandung (Lb.), Lehrfreiheit (Lf.), Lehrverpflichtung (Lv.) (Th), in: EvStL⁴, Sp. 1429-1435.
- Schüller*, Bruno: Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes, in: ThPh. 42 (1967).
- Ders.*: Religionsfreiheit und Toleranz, in: Karl *Rahner* [u.a.] (Hrsg.), Theologische Akademie, Bd. 1, S. 99-116.
- Schuller*, Franz S.: Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, in: AfkKR 128 (1957/58), S. 13-79; 346-404.
- Schultz*, Günther: Rechtliches zum Fall Küng, in: MDR 180, S. 275 f.
- Schulz*, Hans-Joachim: Bekenntnis statt Dogma : Kriterien der Verbindlichkeit kirchlicher Lehre, Freiburg [u.a.] 1996 (Quaestiones disputatae ; 163).
- Schulz*, Winfried: Bemerkungen zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 29. 9. 1924, in: Apoll. 48 (1975), S. 150-171.
- Schulze-Fielitz*, Helmuth: Freiheit der Wissenschaft, in: HdbVerfR, § 27.
- Schumacher*, Joseph: Der „Denzinger“ : Geschichte und Bedeutung eines Buches in der Praxis der neueren Theologie, Freiburg [u.a.]1974 (Freiburger Theologische Studien ; 95).
- Schumacher*, Manfred: Wissenschaftsbegriff und Wissenschaftsfreiheit : zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz, Diss. Mainz 1972.
- Schwager*, Raymund: Kriterien guter Theologie nach dem katholischen Lehramt, in: Clemens *Sedmak* (Hrsg.), Was ist gute Theologie, S. 59-77.
- Schwann*, Peter Theodor: Über das unfehlbare Lehramt als dritte Erkenntnisquelle des Christentums, Neuss 1833.
- Schwarzenthal*, Rainer: Konflikt und Ausgrenzung in der Katholischen Kirche : Analysen zur Selektivität religiöser Institutionalisierung, Frankfurt am Main [u.a.] 1990 (Erfahrung und Theologie ; 18).
- Schwendenwein*, Hugo: Das Hochschulwesen im kanonischen Recht, in: FS-Mühlsteiger, S. 289-316.
- Ders.*: Die Katholische Kirche : Aufbau und rechtliche Organisation, Essen 2003 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici – Beihefte ; 37).
- Ders.*: Katholische Universitäten und kirchliche Fakultäten : begriffliche und kompetenzmäßige Klärungen in der neueren kirchlichen Rechtsentwicklung, in: FS-Lenzenweger, S. 379-389.
- Ders.*: Art. „Magister, theologischer“, in: LThK³ VI, Sp. 1190.

- Ders.*: Das MP „Ad tuendam fidem“ im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung : die Bindung an das gesamtkirchliche Lehramt nach der heutigen Rechtslage, in: ETB 12 (2001), S. 276-287.
- Ders.*: Das neue Kirchenrecht : Gesamtdarstellung, 2. Aufl., Graz [u.a.] 1984.
- Ders.*: Art. „Theologenausbildung – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 683-686.
- Swidler*, Leonard, Patrick *Connor* (Hrsg.): „Alle Katholiken haben das Recht ...“ : Freiheitsrechte in der Kirche, München 1990.
- Ders.*: Akademische Freiheit, in: *ders.* [u.a.] (Hrsg.), „Alle Katholiken haben das Recht ...“, S. 118-120.
- Sebott*, Reinhold: „Dignitatis humanae“ und „Quanta cura“, in: FS-Socha, S. 183-192.
- Ders.*: Art. „Glaubensfreiheit – III. Kath.“, in: LKStKR II, S. 149 f.
- Ders.*: Das kirchliche Strafrecht : Kommentar zu den Kanones 1311-1399 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt am Main 1992.
- Ders.*: Art. „Ordenshochschulen“, in: LKStKR III, S. 89 f.
- Ders.*: Art. „Religionsfreiheit – II. Kath.“, in: LKStKR III, S. 410.
- Ders.*: Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat : der Beitrag John Courtney Murrys zu einer modernen Frage, Roma 1977 (Analecta Gregoriana ; 206 : Series Facultatis Iuris Canonici, Sectio B ; 40).
- Seckler*, Max: Art. „Glaubenswissenschaft“, in: LThK³ IV, Sp. 725-733.
- Ders.*: Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche : Theologie als schöpferische Auslegung der Wirklichkeit, Freiburg [u.a.] 1980.
- Ders.*: Kirchliches Lehramt und theologische Wissenschaft, in: *ders.*, Die schiefen Wände des Lehrhauses, S. 105-135.
- Ders.*: Kritik, Krise, Kritizismus – Besinnung auf die kritischen Aufgaben der Theologie, in: ThQ 162 (1982), S. 1-23.
- Ders.* (Hrsg.): Lehramt und Theologie : unnötiger Konflikt oder heilsame Spannung?, Düsseldorf 1981 (Schriften der Katholischen Akademie in Bayern ; 103) (Patmos Paperback).
- Ders.*: Modelle des Verhältnisses von kirchlichem Lehramt und theologischer Wissenschaft : geschichtliche Aspekte und Lösungselemente, in: *ders.* (Hrsg.), Lehramt und Theologie, S. 83-130.
- Ders.*: Die schiefen Wände des Lehrhauses : Katholizität als Herausforderung, Freiburg [u.a.] 1982.
- Ders.*: Theologiein. Eine Grundidee in dreifacher Ausgestaltung : zur Theorie und zur Kritik der monokausalen Theologiebegründung, in: ThQ 163 (1983), S. 241-264.
- Ders.*: Theologie – Wissenschaft unter Wissenschaften?, in: *ders.*, Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche, S. 15-25.
- Ders.*: Theologie als Glaubenswissenschaft, in: HFTh. IV, S. 131-184.
- Ders.*: Die Theologie als kirchliche Wissenschaft : ein römisches Modell, in: *ders.*, Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche, S. 62-86.
- Ders.*: Theologie als kirchliche Wissenschaft nach Pius XII. und Paul VI., in: ThQ 149 (1969), S. 209-234.
- Ders.*: Theologie, Religionsphilosophie, Religionswissenschaft : Versuch einer Abgrenzung, in: ThQ 157 (1977), S. 163-176.
- Ders.*: Eine Wende im lehramtlichen Theologieverständnis?, in: ThQ 161 (1981), S. 131-133.

- Sedmak*, Clemens: Katholisches Lehramt und Philosophie : eine Verhältnisbestimmung, Freiburg [u.a.] 2003 (Quaestiones disputatae ; 204).
- Ders.* (Hrsg.): Was ist gute Theologie?, Innsbruck [u.a.] 2003 (Salzburger Theologische Studien ; 20).
- Seeber*, David: Verlehramtlichung : wird kirchliches Glaubensleben durch Wahrheitsverwaltung erstickt?, in: HK 44 (1990), S. 402 f.
- Ders.*: Art. „Wertewandel“, in: HRGF, S. 488-493.
- Seibel*, Wolfgang: Besetzung theologischer Lehrstühle, in: StdZ 125 (2000), S. 289 f.
- Ders.*: Folgen eines Lehrverfahrens, in: StdZ 198 (1980), S. 145 f.
- Ders.*: Lehramt und Wissenschaftsfreiheit : Anmerkungen zu einem „Nihil-obstat“-Verfahren, in: StdZ 210 (1992), S. 685-692.
- Ders.*: Die wissenschaftliche Theologie und die Kirche, in: StdZ 214 (1996), S. 577 f.
- Seifert*, Karl-Heinz; Dieter *Hömig* (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Taschenkommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2003.
- Semmelroth*, Otto; Karl *Lehmann*: Kommentar zu den Thesen der Internationalen Theologenkommmission über die Beziehungen des kirchlichen Lehramtes und der Theologen zueinander, in: ThPh. 52 (1977), S. 61-66.
- Seybold*, Michael: Wahrheit in Gehorsam : Anmerkungen zur Instruktion „Donum Veritatis“, in: Alfred *Gläyßer* (Hrsg.), Veritati et Vitae : 150 Jahre Theologische Fakultät Eichstätt ; Festschrift, Regensburg 1993 (Eichstätter Studien, N.F. ; 33), S. 227-245.
- Siebr*, Angelika: Selbstverwaltungsrecht der Universität und staatliche Aufgabenhoheit : am Beispiel der geplanten Errichtung eines Fachbereichs Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin, in: WissR. 27 (1994), S. 144-166.
- Simon*, Josef: Die kirchliche Gebundenheit des staatlichen Amtes der katholischen Theologieprofessoren in Bayern, Diss. München 1964.
- Singer*, Johannes: Neuscholastik – eine Erinnerung, in: ThPQ 152 (2004), S. 75-85.
- Solte*, Ernst-Lüder: Aktuelle Rechtsfragen der Theologenausbildung an den Universitäten des Staates, in: ZevKR 49 (2004), S. 351-367.
- Ders.*: Art. „Fakultäten – I. Staatl.“, in: LKStKR I, S. 669-671.
- Ders.*: Art. „Fakultäten, Theologische“, in: TRE X, S. 788-795.
- Ders.*: Art. „Fakultäten, theologische – II. Rechtlich“, in: RGG⁴ III, Sp. 12 f.
- Ders.*: Kirchliche Fachhochschulen im staatlichen Recht, in: FS-Link, S. 465-481.
- Ders.*: Rez. Christa Sybille Veigel, Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, in: ZevKR 37 (1990), S. 227-231.
- Ders.*: Theologie an der Universität : staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten, München 1971 (Jus ecclesiasticum ; 13).
- Ders.*: Theologie im Konflikt : die Causa Küng aus staatskirchenrechtshistorischer Perspektive, in: FS-Puza, S. 289-307.
- Speer*, Andreas: Die verlorene Königswürde : Theologie im Kontext der universitären Wissenschaften, in: Patrick *Becker* [u.a.] (Hrsg.), Die Theologie an der Universität, S. 19-28.
- Ders.*: Art. „Wissen, Wissenschaft“, in: LMA IX, Sp. 260-262.
- Spital*, Hermann Josef: Verbunden mit Gott leben : Schlüsselfragen, Leutesdorf 1999.

- Stanke*, Gerhard: Freiheit und religiöser Gehorsam des Willens und des Verstandes : zum Verhältnis von Gewissen und kirchlichem Lehramt, Frankfurt am Main 1993 (Fuldaer Hochschulschriften ; 19).
- Starck*, Christian: Art. „Meinungs- und Informationsfreiheit“, in: StL7 III, Sp. 1089-1093.
- Steiger*, Heinhard: Religion und Religionsfreiheit im neutralen Staat : Überlegungen anlässlich des Beschlusses des 1. Senates des BVerfG zu Kreuzen in staatlichen Klassenzimmern in Bayern, in: FS-Kriele, S. 105-122.
- Steiger*, Johann Anselm (Hrsg.): 500 Jahre Theologie in Hamburg : Hamburg als Zentrum christlicher Theologie und Kultur zwischen Tradition und Zukunft ; mit einem Verzeichnis sämtlicher Promotionen der Theologischen Fakultät Hamburg, Berlin [u.a.] 2005 (Arbeiten zur Kirchengeschichte ; 95).
- Stein*, Ekkehart; Götz *Frank*: Staatsrecht, 19. Aufl., Tübingen 2004 (Mohr-Lehrbuch).
- Steinbring*, Monika: Ecclesia et Ars : Kirchenrechtliche Implikationen der staatlichen Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 III GG, Diss. Münster 2001.
- Steiner*, Udo: Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit, in: NVwZ 1989, S. 410-415.
- Steinbauer*, Eric W.: Katholischer Traditionalismus im Ruhrgebiet : ein Phänomen der Nachkonzilszeit, in: MaH 56 (2003), S. 261-275.
- Ders.*: Katholischer Traditionalismus und Demokratie in Deutschland : Anmerkungen zu einer „frommen“ Grundrechtekritik, in: E&D 14 (2002), S. 120-133.
- Ders.*: „Nachkonziliarer Traditionalismus“ in der katholischen Kirche, in: HdR, Abschnitt II – 1.2.16 [Stand: 6. Erg.-Lfg. 2002].
- Steinbauf*, Bernhard: Historia ecclesiae: ein mehrdeutiger Doppelbegriff : Überlegungen zur Standortbestimmung des Faches Kirchengeschichte, in: Georg *Kraus* (Hrsg.): Theologie in der Universität, S. 127-150.
- Steinmüller*, Wilhelm: Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Laienhabilitation an Katholisch-Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland, in: Karl *Rahner*, Zur Reform des Theologiestudiums, S. 111 ff.
- Stern*, Klaus: Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: HGR I, § 1.
- Ders.*: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band 3: Allgemeine Lehren der Grundrechte ; Halbbd. 1. Grundlagen und Geschichte, nationaler und internationaler Grundrechtskonstitutionalismus, juristische Bedeutung der Grundrechte, Grundrechtsberechtigte, Grundrechtsverpflichtete, München 1988.
- Steuer-Flieser*, Dagmar: „Grundrechte“ im Codex Iuris Canonici von 1983 im Vergleich mit dem deutschen Grundgesetz : eine exemplarische Untersuchung anhand der Wissenschaftsfreiheit, Baden-Baden 1999 (Nomos Universitätsschriften : Recht ; 313).
- Stock*, Martin: Art. „Wissenschaftsfreiheit – I. Begriff“, in: EvStL³ II, Sp. 4085-4091.
- Stockmeier*, Peter: Theologie und kirchliche Normen im frühen Christentum, in: Max *Seckler* (Hrsg.), Lehramt und Theologie, S. 57-82.
- Strauch*, H.-J.: Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: HRG V, Sp. 1455-1461.
- Strigl*, Richard A.: Die einzelnen Straftaten, in: GrNKirchR, § 103.
- Stubenrauch*, Betram: Pneumatologie : Die Lehre vom Heiligen Geist, in: Wolfgang *Beinert* (Hrsg.), Glaubenszugänge III, S. 1-156.
- Sullivan*, Francis A.: Art. „Magisterium“, in: René *Latourelle* [u.a.] (Hrsg.), Dictionary of Fundamental Theology, New York 1995, S. 614-620.

Ders.: Magisterium : teaching authority in the catholic church, Dublin 1983.

Tetens, Holm: Art. „Wissenschaft“, in: Enzyklopädie der Philosophie II, S. 1763-1773.

Tetzl, Claus: Staat – Kirche – Hochschule : eine Untersuchung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit kirchlicher Rechtspositionen im staatlichen Hochschulbereich, Diss. Erlangen-Nürnberg 1981.

Thieme, Werner: Deutsches Hochschulrecht : das Recht der wissenschaftlichen, künstlerischen Gesamt- und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Köln [u.a.] 1986.

Ders.: Deutsches Hochschulrecht : das Recht der Universitäten sowie der künstlerischen und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Köln [u.a.] 2004.

Thierse, Wolfgang (Hrsg.): Religion ist keine Privatsache, Düsseldorf 2000.

Thils, Gustave; Theodor Schneider: Glaubensbekenntnis und Treueid : Klarstellungen zu den „neuen“ römischen Formeln für kirchliche Amtsträger, Mainz 1990 (Grünwald-Reihe).

Thomas von Aquin: Summa Theologica : accuratissime emendata ac annotationibus ex auctoribus probatis et conciliorum pontificumque definitionibus ad fidem et mores pertinentibus illustrata, ed. 4. – Parisiis : Lethielleux, 1926.

Thompson, William M.: Authority and magisterium in recent catholic thought, in: ChiSt. 16 (1977), S. 278-298.

Tillmanns, Reiner (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen : die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, Leipzig 2001 (Leipziger juristische Studien : Öffentlich-rechtliche Abteilung ; 8).

Tödt, Heinz Eduard: Menschenrechte – Grundrechte, in: *ders.*: Menschenrechte- Grundrechte, Freiburg 1982 (Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft ; 27), S. 5-57.

Tomko, Josephus: Agendi ratio in doctrinarum examine, in: MonEcl. 96 (1971), S. 163-170.

Torfs, R[ik]: Estructura eclesiastica y responsabilidad independiente : reflexiones en torno a los canones 212 § 3 y 218 del CIC 1983, in: REDC 47 (1990), S. 663-694.

Trute, Hans-Heinrich, Art. „Wissenschaftsfreiheit“, in: EvStL⁴ Sp. 2759-2765.

Uertz, Rudolf: Vom Gottesrecht zum Menschenrecht : das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1789-1965), Paderborn [u.a.] 2005 (Politik- und kommunikationswissenschaftliche Schriften der Görres-Gesellschaft ; 25).

Uhle, Arnd: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität, Tübingen 2004 (Jus publicum ; 121).

Ders.: Staat – Kirche – Kultur, Berlin 2004 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 43).

Umbach, Dieter; Thomas *Clemens* (Hrsg.): Grundgesetz : Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2 Bde., Heidelberg 2003.

Urrutia, Francisco Javier: Ius iurandum fidelitatis, in: Per. 80 (1991), S. 559-578.

Ders.: The Magisterium: How it works, in: FolTh. 2 (1991), S. 17-27.

Utzer, Arthur: Die Religionsfreiheit aus katholischer Sicht, in: IKZ Communio 19 (1990), S. 155-175.

- Veigel*, Christa Sybille: Der staatskirchenrechtliche Status der theologischen Fakultäten, Diss. Tübingen 1986.
- Voll*, Otto J.: Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts : (HdbBayStKirchR) / unter Mitwirkung von Johann Störle, München 1985.
- Vorgrimler*, Herbert: Kirchliches Handeln und theologische Reflexion, in: ThPQ 150 (2002), S. 3-9.
- Ders.*: Neues theologisches Wörterbuch : mit CD-ROM, Freiburg [u.a.], 2000.
- Ders.*: Vom sensus fidei zum consensus fidelium, in: Conc. 21 (1985), S. 237-242.
- Vries*, Jan: Gottesbeziehung und Gesetz : Grund, Inhalt und Grenze kanonischer Normierung im Bereich des religiösen Lebens des Gläubigen, St. Ottilien 1991 (Münchener theologische Studien : 3, Kanonistische Abteilung ; 44).
- Wagner*, Harald: Dogmatik, Stuttgart 2003 (Kohlhammer Studienbücher Theologie ; 18).
- Wahl*, Rainer: Elemente der Verfassungsstaatlichkeit, in: JuS 2001, S. 1041-1048.
- Ders.*: Art. „Verfahren, Verfahrensrecht“, in: StL⁷ V, Sp. 628-633.
- Waldenfels*, Hans: Kontextuelle Fundamentaltheologie, 3. Aufl., Paderborn [u.a.] 2000 (UTB für Wissenschaft ; 8025).
- Walz*, Knut: Art. „Christenpflichten, -rechte – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 339 f.
- Wall*, Heinrich de: Das Verhältnis der Kirchen und der anderen Religionsgemeinschaften zum Staat in Deutschland (Staatskirchenrecht), in: HdR, Abschnitt I-6 [Stand: 8. Erg.-Lfg., 2004].
- Wasmuth*, Johannes: Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgesellschaften, in: FS-Brohm, S. 607-629.
- Weber*, Christoph: Ultramontanismus als katholischer Fundamentalismus, in: Wilfried *Loth* (Hrsg.), Deutscher Katholizismus im Umbruch der Moderne, Stuttgart [u.a.] 1991 (Konfession und Gesellschaft ; 3), S. 20-45.
- Weber*, Helmut: Kirchliches Lehramt, Glaube und Moral : Geschichtlich-Systematisches zu einem katholischen Problem der Neuzeit, in: T¹ThZ 104 (1995), S. 223-240.
- Weber*, Hermann: Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, in: NJW 1983, S. 2541-2554.
- Ders.*: Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR² I, § 19.
- Ders.*: Kirchlicher Rechtsschutz und staatliche Gerichtsbarkeit, in: ZevKR 49 (2004), S. 385-404.
- Ders.*: Neue Staatskirchenverträge mit der katholischen Kirche in den Neuen Bundesländern, in: FS-Heckel, S. 463-493.
- Ders.*: Streit über die richtige Theologie im Zivilprozeß, in: FS-Obermayer, S. 263-272.
- Ders.*: Theologische Fakultäten und Professuren im weltanschaulich neutralen Staat : staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Aspekte, in: NVwZ 2000, S. 848-857.
- Weber*, Werner: Der gegenwärtige Status der theologischen Fakultäten und Hochschulen, in: *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 93-113 (= Tymbos für Wilhelm Ahlmann, S. 309 ff.).
- Ders.*: Die Konfessionalität der Lehrerbildung in rechtlicher Betrachtung, Tübingen 1965 (Recht und Staat ; 306/307).

- Ders.*: Das Nihil obstat, in: *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 28-74 (= ZgesStaatsW 99 [1939], S. 193 ff.)
- Ders.*: Staat und Kirche in der Gegenwart : Rechtswissenschaftliche Beiträge aus vier Jahrzehnten, Tübingen 1978. (Jus ecclesiasticum ; 25).
- Ders.*: Theologische Fakultäten, staatliche Pädagogische und Philosophisch-Theologische Hochschulen, in: *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 373-401 (= HdbStKirchR II, S. 569 ff.).
- Ders.*: Zur Mitwirkung des Bundes beim Abschluß von Länderkonkordaten, in: *ders.*, Staat und Kirche in der Gegenwart, S. 283-286 (= DÖV 1965, S. 44 f.).
- Weber*, Wilhelm: Die wissenschaftlichen Ausbildungsinstitute für den theologischen Nachwuchs in Deutschland und Österreich : Größe und Strukturen der Institute, Aufbau des Studiums, in: JCSW 9 (1968), S. 97-162.
- Weger*, Karl-Heinz: Kirchenrecht gegen Glaubenslehre, in: StdZ 208 (1990), S. 577-578.
- Ders.*: Wissenschaft und Dogma, in: StdZ 205 (1987), S. 577-578.
- Weise*, Thomas Georg: Die Hochschule der Bundeswehr Hamburg : eine hochschulrechtliche Untersuchung, Köln [u.a.] 1979.
- Weiser*, Alfons; Ernst *Leuninger* (Hrsg.): Dialog in der Kirche : neue Impulse, Limburg 1992 (Glaube, Wissen, Wirken ; 16).
- Weiß*, Andreas: Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung : Bemerkungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Juni 1997, in: FS-Aymans, S. 669-697.
- Weitz*, Thomas A.: Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, St. Ottilien 1997 (Dissertationen : Kanonistische Reihe ; 14).
- Welty*, Eberhard: Wie denkt die katholische Soziallehre über die Grundrechte des Menschen?, in: NOrd. 2 (1948), S. 5-26.
- Wende*, Erich: Grundlagen des preußischen Hochschulrechts, Berlin 1930.
- Wenner*, Reinhard: Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz : Gesetzgeber und Gesetzgebungsverfahren, in: AfkKR 160 (1991), S. 102-109.
- Wentink*, Markus: Art. „Apostolische Nachfolge“, in: LKStKR I, S. 133 f.
- Werbick*, Jürgen: Das Gewissen des Theologen und das hierarchische Lehramt : Argumentationsstrukturen in einem sich anbahnenden Konflikt, in: FS-Fries, S. 201-216.
- Ders.*: Den Glauben verantworten : eine Fundamentaltheologie, 3. Aufl., Freiburg [u.a.] 2005.
- Ders.*: Art. „Hörende Kirche“, in: LThK³ V, Sp. 274 f.
- Ders.*: Kirche : ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg [u.a.] 1994.
- Ders.*: Der kirchliche Auftrag der Theologie : für ein auskömmliches Verhältnis zwischen Theologie und kirchlichem Lehramt, in: Albert *Franz* (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie?, S. 142-163.
- Ders.*: Offenbarungsanspruch und fundamentalistische Versuchung, Freiburg [u.a.] 1991 (Quaestiones disputatae ; 129).
- Ders.*: Der Streit um den „Begriff“ der Offenbarung und die fundamentalistische Versuchung der Theologie, in: *ders.* (Hrsg.), Offenbarungsanspruch und fundamentalistische Versuchung, S. 11-35.

- Wetter*, Friedrich: Der Dienst von Theologie und Lehramt am Glauben : Festvortrag zum 150jährigen Bestehen der Theologischen Fakultät der Universität Eichstätt vom 9. Juli 1993, in: MThZ 45 (1994), S. 129-135.
- Wiedenbofer*, Siegfried: Ekklesiologie, in: Theodor *Schneider* (Hrsg.), Handbuch der Dogmatik II, Düsseldorf 2000, S. 47-154.
- Ders.*: Art. „Theologie – II. Geschichte“, in: LThK³ IX, Sp. 1436-1439.
- Ders.*: Art. „Theologie – V. Theologie im ‚Haus der Wissenschaften‘“, in: LThK³ IX, Sp. 1441-1443.
- Ders.*: Theologie als Wissenschaft : eine theologische Revision, in: Albert *Franz* (Hrsg.), Bindung an die Kirche oder Autonomie?, S. 90-123.
- Ders.*: Theologie als Universitätswissenschaft : Versuch einer Neubestimmung, in: ETB 7 (1996), S. 139-147.
- Wiederkehr*, Dietrich (Hrsg.): Der Glaubenssinn des Gottesvolkes : Konkurrent oder Partner des Lehramts?, Freiburg [u.a.] 1994, (Questiones disputate ; 151).
- Ders.*: Sensus vor Consensus: auf dem Weg zu einem partizipativen Glauben : Reflexionen einer Wahrheitspolitik, in: *ders.* (Hrsg.), Der Glaubenssinn des Gottesvolkes, S. 182-206.
- Wiedmann*, Thomas: Rechtsgrundlagen für die Hochschulen in Baden-Württemberg, in: Volker *Haug* (Hrsg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, S. 11-42.
- Ders.*: Das wissenschaftliche Hochschulpersonal, in: Volker *Haug* (Hrsg.), Das Hochschulrecht in Baden-Württemberg, S. 350-369.
- Wieland*, Georg: Eine Katholisch-Theologische Fakultät in der Hauptstadt, in: ThQ 171 (1991), S. 330 f.
- Will*, Erich: Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932, Diss. Freiburg/Brsg. 1953.
- Wirsching*, Johannes: Kirche und Pseudokirche : Konturen der Häresie, Göttingen 1990.
- Witsch*, Norbert: Art. „Bonum commune – II. Kath.“, in: LKStKR I, S. 294-297.
- Ders.*: Art. „Verstandes- und Willensgehorsam“, in: LKStKR III, S. 803-805.
- Wolf*, Ernst: Das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft : ein Beitrag zu den anhängigen Verfassungsbeschwerden, in: WissR 3 (1970), S. 193-218.
- Wolf*, Hubert: Priesterausbildung zwischen Universität und Seminar : zur Auslegungsgeschichte des Trienter Seminardekretes, in: RQ 88 (1993), S. 218-236.
- Wuchterl*, Kurt: Analyse und Kritik der religiösen Vernunft : Grundzüge einer paradigmbezogenen Religionsphilosophie, Bern [u.a.] 1989 (Uni-Taschenbücher).
- Wuthe*, Paul: Für Menschenrechte und Religionsfreiheit in Europa : die Politik des Heiligen Stuhls in der KSZE/OSZE, Stuttgart 2002 (Theologie und Frieden ; 22).
- Zacher*, Hans F.: Grundrechte und Katholische Kirche, in: FS-Obermayer, S. 325-335.
- Zeßschwitz*, Friedrich von: Staatliche Neutralität und Schulgebet, in: JZ 1966, S. 337-344.
- Zinser*, Hartmut: Art. „Atheismus“, in: HrwG II, S. 97-103.
- Zippelius*, Reinhold; Thomas *Würtenberger*: Deutsches Staatsrecht : ein Studienbuch, 31. Aufl., München 2005 (Juristische Kurzlehrbücher).
- Zscharnack*, Leopold: Das Preußen-Konkordat : eine Beleuchtung des Preußischen Kirchenvertrages mit der römischen Kurie vom 14. Juni 1929, Berlin 1929.

Zumkley, Theodor: Die Geschichte des theologischen Studiums der Laien in der Diözese Münster, Prüfungsarbeit an der Pädagogischen Hochschule Münster I, Münster 1963 [Typoskript].

Zwirner, Henning: Zum Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, in: AöR 98 (1973), S. 313-339.

2. Von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Dokumente

2.1 Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (VApS)

Nr. 25: Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seinem Pastoralbesuch in Deutschland sowie Begrüßungsworte und Reden, die an den Heiligen Vater gerichtet wurden : 15. bis 19. November 1980, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1980 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 25).

Nr. 106: Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung des Glaubenslehre : 30. März 1992, Kongregation für die Glaubenslehre, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 106).

Nr. 118: Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur, Kongregation für das katholische Bildungswesen ; Päpstlicher Rat für die Laien ; Päpstlicher Rat für die Kultur, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 118).

Nr. 144: Lehramtliche Stellungnahmen zur „Professio fidei“, Kongregation für die Glaubenslehre, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1998. (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 144).

Nr. 168: Der Anfang, Papst Benedikt XVI., Joseph Ratzinger : Predigten und Ansprachen April/Mai 2005, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2005 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles ; 168).

2.2 Die Deutschen Bischöfe (DtBis.)

Nr. 25: Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis Professor Dr. Hans Küngs : Gemeinsames Kanzelwort der deutschen Bischöfe ; Erklärung der deutschen Bischöfe, Bonn 1980 (Die Deutschen Bischöfe ; 25).

Nr. 29: Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1981 (Die Deutschen Bischöfe ; 29).

Nr. 33: Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen beziehungsweise in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II; Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen, 2. Aufl., Bonn 1986 (Die Deutschen Bischöfe ; 33).

Nr. 79: Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Theologie sowie an die Magister- und BA/MA-Studiengänge mit Katholischer Theologie als Haupt- und Nebenfach, Bonn 2003 (Die Deutschen Bischöfe ; 79).

2.3 Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (VDBK)

Nr. 17: Vom Dialog als Form der Kommunikation und Wahrheitsfindung der Kirche heute, Karl Lehmann, Bonn 1994 (VDBK ; 17).

2.4 Arbeitshilfen (ADBK)

Nr. 86: Theologie und Kirche : Dokumentation, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1991 (Arbeitshilfen ; 86).

Nr. 100: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht : Kommentar zu den Akkomodationsdekreten zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen von Prof. Dr. Heribert Schmitz, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1992 (Arbeitshilfen ; 100).

Nr. 163: Päpstlicher Rat für die Sozialen Kommunikationsmittel, Ethik im Internet, Kirche und Internet, 22. Februar 2002, hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2002 (Arbeitshilfen ; 163).

3. Sammlungen von Rechtsnormen und doktrinären Texten

Lehramtliche Schreiben und Dokumente, die nach DH, den AAS oder den kirchlichen Amtsblättern der einzelnen Diözesen zitiert wurden, Parlamentaria, staatliche und kirchliche Rechtsnormen sowie Gerichtsentscheidungen werden im einzelnen nicht bibliographisch nachgewiesen. Die entsprechenden Fundstellen sind bei den Zitaten im Text vermerkt, soweit die Gesetz nicht bereits im *Schönfelder, Sartorius I, von Hippel/Rehborn* oder vergleichbaren landesrechtlichen Sammlungen enthalten sind. Bibelstellen wurden nach der Einheitsübersetzung zitiert. Für den CIC/1917 wurde die Paraphrase in den Lehrbüchern von *Jone* verwendet. Im übrigen wurden für Rechtsnormen und doktrinäre Texte folgende Sammlungen und Ausgaben benutzt:

- Althaus*, Rüdiger: Sammlung des Rechts im Erzbistum Paderborn, 2. Aufl., Paderborn 2004.
- Bruger*, Guido (Hrsg.): Staatskirchenrecht in den neuen Bundesländern : Textsammlung – Verfassungen und Staatskirchenverträge ; Staatskirchenrecht in Polen, Tschechien und Ungarn, Leipzig 2000 (Kursus).
- Codex Iuris Canonici* : lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, 5. Aufl., Kevelaer 2001.
- Enchiridion Clericorum*. documenta ecclesiae futuris sacerdotibus formandis, Sacra Congregatio pro Institutione Catholica, ed. 2., Roma 1976.
- Dürrig*, Günter; *Walter Rudolf* (Hrsg.): Texte zur Deutschen Verfassungsgeschichte : vornehmlich für den Studiengebrauch, 2. Aufl., München 1979 (Rechtshistorische Texte).
- Ebers*, Godehard *Joseph*: Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht : Sammlung der religions- und kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches und Preußens nebst den einschlägigen kirchlichen Vorschriften ; Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis, München 1932.
- Eggers*, Philipp; *Peter Lichtenberg* (Hrsg.): Hochschulgesetze des Bundes und der Länder : Textausgabe, [Loseblattwerk], Bad Honnef [Stand: 82. Erg.-Lfg., April 2006].
- Liermann*, Hans (Hrsg.): Kirchen und Staat, München 1964 (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. Mainz ; 5).
- Listl*, *Joseph* (Hrsg.): Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland : Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, 2 Bände, Berlin 1987.
- Martín de Agar*, José T.: Raccolta di concordati 1950-1999, Città del Vaticano 2000 (Collectio Vaticana ; 3).
- Perugini*, *Angelus*: Concordata vigentia : notis historicis et iuridicis declarata, Roma 1950.
- Rahner*, *Karl*; *Herbert Vorgrimler*: Kleines Konzilskompendium : sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, 30. Aufl., Freiburg [u.a.] 2003.
- Schoppe*, *Lothar* (Hrsg.): Konkordate seit 1800 : Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate, Frankfurt am Main [u.a.] 1964 (Dokumente ; 35).
- Wenner*, *Reinhard* (Hrsg.): Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz : Partikularnormen und weitere Gesetze ; sowie Richtlinien, Statuten, Geschäftsordnungen, Verträge, Stellungnahmen, St. Augustin [Loseblattausgabe].

4. Verzeichnis der Festschriften

- GS-Ahlmann: Tymbos für Wilhelm Ahlmann : ein Gedenkbuch, herausgegeben von seinen Freunden, Berlin, 1951.
- FS-Albrecht: Staat, Kultur, Politik : Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus ; Festschrift Dieter Albrecht, W. Becker [u.a.] (Hrsg.), Kallmünz 1992.
- FS-Arnold: Im Dienste des Rechtes in Kirche und Staat : Festschrift zum 70. Geburtstag von Univ.-Professor Prälat Dr. theol. et Dr. jur. Franz Arnold, hrsg. Willibald M. Plöchl [u.a.], Wien 1963 (Kirche und Recht ; 4).
- FS-F.X. Arnold: Verkündigung und Glaube : Festgabe für Franz X. Arnold, hrsg. von Theodor Filthaut [u.a.], Freiburg, 1958.
- FS-Aymans: Communio in ecclesiae mysterio : Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, hrsg. von Karl-Theodor Geringer, St. Ottilien 2001.
- FS-Bachof: Festschrift für Otto Bachof zum 70. Geburtstag am 6. März 1984, hrsg. von Günter Pittner, München 1984.
- FS-Badura: Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel : Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Michael Brenner [u.a.], Tübingen 2004.
- FS-Bertrams: Investigationes theologico-canonicæ, Roma 1978.
- FS-Bockelmann: Festschrift für Paul Bockelmann : zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, hrsg. von Arthur Kaufmann [u.a.], München 1979.
- FS-Broermann: Demokratie in Anfechtung und Bewährung : Festschrift für Johannes Broermann, hrsg. von Joseph Listl [u.a.], Berlin 1982.
- FS-Brohm: Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart : Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geburtstag, hrsg. von Carl-Eugen Eberle [u.a.], München 2002.
- FS-Carlen: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hrsg. von Louis C. Morsak, Zürich 1989.
- FS-Casaroli: Pro fide et iustitia : Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli zum 70. Geburtstag, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1984.
- GS-Conrad: Beiträge zur Rechtsgeschichte : Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hrsg. von Gerd Kleinbeyer [u.a.], Paderborn [u.a.], 1979 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft ; N.F., 34).
- FS-Csoklich: Die Freiheit beim Wort nehmen : Verantwortung und Verständigung in pluralistischen Verhältnissen ; Fritz Csoklich zum 70. Geburtstag, Wladyslaw Bartoszewski [u.a.] (Hrsg.), Graz 1999.
- FS-Döpfner: Ortskirche, Weltkirche : Festgabe für Julius Kardinal Döpfner, hrsg. von Heinz Fleckenstein [u.a.], Würzburg 1973.
- FS-Dordett: Convivium utriusque iuris : Alexander Dordett zum 60. Geburtstag, hrsg. von Audomar Scheuermann [u.a.], Wien 1976.
- FS-Eichmann: Festschrift Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag, hrsg. von Martin Grabmann [u.a.], Paderborn 1940.
- FS-Feil: Welt – Heuristik des Glaubens : [Ernst Feil zur Vollendung des 65. Lebensjahres], hrsg. von Karl Homann [u.a.], Gütersloh 1997.
- FS-Feilzer: Wege der Evangelisierung : Heinz Feilzer zum 65. Geburtstag, hrsg. von Andreas Heinz [u.a.], Trier 1993.

- FS-Flatten: *Diaconia et ius* : Festgabe für Heinrich Flatten zum 65. Geburtstags dargebracht von seinen Freunden und Schülern, hrsg. von Heribert *Heinemann* [u.a.], München [u.a.] 1973.
- FS-Fries: In Verantwortung für den Glauben : Beiträge zur Fundamentaltheologie und Ökumenik für Heinrich Fries [zum 80. Geburtstag], hrsg. von Peter *Neuner* [u.a.], Freiburg [u.a.] 1992
- FS-Frings: Die Kirche und ihre Ämter und Stände : Festgabe, Seiner Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, zum goldenen Priesterjubiläum am 10. Aug. 1960 dargeboten, hrsg. von Wilhelm *Corsten* [u. a.], Köln 1960.
- FS-Forsthoff: Säkularisation und Utopie : Ebracher Studien ; Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967 (Ebracher Studien).
- .FS-Geiselmann: Kirche und Überlieferung : [Joseph Rupert Geiselmann zum 70. Geburtstag am 27. Febr. 1960], hrsg. von Johannes *Betz*, Freiburg [u.a.] 1960.
- FS-Geringer: *Iudicare inter fideles* : Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag, hrsg. von Winfried *Aymans*, Sankt Ottilien 2002.
- FS-Häring: In Christus zum Leben befreit : für Bernhard Häring, hrsg. von Josef *Römel* [u.a.], Freiburg [u.a.] 1992.
- FS-Heinemann (60): *Ministerium iustitiae* : Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von André *Gabriels* [u.a.], Essen 1985.
- FS-Heckel: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Karl-Hermann *Kästner* [u.a.], Tübingen 1999.
- FS-Holotik: Gnade und Recht : Festschrift für Gerhard Holotik zur Vollendung des 60. Lebensjahres ; Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht, hrsg. von Stephan *Haering* [u.a.], Frankfurt am Main [u.a.] 1999.
- FS-Isensee: *Nomos und Ethos* : Hommage an Josef Isensee zum 65. Geburtstag von seinen Schülern, hrsg. von Otto *Depenheuer* [u.a.], Berlin 2002 (Schriften zum öffentlichen Recht ; 886).
- FS-Kaiser: Recht als Heildienst : Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern, hrsg. von Winfried *Schulz*, Paderborn, 1989.
- FS-Kasper: Dogma und Glaube : Bausteine für eine theologische Erkenntnislehre, Festschrift für Walter Kasper, hrsg. von Eberhard *Schockenhoff* [u.a.], Mainz 1993.
- FS-Kriele: Staatsphilosophie und Rechtspolitik : Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, hrsg. von Burkhardt *Ziemske* [u.a.], München 1997.
- FS-Kunst: Kirche im Spannungsfeld der Politik : Festschrift für Bischof D. Hermann Kunst D. D. zum 70. Geburtstag am 21. Januar 1977, hrsg. von Paul *Collmer* [u.a.], Göttingen 1977.
- FS-Lehmann: Weg und Weite : Festschrift für Karl Lehmann, hrsg. von Albert *Raffelt* [u.a.], 2. Aufl., Freiburg [u.a.] 2001.
- FS-Lenzenweger: *Ecclesia peregrinans* : Josef Lenzenweger zum 70. Geburtstag, hrsg. von Karl *Amon* [u.a.], Wien 1986.
- FS-Lerche: Wege und Verfahren des Verfassungslebens : Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, hrsg. von Peter *Badura* [u.a.], München 1993.

- FS-Link: Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung : Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, hrsg. von Heinrich *de Wall* [u.a.], Tübingen 2003.
- FS-Listl: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche : Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geburtstag, hrsg. von Josef *Isensee* [u.a.], Berlin 1999 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen ; 33).
- FS-Listl (75): Recht in Kirche und Staat, hrsg. von Wilhelm *Rees*, Berlin 2004 (Kanonistische Texte und Studien ; 48).
- FS-Luthe: Kreuzungen : christliche Existenz im Diskurs ; Festschrift für Bischof Dr. Hubert Luthe zur Vollendung seines 75. Lebensjahres, hrsg. von Baldur *Hermans* [u.a.], Mülheim an der Ruhr 2002.
- FS-Maunz: Festschrift für Theodor Maunz : zum 80. Geburtstag am 1. September 1981, hrsg. von Peter *Lerche* [u.a.], München 1981.
- FS-Maurer: Staat, Kirche, Verwaltung : Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, hrsg. von Max-Emanuel *Geis* [u.a.], München 2001.
- FS-Mayer: In unum congregati : Festgabe für Augustinus Kardinal Mayer OSB zur Vollendung des 80. Lebensjahres, im Auftrag der Benediktinerabtei Metten hrsg. von Stephan *Haering*, Metten 1991.
- FS-Menger: System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes : Festschrift für Christian-Friedrich Menger zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Uwe *Erichsen* [u.a.], Köln [u.a.] 1985.
- FS-Mikat: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft : Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, hrsg. von Dieter *Schwab* [u.a.], Berlin 1989.
- FS-Mörsdorf: Ius sacrum : Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, hrsg. von Audomar *Scheuermann* [u.a.], München [u.a.] 1969.
- FS-Mühlsteiger: Tradition – Wegweisung in die Zukunft : Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 75. Geburtstag, hrsg. von Konrad *Breitsching* [u.a.], Berlin 2001.
- FS-Obermayer: Rechtsstaat, Kirche, Sinnverantwortung : Festschrift für Klaus Obermayer zum 70. Geburtstag, hrsg. von Richard *Bartlspurger* [u.a.], München 1986.
- FS-Pappenheim: Festschrift für Max Pappenheim : zum 50. Jubiläum seiner Doktorpromotion, Breslau 1931 (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft ; 32).
- GS-Peters: Gedächtnisschrift Hans Peters, hrsg. von Hermann *Conrad* [u.a.], Berlin 1967.
- FS-Plöchl: Ex aequo et bono : Willibald M. Plöchl, zum 70. Geburtstag, hrsg. von Peter *Leisching* [u.a.], Innsbruck 1977 (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte ; 10).
- FS-Puza: Flexibilitas iuris canonici : Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag, hrsg. von Andreas *Weiß* [u.a.], Frankfurt am Main 2003 (Adnotationes in ius canonicum ; 28).
- FS-Ratzinger: Weisheit Gottes, Weisheit der Welt : Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag, hrsg. von Walter *Baier*, 2 Bde., St. Ottilien 1987.
- FS-Raue: Festschrift für Peter Raue : zum 65. Geburtstag am 4. Februar 2006, hrsg. von Rainer *Jacobs* [u.a.], Köln [u.a.] 2006.
- FS-Reichert: „Um der Freiheit willen ...“ : Kirche und Staat im 21. Jahrhundert ; Festschrift für Burkhard Reichert, hrsg. von Susanna *Schmidt* [u.a.], Freiburg [u.a.] 2002.

- FS-Reinhardt: Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht : Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, hrsg. von Rüdiger *Althaus* [u.a.], Frankfurt am Main [u.a.] 2002 (Adnotationes in ius canonicum ; 24).
- FS-Rüfner: Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat : Festschrift für Wolfgang Rüfner zum 70. Geburtstag, hrsg. von Stefan *Muckel*, Berlin 2003 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen; 42).
- FS-Schambeck: Für Staat und Recht : Festschrift für Herbert Schambeck, hrsg. von Johannes *Hengstschläger* [u.a.], Berlin 1994.
- FS-Schiedenmair: Die Macht des Geistes : Festschrift für Hartmut Schiedenmair, hrsg. von Dieter *Dörr* [u.a.], Heidelberg 2001.
- FS-Schmitt Glaeser: Recht im Pluralismus : Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans-Detlef *Horn*, Berlin 2003 (Schriften zum öffentlichen Recht ; 932).
- FS-Schmitz: Iuri canonico promovendo : Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Winfried *Aymans* [u.a.], Regensburg 1994.
- GS-Schulz: Winfried Schulz in memoriam : Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht, Cesare Mirabelli [u.a.] (Hrsg.), Frankfurt am Main [u.a.] 1999 (Adnotationes in ius canonicum ; 8).
- FS-Schwendenwein: Recht im Dienste des Menschen : eine Festgabe ; Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus *Lüdicke* [u.a.], Graz 1986 (erschienen 1987).
- FS-Socha: Iustitia et modestia : Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hrsg. von Peter *Boekholt* [u.a.], 1. Aufl., München 1998.
- FS-Stutz: Festschrift Ulrich Stutz zum siebzigsten Geburtstag, dargebracht von Schülern, Freunden und Verehrern, Stuttgart 1938 (Kirchenrechtliche Abhandlungen ; 117/118).
- FS-Tamás: Köszöntő Nyíri Tamás 70. születésnapjára = Festschrift für Tamás Nyíri zum 70. Geburtstag, Budapest 1990.
- FS-Thieme: Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag, hrsg. von Bernd *Becker* [u.a.], Köln [u.a.], 1993.
- FS-Zubert: Plenitudo legis dilectio : księga pamiątkowa dedykowana prof. dr. hab. Bronisławowi W. Zubertowi OFM z okazji 65. rocznicy urodzin, Antoniego *Debińskiego* [u.a.] (Hrsg.), Lublin 2000.